

Anlage 6: Synopse der Anregungen und Bedenken der Verfahrensbeteiligten zum Sachlichen Teilplan Energie aus der Beteiligung 2014 mit Erörterungsergebnissen vom April 2015 (Stand: 31.08.2015)

Die nachfolgende Synopse enthält die Anregungen / Bedenken und Hinweise aus der Beteiligung 2014 mit den bis Anfang Juni abgestimmten Ergebnissen der Erörterungen zum Meinungsausgleich im April 2015. Änderungen dieser Ergebnisse von einzelnen Verfahrensbeteiligten im Rahmen der Erneuten Auslegung sind in der Spalte "Erörterungsergebnis" zu den davon betroffenen Anregungsnummern kurz vermerkt worden.

Inhaltsübersicht nach Beteiligtennummer mit Seitenangaben

003	Stadt Münster	4	025	Stadt Dülmen	86
004	Kreis Borken	7	026	Stadt Lüdinghausen	89
005	Stadt Ahaus	21	027	Stadt Olfen	90
006	Stadt Bocholt	28	028	Gemeinde Ascheberg	91
007	Stadt Borken	29	030	Gemeinde Nordkirchen	94
009	Stadt Gronau	32	031	Gemeinde Nottuln	95
010	Stadt Isselburg	32	032	Gemeinde Rosendahl	96
012	Stadt Stadtlohn	33	033	Gemeinde Senden	96
013	Stadt Vreden	38	034	Kreis Recklinghausen	99
014	Gemeinde Heek	43	037	Stadt Dorsten	100
015	Gemeinde Heiden	48	039	Stadt Haltern am See	100
016	Gemeinde Legden	50	045	Kreis Steinfurt	106
017	Gemeinde Raesfeld	51	046	Stadt Emsdetten	110
018	Gemeinde Reken	51	047	Stadt Greven	112
019	Gemeinde Schöppingen	56	048	Stadt Hörstel	114
020	Gemeinde Südlohn	62	049	Stadt Horstmar	119
021	Stadt Velen	64	051	Stadt Lengerich	120
022	Kreis Coesfeld	67	052	Stadt Ochtrup	122
023	Stadt Billerbeck	76	053	Stadt Rheine	126
024	Stadt Coesfeld	82	054	Stadt Steinfurt	132

Anlage 6

056	Gemeinde Altenberge	133	117	Handwerkskammer Münster	247
057	Gemeinde Hopsten	136	119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	248
062	Gemeinde Metelen.....	138	120	Unternehmer NRW – Landesvereinigung der Unternehmensver- bände NRW e.V.	272
063	Gemeinde Mettingen.....	142	126	Verband der Chemischen Industrie e.V. NRW	273
064	Gemeinde Neuenkirchen	142	129	Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.....	277
065	Gemeinde Nordwalde	143	134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband.....	278
066	Gemeinde Recke	143	140	Emschergenossenschaft / Lippeverband.....	301
067	Gemeinde Saerbeck	144	141	Wasserversorgung Beckum	301
069	Gemeinde Wettringen	148	142	Gelsenwasser AG	302
070	Kreis Warendorf	149	144	Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH.....	305
071	Stadt Ahlen	156	147	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	312
072	Stadt Beckum	161	151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (BUND NRW e.V., Naturschutzbund Deutschland NRW, Landesge- meinschaft Naturschutz und Umwelt NRW).....	320
073	Stadt Drensteinfurt	166	153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West.....	470
074	Stadt Ennigerloh	171	154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	471
075	Stadt Oelde.....	172	204	Generaldirektion Wasserstraßen u. Schifffahrt - Außenstelle West	473
076	Stadt Sassenberg	172	206	Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine	473
077	Stadt Sendenhorst	178	207	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Mitte; zugl. 208 Wasser- und Schifffahrtsamt Minden.....	474
078	Stadt Telgte	191	212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Land- schafts- und Baukultur in Westfalen; zugl. 213 LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	475
079	Stadt Warendorf.....	197	213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	503
080	Gemeinde Beelen	206	216	Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH.....	504
081	Gemeinde Everswinkel	207	220	Stadtwerke Emsdetten.....	505
082	Gemeinde Ostbevern.....	208	227	Stadtwerke Münster / münsterNETZ GmbH	506
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	209	233	Amprion gmbH.....	515
109,1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	214			
110	Geologischer Dienst NRW	214			
111	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW ..	227			
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	235			
114	Regionalverband Ruhr	237			
115	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen.....	238			

Anlage 6

237	Thyssengas GmbH	517	508	Gemeinde Lippetal	571
238	Erdgas Münster GmbH	518	509	Kreis Unna	571
240	PLEdoc GmbH	518	512	Stadt Werne	574
255	RAG Deutsche Steinkohle	519	513	Bezirksregierung Detmold	576
257	RAG Deutsche Steinkohle-Anthrazit Ibbenbüren.....	519	521	Bezirksregierung Düsseldorf	579
260	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	520	532	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	586
261	DFS Deutsche Flugsicherung	523	533	Stadt Osnabrück	587
279	DWD Deutscher Wetterdienst	537	534	Landkreis Osnabrück	587
284	Bundesverband WindEnergie e.V. – Landesgeschäftsst. NRW.....	538	544	Landkreis Emsland.....	589
287	Landesverband Erneuerbare Energien NRW	538	546	Gemeinde Salzbergen	589
500	Bezirksregierung Arnsberg.....	568	547	Samtgemeinde Spelle	590
501	Regionalrat Arnsberg	567	584	Ministerie van Defensie	590
506	Kreis Soest	570			

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 3 - Stadt Münster Anregungsnummer: 003-001</p>		
<p>Unter dem Eindruck der laufenden Flächennutzungsplanung, die die Erweiterung bestehen-der sowie die Darstellung neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Münster zum Ziel haben, sowie der politisch gewollten Perspektive der Errichtung eines Energieparks im Stadtgebiet Münster mit Planungsbeginn in 2015, werden seitens der Stadt Münster zu dem vorliegenden Entwurf "Sachlicher Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland" folgende Anregungen vorgetragen:</p> <p>[...]</p> <p>Die Stadt Münster regt an, Windenergieanlagen (WEA) in Industrie- und Gewerbegebieten (GIB) nicht generell auszuschließen. Daher soll Ziel 4 wie folgt geändert werden:</p> <p>Streichung der Nichtzulässigkeit von WEA in GIB, stattdessen Übernahme der folgenden Stellungnahme:</p> <p><i>"Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) sind für einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen geeignet, wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben verbleiben und der Betrieb der Windenergieanlagen die Nutzung des GIB nicht einschränkt."</i></p> <p>[...]</p> <p>[Begründung zur Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten (GIB)]</p> <p>Die aktuelle Fassung des Regionalplans würde Windenergieanlagen (WEA) in GIB generell ausschließen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Errichtung von einzelnen betriebsgebundenen WEA soll unter der Bedingung ermöglicht werden, dass es bei der Errichtung von Einzelanlagen zu keiner Beeinträchtigung der vorrangig gewerblichen / industriellen Nutzung und Entwicklung in GIB kommt.</p> <p>Die Errichtung von Windparks (Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im FNP) wird unter dem Aufrechterhalten der Aussagen in den Erläuterungen zu Ziel 4, Rdnr. 78 des STE abgelehnt.</p> <p>Ziel 4 Rdnr.: 75 wird ergänzt:</p> <p>- GIB, hier ist ausnahmsweise ist die Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen WEA unter der Bedingung möglich, dass es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion der GIB kommt.</p>	<p>Die Stadt Münster weist darauf hin, dass die Regionalplanungsbehörde ihrer Anregung 003-001 voll gefolgt ist und regt an, den Begriff "teilweise" im Ausgleichsvorschlag zu streichen ist. Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen schließt sich der Feststellung für ihre Anregung 115-008 an. Dem wird gefolgt.</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) fordert unter Hinweis auf seine Anregung 151-035 weiterhin eine totale Öffnung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) auch für die Windenergie. Unter Hinweis auf die Ausführungen des fortgeschriebenen Regionalplanung zu den GIB folgt die Regionalplanungsbehörde der Anregung nicht.'</p> <p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband erklärt zwar hinsichtlich der GIB Meinungsabgleich, hält seine Anregung jedoch hinsichtlich der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) aufrecht. Auch der Landesverband Erneuerbare Energien NRW hält seine Bedenken zum Ausschluss der Windenergienutzung in den BSN aufrecht (287-013), erklärt allerdings Meinungsabgleich hinsichtlich der GIB (287-005).</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, dem WLVB (bzgl. BSN) und dem LEE (bzgl. BSN), Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten..</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Dies kann angesichts der begrenzten Fläche für WEA im Stadtgebiet nicht im Interesse der Stadt Münster sein, da GIB für WEA große Standortvorteile bieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Störungen der Wohnnutzung und des Landschaftsbilds • Lärmemissionen zumeist irrelevant • Abnehmer des Windstroms sind vor Ort, Selbstversorgung der ansässigen Unternehmen möglich • Kein Aufwand für den Netzanschluss, da in der Regel ausreichend dimensionierte Stromversorgung besteht • Nachträgliche Integration in vielen Fällen möglich <p>Entgegen häufiger Bedenken ist die Integration von WEA in GIB ohne Verlust an GIB-Fläche baurechtlich möglich, da Gebäudeabstände herabgesetzt werden können. Dies zeigt u.a. das Beispiel der Gemeinde Saerbeck.</p> <p>Angesichts der begrenzten Fläche, die für die Errichtung von WEA im Stadtgebiet Münster geeignet ist und zur Verfügung steht, sollte eine Einzelfallprüfung nach wie vor möglich sein und GIB nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden. Diese Po12-014sition entspricht ferner dem Windenergieanlagenenerlass NRW (Nr. 3.2.4.2).</p>		
<p>Beteiligter: 3 - Stadt Münster Anregungsnummer: 003-002</p>		
<p>Die Stadt Münster erkennt die Notwendigkeit der Restriktion bei Freiflächenphotovoltaikanlagen angesichts der Flächenkonkurrenz mit dem Landschaftsschutz und der Landwirtschaft an, regt jedoch an, die Errichtung von</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Ergänzung des Ziels 9.2 ist nicht erforderlich, da in Grundsatz 4, Rdnr.: 164 Photovoltaikanlagen innerhalb</p>	<p>Die Stadt Münster hält ihre Anregung, Ziel 9 um den Aspekt der Energieparks zu ergänzen, aufrecht. Unter dem Hinweis, dass es sich bei dem hier behandelten Thema ausschließlich um eine Regelung für Bauflächen nur für</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Freiflächenphotovoltaikanlagen in Energieparks nicht auszuschließen.</p> <p>Das Ziel 9.2. ist daher folgendermaßen zu ergänzen:</p> <p><i>"... wenn es sich</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – um Energieparks – <i>um Halden ... handelt."</i> <p>[...]</p> <p>[Begründung zur Ermöglichung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Energieparks]</p> <p>Die Errichtung eines Energieparks im Stadtgebiet Münster ist von der Stadtpolitik gewollt. Vorbild soll dabei der Bioenergiepark Saerbeck sein, in dem Freiflächenphotovoltaikanlagen als wesentlicher Bestandteil zum Tragen kommen und zwischen WEA integriert sind. Eine analoge Integration sollte auch der Stadt Münster durch die Landesplanung nicht verwehrt werden. Abseits dessen wird die Notwendigkeit zur Restriktion von Freiflächenphotovoltaikanlagen angesichts der Flächenkonkurrenz mit dem Landschaftsschutz und der Landwirtschaft geteilt.</p>	<p>von Energieparks zulässig sind. Hierbei wird nicht zwischen Freiflächenphotovoltaikanlagen oder Photovoltaikanlagen auf Gebäuden unterschieden.</p>	<p>Solaranlagen und nicht eine Kombination von Anlagen unterschiedlicher Erzeugungsarten handelt, wird der Anregung nicht gefolgt. Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Münster.</p>
<p>Beteiligter: 3 - Stadt Münster Anregungsnummer: 003-003</p>		
<p>Aufnahme der folgenden Formulierung in den Grundsatz 4:</p> <p><i>"Energieparks dienen auch der Unterbringung von "affinen" Einrichtungen, Anlagen und Betrieben, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit der Erzeugung, Verteilung und Speicherung Erneuerbarer</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in der Regel isolierte Lage von Energieparks im Außenbereich hat zur Folge, dass in Grundsatz 4 lediglich regenerative Energieerzeugungsarten sowie Anlagen zur Energiespeicherung und Forschungseinrichtung in diesem Themenfeld zulässig sind. Eine klassische GIB Nut-</p>	<p>Die Stadt Münster und das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) – insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit affiner Betriebe, Anlagen und Einrichtungen – sowie der Landesverband Erneuerbare Energien NRW – hinsichtlich der Zulässigkeit von Wasserkraftanlagen – halten ihre Anregungen aufrecht und erklären keinen Meinungsaus-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Energien oder ihrer Erforschung und Entwicklung stehen."</p> <p>Ergänzung von Ziel 10.1 durch die folgende Formulierung:</p> <p>"... sowie affine Einrichtungen, Anlagen und Betriebe."</p> <p>[...] [Begründung zur Zulässigkeit von energieaffinen Einrichtungen in Energieparks]</p> <p>Analysiert man die inzwischen über 50 Vorhaben umfassende Liste von kommunalen "Energieparks" in Deutschland, dann fällt auf, dass in zunehmender Weise eine Kombination von Erzeugung, Verteilung und Nutzung Regenerativer Energien mit der Ansiedlung von Unternehmen aus "regenerativ-affinen" Bereichen genutzt wird. Für diese Unternehmen bieten die Energieparks besondere Standortvorteile. Die Zulassung affiner Betriebe in kommunalen Energieparks ist deshalb aus Sicht der wirtschaftlichen Entwicklung vorteilhaft. Auch aus wissenschaftlicher Sicht kann eine Integration von energiebezogenen Forschungseinrichtungen von Interesse sein. Dies gilt in Münster u.a. für das Batterieforschungszentrum MEET, das bundesweit im Bereich der Forschung zur Energiespeicherung von herausragender Bedeutung ist.</p>	<p>zung ist in diesen Gebieten nicht mit den Zielen der Raumordnung vertretbar. Dies wäre aber die Folge, wenn affine Betriebe in Energieparks zulässig wären. Erschwerend kommt hinzu, dass der Begriff "affin" völlig unbestimmt ist und viel Raum zur Interpretation lässt.</p>	<p>gleich. Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Münster, den Naturschutzverbänden und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 4 - Kreis Borken Anregungsnummer: 004-001</p>		
<p>In den Erläuterungen der Ziele 2.1 und 2.2 werden unter der Rd. Nr. 55 die Kriterien, die einer Abwägung nicht zugänglich sind, genannt. Dazu zählt auch die Wasserschutzzone I der Wasserschutzgebiete.</p> <p>Zu bedenken ist hier, dass die öffentliche Trinkwasser-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Unter Ziel 4 werden nur Gebietskategorien des Regionalplanes aufgelistet. Schutzgebiete nach Fachgesetzen sind im Genehmigungsverfahren nach den geltenden</p>	<p>Der Kreis Borken und – mit Schreiben vom 27.04.2015 – die Bezirksregierung Düsseldorf halten ihre Bedenken zur Behandlung der Wasserschutzzonen I und II aufrecht und erklären hierzu keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit dem Kreis Borken und mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Meinungs-</p>

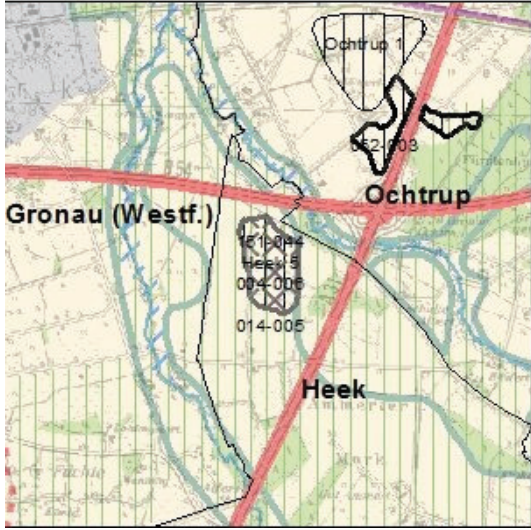
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>versorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge einen besonderen Stellenwert genießt.</p> <p>Daher wird angeregt, für alle im Entwurf zeichnerisch und textlich dargestellten Bereiche zur Nutzung der Windenergie, aber auch für Biomasse, Solarenergie und für den Verbund erneuerbarer Energien, die Wasserschutzgebiete mit den Wasserschutzzonen I und II in den Katalog der Kriterien, die einer Abwägung nicht zugänglich sind, aufzunehmen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass der Umweltbericht im Anhang A (Pkt. 2.4.1 Wasserschutzgebiete) bereits in seiner Bewertung der Windenergiebereiche davon ausgeht, dass die Schutzzonen I und II von festgesetzten und fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebieten bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche als Tabukriterium angesetzt wurde (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan "Energie") und damit eine Flächeninanspruchnahme durch Windenergiebereiche ausgeschlossen ist.</p>	<p>Regelungen zu behandeln.</p> <p>Nach WHG sind WEA allerdings in der Zone II und III nicht grundsätzlich verboten. Hier ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob die Errichtung von WEA mit dem Wasserrecht vereinbar ist.</p> <p>Diese Aussage trifft auch für die anderen genannten regenerativen Energiegewinnungsarten und Energieparks zu.</p> <p>Daher bedarf es keiner Änderung des Zieles 4.</p>	<p>gleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 4 - Kreis Borken Anregungsnummer: 004-002</p>		
<p>Das Ziel 3 bestimmt, dass <i>"außerhalb der Windeignungsbereiche Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden, in</i></p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),</i> 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist nicht erforderlich, die angeregte Formulierung in den Erläuterungstext des STE aufzunehmen. Die Kommunen wurden bei den Kreiskonferenzen oder im Rahmen der Einzelgespräche bei der BR MS auf diese Vorgehensweise hingewiesen. Im Übrigen können die Kreisbehörden die Kommunen selber über die Verfahrensweise zum LSG informieren</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

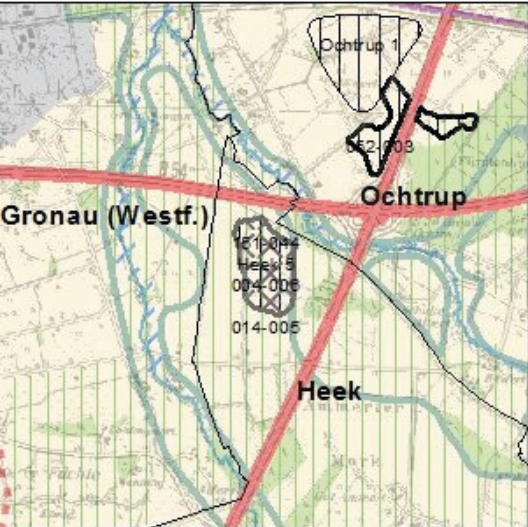
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>...</p> <p><i>wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann".</i></p> <p>In RdNr. 71 wird dazu erläutert, dass die für die BSLE geltenden Ziele und Grundsätze des Kapitels IV.5 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (wahrscheinlich irrtümlich VI.5) für die Abwägung heranzuziehen sind.</p> <p>Es wird angeregt, zur Klarstellung des in der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene möglicherweise betroffenen Landschaftsschutzes, die textlichen Ausführungen dahin gehend zu ergänzen, dass der Planungsträger im Falle einer Betroffenheit des Landschaftsschutzes, eine frühzeitige Klärung mit der Unteren Landschaftsbehörde zur Möglichkeit einer Befreiung oder Ausnahme von den Bauverboten im Landschaftsschutz anstrebt.</p> <p>Sollte aus Gründen des Landschaftsschutzes keine Befreiung oder Ausnahme in Aussicht gestellt werden können, so werden die Vorgaben des Landschaftsschutzes zu einem harten Tabukriterium und unterliegen nicht mehr der gemeindlichen Abwägung im Rahmen der Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan (FNP).</p> <p>Die Belange der Windenergie werden im Kreis Borken bereits in verschiedenen bestehenden Landschaftsplänen durch die Formulierung einer Ausnahme für die Errichtung von Windenergieanlagen in im Flächennutzungsplan dargestellten Windkonzentrationszonen Rechnung getragen. Auch die aktuell in der Neuaufstellung befindlichen 5</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Landschaftspläne im Kreis Borken werden dem Belang durch die Schaffung einer Ausnahmemöglichkeit seinen Raum geben.</p>		
<p>Beteiligter: 4 - Kreis Borken Anregungsnummer: 004-003</p>		
<p>Die FFH-Vorprüfung zum sachlichen Teilplan Energie kommt für den Windenergiebereich <u>Ahaus 4</u> im Nahbereich zum Vogelschutzgebiete DE-3807-401 "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes" zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen verträglich ist.</p> <p>Die Stadt Vreden stellt zurzeit ihren Flächennutzungsplan neu auf. Dazu wird gleichzeitig eine gesamtstädtische Konzeption zur Darstellung von Windkonzentrationszonen vorbereitet. Im Nahbereich des Vogelschutzgebietes DE-3807-401 "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes" befinden sich auf dem Stadtgebiet Vreden aktuell 3 Windkonzentrationszonen in der gutachtlichen Bewertung. Für die 3 Windkonzentrationszonen in Vreden werden die FFH-Belange unter dem Aspekt der möglichen Störung von Austauschbeziehungen zwischen den Teilhabitaten des Schutzgebietes aufgrund ihrer Lage zueinander bzw. zu vorhandenen Windkonzentrationszonen untersucht.</p> <p>Dieses Untersuchungserfordernis begründet sich aus der besonderen Schutzwürdigkeit des Vogelschutzgebietes im Besonderen aus seiner großen Bedeutung innerhalb des landesweiten und zum Nachbarland Niederlande übergreifenden Biotopverbundsystems und seiner Funktion als herausragender Lebensraum für Wiesen-, Wasser-, Wat-, Moor- und Heidearten.</p> <p>Zur Einhaltung der Vorgaben des Habitatschutzes ist es erforderlich, die Summation von Plänen und Projekten in</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Geprüft werden können im Verfahren zum STE lediglich die WEB, die auch im Regionalplan dargestellt werden. Daher können in diesem Verfahren, die Auswirkungen einer möglicherweise im Rahmen des geplanten FNP Verfahrens zusätzlich dargestellten Konzentrationszone nicht mit berücksichtigt werden.</p> <p>Wenn davon auszugehen ist, dass der FNP Vreden nach Inkrafttreten des STE noch nicht abgeschlossen ist, sind die hier angeregten Belange auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung, spätestens im Zulassungsverfahren zu prüfen.</p>	<p>Die Stadt Ahaus weist darauf hin, dass die Realisierbarkeit des Windenergiebereichs fraglich sei. Die Fläche weist nach eigenen Erkenntnissen sehr hohe Artenschutzkonflikte auf, so dass ein sehr hoher Ausgleich erforderlich sei. Zudem gebe es Bürgerproteste.</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) schließt sich den Bedenken an und erläutert seine Bedenken. Zudem gebe es neuere Erkenntnisse gegenüber den Ergebnissen der FFH-Vorprüfung. Es kritisiert zudem, dass die Austauschbeziehungen mit dem Vogelschutzgebiet in der Vorprüfung nicht ausreichend geprüft seien. Der Windenergiebereich müsse daher unbedingt gestrichen werden.</p> <p>Der Kreis Borken sieht das Artenschutzrisiko für die Regionalplanebene nicht als "rot" an. Die aufgeworfenen Fragen sind sich im weiteren Verfahren zu klären. Mit Blick auf ihre Forderung, die FFH-Vorprüfung um die Bewertung der Summation bestehender und geplanter Windkonzentrationszonen zu ergänzen, hält sie allerdings ihre Bedenken aufrecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde erläutert, dass auf ihrer Planungsebene die Fläche hinsichtlich des Artenschutzrisikos auf "gelb" gesetzt ist. Insofern wird entsprechend dem üblichen, münsterlandweiten Vorgehen die Fläche als Windenergiebereich dargestellt. Dem Regionalrat wird aber umfassend über die Situation berichtet, insbesondere dass hier erhebliches Konfliktpotenzial besteht. Es ist nicht auszuschließen, dass in dem nachfolgenden FNP-Verfahren die Fläche herausfällt.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Ahaus, den Naturschutzverbänden und dem Kreis Borken, Mei-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>die Bewertung hinsichtlich der Störung möglicher Austauschbeziehungen einzubeziehen.</p> <p>Da der Windvorrangbereich Ahaus 4 im räumlichen Zusammenhang der bestehenden Austauschbeziehungen zwischen den Teilgebieten des Schutzgebietes liegt und zusammen mit den in der Planung befindlichen Windkonzentrationszonen der Stadt Vreden im gesamträumlichen Zusammenhang zu bewerten ist, wird angeregt zu prüfen, ob die FFH-Vorprüfung für Ahaus 4 um die Bewertung der Summation mit den bestehenden und geplanten Windkonzentrationszonen der Stadt Vreden zu ergänzen ist.</p>		<p>nungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 4 - Kreis Borken Anregungsnummer: 004-004</p>		
<p>Für den Windenergiebereich <u>Vreden 2</u> kommt die FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet DE-3807-401 "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes" zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen verträglich ist.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass über den im Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie dargestellten Windenergiebereich Vreden 2 hinaus, im westlichen und nordwestlichen Stadtgebiet zwei weitere Windkonzentrationszonen im Rahmen der Flächennutzungsplan Neuaufstellung der Stadt Vreden geplant sind.</p> <p>Aufgrund der bekannten Austauschbeziehungen zwischen den Teilhabitaten ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes auszuschließen, dass es auf Grund der besonderen Lage und Summation mit anderen Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes kommt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Geprüft werden können im Verfahren zum STE lediglich die WEB, die auch im Regionalplan dargestellt werden. Daher können in diesem Verfahren, die Auswirkungen einer möglicherweise im Rahmen des geplanten FNP Verfahrens zusätzlich dargestellten Konzentrationszone nicht mit berücksichtigt werden.</p> <p>Wenn davon auszugehen ist, dass der FNP Vreden nach Inkrafttreten des STE noch nicht abgeschlossen ist, sind die hier angeregten Belange auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung, spätestens im Zulassungsverfahren zu prüfen.</p>	<p>Der Kreis Borken weist darauf hin, dass die FFH-Prüfungen auf Vredener Stadtgebiet noch nicht abgeschlossen seien und Auswirkungen auf den Artenschutz nicht ausgeschlossen werden könnten. Sie hält daher ihre Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsaustrich.</p> <p>Auch das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) äußert erhebliche Bedenken. Aus seiner Sicht sei in jedem Fall eine FFH-Prüfung auf der Regionalplanungsebene unter Berücksichtigung eines erweiterten Prüfbereichs durchzuführen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Position zum Windenergiebereich Ahaus 4. Die FFH-Vorprüfung sei nicht ausreichend.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Ergebnisse der FFH-Prüfung, wonach eine Klärung lediglich auf der nachfolgenden Planungsebene erforderlich sei. Im Übrigen mache es keinen Sinn, bereits auf der regionalplanerischen Ebene Flächen in eine FFH-Prüfung einzubeziehen, ohne zu wissen, ob sie überhaupt realisierbar sind und dann auch entsprechend genutzt werden. Die Stadt Vreden kann den vorgetragenen Argumentatio-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Dieses Untersuchungserfordernis begründet sich aus der hohen Schutzwürdigkeit des Vogelschutzgebietes im Besonderen aus seiner großen Bedeutung innerhalb des landesweiten und zum Nachbarland Niederlande übergreifenden Biotopverbundsystems und seiner Funktion als herausragender Lebensraum für Wiesen-, Wasser-, Wat-, Moor- und Heidearten.</p> <p>Eine abschließende Bewertung des Windenergiebereiches Vreden 2 ist erst nach Vorlage der Ergebnisse dieser Untersuchung möglich.</p>		<p>nen beider Seiten folgen und mitgehen.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit dem Kreis Borken und den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 4 - Kreis Borken Anregungsnummer: 004-005</p>		
<p>[zu <u>Heiden 2</u>]</p> <p>Die Gemeinde Heiden bereitet aktuell die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes "Konzentrationszonen für die Windenergie" vor.</p> <p>Im Rahmen der Stellungnahme zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB hat die Untere Landschaftsbehörde zusätzlich zur Darstellung des Windenergiebereiches im Entwurf des STE eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Landschaftsschutzverordnung für einen Teilbereich westlich der Straße Elven in Aussicht gestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 4 - Kreis Borken Anregungsnummer: 004-006</p>		
<p>[zu Heek 5]</p> <p>Im Norden des Kreises Borken werden aktuell 3 Verfahren zur Aufstellung von Landschaftsplänen durchgeführt.</p> <p>Die Landschaftspläne "Gronau/Ahaus Nord", "Heek/Legden" und "Ahaus" liegen im Vorentwurf vor. Die Verfahren werden voraussichtlich in 2015 abgeschlossen. Bis auf den im Entwurf des Regionalplan STE dargestellten Windenergiebereich Heek 5 stehen die geplanten Festsetzungen zu Landschaftsschutzgebieten bzw. Naturschutzgebieten nicht im Konflikt.</p> <p>Aus den aktuellen Biotopkartierungen (2013 / 2014) und den geplanten Schutzfestsetzungen ergibt sich für den Windenergiebereich "Heek 5" (Aufstellung des Landschaftsplans "Heek/Legden") eine abweichende Empfehlung zu der bereits im Mai 2013 durch die Untere Landschaftsbehörde erfolgten Stellungnahme.</p> <p>Der Windenergiebereich Heek 5 liegt direkt angrenzend an ein geplantes Naturschutzgebiet (Feuchtgrünlandflächen mit Heidefragmenten als Lebensraum für Offenlandarten), das von einem Landschaftsschutzgebiet mit Pufferfunktionen umgeben werden soll.</p> <p>Aufgrund der bestehenden ökologisch hochwertigen Biotopausstattung des geplanten Naturschutzgebietes ist die Bewertung als geeigneter Windenergiebereich neu zu prüfen. Vorbelastungen durch die trennend wirkende BAB 31 sind aus Sicht der Landschaftsplanung nicht wesentlich. Die Wirkungen beschränken sich hier auf Geräusche, die mit zunehmender Entfernung deutlich abneh-</p>	 <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Zum Windenergiebereich Heek 5 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>men.</p> <p>Mit der Darstellung des Windenergiebereiches wären die beabsichtigten Schutzfestsetzungen für das Naturschutzgebiet deutlich in ihrer Wirkung gemindert.</p> <p>Daher wird aufgrund dieser aktuellen Erkenntnisse empfohlen, auf die Darstellung dieses Windenergiebereiches Heek 5 zu verzichten.</p> 		
<p>Beteiligter: 4 - Kreis Borken Anregungsnummer: 004-007</p>		
<p>[zu Ziel 4]</p> <p>Die im neuen Regionalplan zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche werden Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG sein. Daher kann die Genehmigung für eine einzelne raumbedeutsame Windenergieanlage in einem GIB-Bereich bau-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Errichtung von einzelnen betriebsgebundenen WEA soll unter der Bedingung ermöglicht werden, dass es bei der Errichtung von Einzelanlagen zu keiner Beeinträchtigung der vorrangig gewerblichen / industriellen Nutzung und Entwicklung in GIB kommt.</p>	<p>Die Stadt Münster weist darauf hin, dass die Regionalplanungsbehörde ihrer Anregung 003-001 voll gefolgt ist und regt an, den Begriff "teilweise" im Ausgleichsvorschlag zu streichen ist. Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen schließt sich der Feststellung für ihre Anregung 115-008 an. Dem wird gefolgt.</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>planungsrechtlich nur dann versagt werden, wenn ein entgegenstehender Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan existiert.</p> <p>Das unter Nr. 4 genannte Ziel ist somit hinsichtlich der Zulässigkeit bzw. Genehmigungsfähigkeit einzelner raumbedeutsamer Windenergieanlagen in GIB-Bereichen nicht ohne weitere Bauleitplanung realisierbar.</p> <p>Daher empfehle ich, beim Ziel 4 und der entsprechenden nachfolgenden Erläuterung und Begründung die Regelungen für einzelne raumbedeutsame Anlagen zu streichen.</p>	<p>Die Errichtung von Windparks (Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im FNP) wird unter dem Aufrechterhalten der Aussagen in den Erläuterungen zu Ziel 4, Rdnr. 78 des STE abgelehnt.</p> <p>Ziel 4 Rdnr.: 75 wird ergänzt:</p> <p>- GIB, hier ist ausnahmsweise ist die Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen WEA unter der Bedingung möglich, dass es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion der GIB kommt.</p>	<p>(für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) fordert unter Hinweis auf seine Anregung 151-035 weiterhin eine totale Öffnung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) auch für die Windenergie. Unter Hinweis auf die Ausführungen des fortgeschriebenen Regionalplanung zu den GIB folgt die Regionalplanungsbehörde der Anregung nicht.'</p> <p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband erklärt zwar hinsichtlich der GIB Meinungsabgleich, hält seine Anregung jedoch hinsichtlich der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) aufrecht. Auch der Landesverband Erneuerbare Energien NRW hält seine Bedenken zum Abschluss der Windenergienutzung in den BSN aufrecht (287-013), erklärt allerdings Meinungsabgleich hinsichtlich der GIB (287-005).</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, dem WLVB (bzgl. BSN) und dem LEE (bzgl. BSN), Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 4 - Kreis Borken Anregungsnummer: 004-008</p>		
<p>Redaktioneller Hinweis: Bei der Randnummer 93 ist das Wort "Flaschenverbrauch" in "Flächenverbrauch" zu ändern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Textteil eingearbeitet.</p>	<p>Zum redaktionellen Hinweis besteht kein Erörterungsbedarf. Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 4 - Kreis Borken Anregungsnummer: 004-009</p>		
<p>[zu Ziel 6] Nach der Randnummer 102 setzt die Realisierung von nicht privilegierten Biogasanlagen eine entsprechende planungsrechtliche Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Biogasanlage" voraus.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Erläuterungen in Rdnr.: 102 werden entsprechend geändert, "im Außenbereich" wird ergänzt.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textent-</i></p>

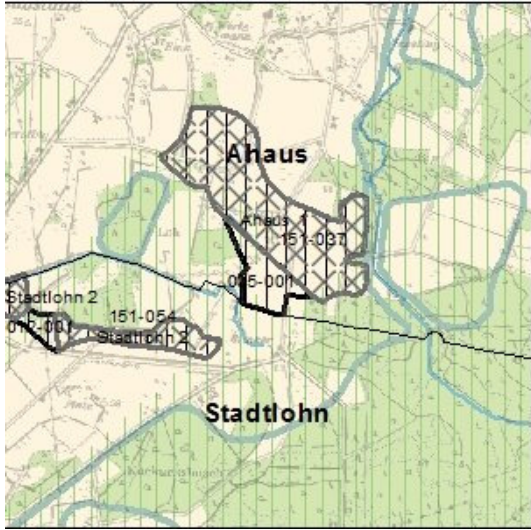
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Diese Aussage trifft nur für den Außenbereich zu. Sofern im Bebauungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen enthalten sind, können auch in einem ausgewiesenen Gewerbe- oder Industriegebiet Biogasanlagen realisiert werden. Es ist nicht zwingend eine planungsrechtliche Festsetzung als Sondergebiet erforderlich (siehe auch Randnummer 104).</p> <p>Ich empfehle daher, die Randnummer 102 zu streichen oder die Wörter "im Außenbereich" nach dem Wort "Biogasanlagen" zu ergänzen.</p>		<p>wurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigenVerfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 4 - Kreis Borken Anregungsnummer: 004-010</p>		
<p>[zu Ziel 7.2]</p> <p>Eine Prüfung der Immissionsschutzvorschriften ist auf der Ebene der Bauleitplanung aber nur bedingt möglich, da - außer bei einem Vorhaben- und Erschließungsplan- eine genaue Anlagenbeschreibung und entsprechende Geruchs- bzw. Lärmgutachten auf dieser Planungsebene noch nicht vorliegen. Die abschließende Prüfung der Gewährleistung des Immissionsschutzes kann bei einer Biogasanlage in der Regel erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Aus diesem Grund rege ich an, statt der Formulierung "der Immissionsschutz ist zu gewährleisten" die Formulierung "der Immissionsschutz ist zu beachten" zu verwenden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel 7.2 wird in der Formulierung geändert <p>"Voraussetzung ist, daß die Anlage mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind. Der Immissionsschutz ist zu beachten und eine ausreichende Verkehrsanbindung muss vorhanden sein bzw. muss geschaffen werden können."</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs- ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigenVerfahrensbeteiligten.</i></p>
<p>Beteiligter: 4 - Kreis Borken Anregungsnummer: 004-011</p>		
<p>[zu Ziel 7.4]</p> <p>Die Erfahrungen bei der Bauleitplanung für die nicht nach</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Ziel 7.4, Rdnr. 109 wird durch ein neues Ziel 7.5</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs- ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierten Biogasanlagen haben gezeigt, dass Biogasanlagen dieser Größenordnung in der Nähe zu allgemeinen Siedlungsbereichen und angrenzend an Ortslagen aus der Sicht der Gemeinden unerwünscht sind, da dort einerseits große Widerstände in der Bevölkerung zu erwarten sind und andererseits die zukünftige Entwicklung des Siedlungsbereiches erheblich eingeschränkt wird (z.B. aufgegebene Planung der WLV-Biogasanlage am Ortsrand von Südlohn).</p> <p>Daher rege ich an, Sondergebiete für Biogasanlagen auch an Standorten zuzulassen, die bereits durch vorhandene bauliche Nutzungen (z.B. große Mastbetriebe bzw. Hofstellen) vorgeprägt sind. Entgegen der Vorgabe beim Ziel 7.4 sind diese Standorte in den Erläuterungen und Begründungen zum Ziel 7 bereits vorgesehen (siehe Randnummer 113).</p>	<p>ergänzt:</p> <p>Abweichend von Ziel 7.4 werden Sondergebiete für Biogasanlagen ausnahmsweise auch zulässig, wenn diese eine deutliche und räumliche Zuordnung zu vorhandenen baulichen Nutzungen (z.B. große Mastbetriebe) aufweisen oder wenn es sich um eine Erweiterung einer vorhandenen privilegierten Anlage handelt, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes zugeordnet ist • ein von der Nachhaltigkeit geprägtes Konzept verfolgt, wie z.B. den Aufbau eines lokalen Nahwärmenetzes im ländlichen Raum oder die Veredelung/Trocknung von Biomasse aus der Landschaftspflege. 	<p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigenVerfahrensbeteiligten.</i></p>
<p>Beteiligter: 4 - Kreis Borken Anregungsnummer: 004-012</p>		
<p>[zu <u>Grundsatz 2.1</u>]</p> <p>In den Rd. Nr. 126 und 127 wird vor dem Hintergrund der weiteren steigenden Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung erläutert, dass die der Regionalplanung nachfolgenden Planungsträger z. B. die Landschaftsplanung bzw. fachgesetzliche Regelungen, dafür Sorge tragen sollen, dass der Grünlandumbruch zum Zwecke des Anbaus energetischer Rohstoffe eingedämmt wird.</p> <p>Auch wird deutlich gemacht, dass z. B. die Landschaftsplanung, sich mit den Folgen des Anbaus von Energiepflanzen stärker als bisher auseinander setzen und wenn möglich, Regelungen zur Steuerung des Biomassean-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir verweisen auf den Erlass zum Erhalt der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft (MKULNV NRW, 2014):</p> <p>"Vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen werden in diesem Runderlass die naturschutzrechtlichen Möglichkeiten zur Steuerung des Maisanbaus und der Grünlandintensivierung im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie die genehmigungsrechtlichen Anforderungen bei der Genehmigung von Biogasanlagen dargestellt"</p>	<p>Zum Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer 070-003 regt der Kreis Warendorf erneut an, die Formulierungen im Grundsatz 2 ersatzlos zu streichen. Die dort gemachten Forderungen zum Anbau nachwachsender Rohstoff seien von der Landschaftsplanung nicht zu leisten. Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband unterstützt die Anregung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, die Grundsätze 2.1 und 2.2 (RdNr. 121 und 122) mit jeweiligen Erläuterungen (RdNr. 124 bis 128) zu streichen, da für eine entsprechende Regelung die Rechtsgrundlage fehlt. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) lehnt den Vorschlag ab und schlägt dazu vor, stattdessen seine Zielformulierung 151-117 aufzunehmen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Grundsätze 2.1 und 2.2 mit Erläu-</p>

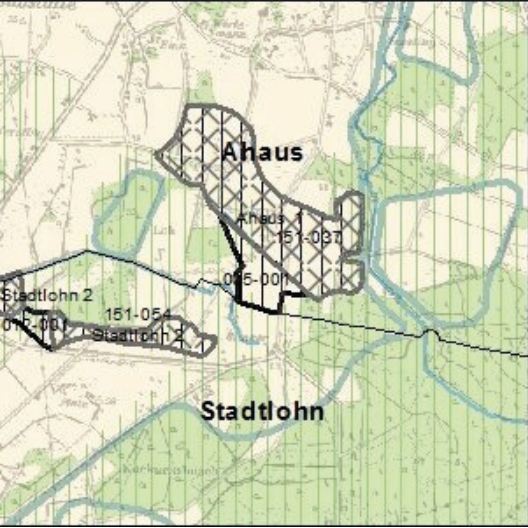
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>baus aufstellen soll.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Borken wird über § 2 c Landschaftsgesetz NRW das Verhältnis der Landwirtschaft zum Natur- und Landschaftspflege deutlich. Insbesondere Absatz 4 verdeutlicht die Grundsätze der zu beachtenden guten fachlichen Praxis. Entsprechende rechtliche Vorschriften und Verordnungen zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft (z.B. Düngeverordnung, Dauergrünlanderhaltungsverordnung) dienen der Umsetzung dieser Grundsätze.</p> <p>Die Landschaftsplanung nutzt bereits heute in Abwägung mit den landwirtschaftlichen Interessen die Möglichkeiten über fachlich begründete Festsetzungen zum Umbruchverbot in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Grünlandflächen (Feuchtwiesenschutz z.B. in Auen oder grundwassergeprägten Standorten) zu erhalten.</p> <p>Zur Förderung und Entwicklung von Grünlandflächen wird zudem erfolgreich über den Vertragsnaturschutz bzw. im Rahmen der Arbeit der Stiftung Kulturlandschaft des Kreises Borken die Anlage von extensiv genutzten Grünlandflächen gefördert.</p> <p>Unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis können aus hiesiger Sicht für die Landschaftsplanung auch keine Instrumentarien über die Festsetzungsmöglichkeiten innerhalb der Schutzgebietskategorien gem. § 20 bis § 23 Landschaftsgesetz NRW abgeleitet werden, die eine rechtlich fundierte Steuerung des Biomasseanbaus erlauben. Falls das Land NRW hier weitere Regelungen für erforderlich hält, so sind diese von dort zu schaffen und anzuwenden.</p>		<p>terungen werden gestrichen. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Bedenken auch von der Stadt Borken (E007-001).</i></p>

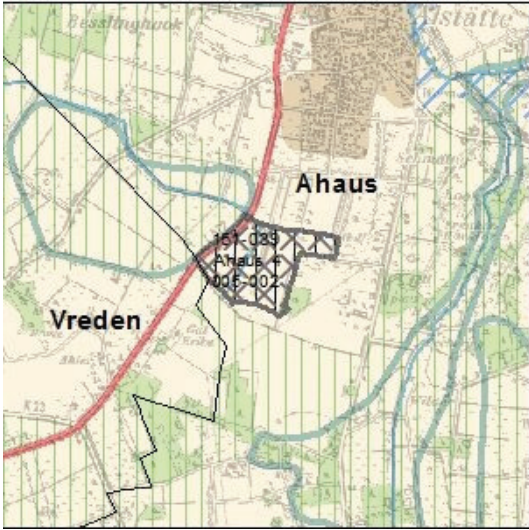
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 4 - Kreis Borken Anregungsnummer: 004-013		
<p>[zu <u>Ziel 9.3</u>]</p> <p>Redaktioneller Hinweis: Das letzte Wort "vermieden" ist durch "vermeiden" zu ersetzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Textteil eingearbeitet.</p>	<p>Zum redaktionellen Hinweis besteht kein Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
Beteiligter: 4 - Kreis Borken Anregungsnummer: 004-014		
<p>[zu <u>Ziel 9.4</u>]</p> <p>Da Freiflächensolarenergieanlagen unabhängig von einer speziellen Darstellung im Flächennutzungsplan zunächst grundsätzlich in Gewerbe- und Industriegebieten nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO bauplanungsrechtlich zulässig sind, steht dieses Ziel nicht im Einklang mit der BauNVO.</p> <p>Das beabsichtigte Ziel kann nur erreicht werden, wenn in Bebauungsplänen für Gewerbe- und Industriegebiete Festsetzungen aufgenommen werden, die diese Art der Nutzung ausschließen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Ziel 9.4, Rdnr.: 136 wird entsprechend der Anregung geändert.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
Beteiligter: 4 - Kreis Borken Anregungsnummer: 004-015		
<p>[zu <u>Grundsatz 3, RdNr. 162</u>]</p> <p>Unabhängig von der von hier bezweifelte regionalplanerischen Relevanz ist die Errichtung von Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 13 BauO NRW genehmigungsfrei. Die meisten Bauherren nutzen diese Regelung und errichten Zaunanlagen mit einer Höhe bis zu 2,0 m, so dass kein Genehmigungsverfahren erfolgt.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Betrachtung der Einzäunung ist eine logische Konsequenz für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Fauna, bzw. für die Berücksichtigung des Artenschutzes (vgl. Ziel 9.3). • Die Regelungskompetenz wird in dem engen Zusammenhang der Einzäunung mit der Freiflächenphotovoltaikanlage gesehen und jene hat 	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Für ein Einschreiten außerhalb des Genehmigungsverfahrens wird eine entsprechende Rechtsgrundlage benötigt. Daher sollten Festsetzungen über die Gestaltung der Einzäunung im Bebauungsplan getroffen werden.</p>	<p>Raumbedeutsamkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zur Gestaltung wird auf nachfolgender Ebene Stellung bezogen. 	
<p>Beteiligter: 4 - Kreis Borken Anregungsnummer: 004-016</p>		
<p>Ich begrüße ausdrücklich die im <u>Ziel 12</u> getroffene Aussage, dass diese Form der Energiegewinnung nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Damit werden alle ablehnenden Beschlüsse und Resolutionen im Kreis Borken unterstützt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 5 - Stadt Ahaus Anregungsnummer: 005-001</p>		
<p><i>Windenergiebereich Ahaus 1</i></p> <p>In der Machbarkeitsstudie "WindpotentiAHL regional" umfasst der Eignungsbereich EB 5 auch Flächen, die der Windenergiebereich Ahaus 1 nicht erfasst. Der Regionalplanungsbehörde wird empfohlen, die südliche Teilfläche des Eignungsbereichs EB 5 in den Windenergiebereich Ahaus 1 miteinzubeziehen. Die Einbeziehung der nördlichen Teilfläche kommt auf Grund notwendiger Abstände zu schutzbedürftiger Bebauung nicht in Betracht.</p> <p>Abbildung 1 zeigt den Eignungsbereich EB 5 für die LEADER-Region AHL (hellblaue Flächendarstellung) sowie den an den Eignungsbereich EB 5 angepassten Windenergiebereich Ahaus 1 (rote Liniendarstellung).</p> <p>[.....]</p> <p>{Relevanter Auszug aus der Sachdarstellung, S. 6-7:}</p> <p>Ahaus 1/ EB 5</p> <p>[Die Abbildung] zeigt den im STP Energie (E) dargestellten Windenergiebereich Ahaus 1 (rote Liniendarstellung) sowie den Eignungsbereich EB 5 für die LEADER-Region AHL (hellblaue Flächendarstellung).</p> <p>Der Eignungsbereich EB 5 weicht aus folgenden Gründen von dem im STP Energie (E) dargestellten Windenergiebereich Ahaus 1 ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Westen: Mit Blick auf die Windenergiebereiche Stadtlohn 2 und Ahaus 3 besteht die Gefahr, dass entlang 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenchutzrisiko in dem Bereich als "hoch" eingestuft. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Daher wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet. Es ist jedoch zulässig, dass dieser Bereich in einer kommunalen Windenergieplanung berücksichtigt wird.</p>	<p>Die Stadt Ahaus wünscht weiterhin die Erweiterung des Windenergiebereichs Ahaus 1 nach Süden. Hierzu verweist die Regionalplanungsbehörde auf die Einschätzung der ULB Kreis Borken zum Artenschutzrisiko. Angesichts ihrer Zielsetzung, möglichst konfliktarme Räume als Windenergiebereich darzustellen, folgt sie daher der Anregung nicht. Eine Erweiterung der Zone im weiteren FNP-Verfahren werde dadurch aber nicht ausgeschlossen. Der Kreis Borken ergänzt hierzu, dass er hierbei auch eine landschaftsplanerische Empfehlung ausgesprochen habe.</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken gegen den Windenergiebereich Ahaus 1 aufrecht. Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Ahaus, dem LANUV und den Naturschutzverbänden, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Zum Windenergiebereich Ahaus 1 hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Ahaus, dem LANUV, den Naturschutzverbänden und dem LWL, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>der K 20 ein ca. 4 km langes Band von Windenergieanlagen entsteht. Daher wird in der Machbarkeitsstudie 'WindpotenziALe regional' der nördliche Teil des Windenergiebereichs Ahaus 1 nicht dargestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> im Norden und Süden: Im Rahmen der Machbarkeitsstudie 'WindpotenziALe regional' orientiert sich die Abgrenzung der Eignungsbereiche an Flurgrenzen, so dass kleinräumig auch Einzelbebauungen innerhalb des Eignungsbereichs liegen können; im STP Energie (E) orientiert sich die Abgrenzung der Vorranggebiete allein an den zugrunde gelegten Ausschlusskriterien. im Osten: Der östliche Teil des Windenergiebereichs Ahaus 1 liegen in einem Landschaftsschutzgebiet. Nach Rücksprache mit der unteren Landschaftsbehörde wurde den Gutachtern der Machbarkeitsstudie "WindpotenziALe regional" eine Aufhebung der Unterschutzstellung nicht in Aussicht gestellt. <p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Der Eignungsbereich EB 5 ist wegen des Vorkommens der Mopsfledermaus als weniger geeignet dargestellt. Die Mopsfledermaus ist eine vom Aussterben bedrohte Fledermausart. Da an anderer Stelle in der LEADER-Region geeignetere Bereiche vorhanden sind, in denen die Mopsfledermaus nicht vorkommt, wird der Eignungsbereich EB 5 als weniger geeignet beurteilt. Allerdings gehört die Mopsfledermaus nach dem Leitfaden Arten- und Habitatschutz NRW7 nicht zu den windenergieempfindlichen Arten. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass in diesem Eignungsbereich Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden sind.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>nete Maßnahmen abgewendet werden können.</p> <p>In der Machbarkeitsstudie "WindpotentiAHL regional" umfasst der Eignungsbereich EB 5 auch Flächen, die der Windenergiebereich Ahaus 1 nicht erfasst. Der Regionalplanungsbehörde wird empfohlen, die südliche Teilfläche des Eignungsbereichs EB 5 in den Windenergiebereich Ahaus 1 miteinzubeziehen. Die Einbeziehung der nördlichen Teilfläche kommt auf Grund notwendiger Abstände zu schutzbedürftiger Bebauung nicht in Betracht.</p>  <p>The map displays a geographical area with several planning zones. A central area is labeled 'Ahaus' and contains sub-zones 'Ahaus 151-037' and '045-001'. To the south, an area is labeled 'Stadtlohn' and contains sub-zones 'Stadtlohn 2 151-054' and '045-001'. The map shows a network of roads, green spaces, and a river or stream flowing through the region.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 5 - Stadt Ahaus Anregungsnummer: 005-002</p>		
<p><i>Windenergiebereich Ahaus 4</i></p> <p>Angesichts des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials und der damit verbundenen Ausgleichsverpflichtungen sowie des erkennbaren Widerstands der ortsansässigen Bevölkerung gegen die ihrer Meinung nach zu geringen Abstände zwischen dem Windenergiebereich Ahaus 4 und den Wohngebieten im Süden der Ortslage Alstätte wird der Regionalplanungsbehörde empfohlen, den Windenergiebereich Ahaus 4 aufzugeben.</p> <p>[...]</p> <p>[Relevanter Auszug aus der Sachdarstellung, S. 8-9:]</p> <p>Ahaus 4/ EB 4</p> <p>[Die Abbildung] zeigt den im STP Energie (E) dargestellten Windenergiebereich Ahaus 4 (rote Liniendarstellung) sowie den Eignungsbereich EB 4 für die LEADER-Region AHL (hellblaue Flächendarstellung).</p> <p>Der Eignungsbereich EB 4 weicht aus folgenden Gründen von dem im STP Energie (E) dargestellten</p> <p>Windenergiebereich Ahaus 4 ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> im Norden: Der STP Energie (E) legt als Grundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete einen Mindestabstand von 600 m zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) zugrunde, die Machbarkeitsstudie "WindpotenziAHL regional" einen Mindestabstand von 500 m zu Wohnsiedlungen. 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken hat zu der Fläche Ahaus 4 unter Berücksichtigung der "Avifaunistischen Untersuchung in sieben potentielle Eignungsbereichen im Auftrag der Leader Region Ahaus, Heek und Legden, WWK 2014" eine Stellungnahme verfasst und kommt darin zu folgender Einschätzung:</p> <p>"Zu den vom Gutachter getroffenen Schlussfolgerungen (S.30 ff.) wird die folgende Zusammenfassung und Einschätzung gegeben:</p> <p>Betroffenheit des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG Verbot der Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Durch Vermeidungsmaßnahmen - Erhalt der innerhalb</p>	<p>Die Stadt Ahaus weist darauf hin, dass die Realisierbarkeit des Windenergiebereichs fraglich sei. Die Fläche weist nach eigenen Erkenntnissen sehr hohe Artenschutzkonflikte auf, so dass ein sehr hoher Ausgleich erforderlich sei. Zudem gebe es Bürgerproteste. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) schließt sich den Bedenken an und erläutert seine Bedenken. Zudem gebe es neuere Erkenntnisse gegenüber den Ergebnissen der FFH-Vorprüfung. Es kritisiert zudem, dass die Austauschbeziehungen mit dem Vogelschutzgebiet in der Vorprüfung nicht ausreichend geprüft seien. Der Windenergiebereich müsse daher unbedingt gestrichen werden.</p> <p>Der Kreis Borken sieht das Artenschutzrisiko für die Regionalplanebene nicht als "rot" an. Die aufgeworfenen Fragen sind sich im weiteren Verfahren zu klären. Mit Blick auf ihre Forderung, die FFH-Vorprüfung um die Bewertung der Summation bestehender und geplanter Windkonzentrationszonen zu ergänzen, hält sie allerdings ihre Bedenken aufrecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde erläutert, dass auf ihrer Planungsebene die Fläche hinsichtlich des Artenschutzrisikos auf "gelb" gesetzt ist. Insofern wird entsprechend dem üblichen, münsterlandweiten Vorgehen die Fläche als Windenergiebereich dargestellt. Dem Regionalrat wird aber umfassend über die Situation berichtet, insbesondere dass hier erhebliches Konfliktpotenzial besteht. Es ist nicht auszuschließen, dass in dem nachfolgenden FNP-Verfahren die Fläche herausfällt.</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Ahaus, den Naturschutzverbänden und dem Kreis Borken, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<ul style="list-style-type: none"> • im Westen: Die Machbarkeitsstudie "WindpotenziAHL regional" definiert u.a. Straßen mit einem 50 m Schutzabstand als Ausschlussflächen. Aufgrund der i.d.R. gebietsunscharfen Darstellungsform der Regionalplanung bleiben Räume, die nicht unmittelbar für Windenergieanlagen nutzbar sind, wie z.B. Straßen, Gräben und Flussläufe bei der Abgrenzung der Vorrangzonen unberücksichtigt. • im Süden: Im Rahmen der Machbarkeitsstudie "WindpotenziAHL regional" orientiert sich die Abgrenzung der Eignungsbereiche an Flurgrenzen, so dass kleinräumig auch Einzelbebauungen innerhalb des Eignungsbereiches liegen können; im STP Energie (E) orientiert sich die Abgrenzung der Vorranggebiete allein an den zugrunde gelegten Ausschlusskriterien. <p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Nach den Ergebnissen des LEADER-Projekts "WindpotenziAHL regional" ist der Eignungsbereich EB 4 aus überwiegend artenschutzrechtlichen Gründen als "weniger geeignet" eingestuft. Der Eignungsbereich weist im regionalen Vergleich eine höhere avifaunistische Wertigkeit auf. Innerhalb dieses Bereiches ist eine Brutkolonie von Kiebitzen (8 Brutpaare) und rastende Kraniche festgestellt worden. Zudem sind im östlichen Bereich aufgrund des Strukturreichtums des Golfplatzes auch bedeutende Fledermausvorkommen.</p> <p>Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass durch geeignete Maßnahmen Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG abgewendet werden können. Die Realisierung des EB 4 würde allerdings ein hohes Aus-</p>	<p>des EB 4 liegenden Gehölzbeständen - kann der Schutz der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Greif- und Eulenvögeln erfolgen. Ein indirekter Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für die im Untersuchungsraum aufgenommenen Greifvogelarten und der Nachtigall ist nicht zu erwarten, da von keiner Scheuchwirkung auszugehen sei.</p> <p>Bei den im Untersuchungsraum aufgenommenen bodenbrütenden Vogelarten ist aufgrund seines Meideverhaltens voraussichtlich der Kiebitz (bis zu 8 Brutpaare) betroffen. Die Schaffung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmemöglichkeit wäre mit der Bereit- und Herstellung einer CEF-Maßnahme möglich. Dabei sind die im Gutachten aufgenommenen Aussagen der ULB zur voraussichtlichen Flächengröße pro betroffenen Kiebitzpaar relativ zu bewerten, da eine abschließende Bewertung erst nach Vorlage eines Standortkonzeptes für Windenergieanlagen erfolgen kann. Hier wird die Entfernung zwischen Anlagenstandort und Brutstandort zur Bewertung der genauen Betroffenheit ausschlaggebend sein.</p> <p>Wie vom Gutachter richtig dargestellt, ist auch die abschließende Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von rastenden Kiebitzen erst nach Vorlage eines Standortkonzeptes zu bewerten. Es könnte möglicherweise ein zusätzlicher Aufwand im Rahmen von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen entstehen. Hier sind konkretisierende Aussagen erforderlich.</p> <p>Eine Betroffenheit des Großen Brachvogels mit einem Brutvorkommen in 800 m Entfernung zum Untersuchungsgebiet ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" voraussichtlich auszuschließen. Eine Betroffenheit rastender Kraniche kann nach den vorliegenden Ausführungen nicht ausgeschlossen wer-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gleichserfordernis bedingen. So ist allein für den Kiebitz eine Ausgleichsfläche von 12 ha (1,5 ha je Kiebitzpaar) zu veranschlagen. Dazu käme der Ausgleich für den Kranich und für das Landschaftsbild.</p> <p>Darüber hinaus hat die Bürgerinitiative "Besorgte Alstätter" im Rahmen einer Anregung nach § 24 GO NRW erhebliche Bedenken gegen die ihrer Meinung nach zu geringen Abstände zwischen einem möglichen Windenergiebereich südlich der Ortslage Alstätte und den Wohngebieten im Süden der Ortslage vorgetragen und vorsorglich einen Mindestabstand von 2.000 m gefordert.</p> <p>Angesichts des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials und der damit verbundenen Ausgleichsverpflichtungen sowie des erkennbaren Widerstands der ortsansässigen Bevölkerung gegen die ihrer Meinung nach zu geringen Abstände zwischen dem Windenergiebereich Ahaus 4 und den Wohngebieten im Süden der Ortslage Alstätte wird der Regionalplanungsbehörde empfohlen, den Windenergiebereich Ahaus 4 aufzugeben.</p> <p>Der Verzicht auf den Windenergiebereich Ahaus 4 hätte zur Folge, dass sich die im Regionalplan zeichnerisch dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung dem Umfang nach um ca. 42 ha verringern. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angesichts des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials und der damit verbundenen Ausgleichsverpflichtungen ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Windenergiebereich Ahaus 4 tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, eher gering. • Der Verzicht auf die Darstellung des Windenergiebereichs Ahaus 4 könnte das mit dem weite- 	<p>den. Bei einer erforderlichen konkretisierenden Betrachtung wäre die Frage zu klären, ob zusätzliche Maßnahmen und in welcher Größenordnung dazu beitragen können, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit auszuschließen.</p> <p>Insgesamt kommt der Gutachter zu der Auffassung, dass mit geeigneten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. der Aufnahme von Auflagen zur Vermeidung (z.B. Bauzeitenregelung) in die Anlagengenehmigung die artenschutzrechtliche Betroffenheit des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG Verbot der Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - bewältigt werden kann!</p> <p>Betroffenheit des § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung</p> <p>Der Gutachter verweist auf seine zu § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG getroffenen Ausführungen und ergänzt diese vertiefend hinsichtlich der zu erwartenden Störung der Zugvögel - Um- und Überfliegen der WEA, Umkehren von Vögeln, Auflösung von Zugformationen. Eine Aussage, ob es sich bei den zu erwartenden Wirkungen um erhebliche Störungen handelt, ist den hier vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.</p> <p>Betroffenheit des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG Verletzung oder Tötung wildlebender Tiere</p> <p>Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass es unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass die Betroffenheit arten-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ren Ausbau der Windenergie allgemein verbundene Konfliktpotential deutlich vermindern und damit die Akzeptanz tendenziell erhöhen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Möglichkeit, außerhalb der Windenergiebereiche unter Beachtung und Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze weitere Flächen für die Windenergienutzung i. S. des § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan darzustellen, bleibt unberührt. 	<p>schutzrechtlicher Belange durch geeignete Maßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden kann, dieses aber mit einem aktuell nicht abschätzbaren Flächenaufwand verbunden sein wird.</p> <p>Die Risiken für eine weitere Entwicklung des Bereiches liegen neben der Klärung offener Fragestellungen zu Rastvögeln (Kranich, Kiebitze) insbesondere in der wirtschaftlichen Einordnung der zu erwartenden Flächenbedarfe zur Bereitstellung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Dazu zählt zudem die angeregte Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Austauschbeziehungen zwischen den Teilhabitaten des Vogelschutzgebietes unter Berücksichtigung weiterer in Planung befindlicher Windkonzentrationszonen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der hier vorgetragenen neuen Erkenntnisse zu windkraftsensiblen Arten aber auch noch offenen Fragen wird das artenschutzrechtliche Risiko für den Windenergiebereich Ahaus 4 mit GELB im Sinne der Ampelbewertung eingeordnet."D.h die Landschaftsbehörde des Kreises Borken ein mittleres artenschutzrechtliches Risiko für den Windenergiebereich Ahaus 4. Dieses führt nicht zum Ausscheiden aus dem weiteren Verfahren.</p> <p>Der von der BI "Besorgte Alstätter" geforderte pauschale Mindestabstand zu Wohngebieten von 2000 m hat keine Rechtsgrundlage und ist nicht begründbar. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Machbarkeitsstudie der "WindpotenziALLe regional" der Leader Region Ahaus, Heek und Legden nur einen Mindestabstand von 500 m (Regionalplan 600 m) zu Grunde legt.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 6 - Stadt Bocholt Anregungsnummer: 006-001		
<p>[...] Insbesondere die Aussagen zum Thema Fracking kann die Stadt Bocholt ausdrücklich unterstützen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsabgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsabgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
Beteiligter: 6 - Stadt Bocholt Anregungsnummer: 006-002		
<p>[Zu Kap. 1.1. – Anlagen zur Nutzung der Windenergie]</p> <p>Der Stadt Bocholt ist bewusst, welche rechtliche Aussage entsprechend § 8 Abs. 7 Ziffer 1 ROG mit der Darstellung verbunden ist. Sie möchte aber für die aus städtischer Sicht wertvollen Konzentrationszonen ebenfalls die Festlegung von Vorrangflächen sichern. Dies ist für die Wirkung in der Öffentlichkeit, den Ausschluss von Konkurrenznutzungen und die Sicherung der Räume für die Windenergie in der Zukunft von Bedeutung.</p> <p>Dabei stellt sich die Frage, welche planerische Verbindlichkeit der Regionalplan für die Zukunft hinsichtlich der Windenergie entfaltet. Die Stadt Bocholt untersucht gerade das Stadtgebiet hinsichtlich der Potentiale für die Windenergienutzung. Hinsichtlich der Nutzung der regenerativen Energien hat die Stadt Bocholt das Ziel entsprechend ihrer städtebaulichen und rechtlichen Möglichkeiten noch weitere Flächen für die Windenergienutzung zu ergänzen. Aufgrund der Siedlungsstruktur im Außenbereich ist das Potential sehr beschränkt, dennoch gibt es Flächen, zu denen gerade eine vertiefende Untersuchung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die eingeschlagene Vorgehensweise bei der Auswahl der WEB wird beibehalten. Die Stadt Bocholt bringt keine rechtlichen Gründe vor, die begründen, warum die gewählte Vorgehensweise nicht zulässig sein soll.</p> <p>Im Übrigen handelt es sich bei den in Bocholt dargestellten WEB ausschließlich um bestehende Windparks.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>durchgeführt wird.</p> <p>Da die Festlegung als Vorrangzone letztendlich keine Ausschlusswirkung entfaltet, ist die Entscheidung sich aus Sicht der Bezirksregierung auf konfliktfreie Bereiche in der Festlegung zu fokussieren womöglich zu kurz gegriffen. Die im Entwurf dargestellten Bereiche sind nicht konfliktärmer als die in unserem verbindlichen Flächennutzungsplan dargestellten Windkonzentrationszonen.</p>		
<p>Beteiligter: 7 - Stadt Borken Anregungsnummer: 007-001</p>		
<p>Der dargestellte Windenergievorrangbereich im Stadtgebiet von Borken betrifft nach Herausnahme der sogenannte Fläche "Südlohn 4" sowie "Heiden 3" nur noch die Fläche "Borken 1", die planungsrechtlich im Flächennutzungsplan der Stadt Borken sowie durch den Bebauungsplan MA 27 gesichert ist und die bereits zwei bestehende Windenergieanlagen aufweist.</p> <p>Somit ist die Bezirksregierung Münster der Anregung der Stadt Borken vollumfänglich gefolgt. Weitere Anregungen werden von Seiten der Stadt Borken nicht vorgetragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zum Windenergiebereich Borken 1 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 7 - Stadt Borken Anregungsnummer: 007-002</p>		
<p>Ziel der Regionalplanung gem. Randnummer 101 ist es, die Nutzung der Biomasse durch Biogasanlagen im Münsterland zu unterstützen. Dieser Standpunkt kann von Seite der Stadt Borken nicht uneingeschränkt unterstützt werden. Vielmehr hält die Stadt Borken es für erforderlich bei den Anlagen zur Nutzung von Biomasse stärker zu differenzieren, nämlich in "Biogasanlagen", die mit überwiegend bzw. fast ausschließlich biogenen Reststoffen und Abfällen betrieben werden und "Agrargasanlagen", die überwiegend bzw. fast ausschließlich mit eigens hierfür angebauten Energiepflanzen / nachwach-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Unterscheidung der Begrifflichkeiten Agrargasanlagen und Biogasanlagen kann nicht gemacht werden. • im Rahmen der rechtlichen Grundlagen schöpft der STE das Steuerungspotential zum Thema 'Rohstoffverwendung' bei Biogasanlagen auf regionalplanerischer Ebene aus. Eine Steuerung erfolgt z. B. durch das EEG und die damit ver- 	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>senden Rohstoffen beschickt werden.</p> <p>Eine Förderung der wie oben definierten Biogasanlagen wird von der Stadt Borken befürwortet, die des Ausbaus von Agrargasanlagen dagegen wird strikt abgelehnt.</p> <p>Das Münsterland ist durch die "Vermaisung" mit seinen negativen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Lebensraum, Biodiversität, Grundwasser etc. sowie durch die drastisch zunehmende Flächenkonkurrenz in besonderer Weise von den Folgen des Ausbaus, von Agrargasanlagen betroffen. Dies ist auch auf Gebiet der Stadt Borken deutlich zu spüren. Ganz zu schweigen von den ethischen Bedenken gegenüber der Verwendung von für die Ernährung geeigneter Nutzpflanzen für die Energiegewinnung. Daher regt die Stadt Borken an, alle regionalplanerischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die weitere Etablierung speziell von Agrargasanlagen im Münsterland zu unterbinden.</p>	<p>bundenen Förderungen.</p>	
<p>Beteiligter: 7 - Stadt Borken Anregungsnummer: 007-003</p>		
<p>Die Stadt Borken begrüßt ausdrücklich, dass mit Randnummer 102 die Realisierung von nicht privilegierten Biogasanlagen eine entsprechende planungsrechtliche Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Biogasanlage" voraussetzt. Eine zwingend planungsrechtliche Festsetzung als Sondergebiet unterstützt die kommunale Steuerungsmöglichkeit für Anlagen, die die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht erfüllen – auch im Hinblick auf Ausführungen in den Randnummern 127-129.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>
<p>Beteiligter: 7 - Stadt Borken Anregungsnummer: 007-004</p>		
<p>Ziel 9.2:</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs-</p>

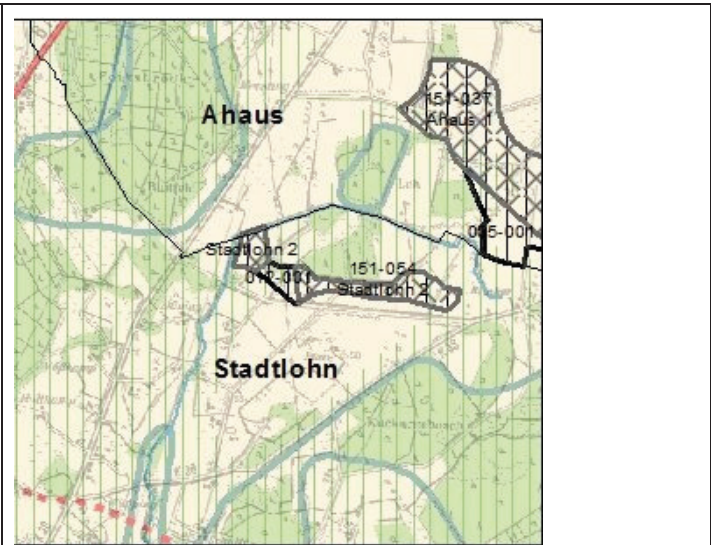
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die Stadt Borken regt an, die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen innerhalb von Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung konsequent auszuschließen, da hier in der Regel keine Vereinbarkeit zu erzielen ist. Ein konsequenter Ausschluss sollte ferner in den bislang nicht explizit aufgeführten Gebietskategorien erfolgen.</p> <p>Da Freiflächensolaranlagen üblicherweise eine begrenzte wirtschaftliche Laufzeit haben, sollte auch eine Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung berücksichtigt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. Ziel 9.1 ist die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den FNP in den Gebietskategorien, die der Freiraumnutzung dienen (dazu gehört auch BSLE) in der Regel zu vermeiden/auszuschließen. • Ziel 9.2 regelt die Ausnahmen • Eine Rückbauverpflichtung kann auf regionalplanerischer Ebene nicht thematisiert werden. 	<p>ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 7 - Stadt Borken Anregungsnummer: 007-005</p>		
<p>Derzeit wird das Planfeststellungsverfahren der Vorhabenträger Amprion GmbH und Westnetz GmbH für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederrhein/Wesel - Pkt. Meppen, Bl. 4201, im Abschnitt Pkt. Borken-Süd - Pkt. Nordvelen, und den Neubau des 380-kV-Höchstspannungserdkables mit Errichtung der Kabelübergabestation Lüninkamp, KBl. 4240, mit Errichtung der Kabelübergabestationen sowie den Neubau der 110-kV-Höchstspannungsfreileitung Hervest-Dorsten - Stadtlohn, Bl. 1520, im Abschnitt Pkt. Borken - Übergabestation Lüninkamp, und den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Nord-Velen Pkt. Holthausen, Bl. 1386, in den Städten Borken, Velen, Gescher, Isselburg und den Gemeinden Raesfeld und Schermbeck durchgeführt.</p> <p>Aufgrund der besonderen Betroffenheit der genannten Kommunen bitten wir um zeichnerische Darstellung im Regionalplan.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Darstellung der Leitungsbänder im Regionalplan ist nach dem Landesplanungsgesetz NRW und seiner Durchführungsverordnung nicht vorgesehen.</p> <p>Die Vereinbarkeit von raumbedeutsamen und überörtlichen Leitungen mit den Zielen der Raumordnung wird durch eine raumordnerische Vorprüfung bzw. ein Raumordnungsverfahren sichergestellt.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 7 - Stadt Borken</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Anregungsnummer: 007-006		
Die ablehnenden Aussagen hinsichtlich des Fracking-Verfahrens zur Erdgasgewinnung 3 werden seitens der Stadt Borken uneingeschränkt geteilt (Randnummer 195, Ziel 12).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsabgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsabgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 9 - Stadt Gronau Anregungsnummer: 009-001		
[...] die Stadt Gronau stimmt nach der Sitzung des Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz vom 24.11.2014 dem Entwurf des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 10 - Stadt Isselburg Anregungsnummer: 010-001		
<p>Der zeichnerisch im Entwurf des Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan Energie, dargestellte Windenergiebereich "Isselburg 1" entspricht der im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Isselburg dargestellten Windkraftkonzentrationszone.</p> <p>Ergänzend beabsichtigt die Stadt Isselburg die Durchführung weiterer Windenergieplanungen außerhalb der im "Teilplan Energie" dargestellten Windenergiebereiche.</p> <p>Hierzu ist bereits eine flächendeckende Untersuchung des Stadtgebietes erfolgt.</p> <p>Vorbehaltlich der Entscheidung des Rates der Stadt Isselburg ist beabsichtigt, einen sachlichen Teilflächennut-</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zungsplan für die Steuerung von Windenergieanlagen außerhalb der im Regionalplan, sachlicher Teilplan "Energie", dargestellten Bereiche aufzustellen.</p>		

Beteiligter: 12 - Stadt Stadtlohn
Anregungsnummer: 012-001

Zum Geltungsbereich des Windenergiebereiches Stadtlohn 2 weist die Stadt Stadtlohn darauf hin, dass Teile des Bereiches in einem Landschaftsschutzgebiet liegen. Im Rahmen der vorbereitenden Schritte zu einem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie erfolgte der Hinweis der Unteren Landschaftsbehörde, Kreis Borken, dass eine Befreiung vom Bauverbot zu Gunsten von Windenergieanlagen allenfalls im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes in Aussicht gestellt wird. Der in der Plandarstellung zum Regionalplan vorgestellte Entwurf weicht geringfügig vom Entwurf des Teilflächennutzungsplanes ab. Die Stadt Stadtlohn hält es sowohl für denkbar, in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde Windenergiebereich und Konzentrationszone in Übereinstimmung zu bringen, als auch diese geringfügige Abweichung hinzunehmen. Im letztgenannten Fall geht die Stadt Stadtlohn davon aus, dass die Bezirksplanungsbehörde hier eine zielkonforme Entwicklung des Flächenutzungsplanes aus dem Regionalplan sieht.

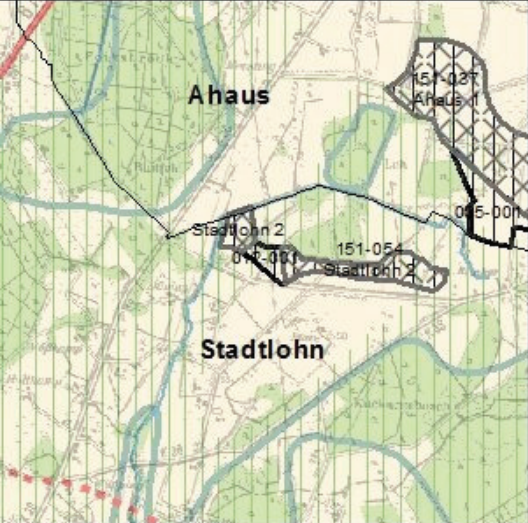


Der Anregung wird gefolgt.
 Der Hinweis, dass der Bereich Stadtlohn 2 teilw. im Landschaftsschutzgebiet liegt wird zur Kenntnis genommen.
 Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken hat im Verlauf dieses Planverfahrens in Aussicht gestellt, dass für die betroffenen Flächen eine "Befreiung" vom Bauverbot zu Gunsten von Windkraftanlagen erteilt wird.

Die zwei Teilflächen des Bereiches Stadtlohn 2 werden zeichnerisch miteinander verbunden. Sie sind durch eine Freileitung von einander getrennt. Eine getrennte Darstellung ist auf der Ebene der Regionalplanung maßstabsbe-

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Die Fläche sei als Verbundfläche für die Vernetzung von Landschaftsräumen wichtig. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit allen übrigen Verfahrensbeteiligten.

*Zum Windenergiebereich Südlohn 3 / Stadtlohn 3 hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. **Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und mit dem LWL, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.***

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>dingt nicht sinnvoll.</p>	

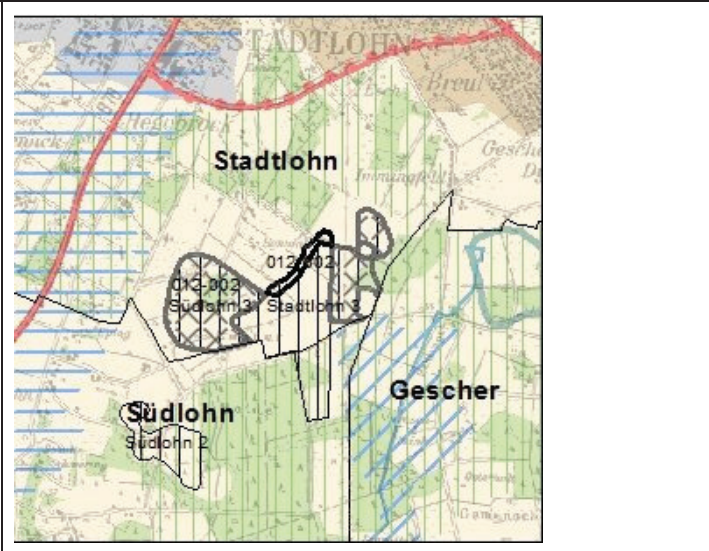
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 12 - Stadt Stadtlohn
Anregungsnummer: 012-002

Windenergiebereich Südlohn 3/Stadtlohn 3

An dieser Stelle beantragt die Stadt Stadtlohn die Verkleinerung des o. a. Windenergiebereiches. Die Größe des Windenergiebereiches resultiert im Wesentlichen aus der Darstellung der Konzentrationszonen im heute gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Stadtlohn. Die Darstellung deckt sich nicht mit der Konzentrationszone, die im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Stadtlohn dargestellt ist. Der sachliche Teilflächennutzungsplan befindet sich in Aufstellung. Der Umriss der Konzentrationszone erfolgte streng nach den Maßgaben der Potenzialflächenanalyse. Im Windenergiebereich Südlohn 3/Stadtlohn 3 sind Hofsteilen, ein Waldbereich und eine Hochspannungsfreileitung einbezogen worden, die nach den Kriterien der harten und weichen Tabubereiche sich nicht für die Nutzung von Windenergie eignen. Zwei Bestandsanlagen wären von der Verkleinerung des Windenergiebereiches betroffen. Eine Hofanlage scheidet für ein Repowering aus. Für die zweite Anlage reduziert sich zwar die Repowering-Möglichkeit auf die Ausnahmeregelung in § 35 (3) S. 3 BauGB. Gleichwohl lässt die Konzeption der harten und weichen Tabukriterien unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange die Ausdehnung der Konzentrationszone zu Gunsten einer einseitigen Bestandsanlage aus Sicht der Stadt Stadtlohn nicht zu.

Die Abweichung in der Darstellung der Vorrangzonen zwischen dem im Entwurf befindlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Stadtlohn und dem vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilplans Energie des Regionalplanes Münsterland ergibt sich aus der im FNP berücksichtigten Außenbereichssatzung "Siedlung Immingfeld" der Stadt Stadtlohn vom 11.11.1991 (ergänzende Ände-

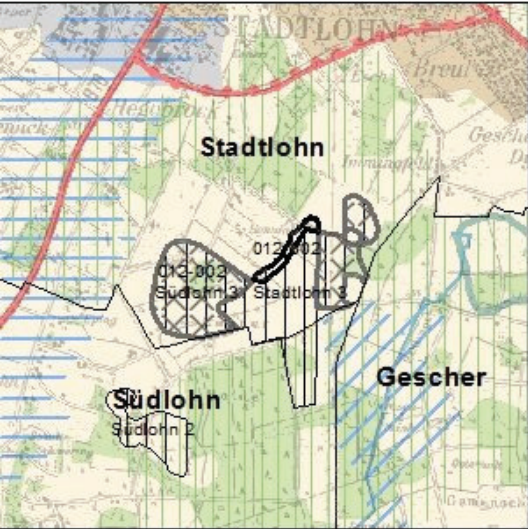


Der Anregung wird gefolgt.


Die Stadt Stadtlohn hat darauf hingewiesen, dass zu der bauplanungsrechtlich gesicherten Bebauung am Immingfeldweg ein größerer Abstand einzuhalten sei. Daher wird der nördl. Teilbereich von Stadtlohn 3 zurückgenommen.

Zum Windenergiebereich Südlohn 3 / Stadtlohn 3 auf Stadtlohner Stadtgebiet besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensmitgliedern.

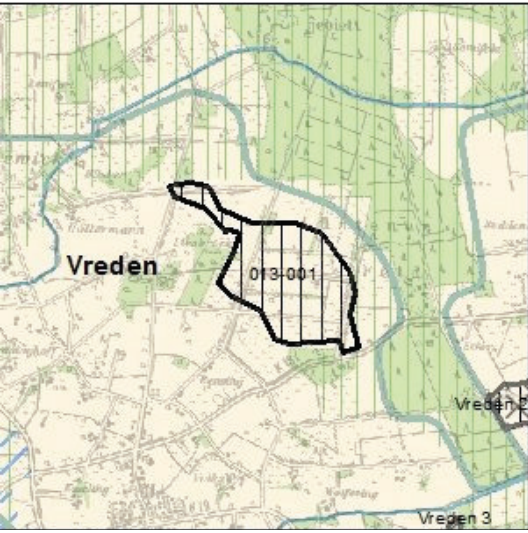
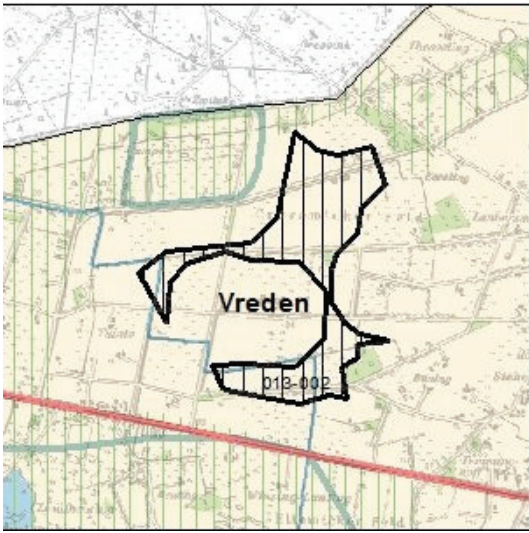
Zum Windenergiebereich Südlohn 3 / Stadtlohn 3 hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. **Kein Meinungsausgleich mit dem LWL, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.**

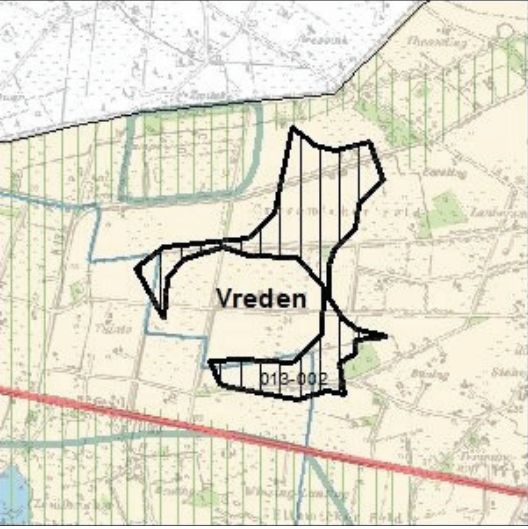
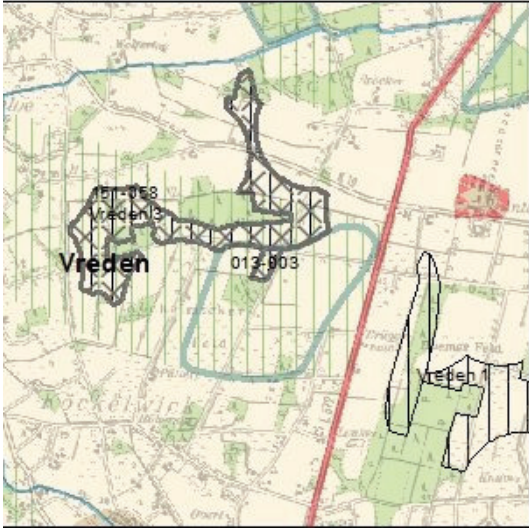
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zung 26.02.1993). Durch diese Satzung sind Vorhaben ausschließlich für Wohnbauzwecke (gemäß § 4 Abs. 4 des WoBauErlG in Verbindung mit § 35 (6) BauGB) zulässig. Damit ist der Siedlungsbereich "vorwiegend wohngeprägt" und wird nicht als Außenbereichswohnen gewertet. Daraus ergibt sich ein höherer Abstand gemäß der weichen und harten Tabukriterien, als im Entwurf des vorliegenden sachlichen Teilplans Energie abzulesen ist. In der Anlage ist der zu berücksichtigende Geltungsbereich der Außenbereichssatzung dargestellt.</p> 		
<p>Beteiligter: 12 - Stadt Stadtlohn Anregungsnummer: 012-003</p>		
<p><i>Ziel 3: Konzentrationszonen Windenergie in Waldbereichen u. a.</i></p> <p>Die Stadt Stadtlohn regt an, im gemäß Ziel 3.2 "waldarmen Münsterland" Konzentrationszonen in Waldbereichen nicht zuzulassen und Waldbereiche stattdessen in Ziel 4</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. In RdNr. 64 Ziel 3.1, 4. Spiegelstrich soll zukünftig lauten: - Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW). Entsprechend der Regelung des gültigen LEP NRW Ziel B III.32 darf Wald nur in Anspruch genommen werden,</p>	<p>Der Kreis Warendorf, die Aussagen im Ausgleichsvorschlag 070-001 zur Waldinanspruchnahme im Münsterland in die textlichen Darstellungen zu übernehmen. Der Anregung wird gefolgt durch einen Zusatz in RdNr. 69: " Da im Münsterland ausreichende Alternativstandorte für WEA außerhalb des Waldes gegeben sind, schließt die</p>

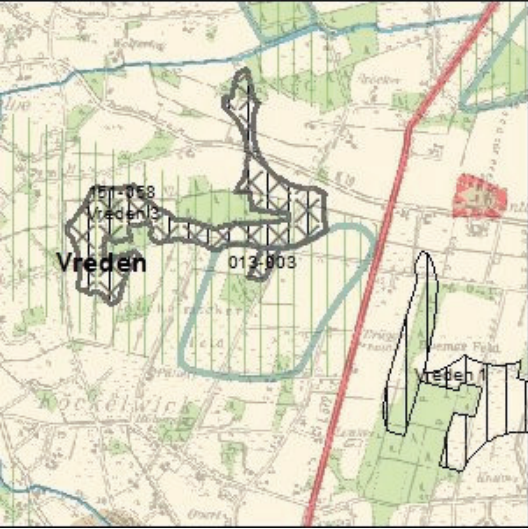
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>(Ausschlussbereiche für Konzentrationszonen) anzufügen.</p>	<p>wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist. Da im Münsterland ausreichende Alternativstandorte für WEA außerhalb des Waldes gegeben sind, schließt dies derzeit die Waldinanspruchnahme aus. Diese neue Zielformulierung wird aber auch dem Entwurf des LEP NRW Ziel 7.3-3 gerecht. Hiernach soll zukünftig die Waldinanspruchnahme durch WEA möglich sein, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch den o.g. Zusatz werden auch mögliche Änderungen dieses Zieles aufgefangen.</p>	<p>derzeitige Regelung des LEP die Waldinanspruchnahme aus." Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine unter der Anregungsnummer 151-032 geäußerten Bedenken aufrecht und fordert weiterhin den alternativlosen Ausschluss der Waldbereiche für Windenergie. Dem widersprechen der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband, der Bundesverband WindEnergie NRW und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW. Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 12 - Stadt Stadtlohn Anregungsnummer: 012-004</p>		
<p><i>Ziel 12: Schutz lebenswichtiger Ressourcen vor Gefährdung durch Erkundung und Gewinnung konventioneller Gasvorkommen (Fracking)</i></p> <p>Die Stadt Stadtlohn regt an, das Ziel mit Formulierungen ab Randnummer 201 in etwa wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Raumbedeutsame Vorhaben der Erkundung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten (Fracking) sind innerhalb der nachfolgend aufgelisteten Gebietskategorien unzulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche • Bereiche zum Schutz der Natur • Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung • Waldbereiche 	<p>Der Anregung wird inhaltlich gefolgt.</p> <p>Die Festlegung in Ziel geht noch über angeregten Gebietskategorien hinaus. Die Erkundung und Gewinnung von Erdgas durch die künstliche Erzeugung von Wegamkeiten ist wegen der zu besorgenden Gefährdungen insbesondere für das Schutzgut Wasser im gesamten Münsterland ausgeschlossen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiete für Grundwasser- und Gewässerschutz • Allgemeine Siedlungsbereiche • Überschwemmungsgebiete. 		
<p>Beteiligter: 13 - Stadt Vreden Anregungsnummer: 013-001</p>		
<p>1) Auf Beschluss des Rates der Stadt Vreden vom 23.04.2009 wird der Flächennutzungsplan (FNP) zurzeit neu aufgestellt. Nach derzeitigem Stand kommen folgende Flächen für eine Darstellung als Konzentrationen für Windenergie im Flächennutzungsplan in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche 1 "Lüntener Feld" im Norden des Stadtgebietes etwa 2 km vom Ortsteil Ammeloe und 3,7 km vom Ortsteil Lünten • Fläche 2 "südl. Mun. Depot" im Norden des Stadtgebietes etwa 3 km östlich des Ortsteils Ammeloe und ca. 2,2 km südwestlich des Ortsteils Lünten • Fläche 3 "Crosexwicker Feld" im Westen des Stadtgebietes etwa 2,3 km westlich des Ortsteils Ellewiek und etwa 3 km östlich des Ortsteils Zwillbrock • Fläche 4 "Köckelwicker Feld" westlich der vorhandenen Windkraftkonzentrationszone westlich der B 70 • Fläche 6 "Dömerner Feld" östlich der vorhande- 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die von der Stadt Vreden angeregte Fläche ist ebenfalls bei der Potentialuntersuchung für das Regionalplanverfahren identifiziert worden.</p> <p>Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich Fläche 1 "Lüntener Feld" als</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>nen Windkraftkonzentrationszone östlich der B 70</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans STE finden sich die o.g. Flächen 2, 4 und 6 in den Regionalplanflächen Vreden 1, Vreden 2 und Vreden 3 wieder. Offenkundig sind aufgrund einer ökologischen Risikoabschätzung die kommunal diskutierten <u>Zonen 1</u> und 3 im Entwurf des Regionalplans STE nicht dargestellt worden. Hiermit wird ange-regt, diese beiden Bereiche als Vorranggebiete im Regionalplan STE darzustellen.</p> <p>Im nächsten Jahr soll im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans STE der Meinungsabgleich mit den Kommunen durchgeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt liegen aller Voraussicht die Ergebnisse der derzeit durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie weitere artenschutzrechtliche Erkenntnisse vor, sodass dann über die Darstellung von Konzentrationszonen in diesen Bereichen abschließend entschieden werden kann.</p> <p>Trotz des unterschiedlichen Rechtscharakters von Vorrang- und Konzentrationszonen wäre es aus Sicht des Bürgers wünschenswert, dass am Ende des Abstimmungsverfahrens in den beiden Planwerken Regionalplan STE und FNP weitgehend dieselben Bereiche dargestellt werden.</p> <p>Denn aufgrund der Verwendung ähnlicher bis gleicher Kriterien auf regionaler und kommunaler Ebene sind unterschiedliche Darstellungen im Regionalplan STE und im Flächennutzungsplan schwer vermittelbar.</p>	<p>"hoch" eingestuft.</p> <p>Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Daher wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet.</p> <p>Es ist jedoch zulässig, dass dieser Bereich in einer kommunalen Windenergieplanung berücksichtigt wird.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		
<p>Beteiligter: 13 - Stadt Vreden Anregungsnummer: 013-002</p>		
<p>1) [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fläche 3 "Crosetwicker Feld"</u> im Westen des Stadtgebietes etwa 2,3 km westlich des Ortsteils Ellewiek und etwa 3 km östlich des Ortsteils Zwillbrock <p>[...] Offenkundig sind aufgrund einer ökologischen Risikoabschätzung die kommunal diskutierten <u>Zonen</u> 1 und 3 im Entwurf des Regionalplans STE nicht dargestellt worden. Hiermit wird angeregt, diese beiden Bereiche als Vorranggebiete im Regionalplan STE darzustellen.</p> <p>[...]</p>		<p>Die Stadt Vreden bedauert, dass keine einheitliche Darstellung im Raum Crosetwicker Feld erfolgt sei. Allerdings sei bis heute eine FFH-Verträglichkeit nicht eindeutig nachgewiesen, so dass sie dem Ausgleichsvorschlag folgen könne – auch bzgl. des gewählten Vorgehens. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die von der Stadt Vreden angeregte Fläche ist ebenfalls bei der Potentialuntersuchung für das Regionalplanverfahren identifiziert worden.</p> <p>Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich Fläche 3 "Crosegewicker Feld" als "hoch" eingestuft. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Daher wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet. Es ist jedoch zulässig, dass dieser Bereich in einer kommunalen Windenergieplanung berücksichtigt wird.</p>	
<p>Beteiligter: 13 - Stadt Vreden Anregungsnummer: 013-003</p>		
<p>2) Im Regionalplan STE werden vorhandene Windenergieanlagen in vorhandenen Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne in der Regel als Vorranggebiete einbezogen. Bei der im Regionalplan STE dargestellten Zone "Vreden 1" sind alle betreffenden Anlagen übernommen worden. Bei der Zone "Vreden 3" ist dies nicht der Fall. Daher wird angeregt, das Vorranggebiet "Vreden 3" nach Süden um die bestehende Windenergieanlage, die Bestandteil einer Konzentrationszone auf Flächennutzungsebene ist, zu erweitern und in diesem Rahmen den dargestellten Bereich zum Schutz der Natur (BSN) entsprechend anzupassen.</p>		<p>Auch wenn die Fläche teilweise eine Bestandsfläche ist, hält das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeitrügten 149 bis 151) seine Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Aus seiner Sicht hat die Fläche ein hohes Konfliktpotenzial. Im nachfolgenden Verfahren ist eine FFH-Prüfung durchzuführen. Die FFH-Vorprüfung sei nicht ausreichend. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeitrügten.</p> <p><i>Zum Windenergiebereich Vreden 3 hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LWL, Meinungsausgleich mit den übrigen Ver-</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>The map shows the town of Vreden and surrounding areas. A red line indicates a boundary or road. Green areas represent forests, and black outlines indicate specific planning zones. Labels include 'Vreden', '013-003', and '013-008'.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p><i>fahrens</i>beteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 13 - Stadt Vreden Anregungsnummer: 013-004</p>		
<p>3) In Vreden ist es nicht Ziel einer Bauleitplanung, Windenergieanlagen in Waldflächen zu fördern. Die Stadt Vreden gehört zu den waldarmen Gebieten in NRW (Waldanteil unter 20%). Insgesamt stehen im Stadtgebiet von Vreden aufgrund der vorliegenden Untersuchungen ausreichende Flächen für Windenergieanlagen zur Verfügung, um der Windenergie substanziell Raum zu schaffen. Daher wird angeregt, dass im Regionalplan STE keinerlei Ausnahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen ermöglicht werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im Auswahlprozess sind alle Waldbereiche, unabhängig, ob es sich um eine waldarme oder waldreiche Gemeinde handelt, ausgeschlossen.</p> <p>Derzeit gibt es keine rechtliche Grundlage aufgrund derer ein solches Kriterium als hartes Tabukriterium in Ziel 4 aufgenommen werden kann.</p> <p>Für die Waldinanspruchnahme durch WEA greifen hier die Regelungen des LEP NRW. Daher wird das Ziel 3.1 wie folgt geändert.</p> <p>In RdNr. 64 Ziel 3.1, 4. Spiegelstrich soll zukünftig lauten:</p>	<p>Der Kreis Warendorf, die Aussagen im Ausgleichsvorschlag 070-001 zur Waldinanspruchnahme im Münsterland in die textlichen Darstellungen zu übernehmen. Der Anregung wird gefolgt durch einen Zusatz in RdNr. 69: "Da im Münsterland ausreichende Alternativstandorte für WEA außerhalb des Waldes gegeben sind, schließt die derzeitige Regelung des LEP die Waldinanspruchnahme aus."</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeizigten 149 bis 151) hält seine unter der Anlegungsnummer 151-032 geäußerten Bedenken aufrecht und fordern weiterhin den alternativlosen Ausschluss der Waldbereiche für Windenergie. Dem widersprechen der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband, der Bundesverband WindEnergie NRW und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>- Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW). Entsprechend der Regelung des gültigen LEP NRW Ziel B III.32 darf Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist.</p> <p>Da im Münsterland ausreichende Alternativstandorte für WEA außerhalb des Waldes gegeben sind, schließt dies derzeit die Waldinanspruchnahme aus.</p> <p>Diese neue Zielformulierung wird aber auch dem Entwurf des LEP NRW Ziel 7.3-3 gerecht. Hiernach soll zukünftig die Waldinanspruchnahme durch WEA möglich sein, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch den o.g. Zusatz werden auch mögliche Änderungen dieses Zieles aufgefangen.</p>	<p>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 13 - Stadt Vreden Anregungsnummer: 013-005</p>		
<p>4) Hinsichtlich der Erkundung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten (Fracking) begrüßt die Stadt Vreden die im Ziel 12 des Entwurfs des Regionplans STE getroffene Aussage, dass diese Form der Energiegewinnung nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Dies entspricht allen vorliegenden ablehnenden Beschlüsse bzw. Resolutionen der Stadt Vreden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 14 - Gemeinde Heek Anregungsnummer: 014-001</p>		
<p>Das Windvorranggebiet Heek 1 in Wichum liegt vollständig im Untersuchungsraum 3, der bereits durch das Büro wwk avifaunistisch untersucht wurde. Der Untersuchungsraum 3 ist insgesamt rund 102 ha groß. Die Differenz hinsichtlich der Größe der Gebiete ergibt sich dadurch, dass die Bezirksregierung Münster bei ihrer</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die betreffende Fläche ist im Regionalplan als Überschwemmungsbereich dargestellt. Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog u.a. mit dem Ziel möglichst nur</p>	<p>Zum Windenergiebereich Gronau 2 / Heek 1 (Teil Heek) besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsaustrich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Betrachtung Überschwemmungsgebiete (Überschwemmungsgebiet für den Strothbach) außen vor gelassen hat. Darüber hinaus verlaufen durch das Gebiet verschiedene Erdgas- und Erdölferrleitungen sowie eine 110 kV-Stromleitung, die Abstandsflächen auslösen. Das Windvorranggebiet der Bezirksregierung umfasst deshalb nur die Bereiche westlich dieser Leitungen.</p> <p>Während einer Informationsveranstaltung am 14.11.2014 hat die Bezirksregierung auf entsprechende Anfrage mitgeteilt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in Überschwemmungsbieten nicht kategorisch ausgeschlossen ist.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Heek erscheint es sinnvoll, die gesamte Fläche des Untersuchungsraumes 3 mit rund 102 als Windvorrangzone im Regionalplan - Sachlicher Teilabschnitt Energie auszuweisen. Dies gilt auch unter Beachtung des Umstandes, dass direkt angrenzend bereits ein Windpark mit insgesamt zehn Windkraftanlagen besteht.</p>	<p>konfliktarme Bereiche darzustellen. Es ist jedoch zulässig, dass bei der kommunalen Windenergieplanung im Flächennutzungsplan auch Flächen berücksichtigt werden, die im Regionalplan nicht dargestellt sind.</p>	
<p>Beteiligter: 14 - Gemeinde Heek Anregungsnummer: 014-002</p>		
<p>Das Windvorranggebiet 2 [Heek 2] ist lediglich rund 17 ha groß und übertrifft damit gerade die durch die Bezirksregierung festgelegte Mindestgröße von 15 ha. Aus Sicht der Verwaltung spricht Vieles dafür, die Windenergienutzung in wenigen Teilbereichen zu konzentrieren, da dies auch wirtschaftliche Vorteile bei der Erschließung und beim Bau der Windparks mit sich bringt. Aus diesem Grund soll das Windvorranggebiet 2 nicht ausgewiesen werden; die wegfallenden Flächen können der Windvorrangzone 1 in Wichum zugeschlagen werden. Eine Ablehnung dieses Gebietes erscheint auch aus städtebaulichen Gründen geboten. Sofern dieses Gebiet realisiert würde, entstünde entlang des Windvorranggebietes 1 zur</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach gängiger Fachmeinung ist es i.d.R. realistisch, dass auf ca. 15 ha Fläche drei Windkraftanlagen errichten zu können. Hierzu siehe auch "Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 Windenergie, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2012, Seite 25".</p>	<p>Die Gemeinde Heek hält ihre Bedenken zum Windenergiebereich Heek 2 unter Hinweis auf ihre vorgetragene Argumentation aufrecht. Auch das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Hinsichtlich des Kriteriums "Kumulationswirkungen" müsse die Prüfung bereits auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen. Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Heek und den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>bestehenden Windkonzentrationszone 3 ein Gürtel mit Windkraftanlagen im Westen bzw. Süden der Gemeinde Heek. Darüber hinaus wäre die Nähe zum Naturschutzgebiet "Donseler Feld" nicht optimal.</p>		
<p>Beteiligter: 14 - Gemeinde Heek Anregungsnummer: 014-003</p>		
<p>Die Darstellung der jetzigen Windkonzentrationszone [Heek 3] als Windvorrangzone im Regionalplan - Sachlicher Teilabschnitt Energie wird unterstützt. Hierdurch ist gewährleistet, dass zu gegebener Zeit ein Repowering der jetzt dort vorhandenen und in der Bevölkerung weitgehende akzeptierten Anlagen erfolgen kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zum Windenergiebereich Heek 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 14 - Gemeinde Heek Anregungsnummer: 014-004</p>		
<p>Das Windvorranggebiet 4 [Heek 4] kann aus Sicht der Gemeinde Heek ebenfalls befürwortet werden. Dieses Gebiet ist mit rund 31 ha rund doppelt so groß wie die von der Bezirksregierung festgelegte Mindestgröße von 15 ha. Obwohl das Gebiet aufgrund der Kiebitzbrutpaare seitens der Unteren Landschaftsbehörde zunächst kritisch gesehen und aus diesem Grunde Ende 2012 im Rahmen der Untersuchung durch das Büro wwk aus Warendorf ausgeklammert wurde, bestehen diese Bedenken nach einem Gespräch mit der Unteren Landschaftsbehörde am 07.10.2014 heute nicht mehr.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) lehnt zwar die Darstellung des Windenergiebereichs nicht strikt ab. Es hätte sich aber bereits auf der regionalplanerischen Ebene eine tiefer gehende Prüfung der angesprochenen Belange gewünscht. Da dies nicht erfolgt sei, hält es seine Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Zum Windenergiebereich Heek 4 hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LWL, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 14 - Gemeinde Heek Anregungsnummer: 014-005</p>		
<p>Zum Windvorranggebiet 5 [Heek 5] wird der Kreis Borken voraussichtlich wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>"Im Norden des Kreises Borken [...]</p> <p>[...]</p> <p>[...] empfohlen, auf die Darstellung dieses Windenergiebereiches Heek 5 zu verzichten." [s. Anregung 004-005 des Kreises Borken]</p> <p>Neben diesen vom Kreis Borken aufgeführten Gründen ist zu bewerten, dass dieses Windvorranggebiet lediglich rund 24 ha groß und damit auch relativ klein ist. Aus Sicht der Gemeinde Heek spricht Vieles dafür, die Windenergienutzung in wenigen Teilbereichen zu konzentrieren, da dies auch wirtschaftliche Vorteile bei der Erschließung und beim Bau der Windparks mit sich bringt. Weiterhin werden hier deutliche Akzeptanzvorteile bei der Heeker Bevölkerung gesehen, da nicht in jeder Blickrichtung Windkraftanlagen wahrgenommen und damit subjektive Beeinträchtigungen zu verzeichnen sind. Aus diesem Grund soll auch die Windvorrangzone 1 in Wichum vergrößert werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Kreis Borken hat ebenfalls in seiner Stellungnahme auf einen Konflikt mit geplanten Festsetzungen zu Landschaftsschutzgebieten bzw. Naturschutzgebieten hingewiesen und daher Bedenken gegen die Darstellung von Heek 5 erhoben.</p>	<p>Zum Windenergiebereich Heek 5 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 14 - Gemeinde Heek Anregungsnummer: 014-006</p>		
<p>Die Erfahrungen bei der Bauleitplanung für die nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierten Biogasanlagen haben gezeigt, dass Biogasanlagen dieser Größenordnung in der Nähe zu allgemeinen Siedlungsbereichen und angrenzend an Ortslagen aus der Sicht der Gemeinden unerwünscht sind, da dort einerseits große Widerstände In der Bevölkerung zu erwarten sind und anderer-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Ziel 7.4, Rdnr. 109 wird durch ein neues Ziel 7.5 ergänzt:</p> <p>Abweichend von Ziel 7.4 werden Sondergebiete für Biogasanlagen ausnahmsweise auch zulässig, wenn diese</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>seits die zukünftige Entwicklung des Siedlungsbereiches erheblich eingeschränkt wird. Auch in der Gemeinde Heek sind Biomasseanlagen in den vorhandenen Gewerbegebieten ausgeschlossen worden, da sie sich hier wegen ihrer Struktur und Funktionsweise nicht unbedingt eingliedern.</p> <p>Daher regt die Gemeinde Heek an, Sondergebiete für Biogasanlagen auch an Standorten zuzulassen, die bereits durch vorhandene bauliche Nutzungen (z.B. große Mastbetriebe bzw. Hofstellen) vorgeprägt sind. Dies entspricht auch den Zielsetzungen des EEG 2014, das eine vermehrte Nutzung von Gülle und Abfällen und weniger von nachwachsenden Rohstoffen fördert. Durch die Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne gem. § 12 BauGB besitzt die Gemeinde auch hier noch eine umfassende Steuerungsmöglichkeit.</p>	<p>eine deutliche und räumliche Zuordnung zu vorhandenen baulichen Nutzungen (z.B. große Mastbetriebe) aufweisen oder wenn es sich um eine Erweiterung einer vorhandenen privilegierten Anlage handelt, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes zugeordnet ist • die ein von der Nachhaltigkeit geprägtes Konzept verfolgt, wie z.B. den Aufbau eines lokalen Nahwärmenetzes im ländlichen Raum oder die Veredelung/Trocknung von Biomasse aus der Landschaftspflege. 	<p><i>Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>
<p>Beteiligter: 14 - Gemeinde Heek Anregungsnummer: 014-007</p>		
<p>Seitens der Gemeinde Heek wird ausdrücklich die im <u>Ziel 12</u> getroffene Aussage begrüßt, dass diese Form der Energiegewinnung nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Eine Rohstoffgewinnung mit dieser Technik ist heute noch mit nicht abschätzbaren Gefahren verbunden, sodass sie gerade in dieser dicht besiedelten Region abgelehnt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

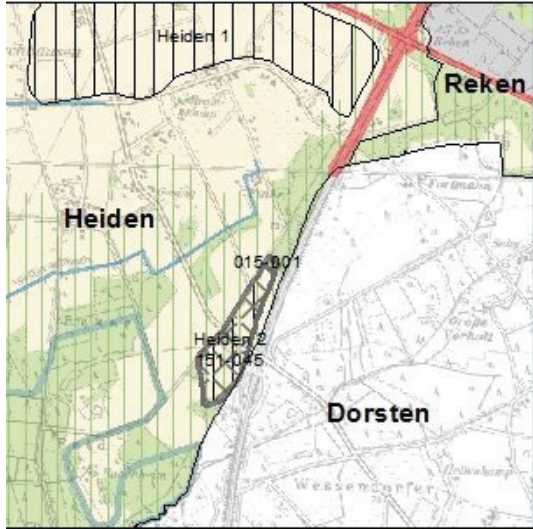
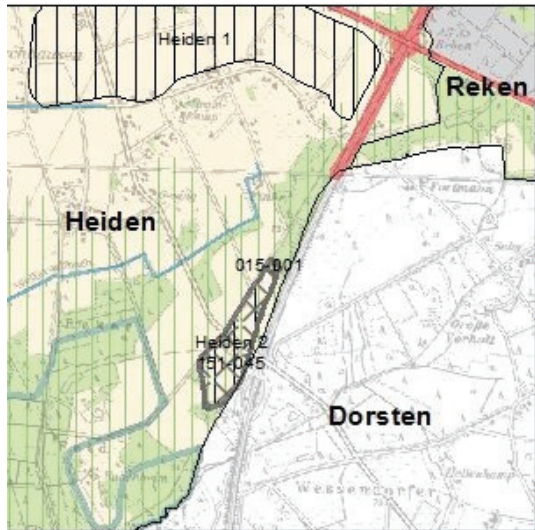
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 15 - Gemeinde Heiden
Anregungsnummer: 015-001

Im Rahmen der vorgeschalteten informellen Beteiligung hat die Gemeinde bereits mit Schreiben vom 30.10.2013, 20.11.2013 und 08.05.2014 Stellung genommen. Hierauf wird Bezug genommen.

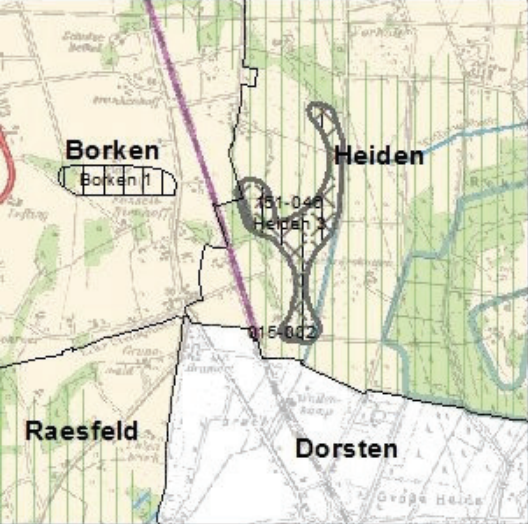
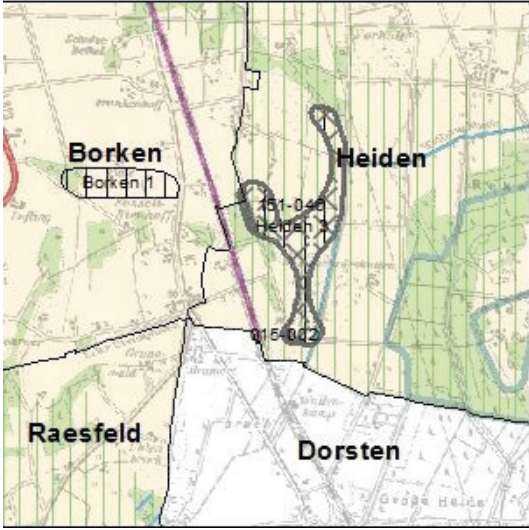
Besonders die Stellungnahme laut Schreiben vom 08.05.2014 (s. Anlage 1) wird aufrechterhalten und somit erneut vorgetragen. Trotz Würdigung einer gewissen zeichnerischen Unschärfe aufgrund des Maßstabes in den Plandarstellungen des STE wird (vorsorglich) zu den dargestellten Windenergiebereichen folgende Forderung erhoben:

Heiden 2:
 Die nördliche und südliche Abgrenzung der Fläche ist so zu verschieben, dass jeweils die Waldflächen davon unberührt bleiben. Die Abgrenzung der Fläche ist bis vor den Waldrand zurückzunehmen.



Der Anregung wird gefolgt.

Zum Windenergiebereich Heiden 2 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. **Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 15 - Gemeinde Heiden Anregungsnummer: 015-002</p>		
<p><u>Heiden 3:</u> Auf der westlichen Seite der Fläche wird mit zwei Teilbereichen der kurvenförmig dargestellten Abgrenzung der Wirtschaftsweg "Grenzweg" überschritten. An diesen Stellen soll die Abgrenzung der Fläche so zurückgenommen werden (in östlicher Richtung verschoben), dass der Windenergiebereich am "Grenzweg" endet.</p> 	 <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Zum Windenergiebereich Heiden 3 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 15 - Gemeinde Heiden Anregungsnummer: 015-003</p>		
<p>Hierdurch kann dann eine Übereinstimmung mit der seitens der Gemeinde geplanten 26. Änderung des Flächennutzungsplanes "Konzentrationszonen für Windenergie insofern erzielt werden, als dass die Flächen der im STE dargestellten Windenergiebereiche innerhalb der Konzentrationszonen der im Verfahren befindlichen Flä-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Windenergiebereiche sind Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. D.h., dass auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche zusätzliche Konzentrationszonen bzw. Windenergiestandorte zulässig sind, wenn sie mit den übrigen Zielen der Raumord-</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Flächennutzungsplanänderung liegen.</p> <p>Bekanntlich plant die Gemeinde mit der vorgenannten Flächennutzungsplanänderung der Windenergienutzung mehr "Raum zu bieten" als die dargestellten Flächen im STE es vorsehen. Hierzu wird auf die als Anlage 2 beigefügte Kopie der Sitzungsvorlage für die Ratssitzung am 13.05.2014 verwiesen, in der auf die von der Gemeinde geplanten 4 Konzentrationszonen für die Windenergie näher eingegangen wird.</p> <p>Die Gemeinde geht davon aus, dass mit dieser Darstellung den Vorgaben des Regionalplanentwurfes STE nicht widersprochen wird, bzw. diese den regionalplanerischen Zielen nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Tatsache, dass bei der Genehmigung der 26. Flächennutzungsplanänderung wegen der zu erwartenden zeitlichen Komponenten möglicherweise ein Zielabweichungsverfahren gegenüber dem jetzt gültigen Regionalplan erforderlich würde, sollte davon unberührt bleiben.</p> <p>[Anlagen hier nicht abgebildet.]</p>	<p>Übereinstimmung, insbesondere mit den Zielen 3 und 4 des STE vereinbar sind.</p> <p>Die Vereinbarkeit der 26. Änderung des FNP ist im Rahmen des Verfahrens nach §34 LPlG zu klären.</p>	
<p>Beteiligter: 16 - Gemeinde Legden Anregungsnummer: 016-001</p>		
<p>Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Legden vom 15.12.2014 geben wir nunmehr dahingehend eine Stellungnahme ab, dass die im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilabschnitt Energie ausgewiesenen Flächen Legden 1, 2 und 3 beibehalten werden sollen und ansonsten keine weiteren Bedenken vorgebracht werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken hat das Artenschutzrisiko in dem Bereich Legden 2 als "hoch" eingestuft (Stellungnahme 03.02.15). Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wurde die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde erläutert zur Anregung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, ... sowie Archäologie mit Blick auf den unter der Anregungsnummer 212-014 am 13.04.2015 erörterten Sachverhalt, dass es beim "Nein" im Prüfbogen zum Umweltbericht hinsichtlich der Kulturlandschaftsbelange zum Windenergiebereich Billerbeck 1 / Nottuln 2 bleibt. Ansonsten besteht zum Windenergiebereich Legden 1 kein weiterer Erörterungsbedarf. Zum Windenergiebereich Legden 2 hält die Gemeinde Legden ihre Bedenken aufrecht und erklärt keinen Mei-</p>

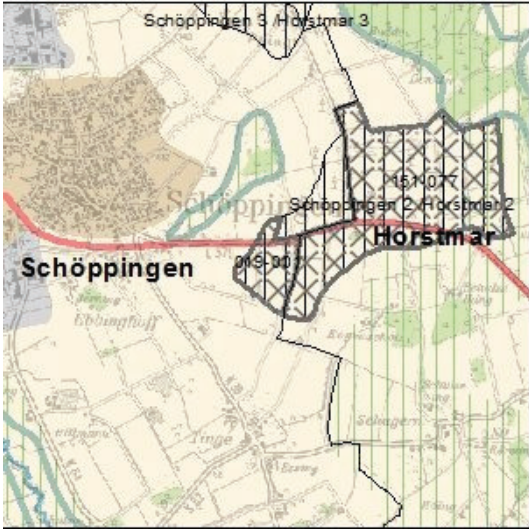
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		<p>nungsausgleich. Da es sich bei dem Windenergiebereich Legden 3 / Schöppingen 6 um eine Bestandsfläche handelt, besteht hierzu kein weiterer Erörterungsbedarf.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Legden zu Legden 2, Meinungsausgleich mit allen übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 17 - Gemeinde Raesfeld Anregungsnummer: 017-001</p>		
<p>[...], erhebt die Gemeinde Raesfeld gegen die Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland, Sachlicher Teilbereich Energie, nachdem der Planentwurf gestern abschließend im Rat der Gemeinde erörtert wurde keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 18 - Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-001</p>		
<p>Die Gemeinde Reken begrüßt grundsätzlich die zeitnahe Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland. Die Gliederung des Planwerks sollte zwecks besserer Integration in das Gesamtplanwerk des Regionalplans an die des bereits rechtskräftigen Planwerks angepasst werden.</p> <p>Positiv hervorzuheben ist die Aussage der Randziffer 43, wonach Kommunen über die Windeignungsbereiche des Regionalplans hinaus weitere Planungen durchführen können.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Integration des sachlichen Teilplans in den Gesamtplan, z. B. als Kapitel VI.1 - Energie (wie ursprünglich 2010 geplant), ist nicht vorgesehen. Es wird aber sichergestellt, dass nach Aufstellung und Bekanntmachung des sachlichen Teilplans Energie seine textliche Darstellung an gesonderter Stelle in dem Gesamtplan-Ordner eingestellt wird und nur <u>eine</u> zeichnerische Darstellung mit <u>allen</u> Planzeichen des Gesamt-Regionalplans zur besseren Lesbarkeit veröffentlicht werden. Auf diese Weise wird der vorgetragene Belang sichergestellt.</p> <p>Ansonsten werden die weiteren Hinweise zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu den grundlegenden Anregung und Bedenken zum Erarbeitungsverfahren erläutert die Regionalplanungsbehörde, dass der Klimaschutzplan entsprechend der Regelungen des LEP NRW berücksichtigt wird.</p> <p>Im Nachgang zur Erörterung der münsterlandweiten Belange am 13.04. hält die Stadt Sendenhorst ihre grundsätzlichen Bedenken an der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Energie vor Abschluss der LEP-Novellierung aufrecht und erklärt zu ihrer Anregungsnummer 077-001 im Rahmen der regionalen Erörterungen am 29.04.2030 keinen Meinungsausgleich.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Sendenhorst, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p>Die Stadt Sendenhorst erklärt im Rahmen der Proto-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		<i>kollabstimmung nachträglich Meinungsausgleich.</i>
Beteiligter: 18 - Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-002		
<p>Bereits im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans hat die Gemeinde die Forderung erhoben, die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine Windkraftnutzung zu öffnen. Daher sollte der 4. Spiegelstrich in Ziel 4 (Randnummer 75) als 4. Spiegelstrich in das Ziel 3. 1 (Randnummer 64) verschoben werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der Darstellung von BSN verfolgt die Regionalplanung das strategische Ziel, all die Räume die für ein zu entwickelndes regionales Biotopverbundsystem besondere Bedeutung haben vor der Inanspruchnahme durch andere, den Natur- und Artenschutz verhindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu sichern (s. Erläuterung zu Ziel 25 und 26, Rdnr.:393). Daher sind BSN im Auswahlverfahren als Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie beurteilt worden und auch für zukünftige Planungen außerhalb der dargestellten WEB nicht zulässig (s. Ziel 4 STE).</p>	<p>Die Gemeinde Reken hält ihre Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Reken, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
Beteiligter: 18 - Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-003		
<p>Das Ziel 7 (Randnummern 106 bis 109) sollte um eine Festlegung 7.5 ergänzt werden: <i>"Sondergebiete für Biogasanlagen sind ausnahmsweise auch zur Erweiterung vorhandener privilegierter Biogasanlagen zulässig, wenn diese der Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes zugeordnet sind. Die alle Schutzgüter umfassende umweltgerechte Einbindung des Sondergebietes und die ausreichende verkehrliche Erschließung sind Voraussetzung für diese Ausnahme."</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Ziel 7.4, Rdnr. 109 wird durch ein neues Ziel 7.5 ergänzt:</p> <p>Abweichend von Ziel 7.4 werden Sondergebiete für Biogasanlagen ausnahmsweise auch zulässig, wenn diese eine deutliche und räumliche Zuordnung zu vorhandenen baulichen Nutzungen (z.B. große Mastbetriebe) aufweisen oder wenn es sich um eine Erweiterung einer vorhandenen privilegierten Anlage handelt, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes zugeordnet ist • ein von der Nachhaltigkeit geprägtes Konzept 	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs- ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigenVerfahrens-beteiligten.</i></p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Bedenken des LEE (E287-006) und des BWE (E284-001) zu Ziel 7.5.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>verfolgt, wie z.B. den Aufbau eines lokalen Nahwärmenetzes im ländlichen Raum oder die Veredelung/Trocknung von Biomasse aus der Landschaftspflege.</p> <p>Die Erläuterungen in Rdnr. 113 werden entsprechend ergänzt.</p>	
<p>Beteiligter: 18 - Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-004</p>		
<p>Mit den Festlegungen im Kapitel 1.4 mit dem Ziel 9 (Randnummern 133 bis 138) und dem Grundsatz 3 (Randnummer 161) kommt die Bezirksregierung der Forderung der Gemeinde Reken, dass Freiflächensolaranlagen nicht auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen errichtet werden dürfen, sehr nahe. Sie werden daher von der Gemeinde Reken unterstützt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 18 - Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-005</p>		
<p>Besonders begrüßt wird die vorgesehene klare Haltung der Regionalplanung zur Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten. In allen Stellungnahmen zu Anträgen für solche Vorhaben hat die Gemeinde immer wieder gefordert, aus Gründen des Allgemeinwohls und wegen der damit verbundenen Verstöße gegen die Landes- und Regionalplanung und die städtebaulichen und touristischen Ziele der Gemeinde solche Aufsuchungserlaubnisse nicht zu erteilen bzw. nicht zu verlängern. Insbesondere werden die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Wasser, Boden und auch das Landschaftsbild erheblich durch solche Vorhaben beeinträchtigt. Gleichzeitig hat die Gemeinde jeweils gefordert, dass der Landesentwicklungsplan (LEP) und der Regionalplan um entsprechende Festlegungen zu ergänzen sind.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Wort "gewerblich" wird gestrichen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die Erläuterungen in Randnummer 202 sollten auch auf die Erkundung zu wissenschaftlichen Zwecken ausgedehnt werden, da auch diese Vorhaben letztendlich der kommerziellen Nutzung solcher vermuteten Lagerstätten dienen.</p>		
<p>Beteiligter: 18 - Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-006</p>		
<p>Die Aufzählung auf Seite 2 des Umweltberichts ist vor Gliederungspunkt 1.3 um "Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten" zu ergänzen.</p> <p>[...]</p> <p>Die positiven Auswirkungen von Ziel 12 (Unvereinbarkeit der Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mit den Zielen der Raumordnung) sind auf Seite 63 des Umweltberichts wesentlich stärker herauszuarbeiten. Hier sollte konkreter beschrieben werden, wie das Ziel 12 die einzelnen Schutzgüter positiv beeinflussen wird. Den Firmen, die die bergbaurechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen beantragen wollen bzw. deren Erlaubnisse in Kürze auslaufen, kann so noch deutlicher gemacht werden, dass die Vorhaben im Münsterland nicht umsetzbar sind.</p> <p>Der Verweis auf ein Kap. 0 am Ende des 3. Absatzes auf Seite 68 des Umweltberichts und im 2. Absatz der Seite 6 des Anhangs A der Umweltprüfung ist nicht nachvollziehbar, da nicht angegeben wird, auf welche Quelle sich der Verweis bezieht. Weder der Entwurf des STE noch der Umweltbericht enthalten ein Kapitel 0.</p>	<p>Der Anregung zu dem Themenbereich "Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten" wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Aufzählung auf Seite 2 des Umweltberichts wird ergänzt.</p> <p>Ziel der Umweltprüfung eines Regionalplans ist es, die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im ROG genannten Schutzgüter zu erfassen und zu bewerten. Dementsprechend ist das Ergebnis der Umweltprüfung des Ziels 12, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Beschreibung der positiven Einflüsse einer Festlegung ist nicht Gegenstand der Umweltprüfung. In den Erläuterungen zu Ziel 12 aber sind die Auswirkungen von Vorhaben einer Gasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten ausführlich beschrieben.</p> <p>Dem Hinweis zur fehlenden Quelle des Verweises wird gefolgt. Der Umweltbericht wird entsprechend korrigiert. Es erfolgt einen Verweis auf das Kapitel 1.2 Anlagen zur Nutzung der Windenergie der textlichen Darstellungen des STE.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 18 - Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-007</p>		
<p>Auf Seite 20 des Umweltberichts ist im ersten Absatz</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs-</p>

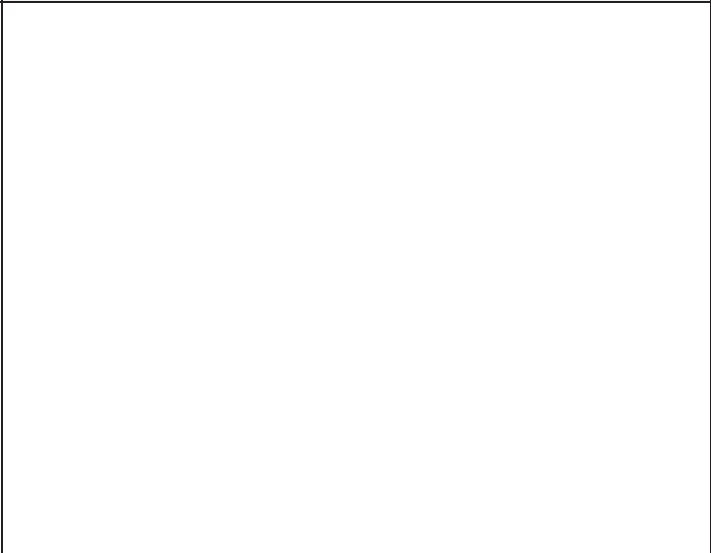
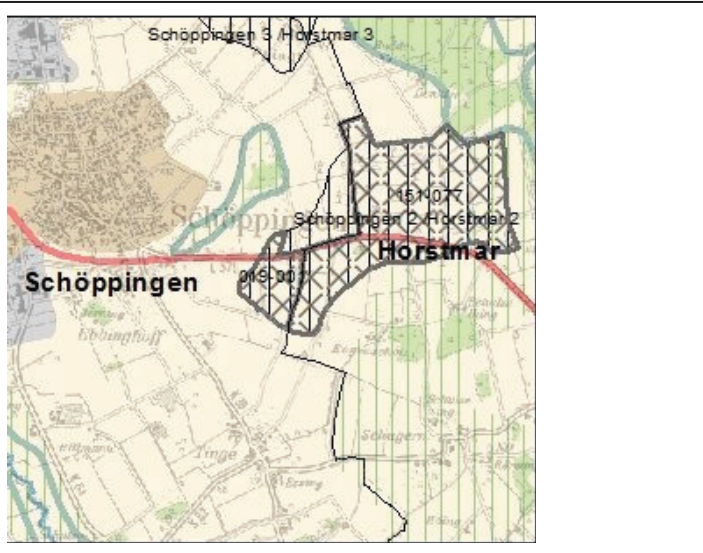
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>"sowie von Freizeit- und Erholungsschwerpunkten" zu streichen, da diese im Regionalplan nicht mehr existieren, sondern als ASB-E bzw. Freiraumbereiche-E gekennzeichnet sind.</p>	<p>Der Umweltbericht wird an entsprechender Stelle auf Seite 20 korrigiert. Es werden die Gebietskategorien " Allgemeine Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen" eingeführt.</p>	<p>ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 18 - Gemeinde Reken Anregungsnummer: 018-008</p>		
<p>Abschließend erwartet die Gemeinde Reken, dass die in den Unterlagen angesprochenen Beurteilungen der BSLE im Hinblick auf die Windenergienutzung durch die Höhere und die Unteren Landschaftsbehörden den Kommunen als umweltrelevante Informationen für eigene Planungen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kommunen sollten im Rahmen ihrer FNP Verfahren zur Ermittlung von Konzentrationszonen aktiv in Kontakt mit der zuständigen ULB des Kreise treten, um den Be- lang LSG abzuklären.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs- ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 19 - Gemeinde Schöppingen Anregungsnummer: 019-001</p>		
<p>[...]</p> <p>Die Gemeinde Schöppingen bittet daher nachdrücklich darum, die im Gebiet "<u>Schöppingen 2 / Horstmar 2</u>" über die derzeitigen Ausweisungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schöppingen hinausgehenden Flächen nicht als potenzielle Windenergiebereiche im künftigen Sachlichen Regionalplan Energie darzustellen und damit zu Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu machen.</p> <p>[...]</p> <p>Die vorgesehenen Ausweitungen für den Bereich "Schöppingen 2 / Horstmar 2", die nichts anderes als eine südliche Erweiterung des bereits heute sehr großen und weithin sichtbaren Windparks am Schöppinger Berg darstellen. Mit dieser Erweiterung würde sich der durch Windkraftanlagen verstellte Raum von heute 2,7 km Länge auf 3,4 km Länge vergrößern. Darüber hinaus würden die Wohnsiedlungen am östlichen und südöstlichen Ortsrand halbkreisförmig eingekesselt.</p> <p>Die Gemeinde Schöppingen gibt außerdem zu bedenken, dass mit der südlichen Erweiterung erstmals Standorte am Hang (und nicht mehr nur auf dem Plateau) des Schöppinger Berges möglich wären. Dies nivelliert den einmaligen topographischen Eindruck. Im Übrigen lassen die windphysikalischen Gegebenheiten (<i>Ausnutzung von Immissionsgrenzwerten, Windanströmung</i>) nach Einschätzung der Gemeinde am Schöppinger Berg kaum noch Spielraum für weitere Windkraftanlagen.</p> <p>Die Einkreisung von Ortslagen durch eine Windkraftsteuerung zu verhindern, ist darüber hinaus ein von der</p>	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog. Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "gering" eingestuft.</p>	<p>Zur Darstellung des Windenergiebereichs Schöppingen / Horstmar 2 kritisiert die Gemeinde Schöppingen die dadurch vorgenommene Riegelbildung. Sie verweist auf Urteile des OVG's Mecklenburg-Vorpommern. Zudem rücke man mit der Darstellung näher an die Wohnbebauung heran und schränkte zugleich die weitere Wohnbauentwicklung im Ortsteil Schöppingen ein. Aus Sicht der Gemeinde ist dies die einzige Entwicklungsmöglichkeit für eine künftige Wohnentwicklung. Mit Blick auf den einheitlichen Kriterienkatalog sieht die Gemeinde Schöppingen mit Blick auf den Schöppinger Berg eine Sonderstellung. Nicht jede Gemeinde im Münsterland weise eine solche Topographie auf.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde sieht keine Sonderstellung der Gemeinde und bleibt bei ihrem Kriterienkatalog, mit dem sie bei der Darstellung der Windenergiebereiche ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im gesamten Planungsgebiet sicherstellen will. Im Übrigen komme es auch in der kommunalen Planung nicht auf eine einzelne Anlage an, sondern auf das darstellbare Potenzial unter Berücksichtigung des gemeindlichen Kriterienkatalogs. Hinsichtlich der künftigen Siedlungsentwicklung verweist die Regionalplanungsbehörde auf die Darstellungen des geltenden Regionalplans in dem diskutierten Raum. Letztlich müsse die Darstellung des Windenergiebereichs Schöppingen 2 / Horstmar 2 auf Schöppinger Gemeindegebiet als nicht ausgeräumtes Bedenken der Diskussion im Regionalrat überlassen bleiben. Kein Meinungsaustrich mit der Gemeinde Schöppingen, Meinungsaustrich mit allen übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Rechtsprechung anerkanntes planerisches Anliegen; mehrere Obergerichte haben in den vergangenen Jahren Planungen bestätigt, in denen Potenzialflächen nicht als Konzentrationszone ausgewiesen wurden, um verbleibende "Freihaltekorridore" zu bewahren und Siedlungsbereiche vor einer Umfassung durch Windkraftanlagen zu schützen (vgl. <i>OVG Sachsen-Anhalt, B. v. 16.3.2012 - 2 L 2/11 - juris</i>; <i>OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 9.4.2008 - 2 A 4.07 - juris</i>). Ferner hat sich beispielsweise das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bemüht, im Rahmen einer Studie handhabbare Kriterien zu entwickeln, anhand derer eine Umfassung von Ortschaften beurteilt werden kann (vgl. <i>Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen", Endbericht Januar 2013</i>).</p> <p>Zu guter Letzt ist zu berücksichtigen, dass eine weitere Ausweisung von Windkraftvorrangzonen nah am Ortskern die bislang sehr gute Akzeptanz der Windenergie in der Schöppinger Bevölkerung substanziell und nachhaltig schwächen und heftigen Widerstand in der Bevölkerung provozieren dürfte.</p> <p>Den Überlegungen des Rates der Gemeinde Schöppingen, die genannten Flächen ohne direkt widersprechende harte und weiche Tabukriterien nicht weiter zu verfolgen, ging die Prüfung voraus, ob die Gemeinde der Windenergie substanziell Raum belässt.</p> <p>Diese Frage hat der Rat mit einem eindeutigen "Ja" beantwortet. Bereits zum Erhebungsjahr 2010 betrug der Anteil des durch Windenergie erzeugten regenerativen Stroms in der Gemeinde 79 %. Die Gesamtproduktion von regenerativem Strom (EEG-Strom) lag 2010 bei 197 % und liegt aktuell bei 206 %. Damit ist bewiesen, dass die Gemeinde Schöppingen bereits in der Vergangenheit überaus "windfreundlich" geplant hat und der Windenergie deutlich mehr Raum gegeben hat, als es für die Pro-</p>		

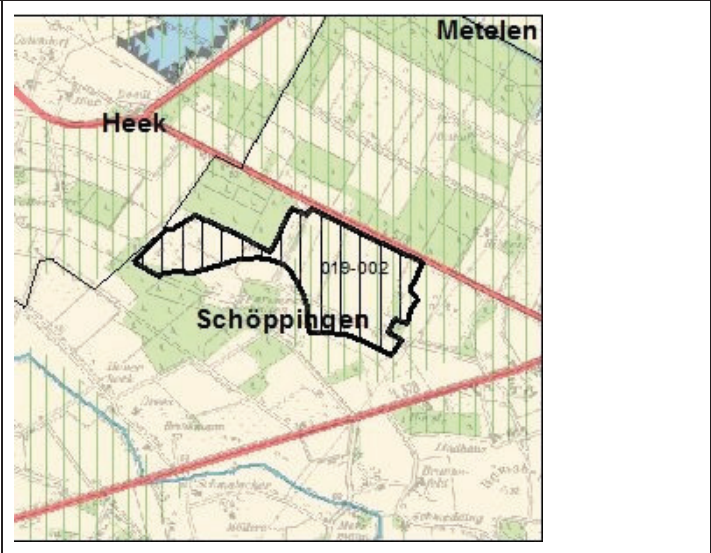
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>duktion des Eigenverbrauchs nötig gewesen wäre. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten sieht sich die Gemeinde Schöppingen allerdings auch in der Verantwortung, hier die guten Verhältnisse für die Windenergienutzung (<i>geringe Siedlungsdichte, günstige Topographie</i>) auszunutzen. Daher hat die Gemeinde eine weitere Fläche für die konzentrierte Nutzung im Nordwesten des Gemeindegebietes vorgeschlagen, die im mittlerweile von einem von örtlichen Investoren beauftragten Fachbüro bereits auf artenschutzfachliche Fragen untersucht wurde. Der über 90 ha große Suchbereich liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken haben bereits intensive Gespräche auch im Beisein der Fachgutachter stattgefunden. Der Kreis Borken hat nachvollziehbare Bedenken geäußert, die jedoch durch die artenschutzfachliche Prüfung und ggf. notwendiger mimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aus dem Weg geräumt werden können. Auch der Energieatlas des Landes sieht auf dieser Fläche keine entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Gemeinde Schöppingen stellt damit ihren Willen unter Beweis, über die bereits heute ausgeprägte Stromerzeugung aus Windenergie noch weitere Flächen bereit zu stellen.</p> <p>Es wird deshalb nochmals angeregt, die im Gebiet "Schöppingen 2 / Horstmar 2" über die derzeitigen Ausweisungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schöppingen hinausgehenden Flächen nicht als potenzielle Windenergiebereiche im künftigen Sachlichen Regionalplan Energie darzustellen und damit zu Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu machen, []</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

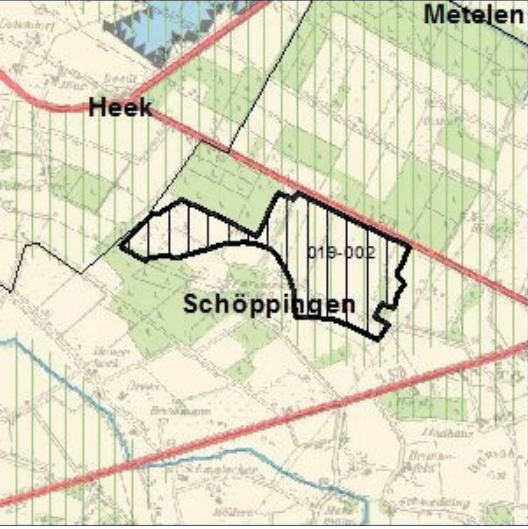
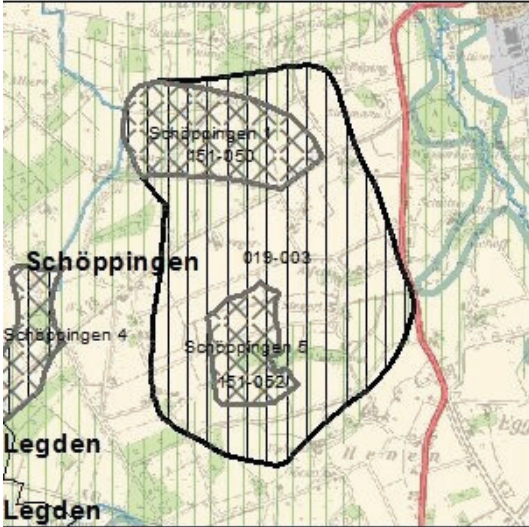


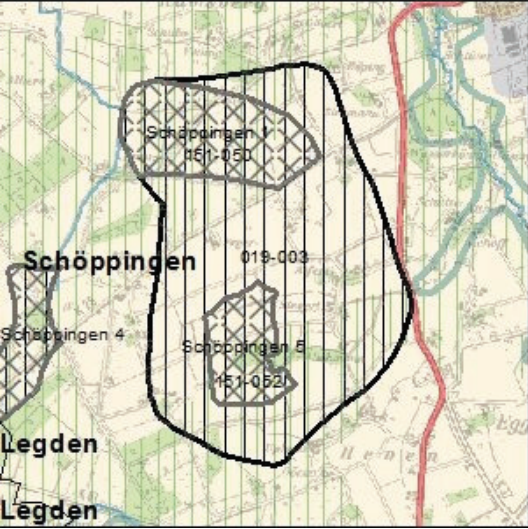
Beteiligter: 19 - Gemeinde Schöppingen
Anregungsnummer: 019-002

[...] sondern stattdessen die in dem dieser Stellungnahme angehängten Plan mit einer durchgezogenen roten Linie gekennzeichneten Flächen zu übernehmen. [...]



Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 019-001.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog u.a. mit dem Ziel möglichst nur konfliktarme Bereiche darzustellen.</p> <p>Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "hoch" eingestuft. Daher wurde der Bereich im verfahren nicht weiter betrachtet.</p> <p>Es ist jedoch zulässig, dass bei der kommunalen Windenergieplanung im Flächennutzungsplan auch Flächen berücksichtigt werden, die im Regionalplan nicht dargestellt sind.</p>	
<p>Beteiligter: 19 - Gemeinde Schöppingen Anregungsnummer: 019-003</p>		
<p>[...] Weiterhin wird angeregt, den derzeit im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Eignungsbereich BOR 07 wieder deckungsgleich in den Regionalplan zu übernehmen, da für diesen Eignungsbereich auf Basis der Ausweisungen im Flächennutzungsplan zeitnah ein flächendeckendes Repowering der vorhandenen Anlagen vorgesehen ist und unter Beachtung der dann einzuhaltenden größeren Abstände zukünftig die gesamte im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche erforderlich sein wird; auf Basis der aktuellen Ausweisungen im Flächennutzungsplan wurden insofern auch die bereits weit fortgeschrittenen Planungen zum Repowering der vorhandenen Anlagen vorgenommen.</p>		<p>Der Kreis Borken weist darauf hin, dass ihre ursprüngliche artenschutzrechtliche Prüfung dazu geführt hat, die Fläche als "rot" einzustufen. Aufgrund eines neuen artenschutzrechtlichen Gutachtens würde man jetzt die Fläche auf "gelb" setzen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die FFH-Vorprüfung aus 2014. Diese komme zu einem kritischeren Ergebnis, so dass Fläche mit Blick auf die einheitliche Vorgehensweise nicht dargestellt wird. Die Gemeinde könne aber auf ihrer Planungsebene eine Darstellung weiter betreiben. Mit der Gemeinde Schöppingen kann hierzu kein Einvernehmen hergestellt werden. Kein Meinungsabgleich mit der Gemeinde Schöppingen, Meinungsabgleich mit allen übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Planentwurf berücksichtigt nur die Bereiche von bestehenden FNP-Konzentrationszonen die auch tatsächlich durch Windkraftanlagen genutzt werden. Es ist jedoch zulässig, dass bei der kommunalen Windenergieplanung im Flächennutzungsplan auch Flächen berücksichtigt werden, die im Regionalplan nicht dargestellt sind.</p>	
<p>Beteiligter: 19 - Gemeinde Schöppingen Anregungsnummer: 019-004n</p>		
<p>Bei dem Windenergiebereich Schöppingen 1 handelt es sich um eine Bestandsfläche, die zurzeit repowert wird.</p> <p>Seitens der Gemeinde Schöppingen wird neu angeregt, im Regionalplan die gesamte Bestandsfläche als Windenergiebereich darzustellen.</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Sie verweist auf ihr Kriteriengerüst. Danach sei aufgrund des 450m-Abstandskriteriums zur Wohnbebauung ein Teil der Fläche nicht übernommen worden. Die Gemeinde könne aber die Ausweisung im Rahmen ihrer FNP-Planungen vornehmen. Mit der Gemeinde kann hierzu kein Einvernehmen erzielt werden. Gleiches gelte für die Anregung zum Windenergiebereich Schöppingen 5. Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Schöppingen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 20 - Gemeinde Südlohn Anregungsnummer: 020-001		
<p>Die dargestellten Windeignungsbereiche "Südlohn 1" und "Südlohn 2" decken sich im Wesentlichen mit der abschließend abgewogenen Planung und Darstellung im Flächennutzungsplan (17. Änderung aus dem Jahr 2001) der Gemeinde. Diese werden in ihrer modifizierten Form im Regionalplan dargestellt. Der auf Südlohner Gebiet liegende Teil der Vorrangfläche "Südlohn 3 / Stadtlohn 3" stellt aus Sicht der Gemeinde Südlohn eine sinnvolle Weiterentwicklung in diesem Bereich dar. Hinsichtlich dieser Darstellungen werden seitens der Gemeinde Südlohn keinen Anregungen vorgetragen oder Bedenken erheben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zum Windenergiebereich Südlohn 1, Südlohn 2 und Südlohn 3 / Stadtlohn 3 auf Südlohner Gemeindegebiet besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Zum Windenergiebereich Südlohn 3 / Stadtlohn 3 hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit dem LWL, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>
Beteiligter: 20 - Gemeinde Südlohn Anregungsnummer: 020-002		
<p>Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind zukünftig keine Eignungsgebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG und entfalten daher ausschließlich eine Wirkung nach Innen. In diesen Bereichen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Diese neue Regelung wird von der Gemeinde Südlohn befürwortet. Ebenso begrüßt die Gemeinde, dass unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung zukünftig auch außerhalb der Windvorranggebiete Konzentrationszonen auf der Ebene der Bauleitplanung dargestellt bzw. festgesetzt werden können. Diese grundsätzliche Änderung zur bisherigen Ausweisung im Regionalplan stärkt die Planungshoheit der Kommunen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
Beteiligter: 20 - Gemeinde Südlohn Anregungsnummer: 020-003		
<p>Hinsichtlich des Repowerings wird seitens der Gemeinde</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW regt an,</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Südlohn angeregt zu prüfen, ob dieser Grundsatz auch als Ziel der Raumordnung formuliert werden kann. (Randnummer 88, Grundsatz 1)</p>	<p>Die Regionalplanung hat nicht die rechtliche Kompetenz zu entscheiden, in welcher Reihenfolge der Ausbau der Windenergienutzung zu erfolgen hat. Das Ersetzen von bereits bestehenden WEA obliegt dem jeweiligen Betreiber. Im dann erforderlichen Genehmigungsverfahren kann erst entschieden werden, ob der Ersatz der bestehenden WEA zulässig ist.</p> <p>Daher kann aufgrund der fehlenden Endabwägung beim Repowering kein Ziel der Raumordnung dargestellt werden.</p>	<p>in den Erläuterungen zu Grundsatz 1 deutlich zu machen, dass neben dem Repowering auch die Neuausweisung von Bereichen für die Windenergienutzung erforderlich ist. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken in 151-036 aufrecht und fordert unter Verweis auf die von ihr geforderte Potenzialstudie, vor der Ausweisung neuer Anlagenstandorte zunächst die Anlagen in den bestehenden Standorten zu repowern. Die Regionalplanungsbehörde folgt dem Vorschlag des LEE durch die Änderung der RdNr. 90 gefolgt: "Neben der Notwendigkeit zur Neuausweisung sollte die Möglichkeit des Repowerings ...". Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 20 - Gemeinde Südlohn Anregungsnummer: 020-004</p>		
<p>Der Freiraum ist bereits jetzt einer Vielzahl von konkurrierenden Ansprüchen ausgesetzt. Mit einer möglichen Errichtung von flächenhaften Photovoltaikanlagen kommt ein weiterer Nutzungsanspruch hinzu. Daher wird die kritische Haltung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen (siehe Randnummer 133, Ziel 9.1) grundsätzlich begrüßt. Der Flächenbedarf der Landwirtschaft und anderer wichtiger Freiraumnutzungen sollte nicht mit neuen und zusätzlichen Raumansprüchen weiter belastet werden. Es sollten vielmehr zunächst alle Möglichkeiten, Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden zu errichten, ausgeschöpft werden. Hier gibt es noch reichlich Potential, ohne dass dafür u. a. für die Landwirtschaft oder andere wichtige Freiraumfunktionen wertvolle Flächen im planerischen Außenbereich in Anspruch genommen werden müssten. Grundsätzlich wird die Aussage begrüßt, dass geplante flächenhafte Photovoltaikanlagen beispielsweise auf Aufschüttungs- oder Abgrabeflächen, Konversionsflächen oder ähnlich</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
geeigneten Standorten fokussiert werden sollen (siehe Randnummer 134, Ziel 9.2).		
Beteiligter: 20 - Gemeinde Südlohn Anregungsnummer: 020-005		
Die ablehnenden Aussagen hinsichtlich des Fracking-Verfahrens zur Erdgasgewinnung werden seitens der Gemeinde Südlohn uneingeschränkt unterstützt. (Randnummer 195, Ziel 12)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 21 - Stadt Velen Anregungsnummer: 021-001		
[Der Rat] begrüßt ausdrücklich die klare Positionierung zum Fracking. Der Rat der Stadt Velen ist ebenfalls der Auffassung, dass diese Gewinnungsmethode wegen der nicht abschätzbaren Risiken für Mensch und Natur mit dem Schutz der lebenswichtigen Ressourcen nicht vereinbar ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 21 - Stadt Velen Anregungsnummer: 021-002		
Er teilt weiterhin die Auffassung, dass Freiflächensolaranlagen im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich wegen des starken Flächendrucks auf die landwirtschaftlichen Flächen die Ausnahme bleiben müssen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es noch große Dachflächenpotentiale für Photovoltaikanlagen gibt, die vorrangig auszuschöpfen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs- ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 21 - Stadt Velen Anregungsnummer: 021-003</p>		
<p>Der Rat der Stadt Velen bittet darum, die dargestellten Windenergiebereiche <u>Velen 2</u> (Nordvelen) und <u>Velen 3</u> (Holthausen) ebenso wie die Windenergiezone <u>Velen 1</u> (Waldvelen) räumlich deckungsgleich mit den in der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Windkonzentrationszonen im Sachlichen Teilplan Energie darzustellen.</p> <p>Die Besorgnis, dass wie in den Erläuterungen unter Nr. 226 des Entwurfes ausgeführt Teilflächen der Konzentrationszonen, die bislang nicht für die Windenergienutzung ausgenutzt wurden, nicht umsetzbar sind, trifft zumindest für die Windkonzentrationszone Nordvelen nicht zu. Für diese Zone gibt es deckungsgleich mit der Darstellung im Flächennutzungsplan einen mit den Grundstückseigentümern im Plangebiet abgestimmten und endabgewogenen rechtskräftigen Bebauungsplan BM 33, der hier unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen insgesamt 6 Anlagenstandorte für die Errichtung von Windkraftanlagen festsetzt.</p> <p>Darüber hinaus war die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens, in dem die Rechtmäßigkeit dieser Planung im vergangenen Jahr höchstrichterlich durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sollte deshalb unter Beachtung des Gegenstromprinzips keine räumliche Diskrepanz zwischen den im Flächennutzungsplan der Stadt und den im Sachlichen Teilplan Energie dargestellten Zonen bestehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bezirksregierung bleibt bei der einheitlich angewandten Methodik bei der Darstellung und Abgrenzung der bestehenden Windparks, wie unter Rdnr.: 226 dargestellt.</p> <p>Von dieser Darstellungspraxis sind die Darstellungen der Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne nicht berührt, da die WEB des STE keine Ausschlusswirkung entfallen.</p>	<p>Die Gemeinde Velen plädiert dafür, die drei Windenergiebereiche an die Darstellungen ihres geltenden Bebauungsplans anzupassen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf diverse Gerichtsverfahren, die die Rechtmäßigkeit ihrer Planungen bestätigt hätten. Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht und weist darauf hin, dass die Darstellungen des geltenden Bebauungsplans nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des künftigen Regionalplan stehen. Die Gemeinde Velen erklärt dazu Meinungsabgleich.</p> <p>Zu den übrigen vorgetragenen Aspekten zu den Windenergiebereichen Velen 1, 2 und 3 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.</p> <p>Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 21 - Stadt Velen Anregungsnummer: 021-004</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die Zielvorgabe unter <u>Ziffer 7.4</u>, wonach Biogasanlagen in den Gebietskategorien Allgemeiner Freiraum und Agrarbereiche sowie Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen bzw. den in den Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen räumlich zuzuordnen sind, wird vom Rat der Stadt Velen kritisch beurteilt. Von diesen Anlagen gehen in der Regel nachteilige Wirkungen auf die Umgebung aus, wie z.B. Geruchsbelastungen, höheres Verkehrsaufkommen etc., die bei einer Ansiedlung in der Nähe von Wohnsiedlungsbereichen zwangsläufig zu Nutzungskonflikten führen werden. Deshalb sind nach Auffassung der Stadt Velen nur solche Standorte für Biomasseanlagen geeignet, die in größerer Entfernung zu Wohnsiedlungsbereichen liegen, damit aber im Konflikt mit der Zielvorgabe unter Ziffer 7.4 des Entwurfes treten würden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Ziel 7.4, Rdnr. 109 wird durch ein neues Ziel 7.5 ergänzt:</p> <p>Abweichend von Ziel 7.4 werden Sondergebiete für Biogasanlagen ausnahmsweise auch zulässig, wenn diese eine deutliche und räumliche Zuordnung zu vorhandenen baulichen Nutzungen (z.B. große Mastbetriebe) aufweisen oder wenn es sich um eine Erweiterung einer vorhandenen privilegierten Anlage handelt, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes zugeordnet ist • ein von der Nachhaltigkeit geprägtes Konzept verfolgt, wie z.B. den Aufbau eines lokalen Nahwärmenetzes im ländlichen Raum oder die Veredelung/Trocknung von Biomasse aus der Landschaftspflege. <p>Der Immissionsschutz wird auf den nachfolgenden Planungsebenen konkretisiert, vgl. Rdnr. 129: "Bei der Standortwahl ist im Rahmen der Bauleitplanung darauf zu achten, dass eine sachgerechte Abwägung zwischen immissionsschutzrechtlich notwendigen Abständen zum besiedelten Bereich und der wirtschaftlichen und umweltschonenden Nutzbarkeit des Wärmepotentials gewährleistet wird"</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>
<p>Beteiligter: 21 - Stadt Velen Anregungsnummer: 021-005</p>		
<p>Der Verweis der Biomasseanlagen auf die Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (<u>Ziel 6</u>) wird grundsätzlich für richtig gehalten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass hierdurch ein weiterer Flächenbedarf ausgelöst wird,</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Zu der Befürchtung, dass bei einer Errichtung von Anla-</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>der bisher bei der Ausweisung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche im Regionalplan noch nicht berücksichtigt wurde und dem folglich bei der Flächenbedarfsausweisung nachträglich Rechnung getragen werden muss.</p>	<p>gen zur regenerativen Energiegewinnung in den GIB die Flächenbedarfe nicht mehr ausreichen, ist Folgendes anzumerken: Grundsätzlich wurde bei der Planung des GIB-Flächenbedarfs für die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland nur der Bedarf der gewerblichen und industriellen Wirtschaft entsprechend der Zahl der Gewerbeschäftigten beanspruchenden Beschäftigten bis 2025 ermittelt. Flächenbedarfe für größere Anlagen regenerativer Energien waren darin nicht enthalten. Sollte sich durch die Ansiedlung von einzelnen Anlagen zur erneuerbaren Energiegewinnung in GIB herausstellen, dass dadurch die Gewerbeflächenreserven in den Flächennutzungsplänen sowie der noch nicht von der Bauleitplanung in Anspruch genommenen GIB-Reserven deutlich stärker reduzieren, so hätte dies entsprechende Anpassungen im Regionalplan zur Folge, um den Flächenbedarf der heimischen Wirtschaft sicherzustellen. Nicht zuletzt dazu eignet sich das in 2013 gemeinsam mit den Gemeinden aufgebaute kontinuierliche Siedlungsflächenmonitoring!</p>	<p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigenVerfahrensbeteiligten.</i></p>
<p>Beteiligter: 22 - Kreis Coesfeld Anregungsnummer: 022-001</p>		
<p>Ziel 1: [...]</p> <p>Bei dem Plansatz handelt es sich nicht um eine abschließend abgewogene landesplanerische Letztentscheidung und damit entgegen der Kennzeichnung nicht um ein strikt zu beachtendes "Ziel" der Raumordnung. Soweit sich Regionalplanentwurf von der Notwendigkeit leiten lässt, ein an ihn gerichtetes Ziel des LEP-Entwurfs (dortiger Plansatz 10.1-4) ebenfalls durch ein Ziel konkretisieren zu müssen, wird übersehen, dass der maßgebliche Plansatz des LEP-Entwurfs ebenfalls der Abwägung zu-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Ziel 1 wird zukünftig als Grundsatz formuliert, da kein Raumbezug und auch die für ein Ziel erforderliche Endabwägung auf der Ebene des Regionalplans nicht gegeben ist. Die Aufnahme dieses Grundsatzes ist dem LEP NRW (E) geschuldet, der entsprechende Aussagen zu dieser Thematik unter Ziel 10.1-4 enthält.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) der Landesverband Erneuerbare Energien NRW wünschen weiterhin ein Ziel 1, während der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband die Herabstufung des Ziels 1 zu einem Grundsatz begrüßt. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden (zur Anregung 151-003) und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gänglich ist und damit losgelöst von seiner Bezeichnung als "Ziel" nur die Wirkung eines Grundsatzes der Raumordnung für die nachgeordneten Planungsträger und damit auch für die Regionalplanung entfalten kann.</p> <p>Als Ziel wäre der Plansatz jedenfalls zu unbestimmt. Es bleibt unklar, ob er eine Vorgabe für jeden Flächennutzungsplan und für jeden Bebauungsplan setzt. Auch inhaltlich ist der konkrete Umsetzungsbefehl nicht erkennbar. Legt man den Plansatz im Sinne der notwendigen Bestimmtheit dahingehend aus, dass jeder Bauleitplan die kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung und die Nutzung der Abwärme planerisch umsetzen muss, ergibt sich ein ungerechtfertigter Eingriff in die Planungshoheit der Städte und Gemeinden.</p> <p>Zusammenfassend wird vorgeschlagen, den zu 1.1 aufgenommenen Plansatz, wie die Überschrift "Allgemeine Planaussagen" andeutet, als Grundsatz der Raumordnung zu qualifizieren und zu bezeichnen.</p>		
<p>Beteiligter: 22 - Kreis Coesfeld Anregungsnummer: 022-002</p>		
<p>Ziel 2: [...]</p> <p>Der "Ziel-Komplex der Windenergiebereiche setzt als "Ziele" gekennzeichnete Vorgaben des LEP-Entwurfs um. Damit perpetuiert der Regionalplanentwurf kategorische Schwächen und Mängel dieses auf Landesebene aufgestellten Plans, gegen die der Kreis Coesfeld und der Landkreistag bereits im dortigen Beteiligungsverfahren Position bezogen haben. Die (Mindest-) Flächenvorgabe, von der sich der Regionalplan ausweislich der Erläuterung leiten lässt, ist ihrerseits auf Landesebene nicht hinreichend abgewogen worden. Dort wurde die Potenti-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Kritik an dem Mengenziel 10.2-2 LEP NRW (E) muss im Verfahren zur Erarbeitung des LEP geklärt werden und kann nicht auf der Ebene des Regionalplans gelöst werden.</p> <p>Das Mengenziel hat jedoch für das Auswahlverfahren und den abgewandten Kriterien keine maßgebliche Rolle gespielt. Dies wird dadurch deutlich, dass das Mengenziel des LEP von 6000 ha fürs Münsterland um 3.500 ha im Entwurf des STE überschritten wurde.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>alstudie Windenergie des LANUV undifferenziert zugrunde gelegt, obwohl maßgebliche Kriterien bei der Ermittlung der Windenergiepotenziale vollständig ausgeblendet worden waren (Landschaftsschutzgebiete, artenschutzrechtliche Restriktionen etc.).</p> <p>Diese grundsätzliche Kritik vorausgeschickt, überlässt der Kreis Coesfeld im Respekt vor der kommunalen Planungshoheit die fachliche Auseinandersetzung mit den konkreten zeichnerischen Gebietsfestlegungen seinen Städten und Gemeinden.</p> <p>Ein redaktioneller Hinweis betrifft die – im Übrigen erfreulich transparente – Darlegung der durch die Regionalplanung angewandten Kriterien, bei der unter Tz 58 a.E. durch das Wort "und" ohne nachfolgenden weiteren Spiegelstrich der Eindruck entsteht, die Aufzählung sei versehentlich nicht vollständig.</p>	<p>Das Auswahlverfahren zur Ermittlung der potentiellen Windenergiebereiche (WEB) hat sich an der Potenzialstudie des Landes lediglich orientiert. So wurden Belange, die in der Potenzialstudie des Landes nicht berücksichtigt wurden, wie z.B. Flugsicherheit, Landschaftsschutz (Biotopverbund und Landschaftsbild), Berücksichtigung windenergieempfindlicher Vogelarten, Waldbereiche im Münsterland und Kulturlandschaft im Auswahlverfahren zum STE berücksichtigt und führen je nach Gewichtung auch zum Ausschluss von Flächen.</p> <p>Vorrangiges Ziel ist es im Regionalplan WEB darzustellen, die aus regionalplanerischer Sicht als konfliktarm bezeichnet werden können.</p>	
<p>Beteiligter: 22 - Kreis Coesfeld Anregungsnummer: 022-003</p>		
<p>Ziel 3: [...]</p> <p>3.2 Ebenso ist <u>sind</u> die Funktion des Arten- und Biotopschutzes und der Erhalt des Landschaftsbildes sicherzustellen; der Charakter der erhaltenswerten Kulturlandschaft ist von erheblichen Beeinträchtigungen frei zu halten und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland <u>sind</u> ist zu beachten.</p> <p>Die hier formulierten Anforderungen an eine Ausweisung von Konzentrationszonen außerhalb der Windenergiebereiche werden auf zwei Absätze mit unterschiedlich strengen Formulierungen verteilt. Für die Inanspruchnahme erhaltenswerter Kulturlandschaften wird dies unter</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Ziel 3.2 wird neu formuliert:</p> <p>"Ebenso ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland zu beachten."</p> <p>Bezüglich des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft wird ein neuer Grundsatz eingeführt":</p> <p>"Bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sind grundsätzlich die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Bedenken des Kreises Steinfurt (E045-001).</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ziff. 73 erläutert. (Hier sei nur die redaktionelle Anmerkung erlaubt, dass ein "Charakter" nicht von Beeinträchtigungen freigehalten werden kann; evtl.: "ist von erheblichen Beeinträchtigungen frei zu halten zu wahren".) In Bezug auf andere, erst im 2. Absatz oder überhaupt nicht erwähnte Verbotstatbestände bzw. Tabukriterien (z.B. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, Schutzzonen im Bereich von Flugplätzen) könnte dies zu Missverständnissen führen.</p>	<p>Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen."</p> <p>Die Erläuterungen in Rdnr.: 73 und 74 zu dem Ziel werden entsprechend angepasst.</p>	
<p>Beteiligter: 22 - Kreis Coesfeld Anregungsnummer: 022-004</p>		
<p>Ziel 5: [...]</p> <p>Der Kreis begrüßt dieses Ziel besonders auch in seiner Funktion als Untere Landschaftsbehörde und als Träger der Landschaftsplanung. Die In-Bezugnahme einer sehr abstrakten Karte in den rechtlich unverbindlichen Erläuterungen wirft allerdings die Frage der notwendigen Bestimmtheit auf. Dies sollte im weiteren Verfahren noch einmal geprüft werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Erläuterungskarte dient der Klarstellung des Zieles 5. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 22 - Kreis Coesfeld Anregungsnummer: 022-005</p>		
<p>[...]</p> <p>Grundsatz 2: [...]</p> <p>Die aufgestellten Grundsätze werden begrüßt.</p> <p>In den Erläuterungen zum Grundsatz 2 wird auf die nachfolgenden Planungsebenen z.B. Landschaftsplanung zur Steuerung des Anbaus nachwachsender Rohstoffe verwiesen. Aus Sicht des Kreises ist eine entsprechende</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Fachgesetzliche Regelungen sind möglich z. B. über Umbruchverbote in Schutzgebieten, Vertragsnaturschutz etc. Ferner verweisen wir auf den Erlass zum Erhalt der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft (MKULNV NRW, 2014): "Vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen werden in diesem Runderlass die naturschutzrechtlichen Möglichkeiten zur Steuerung des Maisanbaus und der Grünlandintensivierung im Zusammenhang mit 	<p>Zum Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer 070-003 regt der Kreis Warendorf erneut an, die Formulierungen im Grundsatz 2 ersatzlos zu streichen. Die dort gemachten Forderungen zum Anbau nachwachsender Rohstoffe seien von der Landschaftsplanung nicht zu leisten. Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband unterstützt die Anregung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, die Grundsätze 2.1 und 2.2 (RdNr. 121 und 122) mit jeweiligen Erläuterungen (RdNr. 124 bis 128) zu streichen, da für eine entsprechende Regelung die Rechtsgrundlage fehlt. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Steuerung mit Anbaubeschränkungen über die Landschaftsplanung nicht realistisch, sondern allenfalls über eine Einzelfallentscheidung bzw. über das landwirtschaftliche Fachrecht darstellbar. Auf den Hinweis sollte zur Vermeidung von Missverständnissen verzichtet werden.</p>	<p>der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie die genehmigungsrechtlichen Anforderungen bei der Genehmigung von Biogasanlagen dargestellt".</p>	<p>die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) lehnt den Vorschlag ab und schlägt dazu vor, stattdessen seine Zielformulierung 151-117 aufzunehmen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Grundsätze 2.1 und 2.2 mit Erläuterungen werden gestrichen. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Bedenken auch von der Stadt Borken (E007-001).</i></p>
<p>Beteiligter: 22 - Kreis Coesfeld Anregungsnummer: 022-006</p>		
<p>zu 4 Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten (Fracking)</p> <p>Die Auseinandersetzung mit der Thematik der unkonventionellen Gasgewinnung wird begrüßt, da dies eine elementare Forderung des Kreises im bisherigen Aufstellungsprozess und in der Auseinandersetzung mit den Anträgen zur Erschließung dieser Gasvorkommen war und ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 22 - Kreis Coesfeld Anregungsnummer: 022-007</p>		
<p>Ziel 12:</p>	<p>Der Anregung wird durch Umformulierung des Ziels teil-</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ziel 12 ist wie folgt (unterstrichener Text) zu ergänzen:</p> <p><u>Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie insbesondere Wasser und der Schutz der Landschaft und des Naturraums genießen strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind. [...]</u></p> <p>Der Kreis Coesfeld sieht mit Sorge die Eingriffe in den Naturraum und den damit verbundenen Wandel der Münsterländischen Parklandschaft durch die beabsichtigte Gewinnung von Kohleflözgas. Ferner wird durch die Gewinnungstechnik ein Eingriff in den Grundwasserhaushalt vorgenommen, der zu einer Gefährdung der Wasserversorgungsanlagen (qualitativ und quantitativ) im Außenbereich führen kann. Insoweit unterstützt und begrüßt der Kreis Coesfeld die Initiative der Regionalplanungsbehörde, der Gewinnung von Kohleflözgas auch mit raumordnerischen Planungsinstrumenten entgegenzutreten.</p> <p>[...]</p> <p>Die Sätze 2 und 3 des Plansatzes sollten im Übrigen aus dem "Ziel"-Text herausgenommen und in die Erläuterung aufgenommen werden. Andernfalls ist die notwendige Bestimmtheit des Ziels, das nur abschließend abgewogene landesplanerische Letztentscheidungen enthalten darf (s.o.), insgesamt gefährdet.</p>	<p>weise gefolgt.</p>	<p>ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 22 - Kreis Coesfeld Anregungsnummer: 022-008</p>		
<p>Nach Auskunft der Regionalplanungsbehörde umfasst das Ziel 12 alle Vorhaben zur Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen. Diese Klarstellung sollte zumindest in den Erläuterungsteil aufgenommen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird durch Umformulierung des Ziels und</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>werden.</p> <p>In den Unterlagen potentieller Projektträger für die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen aus den Kohleflözen und umgebendem Gebirge (CBM-Gas) wird dargestellt, dass entgegen den Ausführungen im NRW-Gutachten zum Fracking vom 07.09.2012 sowie der Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW die Lagerstätte von Kohleflözgas als konventionelle Lagerstätte einzustufen ist.</p> <p>Nach Einschätzung der Projektträger geschieht dies aufgrund nachfolgender Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freies Gas in offenen und vernetzten Kluftsystemen • Permeabilität des Gesteins • Gas fließt zur Bohrung durch den Lagerstätten- druck <p>Um hier eine abschließende Beurteilungsgrundlage zu haben, ist aus Sicht des Kreises Coesfeld eine Definition der Begrifflichkeit "unkonventionelle Gaslagerstätte" zwingend geboten.</p> <p>Nach hiesiger Einschätzung erfolgt hier die Gewinnung des Gases primär im Muttergestein und entspricht somit nicht den Anforderungen an eine konventionelle Lagerstätte, wo die Gasgewinnung aus dem Speichergestein erfolgt.</p>	<p>Ergänzung der Erläuterungen gefolgt.</p>	

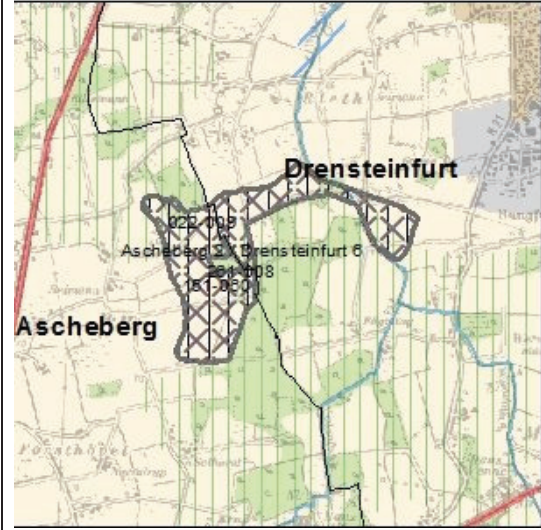
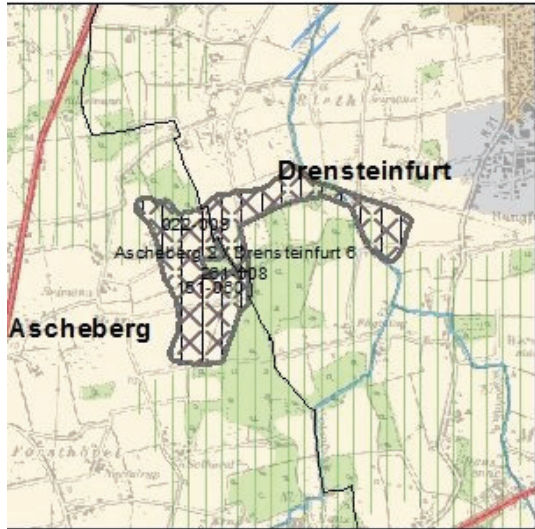
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 22 - Kreis Coesfeld
Anregungsnummer: 022-009

[auch Umweltbericht Anhang B (Prüfbögen)]

1. Windenergiebereich Ascheberg 2/Drensteinfurt 6:

Im Windenergiebereich Ascheberg 2/Drensteinfurt 6 hat in 2014 die planungsrelevante, verfahrenskritische Art Rotmilan erfolgreich gebrütet. Die Anlage eines 1.000 m Schutzraumes wirkt sich auf ca. 75 % der Ascheberger sowie ca. 70 % der Drensteinfurter Fläche aus. Die Fläche ist daher artenschutzrechtlich neu zu bewerten.



Der Anregung wird gefolgt.

Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Flächen **Ascheberg 2/Drensteinfurt 6** innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befinden. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12). Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 - 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anla-

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) erläutert seine ursprünglichen Bedenken für den Fall, dass der Aspekt der Flugsicherung bei dem Windenergiebereich nicht mehr zum Tragen kommt. In diesem Raum gibt es einen gesicherten Brutstandort des Rotmilans. Dem hält die Gemeinde Ascheberg entgegen, dass ein artenschutzrechtliches Gutachten zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Einschränkungen für die Windenergie geringer ausfallen als ursprünglich angenommen. Die Regionalplanungsbehörde erläutert dazu, dass die Zone auch aus Artenschutzgründen gestrichen werden würde. Allerdings könne mit Blick auf das Darstellungskonzept des Regionalplans (Vorrangbereiche) in der nachfolgenden FNP-Planung die Zone hinsichtlich des Artenschutzes genauer untersucht werden. Zum Windenergiebereich Drensteinfurt 6 Teil Drensteinfurt besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.

Kein Meinungsaustrich mit dem WL, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsaustrich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden und der Stadt Sendenhorst (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008), Meinungsaustrich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.

*Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche **Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).***

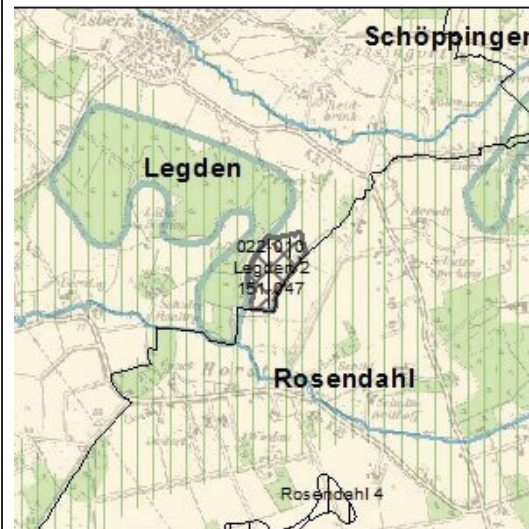
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>gen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Die zuständige Untere Landschaftsbehörde hat das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "hoch" eingestuft (Stellungnahme 02.02.15).</p> <p>Daher wird der Bereich im Verfahren nicht weiter betrachtet.</p> <p>Da der WEB nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>	

Beteiligter: 22 - Kreis Coesfeld
Anregungsnummer: 022-010

[auch Umweltbericht Anhang B (Prüfbögen)]

2. Windenergiebereich Legden 2:

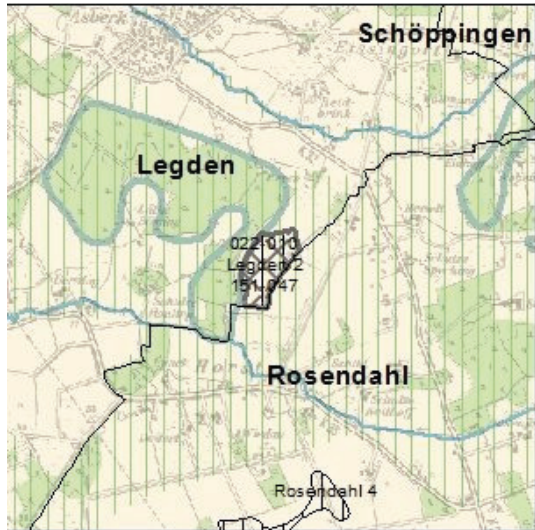
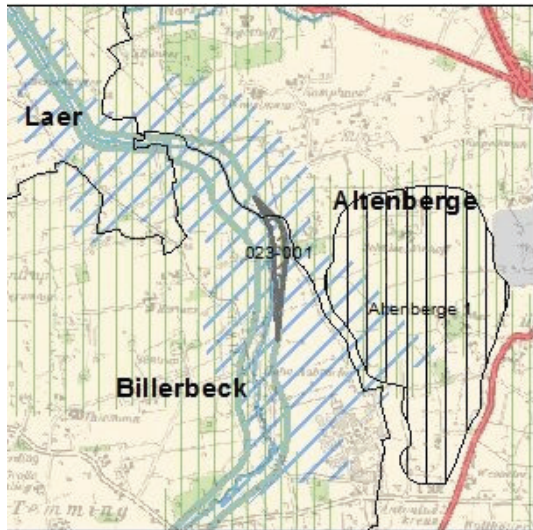
Nordöstlich des Ortsteiles Holtwick soll unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Rosendahl der Windenergiebereich Legden 2 (Kreis Borken) zeichnerisch dargestellt werden. Im westlich an diese Fläche angrenzenden Waldstück hat in 2012 die planungsrelevante, verfahrenskritische Art Rotmilan erfolgreich gebrütet. Bei Annahme eines 1.000 m Schutzraumes liegt die komplette Fläche Legden 2 in dieser Zone. Kenntnisse über Bruten aus 2013 sowie 2014 liegen nicht vor, jedoch ist der Rotmilan in beiden Jahren permanent im Gebiet zu beobachten gewesen. Weitere Bruten sind somit nicht auszuschließen. Die Fläche ist daher artenschutzrechtlich neu zu bewerten.



Der Anregung wird gefolgt.

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken hat

Zum Windenergiebereich Legden 2 hält die Gemeinde Legden ihre Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. **Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Legden, Meinungsausgleich mit allen übrigen Verfahrensbeteiligten.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "hoch" eingestuft (Stellungnahme 03.02.15).</p>	
<p>Beteiligter: 23 - Stadt Billerbeck Anregungsnummer: 023-001</p>		
<p>[...] (1.) wird angeregt, dem Ziel 4, dass in Bereichen für den Schutz der Natur die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen generell unzulässig ist, die Ausnahmeregelung des Zieles 25.2 (Randnummer 395) des Regionalplanes Münsterland hinzuzufügen.</p> <p>Zur Begründung ist auszuführen, dass dieses Ziel grundsätzlich nachzuvollziehen ist und von Seiten Billerbecks unterstützt wird. Allerdings muss mit den aktuellen Planungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit einer geplanten Konzentrationszone an der Steinfurter Aa festgestellt werden, dass durch die linienhafte relativ großzügige Abgrenzung im Regionalplan der nördliche Teil der Konzentrationszone fraglich ist, da die Flügelspitzen aufgrund der geringen Breite des verbleibenden Korridors zu Altenberge in den Strich der</p>		<p><u>Zu Ziel 4:</u> Die Stadt Münster weist darauf hin, dass die Regionalplanungsbehörde ihrer Anregung 003-001 voll gefolgt ist und regt an, den Begriff "teilweise" im Ausgleichsvorschlag zu streichen ist. Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen schließt sich der Feststellung für ihre Anregung 115-008 an. Dem wird gefolgt.</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) fordert unter Hinweis auf seine Anregung 151-035 weiterhin eine totale Öffnung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) auch für die Windenergie. Unter Hinweis auf die Ausführungen des fortgeschriebenen Regionalplanung zu den GIB folgt die Regionalplanungsbehörde der Anregung nicht.'</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>BSN-Fläche ragen würden. Die stringente, keine Ausnahme zulassende Formulierung ist dem Ziel, die Windkraft zu fördern, im Einzelfall nicht sachdienlich. Insbesondere wenn in einer nachgeordneten Fachplanung (wie einem Landschaftsplan) die Abgrenzung von Schutzbereichen dezidiert und in einem für die Parzellenscharfe maßstäblich geeigneteren Plan ausgearbeitet wurde, ist diese stringente Zielvorgabe auch nicht nachvollziehbar.</p> <p>Für den aktuellen Landschaftsplanentwurf "Baumberge-Nord" diene die Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland als übergeordnete Raumplanung Gemäß dem aktuellen Entwurf des Landschaftsplanes "Baumberge Nord" ist die Steinfurter Aa durchgängig, jedoch nur mit einem Uferandstreifen als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen worden Der Gewässerkörper ist aufgrund einer herausragenden Population des Steinbeißers zwar FFH Gebiet (DE-3910-301), die geplante Windkraftanlage in 80 Meter Entfernung ist aus fachlicher Sicht jedoch unproblematisch Dies haben auch entsprechende Gutachten belegt. Demgegenüber steht ein hohes Entwicklungspotential des Gewässers, welches durch Renaturierungsmaßnahmen im Rahmen von notwendigen Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden könnte.</p> <p>Das Ziel 4 ist im Teilplan Energie für die Kommunen wie ein hartes Tabukriterium formuliert Im rechtswirksamen Regionalplan Münsterland ist zu den BSN Flächen jedoch benannt, dass die Darstellung als BSN nicht einhergeht mit der Forderung nach einer vollständigen Ausweisung als Naturschutzgebiet. Nur letztere werden im Rahmen der Erarbeitung von Flächennutzungsplänen für die Windkraft als hartes Tabukriterium angenommen. In Randnummer 395 der Planbegründung zum Regionalplan ist weiter formuliert, dass "entsprechend den Zielen des LEP (Landesentwicklungsplan) NRW vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen die Bereiche für den Schutz der Natur für raumbedeutsame</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>An der Formulierung des Zieles 4 hinsichtlich der BSN wird keine Veränderung durchgeführt. Es gilt hier weiterhin die Begründung zu Ziel 4 in Rdnr.: 81.</p> <p>Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch die zeichnerische Darstellung der BSN lediglich deren allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage bestimmt. Über die Interpretation der Grenze ist im nachfolgenden Anpassungsverfahren nach § 34 LPIG zu entscheiden.</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken sollen in der Weise aufgegriffen werden, in dem die östliche Grenze des BSN Steinfurter Aa nach Westen verschoben wird, dass die Darstellung einer Konzentrationszone im FNP in der Form möglich ist, um die geplanten WEA vollständig aufnehmen zu können.</p>	<p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband erklärt zwar hinsichtlich der GIB Meinungsabgleich, hält seine Anregung jedoch hinsichtlich der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) aufrecht. Auch der Landesverband Erneuerbare Energien NRW hält seine Bedenken zum Abschluss der Windenergienutzung in den BSN aufrecht (287-013), erklärt allerdings Meinungsabgleich hinsichtlich der GIB (287-005).</p> <p>Die Stadt Billerbeck erklärt zu den beiden angesprochenen Aspekten Meinungsabgleich.</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, dem WLVB (bzgl. BSN) und dem LEE (bzgl. BSN), Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das nachweislich erforderliche Maß beschränkt wird". Genau dies trifft für die Windkraftplanung in Billerbeck im Zusammenhang mit der Planung an der Steinfurter Aa zu. Der LEP fordert in diesem Fall, damit verbundene Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, was aufgrund der bisherigen Gutachten und Überlegungen möglich ist.</p> <p>Auf Regionalplanebene generell zu verneinen, dass dieser Ausnahmetatbestand nicht eintreffen könnte, wurde eine komplette und parzellenscharfe Untersuchung aller Gemeindegebiete erfordern, welche auf Regionalplanebene gar nicht zu leisten wäre. In der Begründung zum Teilplan Energie wird betont, dass die Darstellung der Windenergiebereiche nicht das Ziel verfolgt hat, der Windenergie substantiellen Raum im Sinne des § 35 Abs 1 Satz 3 BauGB einzuräumen. Diese Fragestellung ist ausdrücklich auf die kommunale Planungsebene verwiesen worden. Es wurde nur festgestellt, dass im Münsterland noch erhebliche Flächenpotentiale für die Windenergienutzung außerhalb der BSN gegeben sind. Es ist also nicht erkennbar, woher die Erkenntnis gewonnen wurde, dass ausreichende Flächenpotentiale in den einzelnen Gemeindegebieten zur Verfügung stehen.</p> <p>Gerade bei linearen Strukturen in Grenzbereichen zu Nachbarorten kann der grobe Strich im 1.50 000 Maßstab zu so starken Einschränkungen führen, dass Konzentrationszonen nicht mehr nutzbar sind und daher nicht dargestellt werden können Die Strichbreite entspricht maßstabsbedingt einer Breite von 50 Metern, die Entfernungen zum Gewässer schwanken zwischen 50 Meter und 200 Meter ohne dass diese Unterschiede aus der tatsächlichen Örtlichkeit zu erklären sind. Aufgrund dieser ungenauen Darstellung das Ziel ohne Ausnahmetatbe-</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>stand zu formulieren, entspricht nicht den üblichen hohen Anforderungen an ein hartes Tabukriterium bei der Erarbeitung von Plankonzepten für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auf kommunaler Ebene.</p> <p>In Billerbeck ist es allein aufgrund vieler Einzelhäuser im Außenbereich nur schwer möglich, der Windkraft den gewünschten Raum zu geben. Zusätzlich gibt es etliche Schutzgebiete, die es zu berücksichtigen gilt. Wenn zusätzlich der nördliche Teil der Fläche Steinfurter Aa, der ansonsten als geeignet gewertet wird, herausfällt, da die Flügelspitzen in einen nicht parzellenscharf gezogenen Strich fallen, ist dies nicht nachvollziehbar und für die Windkraftplanung in Billerbeck fatal.</p> <p>Es wird daher angeregt, den Ausnahmetatbestand aus dem Hauptteil der Begründung (s. o.) im Teilplan Energie für das Ziel 4 in Randnummer 79 aufzunehmen Ergänzend sollte dieser Ausnahmetatbestand insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn ein nachfolgender aktueller Landschaftsplan die Abgrenzung des Schutzbereiches präzisiert und entsprechend der tatsächlichen Örtlichkeiten vornimmt und keine Konflikte erkennbar sind.</p> <p>Die Problematik, in Billerbeck geeignete Flächen für die Windkraft darzustellen, spiegelt sich im Übrigen in der zeichnerischen Darstellung des Teilplanes Energie wieder, da dieser nur einen Teilbereich des Windeignungsbereiches "Osthellermark" aufgenommen hat ohne weitere Flächen zu verorten Insofern ist bereits auf Regionalplanebene deutlich, dass der Ausnahmetatbestand "nicht an anderer Stelle realisierbar" hier anzunehmen ist.</p>		

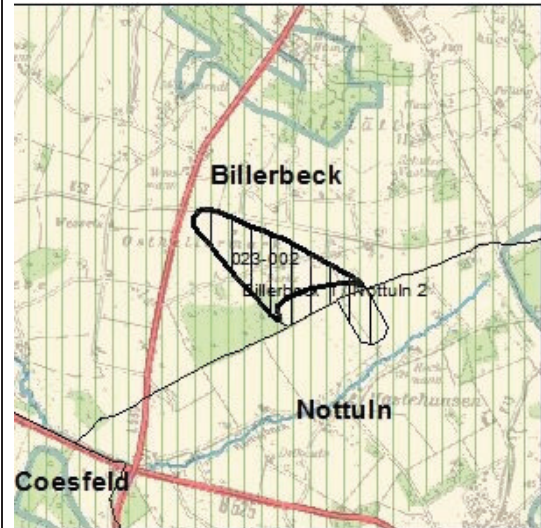
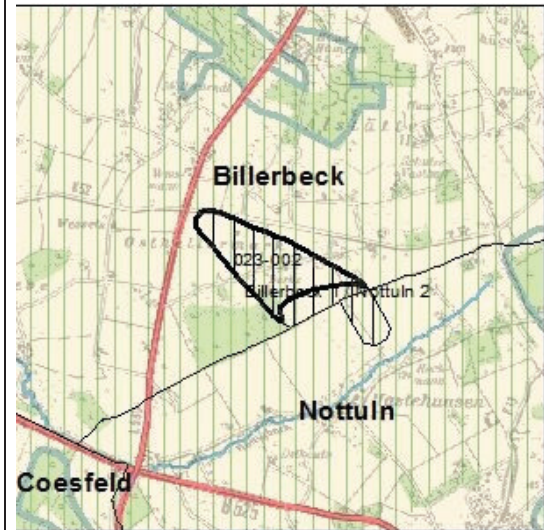
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>The map displays three distinct planning areas: Laer (top left), Billerbeck (bottom left), and Altenberge (center right). The Laer and Billerbeck areas are marked with blue diagonal hatching, while the Altenberge area is marked with black vertical hatching. A central area is labeled with the number '023-001'. The map also shows a river network and various geographical features.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 23 - Stadt Billerbeck
Anregungsnummer: 023-002

(2.) wird angeregt, den Windenergiebereich "Osthellermark" so zu erweitern, dass auch das neuste Windrad mit einbezogen wird.

Die Fläche in "Osthellermark" sollte so erweitert werden, dass auch der nordwestliche Teilbereich mit aufgenommen wird, in dem aufgrund der damaligen Darstellung des Regionalplanes ein relativ neues Windrad mit ca. 130 Meter Gesamthöhe errichtet wurde. Dies würde die Sicherung des planerischen Bestandsschutzes auf kommunaler Planungsebene erleichtern. Eine Artenschutzprüfung von November 2008 liegt vor. Zwar ist die Fläche zwischen den Windrädern nicht nutzbar, dies betrifft aber viele Altflächen und ist der starken Zersiedelung des Außenbereiches geschuldet. Aufgrund der fünf bestehenden Anlagen handelt es sich dennoch um eine Konzentrationszone.



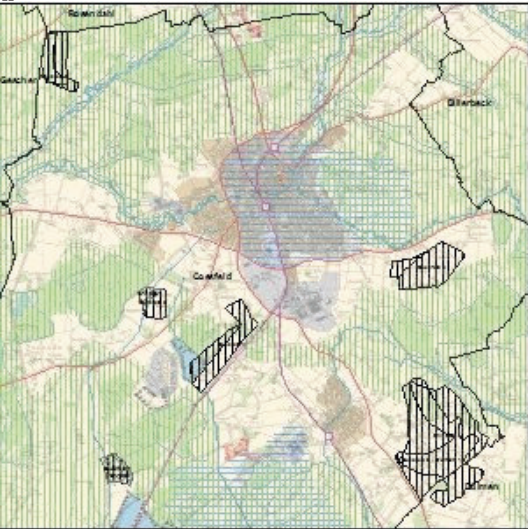
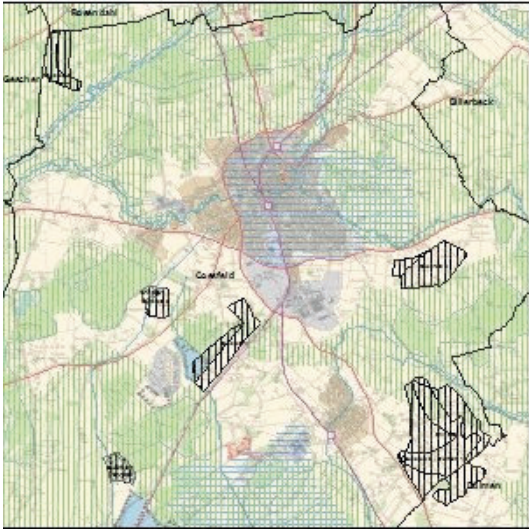
Der Anregung wird nicht gefolgt

Die betreffende Anlage steht etwa 500 m außerhalb der ehemaligen FNP-Konzentrationszone. Daher kann die Anlage in dem Planentwurf nicht berücksichtigt werden. Es ist jedoch zulässig, dass bei der kommunalen Windenergieplanung im Flächennutzungsplan auch Flächen berücksichtigt werden, die im Regionalplan nicht dargestellt sind.

Die Stadt Billerbeck hält zunächst ihre Anregung aufrecht. Aus ihrer Sicht ist die Bezugnahme auf den FNP der Stadt nicht zielführend. Die Argumentation müsse aus dem Regionalplan heraus erfolgen. Die Regionalplanungsbehörde erläutert, dass sich die im Entwurf dargestellte Fläche nicht aus ihrem Potenzialkonzept ergeben habe, sondern als Bestandsfläche im Zusammenhang mit bestehenden Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln gesehen werden müsse. Die angeregte Erweiterung in nordwestlicher Richtung könne aber im Rahmen der FNP-Planungen aufgegriffen werden. Die Stadt akzeptiert die Darstellung und erklärt Meinungsabgleich. Die Regionalplanungsbehörde erläutert zur Anregung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, ... sowie Archäologie mit Blick auf den unter der Anregungsnummer 212-014 am 13.04.2015 erörterten Sachverhalt, dass es beim "Nein" im Prüfbogen zum Umweltbericht hinsichtlich der Kulturlandschaftsbelange zum Windenergiebereich Billerbeck 1 / Nottuln 2 bleibt. Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

*Zum Windenergiebereich Billerbeck 1 / Nottuln 2 hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. **Kein Meinungsabgleich mit dem LWL, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.***

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 23 - Stadt Billerbeck Anregungsnummer: 023-003</p>		
<p>Abschließend wird deutlich gemacht, dass das Ziel 12 von Seiten der Stadt Billerbeck ausdrücklich begrüßt wird.</p> <p>Im Ziel 12 ist formuliert, dass der Schutz lebenswichtiger Ressourcen, wie insbesondere Wasser, einen strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung genießt. In Billerbeck hat auch im Innenbereich der Stadt ein großer Teil der Haushalte ausschließlich eine Wasserversorgung über hauseigene Brunnen. Die Sicherung des Grundwassers hat daher eine besondere Bedeutung. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl von Förderanlagen (Bohrtürme etc.) im Außenbereich eine Verschandelung der Kulturlandschaft des Münsterlandes bedeuten würde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsabgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsabgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 24 - Stadt Coesfeld Anregungsnummer: 024-001</p>		
<p>Die Planung der Stadt Coesfeld (Potentialflächenanalyse des Büros WoltersPartner [...] weist deutlich mehr Flächen als mögliche Windenergieeignungsbereiche aus als o.g. Fachplan mit lediglich zwei Teilbereichen. Diese beiden Bereiche stimmen in etwa überein mit über den ausgewiesenen Bereichen der Stadt. Die Stadt geht davon aus, dass im Rahmen der Abwägung der vorbereitenden Bauleitplanung Flächennutzungsplan durch den Rat auch andere sich abschließend als Eignungsflächen nachgewiesene Bereiche zur Errichtung von Windenergieanlagen sichern kann. Dies erfolgt im noch aufzustellenden sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Windenergiebereiche sind Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. D.h., dass auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche zusätzliche Konzentrationszonen bzw. Windenergiestandorte zulässig sind, wenn sie den übrigen Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

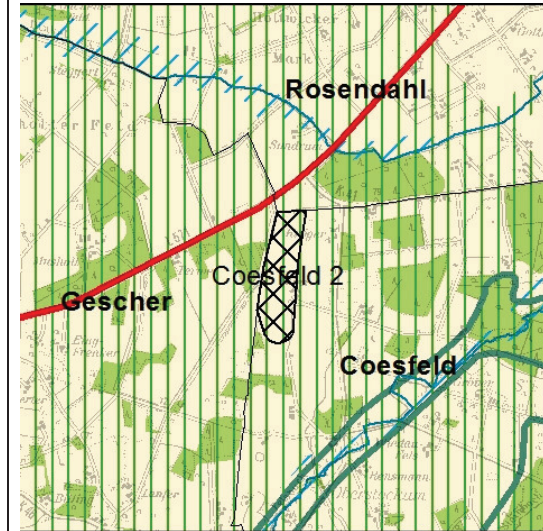
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 24 - Stadt Coesfeld Anregungsnummer: 024-002</p>		
<p>Die Stadt stellt fest, dass die seit der 40. FNP-Änderung 2002 dargestellten Konzentrationszonen im Coesfelder Flächennutzungsplan im Teilplan Energie nicht genau übernommen wurden. Teilweise sind die Zonen erweitert worden, teilweise liegen direkt angrenzend vorhandenen Anlagen außerhalb der dargestellten Zone. Wir bitten um Übernahme der korrekten zeichnerischen Darstellungen □.</p> 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Planentwurf berücksichtigt nur die Bereiche von bestehenden FNP-Konzentrationszonen die auch tatsächlich durch Windkraftanlagen genutzt werden. Es ist jedoch zulässig, dass bei der kommunalen Windenergieplanung im Flächennutzungsplan auch Flächen berücksichtigt werden, die im Regionalplan nicht dargestellt sind.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 24 - Stadt Coesfeld Anregungsnummer: 024-003</p>		
<p>Die im Textteil mit der Rd.Nr. 59 beschriebene Mindestbreite von 100 m muss aus Coesfelder Sicht entfallen, da bei unserer Potentialflächenanalyse durchaus Zonen vorhanden sind, die eine Breite von weniger als 100 m</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die im Auswahlverfahren gewählten Ausschlusskriterien, hier die Mindestbreite von ca. 100 m, dienen der Findung</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf zum Auswahlverfahren der Windenergiebereiche und dem zugrunde gelegten Kriterienkatalog. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbe-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>aufweisen. Die von der Bezirksregierung verwendetet Referenzanlage schließt auch Rotordurchmesser von 70, 80 oder 90 m ein. Durch die strikte Vorgabe – Mindestbreite 100 m – würde eine derartige Anlage ohne wirkliche Begründung ausgeschlossen sein. In der Rd.Nr. 209 wird die Begründung angeführt, dass der komplette Rotor in der Zone liegen muss. Hierzu gibt es auch ein Urteil, dass diese Aussage stützt. Allerdings bedeutet das nicht, dass auf einem z. B. 90 m breiten Grundstück keine Anlage mit einem Rotordurchmesser von 70 oder 80 m gebaut werden kann. Es gibt keine Begründung für die Festsetzung der Zahl 100 m.</p>	<p>von relativ konfliktarmen WEB im Planungsraum. Die Frage nach dem substantiellen Raum für die Windenergie bleibt auf dieser Planungsebene unberührt.</p> <p>Die Auswahl der Ausschlusskriterien hat keine bindende Wirkung für die nachfolgende kommunale Planungsebene zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im FNP.</p> <p>Da die WEB als Vorranggebiete von den Kommunen zu beachten sind, macht es Sinn nur solche WEB als Vorgaben darzustellen, die auch unter dem Gesichtspunkt Mindestbreite umsetzbar sind.</p>	<p>teiligten 149 bis 151) hält seine im Wesentlichen auf größere Abstände ausgerichteten Bedenken 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029 aufrecht und erklärt keinen Meinungsabgleich. Zu den Anregungsnummern 151-021, 151-022 und 151-026 erklärt sie Meinungsabgleich.</p> <p>Im Nachgang zur Erörterung der münsterlandweiten Belange am 13.04. hält die Stadt Sendenhorst ihre grundsätzlichen Bedenken wie unter der Anregungsnummer 077-005 dargelegt aufrecht und erklärt im Rahmen der regionalen Erörterungen am 29.04.2015 keinen Meinungsabgleich.</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden (zu 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029) und der Stadt Sendenhorst, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 24 - Stadt Coesfeld Anregungsnummer: 024-004</p>		
<p>Belang <u>Wald</u>: Die Diskussion über mögliche WEA-Standorte in Waldbereichen scheint derzeit wieder eröffnet. Nach dem in der Rd.Nr. 65 formulierten Ziel 3.2 sollten Waldbereiche im Münsterland weiterhin ausgeschlossen sein.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Derzeit gibt es keine rechtliche Grundlage aufgrund derer ein solches Kriterium als hartes Tabukriterium in Ziel 4 aufgenommen werden kann.</p> <p>Für die Waldinanspruchnahme durch WEA greifen hier die Regelungen des LEP NRW. Daher wird das Ziel 3.1 wie folgt geändert.</p> <p>In RdNr. 64 Ziel 3.1, 4. Spiegelstrich soll zukünftig lauten: - Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW). Entsprechend der Regelung des gültigen LEP NRW Ziel B III.32 darf Wald nur in Anspruch genommen werden,</p>	<p>Der Kreis Warendorf, die Aussagen im Ausgleichsvorschlag 070-001 zur Waldinanspruchnahme im Münsterland in die textlichen Darstellungen zu übernehmen. Der Anregung wird gefolgt durch einen Zusatz in RdNr. 69: "Da im Münsterland ausreichende Alternativstandorte für WEA außerhalb des Waldes gegeben sind, schließt die derzeitige Regelung des LEP die Waldinanspruchnahme aus."</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine unter der Anregungsnummer 151-032 geäußerten Bedenken aufrecht und fordern weiterhin den alternativen Ausschluss der Waldbereiche für Windenergie. Dem widersprechen der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband, der Bundesverband WindEnergie NRW und der</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist.</p> <p>Da im Münsterland ausreichende Alternativstandorte für WEA außerhalb des Waldes gegeben sind, schließt dies derzeit die Waldinanspruchnahme aus.</p> <p>Diese neue Zielformulierung wird aber auch dem Entwurf des LEP NRW Ziel 7.3-3 gerecht. Hiernach soll zukünftig die Waldinanspruchnahme durch WEA möglich sein, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch den o.g. Zusatz werden auch mögliche Änderungen dieses Zieles aufgefangen.</p>	<p>Landesverband Erneuerbare Energien NRW.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Beteiligter: 24 - Stadt Coesfeld
Anregungsnummer: 024-005n

Die Stadt Coesfeld regt die Rücknahme des Windenergiebereichs Coesfeld 2 entsprechend der Bestandsfläche neu an.



Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung und erläutert, dass es sich hierbei um eine zu korrigierende zeichnerische Ungenauigkeit in der bisherigen Darstel-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		lung gehandelt hat. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 24 - Stadt Coesfeld Anregungsnummer: 024-006n		
<p>Zum Windenergiebereich Coesfeld 6 / Dülmen 1 erklärt die Stadt, dass sie für sich noch Klärungsbedarf bezüglich des Umgang mit den bestehenden WEA im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans sieht und daher kein Einvernehmen herstellen kann.</p>		<p>Mit Blick auf ihren Klärungsbedarf erklärt die Stadt Coesfeld Meinungsausgleich unter Vorbehalt. Inwieweit sie den Meinungsausgleich aufrecht erhalten kann, wird sie im Rahmen der Protokollabstimmung mitteilen. Meinungsausgleich unter Vorbehalt mit der Stadt Coesfeld, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten. Im Nachgang erklärt die Stadt Coesfeld Meinungsausgleich.</p>
Beteiligter: 25 - Stadt Dülmen Anregungsnummer: 025-001		
<p>(1.) Im <u>Ziel 6</u> sollte die Formulierung "Biomasseanlagen dürfen innerhalb" in "Biomasseanlagen sollen innerhalb" geändert werden, um Ziel 6 eine klare Zielcharakteristik im Sinne einer Regel-Ausnahme-Struktur zu verleihen.</p> <p>[...]</p> <p>[Auszug aus der als Anlage beigefügten Sitzungsvorlage]</p> <p>Die Bezirksregierung Münster legt mit Ziel 6 fest, dass Biomasseanlagen innerhalb der im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche errichtet werden dürfen.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Dülmen handelt es sich bei einer solchen Formulierung nicht um ein Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG), da die Formulierung keine ausreichende Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit der Festlegung erkennen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Ziel 6 wird entsprechend der Anregung neu formuliert.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

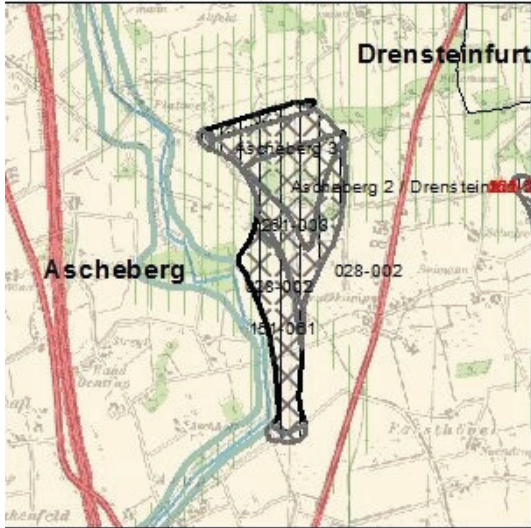
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>lässt und auch nicht zu erkennen ist, dass eine abschließende Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Belangen stattgefunden hat. Gleichwohl lässt sich vermuten, dass die Bezirksregierung mit Ziel 6 eine Ausnahme-Regel-Struktur anwenden will, da entsprechende Ausnahmen wie z.B. etwa im Einzelfall die Möglichkeit zur Errichtung von Biogasanlagen im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, insbesondere in Ziele 7 formuliert werden. Zur Anwendung dieser Struktur ist es notwendig, dass die Regelvoraussetzung ausreichend bestimmt, mindestens aber ausreichend bestimmbar festgelegt ist. Nach Auffassung der Stadt Dülmen ist dies der Fall, wenn das Ziel im Sinne einer Regelstruktur dahingehend umformuliert wird, dass Biomasseanlagen innerhalb der im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche errichtet werden sollen. Entsprechende Ausnahmen von dieser Regel werden dann weiterhin insbesondere im Ziel 7 formuliert.</p>		
<p>Beteiligter: 25 - Stadt Dülmen Anregungsnummer: 025-002</p>		
<p>(2.) Die Ziele 6-8 im Kapitel 1.3 - Anlagen zur Nutzung der Biomasse - sollten sich einheitlich auf Biomasseanlagen beziehen. Ein Wechsel zwischen den Begrifflichkeiten Biomasse- und Biogasanlagen ist nicht zielführend.</p> <p>[...]</p> <p>[Auszug aus der als Anlage beigefügten Sitzungsvorlage]</p> <p>Der Plangeber erläutert zu Beginn des Kapitels 1.3 - Anlagen zur Nutzung der Biomasse-, dass es sich bei Biomasseanlagen sowohl um Biogasanlagen als auch um Bioethanolanlagen und thermische Biomasseanlagen handeln kann, sich die in diesem Kapitel genannten Ziele und Grundsätze aber auf die im Münsterland häufigen Biogasanlagen beziehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel 6; Errichtung von "Biomasseanlagen" (Biogasanlagen, Bioethanolanlagen u. thermische Biomasseanlagen) im GIB <p>dazu siehe Rdnr 120: "Bioethanolanlagen und thermische Biomasseanlagen werden bisher nur sehr selten im Münsterland geplant. Da es sich um industrielle Anlagen handelt, ist deren Errichtung ausschließlich in den "Gewerbe und Industrieansiedlungsbereichen" vertretbar"</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele 7 und 8 beziehen sich -wie in Rdnr 91 erklärt- auf Biogasanlagen: 	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

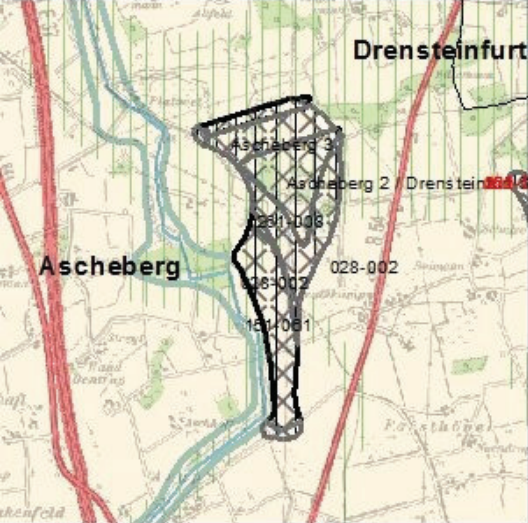
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Demungeachtet bezieht sich direkt das erste Ziel des Kapitels (Ziel 6) auf Biomasseanlagen im Allgemeinen und nicht auf die im Münsterland häufigen Biogasanlagen, auf die die Regelungen entsprechend dem Planentwurf Bezug nehmen sollen. Die Ziele 7 und 8 beziehen sich im Weiteren auf Möglichkeiten zur Darstellung von Sondergebieten für Biogasanlagen. Aus Sicht der Stadt Dülmen ist es geboten, an dieser Stelle als einheitlichen Terminus "Biomasseanlagen" zu verwenden. Zwar beschreibt die Bezirksregierung zu Beginn ihrer Ausführungen, dass Biogasanlagen die im Münsterland am häufigsten vorkommende Form der Biomassenutzung darstellt, ob dies aber für den gesamten Geltungszeitraum des Regionalplans unverändert der Fall sein wird, bleibt offen. Von daher ist es angebracht, den Terminus "Biomasseanlagen" zu verwenden, da so sichergestellt ist, dass die getroffenen Regelungen für alle Formen der Biomassenutzung Gültigkeit haben.</p>	<p>"Biomasseanlagen - dies sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse- nehmen im Münsterland eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von regenerativer Energie ein. Vorwiegend handelt es sich hier um Biogasanlagen. Die Biomasse kann auch in Bioethanolanlagen oder thermischen Biomasseanlagen genutzt werden. Die nachfolgenden Ziele und Grundsätze beziehen sich auf die im Münsterland häufigen Biogasanlagen".</p>	
<p>Beteiligter: 25 - Stadt Dülmen Anregungsnummer: 025-003</p>		
<p>(3.) Die Stadt Dülmen begrüßt ausdrücklich die in Ziel 12 formulierte Regelung, wonach die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mit der Technologie des Frackings mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist.</p> <p>[...]</p> <p>[Auszug aus der als Anlage beigefügten Sitzungsvorlage]</p> <p>Die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten über das s.g. Fracking birgt nach Ansicht der Wissenschaft eine Reihe erheblicher Umweltrisiken. Auswirkungen auf die Umwelt können noch nicht bewertet werden, da fundierte Kenntnisse, insbesondere auf Auswirkungen auf Grundwasservorkommen fehlen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Aus Sicht der Stadt Dülmen kann daher, auch vor dem Hintergrund einer Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen, eine nur kurzfristige Gewinnung eines Energieträgers, ohne abschließende Gewissheit über die Folgen seiner Gewinnung zu haben nicht unterstützt werden. Ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, der die Erdgasgewinnung durch Fracking nach dem jetzigen Stand der Technik grundsätzlich ablehnt, wurde bereits im September 2013 gefasst (vgl. UW 182/2013). [...]</p>		
<p>Beteiligter: 26 - Stadt Lüdinghausen Anregungsnummer: 026-001</p>		
<p>Der von der Bezirksregierung Münster erstellte Entwurf des sachlichen Teilabschnitts "Energie" wird begrüßt.</p> <p>Die auf Lüdinghauser Stadtgebiet dargestellten Vorranggebiete zur Windenergienutzung werden seitens der Stadt Lüdinghausen unterstützt. In Kürze beginnt die Stadt Lüdinghausen mit dem Verfahren zur Änderung ihres Flächennutzungsplanes, in welcher sie die Ergebnisse der stadtgebietsweiten Untersuchung als Vorschläge für Konzentrationszonen einbringt und hierzu die Stellungnahmen der Bürger und Behörden einholt. Auf Grundlage der ökologischen Ersteinschätzungen, die die vorgenannte stadtgebietsweite Untersuchung für die potentiellen Konzentrationszonen getroffen hat, sollte aber folgender Hinweis in den Erläuterungsbericht aufgenommen werden:</p> <p><i>"Auf der vergleichsweise abstrakten Ebene des Regionalplanes können trotz der geleisteten Ermittlungen und der vorgenommenen Positivdarstellungen nicht die natur-/artenschutzfachlichen Untersuchungen vorweggenommen werden, die sich erst aufgrund der konkret projektierten Anlagenstandorte ergeben. Daher wird potentiellen Investoren der Hinweis gegeben, dass sich aus den sehr</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der hier angetroffene Themenbereich ist bereits auf den Informationsveranstaltungen und Schriftsätzen der BR MS deutlich gemacht worden. Die Aufnahme einer Textpassage im Erläuterungstext ist entbehrlich.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><i>kostenintensiven Analysen Detailgründe ergeben können, die der Realisierung von WEA trotz der Planung in Vorranggebieten entgegenstehen."</i></p>		
<p>Beteiligter: 26 - Stadt Lüdinghausen Anregungsnummer: 026-002</p>		
<p>Der Ausschluss von Fracking wird unterstützt, da die Sicherung der Trinkwassergüte Grundvoraussetzung für die Güte der hiesigen Nahrungsmittelproduktion ist und landesweiter großflächiger Gewässerschutz erforderlich ist. Zudem kann nicht abgeschätzt werden, inwieweit Bergsenkungen und Bodenverformungen eintreten können, die Änderungen der Fließrichtungen hervorrufen und zukünftig enorme technische Gegenmaßnahmen erforderlich machen könnten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 27 - Stadt Olfen Anregungsnummer: 027-001</p>		
<p>Es wird von hier angeregt, die Fläche des ehemaligen Munitionsdepots als Bereich für den Verbund erneuerbarer Energien (Energiepark) darzustellen.</p> <p>Wie bereits in der Vergangenheit mehrfach erörtert, bietet das Gelände des ehemaligen Munitionsdepots gute Grundvoraussetzungen für Verbundlösungen unterschiedlicher regenerativer Energieerzeugungsarten. Neben der verkehrlichen Erschließung sind auch Anbindungen zu Strom- und Gastrassen nahe.</p> <p>Im Rahmen der städtischen Klimaschutzaktivitäten werden insbesondere durch das städtische Tochterunternehmen GENREO - Gesellschaft zur Nutzung regenerativer Energien in Olfen regenerative Energieerzeugungskonzepte entwickelt. Beispielhaft ist hier das Bürgerwindparkprojekt oder die Konzeption zur Schaffung eines Bioerogasnetzes genannt. Die flächenmäßige Bündelung dieser Projekte ist auf der Konversionsfläche vorgesehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Absicht der Gemeinde Olfen auf dem ehemaligen Gelände des Munitionsdepots einen Energiepark zu entwickeln, wird grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Da sich das Projekt derzeit noch in einem Entwicklungsstadium befindet, das weder eine klare Projektkonzeption, noch die genaue Gebietsabgrenzung, noch die Prüfung der Umweltbelange (Umweltbericht) aufzeigt, kann diese Projekt im Verfahren zur STE nicht behandelt bzw. endabgewogenen textliche und zeichnerische Ziele entwickelt werden.</p> <p>Für dieses Projekt ist zum gegebenen Zeitpunkt ein Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs- ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 28 - Gemeinde Ascheberg Anregungsnummer: 028-001</p>		
<p>Die Gemeinde Ascheberg fordert jedoch, dass der Sachliche Teilplan Energie sich aus den nachfolgend aufgeführten Gründen mit der tektomechanischen konventionellen Gasgewinnung auseinandersetzen und klare Vorgaben hinsichtlich der Infrage kommenden, verschiedenen Schutzgüter machen muss. Die Bezirksregierung Arnsberg wird gebeten, den Antrag der Hamm Gas GmbH und Co. KG auf Probebohrung zurück zu stellen, bis das Bundesberggesetz (BBerG) geändert worden ist.</p> <p>Zu einer konventionellen Erdgasförderung gibt es im Sachlichen Teilplan Energie wenige Aussagen. Während des Erarbeitungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplanes Münsterland teilt die Hamm Gas GmbH & Co. KG. am 22.10.2014 mit, dass sie auf dem Gelände des ehemaligen Schachtes Radbod VII der RAG ab dem 3. Quartal 2015 konventionelle Probebohrungen nach Erdgas im tektomechanischen Verfahren vornehmen will. Die Gemeinde Ascheberg fordert, dass dieses Vorhaben der interessierten Bürgerschaft detailliert, insbesondere hinsichtlich der möglichen Gefahren und Risiken, vorgestellt wird. Alle diesbezüglichen Fragen sollten so umfassend wie möglich beantwortet werden. Die Gemeinde Ascheberg als Belegenheitskommune sollte eine umfassende Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmenbetriebsplanverfahren eingeräumt bekommen. In der einstimmig beschlossenen Resolution des Rates vom 31.03.2011 zur Thematik Erschließung unkonventioneller Energievorkommen im Gemeindegebiet Ascheberg wird gefordert, dass das Bergrecht hinsichtlich Transparenz, Bürgerbeteiligung und Umkehr der Beweislast unabdingbar geändert werden muss. Diese Forderung, sowie die weiteren grundlegenden Voraussetzungen, wie Umweltverträglichkeitsgutachten, sind auf das beantragte Verfah-</p>	<p>Der Anregung wird durch Umformulierung des Ziels und Ergänzung der Erläuterungen gefolgt.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ren der Hamm Gas GmbH & Co. KG., auch wenn es sich um ein konventionelles Verfahren handeln sollte, zu übertragen. Die Gemeinde Ascheberg ist der Auffassung, dass der Sachliche Teilplan Energie sich im vorgenannten Sinne mit der tektomechanischen konventionellen Gasgewinnung auseinandersetzen muss und klare Vorgaben hinsichtlich der infrage kommenden, verschiedenen Schutzgüter machen muss.</p>		
<p>Beteiligter: 28 - Gemeinde Ascheberg Anregungsnummer: 028-002</p>		
<p>Zur Ausweisung der Vorrangzonen zur Windenergie wird gefordert, dass die Vorrangzone Ascheberg 3 verkleinert wird.</p> <p>Wegen der räumlichen Nähe der Windvorrangbereiche Ascheberg 2 und 3 wird eine bedrängende Wirkung für die dazwischen wohnende Bevölkerung gesehen. Aufgrund der in Nord-Südrichtung länglich dargestellten Zone Ascheberg 3 wird befürchtet, dass eine landschaftsästhetische Sperrwirkung entsteht. Ein dreifacher Abstand der Gesamtanlagenhöhe als weicher Standortfaktor zum Wohnen zu beiden</p> <p>Windvorrangbereichen wird aus diesem Grund nicht für ausreichend angesehen. Der Bereich Ascheberg 2 liegt im Osten und somit regelmäßig nicht im zentralen Aufenthaltsbereich der Anwohner. Die Hauptwohnausrichtung liegt in der Regel in westlicher oder südlicher Lage. Zudem handelt es sich bei dem Vorrangbereich 2 um eine bereits seit langer Zeit bekannte und festgesetzte Vorrangzone.</p> <p>Grundlage der Ausweisung der Vorrangbereiche im Entwurf des Teilplans Energie ist ein Abstand von 450 m zur Wohnbebauung im Außenbereich. Dieser Abstand entspricht der Ermittlung der Gemeinde Ascheberg aus dem</p>	 <p>Der Anregung wird in modifizierter Form gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche Ascheberg 3 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) erläutert am Beispiel des Windenergiebereichs seine grundsätzlichen Anregungen hinsichtlich der Abgrenzungen und des erforderlichen Prüfaufwands. Mit Blick auf die Streichung des Bereichs aufgrund der Belange der Flugsicherung erklärt sie dennoch Meinungsabgleich unter Vorbehalt. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Erörterungen am 13.04.2015 zum Kriteriengerüst des Sachlichen Teilplans Energie als Grundlage für die Abgrenzung der Windenergiebereiche.</p> <p>Die Gemeinde Ascheberg fordert einen größeren Abstand zwischen dem Windenergiebereich und der Wohnbebauung im östlichen Teil. Die Regionalplanungsbehörde erläutert hierzu, dass sie mit Blick auf ihr Kriteriengerüst der Anregung auf Verringerung des Windenergiebereichs nicht folgen werde. Die Gemeinde Ascheberg erklärt dennoch Meinungsabgleich unter Vorbehalt, da der Windenergiebereich wegen der Flugsicherungsbelange gestrichen wird.</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit dem WLW, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsabgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden und der Stadt Sen-denhorst (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008) und bzgl. ihrer Anregung mit der</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Jahr 2012 [...]. In der Bürgerversammlung am 13.12.2012 wurde alternativ ein Abstand von 550 m dargestellt [...]. Man erkennt eine deutliche Gebietsverkleinerung. Daher wird zum Windvorrangbereich 3 ein Abstand von 550 m zu der zwischen den beiden Bereichen wohnenden Bevölkerung gefordert, um eine übermäßig erdrückende Wirkung zu vermeiden. Der Windvorrangbereich Ascheberg 3 sollte demnach entsprechend verkleinert werden. Zudem wird die Auffassung vertreten, dass im Münsterland insgesamt der Förderung der Windenergie ausreichend Rechnung getragen wird, so dass auch aus dieser Sicht die Reduzierung vertretbar erscheint.</p> 	<p>betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12). Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 - 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Da der o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>	<p>Gemeinde Ascheberg, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p>
<p>Beteiligter: 28 - Gemeinde Ascheberg Anregungsnummer: 028-003</p>		
<p>Das Ziel 1 soll folgenden Wortlaut erhalten: "Die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung der Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Ziel 1 wird zukünftig als Grundsatz formuliert, da kein Raumbezug und auch die für ein Ziel erforderliche Endabwägung auf der Ebene des Regionalplans nicht ge-</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) der Landesverband Erneuerbare Energien NRW wünschen weiterhin ein Ziel 1, während der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband die Herabstufung des Ziels 1 zu einem Grundsatz begrüßt. Kein Meinungsausgleich mit den</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Bauleitplanung anzustreben."</p> <p>Es wird befürchtet, dass durch die Zielformulierung - ... in der Bauleitplanung zu nutzen - die gemeindliche Bauleitplanung über Gebühr eingeschränkt wird. Ziel 1 resultiert aus den Grundsätzen 10.1 Energiestruktur des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potentialen der erneuerbaren Energien orientieren. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen und effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern. Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen soweit erforderlich und mit den Klimaschutzzielen vereinbar durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden.</p> <p>Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen. Es wird vorgeschlagen, entsprechend der vorgenannten Begründung des LEP, dass das Ziel 1 folgenden Wortlaut erhält: [...; s. Wortlaut zu Beginn der Anregung] ("zu nutzen" wird durch "anzustreben" ersetzt.)</p>	<p>ben ist. Die Aufnahme dieses Grundsatzes ist dem LEP NRW (E) geschuldet, der entsprechende Aussagen zu dieser Thematik unter Ziel 10.1-4 enthält.</p>	<p>Naturschutzverbänden (zur Anregung 151-003) und dem LEE, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 30 - Gemeinde Nordkirchen Anregungsnummer: 030-001n</p>		
<p>Es wird neu angeregt, in den Erläuterungen des Regionalplan-Textentwurfs in RdNr. 236 den Namen des Flugsicherungsanlagenschutzbereichs für den Südteil des Kreises Coesfeld zu ändern. Die Anlage liegt in Südkirchen.</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt. Meinungsabgleichsvorschlag mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p>Im Nachgang wird der 2. Satz in RdNr. 236 wie folgt geändert: "Der Süden des Kreises Coesfeld ist wird durch den Schutzbereich "<u>Dortmund</u>" der Flugsicherungsanlage in Südkirchen betroffen am Dortmunder Flughafen tan</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		giert."
Beteiligter: 31 - Gemeinde Nottuln Anregungsnummer: 031-001		
<p>1. Wir haben verfahrenstechnische Bedenken. Nach unserer Auffassung sind die Voraussetzungen für die angemessene und sachgerechte Beteiligung nicht gegeben. Einige Planungsgrundlagen, die Auswirkungen auf den Regionalplan Münsterland Teilabschnitt "Energie" haben (könnten), sind noch nicht rechtskräftig oder fehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der LEP NRW befindet sich im Erarbeitungsverfahren und ist noch nicht rechtskräftig; seine endgültigen Regelungen sind unübersehbar. • Der Klimaschutzplan NRW fehlt, • Die Überarbeitung des Windenergieerlasses NRW steht noch aus. 	<p>Der Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit dem Erarbeitungsverfahren des STE wird bezüglich des LEP NRW der gleiche Verfahrensweg bestritten, der auch schon bei der Erarbeitung des Regionalplans Münsterland bestritten wurde. Der STE wird die geltenden Ziele des LEP NRW beachten und die Ziele des LEP NRW (E) berücksichtigen.</p> <p>Diese Vorgehensweise ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Bezirksregierung ist sich bewusst, dass es möglicherweise nach dem der LEP NRW (E) Rechtskraft erlagt hat ein entsprechendes Anpassungsverfahren für den STE und den RP ML durchgeführt werden muss. Dieses Risiko wird hingenommen.</p> <p>Der Klimaschutzplan und der geplante WEA Erl. liefern keine rechtlichen Vorgaben für den Regionalplan.</p>	<p>Zu den grundlegenden Anregung und Bedenken zum Erarbeitungsverfahren erläutert die Regionalplanungsbehörde, dass der Klimaschutzplan entsprechend der Regelungen des LEP NRW berücksichtigt wird.</p> <p>Im Nachgang zur Erörterung der münsterlandweiten Belange am 13.04. hält die Stadt Sendenhorst ihre grundsätzlichen Bedenken an der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Energie vor Abschluss der LEP-Novellierung aufrecht und erklärt zu ihrer Anregungsnummer 077-001 im Rahmen der regionalen Erörterungen am 29.04.2030 keinen Meinungsausgleich.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Sendenhorst, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p>Die Stadt Sendenhorst erklärt im Rahmen der Protokollabstimmung nachträglich Meinungsausgleich.</p>
Beteiligter: 31 - Gemeinde Nottuln Anregungsnummer: 031-002		
<p>2. Wir begrüßen, dass die südlichen Höhenlagen der Baumberge in Zukunft von raumbedeutsamen Windkraftanlagen freizuhalten sind. Wir bitten darum, den in der Erläuterungskarte dargestellten von Windkraftanlagen freizuhaltenden Bereich in Richtung Ortslage Nottuln auszuweiten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit Ziel 5 sollen ausschließlich die Höhenlagen der beiden Räume vor Nutzung der Windkraft geschützt werden.</p> <p>Aufgrund dieser topographischen Ausnahmesituation wurden diese Bereiche bereits in der Vergangenheit von der Errichtung moderner Windenergieanlagen freigehal-</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs- ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>ten. Auch zukünftig soll der durch Windenergieanlagen unbeeinflusste Eindruck erhalten (Teutoburger Wald) oder wiederhergestellt (Baumberge) werden.</p> <p>Allein mit diese topographischen Ausnahmesituation ist ein solches Ziel zu rechtfertigen. Eine Ausweitung des Ziels in die ebenen Randbereiche ist nicht zu rechtfertigen.</p>	
<p>Beteiligter: 32 - Gemeinde Rosendahl Anregungsnummer: 032-001</p>		
<p>Der Entwurf des Regionalplans Münsterland sachlicher Teilplan Energie wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 33 - Gemeinde Senden Anregungsnummer: 033-001</p>		
<p>Zeichnerische Darstellung (Karten 10 und 11):</p> <p>Auf dem Sendener Gemeindegebiet sieht der Entwurf zwei Windenergiebereiche vor (<u>Senden 1 und Senden 2</u>). Da sich die kommunale Bauleitplanung grds. an die Vorgaben der Raumordnung anpassen muss, würden die im Entwurf dargestellten Windenergiebereiche ein Anpassungserfordernis nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.</p> <p>Die Gemeinde Senden erarbeitet derzeit ein eigenständiges schlüssiges Gesamtkonzept für die Windenergienutzung in der Gemeinde Senden. Dieses schlüssige Gesamtkonzept könnte ggf. zu dem Ergebnis kommen, dass sich unter Berücksichtigung der harten und weichen (gemeindespezifischen) Tabukriterien ein anderes Flächenszenario ergibt, welches die dargestellten Windenergie-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die WEB Senden 1 und 2 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde erklärt auf Nachfrage, dass sie bei einer positiven Stellungnahme zu den Flugsicherungsbelangen durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bzw. die DFS-Deutsche Flugsicherung den gestrichenen Windenergiebereich Senden 1 und Senden 2 wieder darstellen würde. Die Gemeinde Senden erklärt Meinungsausgleich unter Vorbehalt. Sollte es zu einer erneuten Darstellung aufgrund des Wegfalls der Belange der Flugsicherheit kommen, hält sie ihre Bedenken aufrecht. Dem schließt sich das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) bzgl. des Windenergiebereichs Senden 2 an.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit dem WLW, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>bereiche unter Umständen nicht beinhaltet. Die Erarbeitung wird in Kürze abgeschlossen und soll dann in einer der nächsten Sitzungen des hierfür zuständigen Gemeindeentwicklungsausschusses erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt werden.</p> <p>Die Ausweisung von Flächen im Regionalplan und damit eine Vorfestlegung wird mit Blick auf die gemeindlichen Planungen kritisch gesehen.</p> <p>Zwar wird im sachlichen Teilplan Energie (ab Seite 33 der Begründung) der Verlauf des Auswahlverfahrens dargestellt, aber vor allem in Bezug auf die weichen Kriterien kann verständlicherweise ein Regionalplanentwurf, der alle im Geltungsbereich vorhandenen Kommunen berücksichtigen muss, nicht auf die Besonderheiten jeder einzelnen Kommune eingehen. Jede Kommune hat für sich eigene Kriterien zu entwickeln (z. B. Entwicklungsachsen, freizuhaltende Sichtbereiche unter dem Aspekt des Landschaftsbildes, Verknüpfungsachsen, interkommunale Zusammenarbeit) und daraufhin die identifizierten Eignungsflächen zu bewerten. Eine solche niederschwellige Ebene kann die Regionalplanung bei der Darstellung der Windeignungsbereiche nicht berücksichtigen.</p> <p>Es liegt in der gemeindlichen Planungshoheit, der Windkraft in der Gemeinde Senden substanziell Raum zu geben. Bereits in der gemeindlichen Stellungnahme vom 30.10.2013, Az. 32(62).30-12, und in unserem Schreiben vom 24.01.2014 an die Staatskanzlei des Landes NRW, Düsseldorf, zum LEP-Entwurf (s. Anlage) wird grds. die Festlegung des Flächenumfangs als Ziel der Raumordnung abgelehnt, u.a. deshalb, weil eine Vorfestlegung von Flächen die kommunale Planungshoheit verletzt.</p> <p>Da das gemeindliche schlüssige Konzept zuerst in der Politik und in der Öffentlichkeit vorgestellt und diskutiert werden soll, werden wir erst danach unsere Stellung-</p>	<p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Da im Stadtgebiet von Senden keine WEB im STE dargestellt werden, können die anderen vorgebrachten Bedenken in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>	<p>Lengerich sowie Meinungsausgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden und der Stadt Sendenhorst (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008) sowie der Gemeinde Senden (zu 033-001), Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>nahme im Februar / März 2015 mit dem dann vorliegenden Konzept (Flächenszenario) ergänzen und konkretisieren können. Daraus würde dann die gemeindliche Vorgehensweise bei der Bewertung potentieller Flächen und der geplanten Flächenausweisung deutlich und nachvollziehbar werden.</p> <p>Ich würde mich freuen, wenn wir im Rahmen des Erörterungstermins im kommenden Jahr eine Einigung im Sinne der Regionalplanung und der gemeindlichen Planungshoheit erzielen könnten.</p> <p>[Auszug aus der Anlage: Stellungnahme der Gemeinde Senden zum Entwurf des LEP NRW vom 24.01.2014]</p> <p>10.2-2 Ziel-Vorranggebiete für die Windenergienutzung (S. 130 [LEP-E NRW]) Der LEP-Entwurf sieht vor, dass durch die Regionalplanung mind. 6.000 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen sind. Grundsätzlich wird die Festlegung des Flächenumfangs als Ziel der Raumordnung abgelehnt, u.a. deshalb, weil eine Vorfestlegung von Flächen die kommunale Planungshoheit verletzt. In diesem Zusammenhang wird auf die Bewertung des Entwurfs des Landesentwicklungsplans NRW durch den Städte- und Gemeindebund NRW vom 16.10.2013 auf den Seiten 22 bis 24 verwiesen.</p>		
<p>Beteiligter: 33 - Gemeinde Senden Anregungsnummer: 033-002</p>		
<p>Dem Ziel 12 des sachlichen Teilplans Energie, dass diese Form der Energiegewinnung nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, wird ausdrücklich zugestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteilig-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		ten.
Beteiligter: 34 - Kreis Recklinghausen Anregungsnummer: 034-001		
<p>Im Rahmen meiner Zuständigkeiten als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen im Kreis Recklinghausen erhebe ich gegen die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland - Sachlicher Teilplan Energie - keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweis: Werden Fahrtstrecken auf Kreisstraßen für die Andienung von Baustellen z. B. für Anlagen der Windenergie mit Schwertransporten bzw. Spezialtransporten (mit Überlänge) gebraucht, sind sie mit der gemäß § 29 StVO zuständigen Stelle beim Kreis Recklinghausen abzustimmen.</p> <p>Aus Sicht als Untere Landschaftsbehörde - Ressort 70.4 Landschaftsrecht - werden zu dem o. g. Planverfahren grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass im Bereich des Stadtgebietes Dorsten (nördlich Rhade und nördlich Lembeck) Windenergieanlagen konzipiert sind, die Auswirkungen auf die Windenergiebereiche Raesfeld 1, Borken 1 sowie Heiden 1-3 haben könnten.</p> <p>Hier dürften sich aufgrund der relativen Nähe Fragestellungen der Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Kumulativeffekte sowie der Notwendigkeit der Berücksichtigung in der Artenschutzrechtlichen Prüfung auf der jeweiligen Planungsebene stellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 37 - Stadt Dorsten Anregungsnummer: 037-001		
<p>Zum Planentwurf sowie dem Umweltbericht werden weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
Beteiligter: 39 - Stadt Haltern am See Anregungsnummer: 039-001		
<p>[Zu Kap. 1.2 Anlagen zur Nutzung der Windenergie, S. 7] Hier heißt es im Ziel 3: "3.1. Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelnen raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden in: [...] Waldbereichen [...].</p> <p>Hier wird die Öffnung der Waldbereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht; somit erhalten die Kommunen einen größeren und flexibleren Planungsspielraum für z.B. einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen.</p> <p>Die Stadt Haltern am See verfügt über einen hohen Waldanteil. Ich begrüße diese Regelung und erhoffe mir eine gleichlautende Öffnung im neu aufzustellenden Regionalplan Ruhr.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
Beteiligter: 39 - Stadt Haltern am See Anregungsnummer: 039-002		
<p>[Zu Kap. 2. Kraftwerkstandorte]</p> <p>Die Stadt Haltern am See hat in ihrer Stellungnahme vom 22.07.2011 angeregt, den Kraftwerksstandort Dülmen-Hiddingsel fallen zu lassen und dies auch entsprechend</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Solange die Überarbeitung des LEP NRW nicht abgeschlossen ist, ist die Bezirksplanungsbehörde gehalten, die Darstellungen des geltenden LEP zu übernehmen. Sollte die abschließende Fassung des LEP NRW andere</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>begründet.</p> <p>Auf Seite 28 heißt es jetzt hierzu jetzt: <i>"Derzeit sind im Regionalplan noch die im geltende LEP NRW dargestellten großflächigen Standorte für die Energieversorgung in Dülmen-Hiddingsel, [...] diese drei Standorte aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans herauszunehmen."</i></p> <p>Aus Sicht der Stadt Haltern am See muss der Standort Dülmen-Hiddingsel entfallen, (zur Begründung siehe Stellungnahme vom 22.07.2011).</p> <p>[Auszug aus der Stellungnahme vom 22.07.2011, S. 2] 2. Der Kraftwerksstandort Dülmen-Hiddingsel soll entfallen</p> <p>In der Fortschreibung des Regionalplans heißt es, dass der geltende LEP NRW eine Vielzahl von Kraftwerksstandorten zur Sicherung der landesweiten Energieversorgung darstellt und dass diese Standorte im Regionalplan zu übernehmen sind. Dabei wird u.a. der Kraftwerksstandort Dülmen-Hiddingsel genannt (vgl. ebda, Seite 123, Rdnr. 611 ff.)</p> <p>Laut dem Entwurf der 1. Änderung des LEPs NRW - Kapitel Energieversorgung - die von der Landesplanungsbehörde im Februar 2010 auf den Weg gebracht, jedoch bisher nicht abgeschlossen werden konnte, soll der Kraftwerksstandort Hiddingsel entfallen (vgl. ebda unter 2.4 zeichnerische Darstellung, Teil B, Seite 3). Auch in der Liste der Kraftwerksstandorte NRW wird er hier bereits nicht mehr genannt (vgl. ebda. 2.2 Neufassung Kapitel 0.11, 0.11 2-1).</p>	<p>Festsetzungen treffen, ist der Regionalplan dann entsprechend anzupassen.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Inhaltlich begründet sich der Wegfall dieses Kraftwerksstandort</p> <p>– zum einen mit den im obengenannten Entwurf der 1. LEP-Änderung genannten veränderten Energiepolitischen Rahmenbedingungen, dem Vorrang erneuerbarer Energien und dem Klimaschutz,</p> <p>– zum anderen durch das zwischenzeitlich beschlossene Energiekonzept 2050 der Bundesregierung ("Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung") welches am 28.09.2010 vom Bundeskabinett beschlossen wurde.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Haltern am See muss dieser Standort entfallen.</p> <p>Durch die Vielzahl in ihrem Umfeld vorhandener und/oder geplanter bzw. in Bau befindlicher Kraftwerksstandorte (Datteln-Meckinghoven, Datteln, Chemiepark Mari) ist die Stadt Haltern am See besonders betroffen.</p> <p>Bisher sind im rechtskräftigen LEP von 1995 insgesamt 17 Kraftwerksstandorte dargestellt. Durch die Zunahme erneuerbarer Energien hat sich der Bedarf seit 1995 jedoch gesenkt. Aus Sicht der Stadt Haltern am See ist vor der Festlegung von neuen Kraftwerksstandorten auf der Ebene des Regionalplans zuerst eine Überarbeitung des LEPs erforderlich. Grundlage muss eine abgestimmte Energiepolitik von Bund und Land NRW sein, die eine fachliche und räumliche sinnvolle sowie faire Verteilung von Kraftwerksstandorten zum Ergebnis hat.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 39 - Stadt Haltern am See Anregungsnummer: 039-003</p>		
<p>[Zu Kap. 4 Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten (Fracking), S. 30 ff.]</p> <p>Hier heißt es in Ziel 12: <i>"Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie insbesondere Wasser genießt strikten Vorrang [Ist diese Form der Energiegewinnung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.]"</i></p> <p>Die Stadt Haltern am See ist mittels des hier ansässigen Unternehmens der Gelsenwasser AG überregional als Trinkwasserlieferant bekannt. Mit einer Jahresabgabe von rund 100 Mio. m³ Wasser werden ca. 1 Mio. Bürger, Gewerbe und die Industrie im nördlichen Ruhrgebiet, Münsterland und die Stadt Duisburg mit Trinkwasser versorgt. Grundlage hierfür sind Halterner und Hullerner Stausee sowie das Halterner Wasserwerk mit begleitenden Versickerungs- und Aufbereitungsbecken sowie Brunnenanlagen.</p> <p>Das 878 m² großes Talsperreneinzugsgebiet der Talsperre Haltern setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Gebiet der Stever und zu einem Drittel aus dem nordwestlich gelegen Gebiet des Heu-/Mühlenbachs zusammen:</p> <p>Damit entfallen große Flächenanteile des Trink-/Grundwassereinzugsgebiet von u.a. Halterner und Hullerner Stausee auf Stadtgebiete bzw. Flächen dieses Regionalplans Münsterland.</p> <p>Hier, in dieser Region, bestimmt sich damit auch maßgeblich die Wasserqualität und güte: negative Einflüsse im Talsperreneinzugsgebiet setzen sich in den Halterner Stauseen zur Trinkwassergewinnung fort.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ich unterstreiche daher die in den Erläuterungen zum Ziel 12 gemachten Aussagen hinsichtlich der potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen der unkonventionellen Gasgewinnung. Ich teile auch die Ansicht der Aussage in Randnummer 202, dass die gewerblichen Erkundungs- und Gewinnungsinteressen nicht den Gemeinwohlinteressen entsprechen. Stattdessen sehe ich hier u.a. ein erhebliches öffentliches Interesse an einer sicheren und qualitätsvollen Trinkwassergewinnung. Daher müssen Fracking-Aktivitäten mindestens im Grund-/Trinkwassereinzugsgebiet des Wasserwerks Haltern, insbesondere des Halturner und Hullerner Stausees, ausgeschlossen sein. Der Rat der Stadt Haltern am See hat hierzu eine entsprechende Resolution verabschiedet ([...]).</p> <p>Ich teile die Ansicht, dass diese Form der Energiegewinnung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist.</p> <p>[Anlage:]</p> <p>RESOLUTION gemeinsame Erklärung des Rates der Stadt Haltern am See zum Thema "Unkonventionelle Erdgasförderung (Fracking)"</p> <p>Der Rat der Stadt Haltern am See fordert die Bundesregierung auf, ihren vorliegenden Verordnungs-/Gesetzentwurf zur Regulierung der Erdgasgewinnung durch Fracking wie folgt abzuändern:</p> <p>a) Festgeschrieben werden soll ein flächendeckendes und vollständiges Verbot von wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit der Erkundung und Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>b) Verfügt werden soll ein Ausschluss jeglicher Erkundung und Förderung in nachfolgend aufgeführten Gebieten:</p> <p>in Wasserschutzzonen/Wasserschutzgebieten (I/II/III (A,B),</p> <p>in Heilquellengebieten,</p> <p>in aktuellen oder ehemaligen Bergbaugebieten (wg. der potenziellen Gefahr des Schadstoffeintrags/der Schadstoffverteilung),</p> <p>im gesamten Einzugsgebiet der sog. "Halturner Sande" (vgl. hierzu GEP Emscher-Lippe),</p> <p>in allen Trinkwassereinzugsbereichen, insbesondere in Einzugsbereichen von Talsperren für die Trinkwasserversorgung (vgl. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Teil B, zeichnerische Darstellung).</p> <p>in Gebieten, die auf rund ihrer hydrogeologischen Situation künftig für die Wassergewinnung potenziell nutzbar sind,</p> <p>in Gebieten mit Freiraumfunktion "Grundwasservorkommen" (vgl. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Teil B, zeichnerische Darstellung) sowie</p> <p>in Gebieten mit einem Grundwasserleiter hoher Ergiebigkeit (vgl. Karte "Grund- und Trinkwasserschutz" im Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, Fachkarte II.4.5-1),</p>		

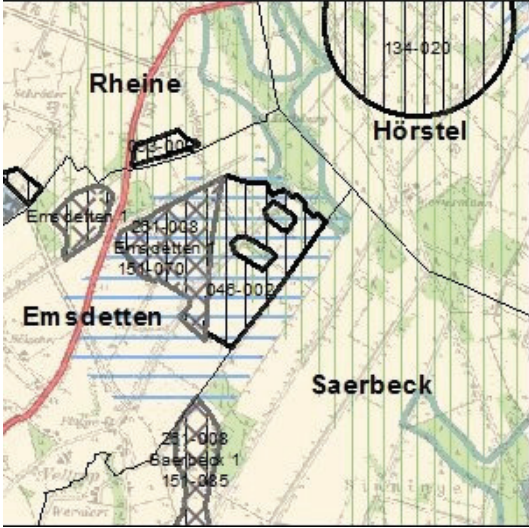
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
[...]		
Beteiligter: 45 - Kreis Steinfurt Anregungsnummer: 045-001		
<p>Der Entwurf des STE gibt den Städten und Gemeinden im Kreis Steinfurt aus meiner Sicht eine gute Voraussetzung, im Rahmen der von ihnen verantworteten Bauleitplanung die angestrebte Energiewende und die damit einhergehenden Klimaschutzziele des Landes NRW sowie des Kreises Steinfurt umsetzen zu können. Die zukünftigen Fragen einer klimaneutralen Energiegewinnung und deutlichen Reduktion der Treibhausgasemissionen werden über die zeichnerischen Darstellungen und die textlichen Zielfestlegungen angemessen beantwortet.</p> <p>Aus Naturschutzsicht kann insbesondere der Ausbau der Windenergie zu Konflikten mit dem weiteren wichtigen Ziel, dem Erhalt der Biodiversität führen. Insofern begrüße ich ausdrücklich, dass bei der Planung des STE die im Kreis Steinfurt entwickelten Methodik der "Ampelkarte" in den Regionalplan Eingang gefunden hat. Aus meiner Sicht wird so weitgehend sichergestellt, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes hinreichend berücksichtigt werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
Beteiligter: 45 - Kreis Steinfurt Anregungsnummer: 045-002		
<p>Darstellung der Vorranggebiete (<u>Ziel 2</u>)</p> <p>Grundsätzlich begrüße ich den Ansatz, die im STE dargestellten Windenergiebereiche als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung darzustellen. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und ermöglicht flexible Lösungen auf Ebene der Städte und Gemeinden.</p> <p>Im Rahmen der dem Verfahren vorgeschalteten Gesprä-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Fehlende Übernahme von "grünen Flächen" des Kreises Steinfurt:</p> <p>Hierbei handelt sich im wesentlichen um Flächen, die die Flächenmindestgröße von 15 ha nicht erfüllen oder bei der man im Rahmen der FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis kam, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs-</p>	<p>Bzgl. Anregungsnummer 151-012 wird zum Kriterium "Regionaler Biotopverbund" zusätzlich der Klammerausdruck "Kernbereiche" aufgenommen. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken dennoch aufrecht, ebenso zu den Anregungsnummern 151-010 und 151-011. Es erklärt zur Anregungsnummer 151-014 Meinungsausgleich.</p> <p>Ansonsten besteht kein weiterer Erörterungsbedarf zum grundlegenden Vorgehen.</p>

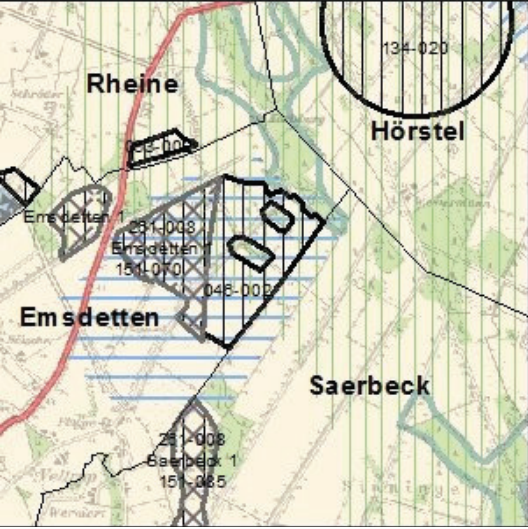
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>che mit den Münsterlandkreisen und der Stadt Münster wurde abgestimmt, dass die Darstellung der Vorranggebiete u. a. auf Grundlage der o.g. Methodik der Windpotenzialflächen aus Naturschutzsicht erfolgen soll. Hierzu sollten im STE nur die Flächen mit einer grünen (unproblematisch) bzw. gelben (bedingt geeignet) Klassifizierung als Vorranggebiete dargestellt werden.</p> <p>Der Abgleich der dargestellten Vorranggebiete mit dem beim Kreis vorhandenen GIS-Datenbestand hat ergeben, dass diese die roten Bereiche des vom Kreis Steinfurt erstellten Windatlases bis auf zwei Kleinstflächen in Steinfurt und Saerbeck - vermutlich aus Darstellungsgründen - ausklammert. Somit erscheinen die Belange von Natur und Landschaft angemessen berücksichtigt.</p> <p>Eine Prüfung der über die ampelklassifizierten Flächen hinaus dargestellten Gebiete hat ergeben, dass diese aus vorhandenen Konzentrationszonen mit bestehenden Anlagen und Teilen der alten GEP-Darstellungen übernommen wurden.</p> <p>Unklar bleibt in diesem Zusammenhang die endgültige flächige Darstellung der Vorranggebiete. So ist nach meiner Recherche eine Vielzahl von "grünen" Flächen bisher nicht dargestellt. Rechtskräftige FNP-Konzentrationszonendarstellungen, wie z. B. in Emsdetten oder Steinfurt wurden in der flächigen Darstellung nicht übernommen, sondern ausgelassen oder unklar "zerschnitten" (s. Anlage). Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht nachvollziehbar, warum z. B. die Konzentrationszonenabgrenzung aus dem Teilflächennutzungsplan in Steinfurt nicht annähernd übernommen wurde. Auch ist die zum Teil parzellenscharf anmutende Gebietsabgrenzung auf Maßstabsebene der Regionalplanung aus hiesiger Sicht zu detailliert.</p> <p>Hier bitte ich um Erläuterungen, ggf. Anpassungen in der</p>	<p>ziele in den benachbarten Vogelschutzgebieten nicht ausgeschlossen werden können. Diese Flächen werden auf der regionalplanerischen Ebene nicht weiter verfolgt.</p> <p>Fehlende Übernahme von bestehenden Konzentrationszonen aus den FNP:</p> <p>In der Anlage zu Kapitel 1.2 des STE wird unter Rdnr.: 224 ff der Umgang mit bestehenden Windparks dargestellt. Es wurden nur die Bereiche der Konzentrationszonen übernommen, in denen auch mindesten zwei bestehende WEA vorhanden waren.</p> <p>Die Bezirksregierung bleibt bei der einheitlich angewandten Methodik bei der Darstellung und Abgrenzung der bestehenden Windparks.</p> <p>Von dieser Darstellungspraxis sind die Darstellungen der Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne nicht berührt, da die WEB des STE keine Ausschlusswirkung entfallen.</p> <p><u>Detaillierte Darstellung:</u></p> <p>In den Erläuterungen zu Ziel 2, Rdnr.: 36 ff wird deutlich, dass die WEB sich im Rahmen der rechtlich vertretbaren Gebietsunschärfe bewegen.</p>	<p>Die Bezirksregierung Düsseldorf hält ihre Bedenken mit Schreiben vom 27.04.2015 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Ebenso erklärt die Stadt Warendorf im regionalen Erörterungstermin am 29.04.2015 Bedenken zum grundlegenden Vorgehen bei der Darstellung und Abgrenzung der Windenergiebereiche.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden (zu 151-010 bis 151-012), mit der Bezirksregierung Düsseldorf (zu 521-001) und der Stadt Warendorf (079-001), Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zeichnerischen Darstellung, unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der betroffenen Städte und Gemeinden.</p>		
<p>Beteiligter: 45 - Kreis Steinfurt Anregungsnummer: 045-003</p>		
<p>Im Entwurf des Teilplans heißt es im <u>Ziel 4</u>:</p> <p><i>"Außerhalb der Windenergiebereiche sind Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig in:</i></p> <p><i>- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB)</i></p> <p>..."</p> <p>Aus meiner Sicht sollte ein genereller Ausschluss von raumbedeutsamen Einzelanlagen in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen nicht im STE verankert werden. Auch solche Flächen können Potenziale für die Nutzung der Windenergie, z. B. im Verbund mit windenergieaffinen gewerblichen Nutzungen bieten. Im konkreten Einzelfall ist dafür zu sorgen, dass es nicht zu Einschränkungen und/oder Gefahren für die anderweitig im Gebiet zulässigen Nutzungsarten kommt und eine gewerbliche/industrielle Entwicklung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Ich rege daher an, den GIB als Flächenkulisse nicht generell auszuschließen und das Ziel 4 durch folgenden Text zu ergänzen:</p> <p><i>"Im Einzelfall sind Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) für die Ausweisung einzelner raumbedeutsame Windenergieanlagen geeignet, wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben verblei-</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Errichtung von einzelnen betriebsgebundenen WEA soll unter der Bedingung ermöglicht werden, dass es bei der Errichtung von Einzelanlagen zu keiner Beeinträchtigung der vorrangig gewerblichen / industriellen Nutzung und Entwicklung in GIB kommt.</p> <p>Die Errichtung von Windparks (Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im FNP) wird unter dem Aufrechterhalten der Aussagen in den Erläuterungen zu Ziel 4, Rdnr. 78 des STE abgelehnt.</p> <p>Ziel 4 Rdnr.: 75 wird ergänzt:</p> <p>- GIB, hier ist ausnahmsweise ist die Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen WEA unter der Bedingung möglich, dass es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion der GIB kommt.</p>	<p>Die Stadt Münster weist darauf hin, dass die Regionalplanungsbehörde ihrer Anregung 003-001 voll gefolgt ist und regt an, den Begriff "teilweise" im Ausgleichsvorschlag zu streichen ist. Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen schließt sich der Feststellung für ihre Anregung 115-008 an. Dem wird gefolgt.</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) fordert unter Hinweis auf seine Anregung 151-035 weiterhin eine totale Öffnung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) auch für die Windenergie. Unter Hinweis auf die Ausführungen des fortgeschriebenen Regionalplanung zu den GIB folgt die Regionalplanungsbehörde der Anregung nicht.'</p> <p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband erklärt zwar hinsichtlich der GIB Meinungsabgleich, hält seine Anregung jedoch hinsichtlich der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) aufrecht. Auch der Landesverband Erneuerbare Energien NRW hält seine Bedenken zum Ausschluss der Windenergienutzung in den BSN aufrecht (287-013), erklärt allerdings Meinungsabgleich hinsichtlich der GIB (287-005).</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, dem WLW (bzgl. BSN) und dem LEE (bzgl. BSN), Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><i>ben, der Betrieb der Windenergieanlagen die Nutzung des GIB nicht einschränkt sowie Gefahren und Beeinträchtigungen der Gewerbe- und Industrieanlagen und deren Nutzer ausgeschlossen werden können."</i></p>		
<p>Beteiligter: 45 - Kreis Steinfurt Anregungsnummer: 045-004</p>		
<p>Fracking (<u>Ziel 12</u>)</p> <p>Meine volle Zustimmung erhalten die Ausführungen des STE zum Themenkomplex "Fracking". Durch die Festlegung eines verbindlichen Zieles wird einem ggf. geplanten Fracking auf Ebene der Raumordnung eine klare Absage erteilt.</p> <p>Hierzu heißt es in Ziel 12: "Da bei der Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen diese Risiken nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist diese Form der Energiegewinnung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar."</p> <p>Diese Zielfestlegung berücksichtigt meine bisherigen Anregungen und bekräftigt entsprechende Beschlüsse des hiesigen Kreistages.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 45 - Kreis Steinfurt Anregungsnummer: 045-005</p>		
<p>Bereiche für den Verbund erneuerbarer Energien (<u>Energieparks</u>)</p> <p>Das in den textlichen Festlegungen zu den Energieparks dargelegte Nutzungsspektrum sollte aus meiner Sicht um die Nutzungsmöglichkeit für energieaffine Betriebe ergänzt werden. Dabei verstehe ich unter "energieaffinem" Gewerbe zum Beispiel Hersteller-, Service-, Reparatur- und Zulieferbetriebe von Anlagen der regenerativen Energiegewinnung. Sie sollten in einem Zusammenhang</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in der Regel isolierte Lage von Energieparks im Außenbereich hat zur Folge, dass in Grundsatz 4 lediglich regenerative Energieerzeugungsarten sowie Anlagen zur Energiespeicherung und Forschungseinrichtung in diesem Themenfeld zulässig sind. Eine klassische GIB Nutzung ist in diesen Gebieten nicht mit den Zielen der Raumordnung vertretbar. Dies wäre aber die Folge, wenn affine Betriebe in Energieparks zulässig wären. Erschwe-</p>	<p>Die Stadt Münster und das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) – insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit affiner Betriebe, Anlagen und Einrichtungen – sowie der Landesverband Erneuerbare Energien NRW – hinsichtlich der Zulässigkeit von Wasserkraftanlagen – halten ihre Anregungen aufrecht und erklären keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Münster und den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>mit der Erzeugung, Verteilung und Speicherung von regenerativen Energien stehen.</p> <p>Ich rege daher an, den <u>Grundsatz 4</u> um folgende Formulierung zu erweitern:</p> <p><i>"Energieparks dienen auch der Unterbringung von 'affinen' Einrichtungen, Anlagen und Betrieben, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit der Erzeugung, Verteilung und Speicherung Erneuerbarer Energien oder ihrer Erforschung und Entwicklung stehen."</i></p> <p>Darüber hinaus rege ich an, das <u>Ziel 10.1</u> um die Formulierung "... sowie affine Einrichtungen, Anlagen und Betriebe" zu ergänzen.</p>	<p>rend kommt hinzu, dass der Begriff "affin" völlig unbestimmt ist und viel Raum zur Interpretation lässt.</p>	<p>mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 45 - Kreis Steinfurt Anregungsnummer: 045-006</p>		
<p>Nach Tabelle 5.2 der Umweltprüfung und Tab. 2.1 Anhang A werden die verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten berücksichtigt. Meines Wissens nach fehlen neue Vorkommen von Arten im Kreis Steinfurt, die sich in einem schlechten Erhaltungszustand befinden (z.B. Sumpfohreule).</p> <p>Die Wasser-Lobelie ist keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Hinweis zur Wasser-Lobelie wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die planungsrelevanten Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen im Gebiet der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie der Stadt Münster werden von dem LANUV benannt.</p> <p>Planungsrelevante Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen haben in der Regel einen schlechten Erhaltungszustand, allerdings sind nicht alle Arten, die sich in einem schlechten Erhaltungszustand befinden auch verfahrenskritisch.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 46 - Stadt Emsdetten Anregungsnummer: 046-001</p>		
<p>[Die Stadt Emsdetten sieht] den restriktiven und kritischen Umgang [...] zum Thema Fracking [positiv].</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		<p>und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 46 - Stadt Emsdetten Anregungsnummer: 046-002</p>		
<p>Die Stadt Emsdetten hat bereits im Jahr 2013 als eine der ersten Münsterlandkommunen einen neuen Teilflächennutzungsplan Windenergie erstellt, für den ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt und der durch die Bezirksregierung Münster genehmigt wurde. Bis Ende 2014 werden alle hier möglichen Windkraftanlagen fertiggestellt und in Betrieb gehen.</p> <p>Daher wird angeregt, auch im Sachlichen Teilplan Energie solche Gebiete als Vorranggebiete für die Windkraftnutzung darzustellen, die bereits planungsrechtlich genehmigt sind und in denen Windkraftanlagen faktisch vorhanden sind. Eine andere raumbedeutsame Nutzung kann und soll auf diesen Flächen ohnehin nicht erfolgen. Auf diesen Flächen hat es zudem im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine dem Standort entsprechende vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung gegeben. Die Planunterlagen zum Teilflächennutzungsplan "Windenergie der Stadt Emsdetten (6. Änderung FNP) wurden dem Dezernat 32 bereits im Rahmen der informellen Beteiligung mit Schreiben vom 07.05.2014 zugesandt.</p>	 <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf zum Auswahlverfahren der Windenergiebereiche und dem zugrunde gelegten Kriterienkatalog. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine im Wesentlichen auf größere Abstände ausgerichteten Bedenken 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den Anregungsnummern 151-021, 151-022 und 151-026 erklärt sie Meinungsausgleich.</p> <p>Im Nachgang zur Erörterung der münsterlandweiten Belange am 13.04. hält die Stadt Sendenhorst ihre grundsätzlichen Bedenken wie unter der Anregungsnummer 077-005 dargelegt aufrecht und erklärt im Rahmen der regionalen Erörterungen am 29.04.2015 keinen Meinungsausgleich.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden (zu 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029) und der Stadt Sendenhorst, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		
<p>Beteiligter: 47 - Stadt Greven Anregungsnummer: 047-001</p>		
<p>Die Randbereiche von zwei Teilflächen des Windenergiebereichs "<u>Greven 1</u>" sind nach Auffassung der Stadt Greven nicht als Windenergiebereich geeignet.</p> <p>Der nördliche Randbereich der westlich des Dortmund-Ems-Kanals gelegenen Teilfläche liegt innerhalb des An-/Abflugsektors des Flughafens Münster Osnabrück FMO. Der westliche Randbereich der östlich des Dortmund-Ems-Kanals gelegenen Teilfläche liegt innerhalb eines genehmigten und bestandsgeschützten Motocross-Geländes. Die Stadt Greven regt an, diese beiden Randbereiche im Sachlichen Teilplan Energie nicht als Windenergiebereich darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird in modifizierter Form gefolgt. Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche Greven 1 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Dieses ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12)</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan</p>	<p>Die Stadt Greven äußert Bedenken zur Streichung des Windenergiebereichs Greven 1 und kündigt an, für die erneute Auslegung der wesentlichen Änderungen des Planentwurfs eine Stellungnahme beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung dahingehend zu erwirken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Bereich den Belangen der Flugsicherung nicht entgegenstehen. Kein Meinungsabgleich mit dem WLVB, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsabgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden und der Stadt Sendenhorst (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008), kein Meinungsabgleich mit der Stadt Greven, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Nach Abschluss der Erneuten Auslegung erklärt die Stadt Greven nachträglich Meinungsabgleich zur Streichung</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Da der o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>	<p><i>des Windenergiebereichs Greven 1. Kein Meinungs- ausgleich mit dem WLV, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungs- ausgleich unter Vorbehalt mit den Natur- schutzverbänden und der Stadt Sendenhorst (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008), Meinungs- ausgleich mit der Stadt Greven, Mei- nungs- ausgleich mit den übrigen Verfahrens- beteilig- ten.</i></p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p>
<p>Beteiligter: 47 - Stadt Greven Anregungsnummer: 047-002</p>		
<p>Die Stadt Greven weist daraufhin, dass eine der Teilflä- chen des Windenergiebereiches "<u>Greven 1</u>" innerhalb des im derzeit noch gültigen LEP dargestellten Kraftwerk- standortes "Greven-Ost" liegt. Sollte der jetzige Entwurf der Neufassung des LEP (ohne den Kraftwerkstandort Greven-Ost) nicht zur Rechtskraft gelangen oder der sachliche Teilplan Energie vor dem LEP rechtskräftig werden, könnte der Windenergiebereich "Greven 1" nicht in Gänze in die kommunale Planung übernommen wer- den.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewie- sen dass sich die Fläche Greven 1 innerhalb eines soge- nannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbe- reiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betrof- fen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungsein- richtungen gestört werden. Dieses ist bauplanungsrecht- lich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12) Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen, wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Da der o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt wird,</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 047-001.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	können die anderen vorgebrachten Belange zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.	

Beteiligter: 48 - Stadt Hörstel
Anregungsnummer: 048-001

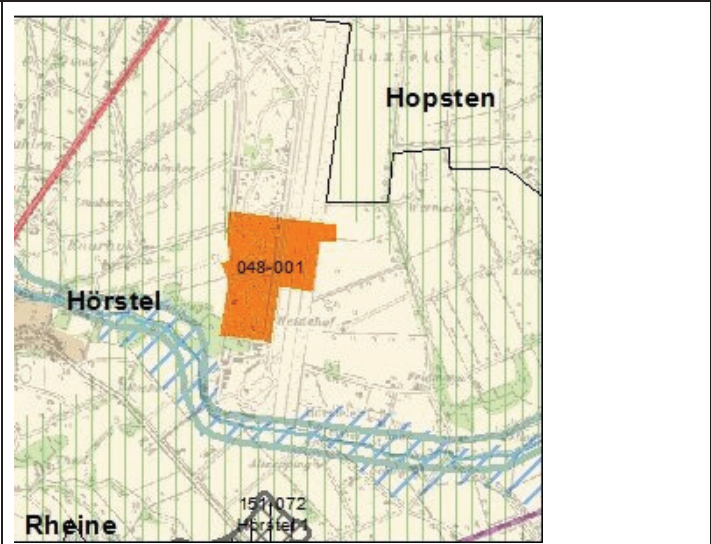
Die Stadt Hörstel [...] stellt bei der Bezirksregierung Münster den Antrag zur Aufnahme des "Energie-Innovationspark Hörstel auf dem Gelände des ehemaligen NATO-Flugplatzareals in Dreierwalde als Ziel in die textliche Darstellung analog des "Bioenergiepark Saerbeck" sowie als "Fläche für Regenerative Energiegewinnung" mit der Kennzeichnung "Standort für Regenerative Energiegewinnung" in der zeichnerischen Darstellung des sachlichen Teilplans Energie.

Die Stadt Hörstel begründet ihren Antrag wie folgt:

Für die Aktivierung des ehemaligen NATO-Flugplatzareals Dreierwalde wurde ein Gesamtkonzept erarbeitet, das die Besonderheiten des Standorts als Alleinstellungsmerkmal nutzt. Dies geschah in einem umfassenden Partizipationsprozess unter Beteiligung des Rats, Vertreterinnen des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, der Behörde des Landesbeauftragten für Maßregelvollzug, der Bezirksregierung Münster, des Kreises Steinfurt, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie weiteren Akteuren.

Das ebenfalls vom Rat beschlossene Nutzungs- und Strukturkonzept sieht von Norden nach Süden eine Aufteilung in die folgenden Teilbereiche vor:

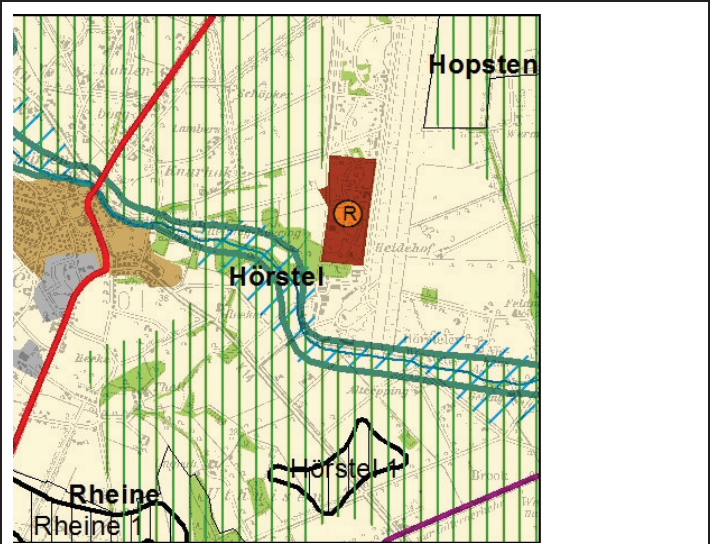
1. Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft



Der Anregung wird gefolgt.

In der zeichnerischen Darstellung wird der Bereich, auf dem der Energiepark errichtet werden soll mit dem Planzeichen "Sonderbereich Regenerative Energien" dargestellt.

Die textlichen Darstellungen werden nach Rdnr. 182 durch eine Ziel 12 "Energie Innovationspark Hörstel" mit Erläuterungen ergänzt.



Die Regionalplanungsbehörde schlägt eine Änderung der zeichnerischen Abgrenzung im Hinblick auf die 2. Änderung des Regionalplans Münsterland vor, bei der die Energiepark-Darstellung im Norden und im Osten zurückgenommen. Die Stadt Hörstel erklärt zur vorgeschlagenen Meinungsabgleich.

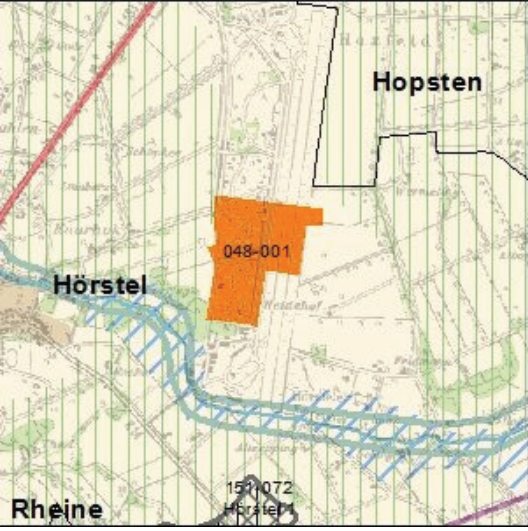
Zur Änderung der zeichnerischen Darstellung erklärt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zwar Meinungsabgleich unter Vorbehalt, äußert allerdings Bedenken gegen die Spiegelstriche 4 (Umsetzung des Power-to-Gas-Konzepts und Nutzung des daraus entstandenen Wasserstoffs) und 9 (Anlage für hydro-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>2. Energie-Innovationspark</p> <p>3. Gewerbegebiet zur Ansiedlung von Betrieben, die die spezifischen Eignungen des Standorts berücksichtigen</p> <p>4. Maßregelvollzugsklinik - Forensik</p> <p>Der Energie-Innovationspark ist auf dem mittleren Teilbereich des ehemaligen Flugplatzareals zu entwickeln. Er beginnt südlich des Towers und reicht entlang der südlichen Shelterschleife bis zu den ehemaligen Lärmschutzhallen.</p> <p>[Ergänzung zur Stellungnahme vom 17.12.2014]</p> <p>Im Folgenden wird die von der Stadt Hörstel angestrebte Entwicklung des Energie-Innovationsparks (EIP) näher beschrieben:</p> <p>Die Gewinnung und Nutzung der erneuerbaren Energie sollen die gesamten Entwicklungen des mittleren Flugplatzgeländes thematisch durchziehen. Ein rund 35 ha großer "Energie-Innovationspark" (EIP) bildet einen Schwerpunkt zur Nachnutzung des ehemaligen NATO-Flugplatzes. Der EIP beginnt südlich des Towers und reicht entlang der südlichen Shelterschleife bis zu den ehemaligen Lärmschutzhallen.</p> <p>Bei der Konzeptionierung wurden neben den örtlichen Gegebenheiten und planungsrechtlichen Notwendigkeiten die Erfahrungen an anderen Stellen und die Vorstellungen potenzieller Investoren / Betreiber einbezogen. Die Zielsetzungen wurden grundsätzlich mit der Bezirksregierung Münster und dem Kreis Steinfurt abgestimmt. Die</p>		<p>thermale Carbonisierung) der RdNr. 182c, sofern es sich dabei um kommerzielle Nutzungen handelt. Die Regionalplanungsbehörde wird die Bedenken des LANUV zusammen mit der Stadt Hörstel prüfen und das Ergebnis mit dem Protokoll versenden.</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) regt an, die Darstellung des Energieparks Hörstel zusammen mit der 2. Änderung des Regionalplans Münsterland in einem neuen Gesamtverfahren mit Blick auf mögliche kumulierende Auswirkungen beider Vorhaben zu betrachten. Der Anregung folgt die Regionalplanungsbehörde nicht. Aus ihrer Sicht lässt sich das gewählte Vorgehen über zwei getrennte Verfahren sehr wohl rechtfertigen. Sie bietet dem Verfahrensbeteiligten an, hierzu im Rahmen der erneuten Auslegung erneut Stellung zu nehmen.</p> <p>Im Nachgang zu der Erörterung am 13.04.2015 werden die Spiegelstriche 4 und 9 in RdNr. 182c in Abstimmung mit der Stadt Hörstel und dem LANUV gestrichen. Zusätzlich wird in Ziel 11a (RdNr. 182a) am Ende des ersten Spiegelstrichs der Zusatz "– ausgenommen sind Windenergieanlagen –" sowie eine neuen RdNr. 182d in den Erläuterungen zu Ziel 11a aufgenommen, wonach Windenergieanlagen wegen des hohen Artenschutzpotenzials im Umfeld des Energieparks nicht errichtet werden dürfen.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit der Stadt Hörstel und dem LANUV sowie mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Nachgang erklärt die Stadt Hörstel zu der Aufnahme des Zusatzes "– ausgenommen sind Windenergieanlagen –" im ersten Spiegelstrich von Ziel 11a (RdNr. 182a) sowie den Aussagen unter RdNr. 182d keinen Meinungs- ausgleich. Die Regionalplanungsbehörde weist hierzu darauf hin, dass der Aspekt der Windenergienutzung</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Entwicklung eines "Energie-Innovationsparks" entspricht den Grundsätzen des sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland.</p> <p>Im EIP ist die Ansiedlung von Unternehmen und (Forschungs-) Einrichtungen, die sich inhaltlich mit der Erzeugung, Erforschung und Entwicklung regenerativer Energien (ohne die Erzeugung von Windenergie) und dessen Speicherung befassen, geplant. Diese umfasst zum einen die Energieerzeugung durch die Nutzung von regenerativen Energien, beispielsweise in Form von Biomasseproduktion auf Kurzumtriebsplantagen sowie optional Photovoltaik-Anlagen auf der Fläche der Start- und Landebahn und zum anderen die gemeinschaftliche Erforschung und Entwicklung von Prozessen und Technologien sowie die Vermittlung von Wissen. Ausstellungen, Konferenzen, Schulungen und Events sowie neutrale Beratung vor Ort tragen dazu bei, Hörstel in der Region als Standort des Klimaschutzes und erneuerbarer Energien zu etablieren und Informationsdefizite zu beseitigen.</p> <p>Der "Energie-Innovationspark" kann insbesondere folgende Elemente beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ansiedlung von forschungsintensiven Unternehmen in Kooperation mit den Universitätsstädten Osnabrück / Lingen und Münster / Steinfurt, die sich inhaltlich mit der Erzeugung, Erforschung und Entwicklung regenerativer Energien und deren Speicherung auseinandersetzen • untergeordnetes Schulungszentrum / Science-Center mit dem Schwerpunkt regenerativer Energie und deren Speicherung • Demonstrationsanlagen von Energiespeichertechnologien 		<p><i>nicht im ihr vorgelegten Umweltbericht abgehandelt wurde, zumal die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Energiepark auch nicht geplant sei. Sie hält daher an der o. a. Formulierung fest. Falls eine Nutzung der Windenergie zu einem späteren Zeitpunkt angedacht werde, muss dies in einem eigenständigen Regionalplanverfahren geprüft werden. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und mit der Stadt Hörstel (zu einzelnen Formulierungen in Ziel 11a und den Erläuterungen), Meinungsausgleich mit dem LANUV sowie mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Meinungsausgleich mit der Stadt Hörstel (E048-001).</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des Power-to-Gas-Konzepts und Nutzung des daraus entstandenen Wasserstoffs (beispielweise Bau einer Wasserstofftankstelle) • Gewächshaus zur Erzeugung von Energie-Überschüssen • Errichtung und Betrieb von Photovoltaik- und Biogasanlagen • Erforschung und Entwicklung von Energie-, Wärme- und Kältespeichern • Emissionsfreier Betrieb von Fahrzeugen und Stromtankstellen • Anlage für hydrothermale Carbonisierung • ggf. Kurzumtriebsplantagen <p>Im EIP sind Akteure aus Produktion, Forschung, Demonstration und Bildung zusammenzubringen und zu einem Netzwerk von Wissenschaft und Wirtschaft bei speziellen Forschungsprojekten zu entwickeln. Entsprechende Firmen sollen in den ehemaligen Flugzeug-Sheltern sowie auf angrenzenden Flächen, die eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nur in geringem Maße erwarten lassen insbesondere auf bereits versiegelten Flächen, Platz finden. Der Gebäudebestand soll ertüchtigt, die Shelter einer Nachnutzung zugeführt und bei Bedarf erweitert, z. B. auch überbaut werden. Es ist eine Fläche von gut 14 ha bebaubar. Die Grundstücksgrößen reichen bei einem Grundcluster von 40 x 60 m von 2.400 m² bis 10.000 m². Neubebauung kann vor allem im nördlichen Bereich der Fläche vorgenommen werden.</p> <p>Die Erschließung des "Energie-Innovationsparks" wird</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>über die bestehende etwa 12 m breite Shelterschleife, angebunden an die von Nord nach Süd verlaufende Haupteerschließung / Allee, gesichert. Die Besucherparkplätze werden Straßen begleitend auf den Baugrundstücken untergebracht, Stellplätze auf den eigenen Grundstücken.</p> <p>Westlich des Towers werden auf Teilflächen durch die BImA großflächige Aufforstungen vorgenommen. Ebenso stehen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die innerhalb des südlichen Teilbereichs durchzuführen sind, zur Verfügung. Hierfür wird die ehemalige Start- und Landebahn entsiegelt, gemeinsam mit den Flächen westlich und östlich der Landebahn stehen dann rund 13 ha für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Davon können 5 ha für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen genutzt werden.</p> <p>Im mittleren Bereich des EIP werden als Teil des Freiraumkonzepts durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens attraktive Grundstücke und Aufenthaltsbereiche geschaffen.</p> <p>Der "Energie-Innovationspark" Dreierwalde ist vergleichbar mit einem ähnlichen Nutzungskonzept in der benachbarten Kommune Saerbeck. Hier wurde auf dem Gelände eines ehemaligen 90 ha großen Munitionsdepots der Bundeswehr der "Bioenergiepark Saerbeck" gegründet. Der EIP stellt mit seiner thematischen Ausrichtung eine Ergänzung zum Bioenergiepark Saerbeck dar. Die Zusammenarbeit dieser beiden Standorte wird Synergien erzeugen können, wie durch die Abstimmungen im Rahmen der Initiative: Regionale Kooperation im südlichen Emsland, der Grafschaft Bentheim und dem nördlichen Münsterland, an denen Vertreter der Gemeinde Saerbeck beteiligt waren, verdeutlicht wurde.</p> <p>Aus diesen Gründen entspricht der "Energie-</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Innovationspark Hörstel" dem Grundsatz 4 verbunden mit dem Ziel 10 des sachlichen Teilplans Energie vollumfänglich und soll als Ziel in die textliche Darstellung analog des "Bioenergieparks Saerbeck" aufgenommen werden sowie als "Energiepark" mit dem Planzeichen Sonderbereich "Regenerative Energien" in der zeichnerischen Darstellung des sachlichen Teilplans Energie dargestellt werden. [...]</p> 		
<p>Beteiligter: 49 - Stadt Horstmar Anregungsnummer: 049-001</p>		
<p>[Schreiben vom 23.12.2014 - nicht fristgerecht]</p> <p>Zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, vorgelegt von der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 07.08.2014, werden seitens der Stadt Horstmar weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

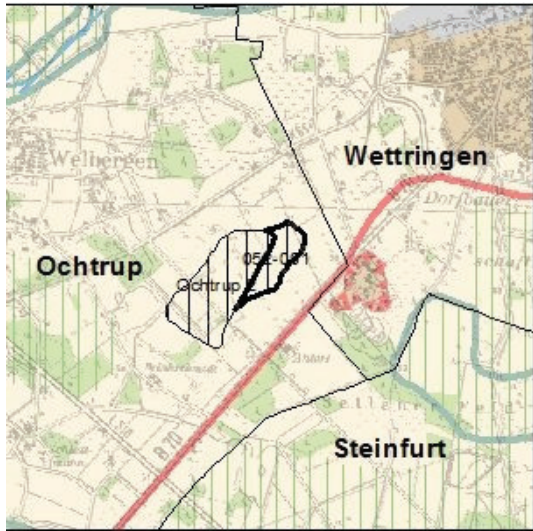
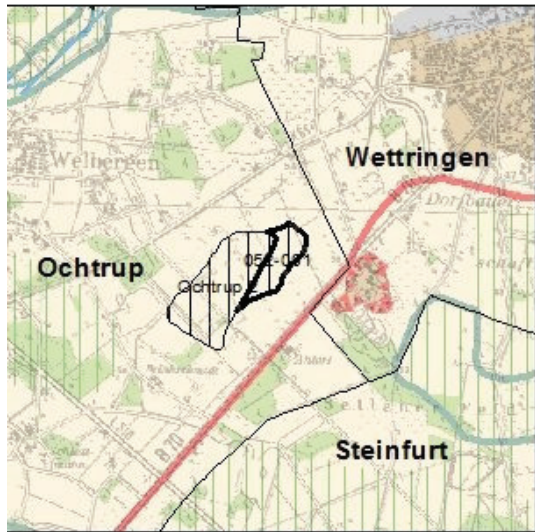
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 51 - Stadt Lengerich Anregungsnummer: 051-001</p>		
<p>Insbesondere begrüßt die Stadt Lengerich die Aussage des Ziels, dass die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten (Fracking) nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, da deren Risiken für lebensnotwendige Ressourcen wie Grund- und Trinkwasser nicht sicher abgeschätzt werden können und mögliche, nicht sicher auszuschließende Gefährdungen zu weitreichenden Konsequenzen für die Nutzungen und Funktionen des Raums führen können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 51 - Stadt Lengerich Anregungsnummer: 051-002</p>		
<p>Die Stadt Lengerich regt an, sich bei den Zielen 6-8 einheitlich auf den Oberbegriff der Biomasseanlagen zu beziehen. Ein Begriffswechsel zwischen Biomasse- und Biogasanlagen erscheint hierbei nicht dienlich.</p> <p>In den Erläuterungen zu diesem Kapitel steht, dass es sich bei Biomasseanlagen sowohl um Biogasanlagen als auch um Bioethanolanlagen und thermische Biomasseanlagen handeln kann, wobei sich die in diesem Kapitel formulierten Grundsätze und Ziele aber auf die im Münsterland häufig vorkommenden Biogasanlagen beziehen.</p> <p>Ungeachtet dessen spricht der Plangeber bereits im Ziel 6 von Biomasseanlagen im Allgemeinen und nicht wie zuvor formuliert auf die im Münsterland häufigen Biogasanlagen. Die Ausführungen der Ziele 7 und 8 beziehen sich wiederum auf den Begriff der Biogasanlagen. Aus Sicht der Stadt Lengerich sollte der Oberbegriff "Biomasseanlage" in diesem Kapitel genutzt werden, um so sicher zu stellen, dass die formulierten Ziele 6-8 auch für alle Anlageformen zur Nutzung der Biomasse gelten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zeil 6 bezieht sich auf die Errichtung von Biomasseanlagen in GIB.</p> <p>Diese wird unter Rdnr. 104 und 120 erläutert. Ziel 7 bezieht sich speziell auf Biogasanlagen, die dann auch im Einzelfall im 'Allgemeinden Freiraum als Sondergebiete' dargestellt werden können.</p> <p>Somit passt die Trennung der Begrifflichkeit. Biomasseanlagen können nicht als Oberbegriff genutzt werden, da sie nicht mit Ziel 7 konform gehen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs- ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 51 - Stadt Lengerich Anregungsnummer: 051-003</p>		
<p>Die Stadt Lengerich regt an, den Punkt 2.2 des <u>Grundsatzes 2</u> zu "Anlagen zur Nutzung der Biomasse" wie folgt zu ändern:</p> <p><i>Dem Einsatz von biogenen Reststoffen und Abfällen sollte im Einklang mit den technischen Möglichkeiten von Biogasanlagen Vorrang gegenüber nachwachsenden Rohstoffen, hier insbesondere Mais, eingeräumt werden.</i></p> <p>In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt, welche Belastungen für den Naturhaushalt, die Erholung in der Kulturlandschaft und die Agrarstruktur derzeit aus der erhöhten Nachfrage der Biogasanlagen bezüglich nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere Mais, und der hiermit verbundenen Zunahme des Maisanbaus entstehen. Darüber hinaus ist es auch das Ziel des EEG, den Einsatz von biogenen Reststoffen und Abfällen zu fördern.</p> <p>Dies bedeutet in der Konsequenz den Einsatz von biogenen Reststoffen und Abfällen dahingehend zu fördern, indem ihnen in der Verarbeitung in Biogasanlagen Vorrang eingeräumt wird. Der Ansatz, Wildpflanzen alternativ anzubauen und in Biogasanlagen einzusetzen, wird hingegen begrüßt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelung von bevorzugter Biomasse kann nicht über die Regionalplanung gesteuert werden. Somit kann durch den STE kein Vorrang vorgeschrieben werden. Detaillierte Regelungen über die Einsatzstoffe sind rechtlich nicht möglich.</p>	<p>Zum Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer 070-003 regt der Kreis Warendorf erneut an, die Formulierungen im Grundsatz 2 ersatzlos zu streichen. Die dort gemachten Forderungen zum Anbau nachwachsender Rohstoffe seien von der Landschaftsplanung nicht zu leisten. Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband unterstützt die Anregung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, die Grundsätze 2.1 und 2.2 (RdNr. 121 und 122) mit jeweiligen Erläuterungen (RdNr. 124 bis 128) zu streichen, da für eine entsprechende Regelung die Rechtsgrundlage fehlt. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) lehnt den Vorschlag ab und schlägt dazu vor, stattdessen seine Zielformulierung 151-117 aufzunehmen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Grundsätze 2.1 und 2.2 mit Erläuterungen werden gestrichen.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Bedenken auch von der Stadt Borken (E007-001).</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 52 - Stadt Ochtrup
Anregungsnummer: 052-001

(1.) Die Vorrangzone "Ochtrup 2" (Bereich Schwinghook) dehnt sich nach den örtlichen Erkenntnissen etwas weiter nach Nordosten aus (siehe Anlage 1.) Die etwas "schlankere" Darstellung des Vorranggebietes ist weder auf der Grundlage der Untersuchungen des Kreises Steinfurt (enveco), noch des Büros Wolters Partner nachvollziehbar.



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Planentwurf berücksichtigt das Josefs Haus in Wettringen mit einem Abstandspuffer von 600 m (zweckgebundener Allgemeiner Siedlungsbereich).

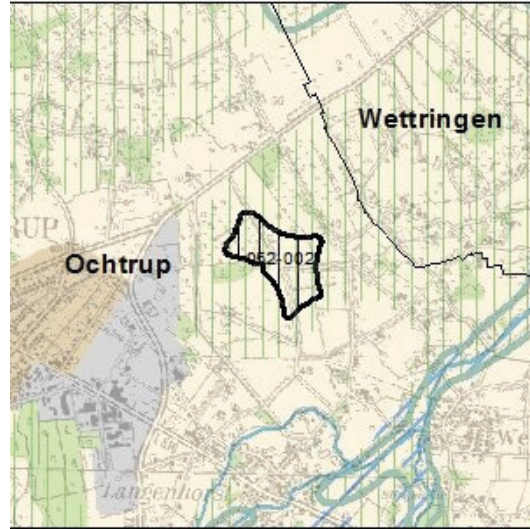
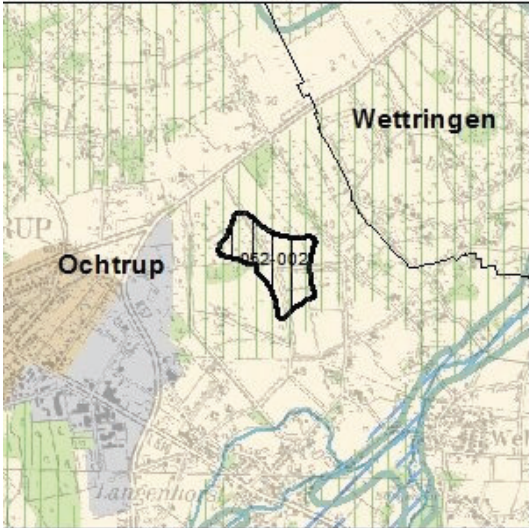
Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

*Im Nachgang hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie seine Bedenken zum Windenergiebereich Ochtrup 2 aufrecht. **Kein Meinungsausgleich mit dem LWL, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.***

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 52 - Stadt Ochtrup
Anregungsnummer: 052-002

(2.) Neuausweisung einer Vorrangzone (Bereich Mohringhook) zwischen der K 57 und den Ortsteilen Langenhorst und Welbergen nordöstlich von Ochtrup in einer Größe von 28,5 ha (siehe Anlage 2).



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Ein verfahrenskritisches Vorkommen einer windenergieempfindlichen Art (hier Wiesenweihe) im Plangebiet mit dem artspezifischen 1000 m Radius führte zum Ausschluss der Fläche.

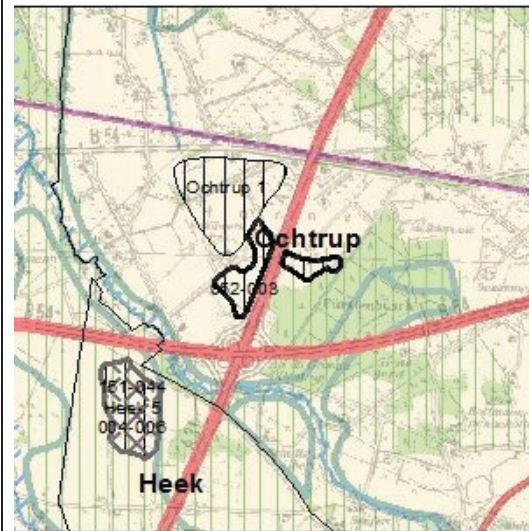
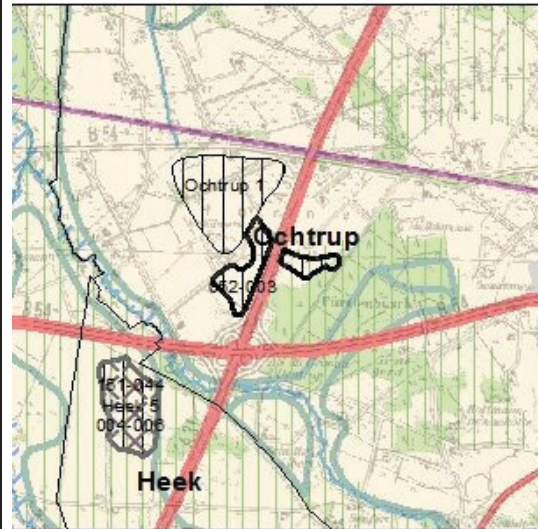
Die Stadt Ochtrup unterstützt die Anregung 134-022n. Aus ihrer Sicht ist die Begründung, dass artenschutzrechtliche Bedenken mit Blick auf ein Rohrweihenvorkommen nicht nachvollziehbar. Die Regionalplanungsbehörde verweist unter Bezugnahme auf ihren Ausgleichsvorschlag zu den privaten Anregungen 10004-002 und 10014-001 auf ihren Kriterienkatalog, wird aber den Sachverhalt mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erneut klären und das Ergebnis im Protokoll mitteilen. Im Falle einer Zustimmung durch das LANUV wird der Bereich wie angeregt dargestellt. In diesem Fall würde Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten erzielt. Andernfalls würde kein Meinungsabgleich mit dem WLV und Stadt Ochtrup festgehalten.

Nach Rücksprache mit dem LANUV kommt die Bezirksregierung zu folgendem Ergebnis:
 Der Raum östlich von Ochtrup über das Gemeindegebiet von Wettringen nach Ohne in Niedersachsen dient den Wiesenweihen als Brutgebiet, welches allerdings unregelmäßig genutzt wird. Die Wiesenweihen-Population befindet sich in einem schlechten Erhaltungszustand. Da diese Art kein Meideverhalten bei Windenergieanlagen zeigt, ist sie entsprechend gefährdet. Ob sie an einem Standort brütet, hängt im Wesentlichen von der jeweiligen Feldfrucht ab. Diese kann von Jahr zu Jahr auf den Flächen wechseln. Entsprechend der Regelungen des Leitfadens des MKULNV sollten solche Standorte im Regionalplan nicht als Windenergiebereich dargestellt werden. Es besteht ein hohes Risiko, dass Windenergieanlagen beim Ansiedeln der Wiesenweihe zeitweise stillgelegt werden müssen (Urteil OVG Lüneburg für den Fall einer Windenergieanlage in Aurich). Wird ein solcher Standort jedoch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung weiter verfolgt, ist erforderlich, dass die Kommunen oder die

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		<p>Investoren Kontakt mit dem LANUV aufnehmen, um das weitere Prozedere unter Hinzuziehen der Biologischen Station abzustimmen.</p> <p>Aufgrund dieser Information verbleibt die BR bei ihrer Entscheidung, den betroffenen Raum nicht als Windenergiebereich darzustellen.</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit dem WLV und der Stadt Ochtrup, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

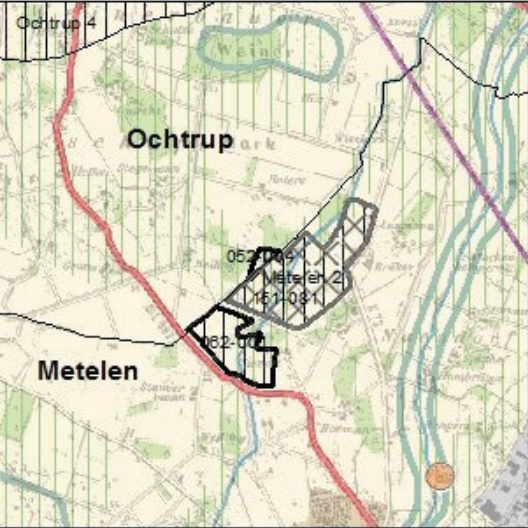
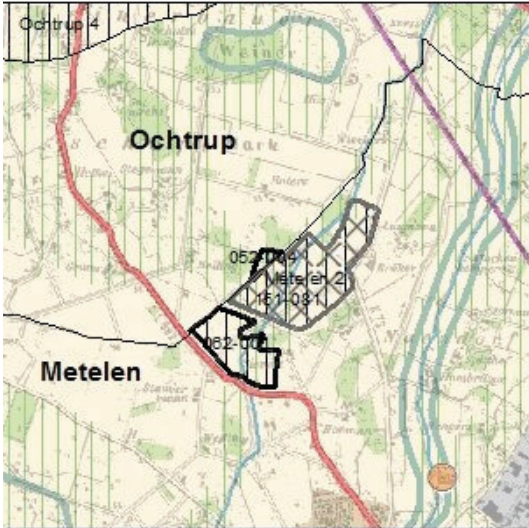
Beteiligter: 52 - Stadt Ochtrup
Anregungsnummer: 052-003

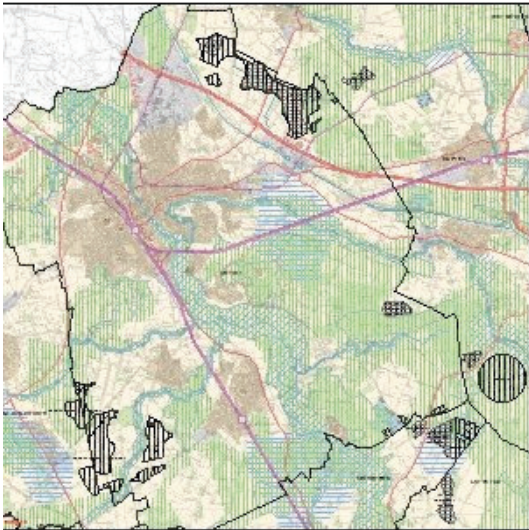
(3.) Erweiterung der Vorrangzone "Ochtrup 1" (Bereich Weiner). Nach den örtlichen Erkenntnissen dehnt sich das Gebiet etwas weiter nach Südosten aus (siehe Anlage 3). Die Ausweitung nach Südosten umfasst auch eine bestehende Windkraftanlage, die dort durch Gerichtsbeschluss errichtet werden konnte.



Der Anregung wird in modifizierter Form gefolgt. Die bestehende Windkraftanlage östlich der A 31 konnte nicht berücksichtigt werden, weil sie weniger als 450 m von einem Wohnhaus entfernt liegt.

Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. **Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 52 - Stadt Ochtrup Anregungsnummer: 052-004</p>		
<p>(4.) Erweiterung der Vorrangzone "Metelen 2" (Bereich Weiner) in Richtung Nordwesten auf Ochtruper Stadtgebiet (siehe Anlage 4).</p> 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Fläche auf Ochtruper Gebiet hat eine so geringe Größe, dass sie im Regionalplan nicht dargestellt werden kann.</p>	<p>Auf Nachfrage erläutert die Regionalplanungsbehörde, dass die Erweiterung Nordwesterweiterung des Windenergiebereichs Metelen 2 mit Blick auf Kriterium "Abstand zu Einzelhäusern" nicht möglich ist. Zudem ist der Bereich nur als Bestandsfläche dargestellt worden. Die angeregte Fläche auf Ochtruper Stadtgebiet ist mit Blick auf den Kriterienkatalog nicht mehr als Windenergiebereich darstellbar. Der Regionalplan wird allerdings einer Darstellung im FNP nicht entgegenstehen. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 52 - Stadt Ochtrup Anregungsnummer: 052-005</p>		
<p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für das Stadtgebiet von Ochtrup zur Zeit ein sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB erarbeitet wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

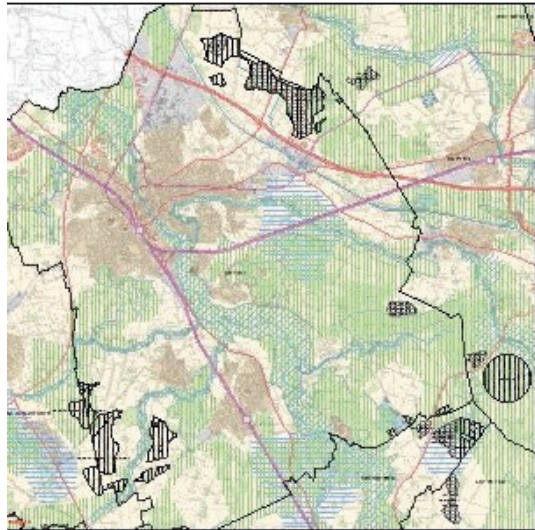
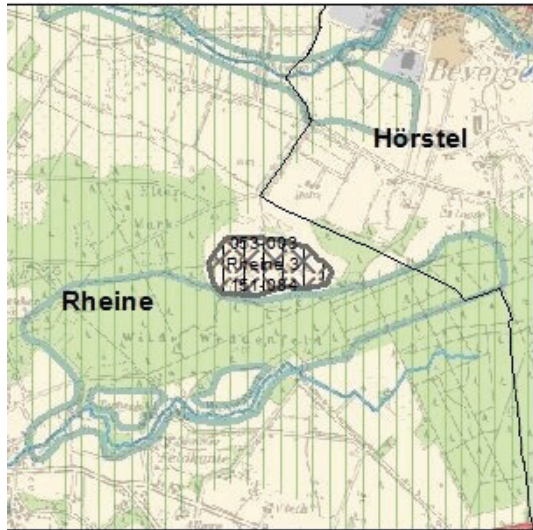
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 53 - Stadt Rheine Anregungsnummer: 053-001</p>		
<p>Die Ziele und Grundsätze des Sachlichen Teilplans Energie insbesondere die zum "Fracking" werden von der Stadt Rheine begrüßt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsabgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsabgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 53 - Stadt Rheine Anregungsnummer: 053-002</p>		
<p>Entsprechend dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" vom 03.09.2014 werden der Bezirksregierung Münster 3 Korridore (Altenrheine, Hauenhorst und Elte) als "Windenergiebereiche" bzw. "Vorranggebiete" gemeldet. Auf eine Änderung bzw. Ergänzung des Teilplan-Entwurfs insbesondere im Bereich Elte (Wegfall der Zone "Wilde Weddenfeld" [Rheine 3] und Neuaufnahme der Zone "Elter Sand/Veltruper Feld") soll hingewirkt werden.</p> <p>Hierzu nachfolgend noch einige Erläuterungen [...]:</p> <p>Der Darstellung der Windenergiebereiche im Sachlichen Teilplan Energie liegt eine flächendeckende Untersuchung des Planungsraumes unter einheitlicher Anwendung eines Kriterienkonzeptes zugrunde. Im Vorfeld der Kartenerstellung erfolgte eine intensive Abstimmung mit den Kreisen, Kommunen und Fachbehörden. Im Rahmen dieses Abstimmungsprozesses hat die Stadt Rheine mit Schreiben vom 10.04.2013 drei Windkorridore der Bezirksregierung Münster zur Ausweisung als "Vorranggebiete</p>	 <p>zu Rheine1 Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem</p>	<p>Die Stadt Rheine erläutert ihre Anregung zu den Windenergiebereichen Rheine 1 und Neuenkirchen 1/Rheine 2 (Teil Rheine) sowie Elter Sand. Sie erklärt, dass sie die angestrebte Vergrößerung von Rheine 1 auf der Flächennutzungsplanebene weiter verfolgen will. Durch die Darstellung der beabsichtigten Vorrangbereiche im Regionalplan wird sie daran nicht gehindert. Insofern besteht zwischen Regionalplanungsbehörde und Stadt Einigkeit hinsichtlich des Anliegens, in dem besagten Raum der Windenergienutzung einen Vorrang einzuräumen.</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken aufrecht und erklärt zur Darstellung des Windenergiebereichs Rheine 1 keinen Meinungsabgleich. Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsabgleich mit der Stadt Rheine und den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>biete für die Windenergienutzung" gemeldet: Altenrheine, Hauenhorst und Elte/Wilde Weddenfeld. Diese Flächen sind nahezu deckungsgleich mit den Windkonidoren im Entwurf der Regionalplanungsbehörde und bilden zunächst die räumliche Grundlage im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens bzw. dieses Beteiligungsschrittes.</p> <p>Die damalige "Flächenmeldung basierte auf der "Potenzialflächenanalyse" eines Münsteraner Gutachterbüros bzw. auf einer flächendeckenden Überprüfung des gesamten Stadtgebietes unter Anwendung eines kreisweit einheitlichen Kriterienkatalogs (Endbericht 9/2011).</p> <p>Unter Bezugnahme auf die laufende Rechtsprechung bedurfte es allerdings zwingend einer erneuten Überprüfung der Potenzial- bzw. Eignungsbereiche im Stadtgebiet. Mit Schreiben vom 12.09.2013 weist insbesondere der Kreis Steinfurt daraufhin, dass es eine "neue Situation für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen" gibt:</p> <p><i>"In einem Urteil des OVG Münster hat das Gericht den Flächennutzungsplan der Stadt Büren ... für ungültig erklärt. Dies hat Auswirkungen auf die bisher gängige Praxis. ... Die vom Kreis Steinfurt in 2011 durch enveco erarbeitete Windpotenzialstudie, sowie der darauf aufbauende Wind-Atlas mit der artenschutzfachlichen Einschätzung durch die untere Landschaftsbehörde und die Biologische Station, können daher nicht mehr ohne weitere Prüfung als Basis für die Ausweisung von Konzentrationszonen dienen."</i></p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung wurde also eine vollständige Überarbeitung der bisherigen "Potenzialflächenanalyse" von einem Essener Planungsbüro vorgenommen (Endbericht 6/2014; [...]). Das aktuelle "Gesamtstädtische Plankonzept" enthält nunmehr eine ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation der jeweiligen Einzelschritte, so dass dem Endbericht eine</p>	<p>einheitlich angewandten Kriterienkatalog. Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem östl. Bereich als "gering" und im westl. Bereich als "mittel" eingestuft.</p> <p>Der Planentwurf der Stadt Rheine führt dazu, das ein Wohnhaus im Altenrheiner Bruch mit einem minimalen Radius von 450 m fast vollständig von WEA umgeben sein wird. Im Sinne einer Konfliktminimierung verzichtet die Regionalplanung auf die maximal größtmögliche Darstellung.</p> <p>Es ist jedoch zulässig, dass dieser Bereich in einer kommunalen Windenergieplanung berücksichtigt wird.</p> <p>zu Rheine 2 Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog. Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem durch die Regionalplanung nicht berücksichtigten Bereich als überwiegend als "hoch" eingestuft. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Daher wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet.</p> <p>Es ist jedoch zulässig, dass dieser Bereich in einer kommunalen Windenergieplanung berücksichtigt wird.</p> <p>zu Bereich Elter Sand Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wegen der geringen Flächengröße des Bereiches auf dem Stadtgebiet Rheine ist eine Darstellung im Regionalplan nicht sinnvoll.</p> <p>Die betreffende Fläche liegt innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer am Flughafen</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>klare Aussage zu entnehmen ist, mit welchen "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" eine Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet werden soll und welche "Vorranggebiete für Windenergienutzung" der Bezirksregierung im Rahmen des Sachlichen Teilplans Energie gemeldet werden sollen.</p> <p>Zusammenfassend werden folgende "Windkorridore" zur Darstellung als "Konzentrationszonen" bzw. "Windenergiebereiche" empfohlen [...]:</p> <p>Altenrheine: Altenrheiner Bruch sowie "Im Brook"</p> <p>Elte: Elter Sand (nicht mehr Wilde Weddenfeld!)</p> <p>Hauenhorst: Haugenhorster Feld/Windpark Hauenhorst/Brokhaar.</p> <p>Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Energie strebt die Stadt Rheine nunmehr die Anpassung der damaligen Flächenmeldung von April 2013 an die aktuellen Ergebnisse im Juni 2014 an.</p> <p>Dabei haben sich die "Windkorridore" bzw. Potenzialflächenkomplexe in den Stadtteilen Altenrheine und Hauenhorst jeweils in Richtung Südosten und Osten vergrößert. Bleibt es bei der Darstellung der "Altflächen" im Regionalplan ist dies unschädlich, da die bauleitplanerische Ausweisung größerer und zusätzlicher Bereiche für Windkraftanlagen zulässig ist (künftig Vorrang- statt Eignungsgebiete).</p> <p>Lediglich ein "Zurückbleiben" hinter den räumlichen Vorgaben des Regionalplans ist problematisch und bedarf mindestens eines separaten, landesplanerischen Verfahrens.</p> <p>Ein "Zurückbleiben" würde auf die "Altfläche" Elte/Wilde</p>	<p>Münster/Osnabrück).</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass, sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten Flugsicherungsbelange nicht betroffen sind. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 60 Metern verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Weddenfeld zutreffen.</p> <p>Dieses Areal ist zwar- in der enveco-Potenzialstudie von 2013 als geeignet ermittelt, allerdings im Zuge der arten- und naturschutzfachlichen Betrachtung des Kreises Steinfurt "kritisch" beurteilt worden. Es bestand Verdacht auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten. Schon am 17.04.2012 teilte die Untere Landschaftsbehörde hinsichtlich dieser Fläche Folgendes mit:</p> <p><i>"Auf dieser Fläche wurde 2006 ein Ortolan als Brutvogel festgestellt. Der Vogel ist vom Aussterben bedroht und im schlechten Erhaltungszustand in NRW. Am Waldrand brütet die Heidelerche. Vom Brachvogel wurde 2008 noch ein Brutpaar festgestellt. Der Brutplatz des Baumfalken ist ca. 600 m entfernt. Da planungsrelevante Greifvögel im Umfeld vorkommen und zu deren Horsten Mindestabstände erforderlich sind, ist das Vorhaben als risikoreich einzustufen. Für den Baumfalken gibt die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten einen Mindestabstand von 1.000 Metern um den Nestbereich zu WKA an.</i></p> <p><i>Zusätzlich: Im Fundortkataster des LANUV ist die gesamte Fläche als Lebensraum planungsrelevanter Arten dargestellt. Weiterhin befindet sich am Waldrand im Osten eine kleine Kompensationsfläche mit extensivem Grünland der Stadt Rheine. Südlich angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Wilde Weddenfeld, dessen nördlicher Bereich auch gleichzeitig als Biotopverbund von herausragender Bedeutung eingestuft wird. Das westlich angrenzende Gebiet ist ein wertvoller Bestandteil im Biotopverbund von besonderer Bedeutung (emsbegleitende Dünenlandschaft).</i></p> <p><i>Auch diese Fläche ist aufgrund der Datenlage kritisch zu sehen."</i></p> <p>Diese damalige Einschätzung hat sich im Rahmen der aktuellen, gutachterlichen Überprüfung bestätigt und er-</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>härtet, in der die Vollzugsfähigkeit als "Windkorridor" in Zweifel gezogen bzw. in Frage gestellt wird. Im Unterschied zum "Wind-Atlas" bzw. dem "Ampelplan" des Kreises von 2012 erfolgte die "schlechte" Beurteilung hier nicht nur aufgrund der artenschutzrechtlichen Problematik (insbesondere Revier für Baumfalke und neuerdings auch Uhu!), sondern auch hinsichtlich der Raumempfindlichkeit (Landschaftsästhetik, Vorbelastung, Sichtbeziehungen, landschaftskulturelle Bedeutung, Erholungsfunktion) und anderer konkurrierender Belange (siehe Gebietsbrief "Wilde Weddenfeld" aus dem "Gesamtstädtischen Plankonzept", Seite 60; [; Anlage 1 hier nicht abgebildet]). In der Gesamtschau konnte die als "bedingt geeignet" bewertete Potenzialfläche Nr. 6 "Wilde Weddenfeld" nicht empfohlen werden, da sich die Errichtung von WEA in diesem Bereich stark negativ auf den nördlich angrenzenden Raum mit hoher Empfindlichkeit auswirken würde.</p> <p>Die Fläche "Wilde Weddenfeld" ist insbesondere eingebunden in wertvolle Wald- und Landschaftsschutzgebiete sowie umgeben von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Auch die "alten" Regionalplandarstellungen weisen die Fläche selbst sogar noch als "Bereich zum Schutz der Landschaft" und "Erholungsbereich" aus sowie als BSLE im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans von 2010.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		
<p>Beteiligter: 53 - Stadt Rheine Anregungsnummer: 053-003</p>		
<p>Letztlich geht es um die Ausweisung neuer Standorte für Windenergieanlagen und die Möglichkeit der Kommunen, durch positive Standortzuweisungen an einer oder mehreren Stellen das restliche Stadtgebiet von Windenergieanlagen freizuhalten. Ein zusätzlicher, eigenständiger Windpark "Elte/Wilde Weddenfeld" würde ein viertes Areal mit "Windrädern" belegen und eine weitere, unerwünschte "Verspargelung" der Landschaft verursachen, und dies innerhalb eines der bedeutendsten Landschafts-, Frei- und Erholungsräume der Stadt Rheine.</p>		<p>Zum Windenergiebereich Rheine 3 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt hat aktuell das Artenschutzrisiko in dem Bereich bewertet und als "hoch" eingestuft. Die Bedeutung des Gebietes als Brutplatz für Limikolen hat sich in den letzten Jahren verschlechtert. Aktuelle Brutvorkommen des Gr. Brachvogels kommen im 500 m Umkreis nicht mehr vor. Rohr- und Kornweihenvorkommen im 1.000 m Umkreis sind nicht bekannt.</p> <p>Das Vorkommen des Baumfalken wie auch einer weiteren windkraftempfindlichen Greifvogelart (Uhu) im 1.000 m Umkreis sind durch aktuelle Erfassungen belegt.</p> <p>Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	
<p>Beteiligter: 54 - Stadt Steinfurt Anregungsnummer: 054-001</p>		
<p>[...] die Kreisstadt Steinfurt trägt zum vorgelegten Entwurf des Regionalplanes Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie (Stand: 30. Juni 2014) keine Anregungen oder Bedenken vor. Die Grundsätze und Ziele einschließlich der Erläuterungen des textlichen Teiles sowie zeichnerische Darstellungen gehen mit den Planungen der Kreisstadt Steinfurt weitestgehend konform.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

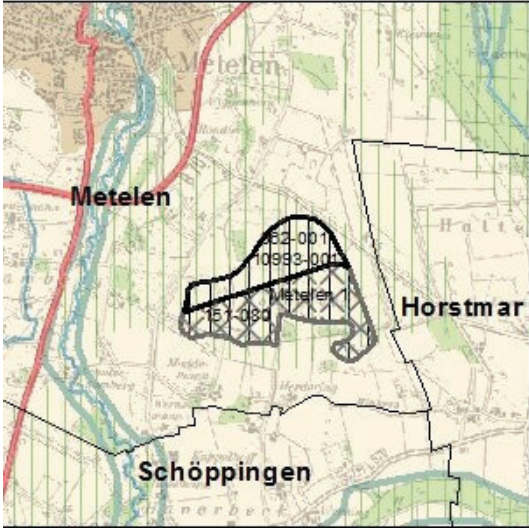
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 54 - Stadt Steinfurt Anregungsnummer: 054-002		
<p>Die Kreisstadt Steinfurt lehnt das sog. "Fracking" in der Region des Münsterlandes ab. Daher begrüßt die Stadt Steinfurt ausdrücklich die Formulierungen im und zum Ziel 12, wonach der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie insbesondere Wasser strikten Vorrang gegenüber dem Fracking genießt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
Beteiligter: 56 - Gemeinde Altenberge Anregungsnummer: 056-001		
<p>Die Gemeinde Altenberge lehnt die Ausweisung des Windenergiebereichs "<u>Altenberge 2</u>" in der Bauerschaft Entrup auf der Ebene der Regionalplanung ab. Die Ablehnung wird wie folgt begründet:</p> <p>Der Standort ist bei detaillierter Betrachtung eher klein (maximal 19 ha) und würde einen Solitär im östlichen Gemeindegebiet darstellen. Dem steht entgegen, dass der Raum zu den seltenen, technisch wenig überformten Landschaften gehört (UZVR - unzerschnittener verkehrsarmer Raum gemäß LANUV-Erhebung in der Größenklassen 10 - 50 qkm). Darüber hinaus ist die gesamte Wohnsiedlungsentwicklung der Gemeinde zwangsläufig nach Osten ausgerichtet, da die westliche Seite durch industrielle Nutzung und einen großen Windpark bereits vorbelastet ist. Aus Sicht der Gemeindeentwicklung gibt es für eine Ausweitung der Windenergienutzung im westlichen Gemeindegebiet ausreichend Raum. Das Potenzial zur Steigerung der aus Wind erzeugten Strommenge liegt ohnehin in einem Repowering des vorhandenen Windparks, der ja dankenswerter Weise nun in das Konzept</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die von der Gemeinde Altenberge vorgetragenen Bedenken haben nicht die städtebauliche Qualität, die es rechtfertigen würden den WEB Altenberge 2 zu streichen.</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Das WEA aufgrund Ihres Baukörpers Einfluss auf das Landschaftsbild haben liegt in der Natur der Sache. Es ist auch unstrittig, dass ein Ausgleich des Eingriffs ins Landschaftsbild in sehr eingeschränkt möglich ist. In der Regelung finden hier Ersatzzahlungen statt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nur bei den Landschaftsräumen anerkannt, die auch aufgrund ihrer Topographie eine herausragende Bedeutung, z.B. Höhenzüge, für die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild besitzen. Diese Vorgehensweise entspricht auch der Rechtsprechung. Diesen Anforderung erfüllt der Landschaftsraum im Osten des Gemeindege-</p>	<p>Die Gemeinde Altenberge erklärt Meinungsausgleich zur Streichung des Windenergiebereichs Altenberge 2, auch wenn ihrem Belang nicht gefolgt wurde. Mit Blick auf die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde zum Umgang mit den Anregungen des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (260-001) und der DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH (261-001 bis 261-008) macht sie allerdings klar, dass ihre Bedenken bestehen bleiben, sollte es im weiteren Erarbeitungsverfahren zu einer erneuten Darstellung des Windenergiebereichs kommen, wenn die gegenwärtigen Gründe für die Streichung nicht mehr vorliegen.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit dem WLW, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsausgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden und der Stadt Sendenhorst (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008) sowie mit der Gemeinde Altenberge, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>der Vorrangzonen mit aufgenommen wurde.</p> <p>Die Gemeinde Altenberge weist auch darauf hin, dass es bislang Ziel der Landesplanung war, eine riegelartige Aneinanderreihung von Windparks zu vermeiden. Dies würde aber gefördert, wenn der Bereich "Altenberge 2" aufgenommen würde. In Verbindung mit den Windparks der Nachbarkommunen wäre die Ortslage Altenberge dann allseits von Windkraftnutzungen umstellt.</p> <p>Gemäß den EEG-Melddaten (siehe www.energymap.info) werden in Altenberge Anfang 2014 84 % des Stromverbrauchs der Gemeinde bereits regenerativ erzeugt, knapp die Hälfte davon durch Windkraft. Da im vorhandenen Windpark Altenberge nachweislich noch erhebliches Repoweringpotenzial steckt, wird es der Gemeinde leicht fallen, in den nächsten Jahren eine theoretische Versorgungsautarkie nachzuweisen. Dies, und die Größe des vorhandenen Windparks, lässt die Gemeinde sicher sein, dass Altenberge der Windenergie bereits seit Jahren ausreichend Raum gibt.</p> <p>Nach dem "Büren-Urteil" des OVG NRW hat die Gemeinde Altenberge eine Überarbeitung der eigenen Potenzialflächenstudie beauftragt. Da nunmehr verschiedenen Kriterien, u.a. den Überschwemmungsgebieten, nicht mehr der Charakter eines "harten" Tabus zugeordnet werden kann, ist nicht auszuschließen, dass am Ende der Studie und der neuen politischen Abwägung eher noch eine Erweiterung des vorhandenen Windparks zu berücksichtigen ist. In jedem Fall bleibt die Gemeinde bei dem Ziel, tatsächlich räumlich zu konzentrieren. Ein vergleichsweise kleiner Standortsolitär im östlichen Gemeindegebiet läuft diesem Ziel entgegen.</p> <p>Die Gemeinde führt derzeit die durch das Bundesverwaltungsgericht eingeforderten 4 Prüfschritte neu durch. Selbst wenn nach den ersten beiden Prüfschritten (harte und weiche Tabukriterien, die Flächenmindestgröße ist</p>	<p>bietet nicht.</p> <p>Das Landschaftsbild des Münsterlandes hat in den vergangenen Jahrhunderten einen erheblichen Wandel z.B. durch weitere Siedlungsentwicklung, Umstrukturierung der Landwirtschaft, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den Ausbau der Windenergienutzung erlebt. In der Regel gibt es kaum noch Räume, auch bedeutsame Kulturlandschaften mit eingeschlossen, die keine vorhandenen Vorbelastungen aufweisen. Der Wandel und die damit einhergehende Entwicklung der Kulturlandschaft werden auch in den Zielen und Grundsätzen des LEP (Kapitel 3) und des RP ML (Ziel 2 und Grundsatz 7) als ein wichtiger Belang für Kulturlandschaften berücksichtigt. In den Erläuterung zu Ziel 3-1 32 des LEP wird ausgeführt, entsprechende Potenziale zur Nutzung der Windenergie in der Kulturlandschaft integriert werden.</p> <p>Unzerschnittene Räume:</p> <p>UZVR sind als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 8 (1) BNatSchG und § 4 Abs. 1 LG NW. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß zu begrenzen (§ 1 a Baugesetzbuch). Bauen im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist nur dann zulässig, wenn u. a. öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Hierzu gehören auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Bodenschutz, der Denkmalspflegeschutz, die Eigenart der Landschaft, die Erholung und das Landschaftsbild.</p> <p>Dies zeigt, dass dieses Kriterium kein eigenständiger Belang darstellt, sondern sich aus vielen Belangen zu-</p>	<p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ein weiches Kriterium) eine Fläche in Entrup verbleiben sollte, wird spätestens auf der dritten Prüfstufe (individuelle Standortbedingungen) beachtlich sein, dass hier ein großräumig unzerschnittener, gut einsehbarer und weitgehend intakter Raum betroffen ist.</p> <p>Die Mindestgröße von Konzentrationszonen gehört unzweifelhaft zu den durch die Gemeinde festzulegenden weichen Tabukriterien. In der aktuellen Überarbeitung wird davon ausgegangen, dass für eine raumwirksame Konzentration (für drei Windkraftanlagen), mindestens 20 ha benötigt werden. Da die Konzentrationszonen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von 2004 so groß sein müssen, dass eine Windkraftanlage davon vollständig, also mit Rotor und Flügeln, umschlossen wird, sind Schmal- und Eckbereiche bei der detaillierten Abgrenzung der Zone noch abzurechnen, so dass – vorbehaltlich der abschließenden Abwägung des Rates der Gemeinde zu den Tabukriterien – damit zu rechnen ist, dass im Bereich "Altenberge 2" keine ausreichende Konzentrationswirkung geschaffen werden kann. Damit könnte diese Fläche den städtebaulichen Ordnungsvorstellungen der Gemeinde Altenberge zuwiderlaufen.</p>	<p>sammensetzt, die für sich einzeln im Kriterienkatalog des Auswahlverfahrens für die WEB und auch in Ziel 3 und 4 eingeflossen sind (z.B. Immissionsschutz im Außenbereich, LSG, wertvolle Böden, Landschaftsbild, Artenschutz , Biotopverbund).</p> <p>Gemeindeentwicklung: Die gemeindliche Entwicklung der Wohnbebauung ist durch die Darstellung der ASB bis ins Jahr 2025 gesichert. Mit einem Abstand von a. 1800 m zwischen dem ASB Altenberge und dem WEB Altenberge 2 ist davon auszugehen, dass ein möglicher Konflikt auch nicht in den nächsten Jahrzehnten auftreten wird.</p> <p>Mindestgröße:</p> <p>Die landesplanerische Darstellungsform hat diese Belange bereits berücksichtigt.</p>	
<p>Beteiligter: 56 - Gemeinde Altenberge Anregungsnummer: 056-002</p>		
<p>Ausdrücklich begrüßt die Gemeinde Altenberge die Festlegung des <u>Ziels 12</u>, wonach die Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen (sog. Fracking) nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 57 - Gemeinde Hopsten Anregungsnummer: 057-001		
<p>(1) Die Gemeinde Hopsten unterstützt ausdrücklich die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Förderung und des Ausbaus von erneuerbaren Energien.</p> <p>(2) Für die Gemeinde Hopsten sind im RPL-MSL -STE - 4 Windenergiebereiche dargestellt.</p> <p>Bei den Flächen 1 u. 4 . handelt es sich um die bereits im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hopsten verankerten und mit Windenergieanlagen bestückten Windkonzentrationszonen. Die Darstellung dieser "Altzonen" im Entwurf des RPL MSL - STE - wird seitens der Gemeinde Hopsten ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Ferner werden im Entwurf des RPL MSL - STE - noch die Flächen 2 und 3 dargestellt. Diese beiden Flächen decken sich im Wesentlichen mit dem Grundsatzbeschluss des Rates der Gemeinde Hopsten aus dem Jahre 2012 und gehen daher auch mit der energiepolitischen und städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde Hopsten einher. D.h., die Gemeinde Hopsten will weiterhin die Nutzung von Windenergie auf dem Gemeindegebiet planungsrechtlich steuern.</p> <p>(3) Z. Z. wird im Auftrag der Gemeinde Hopsten vom Büro Wolters u. Partner aus Coesfeld eine Windpotenzialanalyse für das gesamte Gemeindegebiet von Hopsten erstellt. Die ersten Ergebnisse dieser Analyse haben gezeigt, dass sich auch im nördlichen Bereich von Hopsten - auf dem Gebiet der Ortschaft Schale - eine mögliche Potenzialfläche herauskristallisiere. Die Lage dieser Fläche deckt sich im Wesentlichen mit der damaligen "Ampelkarte" (Enveco-Studie) des Kreises Steinfurt. Da diese Fläche im Entwurf des RPL MSL - STE - nicht dargestellt ist, wird die Gemeinde Hopsten die konkrete artenschutz-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>rechtliche Begutachtung im Rahmen der z. Z. laufenden Potenzialanalyse abwarten müssen. Sollte der Gemeinde Hopsten dann von einer Windkraft-Initiative ein entsprechender Antrag auf Ausweisung einer Windkonzentrationszone im FNP vorgelegt werden, wird der Rat der Gemeinde Hopsten im Rahmen seiner Planungshoheit darüber entscheiden müssen, ob er über die Darstellungen im Regionalplan hinaus eine Windkonzentrationszone im FNP für die Ortschaft Schale wünsche oder nicht.</p> <p>(4) Die Gemeinde Hopsten weist darauf hin, dass es für den Bereich der Ortschaft Hopsten bereits eine "Bürgerwindpark Hopsten-Recke GbR" gibt. Diese GbR befasst sich seit längerem mit den Untersuchungen und Planungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Bereichen der Ortschaft Hopsten. Die besagten Bereiche decken sich mit den Darstellungen im Entwurf des RPL-MSL -STE.</p> <p>Für den Bereich der Ortschaft Schale existiert eine Windkraft-Initiative, die sich ebenfalls mit den Untersuchungen und Planungen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Ortschaft Schale beschäftigt. Bei dem besagten Bereich handelt es sich um eine Fläche, die in der seinerzeitigen "enveco-Studie" als Windeignungsbe- reich (grüne Fläche) dargestellt war. Im jetzigen Entwurf des RPL-MSL -STE - wird diese Fläche als verfahrenskri- tisch gesehen und nicht dargestellt.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 62 - Gemeinde Metelen Anregungsnummer: 062-001</p>		
<p>Auf dem Gebiet der Gemeinde Metelen sind zwei Wind- eignungsbereiche dargestellt. Es handelt sich hier zum einen um einen Teil der bisherigen Konzentrationszone ST 14 (Metelen 2) sowie um eine Fläche im sog. Modde- feld (<u>Metelen 1</u>). Nach derzeitiger Erkenntnis bestehen gegen die Darstellung der Windeignungsbereiche im Re- gionalplan keine Bedenken*. [...]</p> <p>Bei den zwei Teilbereichen handelt es sich jedoch um eine Konzentrationszone (ST 14), die durch eine Freilei- tung getrennt wird. In beiden Teilen wurden Windkraftan- lagen errichtet, so dass auch der kleinere Teil der Kon- zentrationszone als Windeignungsbereich in den Re- gionalplan mit aufzunehmen ist.</p> <p>* Vor dem Hintergrund der RNr. 48 zu Ziel 2: Die zeich- nerische Darstellung der Windenergiebereiche bestimmt lediglich deren allgemeine Größenordnung und annä- hernde räumliche Lage.</p>	 <p>Der Anregung die Fläche Metelen 1 in nördl. Richtung zu erweitern wird nach Rücksprache mit dem Kreis Steinfurt gefolgt.</p> <p>Hierzu siehe auch Anregung Nr. 10993-001.</p>	<p>Die Gemeinde Metelen möchte zunächst die Folgewir- kungen der vergrößerten Windenergiebereichsdarstellung für ihre bisherigen, am ursprünglichen Regionalplanent- wurf orientierten Planungen hinterfragen. Sie kann daher gegenwärtig nur einen Meinungsabgleich unter Vorbe- halt erklären.</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Be- denken aufrecht und erklärt keinen Meinungsabgleich. Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbän- den, Meinungsabgleich unter Vorbehalt mit der Ge- meinde Metelen sowie Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

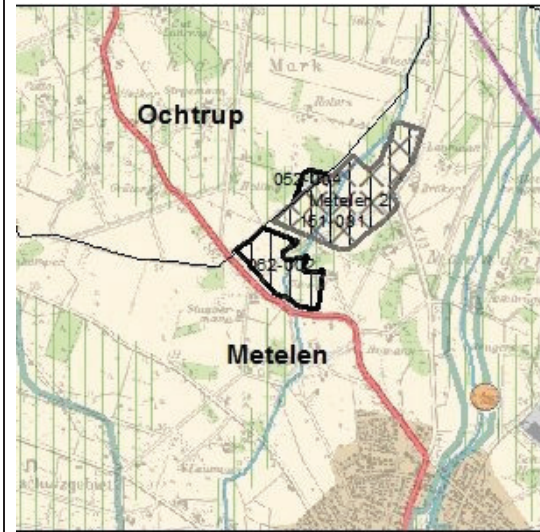
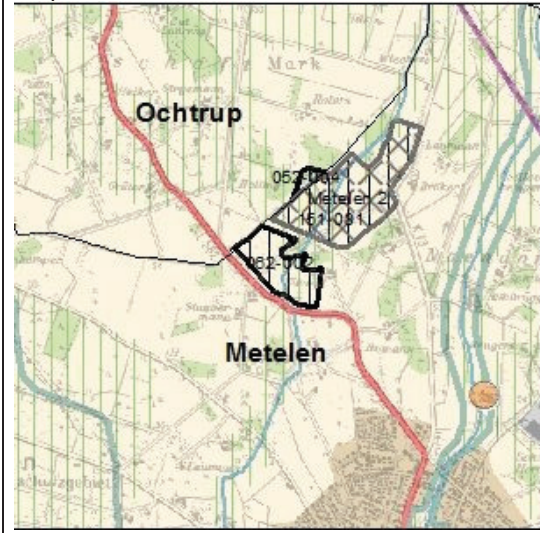
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 62 - Gemeinde Metelen
Anregungsnummer: 062-002

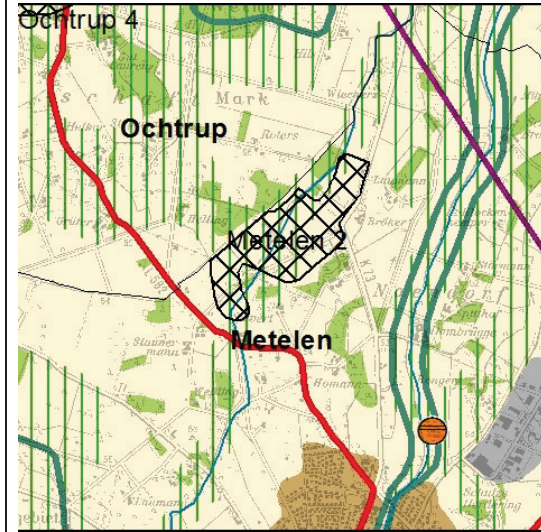
Auf dem Gebiet der Gemeinde Metelen sind zwei Wind-
 eignungsbereiche dargestellt. Es handelt sich hier zum
 einen um einen Teil der bisherigen Konzentrationszone
 ST 14 (Metelen 2) sowie um eine Fläche im sog. Modde-
 feld (Metelen 1). Nach derzeitiger Erkenntnis bestehen
 gegen die Darstellung der Windeignungsbereiche im Re-
 gionalplan keine Bedenken*. Bei der bisherigen Konz-
 zentrationszone ST 14 (Metelen 2) wurde nur ein Teilbereich
 in den jetzigen Entwurf des Regionalplans übernommen.

Bei den zwei Teilbereichen handelt es sich jedoch um
 eine Konzentrationszone (ST 14), die durch eine Freilei-
 tung getrennt wird. In beiden Teilen wurden Windkraftan-
 lagen errichtet, so dass auch der kleinere Teil der Kon-
 zentrationszone als Windeignungsbereich in den Regio-
 nalplan mit aufzunehmen ist.



Der Anregung zu Metelen 2 wird nicht gefolgt.

Der Planentwurf berücksichtigt nur die Bereiche von be-
 stehenden FNP-Konzentrationszonen die durch zwei oder
 mehr Windkraftanlagen genutzt werden. Es ist jedoch
 zulässig, dass bei der kommunalen Windenergieplanung
 im Flächennutzungsplan auch Flächen berücksichtigt
 werden, die im Regionalplan nicht dargestellt sind.



Auf die Frage der Gemeinde Metelen nach den Gründen
 für fehlende Darstellung eines Teils der genutzten Kon-
 zentrationszone ST 14 im Planentwurf erläutert die Regi-
 onalplanungsbehörde, dass die Fläche nicht in ihrer Po-
 tenzialanalyse enthalten sei. Bestehende Konzentrations-
 zonen seien nur dann übernommen worden, wenn in
 einem Bereich mehrere Anlagen vorhanden seien. Zu-
 dem habe sie in ihrem Konzept immer nur die aus ihrer
 Sicht umsetzbaren Flächen dargestellt, um den Vorwurf
 zu vermeiden, künstlich "Fläche" mit Blick auf die Ziel-
 überlegungen des Landes im LEP-Entwurf herausgeholt
 zur haben. Die Gemeinde könne aber die in Rede ste-
 hende Zone im Rahmen ihrer eigenen Planungen im FNP
 darstellen.

Im weiteren Erörterungsverlauf folgt die Regionalpla-
 nungsbehörde der Anregung der Gemeinde Metelen und
 stellt damit Meinungsabgleich fest. Sie betont ausdrück-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		<p>lich, dass mit der Süderweiterung (s. Anlage) keine Ausschlusskriterien betroffen sind.</p> <p>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 62 - Gemeinde Metelen Anregungsnummer: 062-003</p>		
<p>Die Gemeinde Metelen begrüßt die Aufnahme des <u>Ziels 12</u>, welches die Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen als mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbart erklärt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 62 - Gemeinde Metelen Anregungsnummer: 062-004</p>		
<p>Zur Klarstellung: Bezugnehmend auf den <u>Umweltbericht</u> ist die räumliche Betroffenheit des Kumulationsgebietes zwischen Ahaus, Metelen und Legden nicht klar abgegrenzt. Direkte Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Metelen würden lt. Aussage der Bezirksregierung Münster hieraus nicht erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung in der Darstellung folgt nicht.</p> <p>Kumulationsgebiete zeichnen sich durch eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der Planfestlegungen sowie Auswirkungen von Vorbelastungen (Bestand) aus. Sie sind dadurch geprägt, dass Planfestlegungen mit Auswirkungen auf ein bzw. mehrere Schutzgüter gehäuft auftreten. Eine flächenscharfe Abgrenzung findet dabei im Regionalplan STE nicht statt. Das Kumulationsgebiet erstreckt sich von Metelen über Schöppingen und Legden bis nach Ahaus. Das Gemeindegebiet von Metelen ist dabei nur im Süden betroffen.</p> <p>Die fachgutachterliche Einschätzung zum Kumulationsgebiet hängt nicht von einzelnen Standorten ab, sondern</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) erkennt zwar an, dass die kumulativen Wirkungen betrachtet werden. Aus seiner Sicht erfolgt dies nicht in der notwendigen Tiefe. Es hält daher an seinen Bedenken fest. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

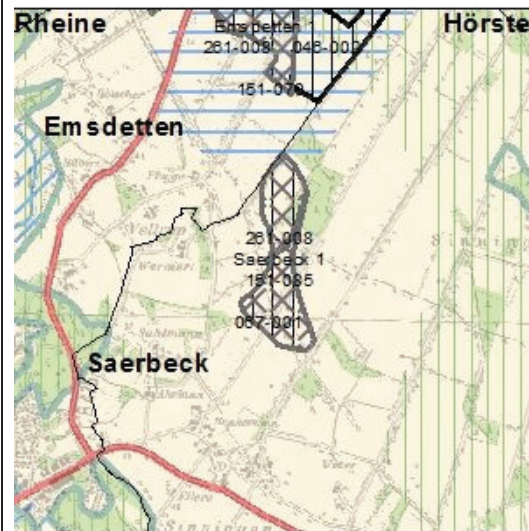
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	von der 'besonderen Dichte' an Anlagen.	
Beteiligter: 63 - Gemeinde Mettingen Anregungsnummer: 063-001		
<p>Der Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland - sachlicher Teilplan Energie wird in der folgenden Fassung zugestimmt.</p> <p>Die Gemeinde Mettingen weist darauf hin, dass im Gemeindegebiet zwei Windenergiebereiche vorhanden sind, die allerdings geringfügig unter der im Regionalplan dargestellten Mindestgröße von 15 ha liegen. Für beide Bereiche haben sich Gemeinschaften zur Nutzung von Windenergie gegründet und u. a. bereits Artenschutzgutachten erstellen lassen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 64 - Gemeinde Neuenkirchen Anregungsnummer: 064-001		
<p>[...]</p> <p>die Gemeinde Neuenkirchen stimmt [dem] [...] Sachliche[n] Teilplan Energie [...]zu.</p> <p>Dies gilt insbesondere für die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche Neuenkirchen 1 östlich und südöstlich des Ortsteils St. Arnold sowie Neuenkirchen 2 (Landersumer Feld) an der nördlichen Gemeindegebietsgrenze.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen einer erneuten artenschutzrechtlichen Überprüfung des WEB Neunkirchen 2 durch den Kreis Steinfurt, wurde der der nördliche Teil des WEB mit hohem artenschutzrechtlichem Risiko bewertet. Der verbleibende südliche Teil weist dann nicht mehr die erforderliche Mindestgröße von 15 ha auf. Daher wird der WEB Neuenkirchen 2 nicht mehr dargestellt.</p>	<p>Zum Windenergiebereich Neuenkirchen 1 / Rheine 2 - auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.</p> <p>Zum Windenergiebereich Neuenkirchen 2 verweist die Regionalplanungsbehörde auf Nachfrage der Gemeinde Neuenkirchen auf die Einschätzung der ULB Kreis Steinfurt und die Möglichkeit, den Bereich im Rahmen ihrer eigenen Planungen im FNP darzustellen.</p> <p>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
Beteiligter: 64 - Gemeinde Neuenkirchen Anregungsnummer: 064-002		
Ferner unterstützt die Gemeinde Neuenkirchen ausdrücklich die Aussagen und Zielfestlegung (Ziel 12) bezüglich einer möglichen Erdgasgewinnung aus unkonventionellen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Lagerstätten (Fracking).		vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 65 - Gemeinde Nordwalde Anregungsnummer: 065-001		
Der Rat der Gemeinde Nordwalde erhebt keine Bedenken oder Anregungen gegen die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 66 - Gemeinde Recke Anregungsnummer: 066-001		
<p>[...] zur Fortschreibung des RPL-MSL-STE nimmt die Gemeinde Recke wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde Recke unterstützt die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Förderung und des Ausbaues von erneuerbaren Energien. 2. Für die Gemeinde Recke sind im sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland (RPL-STE) Windenergiebereiche als Vorranggebiete zeichnerisch nicht dargestellt, so dass Anregungen und Bedenken diesbezüglich nicht vorgetragen werden. 3. Die Gemeinde Recke weist darauf hin, dass sich im Gemeindegebiet zwei Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Bürgerwindpark Hopsten-Recke GbR und Bürgerwind Recke-Mettingen GbR) mit den Untersuchungen und Planungen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) befassen. Die Bürgerwind Recke-Mettingen GbR plant 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der angesprochenen Flächengröße sei darauf hingewiesen, dass eine Mindestgröße der WEB ebenso erforderlich im raumordnerischen, wie im kommunalen Maßstab ist. Nach der Rechtsprechung des VG Minden vom 21.12.2011 - 11K 2023/10 kann einer als Konzentrationszone dargestellter Bereich nur dann substantiell Raum verschaffen, wenn er in der Lage ist mindestens 3 WEA aufzunehmen.</p> <p>Hierbei ergibt sich ein Aufstellungsraster für WEA mit einem Rotordurchmesser von ca. 100 m von 500 m x 300m (15 ha). (5x Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und 3x Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung).</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>auf einem in der seinerzeitigen Envecostudie des Kreises Steinfurt dargestellten Windeignungsbe- reiches, der allerdings unter der im RPL STE dargestellten Mindestgröße von 15 ha liegt.</p> <p>4. Die Gemeinde Recke selbst steuert die Wind- energie i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB pla- nungsrechtlich nicht. Gemäß Beschluss des Ra- tes unterstützt die Gemeinde Recke die o. a. ge- nannten Initiatoren bei ihren WEA-Planungen und -vorhaben, wenn städtebaulich, natur- und arten- schutzrechtlich geeignete Flächen zur Verfügung stehen und die immissionsschutzrechtlichen Ge- nehmigungstatbestände durch die Planungs- und Vorhabenträger positiv erfüllt werden.</p>		

Beteiligter: 67 - Gemeinde Saerbeck
Anregungsnummer: 067-001

Im Zuge der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Saerbeck erfolgte zur Ermittlung von Konzentrationszonen für WEA im Jahre 2003 eine flächendeckende Untersuchung des gesamten Gemeindegabiets. Das Ergebnis dieser Untersuchung hat neben der Ausweisung der Windvorrangzone ST 19 (an der B 219 "Ibbenbürener Straße") dazu geführt, dass die auf dem Gebiet der Stadt Emsdetten ausgewiesene Windvorrangzone ST 17 ("Veltruper Feld") um eine Fläche von ca. 17 ha nach Osten auf das Gebiet der Gemeinde Saerbeck erweitert wurde. Das Ausbaupotential dieser Fläche ist unter Berücksichtigung von notwendigen Abstandsflächen mit der Errichtung von 3 Windkraftanlagen voll ausgeschöpft. Eine formale Ausweisung dieser Fläche als Windvorrangzone ist auf der Ebene des Regionalplanes bisher nicht erfolgt, da die Flächendarstellungen den damaligen Zielen des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) entsprachen und eine Änderung/Anpassung des GEP nicht für erforderlich gehalten wurde. Mit der



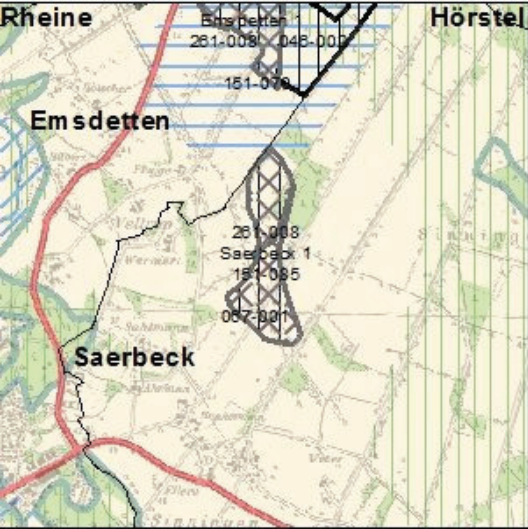
Die Regionalplanungsbehörde erläutert die Situation im Umfeld des Windenergiebereichs Saerbeck 1. Bei der Darstellung handelt es sich um eine Bestandsfläche. Der angeregten Erweiterung des Veltruper Venns wird mit Blick auf die Einschätzung der ULB Kreis Steinfurt nicht gefolgt. Die Gemeinde Saerbeck erläutert ihre FNP-Planung und verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Abstimmungen mit den Flugsicherungsbehörden.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>beabsichtigten Erfassung und Darstellung dieses Bereiches in dem Entwurf des Regionalplanes Münsterland - Sachlicher Bereich Energie (STE) - soll nunmehr nachträglich der vorhandene und voll ausgenutzte Windvorrangbereich zeichnerisch (als Fläche "<u>Saerbeck 1</u>") dargestellt werden.</p> <p>Darüberhinaus beinhaltet der dem o.g. Schreiben vom 07.08.2014 beigefügte Planentwurf über potentielle Windenergiebereiche nach wie vor die Absicht, neben der vorstehend beschriebenen zeichnerischen Darstellung des Bestandes das Windvorranggebiet unmittelbar anschließend in südöstlicher Richtung zu erweitern.</p> <p>Wie ich Ihnen bereits im Rahmen der durchgeführten informellen Beteiligung mit meinen Schreiben vom 26.10.2013 und 10.04.2014 berichtet habe, hat die Gemeinde Saerbeck zur Vorbereitung eines Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes eine qualifizierte, artenschutzrechtliche Untersuchung im Bereich des Sinninger Feldes durchführen lassen. Die hierzu inzwischen vorliegenden Ergebnisse haben ergeben, dass die v.g. Fläche aus Sicht des Artenschutzes und des Gemeinschaftsrechtes wegen möglicher Beeinträchtigungen von</p> <p>Wechselbeziehungen zwischen Teilen des EU-Vogelschutzgebietes (NATURA 2000, EUVogelschutzrichtlinie: Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, EG-Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009) als ungünstig zu bewerten ist.</p> <p>Auf die diesbezüglich beigefügte Stellungnahme des Gutachters Dr. Johannes Melter (Büro BIOCONSUL T, Beim/OS) vom 18.11.2014 einschl. der beigefügten Plan-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche Saerbeck 1 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 bis 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Da der o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Belange zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p> <p>Ein Teil der Fläche Saerbeck 1 ist heute schon im FNP der Gemeinde als Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt. Dort sind auch schon Anlagen errichtet worden. Diese Flächen werden im Regionalplan als Vorranggebiet übernommen. Die außerhalb der FNP-Darstellung gelegenen Flächen werden in dem weiteren Verfahren aufgrund der Stellungnahme der DFS nicht weiter betrachtet.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>unterlage wird ausdrücklich Bezug genommen.</p> <p>Demgegenüber ist die nach dem artenschutzrechtlichen Gutachten weiter nördlich gelegene Fläche unmittelbar im Anschluss an den Windvorrangbereich "Veltruper Feld" als Windvorrangbereich günstiger zu bewerten und für die Entwicklung als Windvorrangbereich grundsätzlich geeignet. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 15.05.2014 den Aufstellungsbeschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um die konkrete Entwicklung eines Windvorrangbereiches i.S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Ebene der örtlichen Bauleitplanung planungsrechtlich voranzubringen.</p> <p>Nach dem nunmehr vorliegenden "Faunistischen Gutachten" (vom Dezember 2013) und der "FFHVerträglichkeitsprüfung" (vom Oktober 2014) ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Die Durchführung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung trägt zusätzlich dazu bei, dass von nicht erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes OE 3810-401 "Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland" auszugehen ist. Für weitere Details wird auf die im Anhang beigefügten Gutachten verwiesen.</p> <p>Der Gemeinde Saerbeck ist durchaus bewusst, dass sie in eine Fläche hineinplant, die in der Windpotentialanalyse des Kreises Steinfurt als "rote" Fläche dargestellt ist. Hierzu ist anzumerken, dass der Kreis Steinfurt selbst im Rahmen der Übergabe der Windpotentialanalyse mit Schreiben vom 16.04.2012 erklärt hat, dass es sich bei den "roten" Zonen nicht um Tabuzonen, sondern um Bereiche handelt, wo ein hohes Planungsrisiko wegen des Vorkommens verfahrenskritischer planungsrelevanter</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Arten besteht.</p> <p>Darüber hinaus hat das Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit des Kreises Steinfurt auf der Grundlage des Urteils des OVG Münster vom 01.07.2013 mit Schreiben vom 19.09.2013 der Gemeinde Saerbeck mitgeteilt, dass die vom Kreis Steinfurt in 2011 erarbeitete Windpotentialstudie sowie der darauf aufbauende Windatlas mit der artenschutzrechtlichen Einschätzung durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt (ULB) und die Biologische Station nicht mehr ohne weitere Prüfung als Basis für die Ausweisung neuer Konzentrationszonen dienen kann.</p> <p>Unabhängig von der Einschätzung der ULB des Kreises Steinfurt haben die o.g. erarbeiteten artenschutzrechtlichen Gutachten gezeigt, dass die Entwicklung eines Windvorranggebietes im "Sinninger Feld" auch unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange möglich ist.</p> <p>Im Zuge der Erarbeitung der Tabukriterien zur 33. Änderung des FNP wurden Potenzialflächen für Windenergieanlagen von etwa 380 ha ermittelt, die auch die Erweiterungsflächen des Regionalplanes im Bereich der Fläche Saerbeck 1 umfassten. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Artenschutzprüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung für diesen Teilraum sowie weiterer Planungskriterien hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2014 entschieden, aus dieser Potenzialfläche eine etwa 137 ha große Fläche als Windvorrangfläche zu entwickeln. Die im Entwurf des Regionalplans dargestellte Erweiterungsfläche der Fläche Saerbeck 1 ist in dieser Vorrangfläche nicht enthalten und soll nach politischem Beschluss des Rates der Gemeinde Saerbeck nicht als Windenergieanlagenstandort entwickelt werden.</p> <p>Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>11.12.2014 ferner beschlossen, die Öffentlichkeit über die beabsichtigte 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu informieren und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.</p> <p>Seitens der Gemeinde Saerbeck wird vor diesem Hintergrund deshalb beantragt, - abgesehen von der zeichnerischen Darstellung des bereits vorhandenen Bestandes - auf die Erweiterung eines Windvorrangbereiches - wie von Ihnen im Entwurf des Regionalplanes Münsterland - Sachlicher Teilabschnitt Energie - vorgesehen und in der Fläche Saerbeck 1 dargestellt zu verzichten.</p> 		
<p>Beteiligter: 69 - Gemeinde Wettringen Anregungsnummer: 069-001</p>		
<p>[...] gegen den Planentwurf und den Umweltbericht zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, werden seitens der Gemeinde Wettringen keine Bedenken und Anregungen vorgetra-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gen.</p> <p>Mit der Darstellung der auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen ausgewiesenen Windenergievorranggebiete "Brechte" und "Strönfeld" erklärt sich die Gemeinde Wettringen einverstanden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bisher im Regionalplan ausgewiesenen 3 Windenergieeignungsbereiche nach der Fortschreibung des Teilabschnitts Energie nicht mehr dargestellt werden.</p> <p>Die Gemeinde Wettringen hat im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung in diesen Bereichen auf eine Steuerung verzichtet, sodass die Windkraftnutzung hier zukünftig nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen ist.</p>		
<p>Beteiligter: 70 - Kreis Warendorf Anregungsnummer: 070-001</p>		
<p>Ziel 3.1 Der vierte Spiegelstrich "Waldbereiche" ist zu streichen.</p> <p>Im Münsterland ist im Landesvergleich der Waldanteil an der Gesamtfläche gering. Entsprechend der Zielsetzung für die Inanspruchnahme von Waldflächen nach dem Ziel 7.3.3 LEP NRW (Entwurf) darf Wald für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die geplante Nutzung nachweislich außerhalb des Waldes nicht realisiert werden kann. Da es im Münsterland ausreichend Flächen für Windkraftanlagen außerhalb des Waldes gibt, ist die Inanspruchnahme von Wald für Windenergieanlagen im waldarmen Münsterland auszuschließen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im Auswahlprozess sind alle Waldbereiche, unabhängig, ob es sich um eine waldarme oder walddreiche Gemeinde handelt ausgeschlossen.</p> <p>Derzeit gibt es keine rechtliche Grundlage aufgrund derer ein solches Kriterium als hartes Tabukriterium in Ziel 4 aufgenommen werden kann.</p> <p>Für die Waldinanspruchnahme durch WEA greifen hier die Regelungen des LEP NRW. Daher wird das Ziel 3.1 wie folgt geändert.</p> <p>In RdNr. 64 Ziel 3.1, 4. Spiegelstrich soll zukünftig lauten: - Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW).</p>	<p>Der Kreis Warendorf, die Aussagen im Ausgleichsvorschlag 070-001 zur Waldinanspruchnahme im Münsterland in die textlichen Darstellungen zu übernehmen. Der Anregung wird gefolgt durch einen Zusatz in RdNr. 69: "Da im Münsterland ausreichende Alternativstandorte für WEA außerhalb des Waldes gegeben sind, schließt die derzeitige Regelung des LEP die Waldinanspruchnahme aus."</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine unter der Angebotsnummer 151-032 geäußerten Bedenken aufrecht und fordern weiterhin den alternativlosen Ausschluss der Waldbereiche für Windenergie. Dem widersprechen der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband, der Bundesverband WindEnergie NRW und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrens-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Entsprechend der Regelung des gültigen LEP NRW Ziel B III.32 darf Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist.</p> <p>Da im Münsterland ausreichende Alternativstandorte für WEA außerhalb des Waldes gegeben sind, schließt dies derzeit die Waldinanspruchnahme aus.</p> <p>Diese neue Zielformulierung wird aber auch dem Entwurf des LEP NRW Ziel 7.3-3 gerecht. Hiernach soll zukünftig die Waldinanspruchnahme durch WEA möglich sein, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch den o.g. Zusatz werden auch mögliche Änderungen dieses Zieles aufgefangen.</p>	<p>beteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 70 - Kreis Warendorf Anregungsnummer: 070-002</p>		
<p>Ziel 7.4: Das Ziel ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>... Abweichungen hiervon sind möglich, wenn es sich bei den geplanten Biogasanlagen um Anlagen handelt, die ein von der Nachhaltigkeit geprägtes Konzept verfolgen, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau eines lokalen Nahwärmenetzes im ländlichen Raum • Veredlung/Trocknung von Biomasse aus der Landschaftspflege <p>und die Anlagen eine deutliche und räumliche Zuordnung zu bereits vorhandenen baulichen Nutzungen aufweisen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Ziel 7.4, Rdnr. 109 wird durch ein neues Ziel 7.5 ergänzt:</p> <p>Abweichend von Ziel 7.4 werden Sondergebiete für Biogasanlagen ausnahmsweise auch zulässig, wenn diese eine deutliche und räumliche Zuordnung zu vorhandenen baulichen Nutzungen (z.B. große Mastbetriebe) aufweist oder wenn es sich um eine Erweiterung einer vorhandene privilegierten Anlage handelt, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes zugeordnet ist • ein von der Nachhaltigkeit geprägtes Konzept verfolgt, wie z.B. den Aufbau eines lokalen Nahwärmenetzes im ländlichen Raum oder die Veredlung/Trocknung von Biomasse aus der Land- 	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>... Für baurechtlich privilegierte Biogasanlagen ist die Ausweisung von Sondergebieten an Biogasanlagen zur Trocknung von Brennstoff aus Landschaftspflegematerial vorzusehen, wenn diese Nutzung auf einem von Nachhaltigkeit geprägtem Konzept aufbaut.</p> <p>Der Aufbau eines Nahwärmenetzes dient der deutlichen Effizienzsteigerung von vorhandenen Biogasanlagen und fordert den Klimaschutz.</p> <p>Durch eine sachgerechte Pflege der Hecken und Gewässerbepflanzungen wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Münsterländer Parklandschaft geleistet. Das anfallende Pflegematerial liefert in Form von Hackschnitzeln ein CO₂-neutrales und regeneratives Heizmaterial.</p> <p>Zur optimalen Nutzung des Materials ist dessen Trocknung notwendig. Hierzu bieten vorhandene Biogasanlagen ideale Voraussetzungen. Die Umsetzung scheitert jedoch bisher an vorhandenen baurechtlichen Restriktionen.</p> <p>Ein Lösungsansatz ist die Ausweisung von Sonderbaugebieten für entsprechende Anlagen. Hierfür wurde die angeregte Zielformulierung die regionalplanerische Voraussetzung schaffen.</p> <p>Durch eine Zuordnung zu bereits vorhandenen baulichen Nutzungen wird einer Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt.</p>	<p>schaftspflege.</p> <p>Die Erläuterungen in Rdnr. 113 werden entsprechend ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Aufbau eines Nahwärmenetzes dient der deutlichen Effizienzsteigerung von vorhandenen Biogasanlagen und fördert den Klimaschutz. • Durch die sachgerechte Pflege der Hecken und Gewässerbepflanzungen wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Münsterländer Parklandschaft geleistet. Das anfallende Pflegematerial liefert in Form von Hackschnitzeln ein CO₂ neutrales und regeneratives Heizmaterial. Zur optimalen Nutzung des Materials ist dessen Trocknung notwendig. Hierzu bieten Biogasanlagen ideale Voraussetzungen. 	
<p>Beteiligter: 70 - Kreis Warendorf Anregungsnummer: 070-003</p>		
<p>Grundsatz 2 Erläuterung und Begründungen 126 und 127</p> <p>Die Landschaftsplanung ist in beiden Begründungen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachgesetzliche Regelungen sind möglich z. B. über Umbruchverbote in Schutzgebieten, Vertragsnaturschutz etc. 	<p>Zum Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer 070-003 regt der Kreis Warendorf erneut an, die Formulierungen im Grundsatz 2 ersatzlos zu streichen. Die dort gemachten Forderungen zum Anbau nachwachsender Rohstoffe seien von der Landschaftsplanung nicht zu leisten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zu streichen.</p> <p>Die Formulierung, dass im Rahmen der Landschaftsplanung Sorge dafür zu tragen ist, den Grünlandumbruch zum Zwecke des Anbaues energetischer Rohstoffe einzudämmen und das nachfolgende Planungsträger im Rahmen der Landschaftsplanung Regelungen zur Steuerung des Biomassenanbaus aufstellen sollen, sind ersatzlos zu streichen.</p> <p>Die Steuerung des Biomassenanteiles und damit einer besonderen Form der ackerbaulichen Nutzung entspricht nicht den gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten der Landschaftsplanung. Sie ist darüber hinaus nicht praktikabel und nicht umsetzbar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ferner verweisen wir auf den Erlass zum Erhalt der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft (MKULNV NRW, 2014): "Vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen werden in diesem Runderlass die naturschutzrechtlichen Möglichkeiten zur Steuerung des Maisanbaus und der Grünlandintensivierung im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie die genehmigungsrechtlichen Anforderungen bei der Genehmigung von Biogasanlagen dargestellt" 	<p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband unterstützt die Anregung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, die Grundsätze 2.1 und 2.2 (RdNr. 121 und 122) mit jeweiligen Erläuterungen (RdNr. 124 bis 128) zu streichen, da für eine entsprechende Regelung die Rechtsgrundlage fehlt. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) lehnt den Vorschlag ab und schlägt dazu vor, stattdessen seine Zielformulierung 151-117 aufzunehmen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Grundsätze 2.1 und 2.2 mit Erläuterungen werden gestrichen.</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsabgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden und der RWW, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Bedenken auch von der Stadt Borken (E007-001).</i></p>
<p>Beteiligter: 70 - Kreis Warendorf Anregungsnummer: 070-004</p>		
<p>Grundsatz 5 Erläuterungen und Begründung 191</p> <p>Die Altdarstellung für ein Kraftwerk in Drensteinfurt ist zu streichen.</p> <p>Da der Entwurf des Landesentwicklungsplanes den</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Solange die Überarbeitung des LEP NRW nicht abgeschlossen ist, ist die Bezirksplanungsbehörde gehalten, die Darstellungen des geltenden LEP zu übernehmen. Sollte die abschließende Fassung des LEP NRW andere Festsetzungen treffen, ist der Regionalplan dann ent-</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

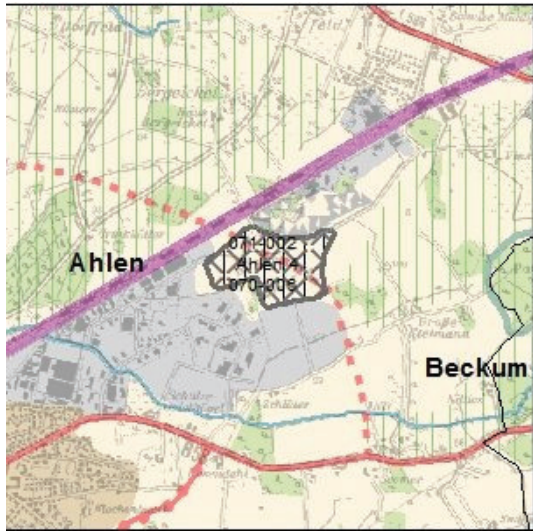
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Kraftwerksstandort in Drensteinfurt nicht mehr enthält, sollte der Standort auch schon jetzt in Anbetracht der Dauer des LEP-Verfahrens nicht mehr im Regionalplan dargestellt werden.</p>	<p>sprechend anzupassen.</p>	
<p>Beteiligter: 70 - Kreis Warendorf Anregungsnummer: 070-005</p>		
<p>Ziel 12</p> <p>Das Ziel 12 wird begrüßt.</p> <p>Die Aufnahme des Zieles, dass die Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen nicht mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar ist, wird ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Der Kreis Warendorf lehnt das Fracking aufgrund der Vielzahl bestehender offener Fragen und Risiken ab.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 70 - Kreis Warendorf
Anregungsnummer: 070-006

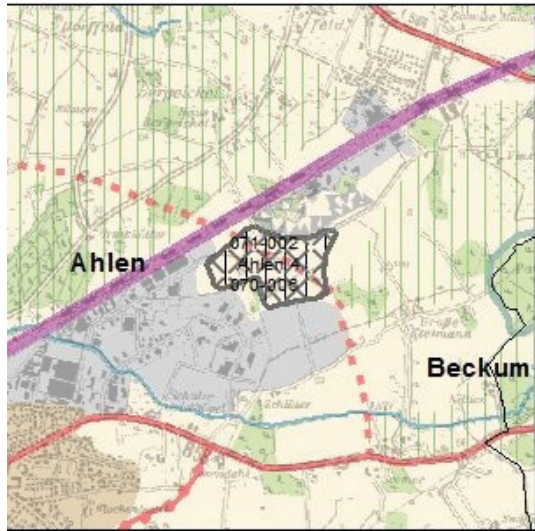
Anmerkungen zu den Windenergiebereichen im Einzelnen:
Ahlen 4:

Kartierungen der Stadt Ahlen in 2014 ergaben ein bisher unbekanntes Brutvorkommen des Uhus unmittelbar nördlich der Zone auf den Gebäuden des ehemaligen Zementwerks Bosenberg. Die gesamte Zone befindet sich im 1.000 m Radius um das Brutvorkommen. Nach Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde besteht ein sehr hohes Risiko, die Artenschutzproblematik innerhalb der Zone in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren nicht lösen zu können. Die Zone ist zu streichen.



Der Anregung wird gefolgt.

Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. **Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.**

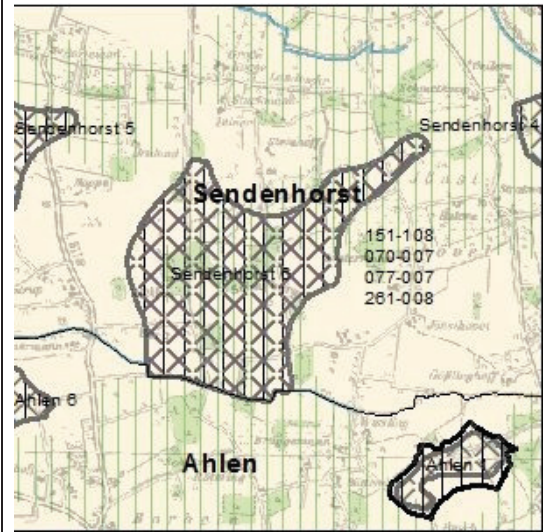
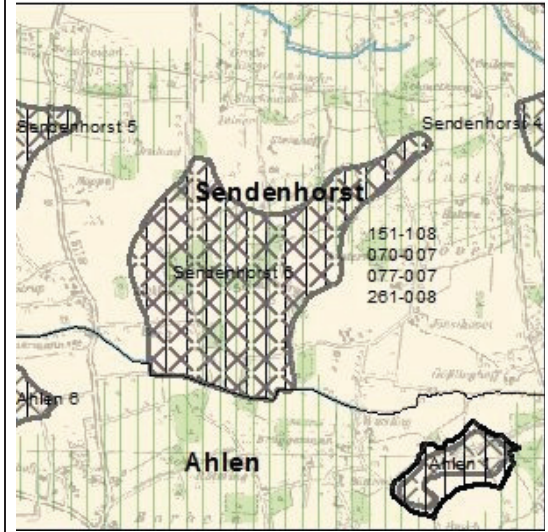


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 70 - Kreis Warendorf
Anregungsnummer: 070-007

Anmerkungen zu den Windenergiebereichen im Einzelnen:
Sendenhorst 6:

Die Ergebnisse des vom Kreis unterstützten Rohrweihenschutzprogramms ergaben erstmals in 2014 innerhalb der Zone vier Brutvorkommen von Rohrweihen. Zwei weitere Brutvorkommen befanden sich im Nahbereich der Zone. Nach Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde besteht ein sehr hohes Risiko, die Artenschutzproblematik innerhalb der Zone in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren nicht lösen zu können. Die Zone ist zu streichen.



Der Anregung wird gefolgt.

Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die WEB **Sendenhorst 2, 5, 6** innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).

Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40

Die Regionalplanungsbehörde erläutert dazu, dass der Windenergiebereich Sendenhorst 6 auch aus Gründen des Artenschutzes definitiv gestrichen würde und verweist in diesem Zusammenhang auf die Einschätzung der ULB Kreis Warendorf. **Kein Meinungsaustrich mit dem WLK, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008), Meinungsaustrich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>60 Metern verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Da die o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt werden, können die anderen vorgebrachten Belange zu diesen WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p> <p>Damit verbleiben im Stadtgebiet Sendenhorst noch die WEB 1, 3, 4, 7 in der zeichnerischen Darstellung des STE. Hierbei handelt es sich um bereits bestehende Windparks.</p>	

Beteiligter: 71 - Stadt Ahlen
Anregungsnummer: 071-001

Ahlen 1, 2 und 7

Die von Bosch & Partner ermittelten Potenzialflächen (Umweltbericht 2014) wurden im vorliegenden Regionalplanentwurf hinsichtlich der wirksamen kommunalen Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan und hinsichtlich des Anlagenbestandes zusätzlich abgerundet. Aus Sicht der Stadt Ahlen entsteht nach dieser Maßgabe ein Anpassungsbedarf der im Entwurf dargestellten Vorranggebiete 1, 2 und 7. [...]



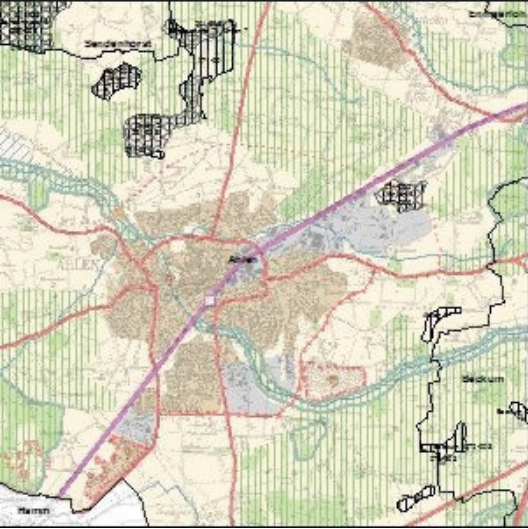
Zum Windenergiebereich Ahlen 7 siehe die neue Anregung 071-003n.

Zu den Windenergiebereichen Ahlen 1 und Ahlen 2 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Im Nachgang erklärt die DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH keinen Meinungsausgleich zur Darstellung der Windenergiebereiche Ahlen 1, 2 und 7. Vgl. hierzu auch Anregungsnummer 261-008.

Zu Ahlen 1 und Ahlen 2:
Kein Meinungsausgleich mit der DFS, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.

Zu Ahlen 7:
Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Ahlen und der

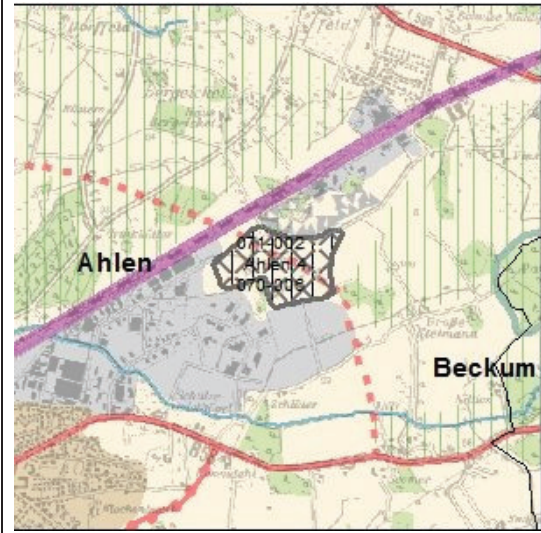
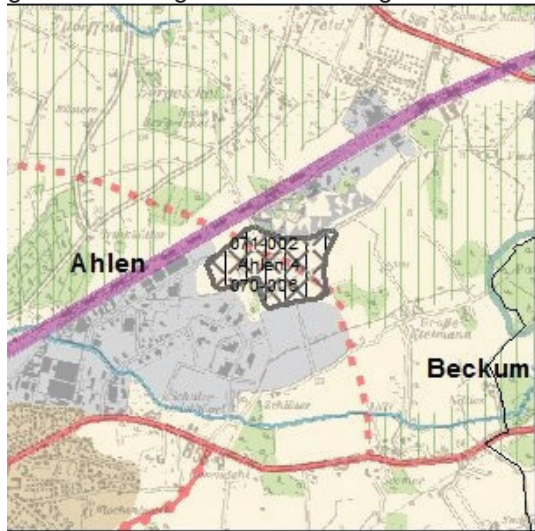
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>The map shows a geographical area with various colored overlays representing planning zones. A prominent purple line runs diagonally across the area. Other zones are shown in green, red, and blue. The map includes labels for 'Ahlen' and 'Münster'.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der modifizierte Abgrenzungsvorschlag entspricht weitgehend der Anregung der Stadt Ahlen. Der Ausgleichsvorschlag berücksichtigt die Bedenken des Bundesaufsehensamtes für Flugsicherung, mit der Folge, dass nur die Bereiche von rechtkräftigen FNP-Konzentrationszonen in denen zwei oder mehr Windkraftanlagen stehen im Regionalplan dargestellt werden.</p> <p>(siehe hierzu auch Anregungsnummer 260-001 und 261-008).</p> <p>Es ist zulässig, dass bei der kommunalen Windenergieplanung im Flächennutzungsplan auch Flächen berücksichtigt werden, die im Regionalplan nicht dargestellt sind.</p> <p>Die Windenergiebereiche sind Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. D.h., dass auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche zusätzliche Konzentrationszonen bzw. Windenergiestandorte zulässig sind, wenn sie mit den übrigen Zielen der Raumordnung vereinbar sind.</p>	<p><i>DFS, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 71 - Stadt Ahlen
Anregungsnummer: 071-002

Ahlen 4:

Über den Untersuchungsrahmen der Potenzialstudie von Bosch & Partner hinaus wurde für das gesamte Stadtgebiet von Ahlen im Jahr 2014 eine Kartierung von relevanten windenergiesensiblen Brut- und Rastvögeln vorgenommen. Dabei wurde ein bisher unbekanntes Brutvorkommen des Uhus unmittelbar nördlich des vorgeschlagenen Vorranggebietes "Ahlen 4" auf den Gebäuden des ehemaligen Zementwerks Bosenberg nachgewiesen. Das gesamte Gebiet wird von einem durch das Gutachterbüro vorgeschlagenen und durch die Untere Landschaftsbehörde bekräftigten Schutzradius von 1000 m um das Brutvorkommen überlagert. Nach fachkundiger Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde besteht keine Aussicht auf Rechtfertigung einer Ausnahmeregelung von den Zugriffsverboten nach § 1 BNatSchG im nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren.



Der Anregung wird gefolgt.

Hierzu siehe Stellungnahme des Kreises Warendorf, Anregungsnummer 070-006.

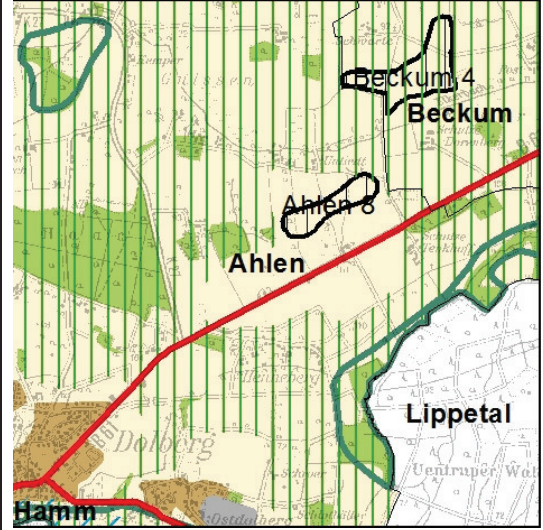
Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. **Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 71 - Stadt Ahlen Anregungsnummer: 071-003n</p>		
<p>Die Stadt Ahlen regt über die Darstellung des Windenergiebereichs Ahlen 7 hinaus neu an, diesen Bereich unter Einbeziehung der beiden östlicher liegenden Anlagen zu erweitern.</p>		<p>Unter Hinweis auf die von dem Windenergiebereich Ahlen 7 deutlich abgesetzte Lage der beiden bestehenden Anlagen folgt der Anregung die Regionalplanungsbehörde nicht. Die Stadt könne im Rahmen ihrer FNP-Planungen die Erweiterung der Zone weiter verfolgen. Die Stadt Ahlen erklärt hierzu keinen Meinungsabgleich. Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Ahlen, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Nachgang erklärt die DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH keinen Meinungsabgleich zur Darstellung des Windenergiebereichs Ahlen 7. Vgl. hierzu auch Anregungsnummer 261-008. Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Ahlen und der DFS, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

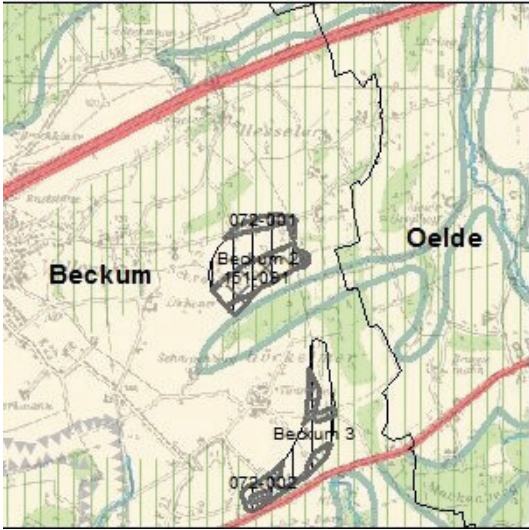
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 71 - Stadt Ahlen
Anregungsnummer: 071-004n

Die Stadt Ahlen regt die Darstellung eines neuen Windenergiebereichs Ahlen 8 im Südosten des Stadtgebiets in der Nähe zur Stadtgrenze Beckum neu an. Bei diesem Bereich handelt es sich um eine Fläche mit bestehenden Anlagen, die dem Kriterienkatalog entsprechen.



Der Anregung wird gefolgt. **Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.**

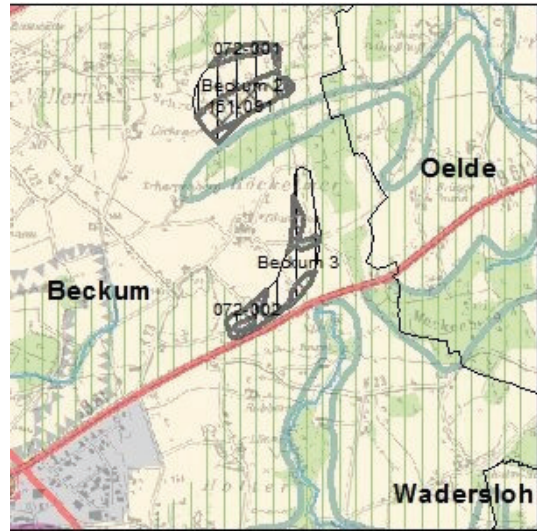
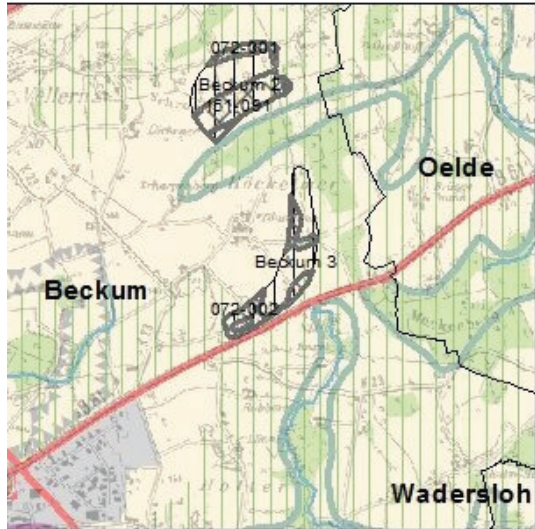
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 72 - Stadt Beckum Anregungsnummer: 072-001</p>		
<p>Die im Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie über-sandte Darstellung der Vorranggebiete für die Windener-gienutzung weicht von dem Ergebnis der detaillierten Untersuchungen für die 13. Änderung des Flächennut-zungsplans der Stadt Beckum in einigen Teilbereichen ab. So sieht die Darstellung des Regionalplanentwurfs Flächen vor, in denen nach dem Ergebnis der Potenzial-analyse zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans keine Errichtung von Windenergieanlagen möglich sein wird.</p> <p>Im Einzelnen betrifft dies die Vorranggebiete Beckum 2, 3, 4 und 5.</p> <p>[...]</p> <p>Die geplanten Vorrangzonen Beckum 2, 3, 4 und 5 sollen daher an die im Rahmen der 13. Änderung des Flächen-nutzungsplans ermittelten Flächen angepasst und ent-sprechend reduziert werden, sofern dies nicht unter die Flächenunschärfe der verschiedenen Planungsebenen gefasst werden kann. Falls die Abweichungen unter die Flächenunschärfe bei der Abstufung der Planungsebenen fallen, so bitte ich um Mitteilung.</p> <p><u>Beckum 2:</u> Hier wird eine im Norden wie im Süden größe-re Fläche für ein Vorranggebiet dargestellt, als es der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum im Ergebnis zeigt.</p>	 <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Zum Windenergiebereich Beckum 2 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Ver-fahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 72 - Stadt Beckum
Anregungsnummer: 072-002

Beckum 3: Auch hier wird eine größere Fläche als Vorranggebiet dargestellt als es gemäß dem Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Beckum realisierbar sein wird. Der Unterschied ergibt sich überwiegend aus dem Abstand zur Wohnnutzung im Außenbereich sowie andererseits im Umfang der durch die untere Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf in Aussicht gestellten Befreiungen zu den Landschaftsschutzgebieten.



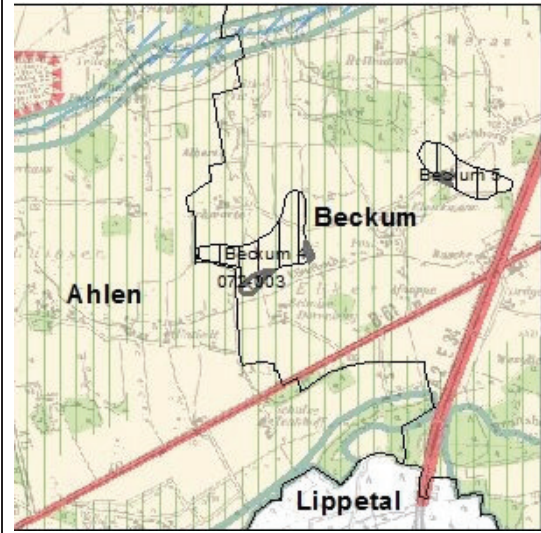
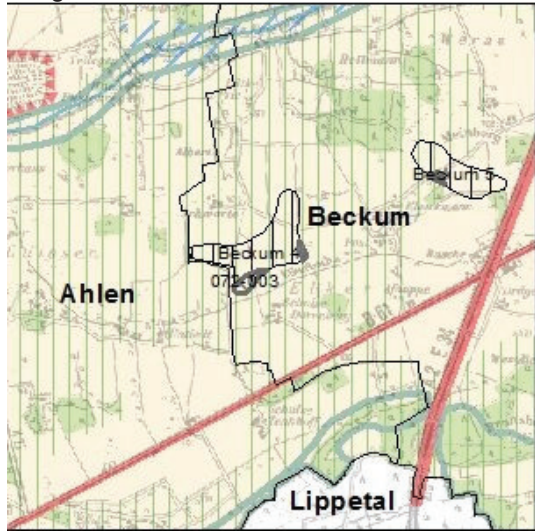
Der Anregung wird gefolgt.

Zum Windenergiebereich Beckum 3 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. **Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 72 - Stadt Beckum
Anregungsnummer: 072-003

Beckum 4: Hier ergibt sich der Unterschied aus dem im Flächennutzungsplan gewählten Abstand zur Wohnnutzung im Außenbereich.



Der Anregung wird gefolgt.

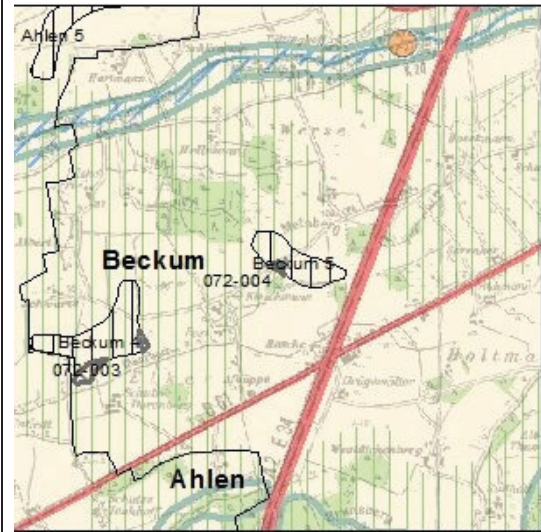
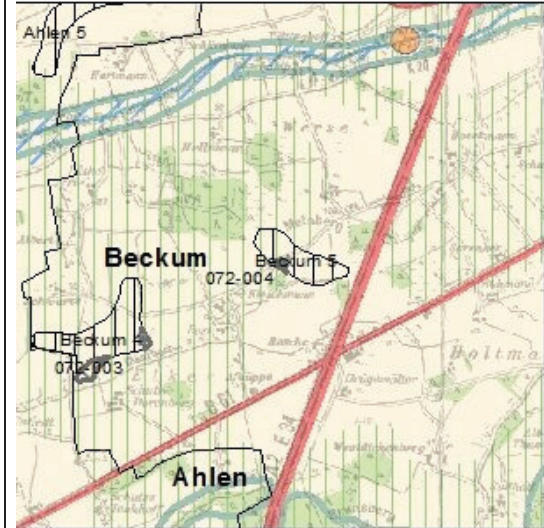
Zum Windenergiebereich Beckum 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

*Zum Windenergiebereich Beckum 4 hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. **Kein Meinungsausgleich mit dem LWL, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.***

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 72 - Stadt Beckum
Anregungsnummer: 072-004

Beckum 5: Hier ist das Vorranggebiet in einer kleineren Teilfläche größer gefasst als die ermittelte Konzentrationszone der Stadt Beckum.



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Maßstabsbedingt ist die Anregung im Regionalplan nicht umsetzbar.

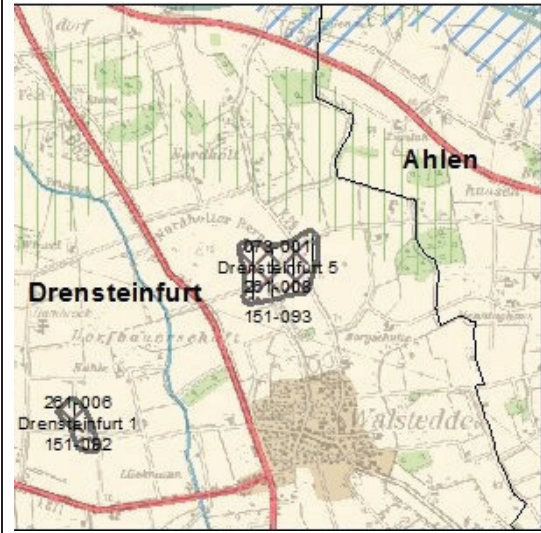
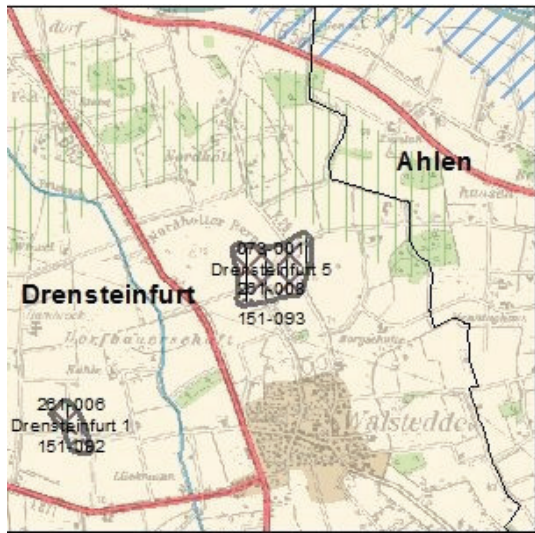
Zum Windenergiebereich Beckum 5 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. **Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 73 - Stadt Drensteinfurt
Anregungsnummer: 073-001

(1.) [...] In Anlehnung an die Einwendung der Eigentümer einer denkmalgeschützten Hofstelle sollen die Belange des Denkmalschutzes im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung für das gesamte Stadtgebiet bei der Bezirksregierung geltend gemacht werden (Beispiel Fläche Drensteinfurt 5).

(2.) Die beiden nördlich von Walstedde gelegenen Wohngebiete "Böcken und "Kolpingsiedlung sind als reine Wohngebiete ausgewiesen. Eine weitere Entwicklung des Sportgeländes ist, nach wie vor, nicht gesichert. Unter Berücksichtigung der beiden vorgenannten Punkte, muss schon heute einer zukünftig denkbaren städtebaulichen Nordentwicklung der mögliche Raum gegeben werden.



Der Anregung wird gefolgt.

Die Fläche Drensteinfurt 5 wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, weil die Deutsche Flugsicherung GmbH darauf hingewiesen hat, dass sich die Fläche **Drensteinfurt 5** innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12). Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40

Die Regionalplanungsbehörde erläutert zum Windenergiebereich Drensteinfurt ihre Position zu den in Anregung 073-001 vorgetragenen Bedenken der Stadt Drensteinfurt mit Blick auf die künftige Wohnungsbauentwicklung nördlich von Walstedde und denkmalgeschützte Hofstelle. Sollte der Flugsicherungsbelang im Rahmen der erneuten Auslegung nicht mehr zum Tragen kommen, würde die Regionalplanungsbehörde den vorgetragenen weiteren Argumenten nicht folgen und den Bereich Drensteinfurt 5 wieder darstellen. Zu den weiteren vorgetragenen Aspekten besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.

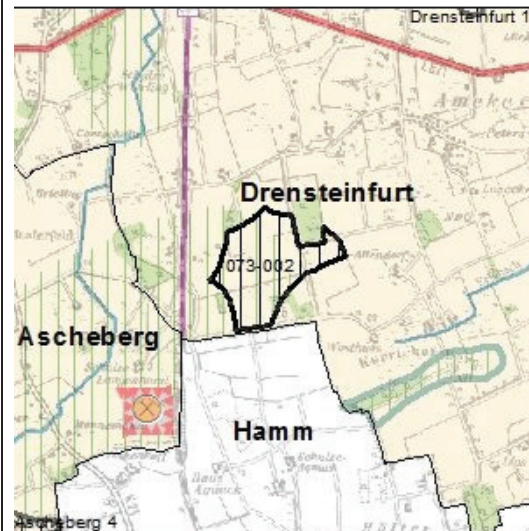
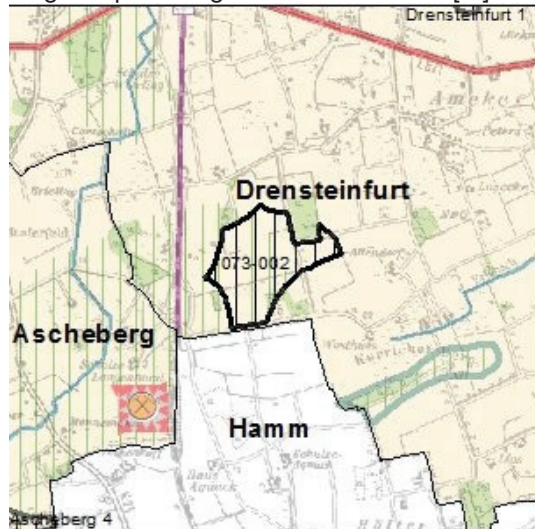
Kein Meinungsabgleich mit dem WLVB, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsabgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008), Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.

*Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche **Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).***

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>60 Metern verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Da der o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Belange zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>	

Beteiligter: 73 - Stadt Drensteinfurt
Anregungsnummer: 073-002

(3.) Außerdem soll die Fläche südwestlich von Ameke, die im Entwurf des Flächennutzungsplans Windenergie der Stadt Drensteinfurt für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen war, als Windvorrangzone in den Regionalplan aufgenommen werden. [...]



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Arten-
 schutzrisiko in dem Bereich als "hoch" eingestuft. Der
 Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konflikt-

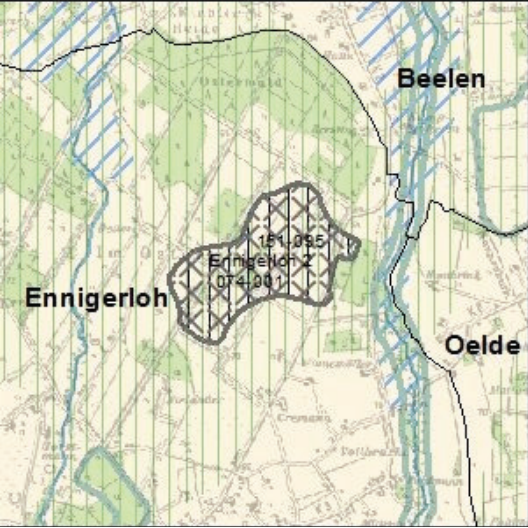
Die Regionalplanungsbehörde erläutert, dass man der Darstellung aus Flugsicherungs- und aus Artenschutzgründen nicht gefolgt sei. Der Kreis Warendorf weist auf die laufenden Abstimmungsgespräche für das Gebiet zum Bereich Artenschutz hin. Hiernach erscheint bei einer Reduzierung der Zahl der Anlagen und entsprechend umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen eine Realisierung in Teilbereichen des Gebiets möglich. Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung der Stadt Drensteinfurt wegen des Kriteriums Flugsicherheit und der derzeitigen Situation beim Artenschutz aus regionalplanerischer Sicht nicht. Sollte sich eine Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen ergeben, müsse dies im nachfolgenden FNP-Verfahren geprüft werden.
Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>arme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Daher wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet.</p> <p>Die angeregte Fläche liegt innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer). Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12). Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Die Windenergiebereiche sind Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. D.h., dass auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche zusätzliche Konzentrationszonen im FNP bzw. Windenergiestandorte möglich sind, wenn sie mit den übrigen Zielen der Raumordnung vereinbar sind und die Genehmigungsanforderungen erfüllen.</p>	
<p>Beteiligter: 73 - Stadt Drensteinfurt Anregungsnummer: 073-003</p>		
<p>Bei einer weiteren Konkretisierung der Windvorranggebiete und der Planung von Konzentrationszonen auf der Flächennutzungsplanebene kann es sein, dass die Flächen sich noch verändern oder auch, dass Teilflächen für die Windenergie u.U. auch nicht nur Verfügung stehen (z.B. aus artenschutzrechtlichen Gründen), die derzeit noch nicht bekannt sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wenn sich im nachfolgenden Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren herausstellt, dass neue Tatbestände, die zum Zeitpunkt des Erarbeitungsverfahrens noch nicht bekannt waren, es nicht zulassen, dass ein WEB umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit diesen Konflikt</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	durch landesplanerische Verfahren (Zielabweichung- oder Änderungsverfahren) zu lösen.	
Beteiligter: 73 - Stadt Drensteinfurt Anregungsnummer: 073-004		
<p>Derzeit sind der Stadt Drensteinfurt keine Planungen für große Biogasanlagen in Drensteinfurt bekannt. Die Vorgaben des Regionalplan-Entwurfes, Sachlicher Teilplan Energie zur Ausweisung von Sondergebieten für große Biogasanlagen (vgl. Ziel 8) werden von der Stadt Drensteinfurt so zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
Beteiligter: 73 - Stadt Drensteinfurt Anregungsnummer: 073-005		
<p>Im Regionalplan-Entwurf Teilplan Energie ist ein großflächiger Standort für die Energieversorgung in Drensteinfurt in der Bauerschaft Natorp an der Grenze zu Sendenhorst dargestellt (Rn-Nr. 191). Dieser ist von der Bezirksregierung Münster aus dem noch geltenden alten LEP NRW in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden ist. Dieser Standort wird im neuen LEP-Entwurf NRW vom 25.06.2013 nicht mehr dargestellt und somit nicht mehr landesplanerisch gesichert.</p> <p>Die Altdarstellung der Kraftwerkfläche in Drensteinfurt ist aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Solange die Überarbeitung des LEP NRW nicht abgeschlossen ist, ist die Bezirksplanungsbehörde gehalten, die Darstellungen des geltenden LEP zu übernehmen. Sollte die abschließende Fassung des LEP NRW andere Festsetzungen treffen, ist der Regionalplan dann entsprechend anzupassen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
Beteiligter: 73 - Stadt Drensteinfurt Anregungsnummer: 073-006		
<p>Die Stadt Drensteinfurt lehnt grundsätzlich jegliche Aktivitäten zur Aufsuchung oder Ausbeutung der Kohlenwasserstoffe unter Drensteinfurter Grund und Boden ab. Diese zentrale Aussage ist einstimmig im Rat der Stadt Drensteinfurt getroffen worden, dieses fraktionsübergrei-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise durch Umformulierung des Ziels und Ergänzung der Erläuterungen gefolgt.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

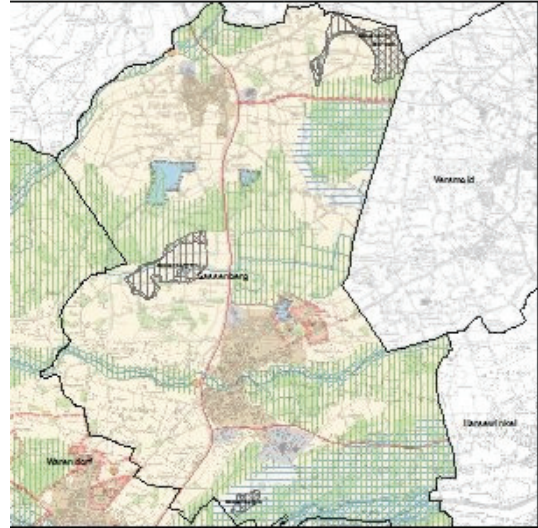
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p> fend. Weiterhin hat sich der Rat einstimmig gegen jegliche Form der Aufsuchung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten ausgesprochen. Auch die neue Produktionsmethode, hier die Tektomechanik als angeblich frackingfreie Methode, wird entschieden abgelehnt. Als Anlage 1 wird der Stellungnahme das Schreiben an die Bezirksregierung Arnsberg beigefügt, in welchem sich die Stadt Drensteinfurt eindeutig gegen die Erteilung von Aufsuchungserlaubnissen nach Kohlenwasserstoffen ausgesprochen und dieses ausführlich begründet hat. </p> <p> [Auszug aus der Anlage: Beschluss der Stadt Drensteinfurt] </p> <p> [...] </p> <p> Der Rat hat einstimmig und damit fraktionsübergreifend den folgenden Beschluss gefasst: </p> <p> "Die Stadt Drensteinfurt lehnt jegliche Form der Aufsuchung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten auf Grund der ausführlich dargelegten Besorgnisse ab. Die Stadt Drensteinfurt erwartet von der Landesbergbehörde bei der Abwägung der unterschiedlichen Interessenslagen insbesondere dem Schutz der Lebensgrundlagen und des Grund- und Trinkwassers eine größere Bedeutung zuzumessen als den wirtschaftlichen Interessen der Antragsteller. </p> <p> [...] </p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 74 - Stadt Ennigerloh Anregungsnummer: 074-001</p>		
<p>[...] Die von Ihnen kartierten potenziellen Vorrangbereiche für die Windenergienutzung entsprechen im Wesentlichen meinen bislang durchgeführten Erhebungen und Untersuchungen. Teilweise befinden sich innerhalb dieser Gebietskulissen Biotope gem. § 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Der Bereich <u>Ennigerloh 2</u>, mit seinem naturnahen, ästhetisch ansprechenden Landschaftsbild verlangt besonders aus städtebaulichen Erwägungen nach einer genaueren Betrachtung.</p> <p>Er bildet als Kulturlandschaft nachvollziehbar die wechselnden Anforderungen gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und ästhetischer Bedürfnisse an den Raum ab. Wahrnehmbar ist die reiche Strukturierung des Raumes mit belebenden Punktelementen, verbindenden Linienelementen sowie zusammenfassenden bzw. zusammengehörenden Flächenelementen.</p> <p>Abwägende Entscheidungen des Rates der Stadt werden auch im Rahmen einer sich konkretisierenden Bauleitplanung erfolgen. Gleichwohl stimme ich einer Darstellung des Eignungsbereiches 2 nach wie vor nicht zu. [...]</p>	<div data-bbox="750 331 1279 863" data-label="Image"> </div> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog. Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "mittel" eingestuft.</p>	<p>Die Stadt Ennigerloh verweist auf ihre Stellungnahme und hält ihre Bedenken aufrecht. Aus ihrer Sicht besitzt der Raum eine hohe Sensibilität mit Blick auf das Landschaftsbild und den Artenschutz. Sie hält daher ihre Bedenken aufrecht. Der Kreis Warendorf bleibt mit Blick auf seine derzeit vorhandenen Erkenntnisse im Artenschutz bei seiner bisherigen Einschätzung. Allerdings sieht auch er durchaus eine hohe Sensibilität und Wertigkeit des Raums aufgrund der Landschaftsstruktur und -elemente und regt an, die Frage der Windenergienutzung auf die nachfolgende Planungsebene zu verlagern.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde sieht bzgl. des Landschaftsbildes keine herausragende Bedeutung, zumal dieser Raum auch nicht als Landschaftsschutzgebiet dargestellt ist. In diesem Zusammenhang verweist sie auf einschlägige und aktuelle Urteile z. B. des Bayerischen VGH, das eine "herausragende Bedeutung" eines Raums einfordere. Eine Verlagerung der Frage einer Windenergienutzung in dem Raum lehnt sie unter Verweis auf das Kriterienkonzept des Regionalplans ab.</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Ennigerloh, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Zum Windenergiebereich Ennigerloh 2 hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. Mit der Stellungnahme zur Erneuten Auslegung der wesentlichen Änderungen des Planentwurfs erklären auch die Naturschutzverbände keinen Meinungsabgleich zum Windenergiebereich Ennigerloh 2. Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Ennigerloh, den Naturschutzverbänden und dem LWL, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		
<p>Beteiligter: 75 - Stadt Oelde Anregungsnummer: 075-001</p>		
<p>Der Rat der Stadt Oelde macht im Erarbeitsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie keine Anregungen oder Bedenken geltend. Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Gelder Norden von einem nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung aus städtebaulichen, landschaftspflegerischen und gesundheitsvorsorglichen Gründen kritisch gesehen wird, weshalb sich bereits eine Bürgerinitiative zur Verhinderung neuer Windenergieanlagen gebildet hat.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 76 - Stadt Sassenberg Anregungsnummer: 076-001</p>		
<p>Zur Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten (u. a. Fracking) habe ich bereits der Bezirksregierung Arnsberg gegenüber im Rahmen des Antrages der Firma Exxon Mobil Production Deutschland GmbH mit Schrei-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ben vom 02.06.2014 Stellung genommen. Die Stellungnahme basiert auf der Beschlussfassung des Infrastrukturausschusses des Rates der Stadt Sassenberg vom 15.05.2014 wonach die Stadt Sassenberg die Stellungnahme des Kreises Warendorf unterstützt, die beantragte Verlängerung der Erlaubnis an die Firma Exxon Mobil bei Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken in dem Feld "Nordrhein-Westfalen Nord" nicht zu erteilen.</p>		<p>besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Beteiligter: 76 - Stadt Sassenberg
Anregungsnummer: 076-002

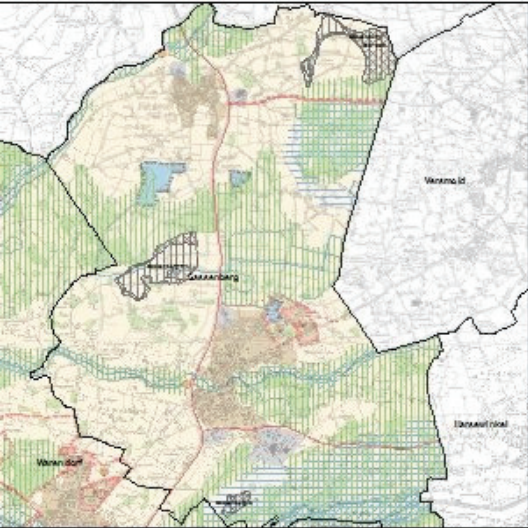
<p>Im Rahmen der Prüfung des Sachlichen Teilplanes "Energie" verbleibt es somit bei einer Stellungnahme zu den Anlagen zur Nutzung der Windenergie und der hiermit verbundenen Ausweisung von "Windenergiebereichen" im Bereich der Stadt Sassenberg <u>Sassenberg 1 Sassenberg 2 / Sassenberg 3</u>.</p> <p>Zur Vorbereitung des Informationsgespräches am 05.11.2014 zur Erarbeitung des Sachlichen Teilabschnittes "Energie" im Kreishaus Warendorf habe ich Ihnen mit Bericht vom 30.10.2014 bereits mitgeteilt, dass die Erarbeitung einer Potentialflächenanalyse zur Entwicklung von Windenergieanlagen im Bereich der Stadt Sassenberg zur Vorbereitung eines Sachlichen Teilabschnittes "Energie" des Flächennutzungsplanes der Stadt Sassenberg für die Ortslagen Sassenberg und Füchtorf sowie die jeweiligen Außenbereiche abgelehnt wird.</p> <p>Ergänzend hierzu teile ich Ihnen mit, dass der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 20.11.2014 nachfolgende mehrheitliche Beschlussempfehlung an den Rat gefasst hat:</p> <p>"Die im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans Münsterland - Sachlicher Teilplan 'Energie' (STE)- über</p>	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog. Vor der Stadt Sassenberg werden keine konkret begründeten Bedenken gegenüber der Flächendarstellung vorgebracht. Bei der Planerstellung wurde eine Referenzanlage mit</p>	<p>Die Stadt Sassenberg wiederholt ihre Bedenken zur Darstellung der Windenergiebereiche auf ihrem Stadtgebiet. Mit Blick auf die mit dem Plankonzept angestrebte Konfliktarmut solle die Regionalplanung lediglich die Bestandsflächen darstellen. Eine Darstellung neuer Bereiche und die Erweiterung bestehender Bereiche werden mit Blick auf die in der Stellungnahme angefügten Argumente abgelehnt. Der Anregung wird mit Blick auf das münsterlandweite Vorgehen bei der Darstellung der Windenergiebereiche nicht gefolgt. Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Sassenberg, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
---	---	--

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>die bereits im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg hinausgehenden Windenergievorrangbereiche (WAF 03 und WAF 04) in den Bereichen Elve und Gröblingen/Twillingen sowie die Neuausweisung einer Windenergievorrangzone in Dackmar südlich der Ortslage Sassenberg werden abgelehnt, da aufgrund der bereits vorhandenen Vorranggebiete und der hierin entstandenen Windenergieanlagen und der erkennbaren Konfliktpotenziale in den Erweiterungsbereichen der Windenergie auf der Grundlage des sachlichen Teilabschnittes bereits jetzt substantiell im Bereich der Stadt Sassenberg Raum gegeben worden ist.</p> <p>Der Bürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde fristgerecht zum 19.12.2014 unter Einbeziehung der bereits vorliegenden Untersuchung des Planungsbüros Wolters Partner, Coesfeld, vom November 2001 der Regionalplanungsbehörde zuzuleiten.</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt, die Eingabe der Nachbarschaft Wächterort und der Anlieger Ravensberger Straße vom 06.10.2014 im Rahmen der Stellungnahme zum Teilabschnitt 'Energie' der Bezirksregierung Münster zuzuleiten."</p> <p>Die in der vorgenannten Beschlussempfehlung angeführte Eingabe der Nachbarschaft Wächterort vom 06.10.2014 füge ich meiner Stellungnahme bei.</p> <p>Nach den zwischenzeitlich erfolgten Beratungen sowie der oben genannten Beschlussempfehlung des Infrastrukturausschusses des Rates der Stadt Sassenberg vom 20.11.2014 bleibt somit festzuhalten, dass aus grundsätzlichen planerischen und städtebaulichen Erwägungen heraus eine Erweiterung der Vorranggebiete WAF 03 und WAF 04 sowie der zusätzlichen Übernahme einer Fläche in Dackmar (Sassenberg 3) in den Sachli-</p>	<p>einer Gesamthöhe von 150 m gewählt. Daher wurde ein Abstandspuffer von 450 m zum Einzelhaus berücksichtigt. Entsprechend der Rechtsprechung des OVG NRW (Az. 8 A 3726/05) wird im Regelfall nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung zu Lasten einer Wohnnutzung auszugehen sein, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>chen Teilabschnitt "Energie" nicht zugestimmt wird.</p> <p>Bereits im November 2001 ist seitens des Planungsbüros Wolters Partner, Coesfeld, eine stadtgebietsweite Untersuchung zu Konzentrationszonen "Windenergie" erarbeitet worden. Dieses ist zweckentsprechend in den Gremien der Stadt Sassenberg vorgestellt worden, um die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet durch positive Ermittlung geeigneter Flächen und deren Darstellung im Flächennutzungsplan darzulegen. Hierbei sind bereits Tabubereiche, Restriktionsbereiche und konfliktarme Bereiche erarbeitet und dargestellt worden unter Zugrundelegung aller raumbedeutsamen Planungen auch innerhalb der bereits im Flächennutzungsplan festgelegten Konzentrationszonen WAF 03 und WAF 04. Festzuhalten bleibt hierzu, dass auf der Grundlage der stadtgebietsweiten Untersuchung zu Konzentrationszonen "Windenergie" des Planungsbüros Wolters Partner festgestellte Überlagerungen von Grundlagen und Funktionen im Rahmen der Kartendarstellung bereits jetzt erhebliche Restriktionen für die neu vorgeschlagenen Bereiche in der Elve in Grenzbereichen Bad Laer und Vermold (WAF 03) sowie den Erweiterungsbereichen in Gröbblingen/Twillingen (WAF 04) und der Neuausweisung in Dackmar darstellen. Insoweit bleibt festzuhalten, dass der Windenergie im gesamten Stadtgebiet insbesondere hinsichtlich der Windenergievorrangflächen WAF 03 und WAF 04 mit den zwischenzeitlich hier entstandenen 25 Windenergieanlagen bereits frühzeitig seit nunmehr 15 Jahren substantiell Raum gegeben worden ist. Eine weitere Ausweisung von Windenergievorrangflächen auf der Grundlage der vorhandenen Konfliktpotentiale wird konfliktfrei nicht möglich sein und somit sollte es bei der bisherigen Ausweisung der Windenergievorrangflächen WAF 03 und WAF 04 auch im Sachlichen Teilabschnitt "Energie" des Regionalplanes Teilabschnitt "Münsterland" verbleiben.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Hinzuweisen bleibt weiterhin darauf, dass der Rat der Stadt Sassenberg einen nachbarschaftlichen / gesellschaftlichen Konsens erst ab Einhaltung einer 800,00 m Abstandszonierung für möglich hält, um die fortschreitende optisch bedrängende Wirkung der bereits vorhandenen Windenergieanlagen in den Vorrangflächen WAF 03 und WAF 04 auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Diesbezüglich darf ich auf die bereits im Jahre 1999 im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sassenberg festgesetzte 500,00 m Abstandszonierung und die hiermit ausgewiesenen eingeschränkten und uneingeschränkten Windvorrangbereiche verweisen. Die Vielzahl der zwischenzeitlich unter anderem bei der Stadt Sassenberg eingegangenen bürgerschaftlichen Beschwerden sind seitens des Rates der Stadt Sassenberg fortschreitend zur Kenntnis genommen worden und in die vorgenannte Stellungnahme vom 20.11.2014 eingeflossen.</p> <p>Die im Rahmen des Sachlichen Teilabschnittes "Energie" dargelegte 450,00 m Abstandszonierung unter Zugrundelegung der dreifachen Anlagenhöhe bei einer durchschnittlichen Anlagenhöhe von 150,00 m wird darüber hinaus dem fortschreitenden Prozess des "Re-Powerings" nicht gerecht, zumal durch Erneuerung der Anlagen aufgrund der fortschreitenden Technik mit wesentlich höheren Anlagen aufgrund des zu erwartenden Auslastungsgrades zu rechnen ist und somit eine 450,00 m Abstandszonierung fehl läuft. Konfliktfreie Zonen sind daher auch unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Konsenses sowie der Vielzahl der Bürgereingaben nicht unter einer Abstandszonierung von 800,00 m zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus darf ich darauf verweisen, dass neben der stadtgebietsweiten Untersuchung zu Konzentrationszonen "Windenergie" aus dem Jahre 2001 im Jahre 2006 ein Plankonzept für "Touristische Strukturen und Potentiale" durch das Planungsbüro Wolters Partner, Coesfeld,</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>entwickelt worden ist. Auch hierzu bleibt festzuhalten, dass aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Erholungsschwerpunkte sowie der touristischen Beziehungen auch über die Nachbargrenzen hinaus Konfliktpotentiale erkennbar sind unter Zugrundelegung der vorhandenen Raumstrukturen.</p> <p>Bei Vorstellung der Daten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist in der Sitzung des Infrastrukturausschusses des Rates der Stadt Sassenberg am 20.11.2014 seitens der RWE Kommunalberatung Münster ein aktueller Überblick zu den Erneuerbaren Energien in der Stadt Sassenberg anhand der beigefügten Präsentation gegeben worden. Betont werden muss in diesem Zusammenhang, dass bei der eingespeisten Strommenge nach dem EEG sowohl die 25 vorhandenen Windenergieanlagen, die 14 Biomasseanlagen sowie die 785 Photovoltaikanlagen zu einer deutlich über dem Durchschnitt liegenden Gesamtversorgung der Stadt Sassenberg führen. Hierzu bleibt weiterhin festzuhalten, dass lediglich knapp 9 % im Verhältnis des 2013 erzeugten EEGStroms zum Gesamtstromverbrauch in Sassenberg hinsichtlich der Eigenerzeugung fehlen. Auf die Spitzenstellung (Platz 5) für die Stadt Sassenberg in der Netzregion Münsterland darf ich in diesem Zusammenhang</p> <p>besonders hinweisen. Die Durchschnittszahlen für die Region Münsterland (33 Kommunen) sowie der Durchschnitt im Kreis Warendorf (7 Kommunen) sind in der vorgenannten beigefügten Präsentation erläutert. Auch auf diesem Hintergrund ist erkennbar, dass die Stadt Sassenberg bereits langfristig dem Ziel der Nutzung Erneuerbarer Energien auch unter dem Gesichtspunkt der Erstellung von Windenergieanlagen deutlich nachgekommen ist.</p> <p>Ich darf Sie daher bitten, gern. der Beschlussempfehlung des Infrastrukturausschusses des Rates der Stadt Sas-</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>senberg vom 20.11.2014 auf weitere Darstellungen über die bereits vorhandenen Windenergievorrangbereiche WAF 03 und WAF 04 hinausgehenden Bereiche zu verzichten und aus dem Sachlichen Teilabschnitt "Energie" zweckentsprechend herauszunehmen.</p> <p>[Beigefügte Unterlagen (Gutachten der Stadt Sassenberg zur stadtgebietsweiten Untersuchung zu Konzentrationszonen "Windenergie" aus dem Jahre 2001 sowie Plan-konzept der Stadt Sassenberg zu "Touristischen Struktu-ren und Potentialen" aus dem Jahre 2006 sind hier nicht abgebildet].</p> 		
<p>Beteiligter: 77 - Stadt Sendenhorst Anregungsnummer: 077-001</p>		
<p>Der Regionalplan-E setzt erkennbar auf den Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW (im Folgenden LEP NRW (E)) auf und setzt diesen auf der Ebene der Regionalplanung um [Bezug Nr. 37 ff, Nr. 52], Das wird besonders deutlich in der Wahl des Steuerungsmittels, indem der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit dem Erarbeitungsverfahren des STE wird bezüglich des LEP NRW der gleiche Verfahrensweg bestritten, der auch schon bei der Erarbeitung des Regionalplans Müns-</p>	<p>Zu den grundlegenden Anregung und Bedenken zum Erarbeitungsverfahren erläutert die Regionalplanungsbe-hörde, dass der Klimaschutzplan entsprechend der Rege-lungen des LEP NRW berücksichtigt wird.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Regionalplan-E die Vorgabe des LEP NRW (E) aufgreift, das bisherige System der Darstellung von Windeignungsbereichen mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgibt und statt dessen Windvorranggebiete darstellt, die zwar eigentlich nur eine innergebietliche Wirkung entfalten, die in ihrer rechtlichen Konsequenz wegen des Zusammenspiels mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aber deutlich größere Rechtswirkungen als sonstige Vorranggebiete besitzen (sollen). Auch die im LEP NRW (E) enthaltene Flächenvorgabe wird offensichtlich als eigenes Ziel übernommen, wie sich der Erläuterung und Begründung zu Ziel 2 entnehmen lässt.</p> <p>Das geschieht vor dem Hintergrund, dass das Land sich seinerseits erst in der Aufstellungsphase zum LEP NRW (E) befindet. Das Land legt nach eigenem Bekunden bei der Aufstellung des LEP NRW (E) großen Wert auf ein transparentes Verfahren und eine breite Öffentlichkeitsinformation. Entsprechende Informationen werden ins Internet eingestellt. Daraus ergibt sich, dass in der ersten Beteiligungsphase, die am 28.2.2014 endete, ca. 1 500 Stellungnahmen eingegangen sind, die noch nicht einmal alle ausgewertet sind. Es lässt sich derzeit noch nicht sagen, ob die Einwendungen zu einer Änderung des Planes und zu einer erneuten Beteiligung der TöB und der Öffentlichkeit zwingen. Es tritt hinzu, dass das Land das Kapitel "Energie" anders als etwa das Kapitel Großflächiger Einzelhandel nicht ausgegliedert hat. Die genannten Einwendungen beziehen sich deshalb auf alle möglichen Ziele und Grundsätze des LEP NRW (E), deren Tragweite kaum überschaubar ist. Insofern ist die Situation auf der Ebene der Landesplanung anders als auf der Ebene der Regionalplanung, der mit dem sachlichen Teilplan "Energie" nur einen Sachbereich planerisch vor die Klammer gezogen hat. Der Ausgang der Diskussion über verschiedene Raumordnungsziele und Grundsätze muss derzeit als offen angesehen werden</p>	<p>terland bestritten wurde. Der STE wird die geltenden Ziele des LEP NRW beachten und die Ziele des LEP NRW (E) berücksichtigen. Diese Vorgehensweise ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Bezirksregierung ist sich bewusst, dass es möglicherweise nach dem der LEP NRW (E) Rechtskraft erlag hat ein entsprechendes Anpassungsverfahren für den STE und den RP ML durchgeführt werden muss. Dieses Risiko wird hingenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die geäußerten Bedenken betreffen alle den Bereich Windenergie. Die Ermittlung der Vorrangbereiche im STE erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog, der sich an der derzeitigen Leitfadens- und Erlasslage sowie der für NRW angefertigten Potenzialstudie Windenergie in NRW orientiert. Ziel des Kriterienkataloges ist es, möglichst konfliktarme Flächen für die Windenergie zu identifizieren. Durch den fachlichen Kriterienkatalog werden die Mengenziele zwar erreicht, sie sind aber auch ohne diese fachlich solide begründbar.</p> <p>Das Ziel 3.1. betrifft die Waldinanspruchnahme durch WEA. Hier greifen die Regelungen des LEP NRW. Das Ziel 3.1 wird wie folgt geändert, damit auch mögliche Änderungen dieses Zieles im Entwurf des LEP aufgefangen werden:</p> <p>In RdNr. 64 Ziel 3.1, 4. Spiegelstrich soll zukünftig lauten: - Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW).</p> <p>Eine Änderung der zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche kommt dadurch jedoch nicht zustande, da Waldbereiche ohnehin im STE für die Windenergie aus-</p>	<p>Im Nachgang zur Erörterung der münsterlandweiten Belange am 13.04. hält die Stadt Sendenhorst ihre grundsätzlichen Bedenken an der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Energie vor Abschluss der LEP-Novellierung aufrecht und erklärt zu ihrer Anregungsnummer 077-001 im Rahmen der regionalen Erörterungen am 29.04.2030 keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Sendenhorst, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Die Stadt Sendenhorst erklärt im Rahmen der Protokollabstimmung nachträglich Meinungsausgleich.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Bemerkenswert ist ferner, dass der Regionalrat der Bezirksregierung Münster selbst Einwendungen vorgebracht hat, welche die Nutzung der Windenergie betreffen. Sie beziehen sich sowohl auf die Nutzung von Waldflächen als auch auf die Zielvorgabe zur Nutzung von Halden. Angemahnt wird eine Überarbeitung dieser Ziele. Noch gravierender ist der Einwand der Bezirksregierung Münster, die vorschlägt, "die fachliche Begründung des für die jeweiligen Planungsbezirke festgelegten Umfangs für Vorranggebiete zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen". Völlig zutreffend weist die Bezirksregierung Münster daraufhin, dass dem LEP NRW (E) hinsichtlich des Flächengerüsts eine LANUV-Studie zugrunde liegt, welche für die Konzentrationszonenplanung maßgebliche Aspekte wie den Artenschutz und die Luftverkehrssicherheit nicht berücksichtigt. Das könne so die Bezirksregierung Münster zu Umsetzungsschwierigkeiten auf den folgenden Planungsebenen führen.</p> <p>Die Kritik der Bezirksregierung Münster und des Regionalrats ist in vollem Umfang berechtigt, wirft aber damit die Frage auf, warum mit der Regionalplanung nicht wenigstens solange gewartet wird, bis sich Ziele und Grundsätze der Landesplanung klarer abzeichnen. Das hat nichts damit zu tun, dass der in Aufstellung befindliche Raumordnungsplan des Landes rechtliche Vorwirkungen erzeugt und als sonstiges Erfordernis der Raumordnung bei laufenden Planungen abwägungsrelevant ist, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG. Der Beginn des Aufstellungsverfahrens auf Landesebene zwingt die Regionalplanung aber nicht ihrerseits zur Planung.</p> <p>Sollte der LEP NRW (E) z.B. wegen seiner Aussagen zur Windenergienutzung überarbeitet werden müssen, kann das ohne Weiteres einen Überarbeitungsbedarf beim Regionalplan-E erzeugen, was wenig verfahrensökonomisch ist.</p>	<p>geschlossen sind.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes und der Flugsicherung werden durch den Kriterienkatalog bzw. die Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt. Details zu den Auswirkungen auf die Stadt Sendenhorst sind unter der Anregungsnummer 077-006 (Flugsicherung) und 077-007 (Artenschutz) zu finden.</p> <p>Unter Berücksichtigung aller Belange bleiben in Sendenhorst die Windenergiebereiche 1, 3, 4 und 7 bestehen, die Bereiche 2, 5, 6 werden aus Gründen der Flugsicherheit und des Artenschutzes gestrichen.</p> <p>Da die o.g. WEB 2, 5, 6 nicht weiter im STE dargestellt werden, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesen WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die Stadt Sendenhorst fordert, dass die Aufstellung des Regionalplans unterbrochen wird, bis sich der Fortgang des LEP NRW (E)-Verfahrens verlässlich abzeichnet.</p>		
<p>Beteiligter: 77 - Stadt Sendenhorst Anregungsnummer: 077-002</p>		
<p>Der Regionalplan-E stellt Vorranggebiete in einem Umfang von 9.500 ha dar. Der LEP NRW (E) verlangt für den Planungsraum des Regierungsbezirks Munster 6.000 ha Flächen für Windvorranggebiete. Der Regionalplan-E enthält im Verhältnis zum Ziel einen Flächenüberhang von ca. 60 %. Zwar enthält der LEP NRW (E) nur Mindestvorgaben als Raumordnungsziel, lässt also Raum für über das Ziel hinausgehende Flächenausweisungen. Die überschüssigen Flächen beruhen indes nicht auf einem Ziel oder Grundsatz der Raumordnung, sondern auf der alleinigen Plankonzeption der Region. In anderen Regierungsbezirken, etwa im Regierungsbezirk Arnsberg, belässt man es bei der Zielerfüllung. Die Begründung zum Regionalplan-E lässt nicht erkennen, warum die Region diesen Flächenüberhang anstrebt.</p> <p><u>Die Stadt Sendenhorst hält 9.500 ha für Vorranggebiete für übersetzt. Es bedarf einer eingehenden Begründung, warum in einem derart großen Umfang über das Ziel hinaus Flächen dargestellt werden.</u></p> <p>Die ausgewiesenen Flächen lassen sich vor allem auf weiche Kriterien zurückführen, also vor allem auf Mindestabstände von bestimmten Schutzgütern, aber auch auf Mindestanforderungen an Potenzialflächen hinsichtlich der Zahl und Konfiguration der Anlagen. Über diese "Stellschrauben" der Planung verändern sich die Potenzialflächen und letztlich Zahl und Umfang der Vorranggebiete. Bei der Auswahl der Windenergiebereiche sollte die Bezirksregierung Münster aber zwingend bei den sachlichen Kriterien verbleiben und nicht, wie in der Beschrei-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ablehnung des Mengenziels 10.2-2 LEP NRW (E) muss im Verfahren zur Erarbeitung des LEP geklärt werden und kann nicht auf der Eben des Regionalplans gelöst werden.</p> <p>Das Mengenziel hat jedoch für das Auswahlverfahren und den angewandten Kriterien keine entscheidungsrelevante Rolle gespielt. Die Auswahl der Kriterien erfolgte unabhängig vom Mengenziel des LEP NRW (E). Dies wird dadurch deutlich, dass das Mengenziel des LEP von 6000 ha fürs Münsterland um 3.500 ha im Entwurf des STE überschritten wurde. Es ist sehr wohl Ziel des Plangebers der Energiewende zum Erfolg zu verhelfen und den Ausbau der Windenergie mit der Darstellung von konfliktarmen WEB zu fördern.</p> <p>Das Auswahlverfahren zur Ermittlung der potentiellen Windenergiebereiche (WEB) hat sich an der Potenzialstudie des Landes lediglich orientiert. So wurden Belange, die in der Potenzialstudie des Landes nicht berücksichtigt wurden, wie z.B. Flugsicherheit, Landschaftschutz (Biotopverbund und Landschaftsbild), Berücksichtigung windenergieempfindlicher Vogelarten, Waldbereiche im Münsterland und Kulturlandschaft im Auswahlverfahren zum STE berücksichtigt und führen je nach Gewichtung auch zum Ausschluss von Flächen.</p> <p>Vorrangiges Ziel ist es im Regionalplan WEB darzustel-</p>	<p>Zum ersten Teil des Ausgleichsvorschlags erklärt das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) zwar Meinungs- ausgleich, hält im Übrigen aber seine Anregung einer gutachterlichen Überprüfung zur Einsparung und Effizienzsteigerung bei der Energienutzung, insbesondere bzgl. der Repowering-Potenziale, aufrecht.</p> <p>Im Nachgang zur Erörterung der münsterlandweiten Be- lange am 13.04. hält die Stadt Sendenhorst ihre grund- sätzlichen Bedenken an der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Energie vor Abschluss der LEP-Novellierung aufrecht und erklärt zu ihrer Anregungsnummer 077-002 im Rahmen der regionalen Erörterungen am 29.04.2030 keinen Meinungsausgleich.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Sendenhorst und den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Die Stadt Sendenhorst erklärt im Rahmen der Protokol- labstimmung nachträglich Meinungsausgleich. Kein Mei- nungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Mei- nungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteilig- ten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zung zur Findung der Vorranggebiete [Bezug Nr. 52] dargestellt, die Erfüllung der Zielvorgabe 10.2.2 des LEP NRW (E) als regelndes Maß der Stellschraube ansehen.</p> <p><u>Die Auswahl der Vorranggebiete ist durch eine auf rein sachlichen und fachlichen Kriterien bezogene Analyse zu vollziehen.</u></p> <p>Darüber hinaus bezweifelt die Stadt Sendenhorst, dass das Flächengerüst des LEP NRW (E) einer kritischen Überprüfung standhalten wird und am Ende als bindendes Raumordnungsziel in den LEP NRW (E) Eingang finden wird. Die Stadt Sendenhorst, wie viele andere Träger öffentlicher Belange auch, hat in ihrer Stellungnahme zum LEP NRW (E) genau dies zum Ausdruck gebracht, dass erstens auf eine verbindliche Mindestflächenvorgabe verzichtet wird und zweitens Windpotenzialbereiche als Grundsatz formuliert werden.</p> <p>Wie die Bezirksregierung Münster selbst zutreffend in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Land hingewiesen hat, lassen sich die Flächenziele (Mengenziele) in 10 2-2 des LEP NRW (E) auf eine Potenzialstudie des LANUV aus dem Jahre 2012 zurückführen Das LANUV hat dabei etwa Aspekte des Artenschutzes und der Luftverkehrssicherheit außer Betracht gelassen, die möglicherweise auch noch auf der Ebene der Regionalplanung, nach herkömmlicher Meinung aber nicht mehr auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, unberücksichtigt bleiben können Die Begründung des LANUV hierfür ist nachvollziehbar. Problematisch ist nicht die LANUV-Studie, sondern sind die Schlüsse, welche das Land daraus gezogen hat. Das Land hat fehlerhafterweise die Mengenziele für die Planungsräume als verbindliche Raumordnungsziele festgelegt.</p> <p>Ziele der Raumordnung müssen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG i.V.m. § 7 Abs. 2 ROG abschließend abgewogene</p>	<p>len, die aus regionalplanerischer Sicht als konfliktarm bezeichnet werden können.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Festlegungen in Raumordnungsplänen sein. Abschließend abgewogen kann eine Festlegung nur dann sein, wenn die Tatsachenbasis, auf deren Grundlage die Festlegung erfolgt, vollständig ermittelt ist. Wenn das Land Flächengerüste (Mengengerüste) verbindlich in einer Weise vorgibt, dass die Regionalpläne diese Mindestflächen als Vorranggebiete verbindlich an die Kommunen weitergeben müssen, so muss die Tatsachenbasis so valide sein, dass die Erfüllbarkeit des Zieles abschließend beurteilt werden kann. Das ist erkennbar nicht der Fall. Das Land weiß nicht, ob und in welchem Umfang sich Artenschutz und Luftverkehrssicherheit auf die selbst in den Blick genommenen Flächen auswirken und in welchem Umfang berücksichtigte Flächen als Konzentrationszone am Ende nicht geeignet sind. Das wiederum mag die Regionalplanung veranlassen, Vorranggebiete in einer Größenordnung verbindlich vorzugeben, die es zulässt, bestimmte Flächen aus Artenschutz- und Luftverkehrssicherheitsgründen bei der Konzentrationszonenplanung auszusparen, ohne dass das für die jeweilige Regionalplanung verbindliche Mengenziel verfehlt wird. Das könnte der Hintergrund dafür sein, dass der Regionalplan 171 Windvorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 9.500 ha darstellt, also das Mengenziel des Landes um fast 60 % überschreitet.</p> <p>Vom Regelungssystem her wäre es wesentlich besser, wenn nicht zwingend gewesen, Mengengerüste als Grundsätze der Raumordnung vorzugeben, was es den Regionalplänen erlaubt hätte, ihrerseits nur fachlich geeignete Vorrangzonen an die Gemeinden weiterzugeben. Der kommunale Entscheidungsspielraum hatte sich dadurch fühlbar vergrößert.</p> <p><u>Die Stadt Sendenhorst fordert die Bezirksregierung Münster auf, die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP NRW (E) zu reflektieren und im Regionalplan-E anzupassen.</u></p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 77 - Stadt Sendenhorst Anregungsnummer: 077-003</p>		
<p>Durch die Einführung des Planzeichens <i>Vorranggebiet</i> (im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG) <i>ohne die Wirkung von Eignungsbereichen</i> (im Sinne von § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG) in der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW wurde für den LEP NRW (E) und für die Regionalpläne in NRW das Instrument zur Steuerung von Windenergie festgelegt.</p> <p>Der LEP NRW (E) setzt dieses Planzeichen im textlichen Teil ein, macht Mindestflächenvorgaben und beschreibt dies mit der Aussage, dass "durch die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen der Ausbau der Windenergienutzung gefördert wird, in dem besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden". Der Regionalplan-E setzt dieses Instrument textlich und zeichnerisch um. Ein Vorranggebiet auf Regionalplanebene zwingt die Kommune, über ihre Bauleitplanung keine mit der vorrangigen Nutzung unvereinbare andere Nutzung auf denselben Flächen zu ermöglichen. Das bedeutet zunächst, dass die Kommunen auf regionalplanerisch dargestellten Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie keine Nutzungen zulassen dürfen, welche die Nutzung der Fläche für die Windenergie ausschließen.</p> <p>Die Regionalplanung ist dagegen der Ansicht, die Kommunen müssten Vorranggebiete als Konzentrationszonen im Sinne eines planerischen Minimums zwingend übernehmen [Bezug 5 Nr. 42 und 49]. Der Ansatz will sich den Effekt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung) zunutze machen und argumentiert so, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen an anderen Stellen im Gemeindegebiet zwingend die Windenergienutzung im Vorranggebiet ausschließt. Das mag so sein, würde aber</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der STE orientiert sich an geltenden rechtlichen Regelungen. Bezogen auf die Ausführungen betrifft dies insbesondere die Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetz NRW (LPIG DVO). Dort sind in Anlage 3 "Windenergiebereiche" als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten definiert. An der rechtlichen Wirkung der Windenergiebereiche wird daher festgehalten.</p> <p>Der hier dargelegten Rechtsauffassung, was die rechtliche Wirkung von Vorranggebieten allgemein, aber insbesondere von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie für die nachfolgende Bauleitplanung betrifft, wird ausdrücklich widersprochen. Bezüglich des Anpassungsgebotes nach § 1 Abs. 4 BauGB wird auf die höchstgerichtliche Entscheidung des BVerwG vom 17.09.2003 - Az. 4 C 14.01 hingewiesen. An dieser Stelle sei angemerkt, dass das beschriebene Modell wegen der Ausschlusswirkung im FNP rechtlich nicht funktioniert.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Anregung aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Aus seiner Sicht war die Steuerung des geltenden Regionalplans über Windeignungsbereiche besser. Die vorherige Steuerung war besser. Dem widersprechen der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und Landesverband Erneuerbare Energien NRW.</p> <p>Im Nachgang zur Erörterung der münsterlandweiten Belange am 13.04. hält die Stadt Sendenhorst ihre grundsätzlichen Bedenken wie unter der Anregungsnummer 077-003 dargelegt aufrecht und erklärt im Rahmen der regionalen Erörterungen am 29.04.2030 keinen Meinungsausgleich.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und der Stadt Sendenhorst, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Die Stadt Sendenhorst erklärt im Rahmen der Protokollabstimmung nachträglich Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

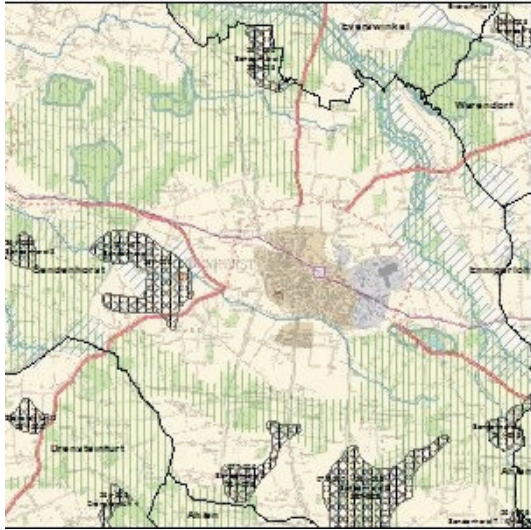
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>keinen Verstoß gegen das Raumordnungsziel bedeuten. Vielmehr überschätzt die Regionalplanung die Wirkung des Raumordnungsziels "Vorranggebiet".</p> <p>Die Darstellung eines Vorranggebietes verbietet es der Kommune lediglich, andere Nutzungen <i>in diesem Gebiet</i> zuzulassen, welche die bevorrechtigte Nutzung ausschließt. Dass die Ausschlusswirkung auf Grund eines gesetzlichen Effektes außerhalb dieses Gebietes eintritt, der nicht mit einer originären Nutzungszulassung <i>in diesem Gebiet</i> zusammenhängt, ist keine Folge eines kommunalen Planungsverstößes nach § 1 Abs 4 BauGB, sondern einer falschen Regelungstechnik im Regionalplan.</p> <p>Soweit sich das OVG Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 21.1.2011 - 8 C 10850/10.OVG -, BauR 2011, 1138, zu diesem Thema äußert, geschieht das im Rahmen eines obiter dictum und betraf einen Fall, in dem die Kommune ein regionalplanerisch dargestelltes Vorranggebiet mit einem Bebauungsplan überplant und dabei die Windenergienutzung restriktiv eingeschränkt hatte. Das OVG hatte diesen B-Plan wegen der darin enthaltenen Mengenkottingentierung für unwirksam erklärt und zugleich bestimmte Hinweise für den Fall eines neuen Planungsversuches gegeben.</p> <p>Die Festlegung eines Vorranggebietes hat also nur <i>innergebietlich</i> eine Ausschlusswirkung gegenüber unvereinbaren Nutzungen zur Folge. Eine <i>außergebietliche</i> Ausschlusswirkung hat sie nicht. Diese wird auch nicht über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hergestellt. Über Vorranggebiete ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten kann man regionalplanerisch kein Mindestmaß an Konzentrationszonen vorgeben. Dies wäre mit einer Ausschlusswirkung möglich, aber genau diese ist vom Landesgesetzgeber nicht gewollt.</p>		

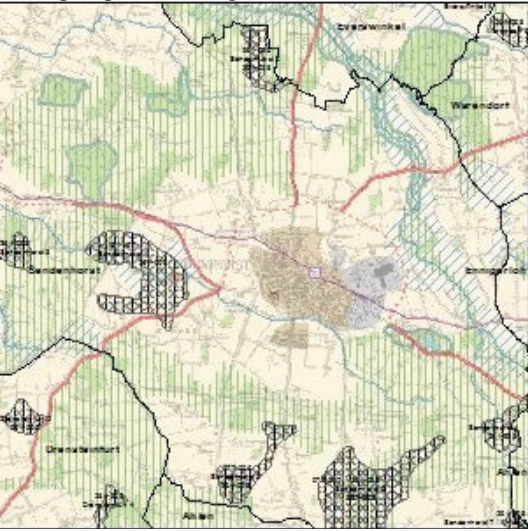
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>So argumentiert auch der LEP NRW (E), der auf S. 133 darlegt, dass "es zu Abweichungen zwischen den regional- und bauleitplanerischen Festlegungen von Standorten für die Windenergienutzung kommen [kann]. Daher erfolgen die zeichnerischen Festlegungen in den Regionalplänen als Vorranggebiete <u>ohne</u> die Wirkung von Eignungsgebieten. [...] Es bleibt den Gemeinden unbenommen, durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Windenergienutzung auf geeignete Standorte zu konzentrieren".</p> <p>Ebenso klar geht auch die Stellungnahme der Bezirksregierung Münster zur Einführung des Planzeichens Windenergiebereich (Vorranggebiet ohne Wirkung von Eignungsgebieten), die am 26.9.2011 vom Regionalrat beschlossen worden ist, auf die Interpretation des Instruments ein. Durch das Planzeichen sollen "innerhalb des durch das Planzeichen umschlossenen Bereichs andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen werden, sofern sie nicht mit der Nutzung der Windenergie vereinbar sind". Die Bezirksregierung Münster nimmt dazu Stellung. Vor der "Tatsache, dass der Ausbau der Windenergienutzung schon seit Jahren durch die kommunale Planung gesteuert wird, kann auf eine aktive Steuerung durch die Regionalplanung verzichtet werden. [...] Auch wenn mit der Einführung des Planzeichens <i>Vorrangbereich Windenergie ohne die Wirkung eines Eignungsbereichs</i> im Regionalplan die aktive Steuerungsfunktion auf dieser Planungsebene entfällt, macht es Sinn, mittels des nun beabsichtigten Planzeichens, weiterhin regional bedeutsame Bereiche, die für die Windenergienutzung besonders geeignet sind, vor anderer entgegenstehender raumbedeutsamer Planung zu sichern." (Sitzungsvorlage 45/2011).</p> <p>Die Interpretation, es sei "Aufgabe der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene, die optimale und rechtssichere Ausnutzung der Vorranggebiete zu gewähr-</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>leisten" [Bezug Nr. 49] ist also falsch. Es ist nicht Aufgabe der Kommunalplanung, die Vorranggebiete optimal auszunutzen und mindestens diese zu übernehmen, sondern es ist vielmehr die kommunale Aufgabe, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen und dies auf rechtssichere Weise an geeigneter Stelle zu tun.</p> <p><u>Die Stadt Sendenhorst fordert eine Umsetzung des Instruments Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten, wie sie in einschlägigen Gesetzen und übergeordneten Raumordnungsplänen beschrieben wird. Eine darüber hinaus gehende, restriktive Umsetzung, etwa als Mindestmaß für Konzentrationszonen, ist weder rechtlich begründet noch fachlich sinnvoll.</u></p>		
<p>Beteiligter: 77 - Stadt Sendenhorst Anregungsnummer: 077-004</p>		
<p>Der Regionalplan-E befasst sich auch mit der Darstellung von Konzentrationszonen außerhalb der Vorrangzonen. Dort schließt es sie u. a. in GIB, ASB und ASB(Z) aus. Konzentrationszonenplanung vollzieht sich aber nach § 35 BauGB ausschließlich im Außenbereich. Soweit in überplanten Bereichen nach § 30 BauGB oder im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB Windenergieanlagen planerisch abgesichert werden, kann es sich auf Grund der bundesgesetzlichen Vorgabe in § 35 Abs 3 Satz 3 BauGB nicht um Konzentrationszonenplanungen handeln. Erläuterung und Begründung zu Ziel 4 legen jedoch keine Differenzierung nahe, wenn auf den dauerhaften Aufenthalt von Menschen in diesen Bereichen hingewiesen wird Der Eindruck wird verstärkt durch die Erläuterung und Begründung von Ziel 2. Dort sind ausdrücklich "Siedlungsflächen von Ortsteilen" erwähnt, die aber bereits kraft Bundesgesetzes einer Konzentrationszonenplanung entzogen sind.</p> <p><u>Das Ziel 4 müsste deshalb mindestens so präzisiert wer-</u></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>In Ziel 4 wird sowohl auf Konzentrationszonen, wie auch raumbedeutsame EWEA Bezug genommen.</p> <p>Damit werden die in der Anregung angesprochenen rechtlichen Fallsituationen aufgegriffen. Eine weitere Konkretisierung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Errichtung von einzelnen betriebsgebundenen WEA soll unter der Bedingung ermöglicht werden, dass es bei der Errichtung von Einzelanlagen zu keiner Beeinträchtigung der vorrangig gewerblichen / industriellen Nutzung und Entwicklung in GIB kommt.</p> <p>Die Errichtung von Windparks (Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im FNP) wird unter dem Aufrechterhalten der Aussagen in den Erläute-</p>	<p>Die Stadt Münster weist darauf hin, dass die Regionalplanungsbehörde ihrer Anregung 003-001 voll gefolgt ist und regt an, den Begriff "teilweise" im Ausgleichsvorschlag zu streichen ist. Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen schließt sich der Feststellung für ihre Anregung 115-008 an. Dem wird gefolgt.</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) fordert unter Hinweis auf seine Anregung 151-035 weiterhin eine totale Öffnung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) auch für die Windenergie. Unter Hinweis auf die Ausführungen des fortgeschriebenen Regionalplanung zu den GIB folgt die Regionalplanungsbehörde der Anregung nicht.'</p> <p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband erklärt zwar hinsichtlich der GIB Meinungsabgleich, hält seine Anregung jedoch hinsichtlich der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) aufrecht. Auch der Landesverband Er-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><u>den, dass es bezüglich GIB, ASB und ASB(Z) nur Bereiche erfasst, die im Regionalplan dargestellt, baulich aber bisher nicht genutzt sind, also um Außenbereichsflächen in den genannten Bereichen. Derselbe Fehler findet sich im Übrigen bereits im Windenergieerlass NRW 2011.</u></p>	<p>rungen zu Ziel 4, Rdnr. 78 des STE abgelehnt.</p> <p>Ziel 4 Rdnr.: 75 wird ergänzt:</p> <p>- GIB, hier ist ausnahmsweise ist die Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen WEA unter der Bedingung möglich, dass es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion der GIB kommt.</p>	<p>neuerbare Energien NRW hält seine Bedenken zum Ausschluss der Windenergienutzung in den BSN aufrecht (287-013), erklärt allerdings Meinungsausgleich hinsichtlich der GIB (287-005).</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, dem WLV (bzgl. BSN) und dem LEE (bzgl. BSN), Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 77 - Stadt Sendenhorst Anregungsnummer: 077-005</p>		
<p>Bedenken ergeben sich ferner aus der Wahl der Referenzanlage. Der Regionalplan dürfte einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren haben. Der Plangeber wird deshalb einen Blick in die Zukunft werfen müssen, wenn er eine Referenzanlage bestimmt, die jedenfalls hinsichtlich ihrer Höhe nachhaltige Auswirkungen auf Schutzabstände hat. Bezüglich verschiedener Schutzgüter hängt der Vorsorgeabstand, an dem sich die Regionalplanung orientiert, von der Anlagenhöhe ab, was auch im Ausgangspunkt zutreffend ist. Als Referenzanlage legt die Planung eine 150 m hohe Windenergieanlage zugrunde, woraus sich bestimmte Mindestabstände ergeben (etwa 450 m als dreifache Anlagenhöhe und zugleich Mindestabstand zu Einzelhäusern im Außenbereich, 300 m zu FFH-, Naturschutzgebieten, 450 m um Baudenkmäler usw.) Die Höhe der Referenzanlage ergibt sich im Übrigen auch aus Anhang A, in dem die Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe im Einzelnen dargestellt sind (dort s. S. 3).</p> <p>Bei anderen zukunftsorientierten Planungen finden prognostische Überlegungen Eingang in die Planung, etwa Verkehrsmengen in Verkehrswegeplanungen. Das hätte es nahegelegt, heute bereits marktübliche Anlagenhöhen</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung ist nicht vorherzusagen, welche Anlagentypen tatsächlich mit welchen Anlagenhöhen gebaut werden. Diese ergeben sich aus einer Konstellation vieler Aspekte. Viele der kommunalen Planungskonzepte im Münsterland sehen 150 m hohe Windenergieanlagen in ihren Planungen vor. Eine 150 m hohe Anlage wird aus heutiger Sicht weiterhin für sinnvoll gehalten, da anhand der Schutzabstände Flächen nicht voreilig ausgeschlossen werden. Die Kommunen haben durch die kommunale Planungshoheit unter Einbehaltung der rechtlich notwendigen Schutzabstände die Möglichkeit auch größeren Anlagen zuzustimmen. Für die entsprechenden Windenergieanlagen sind die entsprechenden Schutzabstände nach den geltenden Regelungen einzuhalten. Ein Widerspruch zur Ausweisung der Windenergiebereiche im STE wird hier nicht gesehen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des VG Minden vom 21.12.2011 - 11K 2023/10 kann einer als Konzentrationszone dargestellter Bereich nur dann substanziiell Raum verschaffen, wenn er in der Lage ist mindestens 3 WEA</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf zum Auswahlverfahren der Windenergiebereiche und dem zugrunde gelegten Kriterienkatalog. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine im Wesentlichen auf größere Abstände ausgerichteten Bedenken 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den Anregungsnummern 151-021, 151-022 und 151-026 erklärt sie Meinungsausgleich.</p> <p>Im Nachgang zur Erörterung der münsterlandweiten Belange am 13.04. hält die Stadt Sendenhorst ihre grundsätzlichen Bedenken wie unter der Anregungsnummer 077-005 dargelegt aufrecht und erklärt im Rahmen der regionalen Erörterungen am 29.04.2015 keinen Meinungsausgleich.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden (zu 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029) und der Stadt Sendenhorst, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>von 200 m in die Planung einzustellen und zumindest Erwägungen anzustellen, mit welchen Anlagenhöhen mittelfristig zu rechnen sein dürfte. Darüber verhalten sich weder die Erläuterungen und die Begründungen zum Regionalplan noch der Anhang A [Bezug Nr. 57, Nr. 59].</p> <p>Ferner ist anzuregen, dass eine Anlagenbündelung auf 6 WEA-Anlagen stattzufinden hat. Das lässt eine zweireihige Konfiguration der Anlagen zu, führt zu einer echten Konzentration und beugt einer "Verspargelung" der Landschaft vor.</p> <p>Eine Bündelung von WEA sollte auch gemeindeübergreifend umgesetzt werden. Im Sendenhorster Norden bzw. im Süden des Stadtgebiets Everswinkel bestehen derzeit keine Konzentrationszonen für WEA und im Regionalplamentwurf sind keine Vorranggebiete auf dem südlichen Stadtgebiet von Everswinkel vorgesehen, so dass ein Freihalten einer von Windenergie nicht vorbelasteten Fläche gefordert wird.</p> <p><u>Die Stadt Sendenhorst fordert, die Grundlagen für die Festlegung der Kriterien (Referenzanlage, Mindestanzahl von WEA in einer Konzentrationszone) zu reflektieren, anzupassen und eine Bündelung übergemeindlich vorzunehmen. Nicht vorbelastete Gebiete sollen weiterhin von WEA freigehalten werden. [...]</u></p>	<p>aufzunehmen. Für eine Anlagenbündelung auf 6 Windenergieanlagen gibt es keine konkrete Begründung. Dieser Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Eine Bündelung von Windenergieanlagen findet, sofern durch den Kriterienkatalog solche Flächen identifiziert wurden, statt. Als Beispiel sei hier die Fläche Telgte 3/Ostbevern 4 aufgeführt. Der Anregung wird daher gefolgt.</p> <p>Der Anregung nach einer Freihaltung der genannten Freiflächen wird gefolgt. Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Flächen Sendenhorst 2, 5 und 6 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Die bereits in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Flächen Sendenhorst 1, 3, 4 und 7, die bereits mit WEA bebaut sind bzw. in denen WEA genehmigt sind, werden im STE als Vorranggebiete beibehalten.</p> <p>Da die o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt werden, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesen WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 77 - Stadt Sendenhorst Anregungsnummer: 077-006</p>		
<p>Die rechtlichen Ausführungen abrundend weist die Stadt Sendenhorst darauf hin, dass der Entwurf in der Politik und in der Öffentlichkeit nicht vermittelbar ist. Dabei hat Sendenhorst bereits eine Vorreiterrolle im Kreis Warendorf übernommen und 455 ha an Konzentrationszonenflächen im FNP für die Windenergie bereitgestellt. Die Stadt ist auch in Zukunft willens, die Energiewende auf der kommunalen Ebene zu unterstützen und bauleitplanerisch umzusetzen. Das muss indes maßvoll geschehen. Politik hat auf allen Ebenen den Transparenz- und Akzeptanzgedanken hervorgehoben: man müsse die Bürger mitnehmen. Das ist auch richtig und wird von allen im Rat vertretenen Fraktionen so gesehen. Eine überbordende Flächenausweisung speziell in <u>einer</u> Stadt des Kreises weckt die nicht unbegründete Furcht der Bürger, hier würden über die Regionalplanung die mit der Nutzung der Windenergie unweigerlich verbundenen Lasten einseitig verteilt.</p> <p>Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass die Stadt Sendenhorst "durch den Flächennutzungsplan vielmehr die Nutzung der Windenergie auf ihrem Gemeindegebiet in substantieller Weise ermöglicht, indem sie drei Konzentrationszonen geschaffen hat, die intensiv genutzt werden" (OVG Münster vom 19.09.2006). Die gerichtliche Bestätigung bezieht sich weiterhin auch auf die richtige gesamträumliche Analyse und die Aussage, dass die Stadt Sendenhorst damit der Privilegierung der Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bereits ausreichend Rechnung getragen hat.</p> <p><u>Die Stadt Sendenhorst regt an, diesen Aspekt in die Abwägung einzubeziehen und ihn im Sinne eines weichen Kriteriums zu berücksichtigen. Die Stadt verbindet diesen Gedanken vor allem mit der Forderung, die vergleichs-</u></p>	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit ist weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf der Ebene der Bauleitplanung ein rechtlich noch ein planerisch zu berücksichtigender städtebaulicher Belang.</p> <p>Dem Wunsch der Stadt wird jedoch aus anderen Gründen Rechnung getragen. Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Flächen Sendenhorst 2 und 5 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können</p>	<p>Die Stadt Sendenhorst erklärt zu den aufgrund des Flugsicherungsaspekts nicht mehr dargestellten Windenergiebereichen Sendenhorst 2 und Sendenhorst 5 grundsätzlich Meinungsabgleich unter Vorbehalt. Sollte im Rahmen der erneuten Auslegung zu dem Bereich eine positive Stellungnahme des BAF bzw. der DFS vorgelegt werden und es dadurch wieder zu einer Darstellung des Windenergiebereichs kommen, hält sie ihre vorgebrachten Bedenken aufrecht. Aus ihrer Sicht haben vorhabenbezogene Prüfungen zur Flugsicherung und damit entsprechend vorgelegte Stellungnahmen nicht die Qualität, um für die Darstellungen in einem Regionalplan als Grundlage für konfliktfreie Vorranggebiete abstrahiert zu werden. Dies muss aufgrund der Vorhabenbezogenheit auf Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen. Die Stadt Sendenhorst verweist erneut auf ihre bisherige Stellungnahme, in der sie eine Bündelung fordert, um nicht vorbelastete Gebiete von Windenergieanlagen freizuhalten (Anregungsnummer 077-005), und auf eine einseitige Überbelastung ihrer Stadt gemessen am Gesamtkreis hinweist. Zum Windenergiebereich Sendenhorst 5 äußert sie zudem grundlegende Bedenken aus artenschutzrechtlichen Gründen. Die Regionalplanungsbehörde erläutert ihre Ausgleichsvorschläge zu den vorgetragenen Bedenken.</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit dem WLVB, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsabgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008), Meinungsabgleich unter Vorbehalt mit der Stadt Sendenhorst sowie Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

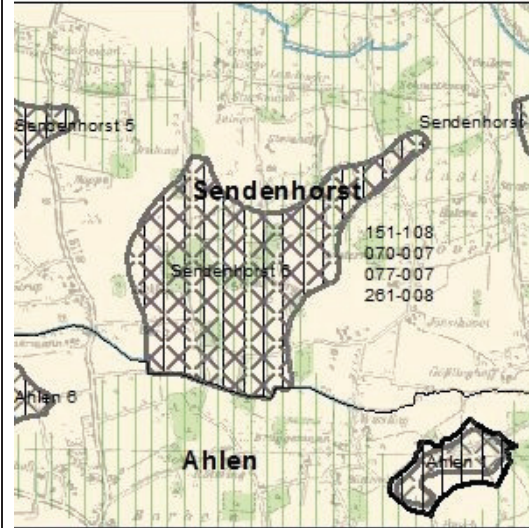
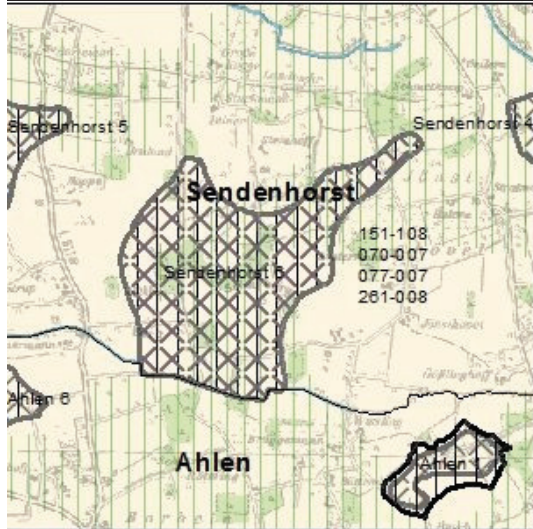
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><u>weise kleinen Vorranggebiete 2 und 5 zu streichen und sich wenn überhaupt auf ein größeres Vorranggebiet zu beschränken.</u></p> <p>[Hinweis: Bzgl. Vorranggebiet 2 s. auch Hinweise unter Anregung 077-005.]</p> 	<p>Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 - 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen werden die Flächen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Da die o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt werden, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesen WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>	<p>Im Nachgang zum 13.04. hält die Stadt Sendenhorst ihre grundsätzlichen Bedenken zu den Anregungsnummern 077-001 bis 077-005 aufrecht. (Vgl. das dort aufgeführte Erörterungsergebnis aus dem allgemeinen Erörterungstermin.)</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung akzeptiert die Stadt Sendenhorst die Begründung der Regionalplanungsbehörde mit Blick auf die vorgetragene überproportionale Belastung, hält allerdings mit Blick auf die beiden Windenergiebereiche Sendenhorst 2 und 5 ihren Vorbehalt aufrecht.</i></p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 77 - Stadt Sendenhorst
Anregungsnummer: 077-007

Hinsichtlich des Vorranggebietes 6 hat die Stadt Sendenhorst die Feststellungen und artenschutzrechtlichen Bedenken des Kreises Warendorf zur Kenntnis genommen, wonach 4 Brutvorkommen von Rohrweihen innerhalb und zwei im Nahbereich der Zone liegen. Nach der Einschätzung der unteren Landschaftsbehörde besteht ein sehr hohes Risiko, dass die damit verbundene Artenschutzproblematik auf der nachgelagerten Genehmigungsstufe nicht lösbar ist.

Die Stadt Sendenhorst regt an, das Artenschutzproblem im Vorranggebiet 6 in Abstimmung mit dem Kreis und anderen Umweltbehörden und -verbänden eingehend zu prüfen und als weiteres Kriterium in die Abwägung einzubringen [Bezug Nr. 57 - windenergiesensible Arten].



Der Anregung wird gefolgt.

Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche **Sendenhorst 6** innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).

Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 60 Metern verbunden. Die Realisierung derartiger Anla-

Die Regionalplanungsbehörde erläutert dazu, dass der Windenergiebereich Sendenhorst 6 auch aus Gründen des Artenschutzes definitiv gestrichen würde und verweist in diesem Zusammenhang auf die Einschätzung der ULB Kreis Warendorf. **Kein Meinungsaustrich mit dem WLK, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008), Meinungsaustrich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.**

Hinweis: Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die Stadt Sendenhorst erneut Meinungsaustrich zu ihrer Anregung 077-006.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>gen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Der Kreis Warendorf hat darauf hingewiesen, dass erstmals in 2014 vier Brutvorkommen von Rohrweihen innerhalb der Zone festgestellt wurden. Zwei weitere Brutvorkommen befanden sich im Nahbereich der Zone. Nach Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde besteht ein sehr hohes Risiko, die Artenschutzproblematik innerhalb der Zone in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren nicht lösen zu können. Die Zone wird daher aus dem Verfahren ausgeschlossen.</p>	
<p>Beteiligter: 78 - Stadt Telgte Anregungsnummer: 078-001</p>		
<p>Die Stadt Telgte hat in ihrem Klimaschutzkonzept die Erzeugung von 50 % Strom aus regenerativen Energien bis zum Jahr 2020 als eines ihrer quantitativen Klimaschutzziele formuliert, was den Ausbau von regenerativen Energien in den Bereichen Windkraft, Photovoltaik und Biogas [00'] erfordert. Insbesondere im Bereich der Windkraftanlagen sieht die Stadt Telgte das größte Potenzial zur Erreichung der Klimaschutzziele.</p> <p>Hinsichtlich dieser Gesamtthematik wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Telgte in der aktuellen Fassung derzeit zwei Konzentrationszonen für Windkraftanlagen darstellt und in diesen Bereichen Höhenbeschränkungen (max. 100 m Gesamthöhe) fest schreibt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 78 - Stadt Telgte Anregungsnummer: 078-002		
<p>Das dargestellte Vorranggebiet "<u>Telgte 1</u>" entspricht nicht der derzeit im Flächennutzungsplan der Stadt Telgte ausgewiesenen Konzentrationszone zur Windenergienutzung, ist flächenmäßig kleiner und schließt teilweise Bestands-Windkraftanlagen aus. Begründet wird die Reduzierung bzw. Verschiebung mit dem Verbot der sogenannten "optisch bedrängenden Wirkung", das im nunmehr ausgeklammerten Bereich nicht eingehalten werden konnte. Die zeichnerische Darstellung steht somit im Widerspruch zu § 8 Absatz 2 Satz 2 Raumordnungsgesetz, wonach kommunale Flächennutzungspläne bei der Aufstellung von Regionalplänen in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle einen im Flächennutzungsplan der Stadt Telgte bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereich in dem auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden.</p> <p>Bestehende Windkraftanlagen wurden im Planentwurf dann berücksichtigt, wenn mindestens zwei Anlagen innerhalb einer Konzentrationszone des Flächennutzungsplanes liegen. Einzelanlagen wurden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die Stadt hält an ihrer Anregung fest, Telgte 1 weiter nach Osten zu erweitern. Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung unter Verweis auf den Anlagenschutzbereich für neue Flächen. Es bleibt lediglich bei der Darstellung der Bestandsflächen. Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Telgte, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Nachgang erklärt die DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH keinen Meinungsausgleich zur Darstellung des Windenergiebereichs Telgte 1. Vgl. hierzu auch Anregungsnummer 261-008. Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Telgte und der DFS, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>
Beteiligter: 78 - Stadt Telgte Anregungsnummer: 078-003		
<p>In einer von der Stadt Telgte erarbeiteten ökologischen Ersteinschätzung/ Tabuflächenanalyse zur Ermittlung von Eignungsbereichen für die Windenergienutzung ("Windpotentialanalyse") wurden Suchbereiche ermittelt, die als Eignungsbereiche für die Windenergienutzung in Frage kommen können. Zwischenzeitlich haben in den Bereichen "Westruper Wiese" (Vorranggebiet <u>Telgte 2</u>) und "Philippsheide" (Vorranggebiet <u>Telgte 3</u>) bereits Bürgeraktivitäten stattgefunden. Das Vorranggebiet Telgte 2 wird von den Flächeneigentümern nicht weiterverfolgt. Zum Vorranggebiet Telgte 3 gibt es kritische Bürgereinwendungen.</p> <p>Nach Rechtskraft des Regionalplans besteht ein Umsetzungsgebot für die Gemeinde. Diese Umsetzung im Teilflächennutzungsplan setzt umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen voraus.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe hierzu Erwiderung zu Anregungsnummer: 078-004.</p>	<p>Zum Windenergiebereich Telgte 2 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit dem WLK, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsausgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008), Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 78 - Stadt Telgte Anregungsnummer: 078-004</p>		
<p>In einer von der Stadt Telgte erarbeiteten ökologischen Ersteinschätzung/ Tabuflächenanalyse zur Ermittlung von Eignungsbereichen für die Windenergienutzung ("Windpotentialanalyse") wurden Suchbereiche ermittelt, die als Eignungsbereiche für die Windenergienutzung in Frage kommen können. Zwischenzeitlich haben in den Bereichen "Westrufer Wiese" (Vorranggebiet Telgte 2) und "Philippshöhe" (Vorranggebiet Telgte 3) bereits Bürgeraktivitäten stattgefunden. Das Vorranggebiet Telgte 2 wird von den Flächeneigentümern nicht weiterverfolgt. Zum Vorranggebiet <u>Telgte 3</u> gibt es kritische Bürgerwendungen.</p> <p>Nach Rechtskraft des Regionalplans besteht ein Umsetzungsgebot für die Gemeinde. Diese Umsetzung im Teilflächennutzungsplan setzt umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen voraus.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Deutsche Flugsicherung GmbH geltend gemacht hat, dass sich die Flächen Telgte 2 und 3 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzgebietes gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzgebietes eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 bis 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen werden die Flächen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Da die WEB nicht weiter im STE dargestellt werden, können die anderen vorgebrachten Anregungen zu diesen WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>	<p>Die Stadt Telgte hält ihre Bedenken zum Windenergiebereich Telgte 3 / Ostbevern 4 auf dem Telgter Stadtgebiet aufrecht und erklärt keinen Meinungsabgleich. Der Flugsicherheitsbelang würde den Bereich mit Blick auf den 15 km-Radius allenfalls tangieren. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die konkreten Stellungnahmen des Bundesamts für Flugsicherung (BAF; 260-001) und der DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH (261-008). Für die Streichung ist entscheidend, dass beide Verfahrensbeteiligten die Streichung des Bereichs gefordert haben. Auf der nachfolgenden Planungsebene könne aber die Darstellung einer Windenergiezone weiter verfolgt werden und dazu eine Klärung mit dem BAF und der DFS herbeigeführt werden. Kein Meinungsabgleich mit dem WLVB, dem LEE, dem Bundesverband Windenergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsabgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008), kein Meinungsabgleich mit der Stadt Telgte, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p>
<p>Beteiligter: 78 - Stadt Telgte Anregungsnummer: 078-005</p>		
<p>Das Ziel der Regionalplanung, die Nutzung der Biomasse durch Biogasanlagen im Münsterland zu unterstützen, wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Telgte regt an, Sondergebiete für Biogasanlagen ausschließlich auf sogenannten hofnahen Flächen auszuweisen, um eine wei-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. - neu Ziel 7.5:</p> <p>Abweichend von Ziel 7.4 werden Sondergebiete für Biogasanlagen ausnahmsweise auch zulässig, wenn diese</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>tere Zersiedlung des Außenbereiches (Flächenverbrauch, Verkehrsaufkommen u. a.) zu vermeiden.</p>	<p>eine deutliche und räumliche Zuordnung zu vorhandenen baulichen Nutzungen aufweist oder wenn es sich um eine Erweiterung einer vorhandene privilegierten Anlage handelt, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes zugeordnet ist • ein von der Nachhaltigkeit geprägtes Konzept verfolgt, wie z.B. den Aufbau eines lokalen Nahwärmenetzes im ländlichen Raum oder die Veredelung/Trocknung von Biomasse aus der Landschaftspflege. 	<p><i>mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigenVerfahrensbeteiligten.</i></p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Bedenken des LEE (E287-006) und des BWE (E284-001) zu Ziel 7.5.</i></p>
<p>Beteiligter: 78 - Stadt Telgte Anregungsnummer: 078-006</p>		
<p>Auf dem Gebiet der Stadt Telgte sind aufgrund der vielschichtigen Flächenkonkurrenzen die Gebietskategorien des Freiraums nicht für die Nutzung durch Freiflächen-solarenergieanlagen geeignet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs-ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 78 - Stadt Telgte Anregungsnummer: 078-007</p>		
<p><u>Leitungsbänder:</u> Die Ausführungen lassen für das Gebiet der Stadt Telgte derzeit keine Konflikte erkennen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs-ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 78 - Stadt Telgte Anregungsnummer: 078-008</p>		
<p>Die Stadt Telgte schließt sich der Haltung der Regionalplanung uneingeschränkt an. Der Rat der Stadt Telgte lehnt die Aufsuchung unkonventioneller Lagerstätten für Erdgas (sog. "Fracking") ab.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Mei-nungs-ausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Mei-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		nungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 79 - Stadt Warendorf Anregungsnummer: 079-001		
<p>Grundsätzlich ist fraglich, inwieweit der Regionalplan Flächen darstellen sollte, deren Zustandekommen auf Anwendung eines Kriterienkatalogs erfolgt, der einer Abwägung zugänglich ist, und zugleich den kommunalen Entscheidungsspielraum darstellt.</p> <p>Die kommunale Selbstverwaltung wird insoweit unnötigerweise beengt, als dass vorsorgende Schutzabstände aus kommunaler Sicht sowohl großzügiger als auch enger gefasst werden könnten.</p> <p>Eine regionalplanerische Vorfestlegung führt somit zu Flächenausschlüssen bzw. Flächendarstellungen, die sich in Widerspruch zu den im Rahmen ihrer Planungshoheit gewählten kommunalen Vorsorgeabständen stellen können.</p> <p>Diese regionalplanerischen Darstellungen sind als Ziel der Raumordnung aufgrund des Anpassungsgebotes in die kommunale Planung zu übernehmen. Kommunale Vorsorgeabstände über das Maß regionalplanerischer Vorsorgeabstände hinaus führen somit automatisch zu abweichenden Flächendarstellungen.</p> <p>Daraus lässt sich folgern, dass kommunal, eigentlich frei zu bestimmende Vorsorgeabstände, durch die Herangehensweise der Regionalplanung eingeschränkt werden. Hinzu kommt, dass durch die Vorgaben der Regionalplanung mit dem Verzicht auf eine Ausschlusswirkung die Anforderungen an eine rechtskonforme Abwägung durch die Kommunen erheblich erhöhen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog, der sich an der derzeitigen Leitfaden- und Erlasslage sowie der für NRW angefertigten Potenzialstudie Windenergie in NRW orientiert. Ziel des Kriterienkataloges ist es, möglichst konfliktarme Flächen für die Windenergie zu nutzen. Einer Einschränkung der kommunalen Planungshoheit wird durch eine Ausweisung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten entgegengewirkt. Von der Stadt Warendorf werden keine konkreten Bedenken gegenüber Kriterien vorgebracht.</p> <p>Wenn sich im nachfolgenden Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren herausstellt, dass neue Tatbestände, die zum Zeitpunkt des Erarbeitungsverfahrens noch nicht bekannt waren, es nicht zulassen, dass ein WEB umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit diesen Konflikt durch landesplanerische Verfahren (Zielabweichung- oder Änderungsverfahren) zu lösen.</p> <p>Bezüglich des Anpassungsgebotes nach § 1 Abs. 4 BauGB wird auf die höchstrichterliche Entscheidung des BVerwG vom 17.09.2003 - Az.: 4 C 14.01 hingewiesen. Eine weitergehende Konkretisierung ist nicht erforderlich.</p> <p>Dem Vorwurf der STE stehe unter einem Abwägungsdefizit wird widersprochen. Das im STE dargestellte Auswahlverfahren der WEB, in dem allein zweimal die kommunale Planungsebene Gelegenheit hatte ihre städtebaulich fun-</p>	<p>Bzgl. Anregungsnummer 151-012 wird zum Kriterium "Regionaler Biotopverbund" zusätzlich der Klammerausdruck "Kernbereiche" aufgenommen. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken dennoch aufrecht, ebenso zu den Anregungsnummern 151-010 und 151-011. Es erklärt zur Anregungsnummer 151-014 Meinungsabgleich.</p> <p>Ansonsten besteht kein weiterer Erörterungsbedarf zum grundlegenden Vorgehen.</p> <p>Die Bezirksregierung Düsseldorf hält ihre Bedenken mit Schreiben vom 27.04.2015 aufrecht und erklärt keinen Meinungsabgleich. Ebenso erklärt die Stadt Warendorf im regionalen Erörterungstermin am 29.04.2015 Bedenken zum grundlegenden Vorgehen bei der Darstellung und Abgrenzung der Windenergiebereiche.</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden (zu 151-010 bis 151-012), mit der Bezirksregierung Düsseldorf (zu 521-001) und der Stadt Warendorf (079-001), Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>dierten Planungsbelange vorzutragen, die im Umweltbericht durchgeführte Abwägung und zuletzt das stattfindende Erarbeitungsverfahren mit Beteiligung der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit mit anschließendem Erörterungsverfahren stellt sich, dass ein Abwägungsdefizit nicht auftreten wird.</p>	

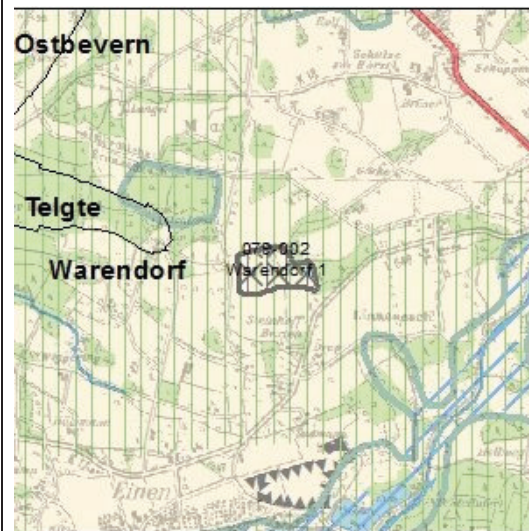
Beteiligter: 79 - Stadt Warendorf
Anregungsnummer: 079-002

(1.1) Das Windvorranggebiet Warendorf 1 ist im Westen, Osten und Norden umgeben vom Landschaftsschutzgebiet "Einensche Mark". Dieses dient dem Schutz der für das Münsterland typischen Parklandschaft und genießt besondere Bedeutung für die Erholung. Der Regionalplan sieht keine zusätzlichen Schutzabstände um Landschaftsgebiete vor.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist über vorsorgende Schutzabstände zu entscheiden. Im Rahmen der noch in Erarbeitung befindlichen kommunalen Planung der Stadt Warendorf ist nicht auszuschließen, dass aus Sicht der Stadt Warendorf das Gebiet weiter deutlich verkleinert werden könnte bzw. sollte.

(1.2) Zusätzlich bestehen bereits heute Bedenken gegen die Festlegung dieses Vorranggebietes aufgrund seiner Flächengröße.

Bei einer Flächengröße von ca. 15,4 ha ist anzuzweifeln, ob dort die Aufstellung von 3 marktüblichen Windenergieanlagen möglich ist. Erst dann kann von einer Konzentrationswirkung gesprochen werden. Ausnahmen wären Bereiche, die in einem "räumlichen Zusammenhang" zu anderen Vorranggebieten stehen. Dies ist hier aber nicht



Der Anregung wird nicht gefolgt

Nach gängiger Fachmeinung ist es i.d.R. realistisch, dass auf ca. 15 ha Fläche drei Windkraftanlagen errichten zu können. Hierzu siehe auch "Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 Windenergie, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2012, Seite 25".

Die Stadt Warendorf sieht Bedenken grundsätzlicher Art gegen den Kriterienkatalog und hält daher ihre Bedenken zum Windenergiebereich Warendorf 1 aufrecht. **Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Warendorf, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>der Fall.</p> <p>Insofern werden gegenüber der Ausweisung Bedenken geäußert.</p> 		

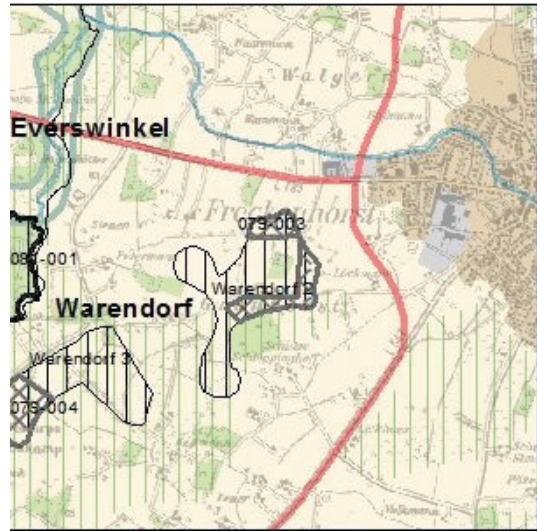
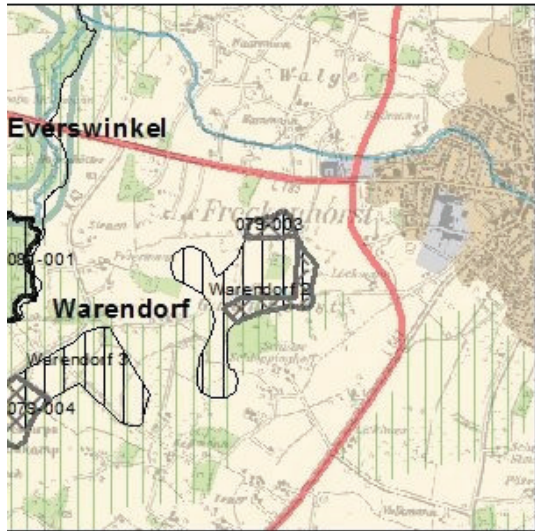
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 79 - Stadt Warendorf
Anregungsnummer: 079-003

(2.1) Das Windvorranggebiet Warendorf 2 im Südwesten von Freckenhorst, ist größtenteils bereits durch die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Altzone WAF 07 Gronhorst der 59. FNP-Änderung mitinbegriffen. Der Regionalplan sieht jedoch eine zusätzliche Ausweisung im Norden, Osten und Süden vor.

Die dargestellten Erweiterungen sind aufgrund des Kriterienkataloges nachvollziehbar, werden aufgrund unserer oben angeführten grundsätzlichen Bedenken aber in Frage gestellt.

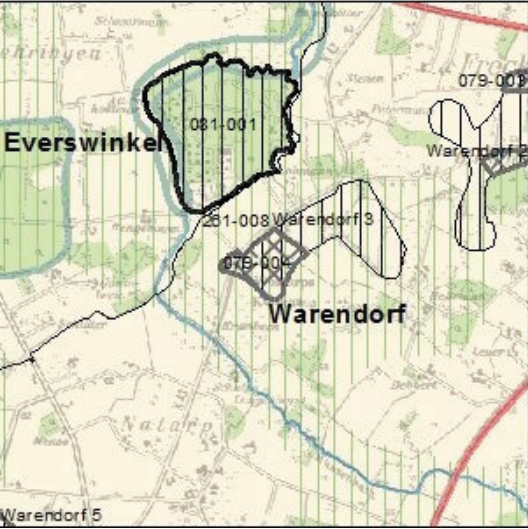
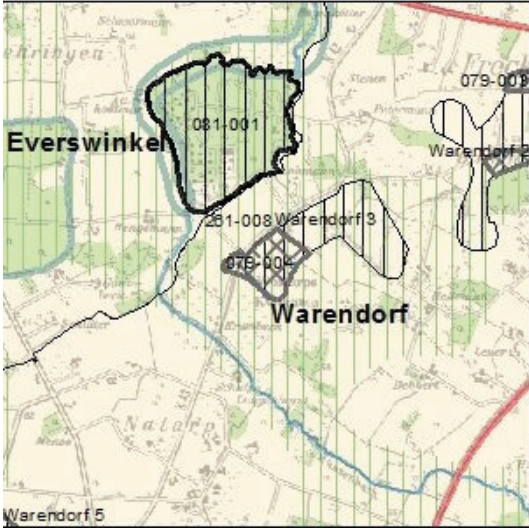
Eine Erweiterung der bestehenden Konzentrationsfläche in dem vorgesehenen Umfang auf Flächennutzungsplanebene ist durch die Stadt Warendorf erst abschließend nach Fertigstellung der eigenen Potentialflächenstudie zu bewerten.



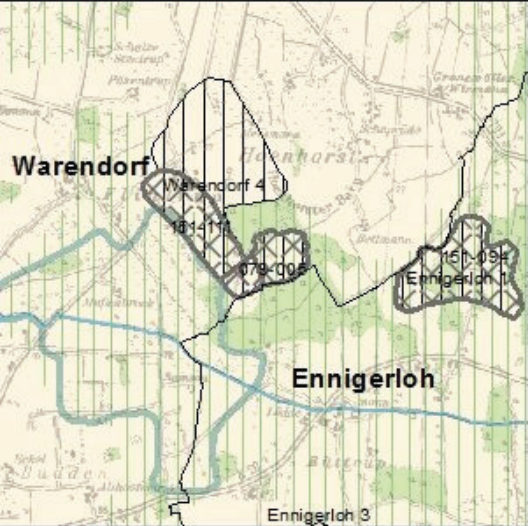
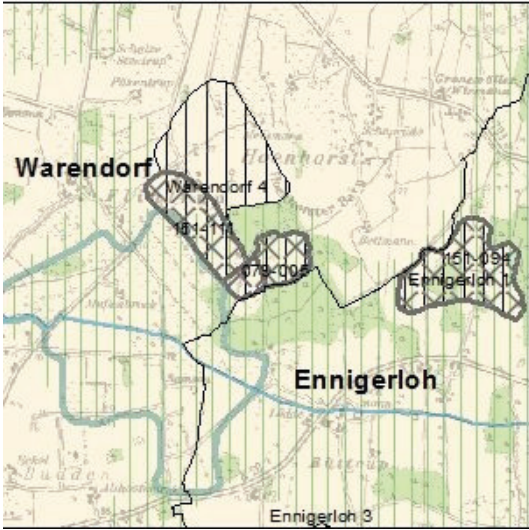
Der Anregung wird nicht gefolgt.

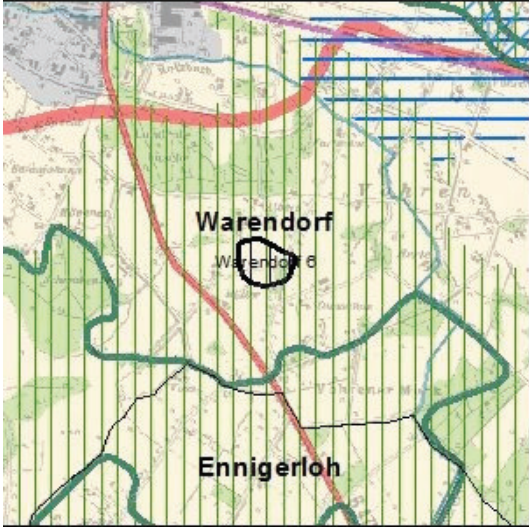
Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog. Vor der Stadt Warendorf werden keine konkreten Bedenken gegenüber der Flächendarstellung vorgebracht.

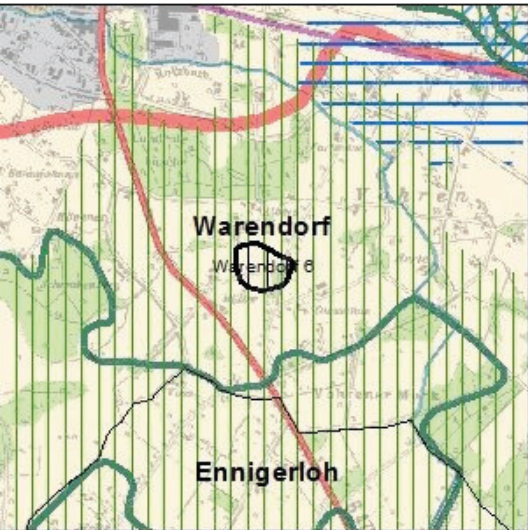
Die Stadt Warendorf sieht Bedenken grundsätzlicher Art gegen den Kriterienkatalog und hält daher ihre Bedenken zum Windenergiebereich Warendorf 2 aufrecht. **Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Warendorf, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 79 - Stadt Warendorf Anregungsnummer: 079-004</p> <p>(3.1) Gut die Hälfte des im Südwesten von Freckenhorst ausgewiesenen Windvorranggebietes <u>Warendorf 3</u> ist bereits durch die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Altzone WAF 07 Gronhorst der 59. FNP-Änderung mitinbegriffen.</p> <p>Eine Erweiterung der bestehenden Konzentrationsfläche in dem vorgesehenen Umfang auf Flächennutzungsplanebene ist erst abschließend nach Fertigstellung der kommunalen Potentialflächenstudie zu bewerten.</p> 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bezüglich des Anpassungsgebotes nach § 1 Abs. 4 BauGB wird auf die höchstrichterliche Entscheidung des BVerwG vom 17.09.2003 - Az.: 4 C 14.01 hingewiesen. Eine weitergehende Konkretisierung ist nicht erforderlich.</p> <p>Dem Vorwurf der STE stehe unter einem Abwägungsdefizit wird widersprochen. Das im STE dargestellte Auswahlverfahren der WEB, in dem allein zweimal die kommunale Planungsebene Gelegenheit hatte ihre städtebaulich fundierten Planungsbelange vorzutragen, die im Umweltbericht durchgeführte Abwägung und zuletzt das stattfindende Erarbeitungsverfahren mit Beteiligung der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit mit anschließendem Erörterungsverfahren stellt sich, dass ein Abwägungsde-</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich beim Windenergiebereich Warendorf 4 um eine Bestandsfläche handelt und dass die Darstellung deckungsgleich mit der FNP-Darstellung der Stadt Warendorf erfolgt. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>fizit nicht auftreten wird.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Deutsche Flugsicherung GmbH vorgebracht, dass sich die Fläche Warendorf 3 teilweise innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 bis 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche bis an die Grenze der FNP-Konzentrationszone zurückgenommen.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 79 - Stadt Warendorf Anregungsnummer: 079-005</p>		
<p>(4.1) Die Ausweisung des Windvorranggebietes <u>Warendorf 4</u> im Südosten von Freckenhorst ist größtenteils bereits durch die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Altzone WAF 28 Flintrup der 59. FNP-Änderung erfasst.</p> <p>Eine Erweiterung der bestehenden Konzentrationsfläche in dem vorgesehenen Umfang auf Flächennutzungsplanebene ist erst abschließend nach Fertigstellung der kommunalen Potentialflächenstudie zu bewerten.</p> 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog. Vor der Stadt Warendorf werden keine konkreten Bedenken gegenüber der Flächendarstellung vorgebracht.</p>	<p>Die Stadt Warendorf sieht Bedenken grundsätzlicher Art gegen den Kriterienkatalog und hält daher ihre Bedenken zum Windenergiebereich Warendorf 4 aufrecht. Der Kreis Warendorf sieht für einen Teilbereich im Südosten des Windenergiebereichs ein hohes Artenschutzrisiko und setzt die Ampel auf "gelb". Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken der Stadt Warendorf nicht. Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Warendorf, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 79 - Stadt Warendorf Anregungsnummer: 079-006</p>		
<p>(5.1) Die Potentialfläche <u>Warendorf 5</u> im Nordwesten von Hoetmar ist bereits durch die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Altzone WAF 06 Hoetmarer Dorfbauerschaft der 59. FNP-Änderung mitinbegriffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegen die grundsätzlich vorgebrachten Bedenken wird auf die Erwiderung zu Anregungsnummer: 079-001 verwiesen.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich beim Windenergiebereich Warendorf 5 um eine Bestandsfläche handelt. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Zu dieser Ausweisung werden über die oben angeführten hinaus keine weiteren Bedenken geäußert.</p>		<p><i>Im Nachgang erklärt die DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH keinen Meinungsabgleich zur Darstellung des Windenergiebereichs Warendorf 5. Vgl. hierzu auch Anregungsnummer 261-008. Kein Meinungsabgleich mit der DFS, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>
<p>Beteiligter: 79 - Stadt Warendorf Anregungsnummer: 079-007</p>		
<p>(6.1) Es wird darauf hingewiesen, dass es in der Kartengrundlage zwei unterschiedliche Bereiche mit der Bezeichnung <u>Warendorf 5</u> gibt. Deshalb hier die Umbenennung zu <u>Warendorf 6</u>.</p> <p>Die Potentialfläche Warendorf 6 im Südosten von Warendorf ist bereits durch die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Altzone WAF 08 Vohren der 59. FNP-Änderung mitinbegriffen.</p> <p>Zu dieser Ausweisung werden über die oben angeführten hinaus keine weiteren Bedenken geäußert.</p>	 <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Zum Windenergiebereich Warendorf 6 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>The map shows a geographical area with several colored lines: a prominent red line, blue lines, and green lines. The area is labeled 'Warendorf' and 'Ennigerloh'. A small area near Warendorf is circled in black.</p>		
<p>Beteiligter: 79 - Stadt Warendorf Anregungsnummer: 079-008</p>		
<p>Biomasse-Anlagen</p> <p>Den textlichen Zielen für die Darstellung von Sondergebieten für Biogasanlagen wird zugestimmt.</p> <p>Bislang gibt es keine Darstellung im Flächennutzungsplan. Anfragen sind nicht vorhanden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 79 - Stadt Warendorf Anregungsnummer: 079-009</p>		
<p>Kraftwerksstandorte</p> <p>Dem Verzicht auf eine Darstellung von neuen raumbedeutsamen Kraftwerksstandorten im Regionalplan, da es sich zukünftig um anlagenbezogenen Planungen handeln</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

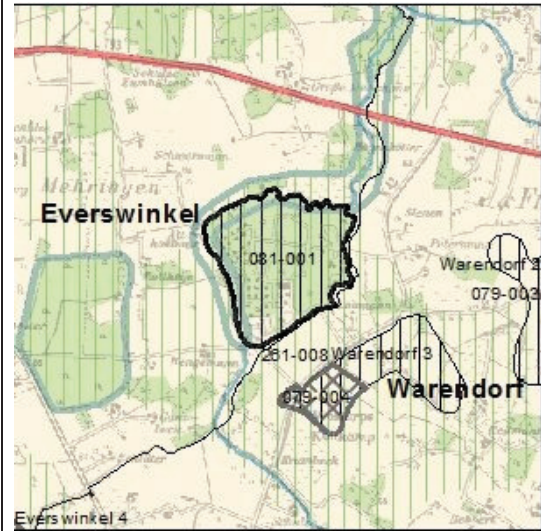
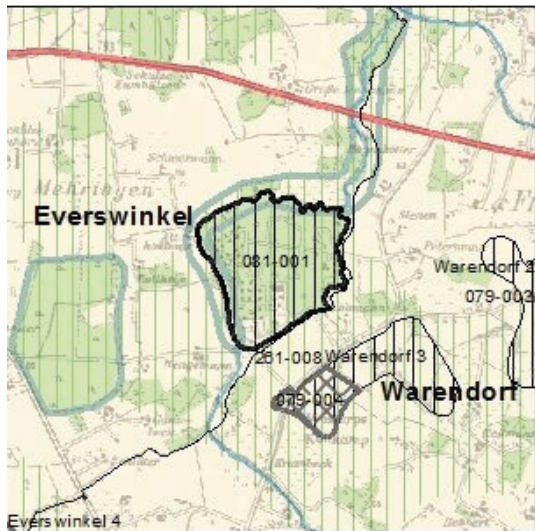
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>soll, wird zugestimmt.</p> <p>Warendorf ist aufgrund seiner Infrastruktur als Standort für ein Kraftwerk irrelevant.</p>		
<p>Beteiligter: 79 - Stadt Warendorf Anregungsnummer: 079-010</p>		
<p>Fracking</p> <p>Der Argumentation zum Ausschluss von Erdgasgewinnung durch Fracking, da diese nicht vereinbar ist mit den Zielen der Raumordnung, wird zugestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 80 - Gemeinde Beelen Anregungsnummer: 080-001</p>		
<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden von Seiten der Gemeinde Beelen keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p> <p>Dies hat der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2014 beschlossen. Ich bitte um Kenntnisnahme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs- ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 81 - Gemeinde Everswinkel
Anregungsnummer: 081-001

Zur Darstellung der Windenergiebereiche werden folgende Anregungen vorgetragen:

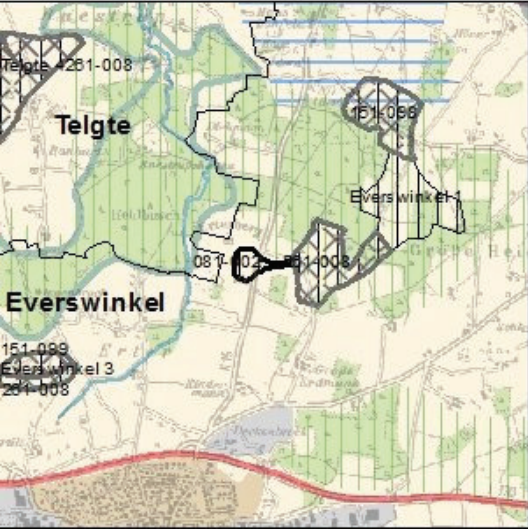
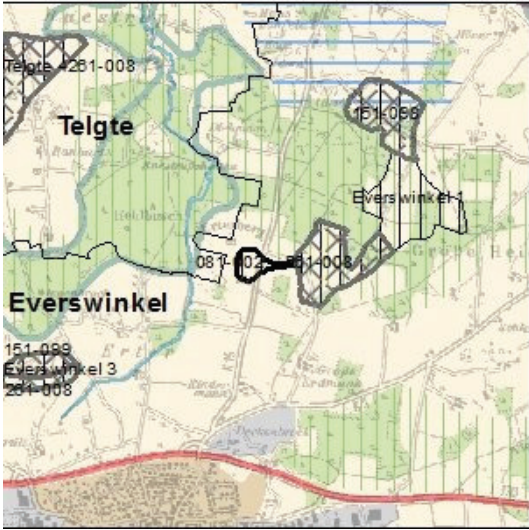
(1) Es wird angeregt, die Fläche des ehemaligen britischen und NATO-Tanklagers in der Gemeinde Everswinkel im Bereich Mehringen / Hengen-Sundern als Vorrangfläche zur Nutzung von Windenergie aufzunehmen. Die ca. 86 ha große Fläche ist durch ihre ehemalige militärische Nutzung baulich vorgeprägt und erschlossen. Eine Möglichkeit der Windenergienutzung als Teil einer Nachnutzung einer militärischen Konversionsfläche ist sinnvoll und entspricht den landesplanerischen Zielsetzungen.



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Außerhalb des ehemaligen Tanklagers befinden sich mehrere Wohnhäuser und ein Naturschutzgebiet. Bei dem Planentwurf wurde ein Abstandspuffer von 450 m zu Einzelhäusern im Außenbereich und ein Puffer von 300 m zu Naturschutzgebieten berücksichtigt. Dadurch wurde die Tanklagerfläche so weit reduziert, dass sie für die Darstellung in Regionalplan nicht geeignet ist.

Die Gemeinde Everswinkel verweist auf ihre Stellungnahme und ihre bisherigen Einschätzungen dazu. Sie hält ihre Anregung aufrecht. Mit Blick auf das 450m-Kriterium sollte bei baulich vorgeprägten Räumen ein anderes Vorgehen gewählt werden. Dem folgt die Regionalplanungsbehörde mit Blick auf den einheitlichen Kriterienkatalog nicht. **Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Everswinkel, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 81 - Gemeinde Everswinkel Anregungsnummer: 081-002</p> <p>(2) Nördlich der Ortslage Everswinkel wurde die Vorrangfläche "WAF 53" (Versmar/Wester/Erter) gegenüber der bisherigen Regionalplandarstellung und vor allem gegenüber dem gültigen Flächennutzungsplan deutlich reduziert. "Abgesichert" und einem späteren Repowering zugänglich wären damit nur 2 bestehende Windenergieanlagen (1,8 bzw. 0,5 MW). Es wird angeregt, auch die nördlich am Erterberg / K 19 gelegene Anlage diesem Bereich oder alternativ dem neu dargestellten Bereich Müssingen / Große Heide zuzuordnen.</p> 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die betreffende Windkraftanlage liegt nicht innerhalb einer Konzentrationszone des Flächennutzungsplanes. Der Planentwurf berücksichtigt bestehende Windkraftanlagen nur dann, wenn mindestens zwei Anlagen innerhalb einer Konzentrationszone des Flächennutzungsplanes liegen.</p>	<p>Unter Verweis auf ihre Stellungnahme hält die Gemeinde Everswinkel ihre Anregung aufrecht. Sie verweist auf ihre FNP-Darstellung und die Vorprägung des Raums. Die Regionalplanungsbehörde lehnt eine Erweiterung ab und bleibt bei der Darstellung der Bestandsfläche. Diese würde zu einer sehr großen Zone mit nur 3 Anlagen führen. Solche räumlichen Situationen habe man grundsätzlich nicht als Windenergiebereich dargestellt. Im Übrigen wären solche Bereiche nicht haltbar und würden auch im FNP zu erheblichen Problemen führen, wenn der FNP solche Windenergiebereiche übernehmen müsste. Zudem würde hier mit Blick auf die Flugsicherungsbelange nur die Bestandsfläche dargestellt. Die regionalplanerische Darstellung stünde aber einer Weiterplanung auf der FNP-Ebene nicht im Wege. Kein Meinungsabgleich mit der Gemeinde Everswinkel, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Nachgang erklärt die DFS keinen Meinungsabgleich zur Darstellung des Windenergiebereichs Everswinkel 3. Vgl. hierzu auch Anregungsnummer 261-008. Kein Meinungsabgleich mit der Gemeinde Everswinkel und der DFS, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>
<p>Beteiligter: 82 - Gemeinde Ostbevern Anregungsnummer: 082-001</p> <p>Die Altzone WAF 02 (Bauernschaft Brock) wird im Regionalplan - Entwurf STE nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt, da dieser Bereich innerhalb eines Überschwemmungsgebietes liegt. Im Sinne eines einheitlichen Umgangs mit rechtskräftig in Flächen-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Planentwurf berücksichtigt nur die Bereiche von bestehenden FNP-Konzentrationszonen die durch zwei oder mehr Windkraftanlagen genutzt werden.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>nutzungsplänen dargestellten (Alt-) Konzentrationszonen für die Windenergienutzung wird angeregt, die Fläche WAF 02 ebenfalls in den Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland aufzunehmen.</p>		
<p>Beteiligter: 82 - Gemeinde Ostbevern Anregungsnummer: 082-002</p>		
<p>Zur Erkundung und Gewinnung von unkonventionellen Gasvorkommen (Fracking) definiert die Regionalplanung das Ziel, dass der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie insbesondere Wasser strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung genießen muss, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind. Diese Zielsetzung wird ausdrücklich durch die Gemeinde Ostbevern unterstützt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 106 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Anregungsnummer: 106-001</p>		
<p>Die genannten Anlagen, wie auch sonstige Anlagen der Energiegewinnung, können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Die von Ihnen skizzierten beabsichtigten Maßnahmen befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb des Schutzbereiches bzw. Interessengebietes der Funkempfangsstelle Milte bei Warendorf • innerhalb des Schutzbereiches des Truppenübungsgeländes Warendorf • innerhalb des Schutzbereiches bzw. Interessen- 	<p>Der Hinweis, dass eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr erst dann festzustellen sein wird, wenn genauere Informationen zu den geplanten Vorhaben auf den betreffenden Flächen bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird sich die Bundeswehr detaillierter äußern können.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs- ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Nachgang hält das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine vorgetragenen Bedenken aufrecht. Kein Meinungs- ausgleich mit dem BAIUDBw.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gebietes der Sportschule der Bundeswehr in Warendorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bauschutzbereich bzw. Interessengebiet des militärisch genutzten Flugplatzes in Rheine • innerhalb des Schutzbereiches bzw. des Interessengebietes der Standortschießanlage Münster • innerhalb des Interessengebietes bzw. Schutzbereiches des Truppenübungsgeländes Dorbaum • innerhalb des Schutzbereiches bzw. Interessengebietes der Luftverteidigungsanlage Auenhausen / Marienbaum (siehe dazu die unten aufgeführten näheren Erläuterungen) • verschiedene Radarschutzbereiche <p>Einwände bestehen des Weiteren bei folgenden Koordinationsnummern:</p> <p>13M3000: Rheine-Bentlage, 13M3001: Rheine-Bentlage, 13M3002: Rheine-Bentlage, 13M3003: Rheine-Bentlage, 13M3004: Rheine-Bentlage, 13M3005: Rheine-Bentlage, 12M3063: Bad Iburg, 08M3000: Albersloh.</p> <p>Im Bereich des Regionlplanes Münsterland befinden sich des Weiteren Richtfunkstrecken. Folgende Schutzbereiche der Richtfunkverbindungen sind betroffen:</p> <p>Münster - Münster 42 Münster 42 - Rheine 0 Rheine 0 - Rheine</p> <p>Um die Nutzbarkeit der Richtfunkverbindungen aufrecht</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zu erhalten, wird auf die Beschränkungen gemäß Allgemeiner Umdruck 51 Kap. 4 verwiesen.</p> <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit mehrfach berührt.</p> <p>In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr im Einzelnen betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir entsprechende genauere Daten über die von Ihnen beabsichtigten Maßnahmen auf dem Gebiete der Energienutzung vorliegen.</p> <p>So ist es zum Beispiel bei der Planung von Windenergiezonen oder -anlagen notwendig, mir die Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorzulegen.</p> <p>Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Insbesondere bei der Planung oder der Errichtung von Windenergiezonen oder bei der Planung von photovoltaikanlagen ist damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu den o. g. militärischen Anlagen zu Einschränkungen (zum Beispiel Höhenbegrenzungen), sowie Ablehnung von Bauanträgen kommen kann.</p> <p>Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern können.</p> <p>Des Weiteren bitte ich in Bezug auf Ihre Regionalplanung</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>sachlicher Teilplan Energie folgendes zu beachten:</p> <p>Gegen die Umsetzung der Planung gibt es keine Einwände, wenn die von Ihnen geplanten Windenergieanlagen mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel- etwa unteres Drittel des Rotorblattes) nicht höher gebaut werden, als die nachfolgend aufgeführten Bauhöhen über Normalnull. Selbiges gilt für die Gesamthöhe jeglicher weiterer Bauwerke (die Entfernungsbereiche beziehen sich auf die Luftverteidigungsanlage Marienbaum):</p> <p>Entfernungsbereich 15 bis 20 km: Keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 130,50 m über Normalnull</p> <p>Entfernungsbereich 20 bis 25 km: Keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 144,60 m über Normalnull</p> <p>Entfernungsbereich 25 bis 30 km: Keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 162,30 m über Normalnull</p> <p>Entfernungsbereich 30 bis 35 km: Keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 183,50 m über Normalnull</p> <p>Entfernungsbereich 35 bis 40 km: Keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 209,00 m über Normalnull</p> <p>Entfernungsbereich 40 bis 45 km: Keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 237,30 m über Normalnull</p> <p>Entfernungsbereich 45 bis 50 km:</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 272,40 m über Normalnull</p> <p>Entfernungsbereich ab 50 km: Keine Einwände</p> <p>Die Entfernungsbereiche entnehmen Sie bitte der Anlage.</p> <p>Werden die einzelnen Windenergieanlagen mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Marienbaum hinein.</p> <p>Bei einer ungünstigen Anordnung der Windenergieanlagen in der Fläche kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der Windenergieanlagen kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung. Dies gilt es in jedem Falle zu vermeiden. Daher ist zwischen den Windenergieanlagen ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 1,0° oder größer (bis 20 km) 10,3° oder größer (ab 20 km) einzuhalten.</p> <p>Um mehrere Windenergieanlagen auf der Fläche anzuordnen, gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffe- lung. Dies bedeutet, dass zwei Windenergieanlagen auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des dreifachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden Windenergie- anlagen in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen Windenergieanlage.</p> <p>Als Referenz zur Ausrichtung der radiale und zur Aus- messung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (in WGS 84):</p> <p>006°22 ' 12.084" Ost</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>51 °40 ' 38.390" Nord</p> <p>Einzelfallbetrachtungen sind in jedem Falle erforderlich.</p>		
<p>Beteiligter: 1091 - Landesbetrieb Wald und Holz NRW Anregungsnummer: 109-1-001</p>		
<p>[...]</p> <p>der Entwurf des Regionalplans, Sachlicher Teilplan Energie (30.06.2014), wird den Belangen des Waldes im waldarmen Münsterland gerecht. Forstbehördliche Bedenken werden nicht erhoben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 110 - Geologischer Dienst NRW Anregungsnummer: 110-001</p>		
<p>Nutzung der Geothermie</p> <p>In dem Vorwort und Planbegründung für die Fortschreibung des RP Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, wird auf S. VII (Absatz 7) festgestellt: "... die Nutzung der Wasserkraft und der Geothermie leistet im Münsterland lediglich einen untergeordneten Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien". Dem kann hinsichtlich der Nutzung der oberflächen nahen Geothermie nicht gefolgt werden, die heute ein Standardverfahren zur Gebäudeheizung darstellt und zumindest bei Neubauten in großem Umfang auch im Münsterland eingesetzt wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die Regionalplanung ist hierbei ausschließlich die sog. Tiefenbohrung von Bedeutung, wohingegen die in der oberflächennahen Geothermie verbreiteten kleineren (Haus-)Anlagen nicht raumbedeutsam sind.</p> <p>Die Nutzung der für die Raumordnung relevante Geothermie leistet im Münsterland lediglich einen untergeordneten Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Derzeit zeichnet sich nicht ab, dass im Plangebiet mit raumbedeutsamen neuen Geothermieanlagen zu rechnen ist. Daher werden für diese erneuerbaren Energiegewinnungsarten im Sachlichen Teilplan keine textlichen oder zeichnerischen Darstellungen getroffen. Sollte sich dies ändern, müssen im Einzelfall die Aspekte, die für oder gegen diese Anlagen sprechen, standortbezogen abgewogen werden. Gegebenenfalls wäre dann der Regionalplan zu ändern.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 110 - Geologischer Dienst NRW Anregungsnummer: 110-002</p>		
<p>Abwägung zwischen BSAB-Flächen und energetischen Nutzungen</p> <p>Wegen der unbedingten Standortgebundenheit und Nicht-Vermehrbarkeit der Rohstoffvorkommen müssen ausgewiesene BSAB-Flächen grundsätzlich als "harte", nicht der Abwägung zugängliche Ausschlusskriterien für andere, auch energetische Nutzungen betrachtet werden. Diesem Gedanken wird in Kap. 1.4 (Solarenergie) mit dem Ziel Punkt 9.5 (Absatz 137, Seiten 19/20) Rechnung getragen. In Kapitel 1.2 (Windenergie) werden die BSAB-Flächen dagegen zu den Flächen gerechnet, die einer Abwägung zugänglich sind (Erläuterungen und Begründung zu Ziel 2, Absatz 57, Seite 6). Dieser Unterschied in der Bewertung der BSAB-Flächen ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Eine Abwägung zwischen Nutzungskonkurrenzen sollte erfolgen bei Planungen, die zusätzliche bekannte Rohstoffvorkommen (sog. "Reserveflächen" oder "Sondierungsbereiche") bedürfen, da hier längerfristige Zielsetzungen zu berücksichtigen sind (vergl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG: "vorsorgende Sicherung der Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen"). Das Fachinformationssystem Rohstoffkarte NRW des Geologischen Dienstes NRW kann hierzu inhaltliche Beiträge leisten.</p> <p>Gleiches gilt für die Festlegung von Leitungsbändern, soweit sie nach Kap. 3 raumbedeutsam sind.</p> <p>Die Möglichkeiten der Nachnutzung von Rohstoff-Gewinnungsflächen für die Zwecke der Gewinnung erneuerbarer Energien sollten untersucht und gegebenen-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Betreffs Windenergie: Im Rahmen des Auswahlverfahrens der WEB werden die BSAB aufgrund Ihrer Rechtswirkung (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten) als weiche Ausschlusskriterien bewertet. Diese Regelung soll auch beibehalten werden. Das Kriterienkonzept des STE dient ausschließlich der Ermittlung der WEB des STE. Es ist nicht verbindlich für die nachfolgende Bauleitplanung. Verbindlich sind allerdings die Regelungen des Ziels 4. Mit Ziel 4 werden für die nachfolgenden Planungsebenen die Gebietskategorien, u.a. auch BSAB festgesetzt, in denen keine WEA außerhalb der im STE dargestellten WEB zulässig sind. Damit werden die in Ziel 4 genannten Gebietskategorien z.B. für Kommunen zu "harten" Ausschlusskriterien. Damit wird Ihrer Anregung entsprochen.</p> <p>Betreffs Leitungsbänder: Leitungsbänder werden im Regionaplan nicht zeichnerisch dargestellt. Eine Abstimmung der geplanten Trassen erfolgt im Raumordnungsverfahren. In diesem Verfahren werden alle entgegenstehenden Belange u.a. auch die der oberirdischen Abgrabungen beachtet.</p> <p>Betreffs Energieparks: Als Standorte von Energieparks kommen isoliert im Außenbereich in der Regel bereits baulich vorgeprägte Brachflächen in Frage. Entsprechend des Grundsatzes 4 sind für Energieparks nur Verbundlösungen zwischen verschiedenen regenerativen Energiegewinnungsarten</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf zum Auswahlverfahren der Windenergiebereiche und dem zugrunde gelegten Kriterienkatalog. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeitragenden 149 bis 151) hält seine im Wesentlichen auf größere Abstände ausgerichteten Bedenken 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den Anregungsnummern 151-021, 151-022 und 151-026 erklärt sie Meinungsausgleich.</p> <p>Im Nachgang zur Erörterung der münsterlandweiten Belange am 13.04. hält die Stadt Sendenhorst ihre grundsätzlichen Bedenken wie unter der Anregungsnummer 077-005 dargelegt aufrecht und erklärt im Rahmen der regionalen Erörterungen am 29.04.2015 keinen Meinungsausgleich.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden (zu 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029) und der Stadt Sendenhorst, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeitragenden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>falls auch in Form von Energieparks (Kap. 1.5) als Ziel der Regionalplanung festgeschrieben werden (z. B. Solaranlagenfelder in ehemaligen Abgrabungsbereichen).</p>	<p>Voraussetzung. Da es sich hier um projektbezogenen Planungen handelt, würde für den Fall, dass ein Energiepark in einem BSAB geplant wird, die Belange der Gewinnung von oberirdischen Bodenschätzen auf Vereinbarkeit mit den geltenden Zielen der Regionalplanung konkret überprüft. Eine Aufnahme dieser Belange in ein Ziel wird nicht für erforderlich erachtet.</p>	
<p>Beteiligter: 110 - Geologischer Dienst NRW Anregungsnummer: 110-003</p>		
<p>Gewinnung von Erdgas</p> <p>Bei der Behandlung des Themenkomplexes "Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten (Fracking)" in Kap. 4 erfolgt meines Erachtens eine nicht sachgerechte pauschale Verknüpfung der Darstellung unterschiedlicher geologischer Vorkommen in dichten Speichergesteinen mit einer für ihre Gewinnung einsetzbaren Fördertechnik. Es wird nicht klar, ob sich die Ausführungen auf "Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten" oder die Technik des "Fracking" beziehen.</p> <p>Gerade im Raum des Münsterlandes ist eine Differenzierung zwischen Erdgas, das in Steinkohleflözen gebunden ist ("Flözgas", "CBM") und Erdgas, das in tiefer liegenden Tonsteinen ("Schiefern") gebunden ist ("Schiefergas", "Shale gas") erforderlich. Nach allen zur Zeit vorliegenden Informationen ist das Potenzial an Flözgas in diesem Raum wesentlich größer als das Schiefergaspotenzial. Berechnungen des Geologischen Dienstes NRW haben bei vorsichtiger Einschätzung (für das ganze Bundesland Nordrhein-Westfalen) ein geologisches Flözgaspotenzial von 2.200 km³ Methan ergeben, davon befindet sich ein erheblicher Teil im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland. Auch wenn hiervon nur eine Teilmenge</p>	<p>Der Anregung wird durch Umformulierung des Ziels und Ergänzung der Erläuterungen gefolgt.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>technisch-wirtschaftlich gewinnbar sein dürfte, übersteigt das Flözgaspotenzial im Münsterland aller Wahrscheinlichkeit nach die Menge des in der gesamten Bundesrepublik Deutschland noch in konventionellen Lagerstätten zur Verfügung stehenden Erdgases. Gerade für das Flözgas besteht aber die begründete Annahme, dass es zumindest zu einem erheblichen Teil ohne Einsatz der Frack-Technik gefördert werden kann. Eine endgültige Aussage dazu ist aber erst nach der Durchführung von Erkundungsmaßnahmen möglich. Eine differenzierende Betrachtung der unterschiedlichen Gasvorkommen und der hierfür möglicherweise einsetzbaren Gewinnungstechniken ist daher notwendig.</p>		
<p>Beteiligter: 110 - Geologischer Dienst NRW Anregungsnummer: 110-004</p>		
<p>Bei der Behandlung des Themenkomplexes in Kap. 4 stellt sich zunächst die Frage der Raumbedeutsamkeit möglicher zukünftiger Erkundungs- und Gewinnungstätigkeiten.</p> <p>Grundsätzlich dürfte der Betrieb von Bohranlagen zur Erkundung der Vorkommen nicht als "raumbedeutsam" einzuschätzen sein, da diese nur temporär und mit geringem Raumbedarf betrieben werden. Eine Beeinträchtigung der räumlichen Entwicklung oder Funktion eines Gebietes kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen (NRW) (MKULNV NRW und MWEIMH NRW 2012: S. 13-10 "Landesgutachten") wird hierzu festgestellt: <i>"Für Tiefbohrungen, die im Rahmen der Erkundung unkonventioneller Erdgas-Lagerstätten ohne Fracking abgeteuft werden, müssen aus unserer Sicht keine anderen Anforderungen gelten als für andere, nicht auf unkonventionelle Erdgas-Vorkommen zielende</i></p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach § 3 Abs. 6 ROG ist eine Raumbedeutsamkeit dann gegeben, wenn "Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion dieses Gebietes beeinflusst wird". Vorhaben der Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten nehmen Raum in Anspruch und beeinflussen den Raum. Dabei ist der Raumbegriff nicht auf den oberirdischen Bereich begrenzt, sondern erfasst auch den Untergrund. In den Erläuterungen wird die Raumbedeutsamkeit der Vorhaben ausführlich begründet.</p>	<p>Der Geologische Dienst NRW hält seine in 110-004 geäußerten Bedenken zur Raumbedeutsamkeit aufrecht. Für ihn ist gegenwärtig eine gesicherte Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Gewinnungsanlagen nur aus einer pauschalen Betrachtung möglicher Risiken heraus nicht möglich. Dem widersprechen die Stadt Drensteinfurt, die Gemeinde Ascheberg und das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeiträge 149 bis 151). Aus ihrer Sicht führen die Gewinnungsaktivitäten sehr wohl zu einer Vielzahl raumbedeutsamer Anlagen mit entsprechenden infrastrukturellen Anbindungen.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit dem Geologischen Dienst, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><i>Tiefbohrungen "</i></p> <p>Da das Ergebnis einer jeden Lagerstätten erkundung offen ist, lässt sich aus der Erkundung von Rohstoffvorkommen eine Raumbedeutsamkeit mit Blick auf eine mögliche zukünftige Gewinnung nicht begründen.</p> <p>Über den Umfang und die Ausgestaltung von Gewinnungsanlagen für Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen sind zur Zeit keine belastbaren Aussagen möglich. Art und Umfang einer möglichen Rauminanspruchnahme oder die konkrete Beeinflussung der räumlichen Entwicklung oder Funktion eines Gebietes durch derartige Anlagen können im Augenblick noch nicht detailliert beschrieben werden. Analog zu der auf Windkraftanlagen bezogenen Formulierung in Absatz 46 (Seite 4) kann auch hier nur "anhand einer wertenden Betrachtung des Verhältnisses des jeweiligen Vorhabens zu seiner räumlichen Umgebung entschieden werden". Da bislang keine konkreten Planungen zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen im Plangebiet bekannt sind , erscheint eine Beurteilung ihrer Raumwirksamkeit allein aus einer pauschalen Betrachtung möglicher Risiken heraus nach der im Absatz 46 (Seite 4) zitierten Rechtsprechung des OVG Münster nicht möglich. Wenn, wie in Absatz 199 (Seite 31) dargelegt, "fundierte Kenntnisse um die Auswirkungen [der unkonventionellen Erdgasgewinnung] bewerten zu können, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorliegen", lässt sich weder eine Ablehnung noch eine Befürwortung des Verfahrens begründen. Pauschal Erkenntnisse aus anderen Regionen auf den Bereich des Münsterlandes zu übertragen, ist aus geologischer Sicht nicht zulässig.</p> <p>Vielmehr wäre vom jeweiligen Antragsteller, der Rohstoffe gewinnen will, der Nachweis zu verlangen, dass sein Vorhaben im Einklang mit den einschlägigen Regelungen und den Zielen der Regionalplanung steht. Bezüglich der</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>befürchteten "möglichen räumlich-zeitlich wechselnden Ballung" stehen im Genehmigungsverfahren den Genehmigungsbehörden Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung; für die Infrastruktur in den Gewinnungsfeldern (vor allem für den Rohrleitungsbau) gilt analoges.</p>		
<p>Beteiligter: 110 - Geologischer Dienst NRW Anregungsnummer: 110-005</p>		
<p>Als Ziel 12 (Seite 30) wird festgestellt, dass bei der Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen Risiken für den Schutz lebenswichtiger Ressourcen nicht sicher ausgeschlossen werden können und von daher diese Form der Energiegewinnung nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Nach dem Quellenverzeichnis des Textteils basiert diese Aussage im Wesentlichen auf dem "Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung", das im Jahr 2012 für das MKULNV NRW und MWEIMH NRW angefertigt wurde ("Landesgutachten").</p> <p>Weder das "Landesgutachten" 2012 noch weitere zwischenzeitlich erfolgte Gutachten und Forschungsarbeiten sind zu dem Schluss gekommen, dass die Fracking-Technologie grundsätzlich abzulehnen oder zu verbieten ist. Die Gutachter erwarten übereinstimmend, dass "Fracking" bei Beachtung bestimmter Regeln und Restriktionen prinzipiell mit den Anforderungen des Umwelt- und Gewässerschutzes zu vereinbaren ist und empfehlen in unterschiedlicher Form die Durchführung von Erkundungsmaßnahmen unter wissenschaftlicher und behördlicher Kontrolle. Im jüngsten Gutachten des Umweltbundesamtes (2014: AP 1 ;41) erklären die Autoren bezogen auf den Schutz des Grundwassers, dass "Risiken , die aus Übertageaktivitäten resultieren, in der Wahrscheinlichkeit mit denen vergleichbar sind, wie sie auch bei vie-</p>	<p>Der Anregung, das Kapitel 4 zu überarbeiten, wird gefolgt.</p>	<p>In Reaktion auf die geänderten Formulierungen des Ziels 12 regt die Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW an, in RdNr. 195a den 1. Satz nicht mit "Da bei der Erkundung " zu beginnen, sondern mit "Soweit bei der Erkundung ". Sie weist u. a. auf rechtliche Risiken und die Angreifbarkeit der Formulierung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren hin. Der Geologische Dienst NRW und die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen schließen sich dieser Anregung an. Ersterer weist darauf hin, dass es Formationen gibt, in denen das Grundwasser nicht durch Fracking gefährdet werden kann. Die Stadt Drensteinfurt, die Gemeinde Ascheberg, der Kreis Steinfurt und das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) lehnen eine Änderung der RdNr. 195a ab. Die Regionalplanungsbehörde folgt der neuen Anregung zur Anregungsnummer 111-006 nicht.</p> <p>Der Geologische Dienst erkennt zwar mit Blick auf seine Anregung 110-005 an, dass Kapitel 4 mit dem Ziel 12 grundlegend überarbeitet wurde, hält aber mit Blick auf die Erörterung des Vorschlags der Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW seine Bedenken aufrecht.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit der Bezirksregierung Arnsberg Bergbau und Energie, dem Geologischen Dienst und der IHK Nord Westfalen, Meinungsau- sgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p>Auf Nachfrage wird der überarbeiteten Formulierung in</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>len anderen Industrieprozessen vorkommen" und weisen (AP 1; 16) darauf hin , dass in der Regel ein Abstand von 1.000 m zu einem Schiefergashorizont ausreicht, um untertägig eine Abdichtung gegenüber Trinkwasser führenden Horizonten zu bewirken.</p> <p>Nach Einschätzung des Bund-Länder-Ausschuss Bodenforschung (BLA-Geo) und der Staatlichen Geologischen Dienste Deutschlands ist grundsätzZlich ein Einsatz der Frack-Technologie zu verantworten, sofern die bestehenden gesetzlichen Regelungen eingehalten und die erforderlichen technischen Maßnahmen nach standortbezogenen Voruntersuchungen und bei Einhaltung höchster Qualitäts-, Umwelt und Sicherheitsanforderungen durchgeführt werden.</p> <p>In Anbetracht des sich stetig verändernden und erweiternden Kenntnisstandes zum Thema und vor dem Hintergrund der zur Zeit angestrebten bundesgesetzlichen Neuregelung der Erkundung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten empfehle ich eine grundsätzliche Überarbeitung des Kapitels 4 Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten ("Fracking").</p> <p>Referenzen:</p> <p>Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung. Auftraggeber: Landesregierung NRW (MKULNV NRW und MWEIMH NRW). Auftragnehmer: Gutachterkonsortium, Federführung: ahu AG, Aachen August 2012</p> <p>Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen La-</p>		<p>RdNr. 195 von allen Verfahrensbeteiligten zugestimmt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gerstätten - Teil 2: Grundwassermonitoringkonzept, Frackingchemikalienkataster, Entsorgung von Flowback, Forschungsstand zur Emissions- und Klimabilanz, induzierte Seismizität, Naturhaushalt, Landschaftsbild und biologische Vielfalt. Auftraggeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Auftragnehmer: Gutachterkonsortium, Federführung RiscCom GmbH, Juli 2014</p> <p>SGD (Staatliche Geologische Dienste der Deutschen Bundesländer und Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe) (2013) : Stellungnahme zu den geowissenschaftlichen Aussagen des UBA-Gutachtens, der Studie NRW und der Risikostudie des ExxonMobil InfoDialogprozesses zum Thema Fracking. - 22 S.; Hannover</p> <p>[...]</p>		
<p>Beteiligter: 110 - Geologischer Dienst NRW Anregungsnummer: 110-006</p>		
<p>Berücksichtigung der Belange der Erdbebenüberwachung bei der Planung von Windenergiebereichen</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland vom 30.06.2014 sind geplante Themenbereiche für textliche Ziele und Grundsätze aufgelistet. Innerhalb der "Anlagen zur Nutzung der Windenergie" werden Kriterien genannt, die einer Abwägung für die Planung von Windenergiebereichen zugänglich sind (Kap. 1.2, Punkt 57, Seite 5). Um konfliktarme Räume für die Windenergienutzung und die räumliche Steuerung für Windenergiebereiche festzulegen, soll hier frühzeitig auf einen möglichen Konflikt aufmerksam gemacht werden, der bislang nicht im Kriterienkatalog des Planungskonzeptes aufgeführt ist.</p> <p>Der Geologische Dienst NRW betreibt als Fachbehörde</p>	<p>Der Anregung wird insofern gefolgt,</p> <p>dass im 10 km Radius um die Station zur Erdbebenüberwachung in Metelen / Ibbenbüren nur im äußersten Nordwesten der Windenergiebereich (WEB) Hopsten 1 berührt ist. Da dieser WEB den bestehenden Windpark widerspiegelt kann diese Zone nicht gestrichen werden. Der ebenfalls in der o.g. Zone liegende WEB Ibbenbüren 1 wird aus Gründen des Artenschutzes nicht mehr dargestellt. Somit werden auf der Ebene des Regionalplans keine Konflikte mehr gesehen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die WEB keine Ausschlusswirkungen haben und der von Ihnen geschilderte Konflikt auf der nachfolgenden Planungsebene wieder aufkommen kann.</p>	<p>Zu den Windenergiebereichen Hopsten 1 und Ibbenbüren 1 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen den Landeserdbebendienst zur Überwachung der Erdbeben-tätigkeit und der Bewertung der Erdbebengefährdung von Nordrhein-Westfalen. Die Gewährleistung dieser Aufgabe ist in der Betriebssatzung als Daueraufgabe zur Daseinsvorsorge festgelegt. Der Landeserdbebendienst ist dabei u. a. vernetzt mit den Landeserdbebendiensten der benachbarten Bundesländer und dem Regionalnetz des Bundesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe innerhalb des Arbeitskreises "Seismische Auswertung" des Forschungskollegiums Physik des Erdkörpers (FKPE).</p> <p>Die Arbeitsgruppe Seismologie des FKPE hat im Oktober 2013 eine Stellungnahme zur Errichtung von Windkraftanlagen in Deutschland herausgegeben (STAMMLER & FRIEDRICH 2013). Hier wird darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen durch die Bewegung ihrer Rotoren erhebliche Erschütterungen erzeugen, die sich im Untergrund in Form elastischer Wellen ausbreiten. Diese Erschütterungen nehmen zwar mit zunehmender Entfernung von den Anlagen ab, können aber auch noch im Abstand von einigen Kilometern den Betrieb seismischer Messstationen massiv beeinträchtigen. Hieraus leitet sich die Forderung ab, die Belange der Erdbebenbeobachtung bei der Genehmigung von Windenergiebereichen angemessen zur berücksichtigen.</p> <p>Wissenschaftliche Untersuchungen zum Einfluss von Windkraftanlagen auf Erdbebenstationen wurden von STYLES et al. (2005) sowie von WIDMER-SCHNIDRIG et al. (2004, 2012) durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass die im Betrieb der Windkraftanlagen produzierten Erschütterungen auch die Frequenzen (hier etwa 1 bis 5 Hz) massiv betreffen, die für die Registrierung lokaler Erdbeben entscheidend sind. Ein signifikanter Einfluss wurde auch noch in deutlich mehr als 10 km</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Abstand von den Anlagen festgestellt. Eine digitale Signalfilterung schafft in diesem Fall keine ausreichende Abhilfe, da die Störfrequenzen unmittelbar das Nutzsignal betreffen. Aus Sicht der Erdbebenbeobachtung können Störungen größerer Amplitude dazu führen, dass Erdbebenstationen unbrauchbar werden, dadurch dass die Signale von Erdbeben nicht erkannt werden können, und dass damit Alarmierungsvorgänge scheitern können.</p> <p>Eine Verlegung von Erdbebenstationen sollte nur im Ausnahmefall in Betracht gezogen werden, da dies einerseits ist mit beträchtlichem finanziellen und personellen Aufwand verbunden ist und andererseits die notwendige Kontinuität der registrierten Datenbasis unmöglich macht.</p> <p>Besonders im Münsterland ist derzeit nur eine Station zur Erdbebenüberwachung in Betrieb. Diesen kommt daher hier eine besondere Bedeutung zu. Aus diesen Gründen muss bei der Ausweisung von Windenergiebereichen eine sorgfältige Interessenabwägung stattfinden.</p> <p>Aus seismologischer Sicht wird ein Mindestabstand von 10 km zwischen Windkraftanlagen und Erdbebenstationen für sinnvoll gehalten. Im Falle eines Einzelnachweises, dass bestimmte technische Spezifikationen von Anlagen oder lokal wirksame Einflüsse des Untergrunds geringere Störsignale erzeugen, kann auch ein geringerer Abstand tolerabel sein.</p> <p>Für den Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland ist folgender Standort (hier mit Koordinatenangaben) einer Station zur Erdbebenüberwachung betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stationen der Ruhr-Universität Bochum, Institut für Geologie, Mineralogie und Geophysik, Seismologisches Observatorium, 44780 Bochum: 		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>1. IBBN - Station Ibbenbüren: 7 ,75r östl. Länge; 52,30r nördl. Breite</p> <p>Diese Station der Ruhr-Universität Bochum dient gleichzeitig als Überwachungsstation des Regionalnetzes, das von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Stilleweg 2, 30655 Hannover, betrieben wird.</p> <p>Gleichzeitig werden die Daten dieser Station im Erdbebenfall auch dem Landeserdbebendienst NRW des Geologischen Dienstes NRW zur Verfügung gestellt.</p> <p>Aus Sicht des Landeserdbebendienstes wird dringend empfohlen, einen Bereich mit einem Radius von bis zu 10 km um den Standort als Konfliktzone zur Aufgabe der Erdbebenüberwachung zu definieren. Diese müssen nicht zwangsläufig als Ausschlusszonen für die Genehmigung von Windenergieanlagen gelten, jedoch sollten Genehmigungen hier nur vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung in Abstimmung mit den Betreibern der Erdbebenstationen erteilt werden.</p> <p>Ich empfehle daher dringend die Aufnahme eines Kriteriums "Erdbebenüberwachung" zur Planung von Windenergiebereichen bei der Fortschreibung des Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland.</p> <p>Referenzen:</p> <p>STAMMLER, K., FRIEDERICH, W. (2013): Stellungnahme des Arbeitskreises Seismologie des "Forschungskollegiums Physik des Erdkörpers (FKPE)" zur Errichtung von Windkraftanlagen in Deutschland. - Bericht: 6 S.,</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><fkpe.org> (Aktuelles/99. Sitzung); (FKPE).</p> <p>STYLES, P., STIMPSON, 1., TOON, S. , ENGLAND, R. (2005): Microseismic and Infrasound Monitoring of Low Frequency Noise and Vibrations from Windfarms. - Final Report: 125 S., <www.keele.ac.uk/geophysics/appliedseismology/wind/Final-Report.pdf>; Keele (Applied and Environmental Geophysics Research Group, Earth Sciences and Geography, School of Physical and Geographical Sciences, Keele University).</p> <p>WIDMER-SCHNIDRIG, R., FORBRIGER, TH., ZÜRN, W. (2004) : Windkraftanlagen als seismische Störquellen. - 64. Jahrestagung der Deutschen Geophysikalischen Gesellschaft, Poster SOP 34: 541 , <www.bfo.geophys.uni-stuttgart.de/Windmills/Windmill-.html>; Berlin.</p> <p>WIDMER-SCHNIDRIG, R., FORBRIGER, TH., ZÜRN, W. (2012): Windkraftanlagen als seismische Störquellen. - Bericht: 12 S., <www.bfo.geophys.uni-stuttgart.de/Windmills/Windmills..html>; Wolfach (Black Forest Observatory)</p> <p>[...]</p>		
<p>Beteiligter: 110 - Geologischer Dienst NRW Anregungsnummer: 110-007</p>		
<p>Aspekte des Bodenschutzes</p> <p>Bei den Anlagen zur Nutzung der Windenergie wird in den Absätzen 60 und 61 (Seite 7) die Lösung eventuell auftretender Konflikte mit dem Bodenschutz (Betroffenheit schutzwürdiger Böden) auf nachfolgende Planungsebenen verlagert. Dies kann akzeptiert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 110 - Geologischer Dienst NRW Anregungsnummer: 110-008</p>		
<p>Bei Anlagen zur Nutzung der Biomasse und bei Anlagen zur Nutzung der Solarenergie fehlen vergleichbare Formulierungen bisher. Durch folgende Textergänzungen sollten Aspekte des Bodenschutzes auch hier berücksichtigt werden:</p> <p>Ergänzung in Absatz 108 (Seite 14, Ziel 7.3) zur Nutzung der Biomasse: <i>"Weiterhin muss die Anlage mit dem Orts- und Landschaftsbild, den Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, der Freizeitnutzung, im Falle des ersten und zweiten Spiegelstrichs unter 7.1 mit dem Bodenschutz und mit den bedeutenden Teilen der Kulturlandschaft vereinbar sein."</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund der rechtlichen Vorgaben wird der Belang des Bodenschutzes über die erforderlichen Umweltprüfungen in Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt. Eine zusätzlicher Hinweis über ein textliches Ziel wird als entbehrlich betrachtet.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>
<p>Beteiligter: 110 - Geologischer Dienst NRW Anregungsnummer: 110-009</p>		
<p>Ergänzung in Absatz 135 (Seite 19, Ziel 9.3) zur Nutzung der Solarenergie:</p> <p><i>"Bei der Inanspruchnahme o. g. Flächen ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Wasserschutzes, im Falle des dritten Spiegelstrichs unter 9.2 des Bodenschutzes, der wertvollen Kulturlandschaften und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden. Die Entstehung von bandartigen Strukturen ist zu vermeiden."</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund der rechtlichen Vorgaben wird der Belang des Bodenschutzes über die erforderlichen Umweltprüfungen in Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt. Ein zusätzlicher Hinweis über ein textliches Ziel wird als entbehrlich betrachtet.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 110 - Geologischer Dienst NRW Anregungsnummer: 110-010</p>		
<p>Hinsichtlich geplanter Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Planauswirkungen ist es plausibel, dass der Regionalplan keine konkreten Festlegungen enthalten kann</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung können keine Vorga-</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>(vgl. Umweltbericht, Kap. 6, Seite 68). Erfahrungsgemäß kommt es jedoch in nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren immer wieder zu Konflikten, was Art und Umfang von Kompensationsplanungen betrifft. Daher wäre es wünschenswert, wenn der Regionalplan zumindest grundsätzliche Aussagen enthielte, mit welchen – ggf. multifunktionellen – Maßnahmen Eingriffe in die natürlichen Funktionen (inklusive der Regelungs- und Pufferfunktion und der damit verbundenen natürlichen Bodenfruchtbarkeit) von Böden kompensiert werden sollten. Dies gilt um so mehr, als dass im Falle der in Anlage B des Umweltberichtes rot markierten Betroffenheiten schutzwürdiger Böden keine Angaben zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich gemacht werden und der Verweis auf Kap. 6 des Umweltberichtes ins Leere führt.</p> <p>[...]</p>	<p>ben zu den Kompensationsmaßnahmen getroffen werden. Dies ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen. Die in den Prüfbögen aufgeführten Umweltmedien geben der nachfolgenden Planungsebenen den Hinweis, welche Umweltmedien betroffen sind und damit die Möglichkeit diese Belange in ihrem Verfahren besonders zu berücksichtigen und gezielte Maßnahmen zur Minimierung des Konfliktes auszuarbeiten.</p>	
<p>Beteiligter: 111 - Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Anregungsnummer: 111-001</p>		
<p>Aus dem inzwischen geltenden Regionalplan Münsterland wurde das Thema "Energie" vollständig ausgeklammert, um dieses in dem nun vor liegenden ersten Entwurf des Sachlichen Teilplans "Energie" zu behandeln. In diesem nun vorliegenden Entwurf des sachlichen Teil-Regionalplans ist das Thema "Energie" jedoch nicht umfassend behandelt, sondern hauptsächlich auf die im Rahmen der Energiewende zu forzierenden regenerativen Energien beschränkt. Eine Ausnahme stellen jedoch die vorgesehenen (Ausschluss-) Regelungen in Kapitel 4 zum Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten dar, auf die im Folgenden noch weiter eingegangen wird.</p> <p>Aus hiesiger Sicht sollte das Thema "Energie" in diesem speziell hierfür erarbeiteten Teilplan in sachlicher Hinsicht möglichst vollständig und ausgewogen behandelt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Belange des Steinkohlebergbaus im Münsterland sind in Kapitel V.2 mit den Grundsätzen 29 u. 30 und den dazugehörigen Erläuterungen umfänglich für die regionalplanerische Ebene abgearbeitet. Der STE ist ein Teilabschnitt des Regionalplans Münsterland, zusätzliche Verweise sind nicht erforderlich.</p>	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie bedauert, dass die von ihr vorgetragene Aspekte nicht im Vorwort des Textentwurfs aufgegriffen wurden. Ihrem Wunsch nach einer erneuten Erörterung dieser Aspekte, die bereits am Vortag zu Kapitel 1.1 erörtert wurden, lehnt die Regionalplanung aus verfahrensformalen Gründen unter Hinweis auf den im Einladungsschreiben vom 12.03.2015 angekündigten Verfahrensablauf ab. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie darauf hin ihre Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung kommt die Regionalplanungsbehörde nach erneuter Prüfung des vorge-tragenen Sachverhalts zu dem Schluss, im Vorwort aus redaktionellen Gründen einen neuen Absatz 7a mit Ver-</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Hierzu erscheint es angemessen, neben den steuernden Regelungen zu den regenerativen Energien auch zu den im Planungsbereich energiewirtschaftlich (noch) bedeutenden fossilen Energien im gebotenen Umfang Aussagen aufzunehmen.</p> <p>Hierzu zählt auch die bis zum Jahr 2018 stattfindende <u>Gewinnung des Energieträgers Steinkohle</u> im Bergwerk Ibbenbüren der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH. Hierbei wird angeregt, neben der Darstellung der energiewirtschaftlichen Aspekte auch unter Bezug auf die raumordnerischen Auswirkungen der Steinkohlegewinnung auf die im Regionalplan Münsterland enthaltenen Regelungen unter dem Kapitel V.2 "Steinkohlenbergbau" zu verweisen.</p>		<p><i>weisen auf die energiepolitisch für das Plangebiet wichtigen, aber bereits im Rahmen der Fortschreibung behandelten Themen einzufügen:</i></p> <p><i>„7a Neben den in diesem Teilplan behandelten Energiethemata sind für das Plangebiet unter energiepolitischen Gesichtspunkten auch noch der bis 2018 im Raum Ibbenbüren erfolgende Steinkohlenbergbau sowie die Nutzung der ausgesolten Salzkavernen im Gronau als Untergrundspeicher insbesondere für Gas und Öl zu nennen. Beide Themenfelder waren bereits Gegenstand der zurückliegenden Regionalplan-Fortschreibung. Entsprechende regionalplanerische Regelungen hierzu finden sich in den Kapiteln V.2 und V.3 des am 27.06.2014 bekannt gemachten Regionalplans Münsterland.“</i></p> <p><i>Die Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie erklärt im Nachgang mit Blick auf den Steinkohlenbergbaus Meinungsabgleich zu ihrer Anregung 110-001.</i> Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 111 - Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Anregungsnummer: 111-002</p>		
<p>Eine weitere im Planungsraum vorhandene energiewirtschaftliche Besonderheit stellt die Untergrundspeicherung in ausgesolten Salzkavernen im Raum Gronau dar, die ebenfalls im sachlichen Regional-Teilplan Energie nicht erwähnt wird. Auch hierzu wird die Ergänzung eines Abschnittes mit Bezug auf die im Regionalplan Münsterland bereits enthaltenen Regelungen unter dem Kapitel V.3 "<u>Salzbergbau</u>" angeregt.</p> <p>Die durch Solung im Salzgebirge entstandenen Kavernen eignen sich insbesondere für die Untergrundspeicherung von Energieträgern, wie Erdgas und Erdöl. Dieser Funktion kommt bereits jetzt im Planungsraum eine er-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Belange des Salzbergbaus im Münsterland sind in Kapitel V.3 mit den Grundsätzen 31 u. Ziel 35 und den dazugehörigen Erläuterungen umfänglich für die regionalplanerische Ebene abgearbeitet. Der STE ist ein Teilabschnitt des Regionalplans Münsterland, zusätzliche Verweise sind nicht erforderlich. Die angesprochenen Inhalte finden sich bereits unter den o.g. textlichen Darstellungen des RP ML</p>	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie bedauert, dass die von ihr vorgetragenen Aspekte nicht im Vorwort des Textentwurfs aufgegriffen wurden. Ihrem Wunsch nach einer erneuten Erörterung dieser Aspekte, die bereits am Vortag zu Kapitel 1.1 erörtert wurden, lehnt die Regionalplanung aus verfahrensformalen Gründen unter Hinweis auf den im Einladungsschreiben vom 12.03.2015 angekündigten Verfahrensablauf ab. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie darauf hin ihre Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsabgleich.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung kommt die Regionalplanungsbehörde nach erneuter Prüfung des vorge-</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>hebliche energiewirtschaftliche Bedeutung im Rahmen der Versorgungssicherheit zu. Ebenfalls ist eine Nutzung der Kavernen auch zur Realisierung von Projekten zur Untergrundspeicherung regenerativer Energien (CAES, AA-CAES) [Fußnote: Druckluftspeicherkraftwerk bzw. Fortschrittliches Adiabates Druckluftspeicherkraftwerk (engl.: Advanced Adiabatic Compressed Air Energy Storage)] möglich. Für die Erstellung von Kavernen sowie die untertägige Speicherung ist der Bau einer entsprechenden Infrastruktur wie z. B. Aussolstation, Verdichteranlagen, Pumpstationen und Zu- und Ableitungen erforderlich. Diese Infrastruktur soll verträglich mit anderen Raumnutzungen angelegt werden. Soweit diese Infrastruktur standortgebunden ist, muss ihr bei der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen aus energiewirtschaftlichen Gründen eine besondere Bedeutung zukommen. Vor diesem Hintergrund erscheint es aus hiesiger Sicht geboten, eine solche Zielaussage mit entsprechenden Erläuterungen aufzunehmen.</p>		<p><i>tragenen Sachverhalts zu dem Schluss, im Vorwort aus redaktionellen Gründen einen neuen Absatz 7a mit Verweisen auf die energiepolitisch für das Plangebiet wichtigen, aber bereits im Rahmen der Fortschreibung behandelten Themen einzufügen:</i></p> <p><i>„7a Neben den in diesem Teilplan behandelten Energiethemata sind für das Plangebiet unter energiepolitischen Gesichtspunkten auch noch der bis 2018 im Raum Ibbenbüren erfolgende Steinkohlenbergbau sowie die Nutzung der ausgesalzenen Salzkavernen im Gronau als Untergrundspeicher insbesondere für Gas und Öl zu nennen. Beide Themenfelder waren bereits Gegenstand der zurückliegenden Regionalplan-Fortschreibung. Entsprechende regionalplanerische Regelungen hierzu finden sich in den Kapiteln V.2 und V.3 des am 27.06.2014 bekannt gemachten Regionalplans Münsterland.“</i></p> <p><i>Die Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie hält im Nachgang mit Blick auf den Salzbergbau keinen Meinungsabgleich zu ihrer Anregung 110-002, da ihr die Ausführungen des Kapitels V.3 – Salzbergbau mit Blick auf die Untergrundspeicherung regenerativer Energien nicht ausreichen. Aus ihrer Sicht sollte dieser Aspekt aufgrund der energiewirtschaftlichen Bedeutung der Kavernen im Sachlichen Teilplan aufgegriffen werden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollten solche Erweiterungen mit Blick auf Grundsatz 31 gebündelt in dem dafür vorgesehenen Kapitel V.3 – Salzbergbau erfolgen. Kein Meinungsabgleich der Bezirksregierung Arnsberg Bergbau und Energie, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>
<p>Beteiligter: 111 - Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Anregungsnummer: 111-003</p>		
<p>Zu den in Kapitel 4 vorgesehenen Ausführungen zum Thema "Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten"</p>	<p>Den Bedenken wird gefolgt.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>bestehen Bedenken. Bereits die Überschrift zu diesem Kapitel mit dem Zusatz "(Fracking) suggeriert, dass die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten immer mit Fracking gleichzusetzen sei. Dies ist allerdings – und zwar speziell in dem hier betroffenen Planungsraum – nicht der Fall, wie im Folgenden noch erläutert wird. Es wird daher angeregt, den Zusatz "(Fracking)" in der Überschrift des Kapitels 4 zu streichen.</p>		<p>ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 111 - Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Anregungsnummer: 111-004</p>		
<p>Zu der Formulierung des Ziels 12 (Rn 195) sowie zu den zugehörigen Erläuterungen erscheint es aus hiesiger Sicht sinnvoll, zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen voran zu stellen. So erscheinen die vorgesehenen Regelungen in Bezug auf Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in verschiedener Hinsicht insgesamt zu undifferenziert. Des Weiteren ist nicht erkennbar, inwieweit bei dem pauschalen Ausschluss der unkonventionellen Erdgaslagerstätten alle relevanten öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abschließend abgewogen wurden bzw. bereits in diesem Stadium (vor einer Erkundung) bereits abgewogen werden konnten. Infolge dessen bestehen hier erhebliche Zweifel, dass im Falle von möglichen bergbehördlichen Versagungsentscheidungen in Bezug auf Bergbauberechtigungen oder Betriebsplanmaßnahmen, die sich auf die vorliegenden regionalplanerischen Zielfestlegungen stützen, diese einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standhielten. Als potenziell Beklagte hat die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde insofern ein besonderes berechtigtes Interesse an fachlich und rechtlich belastbar begründeten sowie endabgewogenen regionalplanerischen Zielfestlegungen. Dies gilt auch für die Frage, ob die vorgesehenen Regelungen als augenscheinlich reine Ausschlussplanung einer formalen</p>	<p>Den Bedenken wird zum Teil durch Umformulierung des Ziels und Ergänzung der Erläuterungen gefolgt.</p> <p>Eine Negativplanung ist nur dann anzunehmen, wenn Festlegungen allein mit dem Ziel der Verhinderung einer Nutzung und der Freihaltung von Flächen getroffen werden, ohne dass positive Vorstellungen erkennbar sind, wie das Plangebiet stattdessen genutzt werden soll. Im Regionalplan aber sind andere positive, in den Erläuterungen genannte Nutzungen für das Münsterland festgelegt.</p>	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW begrüßt grundsätzlich die vorgenommenen Änderungen in Ziel 12, bedauert aber die nicht vollständig vorgenommene Änderung insbesondere zu ihrer Anregung hinsichtlich der Erlaubnis zur Aufsuchung. Sie regt eine entsprechende Streichung der 2. Hälfte der RdNr. 205 (neu: RdNr. 203c) an. Die Regionalplanungsbehörde macht hierzu deutlich, dass mit den Ausführungen keine Entscheidung über eine Genehmigung festgelegt werden kann, sondern diese nur durch das Fachverfahren festgestellt werden kann. Mit der Streichung des letzten Satzes in RdNr. 205 (neu: RdNr. 203c) erklärt sie sich daher einverstanden.</p> <p>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>planungsrechtlichen Prüfung standhalten.</p> <p>Aus fachlicher Sicht ist bei den vorzunehmenden Abwägungen und Regelungen in Bezug auf Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten eine erheblich differenziertere Betrachtung in verschiedener Hinsicht erforderlich. Diese betrifft die notwendige Unterscheidung zwischen</p> <p>a) der Phase der Aufsuchung (Erkundung) und Gewinnung,</p> <p>b) der Erteilung von Bergbauberechtigungen (ohne gestattende oder präjudizierende Wirkung) und der Betriebsplanzulassung für konkrete Maßnahmen,</p> <p>c) Tight- oder Shale-Gas-Lagerstätten und Kohleflözgas-Lagerstätten (CBM) bzw.</p> <p>d) der Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten mit Fracking und ohne Anwendung des Fracking.</p> <p>Eine solche Differenzierung ist leider nicht hinreichend erfolgt. Sämtliche Formulierungen (Ziel und Erläuterungen) lassen erkennen, dass Anlass für die getroffenen Regelungen die unstreitig nachvollziehbare Sorge um möglicherweise unkalkulierbare Risiken in Bezug auf Umweltschäden insbesondere mit Blick auf das Schutzgut Grundwasser ist. Unterstellt wird hierbei jedoch das Szenario bei einer <u>Gewinnung</u> von Erdgas <u>unter Anwendung des Frackings</u>. Durch die unterbliebene Differenzierung wird infolge der nun vorgesehenen Regelungen bzw. Formulierungen jedoch bereits die Erteilung einer Erlaubnis (ohne gestattende Wirkung) zur <u>Erkundung</u> einer CBM-Lagerstätte, für die im Falle einer Gewinnbarkeit die Anwendung der <u>Frackingmethode</u> bereits im Vorfeld durch den Erlaubnisinhaber <u>ausgeschlossen</u> wurde, als mit den regionalen Gemeinwohlinteressen nicht vereinbar</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
definiert (Rn. 202).		
Beteiligter: 111 - Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Anregungsnummer: 111-005		
<p>Des Weiteren findet bei den vorgesehenen regionalplanerischen Zielvorgaben und begründenden Erläuterungen keine erkennbare Darstellung aller relevanten und möglicherweise betroffenen öffentlichen und privaten Belange sowie demzufolge keine diesbezügliche Abwägung statt. Hierzu gehört nach hiesiger Einschätzung auch das volkswirtschaftliche bzw. wissenschaftliche Interesse an der Feststellung des tatsächlichen energiewirtschaftlichen Potenzials der im Planungsraum vorhandenen unkonventionellen Erdgaslagerstätten bzw. der gewinnbaren Vorräte. Diese wichtigen Kenntnisse für eine umfassende Abwägung auch in energiewirtschaftlicher Hinsicht liegen noch nicht vor. Hierfür müssten zunächst Erkundungs- bzw. Aufsuchungsmaßnahmen zugelassen werden. Doch bereits Erkundungsmaßnahmen werden – unabhängig davon, ob sie mit möglichen Frackingmaßnahmen im Zusammenhang stehen oder nicht – pauschal als risikobehaftet dargestellt und als mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar erklärt (Ziel 12, Rn 195).</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Münsterland werden flächendeckend Vorkommen von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten vermutet. Bis auf wenige, untergeordnete Bereiche sind bereits für das gesamte Münsterland Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken erteilt worden. In die Abwägung ist daher ein flächendeckendes Vorkommen sowie Interesse an der Erkundung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten eingestellt worden.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
Beteiligter: 111 - Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Anregungsnummer: 111-006		
<p>Die Formulierung in Ziel 12 begründet die Unvereinbarkeit der Energiegewinnung aus unkonventionellen Erdgaslagerstätten in Bezug auf die Ziele der Raumordnung mit der allgemeinen Besorgnis nicht abschätzbarer Risiken für die natürlichen Ressourcen sowie unverhältnismäßiger Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes. Eine Konkretisierung bzw. Prüfung dieser Risiken bzw. Gefährdungen findet jedoch auf der regionalplanerischen Ebene nicht statt und ist auf dieser Ebene auch kaum möglich.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten im Münsterland ist raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Der Raumbegriff ist nicht auf den oberirdischen Bereich begrenzt, sondern erfasst auch den Untergrund, dies lässt sich aus dem ROG ableiten. So haben einzelne Grundsätze der Raumordnung in § 2 ROG explizit die unterirdische Nutzung zum Regelungsgegenstand:</p>	<p>In Reaktion auf die geänderten Formulierungen des Ziels 12 regt die Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW an, in RdNr. 195a den 1. Satz nicht mit "Da bei der Erkundung " zu beginnen, sondern mit "Soweit bei der Erkundung ". Sie weist u. a. auf rechtliche Risiken und die Angreifbarkeit der Formulierung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren hin. Der Geologische Dienst NRW und die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen schließen sich dieser Anregung an. Ersterer weist darauf hin, dass es Formationen gibt, in denen das Grundwasser nicht durch Fracking gefährdet werden</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Eine solche vertiefte Prüfung ist jedoch gerade Aufgabe des fachrechtlichen Genehmigungsregimes (hier des Bundesberggesetzes), das hierfür einen in mehrere Schritte unterteilten Prozess mit <u>erforderlichen Bergbauberechtigungen</u> für die verschiedenen Phasen der <u>Aufsuchung</u> und <u>Gewinnung</u> sowie nachfolgenden <u>gestuften Betriebsplanverfahren</u> für die Genehmigung konkreter Vorhaben/Maßnahmen vorsieht. Den ersten Schritt stellt hierbei die lediglich Konkurrentenschutz vermittelnde Erlaubnis dar. Sie hat keine gestattende oder präjudizierende Wirkung hinsichtlich konkreter Maßnahmen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich</p> <p>alle öffentlichen Belange insbesondere auch die des Gewässerschutzes geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Auch für ein mögliches späteres Gewinnungsvorhaben wäre zunächst die Erteilung einer weiteren Bergbauberechtigung, der Bewilligung, erforderlich. Diese besitzt ebenfalls noch keine gestattende Wirkung. Erst in einem weiteren Schritt würde für ein mögliches späteres Gewinnungsvorhaben ein wiederum gestuftes Betriebsplanverfahren mit Rahmenbetriebsplan, Hauptbetriebsplan und Sonderbetriebsplänen für konkrete Einzelmaßnahmen folgen. In Abhängigkeit von der Art des konkreten Gewinnungsvorhabens sowie der Art des Betriebsplanverfahrens erfolgt hierbei eine detaillierte Prüfung der tatsächlichen Risiken und Genehmigungsanforderungen, ggfls. in</p>	<ul style="list-style-type: none"> · Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG "sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen." · Ferner ist der Raum nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 1-3 ROG "in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. () Grundwasservorkommen sind zu schützen." <p>Die Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten ist unterirdisch wie oberirdisch sowohl raumbeanspruchend als auch raumbeeinflussend.</p> <p>Auch nach dem vom Land Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen "Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung" (2012) erfüllen Vorhaben der Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten aufgrund ihrer möglichen räumlich-zeitlich wechselnden Ballung und der gemeinsamen Infrastruktur in den Gewinnungsfeldern die Merkmale von Raumbedeutsamkeit. Es ist daher Aufgabe der regionalen Raumordnung, Regelungen zur unkonventionellen Erdgasgewinnung zu treffen und mit anderen Raumansprüchen abzuwägen.</p> <p>Da nach dem Bergrecht Konzessionen und Betriebspläne gebundene Entscheidungen sind, die Behörde somit keinen Entscheidungsspielraum hat, kann nur die Raumordnung eine umfassende Abwägung in Konkurrenz miteinander stehender Nutzungen aus überörtlicher oder über-</p>	<p>kann. Die Stadt Drensteinfurt, die Gemeinde Ascheberg, der Kreis Steinfurt und das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) lehnen eine Änderung der RdNr. 195a ab. Die Regionalplanungsbehörde folgt der neuen Anregung zur Anregungsnummer 111-006 nicht.</p> <p>Der Geologische Dienst erkennt zwar mit Blick auf seine Anregung 110-005 an, dass Kapitel 4 mit dem Ziel 12 grundlegend überarbeitet wurde, hält aber mit Blick auf die Erörterung des Vorschlags der Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW seine Bedenken aufrecht.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit der Bezirksregierung Arnsberg Bergbau und Energie, dem Geologischen Dienst und der IHK Nord Westfalen, Meinungsaustrich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p>Auf Nachfrage wird der überarbeiteten Formulierung in RdNr. 195 von allen Verfahrensbeteiligten zugestimmt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>einem Planfeststellungsverfahren mit UVP (Anmerkung: die gesetzlichen Rahmenbedingungen für</p> <p>Vorhaben der Erdgasgewinnung mithilfe des Fracking befinden sich derzeit auf Bundesebene in der politischen Beratung). In diesen Betriebsplanverfahren werden neben den bergrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen auch sämtliche umweltrechtlichen Anforderungen (ggfls. mit Einvernehmensvorbehalt der Wasserbehörde) umgesetzt. Daneben sind von der Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Bergbehörde weitere Maßgaben zu beachten, die sich bspw. aus diesbezüglichen Gutachtenergebnissen und Erlassregelungen der Landesregierung ergeben und mit denen mögliche Risiken für die Umwelt ausgeschlossen werden sollen.</p> <p>Eine solche fundierte vorhabensbezogene Prüfung auf der fachrechtlichen Ebene kann jedoch nicht erfolgen. Diese Prüfung wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Vorgaben verhindert, da die Durchführung eines fachrechtlichen Prüf- und Genehmigungsverfahrens aufgrund der Festlegung eines entgegen stehenden Ziels der Raumordnung unterbleiben soll. Für eine rechtssichere und sachgerechte Behandlung des Themas "Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten" erscheint jedoch aus hiesiger Sicht ein fachrechtliches Verfahren deutlich besser geeignet als dies durch pauschale Regelungen bzw. ohne umfassende Abwägungen auf der regionalplanerischen Ebene möglich ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird an dieser Stelle darauf verzichtet, im Einzelnen auf die vorgesehenen Regelungen (Formulierungen in Ziel 12 und den zugehörigen Erläuterungen) einzugehen und hierzu fachliche oder redaktionelle Änderungsvorschläge, z.B. auch zur Korrektur einzelner Begrifflichkeiten, zu unterbreiten.</p> <p>[...]</p>	<p>fachlicher Perspektive vornehmen.</p> <p>Darüber hinaus ist in bergrechtlichen Verfahren die Behörden- und Öffentlichkeitbeteiligung beschränkt. Eine Öffentlichkeitbeteiligung ist nur dann gegeben, wenn das bergbauliche Vorhaben in § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) genannt wird. So ist bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdgas zu gewerblichen Zwecken erst ab einem Fördervolumen von täglich mehr als 500.000 m³ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 113 - Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Anregungsnummer: 113-001</p>		
<p>[von LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb]</p> <p>[...] der LWL ist mit seinen Liegenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • LWL- Förderschule Erich-Kästner, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Hans-Böckler-Str. 14, 59302 Oelde [...] • LWL- Förderschule Maria Veen, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Marianne-Barisch-Weg 1, 48734 Reken [...] • [...] <p>als Eigentümer und Träger der Einrichtungen betroffen.</p> <p>Der im o. g. Regionalplan ausgewiesene Windenergiebereich <u>Oelde 2</u> liegt in ca. 1000 m Entfernung zum Schulstandort Oelde; der Windenergiebereich <u>Reken 1</u> liegt in ca. 1.600 m Entfernung zum Schulstandort Reken.</p> <p>Beide Schulen sind Förderschulen für körperliche und motorische Entwicklung. Von folgenden Krankheitsbildern sind die Schülerinnen und Schüler betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hirnschädigungen (z. B. Cerebralpareesen, Anfallsleiden unterschiedlicher Genese und deren Ausprägungen) z. B. Epilepsie und Gleichgewichtsstörungen • Verletzungen der Wirbelsäule und des Rückenmarks (z.B. Spina bifida) 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Belange des Lärmschutzes werden im nachfolgenden Zulassungsverfahren detailliert entsprechend der fachgesetzlichen Regelungen zu prüfen sein.</p> <p>Der WEB Oelde 2 verbleibt in der zeichnerischen Darstellung des STE.</p>	<p>Zu dem bereits im Zusammenhang mit dem Kriterienkatalog erörterten Belang des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe zur Entfernung des Windenergiebereichs <u>Reken 2</u> zur Förderschule erläutert die Regionalplanungsbehörde im regionalen Erörterungstermin am 28.07.2015, dass es sich bei dem Windenergiebereich um eine bereits genehmigte Bestandsfläche handelt. Im Falle eines Repowerings in diesem Bereich ist ein neues Verfahren erforderlich. Die vorgetragenen Bedenken wg. Lärm, Schlagschatten usw. sind dann neu zu betrachten. Beim Infraschall gibt es gegenwärtig keine Vorgaben für die Regionalplanung. Der Aspekt ist eher im Zulassungsverfahren zu betrachten. Der LWL erklärt hierzu keinen Meinungsausgleich.</p> <p>Er hält ebenso seine Bedenken zur Entfernung des Windenergiebereich Oelde zur dortigen Förderschule aufrecht.</p> <p><i>Zum Windenergiebereich Oelde 2 hält auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit dem LWL, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<ul style="list-style-type: none"> • Muskelerkrankungen • Das vielfältige Spektrum der Wahrnehmungsstörungen <p>Windkraftanlagen produzieren Lärm, der durch die Vorschriften der TA Lärm bisher nicht ausreichend berücksichtigt wird. Niederfrequenter Lärm bzw. der für das menschliche Ohr unhörbare Infraschall wird dort unzureichend bis gar nicht erfasst. Uns vorliegenden Studien zufolge korreliert die Nähe zur Windkraftanlage mit z.B. häufiger auftretenden Epilepsieanfällen.</p> <p>Deshalb regen wir an, die Windenergiebereiche in einem Mindestabstand von 2000 m auszuweisen (neueste Empfehlung eines Mindestabstandes zu Windkraftanlagen der WHO, um die Gefahren des unhörbaren Infraschalls zu minimieren).</p>		
<p>Beteiligter: 113 - Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Anregungsnummer: 113-002</p>		
<p>[von LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb]</p> <p>[...] der LWL ist mit seinen Liegenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • [...] • [...] • LWL-Museum für Naturkunde, Außenstelle biologische Station "Heiliges Meer" in 49509 Recke [...] <p>als Eigentümer und Träger der Einrichtungen betroffen.</p>	<p>Den Bedenken wird gefolgt.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte nach den Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW, 2013".</p> <p>Die Schwerpunktorkommen von den 5 für das Münsterland relevanten Arten, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen werden, wurden entsprechend als Ausschlusskriterium verwendet. Die Daten werden von dem LANUV geliefert.</p> <p>Die Vorkommen planungsrelevanter, windenergieempfindlicher Vogelarten wurden im Rahmen der Risikoabschätzung durch die Höhere und die Unteren Land-</p>	<p>Zum Windenergiebereich Ibbenbüren 1 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>[...]</p> <p>Das LWL-Museum für Naturkunde mit seiner Außenstelle biologische Station "Heiliges Meer" in Recke bewahrt in einem geschützten Naturschutzgebiet von ca. 260 ha seit mehr als 70 Jahren den Artenreichtum des heimischen Ökosystems und vermittelt über die Forschungsschwerpunkte biologische Vielfalt, Monitoring und Klima naturkundliche Kurse vor Ort. Seltene Vogelarten und auch Säugetiere haben hier in großer Population ihren Lebensraum (Anlage 3a, 3b, 3c [hier nicht abgebildet]).</p> <p>Die im Regionalplan ausgewiesenen Windenergiebereiche <u>Ibbenbüren 1</u> liegen in unmittelbarer Entfernung (500 bis 1000 m) zu diesem Naturschutzgebiet und stellen eine nicht unerhebliche Gefährdung dieser seltenen Populationen dar.</p> <p>Deshalb regen wir an, die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf diese Vorkommen in einem Gutachten zu prüfen.</p>	<p>schaftsbehörden bei hohem Risiko (Ampel rot) ebenfalls ausgeschlossen. Damit berücksichtigt der STE den Artenschutz weit über das rechtlich erforderliche Maß hinaus.</p> <p>Der WEB Ibbenbüren 1 wurde aufgrund der eingegangenen Bedenken aus Sicht des Artenschutzes durch die ULB erneut geprüft. Es wurde nun ein hohes Risiko aus artenschutzrechtlichen Gründen festgestellt.</p> <p>In der Folge wird auf die Darstellung dieses WEB im STE verzichtet.</p>	
<p>Beteiligter: 114 - Regionalverband Ruhr, Referat 15 - Regionalplanungsbehörde Anregungsnummer: 114-001</p>		
<p>Auf der Grundlage der Entwurfsunterlagen haben wir feststellen können, dass die Grundzüge und Ziele des Teilplanes "Energie" auf einer plausiblen und flächendeckenden Potenzialanalyse aufgebaut sind, und dass die Ziele der Regionalplanung und die dazu gehörigen Erläuterungen überzeugend und nachvollziehbar dargelegt sind. Die Inhalte des Entwurfs geben uns keinen Anlass zu fachlichen Empfehlungen oder Hinweisen.</p> <p>[...]</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 115 - IHK Nord Westfalen Anregungsnummer: 115-001</p>		
<p>Grundsätzlich befürworten wir, das Kapitel "Energie" des Regionalplans gesondert in einem Sachlichen Teilplan zu behandeln. Die landes- und bundespolitischen Entwicklungen in diesem Bereich zeigen, dass dieses Vorgehen sinnvoll ist. Allerdings befindet sich der neue Landesentwicklungsplan (LEP) NRW noch im Erarbeitungsverfahren und damit im Entwurfsstadium. Er kann somit keine belastbare Grundlage für den vorliegenden Sachlichen Teilplan Energie sein.</p> <p>Der neue LEP NRW wird nach Inkrafttreten Ziele und Grundsätze zum Thema Energie enthalten, die regionalplanerisch von Bedeutung sein werden. Insofern kann ein jetzt erstellter Sachlicher Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland Vorgaben enthalten, die nicht mit den künftigen LEP-Vorgaben in Einklang stehen bzw. Widersprüche darstellen. Dem muss die Regionalplanung Rechnung tragen und dies bei der Erstellung des Sachlichen Teilplans Energie berücksichtigen, in dem sie künftige Festsetzungen des LEP NRW übernimmt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem Erarbeitungsverfahren des STE wird bezüglich des LEP NRW der gleiche Verfahrensweg bestritten, der auch schon bei der Erarbeitung des Regionalplans Münsterland bestritten wurde. Der STE wird die geltenden Ziele des LEP NRW beachten und die Ziele des LEP NRW (E) berücksichtigen. Diese Vorgehensweise ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Bezirksregierung ist sich bewusst, dass es möglicherweise nach dem der LEP NRW (E) Rechtskraft erlangt hat ein entsprechendes Anpassungsverfahren für den STE und den RP ML durchgeführt werden muss. Dieses Risiko wird hingenommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 115 - IHK Nord Westfalen Anregungsnummer: 115-002</p>		
<p>Ohne die Planungshoheit der Regionalplanung und die regionalen Unterschiede in Zweifel ziehen zu wollen, regen wir außerdem an, das bei den Vorgaben im Rahmen der Ziele und Grundsätze eine Abstimmung mit Nachbarregionen erfolgt. Deutliche Abweichungen zwischen nordrhein-westfälischen Teilregionen bei den Festlegungen in Zielen und Grundsätzen können zu regionalen Wettbewerbsverzerrungen führen, die zu Lasten des Münsterlands gehen. So kommt etwa der zeitgleich erstellte Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie der Bezirksregierung in Arnsberg mit nur fünf Zielen und zwölf Grundsätzen aus, während der vorliegende Teilplan für</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es obliegt dem jeweiligen Regionalrat in Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung ein für ihren Planungsraum passendes Plankonzept zu erarbeiten. An der alleinigen Anzahl von Zielen und Grundsätzen festzumachen, dass ein Plan flexibler sei, als ein andere Plan mit weniger Zielen stellt keine belastbare Begründung da.</p> <p>So hat der STE auch das Ziel durch klare Rahmenset-</p>	<p>Zu den grundlegenden Anregung und Bedenken zum Erarbeitungsverfahren erläutert die Regionalplanungsbehörde, dass der Klimaschutzplan entsprechend der Regelungen des LEP NRW berücksichtigt wird.</p> <p>Im Nachgang zur Erörterung der münsterlandweiten Belange am 13.04. hält die Stadt Sendenhorst ihre grundsätzlichen Bedenken an der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Energie vor Abschluss der LEP-Novellierung aufrecht und erklärt zu ihrer Anregungsnummer 077-001 im Rahmen der regionalen Erörterungen am 29.04.2030</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>das Münsterland zwölf Ziele und fünf Grundsätze enthält. Der Teilplan aus Arnsberg scheint insofern flexibler und anpassungsfähiger als der für das Münsterland zu sein.</p>	<p>zungen, den Kommunen aufzuzeigen, wo sie nach Rechtskraft des STE z.B. zusätzliche Konzentrationszonen darstellen können. Damit sollen zukünftig langwierige Interpretationen im Verfahren nach § 34 LPlG vermieden werden. Diese Regelungen fehlen z.B. im angesprochenen RPL der Nachbarregion.</p> <p>Im Übrigen findet über das lfd. Erarbeitungsverfahren eine breite Abstimmung statt, in die auch die benachbarten Träger der Regionalplanung (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Niederlande) als Verfahrensbeteiligte eingebunden sind.</p>	<p>keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Sendenhorst, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p>Die Stadt Sendenhorst erklärt im Rahmen der Protokollabstimmung nachträglich Meinungsausgleich.</p>
<p>Beteiligter: 115 - IHK Nord Westfalen Anregungsnummer: 115-003</p>		
<p>Die <u>Planbegründung</u> des vorliegenden Entwurfs des Teilplans Energie bezieht sich an vielen Stellen auf Ergebnisse der "Handlungsleitlinie zur CO2-Reduzierung im Münsterland", einem Projektbericht, der im Januar 2014 im Auftrag der Bezirksregierung Münster erstellt worden ist. Als Grundlage für die Regionalplanung ist dieser Bericht aus verschiedenen Gründen ungeeignet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ziel des Berichts ist die Ermittlung des Potenzials für CO2-Reduzierungen im Münsterland. Der Regionalplan darf aber nicht nur diesem einen energiepolitischen Ziel verpflichtet sein, sondern muss sich das energiepolitische Zieldreieck bestehend aus Umweltschutz, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit zu eigen machen. Die Autoren der Handlungsleitlinie führen stattdessen einen neuen einseitigen "energiepolitischen Dreisprung" aus "Energieeinsparung, Energieeffizienz und erneuerbare Energie" ein. Dabei handelt es sich u.E. jedoch überwiegend um privatwirtschaftliche 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Handlungsleitlinie zur CO2-Reduzierung stellt lediglich eine Leitlinie für die Erstellung des STE dar. Das Gutachten stellt somit keine Grundlage für den STE im engeren Sinne dar.</p> <p>Die Notwendigkeit für das Erarbeitungsverfahren des STE stellen vielmehr politische und rechtliche Neuerungen da, z.B. LEP (E), geänderte Energiepolitik, Energiewende.</p> <p>Die in dem Gutachten angesprochenen Projekte sind nicht Gegenstand des STE. Im STE werden Planungen und Maßnahmen behandelt, die einer räumlichen Planung zugänglich sind.</p> <p>Im STE werden die regenerativen Energiearten angesprochen, die raumbedeutsam sind und ein gewisses Gewicht bei der Energierzeugung im Münsterland aufweisen. Mit den Ansprechen bestimmter erneuerbarer Energierzeugungsarten im STE werden andere Energiegewinnungsarten, soweit sie raumverträglich zu praktizieren</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs- ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Maßnahmen und Projekte, die nicht Gegenstand der Regionalplanung sein können.</p> <p>2. Angesichts der Bedeutung der Energieversorgung für die gesamte Wirtschaft des Münsterlandes muss diese insofern mit einer Rahmensetzung gesichert werden, die die Ziele des energiepolitischen Zieldreiecks gleichermaßen berücksichtigt. Im Sinne einer vielfältigen Versorgungsstruktur sollte der Regionalplan daher für alle Energieerzeugungsarten offen sein.</p> <p>3. Darüber hinaus ist die Datenerhebung, wie in der Handlungsleitlinie selbst dargelegt, von vielen Ungenauigkeiten geprägt. Dazu verweisen wir auf den "Exkurs: Zur Genauigkeit der Datenerhebung" der Langfassung auf den Seiten 32 und 33. Diese Ungenauigkeiten können zu erheblichen Fehleinschätzungen führen.</p> <p>4. Ebenso kritisieren wir, dass in der Handlungsleitlinie wichtige Themen wie Speichertechnologien und Energienetze kaum bzw. gar nicht betrachtet wurden.</p> <p>Wir empfehlen, die Planbegründung diesbezüglich zu überarbeiten.</p>	<p>sind, nicht versagt.</p> <p>Auf das Gutachten wird lediglich in den Erörterungen verwiesen, es nimmt damit nicht an der rechtlichen Steuerung des STE teil.</p>	
<p>Beteiligter: 115 - IHK Nord Westfalen Anregungsnummer: 115-004</p>		
<p>Die Schaffung der Voraussetzungen im Regionalplan für den Ausbau der erneuerbaren Energie (EE) begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings weisen wir darauf hin, dass Anlagen der EE einen neuen zusätzlichen Flächenbedarf generieren, der nicht zu Lasten der ohnehin schon knappen GIB-Ausstattung des Münsterlands gehen darf. Wir erinnern hier insbesondere an den Fachbeitrag Wirtschaft der Handwerkskammer Münster und der Industrie- und</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu der Befürchtung, dass bei einer Errichtung von Windkraftanlagen in den GIB die Flächenbedarfe nicht mehr ausreichen, ist Folgendes anzumerken: Grundsätzlich wurde bei der Planung des GIB-Flächenbedarfs für die Fortschreibung des Regionalplans</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Handelskammer Nord Westfalen zum Regionalplan Münster, Teilabschnitt Münsterland. Im Übrigen verweisen wir auf die Ziele 10.2-1 und 10.2-4 des LEP NRW-Entwurfs.</p> <p>Es ist Ziel der Landesregierung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie zu decken. Vor diesem Hintergrund ist eine landesplanerische Sicherung der für diesen Ausbau der Windenergienutzung benötigten Flächen grundsätzlich notwendig. Der LEP NRW-Entwurf sieht insgesamt 54.000 ha für Vorranggebiete der Windenergienutzung vor, 6.000 ha sollen auf das Münsterland entfallen.</p> <p>Wir sehen die Flächenvorgaben auf Ebene des Landesentwicklungsplans äußerst kritisch, da die Gefahr besteht, dass einzelne Planungsregionen unverhältnismäßig belastet werden. Zudem ist an dieser Stelle die Frage zu stellen, ob mit der konkreten Größenfestlegung nicht bereits eine Vorfestlegung im Abwägungsprozess mit anderen, ebenfalls erheblichen Belangen, etwa dem Tourismus oder der landschaftsbezogenen Erholung, erfolgt. Die Konkretisierung und Festlegung der Flächen muss deshalb unvoreingenommen in einem entsprechenden Abwägungsprozess auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.</p> <p>Die Vorgabe von 6.000 ha Windvorranggebiete für das Münsterland lehnen wir deshalb in der gewählten Absolutheit ab. Für eine möglichst kosteneffiziente Umsetzung der Energiewende halten wir außerdem eine bundesweit abgestimmte Ausbaustrategie, in die NRW einbezogen ist, für zwingend notwendig.</p>	<p>Münsterland nur der Bedarf der gewerblichen und industriellen Wirtschaft entsprechend der Zahl der Gewerbeflächen beanspruchenden Beschäftigten bis 2025 ermittelt. Flächenbedarfe für größere Anlagen regenerativer Energien waren darin nicht enthalten. Sollte sich durch die Ansiedlung von einzelnen Anlagen zur erneuerbaren Energiegewinnung in GIB herausstellen, dass dadurch die Gewerbeflächenreserven in den Flächennutzungsplänen sowie der noch nicht von der Bauleitplanung in Anspruch genommenen GIB-Reserven deutlich stärker reduzieren, so hätte dies entsprechende Anpassungen im Regionalplan zur Folge, um den Flächenbedarf der heimischen Wirtschaft sicherzustellen. Nicht zuletzt dazu eignet sich das in 2013 gemeinsam mit den Gemeinden aufgebaute kontinuierliche Siedlungsflächenmonitoring!</p> <p>Die Ablehnung des Mengenziels 10.2-2 LEP NRW (E) muss im Verfahren zur Erarbeitung des LEP geklärt werden und kann nicht auf der Eben des Regionalplans gelöst werden.</p> <p>Das Mengenziel hat jedoch für das Auswahlverfahren und den abgewandten Kriterien keine entscheidende Rolle gespielt. Dies wird dadurch deutlich, dass das Mengenziel des LEP von 6000 ha fürs Münsterland um 3.500 ha im Entwurf des STE überschritten wurde.</p> <p>Das Auswahlverfahren zur Ermittlung der potentiellen Windenergiebereiche (WEB) hat sich an der Potenzialstudie des Landes lediglich orientiert. So wurden Belange, die in der Potenzialstudie des Landes nicht berücksichtigt wurden, wie z.B. Flugsicherheit, Landschaftschutz (Biotopverbund und Landschaftsbild), Berücksichtigung windenergieempfindlicher Vogelarten, Waldbereiche im Münsterland und Kulturlandschaft im Auswahlverfahren zum STE berücksichtigt und führen je nach Gewichtung auch zum Ausschluss von Flächen.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Vorrangiges Ziel ist es im Regionalplan WEB darzustellen, die aus regionalplanerischer Sicht als konfliktarm bezeichnet werden können. Hierbei sind alle von der IHK angesprochen Belange mit in die Abwägung eingeflossen.</p> <p>Die Forderung nach einer bundesweit abgestimmten Ausbaustrategie wird von hier befürwortete. Es legt jedoch nicht in der Kompetenz des STE auf bundespolitische Belange Einfluss zu nehmen.</p>	
<p>Beteiligter: 115 - IHK Nord Westfalen Anregungsnummer: 115-005</p>		
<p>Integration der Erneuerbaren Energien in die Energieversorgung des Münsterlands</p> <p>Zwar wird im vorliegenden Entwurf des Teilplans Energie der Ausbau der EE geregelt, es fehlen aber jegliche Hinweise, wie die EE-Anlagen in die Netze integriert werden sollen. Hier liegt ein Defizit des Regionalplans, der seiner Aufgabe einer Steuerung des Ausbaus der EE nicht hinreichend nachkommt.</p> <p>Wir regen deshalb an, die Vorgabe einer abgestimmten zeitlichen, technischen und regionalen Priorisierung des Baus von EE-Anlagen, die an den Netzausbau gekoppelt sein muss, in den Regionalplan aufzunehmen. Dies würde auch dazu beitragen, kritische Spannungsschwankungen im Netz zu verhindern und den Anstieg der Netzentgelte zu begrenzen.</p> <p>Insofern sollte u.E. ein ergänzendes Ziel in den Teilplan Energie aufgenommen werden:</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In der Regel verfügt die Regionalplanung nicht über die Kenntnis der geplanten Windparks. Die erst im Genehmigungsverfahren stattfindende Prüfung der Fragen der Erschließung und der Netzanbindung unterliegen nicht den unmittelbar geltenden Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung. Diese Belange können erst auf Ebene des Zulassungsverfahrens konkret angesprochen werden.</p> <p>Das vorgeschlagene Ziel erfüllt nicht die Vorgaben, die ein Ziel der Raumplanung erfüllen muss. Es ist weder endabgewogen, noch liegt es in der regionalplanerischen Kompetenz den bundesweiten Netzausbau zu beeinflussen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ziel: Integration von EE-Anlagen in das Energiesystem <i>Um Netzstabilität sicherzustellen, muss der Ausbau der EE-Anlagen zeitlich an den Ausbau der Netze gekoppelt werden. EE-Anlagen müssen mit technisch und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand an das Stromnetz angeschlossen werden.</i></p>		
<p>Beteiligter: 115 - IHK Nord Westfalen Anregungsnummer: 115-006</p>		
<p><u>Ziel 1</u> Die Potentiale der Kraft-Wärme-(Kälte-)Kopplung zur Steigerung der Energieeffizienz sollten konsequent genutzt werden. Jedoch ist ihr Einsatz nicht überall möglich, da Wärme-, bzw. Kältesenken nicht überall zur Verfügung stehen. Um nicht alle Standorte im Vorhinein für Kraft-Wärme-(Kälte-)Kopplung festzulegen, muss eine nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidung weiterhin möglich sein.</p> <p>Darüber hinaus ist das Ziel 1 aus unserer Sicht nicht raumbedeutsam. Im Übrigen werden wichtige Aspekte, wie in den Erläuterungen und Begründungen zum Ziel 1 ausgeführt, im LEP NRW-Entwurf in Grundsätzen dargelegt.</p> <p>Das Ziel 1 ist insofern zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das bisherige Ziel 1 wird zu einem Grundsatz umformuliert. Somit ist eine Abwägung auf der kommunalen Ebene möglich.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) der Landesverband Erneuerbare Energien NRW wünschen weiterhin ein Ziel 1, während der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband die Herabstufung des Ziels 1 zu einem Grundsatz begrüßt. Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden (zur Anregung 151-003) und dem LEE, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 115 - IHK Nord Westfalen Anregungsnummer: 115-007</p>		
<p><u>Ziel 3.1, 5. Anstrich</u> Es ist nicht nachvollziehbar, dass Windenergieanlagen in Überschwemmungsgebieten möglich sein sollen. Nach unserer Kenntnis ist es entsprechend §78 WHG beziehungsweise §113 LWG in Überschwemmungsgebieten untersagt, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erwei-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach § 78 WHG gibt es Ausnahmeregelungen, denen auch die Errichtung von Windenergieanlagen unterliegen. Eine Prüfung dieser Belange ist in den nachfolgenden</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>tern.</p> <p>Dieser Anstrich ist zu streichen.</p>	<p>Planungsebenen durchzuführen.</p>	
<p>Beteiligter: 115 - IHK Nord Westfalen Anregungsnummer: 115-008</p>		
<p><u>Ziel 4, 1. Anstrich</u> Wir begrüßen ausdrücklich, dass in GIBs Windenergieanlagen nicht zulässig sein sollen. Auch die Begründung (laufende Nummer 78) findet unsere volle Unterstützung. Dieses Ziel muss im Teilplan Energie unbedingt erhalten bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Errichtung von einzelnen betriebsgebundenen WEA soll unter der Bedingung ermöglicht werden, dass es bei der Errichtung von Einzelanlagen zu keiner Beeinträchtigung der vorrangig gewerblichen / industriellen Nutzung und Entwicklung in GIB kommt.</p> <p>Es verbleibt aber bei der Ablehnung von der Errichtung von Windparks (Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im FNP) in GIB.</p> <p>Ziel 4 Rdnr.: 75 wird ergänzt:</p> <p>- GIB, hier ist ausnahmsweise ist die Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen WEA unter der Bedingung möglich, dass es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion der GIB kommt.</p>	<p>Die Stadt Münster weist darauf hin, dass die Regionalplanungsbehörde ihrer Anregung 003-001 voll gefolgt ist und regt an, den Begriff "teilweise" im Ausgleichsvorschlag zu streichen ist. Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen schließt sich der Feststellung für ihre Anregung 115-008 an. Dem wird gefolgt.</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) fordert unter Hinweis auf seine Anregung 151-035 weiterhin eine totale Öffnung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) auch für die Windenergie. Unter Hinweis auf die Ausführungen des fortgeschriebenen Regionalplanung zu den GIB folgt die Regionalplanungsbehörde der Anregung nicht.'</p> <p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband erklärt zwar hinsichtlich der GIB Meinungsabgleich, hält seine Anregung jedoch hinsichtlich der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) aufrecht. Auch der Landesverband Erneuerbare Energien NRW hält seine Bedenken zum Ausschluss der Windenergienutzung in den BSN aufrecht (287-013), erklärt allerdings Meinungsabgleich hinsichtlich der GIB (287-005).</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, dem WLK (bzgl. BSN) und dem LEE (bzgl. BSN), Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 115 - IHK Nord Westfalen Anregungsnummer: 115-009</p>		
<p><u>Ziel 6</u> Biomasseanlagen sollten u.E. in GIB nicht zulässig sein. Wir begründen dies – wie an anderer Stelle bereits ausgeführt – zum einen damit, dass GIB nur begrenzt zur Verfügung stehen und für Industrieflächen eine Flächenknappheit zu verzeichnen ist. Zum anderen können aus den GIB auch bauleitplanerisch Gewerbegebiete entwickelt werden. In diesen Gebieten existiert aus unserer Sicht für Biomassenlagen insbesondere wegen der dort möglichen tertiären gewerblichen Nutzungen keine Standortgunst.</p> <p>Dieses Ziel ist deshalb zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegungen im Ziel 14.3 Regionalplan Münsterland treffen hier konkrete Vorgaben: <p>14.3: Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass eine Nutzung der für stark emittierende Gewerbe und Industrien besonders geeigneten Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ebenso vermieden wird wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld.</p> <p>14.4: Bauleitplanungen für tertiäre Nutzungen sind nur in untergeordnetem Maß in den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen zu verwirklichen. Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO sind in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht zulässig</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>
<p>Beteiligter: 115 - IHK Nord Westfalen Anregungsnummer: 115-010</p>		
<p><u>Ziel 9</u> Es sollte aufgenommen werden, die Flächen für Solarenergie in GIB-Bereichen zu untersagen. Derartige Bereiche/Anlagen sind flächenintensiv und haben demnach vor diesem Hintergrund in Gewerbe- und Industriegebieten keine Standortgunst. Zudem wird, wie bereits ausgeführt, dadurch die GIB-Ausstattung im Münsterland negativ beeinflusst.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Ziel 9.4 wird hervorgehoben, dass Bauflächen für Photovoltaikanlagen in GIB oder ASB nur in einer untergeordneten Größenordnung unter Wahrung der vorrangigen Funktion der Gebietskategorien möglich ist. 	<p>Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband, das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre jeweiligen Anregungen zu Ziel 9 aufrecht und erklären keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit der IHK, dem WLV und dem LEE, Meinungsausgleich mit den</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<ul style="list-style-type: none"> Ferner heißt es unter Rdnr. 159: "Es ist darauf zu achten, dass sich die Errichtung von Freiflächen-solarenergieanlagen nur auf Flächen beschränkt, die für die Ansiedlung von Wohnungen und Gewerbe- bzw. Industriebetrieben nicht mehr genutzt werden können, z. B. ungünstiger Flächen-zuschnitt oder zu geringe Größe" 	<p>übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 115 - IHK Nord Westfalen Anregungsnummer: 115-011</p>		
<p><u>Grundsatz 5</u> An dieser Stelle ist im letzten Teil des Satzes das Wort "wesentlich" zu streichen. Im Übrigen ist u. E. an dieser Stelle eine Klarstellung in dem Sinne erforderlich, dass neben Kraftwerken auch kleinere Erzeugungsanlagen zu schützen sind.</p>	<p>Der Anregung auf Streichung des Wortes "wesentlich" wird nicht gefolgt, da bei zukünftigen Planungen besonders an Altstandorten durchaus Beeinträchtigungen entstehen können, die jedoch so gering wie möglich zu halten sind. Die kleineren Erzeugungsanlagen sind über Grundsatz 5 mit geschützt.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 115 - IHK Nord Westfalen Anregungsnummer: 115-012</p>		
<p><u>Ziel 12</u> Im Hinblick auf das Ziel "Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten" (Fracking) bestehen Zweifel, ob der vollflächige pauschale Ausschluss der Fracking-Technologie mit einer differenzierten, alle Belange berücksichtigenden Abwägung in Einklang zu bringen ist. Zudem blendet ein generelles Verbot der Fracking-Technologie technologischen Fortschritt pauschal aus. Den generellen Ausschluss der Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten im Regionalplan lehnen wir daher ab. Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten als zukünftige heimische Energiequelle stärkt grundsätzlich die Versorgungssicherheit und verringert</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Nutzung unkonventioneller Gasvorkommen "ist energiepolitisch nicht notwendig und kann keinen maßgeblichen Beitrag zur Energiewende leisten." Zu dieser Schlussfolgerung kommt der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seiner Stellungnahme, denn "gemessen am Gasbedarf sind die Vorkommen und die unter Wahrung eines hohen Umweltschutzniveaus hierzulande förderbaren Schiefergasmengen -bei allen Unsicherheiten- als gering einzuschätzen". Nach dem Gutachten des Umweltbundesamtes aus dem</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>die Importabhängigkeit der heimischen Wirtschaft.</p> <p>Gleichermaßen kritisch sehen wir die Feststellung in Ziffer 199, Seite 31, dass die Wissenschaft bei "unkonventioneller Gasgewinnung von einer Reihe erheblicher Umweltrisiken" ausgeht. Hier ist eine differenzierte Betrachtungsweise notwendig. So weist beispielsweise die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in ihrer Studie aus 2012 zur Abschätzung des Erdgaspotenzials aus dichten Tongesteinen (Schiefergas) darauf hin, dass die Risiken bei Fracking-Aktivitäten im geologischen Untergrund im Vergleich zu möglichen Unfällen bei obertägigen Aktivitäten als eher gering einzustufen sind.</p> <p>Ergänzend ist festzustellen, dass eine aussagekräftige Einschätzung des bestehenden Förderpotenzials von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten im Bereich des Regionalplans Münsterland mit dem heutigen Wissenstand nicht möglich ist. Dazu bedarf es weiterer Bohrungen, Messungen und Fördertests, die unter wissenschaftlicher Begleitung durchgeführt werden sollten. Dies entspricht im Übrigen auch den Ergebnissen von projektbezogenen Beteiligungsverfahren, die in jüngster Vergangenheit in der Region durchgeführt wurden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist der letzte Satz des Ziels 12 zu streichen.</p>	<p>Jahr 2014 lassen sich die wesentlichen Risiken der Frackingtechnologie noch nicht sicher vorhersagen und damit beherrschen. Somit kommt das Umweltbundesamt zu dem Schluss, dass es eine Risikotechnologie ist und bleibt. Trotz der noch nicht abschließend gesicherten Datenlage überwiegen in der Abwägung die prognostizierten Gefährdungen. Aufgrund der Unumkehrbarkeit der mit einer Erzeugung von künstlichen Wegsamkeiten verbundenen negativen Auswirkungen, wird diese Form der Erkundung und Gewinnung von Erdgas daher ausgeschlossen.</p>	
<p>Beteiligter: 117 - Handwerkskammer Münster Anregungsnummer: 117-001</p>		
<p>Die Handwerkskammer Münster befürwortet den Entschluss des Regionalrates, das Thema "Energie" gesondert zum Regionalplan zu behandeln. Die landes- und bundespolitischen Entwicklungen und Prozesse in diesem Bereich verdeutlichen, dass dieses Vorgehen sinnvoll ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Aus planerischer Sicht begrüßen wir den vorliegenden Entwurf. Insbesondere ist es gelungen, Ziele und Grundsätze so zu formulieren, dass die neu ausgewiesenen Flächen zur Energiegewinnung nicht in Konkurrenz zu anderen wirtschaftlich genutzten Flächen stehen.</p>		
<p>Beteiligter: 117 - Handwerkskammer Münster Anregungsnummer: 117-002</p>		
<p>Wir befürchten jedoch, dass die angedachte Zeitschiene Probleme mit sich bringen kann: Ein Grund für die Herausnahme des Kapitels VI.1 Energie aus dem Regionalplan war, dass der Landesentwicklungsplan NRW noch nicht fertig gestellt ist. Bekannt ist allerdings schon, dass dieser Ziele und Grundsätze zu den Themenbereichen Klimaschutz und Nutzung von regenerativen Energien enthalten wird, die regionalplanerisch von Bedeutung sein werden.</p> <p>Da sich der LEP NRW immer noch im Aufstellungsverfahren befindet, können sich neue Auswirkungen auf den Regionalplan ergeben, die in diesem Entwurf noch nicht berücksichtigt sind.</p> <p>Wir möchten daher anregen, sofern sich Änderungen für den Teilplan "Energie" aus dem LEP NRW ergeben, alle an der öffentlichen Auslegung beteiligten Institutionen erneut zu hören und erst dann den Teilplan zu verabschieden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit dem Erarbeitungsverfahren des STE wird bezüglich des LEP NRW der gleiche Verfahrensweg bestritten, der auch schon bei der Erarbeitung des Regionalplans Münsterland bestritten wurde. Der STE wird die geltenden Ziele des LEP NRW beachten und die Ziele des LEP NRW (E) berücksichtigen. Diese Vorgehensweise ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Bezirksregierung ist sich bewusst, dass es möglicherweise nach dem der LEP NRW (E) Rechtskraft erlag hat ein entsprechendes Anpassungsverfahren für den STE und den RP ML durchgeführt werden muss. An diesem Verfahren sind dann alle Verfahrensbeteiligten erneut zu beteiligen.</p>	<p>Zu den grundlegenden Anregung und Bedenken zum Erarbeitungsverfahren erläutert die Regionalplanungsbehörde, dass der Klimaschutzplan entsprechend der Regelungen des LEP NRW berücksichtigt wird.</p> <p>Im Nachgang zur Erörterung der münsterlandweiten Belange am 13.04. hält die Stadt Sendenhorst ihre grundsätzlichen Bedenken an der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Energie vor Abschluss der LEP-Novellierung aufrecht und erklärt zu ihrer Anregungsnummer 077-001 im Rahmen der regionalen Erörterungen am 29.04.2030 keinen Meinungsausgleich.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Sendenhorst, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Die Stadt Sendenhorst erklärt im Rahmen der Protokollabstimmung nachträglich Meinungsausgleich.</i></p>
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-001</p>		
<p><u>Rd-Nr. 15 (S.VIII)</u> Für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in der Planungsregion Münster liegen aktuellere Zahlen vor, als die hier aufgeführten aus dem Jahr 2010. Das LANUV hat für die Planungsregion Münster beispielsweise einen Anteil der Erneuerbaren Energien am Gesamtstromver-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs- ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>brauch von 26,2 % er-mittelt (siehe Abbildung; Quelle: Energieatlas NRW). Die Zahlen haben dabei den Stand Ende 2013. Auch wenn aus Gründen der Konsistenz weiterhin durchgehend Zahlen aus dem Jahr 2010 genannt werden sollen, erscheint es hier sinnvoll, zusätzlich auch die aktuelleren Daten aufzuführen.</p> <p>[Abbildung 1: hier nicht abgebildet.]</p> <p>Auch an weiteren Stellen des Sachlichen Teilplans Energie erscheint eine Aufnahme aktuellerer Werte geboten. So wird beispielsweise auf Seite 20 (Rd-Nr. 141) die eingespeiste elektrische Arbeit durch Photovoltaik insgesamt mit 348 GWh für 2010 angegeben. Die Zahlen zum Zeitpunkt Ende 2013 liegen jedoch bereits annähernd dreimal so hoch (921 GWh/a; siehe Abbildung).</p>		
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-002</p>		
<p><u>Rd-Nr. 16 (S. IX)</u> An dieser Stelle wird aus dem Text nicht deutlich, dass es sich bei den genannten Potenzialen lediglich um Ausbaupotenziale handelt, die für den Zeitraum bis zum Jahr 2030 als realistisch eingeschätzt werden. Ebenso wenig wird hierbei erwähnt, dass diese Zahlen aus dem Gutachten "Handlungsleitlinien zur CO2-Reduzierung im Münsterland" auf der Fortführung der Zubauraten der Jahre 2009 bis 2012 beruhen. Dies sollte hier zum besseren Verständnis jedoch angeführt werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Erläuterungen, RdNr. 16 werden entsprechend ergänzt und deutlich gemacht, dass es sich um Ausbaupotenziale handelt.</p> <p>Es ist im Text klar zu erkennen, dass die RdNr. 15 und 16 mit Spiegelstrich versehen sind und als Unterpunkte zu RdNr. 14 zu verstehen sind. In RdNr. 14 wird auf das Gutachten verwiesen, das in Rdnr. 9 genannt wird.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-003</p>		
<p><u>Zu Ziel 1 (S. 1)</u> Das Ziel zur Ausnutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Ab-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Da die betroffenen Belange in Ziel 1 keine endabgewo-</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) der Landesverband Erneuerbare Energien NRW wünschen weiterhin</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>wärme in der Bauleitplanung erscheint aus hiesiger Sicht räumlich und sachlich nicht hinreichend bestimmt und weist so eher den Charakter eines Grundsatzes auf (analog beispielsweise zu Grundsatz 1 Repowering). Hier sollte entsprechend der ökologischen Zielsetzung konkretisiert werden: "So ist darauf hin zu wirken, dass in zukünftigen Bebauungsgebieten das Ziel umgesetzt wird." Hier sollten Mindestangaben in % mit einem Orientierungswert von z. B. 25 % vorgegeben werden.</p>	<p>gene Aussage mit konkretem Raumbezug möglich ist wird Ziel 1 zu einem Grundsatz.</p> <p>Es besteht keine rechtliche Grundlage oder wissenschaftlich anerkannte Untersuchungen die solche Orientierungswerte rechtfertigen würden.</p>	<p>ein Ziel 1, während der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband die Herabstufung des Ziels 1 zu einem Grundsatz begrüßt. Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden (zur Anregung 151-003) und dem LEE, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-004</p>		
<p><u>Zu Grundsatz 1 (S: 11)</u> Hier ist die verstärkte Nutzung des Repowerings von Windenergieanlagen zur effizienteren Energienutzung und zur Reduzierung der Beeinträchtigungen der Landschaftsräume aufgeführt.</p> <p>Dieser Grundsatz sollte aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisiert und als Ziel formuliert werden. Für die verstärkte Nutzung des Repowering von Windenergieanlagen sollten ebenfalls Mindestangaben in % vorgegeben werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regionalplanung hat nicht die rechtliche Kompetenz zu entscheiden in welcher Reihenfolge der Ausbau der Windenergienutzung zu erfolgen hat. Das Ersetzen von bereits bestehenden WEA obliegt dem jeweiligen Betreiber. Im dann erforderlichen Genehmigungsverfahren kann erst entschieden werden, ob der Ersatz der bestehenden WEA zulässig ist.</p>	<p>Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW regt an, in den Erläuterungen zu Grundsatz 1 deutlich zu machen, dass neben dem Repowering auch die Neuausweisung von Bereichen für die Windenergienutzung erforderlich ist. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken in 151-036 aufrecht und fordert unter Verweis auf die von ihr geforderte Potenzialstudie, vor der Ausweisung neuer Anlagenstandorte zunächst die Anlagen in den bestehenden Standorten zu repowern. Die Regionalplanungsbehörde folgt dem Vorschlag des LEE durch die Änderung der RdNr. 90 gefolgt: "Neben der Notwendigkeit zur Neuausweisung sollte die Möglichkeit des Repowerings ...". Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-005</p>		
<p><u>Zu Ziel 6 (S. 12, Rd-Nr. 95, Erläuterungen und Begründung)</u> Die Aussage, dass Biogasanlagen neben der Windenergie den zweitgrößten Anteil bei der Erreichung der vom Land NRW angestrebten Ausbauziele für Erneuerbare</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> RdNr 95 wird wie folgt geändert: <p>Zur Fortsetzung des vom Land NRW angestreb-</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Energien zur Stromerzeugung tragen, erscheint vor dem Hintergrund der vom LANUV in den Potenzialstudien Windenergie, Solarenergie und Biomasse ermittelten Potenziale (NRW: Solarenergie 72 TWh/a, Windenergie 71 TWh/a, Biomasse 8 TWh/a; Planungsregion Münsterland: Windenergie: 10,4 TWh/a, Solarenergie: 10,4 TWh/a, Biomasse: 1,2 TW/h) nicht angebracht. Auch die dem Sachlichen Teilplan Energie zu Grunde liegende Studie "Handlungsleitlinien zur CO2-Reduzierung im Münsterland" weist im Münsterland für die Photovoltaik und die Windenergie mehr als doppelt so große Potenziale aus als für die Verstromung von Biogas.</p>	<p>ten Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung tragen die Biogasanlagen neben der Windenergie den zweitgrößten Anteil.</p> <p>Etwa 3 % des gesamten Strombedarfs von NRW konnte Mitte 2014 aus der Bioenergie (Biomasse, Deponiegas und Klärgas) gedeckt werden. Sie ist damit hinter der Windkraft (3,8 %) die zweitwichtigste erneuerbare Stromquelle in NRW.</p> <p>Gem. Daten des LANUV, dargestellt im Energieatlas NRW, liegt der Anteil am Stromverbrauch aus 'EE' für Biomasse bei 3996 GWh/a und für Windenergie bei 5513 GWh/a.</p> <p>In der thermischen Nutzung von EE steht Biomasse an erster Stelle, allerdings nur mit einem geringen prozentualen Anteil.</p> <ul style="list-style-type: none"> Rdnr 99 wird wie folgt geändert: <p>Gem. Energieatlas NRW liegt der Ertrag von Biomasse/Biogas bei 953 GWh/a in der Planungsregion Münster (Stand 2014). Es liegt ein weiteres Potenzial von mindestens 1.280 GWh/a durch Verstromung von Biogas im Münsterland vor (S. 109 Handlungsleitlinie zur CO2 Reduzierung im Münsterland, Endbericht 2014)</p>	<p><i>mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigenVerfahrensbeteiligten.</i></p>
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-006</p>		
<p><u>Zu Ziel 7.2 (S. 14)</u> Hier sollte zur Zielerfüllung das Vorhandensein einer ausreichenden Verkehrsanbindung im Freiraum gegeben sein. Die Schaffung neuer Anbindungen für Biogasanlagen im Freiraum und Agrarbereich ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere im</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Es gibt keine rechtliche Grundlage für die Forderung, dass die Verkehrsanbindung bei der Festsetzung eines Sondergebietes für die Biogasan- 	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs- ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textent-</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Hinblick auf weitere Zerschneidung, Versiegelung und Verlärmung bedenklich. Der Teilsatz " ... bzw. muss geschaffen werden" sollte daher gestrichen werden.</p>	<p>lage vorhanden sein muss,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gem. Rdnr. 111 u. 113 wird eine räumliche Zuordnung bzw. eine Infrastruktur -wie Deponie, baulich vorgeprägte Konversionsstandorte- vorausgesetzt. Dadurch ist in der Praxis meist nicht von einer Neuschaffung der Verkehrsanbindung auszugehen, und es handelt sich eher um eine Verbesserung / Erweiterung bestehender Wege. <p>Die Verkehrsanbindung allein soll nicht der Weiterentwicklung von Standorten für Biogasanlagen entgegenstehen.</p>	<p>wurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigenVerfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-007</p>		
<p><u>Zu Ziel 10 (S. 24, Rd-Nr. 169, Erläuterungen und Begründung)</u> Energieparks sollen nach Grundsatz 4 Raum bieten für Verbundlösungen unterschiedlicher regenerativer Erzeugungsanlagen. Mononutzungen sind hier in der Regel ausgeschlossen. Begründet wird dies vor allem mit der angestrebten Nutzung von Synergieeffekten. Dabei sollte an dieser Stelle (insbesondere vor dem Hintergrund des Zielcharakters dieser Festsetzung) auch formuliert werden, worin diese Synergieeffekte bestehen und wie diese, auch in Abgrenzung zu Mononutzungen oder lediglich räumlich, aber nicht funktional in Zusammenhang stehenden diversifizierten Nutzungen konkret definiert werden können.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausführungen in den Erläuterungen zu Ziel 10, RdNr.:169 sind insofern ausreichend, da es sich hier um neuartige Planungen handelt deren konkrete Synergieeffekte derzeit noch nicht abzuschätzen sind. Die Zukunft wird zeigen, welche Synergien in den Energieparks auftreten werden. Im Übrigen wird in der Anregung keine Aussage getroffen, welche Zielrichtung mit einer Konkretisierung möglicher Synergien verfolgt wird.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs- ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-008</p>		
<p><u>Zu Ziel 11 (S.25. "Bioenergiepark Saerbeck")</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen Bedenken bezüglich der Zielformulierung, insbesondere im Hinblick auf</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der 24. Änderung des RP, TA ML wurde über</p>	<p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hält seine Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV, Meinungsausgleich mit den übrigen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>die geplanten Windkraftanlagen.</p> <p>Im Rahmen der 24. Änderung des Regionalplans hat das LANUV bereits Bedenken gegen die Planung erhoben und aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Errichtung von max. 2 - 3 Anlagen als möglich angesehen. In diesem speziellen Fall sollte dies in den Zielen des Regionalplans mit aufgenommen werden.</p> <p>Im Änderungsverfahren wurde kein Meinungsausgleich im Hinblick auf den Verlust von Flug-, Nahrungs- und Jagdhabitats für Fledermäuse und insbesondere nicht auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Rast- und Brutvogelpopulation durch Kollisions- und Tötungsrisikos hergestellt. [...]</p> <p>Bei der 24. Änderung wurden die Summationswirkungen der bestehenden und geplanten Windkraftanlagen nicht berücksichtigt. Dies wird auch von dem hier vorliegenden Teilplan Energie zum Regionalplan nicht geleistet. Die Festlegung der Anzahl der WEA in die untergeordnete Bauleitplanung abzuschichten, wird vom LANUV kritisch gesehen. Daher hat das LANUV Bedenken gegen die Zielformulierungen in 11.1 und 11.3, in denen die Anzahl der Windkraftanlagen nicht beschränkt werden. Die Bedenken aus dem Erörterungstermin vom 09.11.2010 sowie die Stellungnahme des LANUV dazu vom 11.11.2010 werden aufrechterhalten.</p>	<p>diese Bedenken entschieden. Die 24. Änderung ist genehmigt. Das Ziel 11 steht somit nicht mehr zur Diskussion im Rahmen der Erarbeitung des STE, zumal die WEA bereits umgesetzt wurden.</p>	<p>Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-009</p>		
<p>[...] In diesem Zusammenhang wird auch die Neuausweisung von Windenergiebereichen östlich des Bioenergieparks (<u>Saerbeck 1</u> und <u>Emsdetten 1</u>) kritisch gesehen.</p> <p>[zur Begründung s. Anregung 119-008, 3. Absatz].</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im STE sind bisher zwei WEB im Gemeindegebiet von Saerbeck dargestellt. Lediglich bei dem südlichen Teilbereich von Saerbeck 1 handelt es sich um neue Flächen.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich beim Windenergiebereich <u>Emsdetten 1</u> um eine Bestandsfläche handelt. Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Bei dem nördlichen Teilbereich von Saerbeck 1 und dem WEB Saerbeck 2 handelt es sich um bereits bestehende Windparks. Bei dem WEB Emsdetten 1 handelt es sich ebenfalls ausschließlich um Flächen in denen bereits WEA stehen.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die WEB in Saerbeck innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 bis 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Die WEB, die bestehende Windparks zum Inhalt haben, verbleiben im STE, während die neuen Flächen gestrichen werden. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche Saerbeck 1, südliche Teilfläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Da der WEB Saerbeck 1 teilweise nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p> <p>Die Gemeinde Saerbeck beabsichtigt im Rahmen ihres</p>	<p><i>Im Nachgang erklärt die DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH keinen Meinungsausgleich zur Darstellung des Windenergiebereichs Emsdetten 1. Vgl. hierzu auch Anregungsnummer 261-008. Ebenso hält auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie aus archäologischer Fachsicht Im Nachgang seine Bedenken zum Windenergiebereich Ochtrup 2 aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit dem LWL und der DFS, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensmitgliedern.</i></p> <p>Die Regionalplanungsbehörde erläutert die Situation im Umfeld des Windenergiebereichs <u>Saerbeck 1</u>. Bei der Darstellung handelt es sich um eine Bestandsfläche. Der angeregten Erweiterung des Veltruper Venns wird mit Blick auf die Einschätzung der ULB Kreis Steinfurt nicht gefolgt. Die Gemeinde Saerbeck erläutert ihre FNP-Planung und verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Abstimmungen mit den Flugsicherungsbehörden. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensmitgliedern.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Flächennutzungsplanverfahrens zur Darstellung von neuen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung eine Konzentrationszone nördlich des WEB Saerbeck 1 und unmittelbar südöstlich an den WEB Emsdetten 1 darzustellen. Dieser Bereich wird wegen des hohen Risikos aus Gründen des Artenschutzes nicht als WEB im STE dargestellt. Er ist daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-010</p>		
<p><u>Zu Ziel 12 (S. 30)</u> Das LANUV begrüßt die Zielformulierung, dass eine Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-011</p>		
<p><u>Warendorf 1</u> Hier wird die östlich der L 548 dargestellte Teilfläche aus dem Prüfbogen nicht im Gesamtplan dargestellt. Dieses würde auch die BSN und BV 1-Fläche der Hessel (VB-MS-4013-101) im 300 m Radius tangieren. Das LANUV geht davon aus, dass die noch im Prüfbogen dargestellte Fläche bei weiteren Planungen unberücksichtigt bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Maßgeblich sind die in der zeichnerischen Darstellung des STE dargestellten Abgrenzungen der WEB.</p>	<p>Die Stadt Warendorf sieht Bedenken grundsätzlicher Art gegen den Kriterienkatalog und hält daher ihre Bedenken zum Windenergiebereich Warendorf 1 aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Warendorf, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-012</p>		
<p><u>Warendorf 4</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>Die Stadt Warendorf sieht Bedenken grundsätzlicher Art</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die hier ausgewiesene Windvorrangfläche erstreckt sich zwischen Waldbereichen (von 3-15 ha) unmittelbar angrenzend an die Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (VB-MS-4113-004 "Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Buddenbaum und Flintrup"). Es ist davon auszugehen, dass zwischen diesen Flächen ein Artenaustausch stattfindet. Daher wird dieser Bereich aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kritisch gesehen.</p>	<p>Bezüglich des Argumentes Biotopverbund ist auf die Erwiderung zu 113-025 verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich des Artenschutzes ist festzuhalten, dass die Berücksichtigung des Artenschutzes nach den Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW, 2013" erfolgt.</p> <p>Hinsichtlich des Abstandes zu windenergieempfindlicher Vogelarten wurde die Liste in Anhang 2 des o.g. Leitfadens herangezogen, soweit diese Arten in Vogelschutzgebieten vorkommen.</p> <p>Die Schwerpunktvorkommen von den 5 für das Münsterland relevanten Arten, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen werden, wurden entsprechend als Ausschlusskriterium verwendet. Die Daten werden von dem LANUV geliefert.</p> <p>Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz (HLB, ULB) schieden all die potentiellen WEB mit hohem Risiko aus Gründen des Artenschutzes (Ampel rot, s. RdNr.: 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In dieser Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszonen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein</p> <p>Mit dieser Vorgehensweise wurde dem Belang des Biotopverbundes größtmöglich Rechnung getragen, soweit es auf dieser Planungsebene gerechtfertigt ist.</p>	<p>gegen den Kriterienkatalog und hält daher ihre Bedenken zum Windenergiebereich Warendorf 4 aufrecht. Der Kreis Warendorf sieht für einen Teilbereich im Südosten des Windenergiebereichs ein hohes Artenschutzrisiko und setzt die Ampel auf "gelb". Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken der Stadt Warendorf nicht. Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Warendorf, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Daher verbleibt der WEB Warendorf 4 im STE.	
Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-013		
<p>[Zum Umweltbericht allgemein] Für die im Umweltbericht beschriebenen Ziele und Grundsätze gelten die Anregungen und Bedenken analog zu denen im "Sachlichen Teilplan Energie, Textlichen Darstellungen".</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-014		
<p><u>Zu 2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes (S. 8)</u> Hier werden 57 Windenergiebereiche in ihren Umweltauswirkungen nur im Rahmen des Gesamtplans betrachtet, da auf diesen Flächen bereits WKA umgesetzt oder planungsrechtlich gesichert sind. Es wird nicht ersichtlich, um welche Bereiche es sich handelt. Auffallend sind beispielsweise die Windenergiebereiche Warendorf 5, Ochtrup 3, Coesfeld 5, Velen 1-3, die aus Sicht des Arten-, Biotop- und Landschaftsschutzes auch im jetzigen Stand einen Prüfbogen erhalten sollten, in denen die bereits vorhandene Vorbelastung dokumentiert ist. Dies erst bei einem möglichen Repowering differenziert zu betrachten, erscheint für die Bewertung / Betrachtung der gesamten Windenergiebereiche bei Berücksichtigung der Summation in der Planungsregion nicht zielführend.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Allen Beteiligten im Verfahren zum STE steht auf der Internetseite der BR eine graphische Verschneidung zur Verfügung, woraus erkennbar ist, welche der dargestellten WSB auf bestehende Windparks zurückgeht.</p> <p>Für WEB, die auf Bestandsanlagen zurückgehen wird grundsätzlich kein separater Prüfbogen erarbeitet. Die Darstellung der bestehenden Windparks als WSB greift lediglich die bereits genehmigte WEA-Situation der Kommunen auf. Eine erneute Umweltprüfung ist für diese Fälle nicht erforderlich.</p> <p>In der Anlage zu Kapitel 1.2 des STE wird unter RdNr.: 224 ff der Umgang mit bestehenden Windparks dargestellt.</p> <p>Bestehende Windparks / Konzentrationszonen können auch dargestellt werden, wenn nicht alle der pauschal im Auswahlverfahren angewendeten Kriterien für neue WEB</p>	Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>zutreffen (BVerwG vom 24.01.08 - Az. 4CN2.07).</p> <p>Das Ersetzen von bereits bestehenden WEA obliegt dem jeweiligen Betreiber. Im dann erforderlichen Genehmigungsverfahren kann erst entschieden werden, ob der Ersatz der bestehenden WEA auch aus Gründen des Natur- und Artenschutzes zulässig ist. Daher sind zu jetzigen Zeitpunkt keine detaillierteren Aussagen im Umweltbericht zu treffen.</p> <p>Detailliertere Aussagen zu möglichen Summationswirkungen können erst auf der nachfolgend Planungsebene, insbesondere im Zulassungsverfahren getroffen werden.</p>	
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-015</p>		
<p><u>Zu 4.2.7 Biotopverbund (S. 31)</u> Hier wird das Kriterium "Biotopverbund" im Rahmen der Umweltprüfung lediglich über die abgegrenzten Bereiche für den Schutz der Natur berücksichtigt. Das LANUV grenzt im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Biotopverbund nach einem fachlichen Kriterienkatalog ab. Er dient als fachliche Grundlage für die Abgrenzung von BSN. Das heißt aber im Umkehrschluss nicht, dass die BSN die Biotopverbundflächen im Regionalplan "konkretisieren", vielmehr entsteht die Abgrenzung der BSN nach Abwägung aller Nutzungsbelange. Die fachliche Kulisse des Biotopverbunds im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist daher als selbstständiges Kriterium zu betrachten. Die Formulierung in der Textpassage ist dahingehend zu ändern.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Fachbeitrag des LANUV dient als Grundlage für die Abgrenzung der regionalen Biotopverbundflächen des Regionalplans Münsterland. Die im Rahmen des STE zu beachtenden regionalen Biotopverbundflächen werden durch die Bereiche für den Schutz der Natur und die zu berücksichtigenden BLSE im RP dargestellt. Die Biotopverbundflächen Stufe 1 und 2 stellen keine zu berücksichtigenden eigenständigen Belange im Rahmen des Auswahlverfahrens der WEB dar. Sie sind zu 85 % in die o.g. Gebietskategorien eingeflossen. Biotopverbundflächen der Stufe 1 sind nur dort nicht als Grundlage der BSN verwendet worden, wo dies fachlich zu vertreten war. Dies gilt auch für die Biotopverbundflächen Stufe 2 bei den BSLE.</p> <p>Um die Begrifflichkeiten deutlicher auseinander zu halten wird der Begriff der "Biotopverbundflächen" im Umweltbe-</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>richt unter Kapitel 2.2.6, Seite 9, Anhang A in "regionaler Biotopverbund" geändert. Dies erfolgt auch in den Prüfbögen.</p>	
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-016</p>		
<p><u>Zu 4.5.2 Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume (S. 42)</u> An dieser Stelle wird allen Offenlandflächen eine klimatische Ausgleichsfunktion zugeschrieben. Hierbei ist anzumerken, dass auch Waldgebiete als nächtliche Kaltluftproduzenten wirken. Dabei wird im Gegensatz zum Freiland ein größeres Luftvolumen abgekühlt, auch wenn hierbei nicht ebenso tiefe Temperaturen wie im Freiland erreicht werden. Darüber hinaus sollte hier neben Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebieten auch auf die Bedeutung von Frischluft- und Kaltluftleitbahnen hingewiesen werden, die insbesondere vor dem Hintergrund der Problematik von klimatisch belasteten Siedlungsbereichen (Wärmeinseln) im Zusammenhang mit Frischluft- bzw. Kaltluftentstehungsgebieten eine große Bedeutung für die Ausgleichsfunktion dieser Flächen haben.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Ergänzung im Umweltbericht:</p> <p>"Eine klimatische Ausgleichsfunktion übernehmen alle Offenlandflächen (Kaltluftentstehungsgebiete) im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans "Energie". Während der Nachtstunden kühlt sich die Luft über den Offenlandflächen ab und kann in geneigtem Gelände zu einem Kaltluftabfluss führen. Auch Wälder produzieren grundsätzlich Kaltluft, wenngleich sie mit ihren dichten Laubkronen die bodennahe Luft vor einer zu starken Auskühlung schützen und die Abkühlung im Wesentlichen im oberen Kronendrittel erfolgt, woraus sich aber ebenfalls Kaltluftabflüsse ergeben können. Wälder sind darüber hinaus von besonderer Bedeutung für die lufthygienische Ausgleichsfunktion (Frischlufentstehungsgebiete), da sie die Fähigkeit haben, Luftschadstoffe in besonderem Maße auszufiltern oder zu verdünnen.</p> <p>Als Kaltluft-/ Frischluftleitbahnen fungieren i.d.R. ausgeprägte Tal-/Auenbereiche, die insbesondere dann von Bedeutung sind, wenn die abfließende Kaltluft / Frischluft einem klimatischen Belastungsraum (z.B. größere Siedlungen) zugeführt wird."</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-017</p>		
<p><u>Zu 4.5.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Energie" (S. 43)</u> In diesem Abschnitt werden die für NRW zukünftig zu erwarteten Klimaveränderungen beschrieben. Das LANUV hat hierzu aktuelle Ergebnisse regionaler Klimamodellprojektionen des Deutschen Wetterdienstes für Nordrhein-Westfalen ausgewertet und im Internet veröffentlicht (http://www.lanuv.nrw.de/klima/projektionen.htm). Der Aussage, dass generell mit einer Zunahme der jährlichen Gesamtniederschlagsmenge gerechnet werden muss, kann dabei nicht grundsätzlich zugestimmt werden. Vor dem Hintergrund bestehender Unsicherheiten sollten die Projektionsergebnisse für die jährlichen Niederschlagsmengen (Zeitraum 2021-2050: Veränderungen zwischen -1 % und +8 %; Zeitraum 2071-2100 Veränderungen zwischen -6 % und +15 %; siehe Abbildung 2) vorsichtig als voraussichtlich relativ konstante Entwicklung der jährlichen Niederschlagsmengen gewertet werden. Der Beschreibung der unterschiedlichen saisonalen Entwicklungen ist jedoch zuzustimmen.</p> <p>[Abbildung 2: hier nicht abgebildet]</p> <p>Bei der Aufzählung der häufiger und intensiver auftretenden Wetter-Extreme sollten "Hochwassersituationen" ersetzt werden durch "Starkniederschläge und damit verbundene Überflutungen", außerdem sollte zusätzlich insbesondere die Zunahme von "Hitzeperioden" erwähnt werden.</p> <p>Insgesamt fehlen in Abschnitt 4.5.3 Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung der in 4.5.2 aufgeführten klimatischen Ausgleichsräume bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt</p> <p>Im Umweltbericht wird der Text wie folgt geändert:</p> <p>"Bezogen auf Klimaveränderungen zeigen Beobachtungen des Beginns der Apfelblüte, welche den Eintritt des sog. Vollfrühlings anzeigt, dass der Frühling in NRW aufgrund zunehmender globaler Erwärmung in den letzten 30 Jahren im Trend immer früher eingesetzt hat. Die Klimaprojektionen für Nordrhein-Westfalen zeigen, dass innerhalb der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts mit einer fortgesetzten flächendeckenden Erwärmung sowie einer relativ konstanten Entwicklung der jährlichen Niederschlagsmengen gerechnet werden muss.</p> <p>Voraussichtlich nehmen die Niederschläge in den Wintermonaten zu, in den Sommermonaten eher ab. Trotz der derzeit vorhandenen klimatischen Ausgleichsräume ist davon auszugehen, dass Wetter-Extreme wie Starkniederschläge und damit verbundene Überflutungen, die Zunahme von Hitzeperioden sowie Starkwinde (Orkane, Tornados) häufiger und intensiver auftreten werden. Der zunehmende Trend von Klimaveränderungen wird im Regionalplan Münsterland berücksichtigt. Durch das vorgesehene Ziel, dass dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung zu tragen ist, ist daher durch den Regionalplan Münsterland mit einer positiven Entwicklung zu rechnen."</p> <p>Hierzu verweise ich auch auf die Erwiderung zu Anregungsnummer: 119-016.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-018</p>		
<p><u>Zu 8 Gesamtplanbetrachtung (S. 71) – Tabelle 8-1: Beurteilung der Kumulationsgebiete</u> Hier wird unter "Minderungsmaßnahmen" aufgeführt, dass eine visuelle Beeinträchtigung der WEA-Standorte durch eine landschaftsgerechte Gestaltung gemindert werden kann. Diese Maßnahme ist zu streichen, da aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege allein durch die Höhe der Anlagen (weit über Baumhöhe) eine visuelle Beeinträchtigung nicht gemindert werden kann.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Minderung visueller Beeinträchtigungen in der Landschaft wird bei der Standortwahl berücksichtigt. So sollen z. B. keine Anlagen auf Geländeerhöhungen stehen (siehe Ziel 5) • Im Nahbereich können visuelle Beeinträchtigungen durch landschaftsgerechte Gestaltung minimiert werden • Der Aussage, dass alleine durch die Höhe der Anlage eine visuelle Beeinträchtigung nicht gemindert werden kann, folgen wir. 	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) erkennt zwar an, dass die kumulativen Wirkungen betrachtet werden. Aus seiner Sicht erfolgt dies nicht in der notwendigen Tiefe. Es hält daher an seinen Bedenken fest. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-019</p>		
<p><u>Tabelle 8-1 Beurteilung der Kumulationsgebiete, Minderungsmaßnahmen in Verbindung mit Aussagen im 1. Absatz auf Seite 76 (oben) und dem 3. Absatz auf Seite 84</u> In der Tabelle 8-1 Spalte "Minderungsmaßnahmen" werden Maßnahmen beschrieben, die auf den nachgelagerten Planungs- bzw. den Genehmigungsebenen umgesetzt werden sollen. Im letzten Absatz des Kapitels 8 (auf Seite 76 oben) wird bezüglich "weiterführender Handlungsempfehlungen in Bezug auf kumulativ wirkende Windenergiebereiche" ebenfalls auf die nachgelagerten Ebenen verwiesen. Nachgelagert sollen Maßnahmenempfehlungen zur Ver-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Kumulative Umweltauswirkungen werden im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung thematisiert. Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen bezogen auf ein Schutzgut -z. B. Landschaftsbild- eines Teilraumes , unabhängig von Gemeindegrenzen, verstanden. Die Ausführungen zu Kapitel 8 des Umweltberichtes sind entsprechend umformuliert worden.</p> <p>Ohne konkretes Wissen über die Art der Anlagen und die</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) erkennt zwar an, dass die kumulativen Wirkungen betrachtet werden. Aus seiner Sicht erfolgt dies nicht in der notwendigen Tiefe. Es hält daher an seinen Bedenken fest. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>meidung, zur Minderung oder zum Ausgleich kumulativer Effekte gegeben werden. Diese Vorgehensweise steht jedoch im Widerspruch zu Absatz 3 (letzter Satz) auf Seite 84 des Kap. 11 allgemein verständlichen Zusammenfassung, wonach kumulative Wirkungen im Regionalplan behandelt werden sollen "weil sie auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können".</p> <p>Es wird daher angeregt, die kumulativen Wirkungen und die Maßnahmen dagegen auf der Regionalplanebene darzulegen und soweit erforderlich zu berücksichtigen. Die kumulativen Wirkungen sollten auch bei der Auswahl der Windenergiebereiche und bei der Formulierung möglicher Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Mögliche Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollten bereits "übergeordnet" in einem Grundsatz einschließlich entsprechender Erläuterungen im Regionalplan vorgegeben werden.</p>	<p>Standorte kann auf dieser Planungsebene nur auf Vermeidungs- Verminderungs- und Ausgleichmaßnahmen hingewiesen werden, die dann erst in den nachfolgenden Verfahren (FNP, Zulassungsverfahren) konkretisiert werden können.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung werden fortlaufend Daten aus den Beteiligungen der Regionalplanungsbehörde bei Fachplanungen (z.B. Planfeststellungsverfahren, Anpassung der Landschaftsplanverfahren, Linienbestimmungsverfahren) im Anpassungsverfahren nach § 34 LPIG Verfahren und Regionalplanänderungsverfahren geprüft.</p> <p>Ein schutzgutübergreifendes Monitoringkonzept ist durch die Erfassung und Bewertung von Daten bei der Fortschreibung des Regionalplans vorgesehen.</p> <p>Eindeutige rechtliche Vorgaben, wie ein Monitoringkonzept auf der Ebene der Regionalplanung zu erfolgen hat, liegen nicht vor.</p>	
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-020</p>		
<p><u>Zu 10 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (S. 76)</u> <u>S. 78, letzter Abschnitt</u> Die Bitte an die Behörden, die für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständig sind, im Rahmen von landesplanerischen Verfahren gemäß § 34 LPLG eine Rückmeldung zu Umweltauswirkungen zu geben, die im Zusammenhang mit den Darstellungen des Regionalplan stehen, wird begrüßt.</p> <p>Eine solche Rückmeldung von Umweltauswirkungen sollte in ein entsprechendes Monitoringkonzept der BR auf-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
genommen werden.		
Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-021		
<p><u>Tabelle 10-1 Monitoringindikatoren (S. 79 und 80)</u> In der genannten Tabelle wird das LANUV mehrfach als die zuständige Stelle für die <u>Erhebung von Daten</u> für verschiedene Schutzgüter genannt. Grundsätzlich können die in den dort genannten Erhebungen gewonnenen Daten der BR zu Verfügung gestellt werden.</p> <p>Ein schutzgutübergreifendes Monitoringkonzept der BR wird jedoch an dieser Stelle nicht formuliert. Es bleibt auch offen, wie weit die erhobenen Daten geeignet sind, um ein ausreichendes Monitoring zu betreiben.</p> <p>Die angesprochene Lärmkartierung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie liegt insbesondere im baulichen Außenbereich nicht flächendeckend vor und ist daher für das angestrebte Monitoring nur bedingt geeignet. Auch für den Monitoringindikator "Auswirkungen durch Barrierewirkungen, Verdrängung, Kollision, Lärm, visuelle Wirkung auf Arten" muss näher beschrieben werden, wie die erhobenen Daten in einem Monitoringkonzept angewendet werden sollen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Überwachung wird in enger Anlehnung an die Methodik der Umweltprüfung erfolgen. • wenn auch die Überwachungsmechanismen z. B. die Lärmkartierungen nach EU Umgebungslärmrichtlinien noch nicht flächendeckend vorliegen, so ist davon auszugehen, dass die Überwachungsmechanismen weiter entwickelt werden und einsetzbar sind. • Ein schutzgutübergreifendes Monitoringkonzept ist durch die Erfassung und Bewertung von Daten bei der Fortschreibung des Regionalplans vorgesehen. <p>Es werden fortlaufend Daten aus der Beteiligung der Regionalplanungsbehörde bei Fachplanungen, im § 34 LPIG Verfahren usw. geprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe hierzu auch Erwiderung auf Anregungsnummer: 119-019 	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) erkennt zwar an, dass die kumulativen Wirkungen betrachtet werden. Aus seiner Sicht erfolgt dies nicht in der notwendigen Tiefe. Es hält daher an seinen Bedenken fest. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-022		
<p><u>Zum Umweltbericht Anhang A Tabelle 2-2: Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft, Kriterium Landschaftsbild:</u> In der o. g. Tab. 2-2: werden als erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich des Kriteriums Landschaftsbild Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit herausragen-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Das WEA aufgrund Ihres Baukörpers Einfluss auf das Landschaftsbild haben liegt in der Natur der Sache. Es ist auch unstrittig, dass ein Ausgleich des</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Bedenken des Kreises Steinfurt (E045-001).</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>der Bedeutung im Umfeld von (300 m) aufgeführt.</p> <p>Nach Nohl wird der gesamte visuelle Wirkraum nach abnehmendem ästhetischen Einflusses in Vordergrund (Nahbereich), Mittelgrund (mittlerer Bereich) und Hintergrund (Fernbereich) eingeteilt.</p> <p>Im Vordergrund (0 500 m) findet eine größtmögliche Unterscheidung von Details und Elementen statt und die Intensität von Farben und Formen ist am ausgeprägtesten. Besonders bei großen Windkraftanlagen von 100 bis 200 m Höhe wird dieser Wirkraum stark beeinträchtigt.</p> <p>In Anlehnung an Nohl und in Analogie zum Kriterium Erholen (lärmarme Räume) wird daher empfohlen, dass Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung im Umfeld von 500 m für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen heranzuziehen.</p>	<p>Eingriffs ins Landschaftsbild in sehr eingeschränkt möglich ist. In der Regelung finden hier Ersatzzahlungen statt.</p> <p>Das Landschaftsbild des Münsterlandes hat in den vergangenen Jahrhunderten einen erheblichen Wandel z.B. durch weitere Siedlungsentwicklung, Umstrukturierung der Landwirtschaft, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den Ausbau der Windenergienutzung erlebt. In der Regel gibt es kaum noch Räume, auch bedeutsame Kulturlandschaften mit eingeschlossen, die keine vorhandenen Vorbelastungen aufweisen. Der Wandel und die damit einhergehende Entwicklung der Kulturlandschaft werden auch in den Zielen und Grundsätzen des LEP (Kapitel 3) und des RP ML (Ziel 2 und Grundsatz 7) als ein wichtiger Belang für Kulturlandschaften berücksichtigt. In den Erläuterung zu Ziel 3-1 32 des LEP wird ausgeführt, entsprechende Potenziale zur Nutzung der Windenergie in der Kulturlandschaft integriert werden.</p> <p>Ziel 3.2 wird neu formuliert:</p> <p>"Ebenso ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland sind zu beachten."</p> <p>Bezüglich des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft wird ein neuer Grundsatz eingeführt":</p> <p>"Bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sind grundsätzlich die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen".</p> <p>Die Erläuterungen in Rdnr.: 73 und 74 zu dem Ziel wer-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	den entsprechend angepasst.	
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-023</p>		
<p><u>Bedenken zur Windvorrangfläche Senden 2 [auch entsprechender Prüfbogen im Umweltbericht, Anhang B];</u> Die Windvorrangfläche Senden 2 liegt in der Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung (LBE-IIIa- 050-O(2)) Davert mit Hohe Ward.</p> <p>Im Prüfbogen Senden 2 wird die Flächeninanspruchnahme der o. g. Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung beschrieben.</p> <p>In der zusammenfassenden Einschätzung – Erhebliche Umweltauswirkungen – wird aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums "erhebliche Auswirkung auf das Landschaftsbild" diese Windvorrangfläche schutzgutübergreifend als nicht erheblich beurteilt. Diese Einschätzung wird aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht geteilt.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten die Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung möglichst von Windvorrangflächen freigehalten werden.</p> <p>Gegen die Darstellung der Windvorrangfläche Senden 2 bestehen daher Bedenken.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Das WEA aufgrund Ihres Baukörpers Einfluss auf das Landschaftsbild haben liegt in der Natur der Sache. Das Landschaftsbild des Münsterlandes hat in den vergangenen Jahren einen erheblichen Wandel z.B. durch weitere Siedlungsentwicklung, Umstrukturierung des Landschaftsbildes, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den Ausbau der Windenergienutzung erlebt. In der Regel gibt es kaum noch Räume die keine vorhandenen Belastungen aufweisen.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nur bei den Landschaftsräumen anerkannt, die auch aufgrund ihrer Topographie eine herausragende Bedeutung, z.B. Höhenzüge für die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild besitzen.</p> <p>Diese Räume werden durch das Ziel 5 vor Bebauung mit WEA geschützt bzw. sollen auch bereits bestehenden WEA nach Aufgabe dieser Nutzungen nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Unabhängig von den o.g. Gründen wird der WEB Senden 2 gestrichen, da Belange der Flugsicherheit der Darstellung entgegenstehen.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde erklärt auf Nachfrage, dass sie bei einer positiven Stellungnahme zu den Flugsicherungsbelangen durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bzw. die DFS-Deutsche Flugsicherung den gestrichenen Windenergiebereich Senden 1 und Senden 2 wieder darstellen würde. Die Gemeinde Senden erklärt Meinungsausgleich unter Vorbehalt. Sollte es zu einer erneuten Darstellung aufgrund des Wegfalls der Belange der Flugsicherheit kommen, hält sie ihre Bedenken aufrecht. Dem schließt sich das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) bzgl. des Windenergiebereichs Senden 2 an.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit dem WLW, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsausgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden und der Stadt Sendenhorst (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008) sowie der Gemeinde Senden (zu 033-001), Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-024</p>		
<p><u>Bedenken zu Windvorrangflächen Vreden 1 und 2 [auch entsprechender Prüfbogen im Umweltbericht, Anhang B];</u> Die Windvorrangfläche Vreden 1 grenzt direkt an die Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung (LBE-IIIa- 012-O (2) Ammeloer Sandebene). Außerdem sind hier klimarelevante Böden mit entsprechen-der Bedeutung als potenzielle CO2 Senke betroffen. Die Windvorrangfläche Vreden 2 liegt teilweise in dieser Landschaftsbildeinheit.</p> <p>Aus den bereits oben genannten Gründen bestehen gegen die Darstellungen Bedenken.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Das WEA aufgrund Ihres Baukörpers Einfluss auf das Landschaftsbild haben liegt in der Natur der Sache. Das Landschaftsbild des Münsterlandes hat in den vergangenen Jahren einen erheblichen Wandel z.B. durch weitere Siedlungsentwicklung, Umstrukturierung des Landschaftsbildes, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den Ausbau der Windenergienutzung erlebt. In der Regel gibt es kaum noch Räume die keine vorhandenen Belastungen aufweisen.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nur bei den Landschaftsräumen anerkannt, die auch aufgrund ihrer Topographie eine herausragende Bedeutung, z.B. Höhenzüge für die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild besitzen.</p> <p>Das Thema Landschaftsbild eignet sich insbesondere dann nicht als Ausschlusskriterium, wenn Landschaftsräume betroffen sind, die noch nicht mal als LSG festgesetzt sind.</p> <p>Diese Räume werden durch das Ziel 5 vor Bebauung mit WEA geschützt bzw. sollen auch bereits bestehenden WEA nach Aufgabe dieser Nutzungen nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Böden sind nur sehr punktuell durch WEA betroffen. Daher ist es rechtlich nicht vertretbar Böden als Ausschlusskriterium zu verwenden.</p> <p>Diese beiden o.g. Belange zusammen betrachtet errei-</p>	<p>zu Vreden 1: Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) kritisiert zwar, dass auch beim Windenergiebereich Vreden 1 eine kumulierende Betrachtung nicht im erforderlichen Maße durchgeführt worden sein, erklärt mit Blick auf die bestehenden Windenergieanlagen in dem Bereich Meinungs- ausgleich. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p>zu Vreden 2: Der Kreis Borken weist darauf hin, dass die FFH-Prüfungen auf Vredener Stadtgebiet noch nicht abgeschlossen seien und Auswirkungen auf den Artenschutz nicht ausgeschlossen werden könnten. Sie hält daher ihre Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungs- ausgleich. Auch das Landesbüro der anerkannten Naturschutz- verbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) äußert erhebliche Bedenken. Aus seiner Sicht sei in jedem Fall eine FFH-Prüfung auf der Regionalplanungsebene unter Berücksichtigung eines erweiterten Prüfbereichs durchzu- führen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Position zum Windenergiebereich Ahaus 4. Die FFH- Vorprüfung sei nicht ausreichend. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Ergebnis- se der FFH-Prüfung, wonach eine Klärung lediglich auf der nachfolgenden Planungsebene erforderlich sei. Im Übrigen mache es keinen Sinn, bereits auf der regional- planerischen Ebene Flächen in eine FFH-Prüfung einzu- beziehen, ohne zu wissen, ob sie überhaupt realisierbar sind und dann auch entsprechend genutzt werden. Die Stadt Vreden kann den vorgetragenen Argumentatio- nen beider Seiten folgen und mitgehen. Kein Meinungsausgleich mit dem Kreis Borken und</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>chen nicht die Erheblichkeitsschwelle in der Abwägung, die zum Ausschluss der WEB führen.</p>	<p>den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-025</p>		
<p><u>Bedenken zur Windvorrangfläche Ostbevern 2 [auch entsprechender Prüfbogen im Umweltbericht, Anhang B];</u> Hier befindet sich ein Fehler im Prüfbogen. Fast die gesamte Fläche (90 %) befindet sich innerhalb der Biotopverbundflächen VB-MS-3912-106 und VB-MS-3813-008 mit herausragender Bedeutung in der gut strukturierten Heckenlandschaft um Lienen/Kattenvenne. Der Prüfbogen ist zu korrigieren. Der Bereich wird seitens des LANUV als kritisch eingestuft.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Mit der Darstellung von BSN verfolgt die Regionalplanung das strategische Ziel, all die Räume die für ein zu entwickelndes regionales Biotopverbundsystem besondere Bedeutung haben vor der Inanspruchnahme durch andere, den Natur- und Artenschutz verhindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu sichern (s. Erläuterung zu Ziel 25 und 26, Rdnr.:393). Daher sind BSN im Auswahlverfahren als Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie beurteilt worden und auch für zukünftige Planungen außerhalb der dargestellten WEB nicht zulässig (s. Ziel 4 STE).</p> <p>Eine Konkretisierung und Umsetzung der Biotopverbundflächen des ökologischen Fachbeitrags des LANUV erfolgte im Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans Münsterland. Diese sind maßgebende für die Auswahl der WEB des STE. Soweit die Biotopverbundflächen Stufe 1 mit fachlichen Kriterien der BSN Darstellung gerecht wurden sind sie auch als BSN dargestellt worden und scheiden für eine Nutzung der Windenergie aus.</p> <p>Der Biotopverbund hat keinen Selbstzweck, sondern hiermit wird das Ziel verfolgt, Pflanzen und Tieren die Möglichkeit einzuräumen im Raum zu wandern. Von der Errichtung von Windenergieanlagen sind daher auch nur windenergieempfindliche Arten in ihrem Bestreben zu Wandern betroffen. Daher sind die Schwerpunktvorkommen der verfahrenskritischen Vorkommen von planungs-</p>	<p>Zum Windenergiebereich Ostbevern 2 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit dem WLW, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsausgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008), Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>relevanten windenergieempfindlichen Vogelarten als Ausschlusskriterium bewertet worden. Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz schieden all die potentiellen WEB mit hohem Risiko aus Gründen des Artenschutzes (Ampel rot, s. Rdnr.: 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In dieser Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszonen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein</p> <p>Mit dieser Vorgehensweise wurde dem Belang des Biotopverbundes größtmöglich Rechnung getragen, soweit es auf dieser Planungsebene gerechtfertigt ist.</p> <p>Unabhängig von den o.g. Gründen wird der WEB Ostbevern 2 gestrichen, da Belange der Flugsicherheit der Darstellung entgegenstehen.</p>	
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-026</p>		
<p><u>Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Pkt. 4 in den Prüfbögen) Vorkommen von weiteren Schutzgutkriterien</u></p> <p>In einigen Windenergiebereichen werden trotz der Betroffenheit weiterer Schutzgüter, insbesondere schutzwürdiger, klimarelevanter Böden (als potentielle CO2 Senke) und Landschaftsbilder mit herausragender Bedeutung in der Endabwägung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert (siehe z. B. Windenergiebereiche Vreden).</p> <p>Daher erscheint die zusammenfassende Beurteilung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt</p> <p>Es ist abwägungsrelevant welchen Einfluss eine geplante Nutzung, hier WEA auf ein bestimmtes Umweltmedium hat. So gibt es Kriterien, die alleine bereits zu einem Ausschluss eines Gebietes führen können, z.B. Schwerpunktvorkommen verfahrenskritischer Vorkommen windenergieempfindlicher planungsrelevanter Vogelarten.</p> <p>Es gibt aber auch Kriterien, wie z.B. Böden, die nur sehr punktuell durch WEA betroffen werden oder auch das Landschaftsbild (s. hierzu Erwiderung 119-023). Diese beiden zusammen betrachtet erreichen in der Abwägung</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
zweifelhaft.	<p>nicht die Erheblichkeitsschwelle, die zum Ausschluss eines WEB führt.</p> <p>Alle Kriterien in ihrer Gewichtung über einen Kamm zu scheren, ermöglicht keine ordnungsgemäße Abwägung.</p>	
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-027</p>		
<p>[Hinweise zum Umweltbericht]</p> <p>Windvorrangfläche <u>Ahaus 1</u> Die aktuelle Darstellung liegt randlich der Biotopverbundfläche Stufe 1 (herausragende Bedeutung) VB- MS-3907-023 – Brücke und Liesner Wald.</p> <p>Die Betroffenheit des Biotopverbundes wurde in den Prüfbögen zur Flächendarstellung nicht ausgeschlossen bzw. nicht berücksichtigt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Auswahlverfahren wurde potentielle WEB durch die Höhere und die Unteren Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft. Siehe hierzu Rdnr.: 210 ff Anlage zu Kapitel 1.2 STE. Es verblieben nur die Bereiche im weiteren Auswahlverfahren, die mit diesen Belangen nach Einschätzung der o.g. Fachbehörden vertretbar waren. • Mit der Darstellung von BSN verfolgt die Regionalplanung das strategische Ziel, all die Räume die für ein zu entwickelndes regionales Biotopverbundsystem besondere Bedeutung haben, vor der Inanspruchnahme durch andere, den Natur- und Artenschutz verhindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu sichern (s. Erläuterung zu Ziel 25 und 26, Rdnr.:393). Daher sind BSN im Auswahlverfahren als Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie beurteilt worden und auch für zukünftige Planungen außerhalb der dargestellten WEB nicht zulässig (s. Ziel 4 STE). • Eine Konkretisierung und Umsetzung der Bio- 	<p>Die Stadt Ahaus wünscht weiterhin die Erweiterung des Windenergiebereichs Ahaus 1 nach Süden. Hierzu verweist die Regionalplanungsbehörde auf die Einschätzung der ULB Kreis Borken zum Artenschutzrisiko. Angesichts ihrer Zielsetzung, möglichst konfliktarme Räume als Windenergiebereich darzustellen, folgt sie daher der Anregung nicht. Eine Erweiterung der Zone im weiteren FNP-Verfahren werde dadurch aber nicht ausgeschlossen. Der Kreis Borken ergänzt hierzu, dass er hierbei auch eine landschaftsplanerische Empfehlung ausgesprochen habe.</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken gegen den Windenergiebereich Ahaus 1 aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Ahaus, dem LANUV und den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Zum Windenergiebereich Ahaus 1 hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Ahaus, dem LANUV, den Naturschutzverbänden und dem LWL, Meinungs- ausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>topverbundflächen des ökologischen Fachbeitrags des LANUV erfolgte im Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans Münsterland. Diese sind maßgebend für die Auswahl der WEB des STE. Soweit die Biotopverbundflächen Stufe 1 den fachlichen Kriterien der BSN Darstellung gerecht wurden, sind sie auch als BSN dargestellt worden und scheiden für eine Nutzung der Windenergie aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Biotopverbund hat keinen Selbstzweck, sondern hiermit wird das Ziel verfolgt, Pflanzen und Tieren die Möglichkeit einzuräumen im Raum zu wandern. Von der Errichtung von Windenergieanlagen sind daher auch nur windenergieempfindliche Arten in ihrem Bestreben zu 'Wandern' betroffen. Hierbei sind die Schwerpunktorkommen der verfahrenskritischen Vorkommen von planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten als Ausschlusskriterium bewertet worden. 	
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-028</p>		
<p>[Hinweise zum Umweltbericht]</p> <p>Für die Windvorrangflächen <u>Velen 1 bis 3</u> fehlen die jeweiligen Prüfbögen mit der Beurteilung der Umweltauswirkungen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vorrangflächen Velen 1 bis 3 umfassen einen bestehenden Windpark • Bei Bestandsflächen wird auf die Erstellung eines Prüfbogen verzichtet 	<p>Die Gemeinde Velen plädiert dafür, die drei Windenergiebereiche an die Darstellungen ihres geltenden Bebauungsplans anzupassen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf diverse Gerichtsverfahren, die die Rechtmäßigkeit ihrer Planungen bestätigt hätten. Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht und weist darauf hin, dass die Darstellungen des geltenden Bebauungsplans nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des künftigen Regionalplan stehen. Die Gemeinde Velen erklärt dazu Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen Aspekten zu den Windenergiebereichen Velen 1, 2 und 3 besteht kein weiterer</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-029		
<p>[Hinweise zum Umweltbericht]</p> <p>Für die Windvorrangfläche <u>Coesfeld 5</u> fehlt ebenfalls der Prüfbogen mit der Beurteilung der Umweltauswirkungen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vorrangfläche Coesfeld 5 umfasst einen bestehenden Windpark • Bei Bestandsflächen wird auf die Erstellung eines Prüfbogen verzichtet 	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-030		
<p>[Hinweise zum Umweltbericht]</p> <p>Windvorrangfläche <u>Warendorf / Vohrener Mark</u> Die Fläche befindet sich bereits jetzt schon randlich in einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung (LBE-IIIa-057-G) und unmittelbar benachbart zum BSN "Vohrener Mark" mit dem einzigen Populations-schwerpunkt des Brachvogels im Kreis Warendorf. Hier ist ebenfalls ein Prüfbogen zu erstellen.</p>	<p>Dieser Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei Warendorf 5 handelt es sich um einen bestehenden Windpark. In diesen Fällen wurde auf die Erstellung eines Prüfbogens verzichtet.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich beim Windenergiebereich Warendorf 5 um eine Bestandsfläche handelt. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Nachgang erklärt die DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH keinen Meinungsausgleich zur Darstellung des Windenergiebereichs Warendorf 5. Vgl. hierzu auch Anregungsnummer 261-008. Kein Meinungsausgleich mit der DFS, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>
Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-031		
<p>[Hinweise zum Umweltbericht]</p> <p>Windvorrangfläche <u>nördlich Beckum, südlich B 61</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vorrangfläche Oelde 5 umfasst einen beste- 	<p>Zum Windenergiebereich Oelde 5 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf; es handelt sich hierbei um eine Bestandsfläche, zu der grundsätzlich kein Prüfbogen erstellt</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die Windvorrangfläche Beckumer Berge befindet sich in der Landschaftsbildeinheit der Stufe 1, Strombergplatte (LBE –IIIa-075-O (1)) mit herausragender Bedeutung und überlagert gleichzeitig einen Bereich von schutzwürdigen Böden mit hoher Bedeutung als potentielle CO2 Senke. Diese Schutzgüter wurden bei der Bewertung nicht berücksichtigt, sodass eine Neubewertung des Bereiches erforderlich ist.</p>	<p>henden Windpark.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Bestandsflächen wird auf die Erstellung eines Prüfbogens verzichtet 	<p>werden muss. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW Anregungsnummer: 119-032n</p>		
<p>Es wird neu geregelt, aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege das ursprüngliche Ziel 3.2 um die Belange Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaften, insbes. Landschaften mit herausragendem Landschaftsbild zu ergänzen.</p>		<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) schließt sich der Anregung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW an. Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 120 - Unternehmer NRW - Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Anregungsnummer: 120-001</p>		
<p>Die Regionalpläne stellen zentrale Rahmenvorgaben für die Flächenentwicklung der Wirtschaft auf. Insofern sind auch die Unternehmen in NRW in hohem Maße darauf angewiesen, dass im Rahmen dieser Pläne wirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht und nicht verhindert wird.</p> <p>Leider findet in Bezug auf die vorliegende Fortschreibung des Regionalplans Münsterland in Bezug auf die viel diskutierte Thematik Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten (Fracking) unter Punkt 4, Ziel 12 (Randnummer 194 ff) eine solche Verhinderung statt.</p> <p>Obwohl gegenwärtig auf Bundesebene unter erheblichen politischen Anstrengungen versucht wird, einen Kompro-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Negativplanung ist nur dann anzunehmen, wenn Festlegungen allein mit dem Ziel der Verhinderung einer Nutzung und der Freihaltung von Flächen getroffen werden, ohne dass positive Vorstellungen erkennbar sind, wie das Plangebiet stattdessen genutzt werden soll. Im Regionalplan aber sind andere positive, in den Erläuterungen genannte Nutzungen für das Münsterland festgelegt.</p> <p>Das Umweltbundesamt kommt in seinem Gutachten "Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas insbesondere aus Schiefer-</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>miss zum Thema "Fracking" zu finden, der den verschiedenen Interessen an dieser Thematik gleichermaßen in angemessener Art und Weise versucht Rechnung zu tragen, sollen hier vorab vollendete Tatsachen geschaffen werden.</p> <p>Der undifferenzierte Ausschluss bereits der Erkundung sogenannter unkonventioneller Gasvorkommen wird mit den Zielen der Raumordnung als nicht vereinbar bezeichnet. Dies stellt ein kategorisches Verbot dar.</p> <p>2Dieses Verbot ist mit dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft nicht vereinbar. Im Gegenteil stellen die einschlägigen aktuellen Studien hierzu sämtlich fest, dass zu weiteren Erforschung dringend Pilotprojekte notwendig sind, um notwendige noch offene Fragen zu klären.</p> <p>Bekanntermaßen könnte nach jetzigem Stand der Kenntnisse mit der Fracking-Technologie die Möglichkeit verbunden sein, umfangreiche Erdgaslagerstätten zu erschließen. Damit könnten gegebenenfalls signifikante positive Auswirkungen auf Versorgungssicherheit und Gaspreisstabilität verbunden sein.</p> <p>Diese Möglichkeit sollte nicht zu einem frühen Zeitpunkt ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Abschnitt 4 sollte daher aus unserer Sicht vollständig ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>gaslagerstätten" aus dem Jahr 2014 zu der Schlussfolgerung: "Fracking ist und bleibt eine Risikotechnologie und braucht daher enge Leitplanken zum Schutz von Umwelt und Gesundheit. Solange sich wesentliche Risiken dieser Technologie noch nicht sicher vorhersagen und damit beherrschen lassen, sollte es in Deutschland kein Fracking zur Förderung von Schiefer- und Kohleflözgas geben."</p> <p>Die Nutzung unkonventioneller Gasvorkommen "ist energiepolitisch nicht notwendig und kann keinen maßgeblichen Beitrag zur Energiewende leisten." Zu dieser Schlussfolgerung kommt der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seiner Stellungnahme, denn "gemessen am Gasbedarf sind die Vorkommen und die unter Wahrung eines hohen Umweltschutzniveaus hierzulande förderbaren Schiefergasmengen -bei allen Unsicherheiten- als gering einzuschätzen".</p>	
<p>Beteiligter: 126 - Verband der Chemischen Industrie e.V. - VCI NRW Anregungsnummer: 126-001</p>		
<p>1. Das im "Ziel 12" ausgesprochene Verbot der "Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen" widerspricht den Aufgaben und Instrumenten der Raumplanung auf der Ebene einer Bezirksre-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten im Münsterland ist raumbedeutsam im Sinne des § 3</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Mei-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gierung.</p> <p>Bei der Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen durch sogenanntes "Fracking" handelt es sich um eine Technologie zur Aufsuchung und Erschließung von Rohstoffen. Das Verbot einer Fördertechnologie ist aber keine Aufgabe der Regionalplanung, weil sie für sich genommen keine Raumbedeutsamkeit haben.</p> <p>Die Risiken, die mit dieser Technologie vermeintlich verbunden sind – im Entwurf des Teilplans wird im Folgenden von Risiken für die Wasserversorgung und bergrechtliche Risiken an – sind gerade keine Risiken, die durch das Raumplanungsrecht zu betrachten sind. Dies ist Aufgabe des entsprechenden Fachrechtes. Dazu zählt zum einen das Wasserhaushaltsrecht, zum anderen das Bergrecht. Selbstverständlich müssen auch Fracking-Vorhaben diese gesetzlichen Vorgaben einhalten. Gerade deshalb ist es aber schon formalrechtlich falsch, diese vermeintlichen Risiken zu einer Abwägung im Regionalplanungsrecht zu machen. Aus diesem Grund kann der Regionalplan auch keine Rechtswirkung auf bestehende Erlaubnisse nach dem Wasser- und/oder Bergrecht haben.</p> <p>Im Rahmen der Aufsuchung von Erdgas weisen Fracking-Vorhaben keine überörtliche Raumbedeutsamkeit auf. Bohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sind grundsätzlich nicht raumbedeutsam i.S.v. § 3 Abs. 1 Ziff. 6 ROG, da diese weder raumbeanspruchend noch raumbeeinflussend sind. Deshalb kann der geplante Regionalplan auf diese Vorhaben schon alleine aus diesem Grund keine Bindungswirkung entfalten. Auch der geringe Flächenbedarf und die Integration eines Clusterplatzes in die Landschaft sowie die örtlich begrenzte räumliche Ausdehnung eines Erdgasfeldes sprechen deutlich gegen eine Raumbedeutsamkeit.</p>	<p>Abs. 1 Nr. 6 ROG. Der Raumbegriff ist nicht auf den oberirdischen Bereich begrenzt, sondern erfasst auch den Untergrund, dies lässt sich aus dem ROG ableiten. So haben einzelne Grundsätze der Raumordnung in § 2 ROG explizit die unterirdische Nutzung zum Regelungsgegenstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG "sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen." · Ferner ist der Raum nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 1-3 ROG "in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. () Grundwasservorkommen sind zu schützen." <p>Die Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten ist unterirdisch wie oberirdisch sowohl raumbeanspruchend als auch raumbeeinflussend.</p> <p>Auch nach dem vom Land Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen "Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung" (2012) erfüllen Vorhaben der Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten aufgrund ihrer möglichen räumlich-zeitlich wechselnden Ballung und der gemeinsamen Infrastruktur in den Gewinnungsfeldern die Merkmale von Raumbedeutsamkeit. Es ist daher Aufgabe der regionalen Raumordnung, Regelungen zur unkonventionellen Erdgasgewinnung zu treffen und mit anderen Raumansprüchen abzuwägen.</p>	<p>nungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Bei der Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Erdgaslagerstätten gibt es auch keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte mit anderen untertätigen und übertägigen Nutzungen. Fracking-Vorhaben sind standortgebunden. Eine aussagekräftige Beurteilung des bestehenden Förderpotentials kann nur mit Hilfe von Bohrungen, Messungen und Fördertesten vorgenommen werden.</p> <p>Zu einer ordnungsgemäßen Abwägung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG, demzufolge die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind, gehört eine sorgfältige Ermittlung der in dem Plangebiet vermuteten standortgebundenen Rohstoffvorkommen, da Vorhaben der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl – im Gegensatz zu Windkraftanlagen – nicht überall im Außenbereich verwirklicht werden können, sondern nur dort, wo aufgrund derzeitiger Erkenntnisse entsprechende Vorkommen zu vermuten sind.</p>	<p>Nach dem Bergrecht sind Konzessionen und Betriebspläne gebundene Entscheidungen. Die Behörde hat keinen Entscheidungsspielraum, in dem eine umfassende Abwägung in Konkurrenz miteinander stehender Nutzungen aus überörtlicher oder überfachlicher Perspektive erfolgen könnte. Die Behörde nimmt somit nur eine Einzelfallprüfung vor und betrachtet nicht den Gesamttraum unter vorsorgenden Aspekten. Darüber hinaus ist in bergrechtlichen Verfahren die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschränkt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist nur dann gegeben, wenn das bergbauliche Vorhaben in § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) genannt wird. So ist bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdgas zu gewerblichen Zwecken erst ab einem Fördervolumen von täglich mehr als 500.000 m³ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> <p>Im Münsterland werden flächendeckend Vorkommen von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten vermutet. Bis auf wenige, untergeordnete Bereiche sind bereits für das gesamte Münsterland Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken erteilt worden. In die Abwägung ist daher ein flächendeckendes Vorkommen sowie Interesse an der Erkundung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten eingestellt worden.</p>	
<p>Beteiligter: 126 - Verband der Chemischen Industrie e.V. - VCI NRW Anregungsnummer: 126-002</p>		
<p>2. Die Förderung von heimischem Schiefergas ist eine Chance für die Absicherung der Rohstoff- und Energieversorgung – nicht nur in der und für die Re-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Nutzung unkonventioneller Gasvorkommen "ist ener-</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gion Münsterland. Die Erforschung heimischer Schiefergasvorkommen sollte daher zügig ermöglicht werden, um die tatsächlichen Potenziale zu ermitteln.</p> <p>Der "Sachliche Teilplan Energie" des Regionalplans erhebt in den einleitenden Vorworten den Anspruch, die bundesrechtlichen und bundespolitischen Vorgaben zum Themenfeld Energieversorgung im Regionalplan umsetzen zu wollen. Im November hat das Bundesumweltministerium einen Gesetzentwurf in die Ressortabstimmung gegeben, der aber – im Gegensatz zum hier kommentierten Kapitel des Regionalplans – kein allgemeines Verbot für die Fracking-Technologie vorsieht. Aus Sicht nicht nur der chemischen Industrie ist dies eine wichtige Öffnung für eine wissenschaftliche fundierte und politisch vorurteilsfreie Prüfung sowohl der Technologie als auch der tatsächlichen Potenziale. Eine schnelle Entscheidung für die Erkundung der heimischen Schiefergasvorkommen wäre ein Signal für die Attraktivität des Industrie- und Chemiestandortes.</p> <p>Zu den Rahmenbedingungen einer zukunftsfähigen Energieversorgung gehören neben der Umweltverträglichkeit eben auch die Zuverlässigkeit und die Bezahlbarkeit. Aus unserer Sicht ist es deshalb insbesondere Aufgabe der Regionalplanung, auch heimische Rohstoffquellen unter allen vorgenannten Gesichtspunkten zu betrachten und ihre Nutzung vorurteilsfrei zu prüfen. Andernfalls sind Abwägungsfehler im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans zu befürchten, die dessen rechtlichen Bestand infrage stellen.</p> <p>In den USA hat die Förderung von Schiefergas und Schieferöl zu deutlich sinkenden Energie- und Rohstoffpreisen geführt. Die Wettbewerbsposition der US-amerikanischen energieintensiven Industrie hat sich dadurch stark verbessert. Erdgas wird in der chemischen Industrie aber nicht nur als Energieträger für die Erzeu-</p>	<p>giepolitisch nicht notwendig und kann keinen maßgeblichen Beitrag zur Energiewende leisten." Zu dieser Schlussfolgerung kommt der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seiner Stellungnahme, denn "gemessen am Gasbedarf sind die Vorkommen und die unter Wahrung eines hohen Umweltschutzniveaus hierzulande förderbaren Schiefergasmengen -bei allen Unsicherheiten- als gering einzuschätzen".</p> <p>Nach dem Gutachten des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2014 lassen sich die wesentlichen Risiken der Frackingtechnologie noch nicht sicher vorhersagen und damit beherrschen. Somit kommt das Umweltbundesamt zu dem Schluss, dass es eine Risikotechnologie ist und bleibt. Trotz der noch nicht abschließend gesicherten Datenlage überwiegen in der Abwägung die prognostizierten Gefährdungen. Aufgrund der Unumkehrbarkeit der mit einer Erzeugung von künstlichen Wegsamkeiten verbundenen negativen Auswirkungen, wird diese Form der Erkundung und Gewinnung von Erdgas daher ausgeschlossen.</p>	<p>vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gung von Dampf und Strom genutzt, sondern auch als Rohstoff zur Herstellung von Basischemikalien, auf denen Wertschöpfungsketten aufbauen. Auf die energetische und stoffliche Nutzung in der Chemischen Industrie entfallen 12 Prozent des in Deutschland insgesamt verbrauchten Erdgases.</p> <p>Die chemische Industrie sieht in der Förderung heimischen Schiefergases deshalb eine Chance für die Absicherung ihrer Rohstoff- und Energieversorgung. Die Nutzung von Erdgas als Rohstoff für die Produktion ist eine Besonderheit der chemischen Industrie. Gut ein Viertel des von der Chemie eingesetzten Erdgases wird stofflich genutzt und dabei mit seinem Hauptbestandteil Methan zunächst in Synthesegas umgewandelt und dann zu Ammoniak, Methanol und Wasserstoff weiterverarbeitet. Auf diesen Basischemikalien bauen viele Wertschöpfungsketten auf, in Zukunft sind weitere Anwendungen denkbar.</p> <p>Die Regionalplanung ist ein wichtiges und langfristig wirkendes Instrument. Wir bitten deshalb im Rahmen der weiteren Diskussion des Regionalplans, das Kapitel "Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten" einer intensiven Diskussion zu unterziehen und dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, aktuelle rechtliche Vorgaben und die aktuelle politische Entwicklung stärker zu berücksichtigen. Am Ende muss es auch das Ziel der Regionalplanung Münsterland sein, alle Möglichkeiten der regionalen Entwicklung offenzuhalten.</p>		
<p>Beteiligter: 129 - vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-001</p>		
<p>[...] hiermit möchten wir als Beteiligte an dem oben benannten Verfahren in aller Kürze darauf hinweisen, dass in dem vorliegenden Entwurf die rohstoffwirtschaftlichen Belange grds. Berücksichtigung gefunden haben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es gibt keine rechtliche Grundlage, die es rechtfertigt grundsätzlich von BSAB einen Abstand von 300 m einzu-</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf zum Auswahlverfahren der Windenergiebereiche und dem zugrunde gelegten Kriterienkatalog. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbe-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Gleichwohl möchten wir anregen, dass das Suchraumkonzept zu den Vorranggebieten als planerische Vorsorge einen Abstand von mindestens 300m zu bestehenden BSAB vorsieht.</p> <p>Eine solche Abstandregelung wäre insoweit sinnvoll, als dass der Regionalplan die Grundsätze verfolgt, Erweiterungen gegenüber Neuaufschlüssen zu bevorzugen. Vor dem Hintergrund der Ressourceneffizienz macht dieses Vorgehen auch Sinn. Wenn allerdings keine kleinflächigen Erweiterungen der Gewinnungsfläche aufgrund der unmittelbar angrenzenden Vorrangflächen für die Windenergie möglich sind, wird der Zweck verfehlt.</p> <p>Im Übrigen halten wir das vorgeschlagene Konzept, sowie die erarbeiteten Ziele und Grundsätze für angemessen. [...]</p>	<p>halten.</p>	<p>teiligten 149 bis 151) hält seine im Wesentlichen auf größere Abstände ausgerichteten Bedenken 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029 aufrecht und erklärt keinen Meinungsabgleich. Zu den Anregungsnummern 151-021, 151-022 und 151-026 erklärt sie Meinungsabgleich.</p> <p>Im Nachgang zur Erörterung der münsterlandweiten Belange am 13.04. hält die Stadt Sendenhorst ihre grundsätzlichen Bedenken wie unter der Anregungsnummer 077-005 dargelegt aufrecht und erklärt im Rahmen der regionalen Erörterungen am 29.04.2015 keinen Meinungsabgleich.</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden (zu 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029) und der Stadt Sendenhorst, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 134 - WLVB Bezirksverband Münster Anregungsnummer: 134-001</p>		
<p>Nicht verständlich sind die unter Randziffer 57 aufgeführten Kriterien, die einer Abwägung zugänglich sind. Dies gilt insbesondere auch für gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz.</p> <p>Diese Bereiche sind oftmals so kleinräumig dargestellt, dass ein Abwägungsprozess hier nicht vorgenommen werden kann respektive muss. Auch kann für Wasserschutzzonen II auf einen Abwägungsprozess verzichtet werden. Für diese Bereiche ist die Errichtung von Windkraftanlagen unkritisch.</p> <p>Unter Randziffer 57 werden Kriterien, die eine Abwägung zugänglich sind, benannt. Darunter findet sich auch der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die im Auswahlverfahren gewählten Ausschlusskriterien dienen lediglich der Findung von relativ konfliktarmen WEB im Planungsraum für das raumordnerische Verfahren.</p> <p>Die Auswahl der Ausschlusskriterien hat keine bindende Wirkung für die nachfolgende kommunale Planungsebene zur Findung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im FNP.</p> <p>Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es übliche Praxis ist, Biotop nach § 62 LG als Ausschlusskriterium in kommunalen Potenzialstudien zu wählen.</p> <p>Da Baudenkmäler in der Regel bewohnt sind, wurde aus</p>	<p>Nach Diskussion der Kriterien des Planentwurfs, die einer Abwägung nicht zugänglich sind (RdNr. 55) bzw. zugänglich sind (RdNr. 57), wird der Text des Regionalplanentwurfs teilweise geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der erste Spiegelstrich in RdNr. 55 (zu Allgemeinen Siedlungsbereichen mit und ohne Zweckbindung sowie zu Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen mit und ohne Zweckbindung) wird als neuer 1. Spiegelstrich in die RdNr. 57 verschoben. In RdNr. 55 wird stattdessen ein neuer 1. Spiegelstrich " die durch Bauleitplanung abgesicherten Siedlungsbereiche " neu eingefügt. Hierzu erklärt die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen keinen Meinungsabgleich. Aus

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Hinweis auf einen 450 Meter Puffer um Baudenkmäler. Dazu wird auf unseren Hinweis zu Anlage Kapitel 1.2 Darstellung des Verlaufs des Auswahlverfahrens (s.u.) verwiesen.</p> <p>[von S. 3 f.] Mit Blick auf Baudenkmäler wurde unter Randziffer 219 als Abwägungskriterium hilfsweise ein Radius von 450 m um die Denkmäler zum Schutz der unmittelbaren Umgebung gewählt. Eine fachliche Begründung für einen derartigen Abstand gibt es nicht. Die Abstandsdefinition ist auf ein akzeptables Maß zurückzuführen.</p> <p>[von S. 7 f. – Aussagen zum Umweltbericht – 7. Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten] Bei der Wahl von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit der Identifikation von Windenergiebereichen wurde u.a. auch der Bereich GIB, einzelne Bodendenkmäler sowie Wasserschutzzone II aufgeführt. Dies entbehrt aus unserer Sicht jedweder Grundlage. Allenfalls kann mit Blick auf einzelne Bodendenkmäler der jeweilige Standort einer Windenergieanlage problematisch sein. Hier mit pauschalen Ausschlusskriterien zu arbeiten, ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt. Dies gilt auch für gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG sowie für Überschwemmungsbereiche.</p>	<p>Gleichbehandlungsgesichtspunkten hinsichtlich der 450 Puffer um Wohnhäuser im Außenbereich ein solcher Puffer gewählt.</p>	<p>ihrer Sicht sollten vor allem die industriell und gewerblich genutzten Siedlungsbereiche keiner Abwägung zugänglich bleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich der Bau- und Bodendenkmäler regt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, sowie Archäologie an, entsprechend seinem Fachbeitrag im 3. Spiegelstrich den Zusatz "raubedeutsam" einzufügen und ebenso im drittletzten Spiegelstrich der RdNr. 57 bei den Baudenkmälern. <p>Zusätzlich wird als Erörterungsergebnis festgehalten, dass die unteren Denkmalschutzbehörden angehalten sind, in allen Planungs- und Genehmigungsverfahren Bodendenkmäler nicht nur nach § 3 Denkmalschutzgesetz, sondern auch solche nach § 2 Denkmalschutzgesetz, zu denen Daten regelmäßig beim LWL vorliegen, zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Hierzu besteht Meinungsabgleich mit dem LWL. Schließlich wird der Anregung, auch den letzten Spiegelstrich in RdNr. 55 zu den Flughäfen und Flugplätzen modifiziert gefolgt. (Vgl. hierzu die Anregung 284-001n.) <p>Kein Meinungsabgleich mit der Industrie- und Handelskammer (zu den Änderungen in RdNr. 55 und 57 bzgl. GIB und GIB-Z), Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 134 - WLVB Bezirksverband Münster Anregungsnummer: 134-002</p>		
<p>Die unter Randziffer 59 vorgesehenen Mindestgrößen und Mindestbreiten der Windenergiebereiche sind auf raumplanerischer Sicht nachvollziehbar. Gleichwohl muss darauf geachtet werden, dass Windenergiebereiche dem</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Mindestgröße der WEB ist ebenso erforderlich im raumordnerischen, wie im kommunalen Maßstab.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf zum Auswahlverfahren der Windenergiebereiche und dem zugrunde gelegten Kriterienkatalog. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbe-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Grunde nach auch in kleineren Maßstäben möglich sind. Hier gilt es, diese Definition auch nach außen zu tragen.</p>	<p>Nach der Rechtsprechung des VG Minden vom 21.12.2011 - 11K 2023/10 kann einer als Konzentrationszone dargestellter Bereich nur dann substantiell Raum verschaffen, wenn er in der Lage ist mindestens 3 WEA aufzunehmen.</p> <p>Hierbei ergibt sich ein Aufstellungsraster für WEA mit einem Rotordurchmesser von ca. 100 m von 500 m x 300m (15 ha). (5x Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und 3x Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung).</p> <p>Da die WEB als Ziele der Raumordnung von den Kommunen zu beachten sind, ist es erforderlich, dass sie die nach der Rechtsprechung erforderliche Mindestgröße aufweisen, um so eine Umsetzung zu ermöglichen.</p>	<p>teiligten 149 bis 151) hält seine im Wesentlichen auf größere Abstände ausgerichteten Bedenken 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029 aufrecht und erklärt keinen Meinungsabgleich. Zu den Anregungsnummern 151-021, 151-022 und 151-026 erklärt sie Meinungsabgleich.</p> <p>Im Nachgang zur Erörterung der münsterlandweiten Belange am 13.04. hält die Stadt Sendenhorst ihre grundsätzlichen Bedenken wie unter der Anregungsnummer 077-005 dargelegt aufrecht und erklärt im Rahmen der regionalen Erörterungen am 29.04.2015 keinen Meinungsabgleich.</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden (zu 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029) und der Stadt Sendenhorst, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 134 - WLVB Bezirksverband Münster Anregungsnummer: 134-003</p>		
<p>Die in Ziel 4 (Randziffer 75) abgegrenzten Tabubereiche für Windenergieanlagen werfen Fragen auf. Im Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen müsste es dem Grunde nach möglich sein, Windenergieanlagen zu errichten. Mit Blick auf die Schutzziele und die Ausrichtung der weiteren Entwicklung kann dies im Einzelfall auch bei Bereichen für den Schutz der Natur möglich sein.</p> <p>[von S. 6, Umweltbericht – 5.1.2 Ziele und Grundsätze für die Nutzung der Windenergie]</p> <p>Die unter Ziffer 4 vorgesehene Ausgrenzung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) ist aus unserer Sicht nicht erkennbar. In Gewerbe- und Industriebereichen muss es gleichwohl möglich sein ebenfalls die Windkraftnutzung zu ermöglichen. Bereits bestehende</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p><u>BSN:</u></p> <p>Mit der Darstellung von BSN verfolgt die Regionalplanung das strategische Ziel, all die Räume die für ein zu entwickelndes regionales Biotopverbundsystem besondere Bedeutung haben vor der Inanspruchnahme durch andere, den Natur- und Artenschutz verhindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu sichern (s. Erläuterung zu Ziel 25 und 26, Rdnr.:393). Daher sind BSN im Auswahlverfahren als Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie beurteilt worden und auch für zukünftige Planungen außerhalb der dargestellten WEB</p>	<p>Die Stadt Münster weist darauf hin, dass die Regionalplanungsbehörde ihrer Anregung 003-001 voll gefolgt ist und regt an, den Begriff "teilweise" im Ausgleichsvorschlag zu streichen ist. Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen schließt sich der Feststellung für ihre Anregung 115-008 an. Dem wird gefolgt.</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) fordert unter Hinweis auf seine Anregung 151-035 weiterhin eine totale Öffnung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) auch für die Windenergie. Unter Hinweis auf die Ausführungen des fortgeschriebenen Regionalplanung zu den GIB folgt die Regionalplanungsbehörde der Anre-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beispiele machen deutlich, dass dies konfliktfrei möglich ist.</p> <p>[Ergänzung durch WLV-Kreisverband Steinfurt, S. 2] Ebenso möchten wir Bezug auf die textliche Darstellung des Regionalplans nehmen. Auf Seite 10, Absatz 78 des Regionalplans Münsterland - Sachlicher Teilplan Energie heißt es, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) sollen vorrangig der Ansiedlung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben dienen. Bei der Errichtung von WEA würde es regelmäßig zu Konflikten mit dieser vorrangigen Funktion kommen. Daher sei die Nutzung der Windenergie mit den Zielen der GIB nicht zu vereinbaren. Diese Einschätzung können wir verallgemeinernd nicht bestätigen. Aus unserer Sicht soll die Entscheidung darüber, ob Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen errichtet werden, der jeweiligen Kommune selbst obliegen. Sie soll individuell auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt werden können. Die Errichtung einer Windenergieanlage in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen kann für eine Kommune durchaus einige Vorteile bieten. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen für die Nutzung der Windenergie ist weder im Interesse mancher Kommunen noch im Interesse der Energiewende.</p>	<p>nicht zulässig (s. Ziel 4 STE).</p> <p><u>GIB:</u></p> <p>Die Errichtung von einzelnen betriebsgebundenen WEA soll unter der Bedingung ermöglicht werden, dass es bei der Errichtung von Einzelanlagen zu keiner Beeinträchtigung der vorrangig gewerblichen / industriellen Nutzung und Entwicklung in GIB kommt.</p> <p>Die Errichtung von Windparks (Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im FNP) wird unter dem Aufrechterhalten der Aussagen in den Erläuterungen zu Ziel 4, Rdnr. 78 des STE abgelehnt. Die GIB sollen vorrangig der gewerblich - industriellen Nutzung vorbehalten bleiben.</p> <p>Ziel 4 Rdnr.: 75 wird ergänzt:</p> <p>- GIB, hier ist ausnahmsweise ist die Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen WEA unter der Bedingung möglich, dass es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion der GIB kommt</p>	<p>gung nicht.'</p> <p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband erklärt zwar hinsichtlich der GIB Meinungsabgleich, hält seine Anregung jedoch hinsichtlich der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) aufrecht. Auch der Landesverband Erneuerbare Energien NRW hält seine Bedenken zum Abschluss der Windenergienutzung in den BSN aufrecht (287-013), erklärt allerdings Meinungsabgleich hinsichtlich der GIB (287-005).</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, dem WLV (bzgl. BSN) und dem LEE (bzgl. BSN), Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 134 - WLV Bezirksverband Münster Anregungsnummer: 134-004</p>		
<p>Der unter Randziffer 88 aufgestellte Grundsatz 1, wonach die Möglichkeiten des Repowerings von Windkraftanlagen sehr stark genutzt werden sollen, muss auch die Einzelanlagen berücksichtigen, die im Rahmen des privilegierten Bauens oder außerhalb bzw. vor Erstellung von Flächennutzungsplänen / Gebietsentwicklungsplan errich-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Einbeziehung von Einzelanlagen in Repoweringkonzepten ist Aufgabe der jeweiligen Betreiber. Eine Steuerung dieses Prozesses ist nicht Aufgabe der Regionalplanung.</p>	<p>Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW regt an, in den Erläuterungen zu Grundsatz 1 deutlich zu machen, dass neben dem Repowering auch die Neuausweisung von Bereichen für die Windenergienutzung erforderlich ist. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken in 151-036 aufrecht und fordert unter Verweis auf die von ihr geforderte Potenzialstudie, vor</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>tet worden sind.</p> <p>[Ergänzung durch WLV-Kreisverband Borken, S. 2 f.] Es sollte erwogen werden, diesen Grundsatz [1] um folgenden Aspekt zu erweitern: Um die Windenergie grundlastfähiger und speicherbarer zu machen, wird es zukünftig zu neuen technischen Ansätzen und Entwicklungen kommen. Grundsätzlich wird daher begrüßt, wenn bestehende Anlagen oder Windparks um zusätzliche Einheiten erweitert werden, die das Ziel der Energiespeicherung verfolgen. So wird es zukünftig zum Bau von Brennstoffzellen kommen können, die angekoppelt an Windenergieanlagen mithilfe des dort gewonnenen Stroms betrieben werden können und hierüber im Wege der Elektrolyse Wasserstoff erzeugen, der als speicherbarer oder mobiler Energieträger einsetzbar ist.</p> <p>Zudem sollte dieser Grundsatz auch technische Neuerungen aufnehmen und ermöglichen, die der Einrichtung sogenannter "Intelligente und dezentrale Stromnetze" dienen: anstelle weitere Netzausbauprojekte wird es zukünftig, vor allem auch in der ländlichen Region zu technischen Lösungen zum Verteilen des erzeugten Stroms kommen, die sehr viel direkter die Verteilung und das Lenken von Angeboten und Verbräuchen von Strom zum Gegenstand haben.</p> <p>Solche wie die vorgenannten zusätzlichen technischen Einrichtungen werden auch dazu führen können, den Markt und Wettbewerb im Energiesektor regionaler zu gestalten, vor allem auch mit regionaler Wertschöpfung. Hierüber wird der Standort des Münsterlandes gestärkt.</p>	<p>Der Steuerung der Regionalplanung unterliegen lediglich raumrelevante Planungen und Maßnahmen. Hier hier vorgetragenen Ideen können vielmehr Eingang finden in kommunalen oder privaten Energiekonzepten.</p>	<p>der Ausweisung neuer Anlagenstandorte zunächst die Anlagen in den bestehenden Standorten zu repowern.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt dem Vorschlag des LEE durch die Änderung der RdNr. 90 gefolgt: "Neben der Notwendigkeit zur Neuausweisung sollte die Möglichkeit des Repowerings ...". Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 134 - WLV Bezirksverband Münster Anregungsnummer: 134-005</p>		
<p>Die im Grundsatz 2 unter Ziffer 2.1 (Randziffer 121) aufgeführte Beschreibung zum Anbau nachwachsender</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt</p>	<p>Zum Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer 070-003 regt der Kreis Warendorf erneut an, die Formulierung</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Rohstoffe ist neu zu fassen. Die neue Fassung soll lauten:</p> <p><i>"Der Anbau nachwachsender, energetischer Rohstoffe erfolgt nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis."</i></p> <p>Eine weitere Definition ist entbehrlich. Der Anbau nachwachsender Rohstoffe folgt den gleichen gesetzlichen Regelungen, die auch für den generellen Anbau pflanzlicher Produkte gelten. Eine Differenzierung bedarf es hier nicht. Dies gilt umso mehr, als bei einigen Kulturarten erst im Zusammenhang mit der Ernte die Nutzung des Erntematerials definiert wird.</p> <p>[Ergänzung durch WLV-Kreisverband Borken, S. 7] Mais wird zum ganz weit überwiegenden Teil nach wie vor als Futterpflanze verwendet. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass anstelle von Mais für Biomasseanlagen zunehmend auch Rüben und andere Pflanzen, Pflanzenreste und Zwischenfrüchte zur Biogaserzeugung genutzt werden. [...] Auch wegen der zunehmend eingeschränkten Förderkulisse durch das EEG gehen wir ebenfalls nicht davon aus, dass der Maisanbau wegen einer Biogaserzeugung zunehmen wird.</p> <p>Bei bestehenden Biogasanlagen sollte der Regionalplan unterstützen, dass diese im Zusammenhang des Ausbaus dezentraler Strom- oder Gas- oder Wärmeversorgungen und -Erzeugung um die dafür notwendigen technischen Einrichtungen oder Anlagen erweitert oder ergänzt werden.</p> <p>Die Ausführungen zu Rz. 128 dienen erkennbar dem Zweck, die Nutzung des Agrarraumes und seiner Ackerflächen aus Gründen anderer Zielsetzungen weitergehenden Regelungen und Einschränkungen zu unterwerfen. Mit dem sachlichen Teil "Energie" der Regionalpla-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • "Grundsätze der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung" wird auf "Grundsätze der guten fachlichen" Praxis geändert • Durch die Festsetzungen des STE sollen die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer effizienten Energienutzung in der Bauleitplanung genutzt werden Bsp.: Ziel 1 und Erläuterungstext -> KWK Modellkommunen (RdNr. 30), Projektidee "Energiewende Lokal" im Kreis Borken (RdNr. 31); RdNr 33 • Die Ausführungen zu Rdnr 128 werden nicht gestrichen. Hierzu weisen wir auf in der Praxis umgesetzte Steuerungsmodelle wie z. B. Vertragsnaturschutz, Umbruchverbote etc. hin. Ferner verweisen wir auf den Erlass vom 30.09.2014, MKULNV NRW zum 'Erhalt der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft'. Vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen werden in dem Runderlass die naturschutzrechtlichen Möglichkeiten zur Steuerung des Maisanbaus und der Grünlandintensivierung im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie der genehmigungsrechtlichen Anforderungen bei der Genehmigung von Biogasanlagen dargestellt. 	<p>gen im Grundsatz 2 ersatzlos zu streichen. Die dort gemachten Forderungen zum Anbau nachwachsender Rohstoffe seien von der Landschaftsplanung nicht zu leisten. Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband unterstützt die Anregung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, die Grundsätze 2.1 und 2.2 (RdNr. 121 und 122) mit jeweiligen Erläuterungen (RdNr. 124 bis 128) zu streichen, da für eine entsprechende Regelung die Rechtsgrundlage fehlt. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) lehnt den Vorschlag ab und schlägt dazu vor, stattdessen seine Zielformulierung 151-117 aufzunehmen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Grundsätze 2.1 und 2.2 mit Erläuterungen werden gestrichen.</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsabgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden und der RWW, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Bedenken auch von der Stadt Borken (E007-001).</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>nung haben diese Ausführungen daher nichts zu tun. Sie sind daher zu streichen.</p>		
<p>Beteiligter: 134 - WLVB Bezirksverband Münster Anregungsnummer: 134-006</p>		
<p>In <u>Ziel 8</u> wird hinsichtlich der Darstellung von Sondergebieten für Biogasanlagen ein Negativkatalog verfasst. In der Erläuterung unter Randziffer 116 am Ende wird als Argument ergänzend aufgeführt, dass die Inanspruchnahme von Flächen zur erheblichen Kompensationsbedarfen führe, die in der Regel auf landwirtschaftlichen Nutzflächen realisiert werden müssen.</p> <p>Der letzte Satz ist ersatzlos zu streichen. In der Argumentationskette für die Aufnahme der Bereiche zum Schutz der Natur in dem Negativkatalog führt er argumentativ nicht weiter. Die Aussage belastet jedoch landwirtschaftliche Nutzflächen, indem sie deren Eignung für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen in den Vordergrund rückt. Die Erläuterung widerspricht darüber hinaus dem Grundsatz 16.4 im Regionalplan Münsterland.</p> <p>[von S. 6 f. Aussagen zum Umweltbericht] Im Münsterland erfolgt kein großflächiger monokultureller Anbau von Energiepflanzen. Wie Winterweizen, Wintergerste oder andere Sommergetreidearten ist auch Mais (botanisch ebenfalls Getreide) im Anbauspektrum unserer Landwirtschaft seit mehreren Jahrzehnten beheimatet. Hier sind die Regelungen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft maßgeblich. Infolgedessen ist ein monokultureller Anbau einer einzelnen Pflanzenart nicht gegeben. Darüber hinaus kann nicht von einem zunehmenden Anteil des Maisanbaus die Rede sein.</p> <p>Neben den aufgeführten Getreidearten werden auch zahlreiche andere Pflanzenarten angebaut. Darüber hinaus</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>RdNr.116 weist lediglich darauf hin, dass ein Eingriff in wertvolle 'Naturflächen' den Kompensationsbedarf erheblich steigern kann.</p> <p>Der -in den Bedenken angesprochene- Grundsatz 16.4 des Regionalplans Münsterland ist ein Abwägungstatbestand, d.h Grundsätze sind zu berücksichtigen, können aber im Wege der planerischen Abwägung, im Gegensatz zu Zielen, überwunden werden. Einen Widerspruch zu der unter Rdnr. 116 getätigten Aussage wird daher nicht gesehen.</p> <p>Die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange ist auch im Grundsatz 17 des RP ML verankert, so dass es hierdurch nicht zu einer vordergründigen Belastung landwirtschaftlicher Nutzflächen kommt.</p> <p>Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass Erläuterungen keine rechtsverbindlichen Vorgaben treffen.</p> <p>Die Aussagen des Umweltberichts und der textlichen Darstellungen, Rdnr. 125 des STE zum Maisanbau im Münsterland sind empirisch belegt und werden daher aufrechterhalten. Der Maisanteil an der Ackerfläche lag im Regierungsbezirk Münster gem. LWK NRW 2010 bei 41 %.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ist der Erhalt des Dauergrünlandes aufgrund europäischer Vorgaben nunmehr seit etlichen Jahren normiert.</p> <p>Unabhängig davon hat der Standort einer Biogasanlage nicht zwingend etwas mit dem Anbau in unmittelbarer Nachbarschaft zu tun. Hier ist, wie in anderen Wirtschaftsbereichen auch, ein Transport von Substrat zur Anlage selbst möglich und auch im Alltag üblich. Der Absatz unter Ziel 8 ist zu streichen.</p>		
<p>Beteiligter: 134 - WLVB Bezirksverband Münster Anregungsnummer: 134-007</p>		
<p>In Ziel 9 wird unter der Ziffer 9.2 im dritten Spiegelstrich die Möglichkeit der Darstellung besonderer Bauflächen für Solarenergieanlagen entlang von Bundesstraßen und Hauptschienenwegen dargestellt. Dies kollidiert mit den Inhalten des Ziels 9.3 (Randziffer 135). Die Standorte entlang von Bundesfernstraßen und Hauptschienenwegen werden generell im Regierungsbezirk Münster landwirtschaftlich genutzt. Die Darstellung besonderer Bauflächen für Solarenergieanlagen anhand dieser Infrastrukturelemente wird aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt. Der dritte Spiegelstrich ist zu streichen.</p> <p>[von S. 7 Aussagen zum Umweltbericht Ziel 9.2] Die hier vorgegebene Darstellung von besonderen Bauflächen für Solarenergieanlagen entlang von Bundesfernstraßen und Hauptschienenwegen kollidiert wiederum mit dem Ziel 9.3. Mit Blick auf die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung kann es nicht sein, dass Standorte entlang von Bundesfernstraßen und Hauptschienenwegen genutzt werden. Dies führt zu einer immensen Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Im Ziel 9.2 ist der dritte Punkt zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Ausführungen in Ziel 9 stehen in Verbindung mit dem Ziel 10.2-4 "Solarenergienutzung" im LEP Entwurf Stand 06.2013. <p>(-> Ausnahmeregelung u. a. für die Inanspruchnahme von Standorten entlang von Bundesfernstraßen und Hauptschienenwegen)</p> <ul style="list-style-type: none"> Gem. Potenzialstudie 'Erneuerbare Energien NRW Teil 2, Seite 55': "Im Zuge der Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes wurde der 110 Meter Randstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vom Gesetzgeber als förderungswürdiger Standort für PV-Freiflächenanlagen festgelegt". Aufgrund der bestehenden vielfältigen Ausgestaltung dieser Randbereiche ist auf den nachfolgenden Planungsebenen eine Abwägung durchzuführen. Die Flächenbereitstellung erfolgt durch die Grundstücksbesitzer. 	<p>Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband, das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre jeweiligen Anregungen zu Ziel 9 aufrecht und erklären keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit der IHK, dem WLVB und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 134 - WLVB Bezirksverband Münster Anregungsnummer: 134-008</p>		
<p>[Umweltbericht – Tabelle 3-1 Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und zugeordneten Kriterien]</p> <p>Die pauschale Berücksichtigung von Natura 2000 Gebieten, Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt lehnen wir ab. Dies gilt auch mit Blick auf Biotopverbundflächen. Hier bedarf es dem Grunde nach einer fachlich gestützten Einzelbetrachtung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Betrachtung sämtlicher Schutzgüter beruht auf gesetzlichen Vorgaben (ROG § 9 und Anlage 1, UVPG § 14a ff etc). • Den Zielen werden geeignete Kriterien zugeordnet, die eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. eine Prognose der Trendentwicklung im Null-Fall sowie eine Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Mit Hilfe der Kriterien wird es möglich, die Beiträge des Sachlichen Teilplans "Energie" zur Zielerreichung zu beschreiben und zu bewerten. <p>Die Kriterien werden dann separat betrachtet.</p> <p>Die Kriterienauswahl für die Ziele des Umweltschutzes folgt auch dem Vorgehen im Regionalplan Münsterland Verfahren.</p>	<p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht (Anregungsnummern 134-008 134-018 und 287-030 bis 287-034) aufrecht und erklären hierzu grundsätzlich keinen Meinungsausgleich. Sie kritisieren darin u. a. die aus ihrer Sicht zu detaillierten und oftmals zu pauschalen Betrachtungen. Demgegenüber bleibt das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) grundsätzlich bei seiner kritischen Haltung zum Umweltbericht (Anregungsnummer 151-030 und 151-031) insbesondere wegen der aus seiner Sicht mangelnden Berücksichtigung windenergiesensibler Arten und sonstiger Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit dem WLVB und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 134 - WLVB Bezirksverband Münster Anregungsnummer: 134-009</p>		
<p>[Umweltbericht – Tabelle 3-1 Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und zugeordneten Kriterien]</p> <p>Dies gilt auch mit Blick auf den Parameter Boden. Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien erfolgt im Regelfall stets befristet und reversibel. Von daher ist einer Auswirkung auf schutzwürdige Böden dem Grunde nach auszuschließen (geringer betroffener Flächenumfang). Hinzu kommt, dass ein Rückbau im Regelfall schon jetzt erkennbar ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Betrachtung sämtlicher Schutzgüter beruht auf gesetzlichen Vorgaben (ROG § 9 und Anlage 1, UVPG § 14a ff etc.). • Im Umweltbericht werden neben den Umweltauswirkungen auf Windvorrangflächen auch die Auswirkungen auf Ziele und Grundsätze zur Nutzung von Biomasse und Nutzung von Freiflä- 	<p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht (Anregungsnummern 134-008 134-018 und 287-030 bis 287-034) aufrecht und erklären hierzu grundsätzlich keinen Meinungsausgleich. Sie kritisieren darin u. a. die aus ihrer Sicht zu detaillierten und oftmals zu pauschalen Betrachtungen. Demgegenüber bleibt das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) grundsätzlich bei seiner kritischen Haltung zum Umweltbericht (Anregungsnummer 151-030</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>chensolaranlagen geprüft. Insgesamt sind verschiedene Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden zu betrachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist abwägungsrelevant, welchen Einfluss eine geplante Nutzung, z. B. WEA auf ein bestimmtes Umweltmedium hat. So gibt es Kriterien, die alleine bereits zu einem Ausschluss eines Gebietes führen können, z.B. Schwerpunktvorkommen verfahrenskritischer Vorkommen windenergieempfindlicher planungsrelevanter Vogelarten. Es gibt aber auch Kriterien, wie z.B. Böden, die nur sehr punktuell durch WEA betroffen werden oder als weiteres Beispiel das Landschaftsbild (s. hierzu Erwiderung 119-023). Diese beiden zusammen betrachtet, erreichen in der Regel nicht die Erheblichkeitsschwelle in der Abwägung, die zum Ausschluss eines WEB führt. • siehe auch Erläuterungen zu Ziel 2, Randnummer 61. 	<p>und 151-031) insbesondere wegen der aus seiner Sicht mangelnden Berücksichtigung windenergiesensibler Arten und sonstiger Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert. Kein Meinungsausgleich mit dem WLW und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 134 - WLW Bezirksverband Münster Anregungsnummer: 134-010</p>		
<p>[Umweltbericht – Tabelle 3-1 Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und zugeordneten Kriterien] Auch für das Schutzgut Wasser ist im Zusammenhang mit Überschwemmungsgebieten festzustellen, dass durch die Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum eine Pauschalbetrachtung nicht notwendig ist. Eine Auswirkung auf Wasserschutzgebiete insbesondere in Zone II und III ist nicht erkennbar. Daher muss dieser Parameter nicht bewertet werden. Die Zone I von Wasserschutzgebieten befindet sich im Regelfall im Eigentum des jeweiligen Wasserwerks. Eine entsprechende Berücksichtigung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Betrachtung sämtlicher Schutzgüter beruht auf gesetzlichen Vorgaben (ROG § 9 und Anlage 1, UVPG § 14a ff etc.). • Beim Schutzgut Oberflächengewässer kommt insbesondere Überschwemmungsgebieten eine besondere Bedeutung zu; gem § 76 WHG sind sie daher für den Hochwasserabfluss und ihre Funktion als natürlicher Rückhalteraum zu erhal- 	<p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht (Anregungsnummern 134-008 134-018 und 287-030 bis 287-034) aufrecht und erklären hierzu grundsätzlich keinen Meinungsausgleich. Sie kritisieren darin u. a. die aus ihrer Sicht zu detaillierten und oftmals zu pauschalen Betrachtungen. Demgegenüber bleibt das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) grundsätzlich bei seiner kritischen Haltung zum Umweltbericht (Anregungsnummer 151-030 und 151-031) insbesondere wegen der aus seiner Sicht</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ist damit nicht notwendig.</p>	<p>ten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Umweltbericht werden neben den Umweltauswirkungen auf Windvorrangflächen auch die Auswirkungen auf Ziele und Grundsätze zur Nutzung von Biomasse und Nutzung von Freiflächensolaranlagen geprüft. Insgesamt sind verschiedene Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser zu betrachten. • Im Regionalplan werden Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Diese stehen für vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i. S. der Wasserschutzzone I - III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen sowie weitere Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren. In diesen Bereichen sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken (Ziel 28.2 RP ML). • So soll z. B. laut DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V) und BGK (Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.) in der Schutzzone II keine landbauliche Verwertung von Gärprodukten aus Gründen der Vorsorge vor mikrobiologisch relevanten Einträgen erfolgen. 	<p>mangelnden Berücksichtigung windenergiesensibler Arten und sonstiger Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert. Kein Meinungsausgleich mit dem WLW und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 134 - WLW Bezirksverband Münster Anregungsnummer: 134-011</p>		
<p>[Umweltbericht – Tabelle 3-1 Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und zugeordneten Kriterien] Auch die Untersuchung auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume mit Blick auf das Schutzgut Klima</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Betrachtung sämtlicher Schutzgüter beruht auf gesetzlichen Vorgaben (ROG § 9 und Anlage 	<p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht (Anregungsnummern 134-008 134-018 und 287-030 bis 287-034) aufrecht und erklären hierzu grundsätzlich keinen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>und Luft mutet angesichts der CO₂-neutralen Energieproduktion seltsam an. Auch dieser Bereich entbehrt hier der Betrachtung.</p>	<p>1, UVPG § 14a ff etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter dem Schutzgut Klima/Luft werden unter Berücksichtigung der Fachgesetze Lebensbedingungen von Menschen, Pflanzen und Tieren auch unter bioklimatischen und lufthygienischen Aspekten betrachtet. Eine klimatische Ausgleichsfunktion übernehmen Offenlandflächen. Eine lufthygienische Ausgleichsfunktion (Frischluf- tentstehungsgebiete) übernehmen Waldbereiche. <p>Unter diesem Aspekt sind Flächeninanspruchnahmen durch Anlagen für regenerative Energie zu betrachten.</p>	<p>Meinungsausgleich. Sie kritisieren darin u. a. die aus ihrer Sicht zu detaillierten und oftmals zu pauschalen Betrachtungen. Demgegenüber bleibt das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) grundsätzlich bei seiner kritischen Haltung zum Umweltbericht (Anregungsnummer 151-030 und 151-031) insbesondere wegen der aus seiner Sicht mangelnden Berücksichtigung windenergiesensibler Arten und sonstiger Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit dem WLW und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 134 - WLW Bezirksverband Münster Anregungsnummer: 134-012</p>		
<p>[Umweltbericht 4.1.3 Erholen] Zu Recht wird auf lärmarme, naturbezogene Erholungs- räume verwiesen. Da diese einen Lärmwert von 45 Dezi- bel nicht überschreiten sollen, geht diese Darstellung mit der Erzeugung Erneuerbarer Energien kongruent. So sind z.B. Windkraftanlagen nur mit Schallwerten in diesem Umfang zulässig. In dem Zusammenhang ist nicht er- kennbar, warum z.B. der städtische Erholungsraum Münster (ER-MS-51(B)) als lärmarmen Raum herausge- stellt werden soll. Hier bedarf es einer Überprüfung.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das LANUV NRW hat landesweit "lärmarme na- turbezogene Erholungsräume" abgegrenzt und bewertet. Diese Bewertung haben wir übernom- men. Danach ist in Münster eine Fläche darge- stellt, bei der es sich um einen städtischen lärm- armen Raum handelt • Informationen über lärmarme Räume finden Sie auf S. 16-18 (Umweltbericht STE) • Für lärmarme Räume sind aufgrund ihrer beson- deren Empfindlichkeit gegenüber betriebsding- ten akustischen Beeinträchtigungen Umweltaus- wirkungen zu erwarten. Diese werden in der Umweltprüfung thematisiert - siehe u. a. Anhang A - S. 3, 4. 	<p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht (An- regungsnummern 134-008 134-018 und 287-030 bis 287- 034) aufrecht und erklären hierzu grundsätzlich keinen Meinungsausgleich. Sie kritisieren darin u. a. die aus ihrer Sicht zu detaillierten und oftmals zu pauschalen Betrach- tungen. Demgegenüber bleibt das Landesbüro der aner- kannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteilig- ten 149 bis 151) grundsätzlich bei seiner kritischen Hal- tung zum Umweltbericht (Anregungsnummer 151-030 und 151-031) insbesondere wegen der aus seiner Sicht mangelnden Berücksichtigung windenergiesensibler Ar- ten und sonstiger Bereiche mit besonderem naturschutz- fachlichem Wert.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit dem WLW und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbetei- ligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 134 - WLVB Bezirksverband Münster Anregungsnummer: 134-013</p>		
<p>[Umweltbericht 4.2.5 Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW] Die Berücksichtigung geschützter Biotop nach oben genannten Rechtsvorschriften ist aus unserer Sicht viel zu weitgehend. Die Darstellung von Windenergiebereichen erfolgt auf einer Basis von 15 ha und mehr. In diesem Zusammenhang werden im Regelfall keine geschützten Biotop verkommen. Vielmehr geht es darum, bei der Standortwahl der einzelnen Windenergieanlagen eine Berührtheit der gesetzlich geschützten Biotop zu vermeiden. Gleichwohl ermöglicht dies die Darstellung von Windenergiebereichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Betrachtung sämtlicher Schutzgüter beruht auf gesetzlichen Vorgaben (ROG § 9 und Anlage 1, UVPG § 14a ff etc.)- • Gesetzlich geschützte Biotop sind als Schutzgut in der Umweltprüfung zu betrachten. Gem. § 30 (2) BNatSchg sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der genannten Biotop führen können, verboten. • Auf sensible Bereiche ist im Rahmen der SUP hinzuweisen, selbst wenn die konkrete Prüfung erst auf der nachfolgenden Stufe passiert. • Zur weiteren Erklärung wird auf Kapitel 2.2.5 Anhang A im Umweltbericht hingewiesen. 	<p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht (Anregungsnummern 134-008 134-018 und 287-030 bis 287-034) aufrecht und erklären hierzu grundsätzlich keinen Meinungsabgleich. Sie kritisieren darin u. a. die aus ihrer Sicht zu detaillierten und oftmals zu pauschalen Betrachtungen. Demgegenüber bleibt das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) grundsätzlich bei seiner kritischen Haltung zum Umweltbericht (Anregungsnummer 151-030 und 151-031) insbesondere wegen der aus seiner Sicht mangelnden Berücksichtigung windenergiesensibler Arten und sonstiger Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert. Kein Meinungsabgleich mit dem WLVB und dem LEE, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 134 - WLVB Bezirksverband Münster Anregungsnummer: 134-014</p>		
<p>[Umweltbericht 4.2.7 Biotopverbund] Auch hier muss es darum gehen, von einer vollflächigen Betrachtung des Biotopverbundsystems zu einer gezielten Betrachtung zu kommen. Die pauschale Berücksichtigung des Biotopverbundsystems wird daher abgelehnt. Vielmehr ist auf die Inhalte von Landschaftsschutzgebietsverordnungen Bezug zu nehmen. Hier kann eine Darstellung im Regionalplan auch mit Blick auf die Maßstäbe (10 ha) nicht erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurden potentielle WEB durch die Höhere und die Unteren Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft. Siehe hierzu Rdnr.: 210 ff Anlage zu Kapitel 1.2 STE. Es verblieben nur die Bereiche im weiteren Auswahlverfahren, die mit diesen Belangen nach Einschätzung der o.g. Fachbehörden vertretbar</p>	<p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht (Anregungsnummern 134-008 134-018 und 287-030 bis 287-034) aufrecht und erklären hierzu grundsätzlich keinen Meinungsabgleich. Sie kritisieren darin u. a. die aus ihrer Sicht zu detaillierten und oftmals zu pauschalen Betrachtungen. Demgegenüber bleibt das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) grundsätzlich bei seiner kritischen Haltung zum Umweltbericht (Anregungsnummer 151-030</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>waren.</p> <p>Mit der Darstellung von BSN verfolgt die Regionalplanung u. a. das strategische Ziel, all die Räume, die für ein zu entwickelndes regionales Biotopverbundsystem besondere Bedeutung haben, vor der Inanspruchnahme durch andere, den Natur- und Artenschutz verhindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu sichern (s. Erläuterung zu Ziel 25 und 26, Rdnr.:393). Daher sind BSN im Auswahlverfahren als Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie beurteilt worden und auch für zukünftige Planungen außerhalb der dargestellten WEB nicht zulässig (s. Ziel 4 STE).</p> <p>Der Biotopverbund hat keinen Selbstzweck, sondern hiermit wird das Ziel verfolgt, Pflanzen und Tieren die Möglichkeit einzuräumen im Raum zu wandern. Von der Errichtung von Windenergieanlagen sind daher auch nur windenergieempfindliche Arten in ihrem Bestreben, verschiedene Räume zu nutzen, betroffen. Daher sind die Schwerpunktvorkommen der verfahrenskritischen Vorkommen von planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten als Ausschlusskriterium bewertet worden. Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz schieden all die potentiellen WEB mit hohem Risiko (Ampel rot, s. Rdnr.: 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p>	<p>und 151-031) insbesondere wegen der aus seiner Sicht mangelnden Berücksichtigung windenergiesensibler Arten und sonstiger Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 134 - WLV Bezirksverband Münster Anregungsnummer: 134-015</p>		
<p>[Umweltbericht 4.3 Boden] Die Berücksichtigung des Schutzgutes Boden ist an dieser Stelle äußerst fraglich. Eingriffe und Versiegelungen erfolgen an anderer Stelle viel umfangreicher und dauerhafter. Im Zusammenhang mit der Energieerzeugung wird</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Betrachtung sämtlicher Schutzgüter beruht auf gesetzlichen Vorgaben (ROG § 9 und Anlage 1, UVPG §</p>	<p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht (Anregungsnummern 134-008 134-018 und 287-030 bis 287-034) aufrecht und erklären hierzu grundsätzlich keinen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>hier nur punktuell und zeitlich begrenzt ein Eingriff in Bodenfunktionen vorgenommen.</p>	<p>14a ff etc.).</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme erfolgt nur im Bereich der konkreten Anlagenstandorte und erforderlichen Erschließungswege.</p> <p>Im Umweltbericht wird im Rahmen der Prüfung auf sensible Bereiche hingewiesen, die auf den weiteren Planungsebenen konkret geprüft werden (vgl. Rdnr. 60/61).</p> <p>Der Ausschluss von Flächen erfolgt über eine Gewichtung der Beeinträchtigung bzw. über die Empfindlichkeit des Schutzgutes.</p> <p>Es ist abwägungsrelevant welchen Einfluss eine geplante Nutzung, hier WEA auf ein bestimmtes Umweltmedium hat. So gibt es Kriterien, die alleine bereits zu einem Ausschluss eines Gebietes führen können, z. B. Schwerpunktvorkommen verfahrenskritischer Vorkommen windenergieempfindlicher planungsrelevanter Vogelarten.</p> <p>Es gibt aber auch Kriterien, wie z. B. Böden, die nur sehr punktuell durch WEA betroffen werden oder als weiteres Beispiel das Landschaftsbild (s. hierzu Erwiderung 119-023). Diese beiden zusammen betrachtet, erreichen nicht die Erheblichkeitsschwelle in der Abwägung, die zum Ausschluss eines WEB führt.</p>	<p>Meinungsausgleich. Sie kritisieren darin u. a. die aus ihrer Sicht zu detaillierten und oftmals zu pauschalen Betrachtungen. Demgegenüber bleibt das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) grundsätzlich bei seiner kritischen Haltung zum Umweltbericht (Anregungsnummer 151-030 und 151-031) insbesondere wegen der aus seiner Sicht mangelnden Berücksichtigung windenergiesensibler Arten und sonstiger Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit dem WLW und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 134 - WLW Bezirksverband Münster Anregungsnummer: 134-016</p>		
<p>[Umweltbericht 4.6.3 Landschaftsschutzgebiete] Auch die Darstellung von Landschaftsschutzgebieten zur Herleitung von Kriterien der Umweltprüfung ist aus unserer Sicht zu weitgehend. Landschaftsschutzgebiete sind je nach Historie und Regionalität sehr umfassend dargestellt. Viel entscheidender ist die Betrachtung der Inhalte der einzelnen Landschaftsschutzgebietsverordnungen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands umfassen auch unter dem Schutzgut Landschaft die LSG. D. h. es gibt gesetzliche Vorgaben Schutzgebiete mit Ih- 	<p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht (Anregungsnummern 134-008 134-018 und 287-030 bis 287-034) aufrecht und erklären hierzu grundsätzlich keinen Meinungsausgleich. Sie kritisieren darin u. a. die aus ihrer Sicht zu detaillierten und oftmals zu pauschalen Betrachtungen.</p>

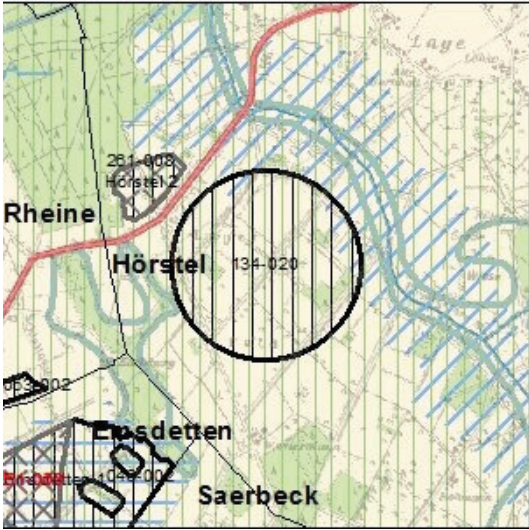
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>und der damit verbundenen Naturschutzziele. Insofern kann eine Darstellung im Regionalplan auch aus unserer Sicht nicht erfolgen. Sie muss im Rahmen der Darstellung eines Flächennutzungsplans / Bebauungsplans dann Berücksichtigung finden.</p>	<p>ren Verordnungen in einer Strategischen Umweltprüfung zu betrachten (vgl. ROG § 9 und Anlage 1, UVP § 14a ff). Die Tiefe der Prüfung ist abhängig von der Planungsebene.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konfliktarme Bereiche für Vorranggebiete zu suchen ist ein primäres Ziel • Rdnr 213 (STE): Bezüglich der Kriterien "Landschaftsschutz" und "Risikoabschätzung Artenschutz" haben die Unteren Landschaftsbehörden der Münsterlandkreise und der kreisfreien Stadt Münster sowie die Höhere Landschaftsbehörde die ermittelten Flächen beurteilt und ihre fachliche Einschätzung abgegeben. 	<p>tungen. Demgegenüber bleibt das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) grundsätzlich bei seiner kritischen Haltung zum Umweltbericht (Anregungsnummer 151-030 und 151-031) insbesondere wegen der aus seiner Sicht mangelnden Berücksichtigung windenergiesensibler Arten und sonstiger Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit dem WLW und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 134 - WLW Bezirksverband Münster Anregungsnummer: 134-017</p>		
<p>[Umweltbericht 4.7.2 Kulturhistorisch bedeutsame Bereiche]</p> <p>Die Berücksichtigung kulturhistorisch bedeutsamer Bereiche in Form von Kulturlandschaftsbereichen, Baukultur, Archäologie und Denkmalpflege ist äußerst fraglich. Denkmalgeschützte Objekte oder andere Denkmäler sind punktuell und kleinräumig vorhanden. Eine Betrachtung im Rahmen des sachlichen Teilbereichs Energie bedarf es hier nicht. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen als Bestandteil eines Windbereichs kann im Rahmen der nachgelagerten Planung eine entsprechende Berücksichtigung erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel 2 Regionalplan Münsterland besagt: <p>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch Grundsatz 7 fordert dazu auf, die Merkmale der Kulturlandschaften zu berücksichtigen. • Der Wandel der Landschaft und die damit einhergehende Entwicklung der Kulturlandschaft 	<p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht (Anregungsnummern 134-008 134-018 und 287-030 bis 287-034) aufrecht und erklären hierzu grundsätzlich keinen Meinungsausgleich. Sie kritisieren darin u. a. die aus ihrer Sicht zu detaillierten und oftmals zu pauschalen Betrachtungen. Demgegenüber bleibt das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) grundsätzlich bei seiner kritischen Haltung zum Umweltbericht (Anregungsnummer 151-030 und 151-031) insbesondere wegen der aus seiner Sicht mangelnden Berücksichtigung windenergiesensibler Arten und sonstiger Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit dem WLW und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>werden auch in den Zielen und Grundsätzen des LEP (Kapitel 3) berücksichtigt. In den Erläuterung zu Ziel 3-1 32 des LEP wird ausgeführt, dass entsprechende Potenziale zur Nutzung der Windenergie in der Kulturlandschaft integriert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im ROG § 2 (2) Nr. 5 steht: "...Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten". • Bei der Festlegung von Vorrangflächen ist auch das Thema Entwicklung und Erhaltung von Kulturlandschaften einzuschließen 	<p>ligten.</p>

**Beteiligter: 134 - WLV Bezirksverband Münster
Anregungsnummer: 134-018**

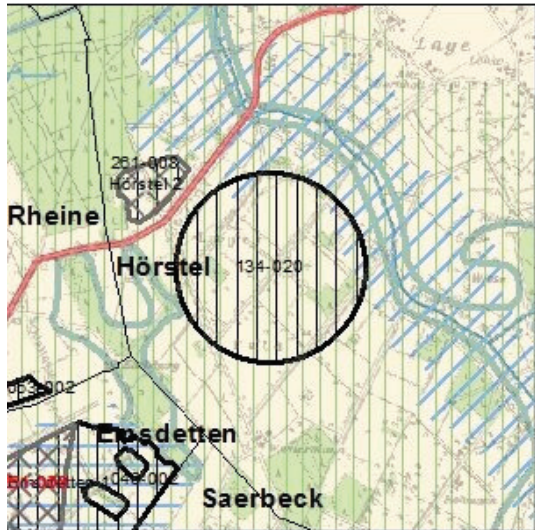
<p>[Umweltbericht 5.2.1: Tabelle 5-1] Die sämtlich in der Tabelle 5.1 definierte Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit Windenergiebereichen ist aus unserer Sicht nicht erklärlich. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen wird dem Grunde nach relativ wenig Fläche in Anspruch genommen. Es handelt sich hierbei lediglich um den Standort der Anlage selbst. Allenfalls kann an der einen oder anderen Stelle neben der Kranstellfläche selbst noch die Errichtung eines weiteren Weges notwendig gemacht werden. Dies ist jedoch mit Blick auf die Nutzungsdauer und die technischen Möglichkeiten stets eine reversible Inanspruchnahme. Vor diesem Hintergrund ist die Flächeninanspruchnahme aus der Tabelle 5-1 zu entfernen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In der Tabelle 5.1 geht es um die wesentlichen Wirkfaktoren auf alle zu betrachtenden Schutzgüter. Die Flächeninanspruchnahme erfolgt natürlich nur im Bereich der konkreten Standorte und erforderlichen Erschließungswege.</p> <p>Im Umweltbericht wird im Rahmen der Prüfung auf sensible Bereiche hingewiesen, die auf den weiteren Planungsebenen konkret geprüft werden (vgl. Randnummer 60/61).</p> <p>Der Ausschluss von Flächen erfolgt über eine Gewichtung der Beeinträchtigung bzw. über die Empfindlichkeit des Schutzgutes.</p>	<p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht (Anregungsnummern 134-008 134-018 und 287-030 bis 287-034) aufrecht und erklären hierzu grundsätzlich keinen Meinungsausgleich. Sie kritisieren darin u. a. die aus ihrer Sicht zu detaillierten und oftmals zu pauschalen Betrachtungen. Demgegenüber bleibt das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) grundsätzlich bei seiner kritischen Haltung zum Umweltbericht (Anregungsnummer 151-030 und 151-031) insbesondere wegen der aus seiner Sicht mangelnden Berücksichtigung windenergiesensibler Arten und sonstiger Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbetei-</p>
---	--	---

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Es ist abwägungsrelevant welchen Einfluss eine geplante Nutzung, hier WEA auf ein bestimmtes Umweltmedium hat. So gibt es Kriterien, die alleine bereits zu einem Ausschluss eines Gebietes führen können, z. B. Schwerpunktvorkommen verfahrenskritischer Vorkommen windenergieempfindlicher planungsrelevanter Vogelarten.</p> <p>Es gibt aber auch Kriterien, wie z.B. Böden, die nur sehr punktuell durch WEA betroffen werden oder als weiteres Beispiel das Landschaftsbild (s. hierzu Erwiderung 119-023). Diese beiden zusammen betrachtet erreichen nicht die Erheblichkeitsschwelle in der Abwägung, die zum Ausschluss eines WEB führt.</p>	<p>ligten.</p>
<p>Beteiligter: 134 - WLV Bezirksverband Münster Anregungsnummer: 134-019</p>		
<p>[Ergänzung durch WLV-Kreisverband Borken zu 1.5 Bereiche für den Verbund erneuerbarer Energien (Energieparks), S. 4] Zu diesem Gesamtbereich, auch vor dem Hintergrund zukünftiger Beurteilung weiterer Ausbauprojekte der Leitungsbänder, sollte der Teilabschnitt Energie des Regionalplans Münsterland auch folgende Überlegungen unterstützen: Zunehmend kommt es regional zur Verbindung und gemeinsamen Nutzung von dezentral errichteten Anlagen aus dem gesamten Bereich der erneuerbaren Energien. Neue kommunale und ländliche Versorgungsstrukturen entstehen in Verbindung mit bestehenden oder neuen Versorgungseinheiten im Bereich Strom und Heizenergie. Hier sollte der Regionalplan unterstützend wirken und diese Entwicklungen fördern. Die regionale und lokale Verbindung von z. B. Biomasseanlagen mit einer dezentralen Versorgung des ländlichen Raumes, mit oder in Ergänzung des Angebots der bisherigen Versorgungseinheiten, macht die Region unabhängiger und hält die Wertschöpfung in der Region.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Steuerung der Regionalplanung unterliegen lediglich raumrelevante Planungen und Maßnahmen. Hier hier vorgetragenen Ideen können vielmehr Eingang finden in kommunalen oder privaten Energiekonzepten.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 134 - WLVB Bezirksverband Münster Anregungsnummer: 134-020</p>		
<p>[Ergänzung durch WLVB-Kreisverband Steinfurt Schreiben]</p> <p>Ein besonderes Augenmerk möchten wir an dieser Stelle jedoch auf den Windenergiebereich Hörstel Lager Feld legen. Dieser wurde explizit aus dem Planentwurf des Regionalplans Münsterland - Sachlicher Teilplan "Energie" herausgenommen. Sie erhalten daher separat eine ausführliche Stellungnahme zum Gebiet, mit der Bitte den Windenergiebereich Lager Feld im Planentwurf auszuweisen.</p> <p>[Weitere Ergänzung durch WLVB-Kreisverband Steinfurt zum Lager Feld in Hörstel]</p> <p>Die Potenzialfläche ist hingegen in den Anhängen C und D zum Umweltbericht des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan "Energie" zu finden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anhang C: Prüfbögen der im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan "Energie", nicht dargestellte Windenergiebereiche (Alternativen) • Anhang D: Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfungen zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan "Energie" <p>Im Anhang C wurde unter Punkt 4 "Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen" des Gebietes festgestellt, dass hinsichtlich der schutzbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei drei Kriterien (Erholung, Natura 2000, planungsrelevante Arten) zu erwarten sind. Auch die Umweltprüfung des Anhang D zum Regionalplan "FFH-Vorprüfung für das Gebiet 'VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland' (DE-3810-401)" im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich "Hörstel 3" kam zu dem</p>	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für den betreffenden Bereich wurde im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans eine Umweltprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei drei Kriterien (Erholen, FFH-/ Vogelschutzgebiet, planungsrelevante Arten/Tiere) zu erwarten seien. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbetrachtung führt dies zu erheblichen Umweltauswirkungen. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wurde diese Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Die betreffende Fläche liegt innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine</p>	<p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband verweist auf ein Artenschutzgutachten, das zu einem anderen Ergebnis hinsichtlich einer möglichen Gefährdung von Vogelarten kommt. Die Regionalplanungsbehörde erklärt hierzu, dass das Vorliegen eines Gutachtens nicht ausreicht, sondern hierzu auch eine positive Einschätzung der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde vorliegen müsse. Im Übrigen stelle hier auch der Aspekt der Flugsicherung ein Ausschlusskriterium dar.</p> <p>Bzgl. der Artenschutzprüfung wird das für den Ausgleichsvorschlag eingeholte Prüfergebnis des Kreises Steinfurt als Untere Landschaftsbehörde mit Protokoll mitgeteilt.</p> <p>Im Nachgang zur Erörterung hat die zugesagte Überprüfung ergeben, dass die Risikoabschätzung des Kreises Steinfurt kein bzw. nur ein mittleres Risiko aus Gründen des Artenschutzes gesehen hat. Ergänzend zu der artenschutzrechtlichen Fragestellung wurden im Rahmen der Umweltprüfung die Belange von Natura 2000 geprüft, da der Planungsraum ca. 800 m von dem Vogelschutzgebiet "Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland" entfernt liegt. Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Im Zuge des Leitbildes des Sachlichen Teilplans Energie, dass möglichst nur konfliktarme Windenergiebereiche dargestellt werden sollen, wurde auf die entsprechende zeichnerische Darstellung der Bereiche, bei denen im Rahmen der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden können, verzichtet. In den nachfolgenden Verfahren muss im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit mit den Belangen von Natura 2000 geklärt werden. Diese Vorgehensweise entspricht auch den Regelungen des Leitfadens</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Eine Potenzialstudie des Kreises Steinfurt hat das Gebiet 2011 erstmals als geeigneten Standort für Windenergieanlagen hervorgehoben. Grundstückseigentümer und Anwohner haben sich daraufhin zu einer GbR zusammengeschlossen, um die Flächen gemeinschaftlich zu entwickeln. Ziel ist es einen Bürgerwindpark nach dem Leitbild des Kreises Steinfurt zu errichten. Die Initiatoren möchten die Windenergie verträglich für Mensch und Natur ausbauen und eine breite Bürgerschaft am Windpark beteiligen.</p> <p>Auch seitens der Stadt Hörstel wird das Gebiet positiv betrachtet. Diese befindet sich derzeit im Änderungsverfahren ihres sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie". Dabei soll das Potenzialgebiet Lager Feld als Windkonzentrationszone im neuen Flächennutzungsplan ausgewiesen werden.</p> <p>Im Anhang C zum Umweltbericht wird u.a. festgestellt, dass im Lager Feld Flächen eines lärmarmen Raumes in Anspruch genommen werden und so das Schutzgut "Mensch" betroffen ist. Bei dem Gebiet handelt es sich jedoch aus vielerlei Gründen nicht um einen lärmarmen Raum. Ein Grund ist das hohe Verkehrsaufkommen auf dem "Lager Damm". Die Straße führt mitten durch das Windpotenzialgebiet und wird als Nebenverbindung der Gemeinden Riesenbeck und Emsdetten viel und gern genutzt. Sie wurde deshalb bereits auf 4 m ausgebaut. Auch der "Jacksonweg", der das Gebiet durchquert, ist eine stark befahrene Straße. Insgesamt gesehen ist das Gebiet geprägt durch eine starke landwirtschaftliche Ackerwirtschaft. Aus diesem Grund fahren nahezu das gesamte Jahr Schlepper und Erntemaschinen über die Ackerflächen. Genauso geräuschintensiv ist der Betrieb</p>	<p>Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer am Flughafen Münster/Osnabrück).</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass, sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten Flugsicherungsbelange nicht betroffen sind. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 - 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Die Windenergiebereiche sind Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. D.h., dass auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche zusätzliche Konzentrationszonen bzw. Windenergiestandorte zulässig sein können, wenn sie mit den übrigen Zielen der Raumordnung vereinbar sind und die Genehmigungsanforderungen erfüllen.</p>	<p>"Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW" des MKULNV.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit dem WLVB, Meinungs- ausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>des Modellflugplatzes in der Nähe des Windgebietes, auf Saerbecker Gemeindegebiet. In Bezug auf das Schutzgut "Mensch" ist ferner hinzuzufügen, dass eine Windenergieanlage nur zu 13 %, bezogen auf die Jahresbetriebszeit, auf Nennleistung (104,5 dB(A)), d.h. mit maximalen Geräuschpegel läuft. Ca. % der Jahresbetriebszeit fährt die WEA im Teillastbetrieb und ist damit deutlich leiser. Die Geräusche der geplanten Windenergieanlagen werden somit im Großteil des Jahres von den normalen Naturgeräuschen überlagert.</p> <p>Für das Gebiet Lager Feld wurden bereits umfassende Untersuchungen im Bereich Artenschutz durchgeführt, mit positiven Ergebnis für die weitere Planung. Auch Abstimmungsgespräche mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt sowie der Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V. haben bereits stattgefunden.</p> <p>In der Anlage dieses Schreibens erhalten Sie das Artenschutzgutachten und eine umfassende Stellungnahme der ARSU aus Oldenburg, welche wichtige artenschutzrechtliche Informationen des Gebietes zusammenfasst. [hier nicht abgebildet!]</p> <p>Wir möchten, mit unserer Information zu dem Gebiet, um die Ausweisung des Windenergiebereiches Lager Feld im Planentwurf des Regionalplans Münsterland - Sachlicher Teilplan "Energie" bitten.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		
<p>Beteiligter: 134 - WLVB Bezirksverband Münster Anregungsnummer: 134-021n</p>		
<p>Es wird neu angeregt, im Zusammenhang mit Ziel 7 und 8 eine Aussage zum Umgang mit Biogasanlagen und Blockheizkraftwerken als Satellitenanlagen sowie der Zulässigkeit im Umfeld der Allgemeinen Siedlungsbereiche in die textlichen Darstellungen einzufügen.</p>		<p>Der Anregung des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbands wird durch 2 neue Absätze in den Erläuterungen gefolgt:</p> <p>+ neue RdNr. 93a: " Die Regelungen der nachfolgenden Ziele beziehen sich ausschließlich auf die Standorte der eigentlichen Biogasanlage, an dem der Fermentationsprozess stattfindet. Nicht berührt werden die Nebensandorte möglicher Satellitenblockheizkraftwerke.</p> <p>+ neue RdNr. 115a zu Ziel 8: " Mit Verweis auf die Aussagen in RdNr. 93a ist die Errichtung von Satellitenblockheizkraftwerken in Allgemeinen Siedlungsbereichen zulässig, soweit dies mit dem Immissionsschutz zu vereinbaren ist. Damit kann eine verbrauchernahe Nutzung des erzeugten Biogases erreicht werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		<p>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>
<p>Beteiligter: 134 - WLV Bezirksverband Münster Anregungsnummer: 134-022n</p>		
<p>In Anlehnung an die Anregung der privaten Einwander 10004 und 10014 wird neu angeregt, im Bereich Mohringhook auf dem Gebiet der Stadt Ochtrup einen neuen Windenergiebereich entsprechend der vorgeschlagenen Abgrenzung neu darzustellen.</p>		<p>Die Stadt Ochtrup unterstützt die Anregung. Aus ihrer Sicht ist die Begründung, dass artenschutzrechtliche Bedenken mit Blick auf ein Rohrweihenvorkommen nicht nachvollziehbar. Die Regionalplanungsbehörde verweist unter Bezugnahme auf ihren Ausgleichsvorschlag zu den privaten Anregungen 10004-002 und 10014-001 auf ihren Kriterienkatalog, wird aber den Sachverhalt mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erneut klären und das Ergebnis im Protokoll mitteilen. Im Falle einer Zustimmung durch das LANUV wird der Bereich wie angeregt dargestellt. In diesem Fall würde Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten erzielt. Andernfalls würde kein Meinungsausgleich mit dem WLV und Stadt Ochtrup festgehalten.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem LANUV kommt die Bezirksregierung zu folgendem Ergebnis: Der Raum östlich von Ochtrup über das Gemeindegebiet von Wettringen nach Ohne in Niedersachsen dient den Wiesenweihen als Brutgebiet, welches allerdings unregelmäßig genutzt wird. Die Wiesenweihen-Population befindet sich in einem schlechten Erhaltungszustand. Da diese Art kein Meideverhalten bei Windenergieanlagen zeigt, ist sie entsprechend gefährdet. Ob sie an einem</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		<p>Standort brüdet, hängt im Wesentlichen von der jeweiligen Feldfrucht ab. Diese kann von Jahr zu Jahr auf den Flächen wechseln. Entsprechend der Regelungen des Leitfadens des MKULNV sollten solche Standorte im Regionalplan nicht als Windenergiebereich dargestellt werden. Es besteht ein hohes Risiko, dass Windenergieanlagen beim Ansiedeln der Wiesenweihe zeitweise stillgelegt werden müssen (Urteil OVG Lüneburg für den Fall einer Windenergieanlage in Aurich). Wird ein solcher Standort jedoch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung weiter verfolgt, ist erforderlich, dass die Kommunen oder die Investoren Kontakt mit dem LANUV aufnehmen, um das weitere Prozedere unter Hinzuziehen der Biologischen Station abzustimmen.</p> <p>Aufgrund dieser Information verbleibt die BR bei ihrer Entscheidung, den betroffenen Raum nicht als Windenergiebereich darzustellen.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit dem WLW und der Stadt Ochtrup, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 140 - Lippeverband Anregungsnummer: 140-001</p>		
<p>[...]</p> <p>zu dem o.g. Fortschreibungsverfahren liegen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs- ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 141 - Wasserversorgung Beckum Anregungsnummer: 141-001</p>		
<p>[...] wir haben keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs- ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 142 - Gelsenwasser AG Anregungsnummer: 142-001</p>		
<p>Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass wir das Ziel 12 im Kapitel 4 "Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten im vollen Umfang befürworten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 142 - Gelsenwasser AG Anregungsnummer: 142-002</p>		
<p><u>1.2 Anlagen zur Nutzung der Windenergie, Absatz 57 - Kriterien, die einer Abwägung zugänglich sind.</u></p> <p>Der Regionalplan räumt ein, dass Windkraftanlagen nach Abwägung innerhalb der Schutzzone II eines Trinkwasserschutzgebietes errichtet werden können. Wir weisen darauf hin, dass zur Herstellung der meist tief gründenden Fundamente von Windkraftanlagen erhebliche Bodeneingriffe notwendig sind. Ferner werden in Windkraftanlagen große Mengen an Schmiermittel und Getriebeölen eingesetzt, die bei Betriebsstörungen austreten können. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ist deshalb mit einem Gefahrenpotential verbunden, der mit dem erforderlichen Gewässerschutz innerhalb der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten aus unserer Sicht nicht zu vertreten ist. Aus diesem Grund dürfen die Flächen der Schutzzone II grundsätzlich nicht in einen Abwägungsprozess mit eingebunden werden. Wir regen daher an, dass die Wasserschutzzone II gemeinsam mit der Wasserschutzzone I in Absatz 55 aufgeführt wird. Ein Abwägungsprozess für eine Standortwahl für Windkraftanlagen sollte innerhalb der Wasserschutzzone III durchgeführt werden, da auch hier Gefährdungen möglich sind,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die im Auswahlverfahren gewählten Ausschlusskriterien dienen lediglich der Findung von relativ konfliktarmen WEB im Planungsraum für das raumordnerische Verfahren. Die Auswahl der Ausschlusskriterien hat keine bindende Wirkung für die nachfolgende kommunale Planungsebene zur Findung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im FNP.</p> <p>Nach WHG ist die Errichtung von WEA in Wasserschutzzone II nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist daher im nachfolgenden Genehmigungsverfahren im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen zu prüfen, ob der Bau von WEA in den jeweiligen Wasserschutzzonen unter den jeweiligen vor Ort geltenden Bedingungen möglich ist.</p>	<p>Der Kreis Borken und – mit Schreiben vom 27.04.2015 – die Bezirksregierung Düsseldorf halten ihre Bedenken zur Behandlung der Wasserschutzzonen I und II aufrecht und erklären hierzu keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit dem Kreis Borken und mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
jedoch wegen der Entfernung zu den Brunnenanlagen nur in geringem Maße.		
Beteiligter: 142 - Gelsenwasser AG Anregungsnummer: 142-003		
<p><u>1.3 Anlagen zur Nutzung der Biomasse. Ziel 8 - Ausschlusskriterien für Sondergebiete</u></p> <p>Bedingt durch die Lagerung der Ausgangsprodukte (z. B. Gülle, Bioabfälle) und Gärreste an Standorten zur Biogasherstellung und des mit der oftmals produktionsnahen Ausbringung von Gärresten einhergehenden Gewässergefährdungspotentials, ist aus unserer Sicht die Ausweisung von Sondergebieten für die Biomassenutzung in Wasserschutzgebieten ausgeschlossen. Wir bitten daher, die Schutzzone I, II und III A von Wasserschutzgebieten in die Liste der Ausschlusskriterien aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Regionalplan werden Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Diese stehen für vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i. S. der Wasserschutzzone I - III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen sowie weitere Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren. <p>In diesen Bereichen sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken (Ziel 28.2 Rgpl. Ml.). Hinweise zur effektiven Umsetzung des Grundwasserschutzes sind in den Erläuterungen zu Ziel 28, Rdnr. 463 Rgpl. Ml. aufgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Um die Anregungen zum Gewässerschutz aufzugreifen, sollen die Erläuterungen zu Ziel 8; Rdnr. 119 um folgenden Text ergänzt werden: <p>Die Zulassung von Biogasanlagen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Zone III, IIIA werden auf Ebene der Fachverfahren geregelt und nur unter Auflagen genehmigt. D. h. Standorte in Wasserschutzzone I und II sind generell unzulässig.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 142 - Gelsenwasser AG Anregungsnummer: 142-004</p>		
<p>1.3 Anlagen zur Nutzung der Biomasse, Grundsatz 2.2 - Nutzung von biogenen Reststoffen und Abfällen</p> <p>Gemäß Grundsatz 2.2 (Absatz 122) soll die Nutzung von biogenen Reststoffen und Abfällen deutlich gesteigert werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Gewässergefährdung insbesondere durch das Ausbringen von Gärprodukten aus sogenannten "Kofermentanlagen" hin. Wir regen an, Absatz 127 der Erläuterungen/Begründungen wie folgt oder sinngemäß zu ergänzen:</p> <p><i>127 Die nachfolgenden Planungsträger, z. B. Landschaftsplanung, sollen sich mit den Folgen des Anbaus von Energiepflanzen stärker als bisher auseinander setzen und, wenn möglich, Regelungen zur Steuerung des Biomasseanbaus aufstellen. Damit einhergehend soll das Ziel des EEG unterstützt werden, den Einsatz von biogenen Reststoffen und Abfällen verstärkt auszubauen, auch wenn hierfür technische Nachrüstungen bei einigen Anlagen notwendig werden und nur eine eingeschränkte Eignung der Gärprodukte aus Gründen des Gewässerschutzes möglich ist.</i></p> <p>[Anlage mit DVGW-BGK-Information zur "Eignung von Gärprodukten aus Biogasanlagen für die landbauliche Verwertung in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser hier nicht abgebildet.]</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Erläuterungstext unter Rdnr. 127 wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Zum Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer 070-003 regt der Kreis Warendorf erneut an, die Formulierungen im Grundsatz 2 ersatzlos zu streichen. Die dort gemachten Forderungen zum Anbau nachwachsender Rohstoff seien von der Landschaftsplanung nicht zu leisten. Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband unterstützt die Anregung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, die Grundsätze 2.1 und 2.2 (RdNr. 121 und 122) mit jeweiligen Erläuterungen (RdNr. 124 bis 128) zu streichen, da für eine entsprechende Regelung die Rechtsgrundlage fehlt. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) lehnt den Vorschlag ab und schlägt dazu vor, stattdessen seine Zielformulierung 151-117 aufzunehmen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Grundsätze 2.1 und 2.2 mit Erläuterungen werden gestrichen.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Bedenken auch von der Stadt Borken (E007-001).</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 142 - Gelsenwasser AG Anregungsnummer: 142-005</p>		
<p>[von Gelsenwasser Energienetze GmbH]</p> <p>In Bereichen von Isselburg, Isselburg-Anholt, Isselburg-Heelden, Isselburg-Werth und Millingen liegen Gashochdruck- und Gasmitteldruckleitungen unseres Unternehmens. Unsere Leitungen sind von jeglicher Bebauung bzw. Überbauung freizuhalten. Auch dürfen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die nachfolgende Planungsebene weitergegeben.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 144 - RWW Rheinische-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH Anregungsnummer: 144-001</p>		
<p>Die RWW Rheinische-Westfälische Wasserwerksgesellschaft betreibt im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster 3 Wasserwerke für die öffentliche Trinkwasserversorgung: Velen-Tannenbültenberg im Kreis Borken, Reken-Melchenberg im Kreis Borken sowie Holsterhausen/Üfter Mark in den Kreisen Borken, Recklinghausen und Wesel sowie den Stadtgebieten Bottrop und Gelsenkirchen. Daher liegt unser besonderes Augenmerk auf den Auswirkungen der Energiegewinnung auf die Qualität des Grundwassers, das wir zur Trinkwassergewinnung nutzen. Wie der vor kurzem veröffentlichte Nitratbericht des Landes NRW zeigt, haben wir im Münsterland schon bereichsweise erhebliche Probleme mit der Grundwasserqualität, die nicht zuletzt auf die Konzentration von Biogaslangen in der Region zurückzuführen sind. Es steht zu befürchten, dass ein weiterer Ausbau der Bioenergie das Problem weiter verschärft. Regenerative Energien sind erst dann regenerativ und vor allem nachhaltig, wenn der Gewässerschutz auf der anderen Seite nicht darunter leidet. [...]</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es wird auf die Erwiderung zur Anregungsnr. 144-008 verwiesen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 144 - RWW Rheinische-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH Anregungsnummer: 144-002</p>		
<p>Abschnitt 97, Seite 12: [...]</p> <p>Wir bitten zu beachten, dass eine ganze Reihe von Abfällen aus der Abfallwirtschaft (und auch aus der Landschaftspflege, je nachdem, woher die Reststoffe konkret stammen) nicht zum Einsatz in Biogasanlagen geeignet sind, sofern die Gärreste Verwendung in der Landwirtschaft sowie im Garten- und Landschaftsbau finden sollten. Es kommt hier möglicherweise zu einer Verbringung von Reststoffen, die umweltrelevante Beimengungen haben, die wiederum in einer Biogasanlage nicht abgebaut werden (können). Diese Stoffe können dann die Böden belasten und letztendlich über das Regenwasser auch in das Grundwasser gelangen. Daher sollte hier in einem weiteren Satz gefordert werden, dass eine sorgfältige Auswahl von Reststoffen zur Vergärung vorgenommen werden muss und die Qualität und Verbringung der Reststoffe eng kontrolliert werden muss. Ansonsten geht die Steigerung der Nutzung regenerativer Energien zulasten der Gewässerqualität.</p> <p>Des Weiteren wird nicht klar, was mit "unter Berücksichtigung niedriger Norg-Grenzen" gemeint ist. Was ist niedrig? Wer oder welche Stelle in der späteren Genehmigung soll das festlegen? Das landwirtschaftliche Fachrecht alleine gewährleistet hier keinen Gewässerschutz (s.u.).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Definition geeigneter Reststoffe ist kein raumordnerischer Belang. Hierzu gibt es z.B. das Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. Im Zusammenhang mit Gärresten bietet die BGK (Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.) die Gütesicherung für Gärprodukte aus Bioabfällen (RAL Gütezeichen 245) und für Gärprodukte aus nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo, RAL Gütezeichen 246) an. Ferner gibt es die Sollwertmethode (N-Düngeplanung) der LWK NRW und weitere Regelungen.</p> <p>- Die Berücksichtigung der Gärreste wird in der konkreten Genehmigungsplanung thematisiert.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit dem LEE und der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>
<p>Beteiligter: 144 - RWW Rheinische-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH Anregungsnummer: 144-003</p>		
<p>Abschnitt 98, Seite 13:</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>- eine Definition geeigneter Reststoffe ist kein raumordnerischer Belang.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

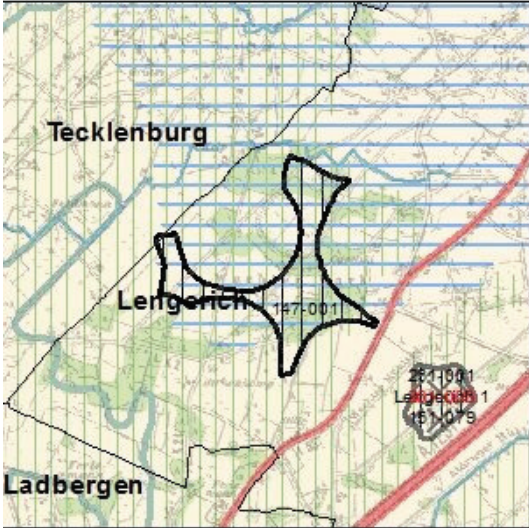
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>[...]</p> <p>Bitte ergänzen: Um diese Entwicklung nachhaltig für den Gewässerschutz zu steuern, ist sicherzustellen, dass die Reststoffe (Gärreste) aus den Biogasanlagen Umwelt schonend entsorgt werden. Hierzu muss eine sorgfältige Definition der geeigneten Reststoffe zur Vergärung erfolgen und eine nachhaltige Verwendung der Gärreste in Landwirtschaft und Landschaftsbau sichergestellt werden (Stichwort Düngeplanung).</p>	<p>rischer Belang. Hierzu gibt es z.B. das Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. Im Zusammenhang mit Gärresten bietet die BGK (Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.) die Gütesicherung für Gärprodukte aus Bioabfällen (RAL Gütezeichen 245) und für Gärprodukte aus nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo, RAL gütezeichen 246) an. Ferner gibt es die Sollwertmethode (N-Düngeplanung) der LWK NRW und weitere Regelungen.</p> <p>- Die Berücksichtigung der Gärreste wird in der konkreten Genehmigungsplanung thematisiert.</p>	<p>übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit dem LEE und der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>
<p>Beteiligter: 144 - RWW Rheinische-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH Anregungsnummer: 144-004</p>		
<p>Abschnitt 106, Seite 14:</p> <p>[...]</p> <p>Da in diesem Abschnitt die Trinkwasserschutzgebiete nicht genannt werden, gehen wir davon aus, dass der Bau von (nicht privilegierten) Biogasanlagen in Trinkwasserschutzgebieten ausgeschlossen ist. Gilt das auch für die Schutzzonen IIIB und IIIC? Aber auch wenn solche Groß-Anlagen nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet errichtet werden, so hat ihr Betrieb dennoch einen erheblichen Einfluss auf die Grundwasserqualität, da die Gärreste für gewöhnlich auch in diesen Gebieten "angeboten" werden. Bitte diskutieren Sie in Ihrem Haus, ob möglicherweise bereits im Regionalplan der Hinweis gegeben werden kann, dass die Unteren Wasserbehörden und der Wasserversorger eines in unmittelbarer Nähe gelegenen Vorhabens beteiligt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>-Hinweise zur Umsetzung des Gewässerschutzes in den Zonen I - IIIA sollen aufgenommen werden. Hierzu ist eine Ergänzung zu den Erläuterungen zu Ziel 8; Rdnr 119 vorgesehen: "Die Zulassung von Biogasanlagen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Zone III, IIIA werden auf Ebene der Fachverfahren geregelt und nur unter Auflagen genehmigt. D. h. Standorte in Wasserschutzzone I und II sind generell unzulässig"</p> <p>- Bei der Aufstellung der Wasserschutzgebietsverordnungen -wo z. B. das Thema Düngung in dem WSG behandelt wird- und in den konkreten Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen werden die Fachbehörden und weitere Fachstellen beteiligt.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs- ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 144 - RWW Rheinische-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH Anregungsnummer: 144-005</p>		
<p>Abschnitt <u>107/108</u> , Seite 14</p> <p>[...]</p> <p>Bitte ergänzen: <u>Der Immissionsschutz und der Gewässerschutz sind zu gewährleisten (...)</u></p> <p>Bitte beachten Sie beim Stichwort "Verkehrsanbindung" auch, dass der Betrieb einer Biogas-Großanlage mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen verbunden ist, der weitestgehend aus Trinkwasserschutzgebieten ferngehalten werden sollte. Auch von daher sollten nachgeordnete Planungen auf die Gewährleistung des Gewässerschutzes hingewiesen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Erwiderung 144-004 • Der Hinweis wird an die nachgeordneten Planungsträger weitergegeben. 	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>
<p>Beteiligter: 144 - RWW Rheinische-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH Anregungsnummer: 144-006</p>		
<p>Abschnitt 108, Seite 14:</p> <p>[...]</p> <p>Nicht nur die Anlage selbst, sondern auch der <u>Anlagenbetrieb</u> sollte mit den Funktionen des Arten- und Biotopschutzes sowie <u>dem Gewässerschutz</u> usw. vereinbar sein.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Der Anlagenbetrieb kann erst auf den nachfolgenden Planungs-, Genehmigungsebenen berücksichtigt werden.</p> <p>Der Anlagenbetrieb ist kein raumordnerischer Belang, der in ein Ziel aufgenommen werden kann.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>
<p>Beteiligter: 144 - RWW Rheinische-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH Anregungsnummer: 144-007</p>		
<p>Seite 15, Ziel 8:</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Regionalplan werden 'Bereiche für den 	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>[...]</p> <p>Wie werden Trinkwasserschutzgebiete behandelt? Sie werden in Abschnitt 106 und hier nicht genannt. Wir sind der Meinung, dass (außer den ohnehin ausgeschlossenen Schutzzonen I und II) auch die Schutzzone IIIA, idealerweise auch die Zonen IIIB und IIIC eines Trinkwasserschutzgebietes von solchen Großanlagen ausgenommen werden sollten.</p>	<p>Grundwasser- und Gewässerschutz' dargestellt. Diese stehen für vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i. S. der Wasserschutzzone I - III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen sowie weitere Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren.</p> <p>In diesen Bereichen sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken (Ziel 28.2 Rgpl. MI.). Zur effektiven Umsetzung des Grundwasserschutzes führt u.a. die regionale Kooperation der wirtschaftenden Landwirte mit den Wasserversorgungsunternehmen (siehe Rdnr 463 Rgpl. MI.).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um die Anregungen zum Gewässerschutz aufzugreifen sollen die Erläuterungen zu Ziel 8; Rdnr 119 um folgenden Text ergänzt werden: <p>"Die Zulassung von Biogasanlagen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Zone III, IIIA werden auf Ebene der Fachverfahren geregelt und nur unter Auflagen genehmigt. D. h. Standorte in Wasserschutzzone I und II sind generell unzulässig."</p>	<p>ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>
<p>Beteiligter: 144 - RWW Rheinische-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH Anregungsnummer: 144-008</p>		
<p>Seite 17, Grundsatz 2:</p> <p>[...]</p> <p>Die Wasserversorger in NRW arbeiten schon seit über 20 Jahren in Kooperation mit der Landwirtschaft und müssen feststellen, dass die "Grundsätze der ordnungsgemäßen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Text im Grundsatz 2.1 (Rdnr. 121) wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Zum Ausgleichsvorschlag zur Anlegungsnummer 070-003 regt der Kreis Warendorf erneut an, die Formulierungen im Grundsatz 2 ersatzlos zu streichen. Die dort gemachten Forderungen zum Anbau nachwachsender Rohstoff seien von der Landschaftsplanung nicht zu leisten. Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband unterstützt die Anregung.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Landbewirtschaftung (= Gute fachliche Praxis = Düngerverordnung) offensichtlich nicht ausreichen, den Umweltschutz resp. Gewässerschutz zu gewährleisten. Ansonsten könnte der Nitratbericht NRW z.B. in der Region Münsterland nicht so große Defizite aufzeigen. Wenn im Regionalplan die "ordnungsgemäße Landbewirtschaftung" als ausreichend für das Nachhaltigkeitsprinzip festgeschrieben wird, wird sich an der Situation nichts ändern, und der Ausbau der Biogasanlagen wird die Situation im Grundwasser weiter verschlechtern. Besser ist daher die Formulierung "(...)soll <u>Gewässer und Boden schonend</u> durchgeführt werden."</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, die Grundsätze 2.1 und 2.2 (RdNr. 121 und 122) mit jeweiligen Erläuterungen (RdNr. 124 bis 128) zu streichen, da für eine entsprechende Regelung die Rechtsgrundlage fehlt. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) lehnt den Vorschlag ab und schlägt dazu vor, stattdessen seine Zielformulierung 151-117 aufzunehmen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Grundsätze 2.1 und 2.2 mit Erläuterungen werden gestrichen. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Bedenken auch von der Stadt Borken (E007-001).</i></p>
<p>Beteiligter: 144 - RWW Rheinische-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH Anregungsnummer: 144-009</p>		
<p>Abschnitt 122 , Seite 17</p> <p>[...]</p> <p>Bitte ergänzen: "(...), <u>sofern sicher gestellt werden kann, dass keine schadstoffbehafteten Abfälle und Reststoffe Verwendung finden, deren Gärreste später eine Gefährdung für Boden und Gewässer darstellen.</u>"</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Stattdessen wird die vorgeschlagene Formulierung im Erläuterungstext zu Grundsatz 2, Rdnr. 127 entsprechend aufgenommen.</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 144-008.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 144 - RWW Rheinische-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH Anregungsnummer: 144-010		
<p>Abschnitt 127 , Seite 18</p> <p>[...]</p> <p>Bitte ergänzen/ändern: "(...) <i>stärker als bisher auseinandersetzen und, wenn möglich, Regelungen zur Steuerung des Biomasseanbaus und der Verbringung der Gärreste aufstellen.</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und Rdnr 127 ergänzt</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 144-008.</p>
Beteiligter: 144 - RWW Rheinische-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH Anregungsnummer: 144-011		
<p>Abschnitt 28, Seite 18</p> <p>[...]</p> <p>Siehe oben. Die gute fachliche Praxis gewährleistet keinen Gewässerschutz, auch nicht in Form einer Mindestanforderung. Das zeigt der Nitratbericht NRW für die Region Münsterland eindrucksvoll. Wie die Untersuchungen in den Kooperationen Landwirtschaft / Wasserwirtschaft in den Wasserschutzgebieten zeigen, führt die Ausnutzung der Vorgaben der Düngeverordnung in vielen Regionen des Münsterlandes aktuell zu einem Nitrataustrag von im Mittel 100 mg/l (also dem doppelten Wert, der nach Wasserrahmenrichtlinie vorgegeben ist). So vermittelt die Formulierung in Abschnitt 128 das Bild, dass mit bloßer Einhaltung der (aus Gewässerschutzsicht defizitären) Düngeverordnung den Eindruck, dass wir alle gesetzlichen Voraussetzungen haben, um eine Gewässer schonende Nutzung von Biomasse zu gewährleisten. Dem ist aber leider nicht so. Einen guten ökologischen Zustand (der ja den Gewässerschutz beinhaltet) erreichen wir nur durch die flächenscharfe Anwendung der so genannten Sollwertmethode nach Landwirtschaftskam-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt</p> <p>Der Text der Rdnr 128 wird ergänzt.</p> <p>Anbei ein Ausschnitt: Die gute fachliche Praxis und erweiterte Cross Compliance Vorgaben sollten die Mindestanforderungen für einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sichern. Flächenkonkurrenzen können ferner durch Bewirtschaftungs-beschränkungen und Nutzungsauflagen (z.B. in Wasserschutzgebieten) vermieden werden. Einen guten ökologischen Zustand (der ja den Gewässerschutz beinhaltet) kann durch die flächenscharfe Anwendung der so genannten Sollwertmethode nach Landwirtschaftskammer NRW und zwar unter besonderer Berücksichtigung des Gewässerschutzes erreicht werden. Es können aber auch informelle Steuerungsansätze, bei denen Kooperationsmodelle im Mittelpunkt stehen, zu Lösungen führen.</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 144-008.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>mer NRW und zwar unter besonderer Berücksichtigung des Gewässerschutzes. Ansonsten geht die verstärkte Nutzung der Biomasse zur Energieerzeugung (weiter) zulasten des Gewässerschutzes.</p>		
<p>Beteiligter: 147 - Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land Anregungsnummer: 147-001</p>		
<p>Unter der Randnummer 38 wird ausgeführt, dass im Entwurf des sachlichen Teilplans "Energie" insgesamt 171 Windenergiebereiche dargestellt sind. Wir haben für unsere gesamten Wassergewinnungsgebiete im Jahr 2013 durch ein Fachbüro eine Potentialanalyse zum Bau von Windenergieanlagen durchführen lassen. Dabei hat sich herausgestellt, dass an zwei Standorten (Wassergewinnung Ibbenbüren/Dörenthe, Wassergewinnung Tecklenburg/Lengerich-Brunnenfeld Süd) der Bau von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich ist. Beide vorgenannten Standorte sind im Entwurf des Teilplans "Energie" nicht dargestellt.</p> <p>Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat sich intensiv in seiner Dokumentation Nr. 120 mit der kommunalen Steuerung und Wertschöpfung bei Windenergieanlagen beschäftigt. Wir als der kommunale Wasserversorger im Tecklenburger Land möchten uns der Verantwortung stellen und ebenfalls in die Lage versetzt werden, an der gesellschaftlichen Aufgabe, verstärkt erneuerbare Energien einzusetzen, mitzuwirken. Daher sollte die Idee der "Einheimischenmodelle" (siehe BGH-Urteil vom 02.10.1998 V ZR 45 - 98) im Regionalplan implementiert werden. Speziell bei unserem Unternehmen wird dies nicht nur dazu führen, den Strom vor Ort zu produzieren, sondern auch vor Ort zu verbrauchen. Wir sehen uns hier eindeutig als "heimisch". Eine von uns betriebene Windenergieanlage wäre ein "Bürgerwindprojekt" bester Ausgestaltung, da alle Wasserkunden in unserem Versorgungsgebiet von einem solchen Projekt profitieren und somit zu den Gewinnern der Energiewen-</p>	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Innerhalb der vorgeschlagenen Zone "Lengerich 3"(weiße Fläche) befinden sich größere Waldbereiche und ein Wasserschutzgebiet, hier wurde die Schutzzonen I + II berücksichtigt. In einem Teilbereich der "weißen Fläche" haben die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko als "hoch" eingestuft. Die dann noch verbleibenden Restflächen sind maßstabsbedingt für die Darstellung im Regionalplan nicht geeignet.</p> <p>Es ist jedoch zulässig, dass diese Bereiche in einer</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>de zählen werden.</p> <p>Die im Blatt 04 dargestellten Zonen "Lengerich 1" und "Lengerich 2" sollten um eine dritte Zone "Lengerich 3" erweitert werden. Die räumliche Lage und Ausdehnung der Zone "Lengerich 3" ist in der beigefügten Karte 1 dargestellt.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zone "Lengerich 3" bildet mit den Zonen "Lengerich 1" und "Lengerich 2" ein zusammenhängendes Ensemble und ist nur ca. 500 m Luftlinie von der Zone "Lengerich 2" entfernt. • Die Zone "Lengerich 3" hat einen Abstand von ca. 2 km zu den Bestandsanlagen der Zone "Lengerich 2" und wird von dieser Zone durch die Autobahn BAB 1 getrennt. • Eine Vorbelastung durch die Autobahn BAB 1 ist gegeben. • Die Zone "Lengerich 3" ist deutlich größer als die Zone "Lengerich 1" und bietet somit mehr Platz für Windenergieanlagen. 	<p>kommunalen Windenergieplanung berücksichtigt werden.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>The image is a topographic map of the Lengenich area. It shows the Lengenich 1 site, which is a small, irregularly shaped area outlined in black. The site is located in the center of the map, between the regions of Tecklenburg to the north and Ladbergen to the south. The map features contour lines, a grid, and various geographical features such as roads and water bodies. The text 'Tecklenburg' is visible in the upper left, 'Ladbergen' in the lower left, and 'Lengenich 1' near the site. A red line, possibly a road or boundary, runs diagonally across the map.</p>		

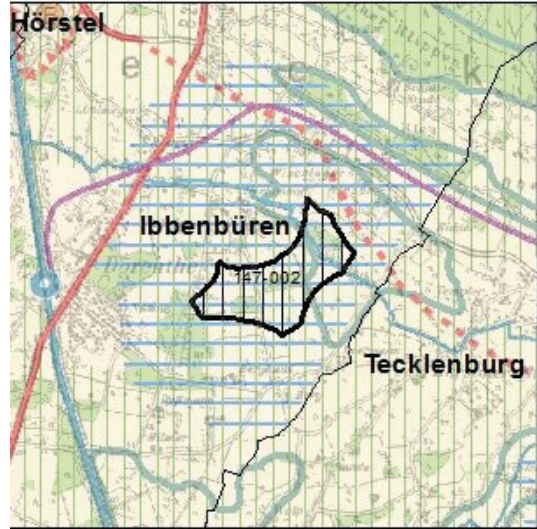
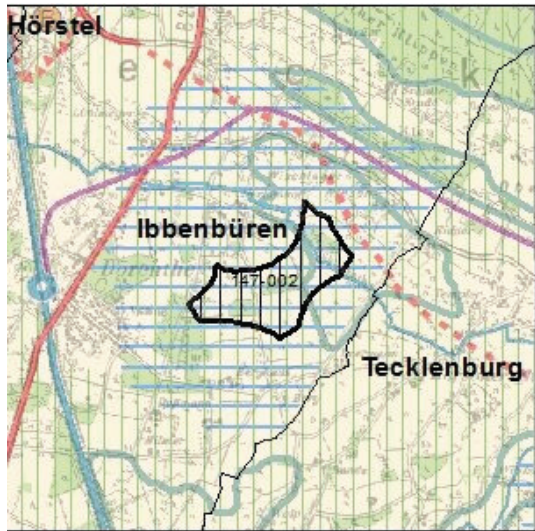
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 147 - Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land
Anregungsnummer: 147-002

Wir regen an, dass im Blatt 04 eine weitere Zone "Ibbenbüren 2" aufgenommen wird. Die Lage der Zone ist der beigefügten Karte 2 zu entnehmen und liegt östlich des Ortsteiles Dörenthe.

Begründung:

- Die Zone "Ibbenbüren 2" bietet mit einer Länge von ca. 1.200 m und einer Breite von ca. 200 m Platz für mindestens 3 Windenergieanlagen.
- Eine artenschutzrechtliche Empfindlichkeit ist nur im südlichen Bereich für den Brachvogel angezeigt.



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Innerhalb der vorgeschlagenen Zone "Ibbenbüren 2"(weiße Fläche) befindet sich ein Wasserschutzgebiet, hier wurde die Schutzzonen I + II berücksichtigt. Der östliche Bereich der vorgeschlagenen Zone wird durch einen Bereich zum Schutz der Natur (Regionalplandarstellung) und durch einen 300m Abstandspuffer von einem angrenzenden Naturschutzgebiet überlagert. Für die dann noch verbleibenden Flächen haben die zuständigen Landschaftsbehörden das Artenschutzrisiko als "hoch" eingestuft. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wurde diese Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. **Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 147 - Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land Anregungsnummer: 147-003</p>		
<p>Zu 1.3 Anlagen zur Nutzung der Biomasse</p> <p>a. Grundsätzliche Anmerkungen</p> <p>Nach Sichtung des Planentwurfs und des Umweltberichts kommen wir zu der Einschätzung, dass aktuelle Ergebnisse und Studien zum Potenzial von Biogasanlagen aus Sicht des Gewässerschutzes nicht ausreichend in die Ausführungen zum Regionalplan einbezogen wurden.</p> <p>Völlig außer Acht gelassen wurde z. B. die Veränderung von Nährstoffflüssen in den Ausbringungsregionen von Gärresten, welche als Folge des Zubaus von Biomasseanlagen entstehen und Auswirkungen auf die Wasser- wie auch die Bodenqualität haben kann.</p> <p>GELSENWASSER AG et al. 2010 zeigten in ihrem auf die Region Niederrhein bezogenen Modellprojekt, dass unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Vorgaben zur Einhaltung der Nitratzielwerte der Trinkwasserverordnung wie auch der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie so gut wie kein weiteres Potenzial mehr für den Biogasanlagenzubau besteht. Auch das Münsterland verfügt über eine hohe Viehbesatzdichte, weshalb aus Sicht der Wasserwirtschaft kein Potenzial für den weiteren Zubau von Biomasseanlagen besteht.</p> <p>Mit der Novellierung der Düngemittelverordnung ist mit einer Verschärfung der Auflagen für die Stickstoff-Obergrenzen zu rechnen. Die maximale N-Menge von 170 kg N/ha aus organischen Düngern, welche in der Düngemittelverordnung festgelegt ist, berücksichtigt bisher nicht die durch Gärreste anfallenden N-Mengen. Mit der geplanten Neufassung wird – auch durch das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt (Dr. Eisele, 2014) – an-</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Bei den unter Ziel 8 genannten Bereichen werden nur Gebietskategorien des Regionalplanes aufgelistet. Schutzgebiete nach Fachgesetzen (z.B. Wasserschutzgebiete) sind im Genehmigungsverfahren nach den geltenden Regelungen (Fachgesetze, Richtlinien) zu behandeln.</p> <p>Die Regelung der Fruchtfolgen bzw. den Umgang mit Gärresten unterliegt nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Dies bleibt den nachfolgenden Fachverfahren und Überwachungsmaßnahmen vorbehalten.</p> <p>Der Belang des Gewässerschutzes und der Gärrest wird den Erläuterungen zu Grundsatz 2 in den Rdnr. 126 bis 128 eingearbeitet. Siehe hierzu Erwiderungen zu den Anregungsnummern: 144-008 bis 011.</p> <p>In Rdnr. 126 wird der Hinweis zu alternativen Grünlandaufwüchsen aufgenommen. Ebenfalls wird Rdnr. 127 entsprechend der Anregung ergänzt.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gestrebt, zukünftig auch Gärreste in die N-Obergrenze von 170 kg N/ha einfließen zu lassen.</p> <p>Bei der Ausbringung von Gärresten muss zudem beachtet werden, dass es durch Beimengung von Abfallstoffen und biogenen Abfällen zu einer erhöhten Schadstoffbelastung der Gärreste mit Schwermetallen, Industriechemikalien und organischen Schadstoffen kommen kann (DVGW 2008). Zudem muss beachtet werden, dass es in den Anlagen zwar zu einer Keimreduktion, jedoch nicht zu einer Hygienisierung der Gärreste im Sinne des Gewässerschutzes kommt.</p> <p>Die Thematik der anfallenden Gärreste, deren Gefahren und Verwertung wird weder im Planentwurf noch im Umweltbericht aufgegriffen und sollte aus Sicht des Gewässerschutzes dringend ergänzt werden.</p> <p>b. Konkrete Anmerkungen</p> <p>Zu Randnummer 114 Ebenfalls auszuschließen sind Wasserschutzgebiete. Entsprechend der Ziele und Grundsätze 7.4 "Wasser" des LEP NRW, Entwurf Juni 2013, sollen "Leistungs- und Funktionsfähigkeiten des Naturhaushalts ohne nachteilige Veränderungen auf Dauer erhalten werden", "natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden" und Trinkwasservorkommen so geschützt und entwickelt werden, "dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann". Die Biogasanlagen selbst bergen Gefahren des Austritts von Gärresten, Gülle und Sickerwässern, welche Oberflächengewässer und Böden belasten sowie Verunreinigungen des Grundwassers mit sich ziehen können.</p> <p>Zu Randnummer 125 Durch geeignete Anbauverfahren (z. B. reduzierte Bo-</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>denbearbeitung und Zwischenfruchtanbau) kann der Erosion und Auswaschung entgegen gewirkt werden. Das UMWELT BUNDESAMT (2013) nennt verschiedene Kulturen als Alternative zur Nutzung von Silomais. Der Erhalt mehrgliedriger Fruchtfolgen wirkt sich zudem positiv auf Bodenfruchtbarkeit und Erosionsverhalten aus.</p> <p>Zu Randnummer 126 Ein Grünlandumbruch zum Anbau von Energiepflanzen ist zu vermeiden. Nach einem Umbruch werden erhebliche Stickstoffmengen mineralisiert und CO₂ durch Humusabbau freigesetzt. Die Verwertung von Grünlandaufwüchsen aus extensiver Bewirtschaftung in Biomasseanlagen stellt eine energetische Nutzungsmöglichkeit dieser Flächen dar (UMWELT BUNDESAMT 2013).</p> <p>Zu Randnummer 127 Der verstärkte Einsatz von biogenen Reststoffen kann eine erhöhte Schadstoffbelastung der Gärreste mit Schwermetallen, Industriechemikalien und organischen Schadstoffen mit sich führen (DVGW 2008), welche bei einer Ausbringung als Düngemittel wiederum Oberflächengewässer, Grundwasser und Boden belasten.</p> <p>Zu ergänzen: Bei der Verwertung von Biomasse zur Energiegewinnung entstehen als Nebenprodukt sogenannte Gärreste. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen als Dünger zurückgeführt werden. Unter Berücksichtigung der durch die hohe Viehbesatzdichte bedingten bereits vorhandenen Überlastung der Nährstoffkreisläufe und in Anbetracht der anstehenden Novellierung der Düngemittelverordnung, in welcher voraussichtlich Gärreste zukünftig mit in die N-Obergrenze von 170 kg N/ha einbezogen werden, besteht jedoch kein zusätzliches Potenzial für die Verwendung der Gärreste. Zudem bestehen Gefahren für Umwelt und Gesundheit durch Beimengung von Kosubstraten wie z. B. Küchenabfällen, Fettausscheidungen</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>oder Rückständen aus der Futtermittelproduktion und der damit verbundenen Schadstoffproblematik (Schwermetalle, organische Schadstoffe). Daher sind die entsprechenden Qualitätsanforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen einzuhalten (DWA, 2010). Die Eignung von Flächen für die Gärrestausbringung muss im Einzelfall geprüft werden. Eine Ausbringung in WSG sollte nur unter Abstimmung mit der zugehörigen Wasserbehörde erfolgen. In Trinkwasserschutzgebieten sollten laut DVGW 2013 nur Gärreste eingesetzt werden, welche die Anforderungen an die Prüfung und Gütesicherung "für den Einsatz in der Schutzzone III geeignet" erfüllen. In den Schutzzonen I und II sollte generell keine Ausbringung von Gärprodukten erfolgen. In der Schutzzone III ist eine Ausbringung von Gärresten aus NaWaRo-Anlagen, die sich "ausschließlich aus Energiepflanzen und Wirtschaftsdünger", ohne Beimischung von Bioabfällen zusammensetzen, grundsätzlich möglich.</p> <p>c. Zusammenfassung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Ergebnisse und Studien zum Potenzial von Biogasanlagen wurden aus Sicht des Gewässerschutzes nicht ausreichend in die Ausführungen einbezogen. • Die Thematik der anfallenden Gärreste, ihre potenzielle Schadstoffbelastung durch Kofermente sowie die Problematik ihrer Verwertung sollten aus Sicht des Gewässer- und Bodenschutzes dringend ergänzt werden. • Eine Ausbringung von Gärresten in den Schutzzonen I und II von Trinkwassereinzugsgebieten ist generell zu untersagen. Der Einsatz von Gärresten in der Schutzzone III sollte in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde nur dann erfolgen, wenn diese die Kriterien der Güte- 		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Sicherung für den Einsatz in der Schutzzone III erfüllen und in Abhängigkeit der Ausgangsstoffe der Biogasanlage die Gärreste als geeignet für den Einsatz in der Schutzzone 111 bewertet wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Negativfolgen des Anbaus nachwachsender Rohstoffe können mit geeigneten Anbauverfahren mit reduzierter Bodenbearbeitung sowie Zwischenfruchtanbau und mehrgliedrige Fruchtfolgen entgegen gewirkt werden. • Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis der Düngung und der Düngebedarfsermittlung sind zu beachten und deren Umsetzung sicherzustellen. <p>[...; angeführte Quellen sind hier nicht aufgeführt.]</p>		
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-001</p>		
<p>Der Entwurf für den sachlichen Teilabschnitt "Energie" des Regionalplans Münsterland wird von den anerkannten Naturschutzverbänden BUND NRW, LNU und NABU NRW abgelehnt, da er insbesondere folgende Mängel aufweist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Steuerung der Windenergiebereiche über die Darstellung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung im Regionalplan, • unzureichende Tabubereiche für die Auswahl der Windenergievorranggebiete, insbesondere Mängel beim Artenschutz, • keine ausreichenden Vorgaben, welche Ausschlussbereiche von den Kommunen in der Bau- 	<p>Der Hinweis zu den Punkten des Regionalplan-Entwurfs, zu denen die Verfahrensbeteiligten Bedenken vortragen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unter den nachfolgenden Anregungspunkten erfolgt die Auseinandersetzung mit diesen Bedenken im Detail.</p>	<p>Der Verfahrensbeteiligte verweist auf seine Bedenken in den nachfolgenden Anregungen und ist mit dem Ausgleichsvorschlag einverstanden. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>leitplanung bei der Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen zu beachten sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine auf die Ziele des Landes zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien auf 30 % im Jahr 2025 ausgerichtete und nachvollziehbare Bedarfsbegründung für den Umfang der dargestellten Windenergievorranggebiete, • unzureichende Grundsätze und Ziele zur Biomasse- und Solarenergienutzung sowie zur Wasserkraft. 		
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-002</p>		
<p>1. Klimaschutz und Energieversorgung</p> <p>Die Erreichung der Klimaziele bedarf in den nächsten Jahren höchster Priorität und Anstrengungen, um die Ziele zur Minderung des Treibhausgasausstoßes zu erreichen, wie das Ziel der Bundesregierung, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40% zu reduzieren. In dem Regionalplan soll ein übergeordneter Grundsatz die Handlungsfelder, soweit raumordnerisch relevant, aufzeigen. Die Naturschutzverbände unterstützen die Ziele der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15% der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis zum Jahr 2025 30% nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken. Perspektivisch ist der Energiebedarf bis im Jahr 2050 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Dies erfordert eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs, erhebliche Effizienzsteigerungen und einen konsequenten naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
[...]		
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-003		
<p>Ausdrücklich begrüßt wird das Ziel 1 des Entwurfes zur kombinierten Strom- und Wärmeenerzeugung und der Nutzung von Abwärme.</p> <p>Die Naturschutzverbände begrüßen außerdem, dass mit der von der Fachhochschule Münster erstellten "Handlungsleitlinie zur CO2-Reduzierung im Münsterland" (2014), eine Analyse der Einsparpotentiale und Ausbaupotentiale für regenerative Energien vorgelegt wird.</p> <p>In der von der Fachhochschule Münster erstellten "Handlungsleitlinie zur CO2-Reduzierung im Münsterland" (2014) wird das Einsparpotenzial im Bereich Strom mit 8%, im Bereich Wärme mit 42% und im Bereich der Mobilität bzw. Kraftstoffe mit 15% angegeben. Zusätzlich zu einer kombinierten Strom- und Wärmeenerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind eine umfassende Wärmedämmung, die Sanierung des Gebäudebestandes und neue Mobilitätskonzepte erforderlich. Hier sind die in der "Handlungsleitlinie" formulierten Strategien umzusetzen. So wird in der Studie beispielsweise für den Bereich der Mobilität u.a. vorgeschlagen Wohnungsbau "auf der grünen Wiese" so schnell wie möglich nur noch mit integrierten alternativen Mobilitätskonzepten zu ermöglichen, münsterlandweit Konzepte für Pendlerströme zu erstellen, den ÖPNV insgesamt zu stärken, die "Umsteigemöglichkeiten" bspw. vom Zug, in den Bus, aufs Pedelec, auf den ländlichen Raum auszudehnen und Schwerpunkte der (Pendler-)Verkehrsströme wie die B 54 oder die B 481 zu identifizieren und gezielt auf Alternativen zu prüfen. Darüber hinaus muss u.a. auch die Integration von Gewerbe- und Industriestandorten in die Städte, umgesetzt werden, um zukünftig eine nachhaltige Mobilität zu</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Ziel 1 wird zukünftig als Grundsatz formuliert, da kein Raumbezug und auch die für ein Ziel erforderliche Endabwägung auf der Ebene des Regionalplans nicht gegeben ist. Die Aufnahme dieses Grundsatzes ist dem LEP NRW (E) geschuldet, der entsprechende Aussagen zu dieser Thematik unter Ziel 10.1-4 enthält.</p> <p>Der Anregung einen Grundsatz G 1 aufzunehmen wird nicht gefolgt, weil weder ein Raumbezug noch einer Umsetzungsmöglichkeit durch die Regionalplanung rechtlich gegeben ist.</p> <p>Es handelt sich hier eher um einen politischen Grundsatzappell, der mit den rechtlichen Mitteln der Regionalplanung nicht umgesetzt werden kann.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) der Landesverband Erneuerbare Energien NRW wünschen weiterhin ein Ziel 1, während der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband die Herabstufung des Ziels 1 zu einem Grundsatz begrüßt. Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden (zur Anregung 151-003) und dem LEE, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ermöglichen.</p> <p>Die Naturschutzverbände regen daher an, zusätzlich folgende Grundsätze in den Regionalplan aufzunehmen:</p> <p><i>Grundsätze des Klimaschutzes und der Energieversorgung</i></p> <p><i>G 1: Klimagefährdende Gase aus der Energienutzung sollen durch Verursacher und Kommunen durch Maßnahmen zur Energieeinsparung und Effizienzsteigerung sowie durch den Ausbau der erneuerbaren Energien so weit wie möglich reduziert werden. Vorrangig ist auf eine Verringerung des Energieverbrauchs und eine effiziente Energienutzung zu achten, die Nutzung regional erneuerbarer Energien hat Vorrang vor fossilen Energieträgern.</i></p>		
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-004</p>		
<p><i>G 2: Die Kommunen sollen im Rahmen ihrer städtebaulichen Planung für eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsstruktur sorgen und die Voraussetzungen für eine klimaverträgliche Energieversorgung schaffen. In der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen zur Solarenergienutzung (beispielsweise durch Exposition der Hausdächer, Vermeidung von Beschattung) geschaffen und soweit möglich die Umsetzung vorgegeben werden. Auf geeigneten Freiflächen, wie beispielsweise Deponien oder bauliche Brachflächen, soll die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen planerisch ermöglicht werden. Für neue Siedlungsbereiche soll ein integriertes alternatives Mobilitätskonzept vorgelegt werden.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung einen Grundsatz G 2 aufzunehmen wird nicht gefolgt, weil weder ein Raumbezug noch einer Umsetzungsmöglichkeit durch die Regionalplanung rechtlich gegeben ist. Hier würde unzulässigerweise tief in die kommunale Planungshoheit eingegriffen. Die hier vorgetragenen Punkte sind möglicherweise im Rahmen der Erstellung von kommunalen Klimaschutzkonzepten anzuwenden.</p> <p>Es handelt sich hier eher um eine politischen Grundsatzappell, der mit den rechtlichen Mitteln der Regionalplanung nicht umgesetzt werden kann.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Anregung aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-005</p>		
<p><i>G 3: In öffentlichen Bauten sollen Maßnahmen zur Wärme- und Stromeinsparung erfolgen, bei Neubauten muss auf eine möglichst rationelle Energieverwendung geachtet werden.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung einen Grundsatz G 3 aufzunehmen wird nicht gefolgt, weil weder ein Raumbezug noch einer Umsetzungsmöglichkeit durch die Regionalplanung rechtlich gegeben ist. Hier würde unzulässigerweise tief in die kommunale Planungshoheit eingegriffen. Die hier vorgebrachten Punkte sind möglicherweise im Rahmen der Erstellung von kommunalen Klimaschutzkonzepten anzuwenden.</p> <p>Es handelt sich hier eher um einen politischen Grundsatzappell, der mit den rechtlichen Mitteln der Regionalplanung nicht umgesetzt werden kann.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Anregung aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-006</p>		
<p>Ebenso wichtig ist die konsequente planerische Sicherung und Entwicklung von CO₂-Senken und klimarelevanter Freiräume. Hierzu werden folgende Grundsätze für den Regionalplan vorgeschlagen:</p> <p><i>G 4: Die Kommunen sollen Vulnerabilitätsanalysen erstellen und in der Bauleitplanung als Vorsorge gegen die Folgen des Klimawandels den Erhalt und die Entwicklung eines Systems an Freiraumflächen zum klimaökologischen Ausgleich gewährleisten. Die Träger der Landschaftsplanung sollen den Schutz und die Vermehrung von CO₂-Senken (Wälder, Grünland, Moore) und den Schutz und die Entwicklung klimarelevanter Freiraumflächen und -korridore gewährleisten, ggf. sind hierzu die Landschaftspläne zu aktualisieren.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Während dem ersten Teil des G 4 (Vulnerabilitätsanalyse) der Regionalplanung die rechtlichen Möglichkeiten fehlen eine solche Forderung an die Kommunen zu stellen, wird der Forderung des zweiten Teils der Anregung bereits im Regionalplan Münsterland insoweit entsprochen, dass diese Belange in Grundsatz 6, Erläuterungen Rdnr.: 102 und in den Grundsätzen 17 u. 18 Erläuterung Rdnr. 328 enthalten sind. Eine zusätzliche Darstellung im STE wird für nicht erforderlich erachtet.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Anregung aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-007</p>		
<p><i>G 5: Die Kommunen sollen örtliche Klimaschutzkonzepte erarbeiten. Bei der Beantragung neuer Siedlungsflächen in den Regionalplänen sind hierzu Klimaschutzgutachten zur Bedeutung klimarelevanter Freiräume vorzulegen.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Stellen solcher Forderungen kommt dem Klimaschutzgesetz bzw. den Regelungen zu den Klimaschutzkonzepten zu. Der LEP NRW (E) trifft in Kapitel 4 entsprechende Ziel und Grundsätze. Nach Rechtskraft des ELP-Entwurfs gelten die Ziele und Grundsätze unmittelbar. Eine zusätzliche Aufnahme solcher Forderungen als Grundsatz wird nicht für erforderlich erachtet.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Anregung aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-008</p>		
<p>[von S. 2] Die Naturschutzverbände fordern, in Ergänzung zum Entwurf des LEP folgendes Ziel zum Klimaschutz ein:</p> <p>In den Regionalplan Münsterland ist ein Ziel zur Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten aufzunehmen [...]</p> <p>[...] [von S. 4]</p> <p>Die Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW fordern im Regionalplan in Abweichung von der Planzeichenverordnung (Anlage 3 zum Landesplanungsgesetz NRW) die Flächen für Windenergieanlagen als "Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten" darzustellen. Die nach der Planzeichenverordnung gegebene ausschließliche Darstellungsmöglichkeit für Windenergiebereiche als "Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten" genügt nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht der raumordnerisch erforderlichen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In Anlage 3 zum LPIG NRW unter Nr. 2.ed ist das Planzeichen / Gebietskategorie "Windenergiebereiche" als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten definiert. Der LEP NRW (E) führt in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus, dass die zeichnerischen Festlegungen von Standorten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt.</p> <p>Aufgrund dieser Vorgabe des LPIG NRW und des LEP NRW (E) wird die rechtliche Wirkung der Windenergiebereiche beibehalten und das Ziel 2 in seiner Formulierung nicht geändert.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Anregung aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Aus seiner Sicht war die Steuerung des geltenden Regionalplans über Windeignungsbereiche besser. Die vorherige Steuerung war besser. Dem widersprechen der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und Landesverband Erneuerbare Energien NRW.</p> <p>Im Nachgang zur Erörterung der münsterlandweiten Belange am 13.04. hält die Stadt Sendenhorst ihre grundsätzlichen Bedenken wie unter der Anregungsnummer 077-003 dargelegt aufrecht und erklärt im Rahmen der regionalen Erörterungen am 29.04.2030 keinen Meinungsausgleich.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und der Stadt Sendenhorst, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Die Stadt Sendenhorst erklärt im Rahmen der Protokollabstimmung nachträglich Meinungsausgleich. Kein Mei-</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Steuerung von Windenergiebereichen. Eine ergänzende Darstellung nach § 35 Absatz 4 ist erforderlich, da nur durch die Darstellung von "Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten" eine Konzentration von Windenergieanlagen in geeigneten Bereichen möglich ist, die sowohl eine effektive Nutzung der Windpotenziale ermöglicht als auch durch eine umweltverträgliche Standortwahl Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen und insbesondere auch der Ziele des Natur- und Freiraumschutzes weitgehend minimiert.</p> <p>Die bisher in Nordrhein-Westfalen gemachten Erfahrungen sprechen eindeutig für eine abschließende Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auf Ebene der Regionalplanung. Im Bereich des Regionalplans "Münsterland" ist dieses bis zur Änderung der landesplanerischen Vorgaben im Jahr 2012 erfolgreich praktiziert worden. Dagegen werden durch kommunale Planungen von Windenergieanlagen über die Darstellung von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen die Nutzungskonflikte häufig nicht gelöst. Dies belegen eine Vielzahl an Konflikten um Windenergieanlagen in NRW, die bei einer übergeordneten abschließenden Steuerung durch die Regionalplanung in vielen Fällen vermeidbar gewesen wären.</p> <p>Zur erfolgreichen Umsetzung der Ziele zum Ausbau der Windenergie fordern die Naturschutzverbände, dass die notwendigen Flächen zum Repowering sowie zum Neubau von Windenergieanlagen durch Eignungsgebiete im Regionalplan dargestellt werden (vgl. auch Stellungnahme von BUND NRW, LNU, NABU NRW vom 27.2.2014 zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW, Kapitel 10.2).</p> <p>Für den Regionalplan Münsterland wird deshalb gefordert, das Ziel 2 entsprechend zu ändern.</p>		<p><i>nungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-009</p>		
<p>2.1.2 Flächenumfang/Bedarf überprüfen</p> <p>Umfang und Bedarf der Regionalplandarstellungen zur Windenergie erfolgen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Entwurfs für einen neuen Landesentwicklungsplan (LEP) NRW v. 25.6.2013. Im LEP-Entwurf wird in Ziel 10.2-2 festgelegt, dass entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15% der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen sind. Es werden für die zeichnerisch darzustellenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung die in den einzelnen Planungsgebieten mindestens darzustellenden Flächenumfänge vorgegeben (Arnsberg 18.000 ha, Detmold 10.500 ha, Düsseldorf 3.500 ha, Köln 14.500 ha, Münster 6.000 ha, Ruhr 1.500 ha). Diese Flächenvorgaben beruhen auf der Potenzialstudie Windenergie des Landes NRW.</p> <p>Diese im LEP-Ziel genannten Hektarangaben für die Windenergienutzung werden von den Naturschutzverbänden als verbindliche Zielvorgaben abgelehnt, da insbesondere die Aspekte Artenschutz und (Kultur-) Landschaftsschutz im Rahmen der Erstellung der den Hektarzahlen zugrunde liegenden Potenzialstudie Windenergie nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt wurden und insofern eine umfassende abschließende Abwägung durch den Träger der Landesplanung nicht erfolgt sein kann. Des Weiteren wird bezweifelt, dass die ermittelten Hektarziele bedarfsgerecht sind. Und zuletzt halten es die Naturschutzverbände für sachgerecht, den Regionen selbst zu überlassen, welchen Energiemix erneuerbarer</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ablehnung des Mengenziels 10.2-2 LEP NRW (E) muss im Verfahren zur Erarbeitung des LEP geklärt werden und kann nicht auf der Eben des Regionalplans gelöst werden.</p> <p>Das Mengenziel hat jedoch für das Auswahlverfahren und den abgewandten Kriterien keine Rolle gespielt. Dies wird dadurch deutlich, dass das Mengenziel des LEP von 6000 ha fürs Münsterland um 3.500 ha im Entwurf des STE überschritten wurde.</p> <p>Das Auswahlverfahren zur Ermittlung der potentiellen Windenergiebereiche (WEB) hat sich an der Potenzialstudie des Landes lediglich orientiert. So wurden Belange, die in der Potenzialstudie des Landes nicht berücksichtigt wurden, wie z.B. Flugsicherheit, Landschaftsschutz (Biotopverbund und Landschaftsbild), Berücksichtigung windenergieempfindlicher Vogelarten, Waldbereiche im Münsterland und Kulturlandschaft im Auswahlverfahren zum STE berücksichtigt und führen je nach Gewichtung auch zum Ausschluss von Flächen.</p> <p>Vorrangiges Ziel ist es im Regionalplan WEB darzustellen, die aus regionalplanerischer Sicht als konfliktarm bezeichnet werden können.</p> <p>Das Repoweringpotential ist auf der Eben der Regionalplanung nicht zu ermitteln. Die Regionalplanung hat nicht die rechtliche Kompetenz zu entscheiden in welcher Reihenfolge der Ausbau der Windenergienutzung zu erfolgen hat.</p> <p>Das Ersetzen von bereits bestehenden WEA obliegt dem jeweiligen Betreiber. Im dann erforderlichen Genehmi-</p>	<p>Zum ersten Teil des Ausgleichsvorschlags erklärt das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) zwar Meinungsabgleich, hält im Übrigen aber seine Anregung einer gutachterlichen Überprüfung zur Einsparung und Effizienzsteigerung bei der Energienutzung, insbesondere bzgl. der Repowering-Potenziale, aufrecht.</p> <p>Im Nachgang zur Erörterung der münsterlandweiten Belange am 13.04. hält die Stadt Sendenhorst ihre grundsätzlichen Bedenken an der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Energie vor Abschluss der LEP-Novellierung aufrecht und erklärt zu ihrer Anregungsnummer 077-002 im Rahmen der regionalen Erörterungen am 29.04.2030 keinen Meinungsabgleich.</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Sendenhorst und den Naturschutzverbänden, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Die Stadt Sendenhorst erklärt im Rahmen der Protokollabstimmung nachträglich Meinungsabgleich. Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Energien sie realisieren möchten[...].</p> <p>Die Naturschutzverbände regen an, den für das Planungsgebiet als Ziel vorgegebenen Flächenumfang für Windenergieanlagen gutachterlich unter Zugrundelegung aller möglichen Maßnahmen zur Einsparung und Effizienzsteigerung bei der Energienutzung und unter Berücksichtigung aller Erneuerbaren Energieträger zu überprüfen. Zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme bei den Windenergieanlagen ist das Potential des Repowering bestehender Windenergieanlagen vollumfänglich zu ermitteln und in die Flächenbedarfsprognose einzustellen. Ebenso ist das Potential der Solarenergienutzung – sowohl auf privaten und öffentlichen Gebäuden als auch auf geeigneten Freiflächen – vollumfänglich zu ermitteln und in der Bedarfsprognose zu berücksichtigen.</p>	<p>gungsverfahren kann erst entschieden werden, ob der Ersatz der bestehenden WEA zulässig ist.</p>	

Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-010

<p>2.1.3 Bedenken und Anregungen zur Standortauswahl des Entwurfs des Regionalplans</p> <p>Windenergieanlagen sollen möglichst vorbelasteten Gebieten (Industrie, Gewerbe, Verkehrsinfrastruktur) zugeordnet werden bzw. von diesen ausgehen, wenn diese eine geringe Beeinträchtigung von Schutzgütern aufweisen. Dagegen sollen insbesondere Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und die raumordnerisch als Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur (im LEP) bzw. Bereiche zum Schutz der Natur (in den Regionalplänen) sowie gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen besonders sensible Bereiche (vor allem Laub- und Mischwälder, Vorkommen WEA-sensibler Vogelarten) als WEA-Standorte ausgeschlossen werden. [...]</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im Auswahlverfahren zur Ermittlung potentieller Windenergiebereiche (WEB) wurden die angesprochenen Gebiete (Natura 2000, NSG, BSN (Konkretisierung der GSN), Waldbereiche unabhängig von der Baumart etc. ausgeschlossen.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte nach den Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW 2013".</p> <p>Die Schwerpunktorkommen von den 5 für das Münsterland relevanten Arten, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen werden, wurden entsprechend als Ausschlusskriterium verwendet.</p> <p>Die Vorkommen planungsrelevanter, windenergieempfindlicher Vogelarten wurden im Rahmen der Risikoabschätzung durch die Höhere und die Unteren Land-</p>	<p>Bzgl. Anregungsnummer 151-012 wird zum Kriterium "Regionaler Biotopverbund" zusätzlich der Klammerausdruck "Kernbereiche" aufgenommen. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken dennoch aufrecht, ebenso zu den Anregungsnummern 151-010 und 151-011. Es erklärt zur Anregungsnummer 151-014 Meinungsabgleich.</p> <p>Ansonsten besteht kein weiterer Erörterungsbedarf zum grundlegenden Vorgehen.</p> <p>Die Bezirksregierung Düsseldorf hält ihre Bedenken mit Schreiben vom 27.04.2015 aufrecht und erklärt keinen Meinungsabgleich. Ebenso erklärt die Stadt Warendorf im regionalen Erörterungstermin am 29.04.2015 Bedenken zum grundlegenden Vorgehen bei der Darstellung und Abgrenzung der Windenergiebereiche.</p>
--	---	--

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>schaftsbehörden bei hohem Risiko (Ampel rot) ebenfalls ausgeschlossen. Damit berücksichtigt der STE den Artenschutz weit über das rechtlich erforderliche Maß hinaus.</p> <p>Die Vorbelastung von Standorten wurde ebenfalls mit berücksichtigt, sofern der Standort die übrigen Kriterien des Auswahlverfahrens erfüllt.</p>	<p>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden (zu 151-010 bis 151-012), mit der Bezirksregierung Düsseldorf (zu 521-001) und der Stadt Warendorf (079-001), Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-011</p>		
<p>[...] Auch ist der Fledermausschutz zu beachten: Einerseits müssen Ausschlussbereiche auf Regionalplanebene die wichtigsten Lebensräume WEA-sensibler Fledermausarten ausnehmen, andererseits sind die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung und die unteren Immissionsschutzbehörden in den Zulassungsbehörden gefordert, den Schutz gefährdeter Fledermausarten durch die Standortwahl und Auflagen für den Anlagenbetrieb (durch Gondelmonitoring bestimmte Abschaltzeiten) zu gewährleisten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt im Rahmen der von der Bezirksregierung durchgeführten Potenzialermittlung von Windenergiebereichen für das Münsterland aufgrund der Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW 2013".</p> <p>Die Schwerpunktorkommen der Nordfledermaus, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen wird, wurde entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die weitergehende Behandlung von Fledermausvorkommen erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (FNP bzw. Genehmigungsverfahren).</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 151-010.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-012</p>		
<p>Ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete und weitere landschaftsschutzwürdige Bereiche können in begründeten Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden; Voraussetzung ist, dass außerhalb dieser Bereiche keine geeigneten WEA-Standorte im erforderlichen Umfang dargestellt werden können und Landschaftsschutzgebiete von besonderer Bedeutung bei der Standortsuche ausgeschlossen werden. Insbesondere sollen Windenergieanlagen nicht im Bereich wertvoller historischer Kulturland-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die Forderung die BSLE für die Windenergienutzung nur dann vorzusehen, wenn keine anderen Standortalternativen außerhalb der BSLE bereitgestellt werden können, gibt es keine rechtliche Basis.</p> <p>BSLE sind Grundsätze und unterliegen gegenüber anderen Nutzungen grundsätzlich der Abwägung. Dies trifft</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 151-010.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>schaften oder in der Nähe von Kulturdenkmälern gebaut werden.</p> <p>Im vorliegenden Planentwurf sind in ca. 30 Fällen neue Windenergieflächen in Landschaftsschutzgebieten dargestellt worden. Zu diesen Gebieten sind ausweislich der Randnummer 59 die Landschaftsbehörden befragt worden. Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass in diesen Fällen keine Bedenken der Landschaftsbehörden hinsichtlich der Schutzziele der Landschaftsschutzverordnungen bestehen. Andererseits liegen mehr als die Hälfte der neuen Windenergieflächen in Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsgerechten Erholung (BSLE).</p> <p>Im Rahmen der erst kürzlich erfolgten Neuaufstellung des Regionalplanes wurde das Schutzkonzept des als Landschaftsrahmenplanes fungierenden Regionalplanes komplett neu entwickelt. Ein wichtiger funktioneller Bestandteil der Planung ist die Darstellung von BSLE zur Sicherung des Biotopverbundes und zur Sicherung einer für die z.T. sehr eng abgegrenzten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) naturschutzfachlich erforderlichen Pufferwirkung zur umliegenden Landschaft. Diese Bereiche sind bislang in den Landschaftsplänen noch nicht als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen, weil mit der Aufstellung oder Überarbeitung der Landschaftspläne – wenn überhaupt – erst nach Planabschluss des Regionalplanes begonnen wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass die Darstellung der Windenergieanlagen das naturschutzfachliche Konzept des Regionalplanes berührt. Dies hätte mindestens in der Umweltprüfung zwingend betrachtet werden müssen. Aus den vorliegenden Unterlagen ist jedenfalls nicht erkennbar, dass hier Betrachtungen zu Vermeidung angestellt wurden oder es sich gar um Ausnahmesituationen bei der Inanspruchnahme der BSLE-Bereiche handelt. Hier bestätigt sich die von den Naturschutzverbänden im Rahmen der Neuaufstellung geäußerte Befürch-</p>	<p>auch für die Belange der Kulturlandschaft zu.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen das dem Ausbau der Windenergie eine entscheidende Rolle bei der Energiewende spielt. Daher hat der Belang des Ausbaus der Windenergie auch ein hohes Gewicht im Rahmen der Abwägung.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurde potentielle WEB durch die Höheren und Unteren Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft. Siehe hierzu Rdnr.: 210 ff Anlage zu Kapitel 1.2 STE. Es verblieben nur die Bereiche im weiteren Auswahlverfahren, die mit diesen Belangen nach Einschätzung der o.g. Fachbehörden vertretbar sind.</p> <p>Mit der Darstellung von BSN verfolgt die Regionalplanung das strategische Ziel, all die Räume die für ein zu entwickelndes regionales Biotopverbundsystem besondere Bedeutung haben vor der Inanspruchnahme durch andere, den Natur- und Artenschutz verhindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu sichern (s.Erläuterung zu Ziel 25 und 26, Rdnr.:393). Daher sind BSN im Auswahlverfahren als Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie beurteilt worden und auch für zukünftige Planungen außerhalb der dargestellten WEB nicht zulässig (s. Ziel 4 STE).</p> <p>Der Biotopverbund hat keinen Selbstzweck, sondern hiermit wird das Ziel verfolgt, Pflanzen und Tieren die Möglichkeit einzuräumen im Raum zu wandern. Von der Errichtung von Windenergieanlagen sind daher auch nur windenergieempfindliche Arten in ihrem Bestreben zu Wandern betroffen. Daher sind die Schwerpunktorkommen der verfahrenskritischen Vorkommen von planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten als</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>tung einer mangelhaften Gesamtabwägung aller Raumansprüche durch die Ausgliederung von raumrelevanten Teilbereichen.</p>	<p>Ausschlusskriterium bewertet worden. Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz schieden all die potentiellen WEB mit hohem Risiko (Ampel rot, s. Rdnr.: 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In dieser Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszonen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein</p> <p>Mit dieser Vorgehensweise wurde dem Belang des Biotopverbundes größtmöglich Rechnung getragen, soweit es auf dieser Planungsebene gerechtfertigt ist.</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-013</p>		
<p>Bereits auf Ebene der Regionalplanung sollten zudem die Erschließungs- (Zu- und Abfahrt) und Anschlussmöglichkeiten an entsprechende Netz- / Trassenverbindungen Berücksichtigung finden. Dazu ist es zwingend erforderlich, die Flächen so zu konzentrieren, dass die Anschlussmöglichkeiten sinnvoll und ohne unverhältnismäßige Eingriffe gegeben sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In der Regel verfügt die Regionalplanung nicht über die Kenntnis der geplanten Windparks. Die erst im Genehmigungsverfahren stattfindende Prüfung der Fragen der Erschließung und der Netzanbindung unterliegen nicht den unmittelbar geltenden Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung. Diese Belange können erst auf Ebene der Genehmigung konkret entschieden werden.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-014</p>		
<p>In den Regionalplänen sollten die bereits in Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Konzentrationszonen – sofern die Eignung nach den Kriterien des Regionalplans gegeben ist – als Vorrangbereiche für Windenergienutzung dargestellt werden. Dieses gilt auch für bestehende</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>In der Anlage zu Kapitel 1.2 des STE wird unter Rdnr.: 224 ff der Umgang mit bestehenden Windparks dargestellt. Er entspricht weitestgehend den hier gestellten</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 151-010.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>großflächige WEA-Standorte, die zwar nicht als Konzentrationszone in einem FNP dargestellt sind, aber in einem räumlichen Zusammenhang stehen und als Vorrangbereich zu bewerten sind. Die Einbeziehung dieser bestehenden Standorte ist auch erforderlich, um für Bereiche mit älteren Anlagen das vorrangige Ziel des Repowering (s. Ziel "Repowering" in 2.1.3.2) für einzelne Windenergiebereiche zu konkretisieren.</p> <p>[...]</p>	<p>Anregungen.</p> <p>Bestehende Windparks / Konzentrationszonen können auch dargestellt werden, wenn nicht alle der pauschal im Auswahlverfahren angewendeten Kriterien für neue WEB zutreffen (BVerwG vom 24.01.08 - Az. 4CN2.07).</p> <p>Da im STE mit der Darstellung der WEB weiterhin das Ziel der Konzentration der WEA im Raum verfolgt, werden Einzelstandorte von WEA nicht als WEB dargestellt.</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-015</p>		
<p>[2.1.3.1 Anregungen und Bedenken zur Methodik (Kriterien)</p> <p>I. Tabubereiche aus Gründen des Naturschutzes</p> <p>1. Artenschutz]</p> <p>1a) Vorkommen besonders seltener windenergieempfindlicher Tierarten inklusive eines artspezifischen Mindestabstandes</p> <p>Für bestimmte sehr seltene Arten muss jedes Einzelvorkommen dieser Arten schon auf der Ebene des Regionalplanes zum Ausschluss dieser Flächen führen. Diese Arten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rotmilan (nur in atlantischer Region) • Schwarzmilan • Schwarzstorch (nur in atlantischer Region) • Wachtelkönig • Wanderfalke • Wiesenweihe • Haselhuhn • Ziegenmelker • Zwergdommel 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte nach den Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW, 2013".</p> <p>Die Schwerpunktorkommen von den 5 für das Münsterland relevanten Arten, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen werden, wurden entsprechend als Ausschlusskriterium verwendet.</p> <p>Die Vorkommen planungsrelevanter, windenergieempfindlicher Vogelarten wurden im Rahmen der Risikoabschätzung durch die Höhere und die Unteren Landschaftsbehörden bei hohem Risiko (Ampel rot) ebenfalls ausgeschlossen. Damit berücksichtigt der STE den Artenschutz weit über das rechtlich erforderliche Maß hinaus.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf zum Auswahlverfahren der Windenergiebereiche und dem zugrunde gelegten Kriterienkatalog. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeitragenden 149 bis 151) hält seine im Wesentlichen auf größere Abstände ausgerichteten Bedenken 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029 aufrecht und erklärt keinen Meinungsaustrgleich. Zu den Anregungsnummern 151-021, 151-022 und 151-026 erklärt sie Meinungsaustrgleich.</p> <p>Im Nachgang zur Erörterung der münsterlandweiten Belange am 13.04. hält die Stadt Sendenhorst ihre grundsätzlichen Bedenken wie unter der Anregungsnummer 077-005 dargelegt aufrecht und erklärt im Rahmen der regionalen Erörterungen am 29.04.2015 keinen Meinungsaustrgleich.</p> <p>Kein Meinungsaustrgleich mit den Naturschutzverbänden (zu 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029) und der Stadt Sendenhorst, Meinungsaustrgleich mit den übrigen Verfahrensbeitragenden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<ul style="list-style-type: none"> • Rohrdommel • Kranich • Nordfledermaus • Mopsfledermaus • Mückenfledermaus 		
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-016</p>		
<p>[2.1.3.1 Anregungen und Bedenken zur Methodik (Kriterien) I. Tabubereiche aus Gründen des Naturschutzes</p> <p>1. Artenschutz]</p> <p>1b) Schwerpunktvorkommen windenergiesensibler Vögel</p> <p>Bereiche mit Schwerpunktvorkommen windenergiesensibler Arten sollen bereits auf der Ebene der Regionalplanung als Tabukriterium gelten. Ausgenommen bleiben Flächen, für die der Nachweis erbracht wurde, dass es zum Zeitpunkt der Planerstellung kein Brutvorkommen gibt / gab.</p> <p>Schwerpunktvorkommen sind nur für folgende Vogelarten erfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brachvogel, Grauammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe, Kranich, Haselhuhn <p>und Schwerpunktvorkommen folgender Rast- und Zugvögel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sing- und Zwergschwan, Kranich, Mornellenre- 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte nach den Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW, 2013".</p> <p>Die Schwerpunktvorkommen von den 5 für das Münsterland relevanten Arten, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen werden, wurden entsprechend als Ausschlusskriterium verwendet. Die Daten werden von dem LANUV geliefert.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanung werden ausschließlich vorhandene Informationen zum Artenschutz herangezogen. Neukartierungen sind verfahrensrechtlich nicht erforderlich. Wäre Hinweise auf mögliche neue Vorkommen können nicht zum Ausschluss von WEB herangezogen werden, wenn diese Informationen vom hauptamtlichen Naturschutz im Erarbeitungsverfahren nicht bestätigt werden können.</p> <p>Die Kritik der NSV'e an der Datengrundlagen des LANUV können nicht im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens des STE gelöst werden und ist auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Wenn sich im nachfolgenden Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren herausstellt, dass neue Tatbestände bzgl. des Artenschutzes, die zum Zeitpunkt des Erarbeitungsverfahrens noch nicht bekannt waren, es nicht zu-</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 151-015.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>genpfeifer, Nordische Gänse</p> <p>Dabei zeigen die Karten zu Schwerpunktorkommen des LANUV gravierende Schwachstellen, die eine Überarbeitung – unter Einschluss ehrenamtlich erhobener Daten – dringend erfordern.</p> <p>Ein Rückgriff auf die Karte der Schwerpunktorkommen mit dem heutigen, lückenhaften Stand ist daher nicht sachgerecht. Wenn man den planerischen Ansatz der Schwerpunktorkommen an sich akzeptiert, wonach Bereiche hoher Dichte besonders bedeutsam sind und daher auch besonderen Schutzes bedürfen, bedarf eine solche Herangehensweise vollständiger und aktueller Daten. Solange solche Daten nicht vorliegen, kann das Zugrundeliegen der Schwerpunktorkommen keine valide Planungsbasis darstellen. Die Naturschutzverbände fordern deshalb eine rasche Einarbeitung der heute vorhandenen Daten und eine Überarbeitung der Abgrenzungen der Schwerpunktorkommensbereiche, die dann mindestens im Rahmen der Bauleitplanung zwingend zu beachten sind.</p>	<p>lassen das ein WEB umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit diesen Konflikt durch landesplanerische Verfahren (Zielabweichung- oder Änderungsverfahren) zu lösen.</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-017</p>		
<p>[2.1.3.1 Anregungen und Bedenken zur Methodik (Kriterien)</p> <p>I. Tabubereiche aus Gründen des Naturschutzes]</p> <p>2. Vogellebensräume und mindestens 1200 m Abstand[...]</p> <p>Bedeutsame Vogellebensräume sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Vogelschutzgebiete 	<p>Dieser Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte nach den Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW, 2013".</p> <p>Die Schwerpunktorkommen der verfahrenskritischen Vorkommen von planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten sind als Ausschlusskriterium bewertet worden. Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 151-015.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<ul style="list-style-type: none"> • Alle nationalen Schutzgebiete mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck • Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Flächen) • Gastvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung • Brutvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung (z.B. Wiesenlimikolen-Lebensräume) <p>Die angegebenen Ausschlussbereiche beziehen sich auch auf die Bereiche, die zwischen Brut- und Schlafplätzen bzw. den besonderen Vogellebensräumen freizuhalten sind. Ebenfalls als Tabuzone zu betrachten sind die sogenannten Hauptflugkorridore und Zugkonzentrationszonen sowie die Nahrungshabitate und die Flugkorridore zwischen diesen und den Brut- oder Schlafplätzen.</p>	<p>durch den hauptamtlichen Naturschutz schieden all die potentiellen WEB mit hohem Risiko (Ampel rot, s. Rdnr.: 215 ff Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In dieser Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszonen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein.</p> <p>Weitergehenden Forderungen wird nicht gefolgt.</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-018</p>		
<p>[2.1.3.1 Anregungen und Bedenken zur Methodik (Kriterien)</p> <p>I. Tabubereiche aus Gründen des Naturschutzes]</p> <p>3. Vogelzugkorridore</p> <p>In NRW gibt es im Gegensatz zu anderen Bundesländern (z.B. Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz) keine landesweite kartographische Darstellung von Vogelzugkorridoren.</p> <p>Arten, die im so genannten Breitfrontenzug ziehen, orientieren sich häufig an bestimmten geomorphologischen</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz schieden all die potentiellen WEB mit hohem Risiko (Ampel rot, s. RdNr.: 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In diese Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszonen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein.</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 151-015.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Strukturen wie Flussauen oder Gebirgszügen, so dass es hier zu verstärktem Auftreten von Zugvögeln kommt. Es ist unverständlich, warum wichtige Zugvogelkonzentrationskorridore, insbesondere wie in den Flussauen von Weser, Rhein oder Lippe bislang nicht als Vogelzugkorridore in den Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Zugvogelkorridore können hilfsweise durch Abfragen bei Biostationen, ehrenamtlichem Naturschutz oder Landschaftsbehörden im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung überregionaler Vogelzugkorridore bedarf auch der länderübergreifenden Abstimmung.</p>	<p>Eine weitergehende Betrachtung kommt dann erst den nachfolgenden Planungsstufen zu.</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-019</p>		
<p>[2.1.3.1 Anregungen und Bedenken zur Methodik (Kriterien) I. Tabubereiche aus Gründen des Naturschutzes]</p> <p>4. FFH-Gebiete mit 300 m Umgebungsschutz</p> <p>5. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) mit 300 m Umgebungsschutz</p> <p>Im Rahmen der erst kürzlich erfolgten Neuaufstellung des Regionalplanes wurde das Schutzkonzept des als Landschaftsrahmenplanes fungierenden Regionalplanes komplett neu entwickelt. Als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) wurden fast ausschließlich bereits unter Naturschutz stehende und naturschutzfachlich hoch schützenswerte Bereiche dargestellt. Hier ist daher ein Umgebungsschutz analog zu den Naturschutzgebieten erforderlich.</p> <p>6. Naturschutzgebiete mit 300m Umgebungsschutz</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Alle Naturschutzgebiete wurden unabhängig, ob sie in einem BSN liegen mit einem Puffer von 300 m versehen.</p> <p>In den BSN sind ca. 41 % der Flächen bereits als NSG, Vogelschutz- oder FFH-Gebiete unter Schutz gestellt. Die übrigen 59 % sind zwar naturschutzfachlich begründbare Entwicklungsflächen, die aber nicht zwingend unter Naturschutz gestellt werden müssen. Dies obliegt der fachlichen Beurteilung der Landschaftsbehörden.</p> <p>Die pauschale Pufferung der BSN mit 300 m ist daher nicht gerechtfertigt. Dies würde auch den Regelungen des geltenden WEAErl. widersprechen.</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 151-015.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-020</p>		
<p>[2.1.3.1 Anregungen und Bedenken zur Methodik (Kriterien) I. Tabubereiche aus Gründen des Naturschutzes]</p> <p>7. Biotopverbund: Stufe I</p> <p>Alle Biotopverbundflächen landesweiter und regionaler Bedeutung (Biotopverbundflächen der Stufe 1 der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Tabuflächen, weitere Bestandteile der Biotopverbundes sind in der SUP und der Standortbewertung zu beachten (s. Unten II.).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der Darstellung von BSN verfolgt die Regionalplanung das strategische Ziel, all die Räume die für ein zu entwickelndes regionales Biotopverbundsystem besondere Bedeutung haben vor der Inanspruchnahme durch andere, den Natur- und Artenschutz verhindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu sichern (s. Erläuterung zu Ziel 25 und 26, Rdnr.:393). Daher sind BSN im Auswahlverfahren als Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie beurteilt worden und auch für zukünftige Planungen außerhalb der dargestellten WEB nicht zulässig (s. Ziel 4 STE).</p> <p>Eine Konkretisierung und Umsetzung der Biotopverbundflächen des ökologischen Fachbeitrags des LANUV erfolgte im Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans Münsterland. Diese sind maßgebende für die Auswahl der WEB des STE. Soweit die Biotopverbundflächen Stufe 1 mit fachlichen Kriterien der BSN Darstellung gerecht wurden sind sie auch als BSN dargestellt worden und scheiden für eine Nutzung der Windenergie aus.</p> <p>Der Biotopverbund hat keinen Selbstzweck, sondern hiermit wird das Ziel verfolgt, Pflanzen und Tieren die Möglichkeit einzuräumen im Raum zu wandern. Von der Errichtung von Windenergieanlagen sind daher auch nur windenergieempfindliche Arten in ihrem Bestreben zu Wandern betroffen. Daher sind die Schwerpunktorkommen der verfahrenskritischen Vorkommen von planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten als Ausschlusskriterium bewertet worden. Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz schieden all die potentiellen WEB mit hohem</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 151-015.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Risiko (Ampel rot, s. Rdnr.: 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In dieser Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszonen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein</p> <p>Mit dieser Vorgehensweise wurde dem Belang des Biotopverbundes größtmöglich Rechnung getragen, soweit es auf dieser Planungsebene gerechtfertigt ist.</p> <p>Siehe hierzu auch Erwiderung zu 151-012.</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-021</p>		
<p>[2.1.3.1 Anregungen und Bedenken zur Methodik (Kriterien) I. Tabubereiche aus Gründen des Naturschutzes]</p> <p>8. Laub- und Mischwälder</p> <p>Windkraftanlagen sollen nach Ansicht der Naturschutzverbände ausschließlich in reinen Nadelholzmonokulturen verwirklicht werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im Rahmen des Auswahlverfahrens zu den WEB des STE werden alle Waldbereiche als Ausschlusskriterium unabhängig von der Baumart bewertet.</p> <p>Um die Formulierung des Ziele 3.1, 4. Spiegelstrich (RdNr. 64) an die geltenden Ziele des LEP NRW anzupassen und zusätzlich den Entwurf des LEP zu berücksichtigen wird folgende Zielergänzung angestrebt.</p> <p>- Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW).</p> <p>Entsprechend der Regelung des gültigen LEP NRW Ziel B III.32 darf Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist.</p> <p>Da im Münsterland ausreichende Alternativstandorte für WEA außerhalb des Waldes gegeben sind, schließt dies derzeit die Waldinanspruchnahme unabhängig von der</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 151-015.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Baumart aus, . Diese neue Zielformulierung wird aber auch dem Entwurf des LEP NRW Ziel 7.3-3 gerecht. Hiernach soll zukünftig die Waldinanspruchnahme durch WEA möglich sein, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch den o.g. Zusatz werden auch mögliche Änderungen dieses Zieles aufgefangen.</p> <p>Eine detaillierte Differenzierung zwischen Laub- und Nadelholz wird auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen.</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-022</p>		
<p>[2.1.3.1 Anregungen und Bedenken zur Methodik (Kriterien) I. Tabubereiche aus Gründen des Naturschutzes]</p> <p>9. Waldflächen in waldarmen Gemeinden</p> <p>In Gemeinden mit einem Waldanteil von weniger als 15% im Verdichtungsraum bzw. von weniger als 25% im ländlichen Raum kommt eine Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen nicht in Betracht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Auswahlprozess sind alle Waldbereiche, unabhängig, ob es sich um eine waldarme oder walddreiche Gemeinde handelt ausgeschieden.</p> <p>Derzeit gibt es keine rechtliche Grundlage aufgrund der ein solches Kriterium als hartes Tabukriterium in Ziel 4 aufgenommen eingeführt werden kann.</p> <p>Die Waldinanspruchnahme durch WEA greift hier die Regelungen des LEP NRW. Daher wird das Ziel 3.1 wie folgt geändert.</p> <p>In RdNr. 64 Ziel 3.1, 4. Spiegelstrich soll zukünftig lauten: - Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW). Entsprechend der Regelung des gültigen LEP NRW Ziel B III.32 darf Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist. Da im Münsterland ausreichende Alternativstandorte für WEA außerhalb des Waldes gegeben sind, schließt dies</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 151-015.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>derzeit die Waldinanspruchnahme aus. Diese neue Zielformulierung wird aber auch dem Entwurf des LEP NRW Ziel 7.3-3 gerecht. Hiernach soll zukünftig die Waldinanspruchnahme durch WEA möglich sein, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch den o.g. Zusatz werden auch mögliche Änderungen dieses Zieles aufgefangen.</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-023</p>		
<p>[2.1.3.1 Anregungen und Bedenken zur Methodik (Kriterien) I. Tabubereiche aus Gründen des Naturschutzes] 10. Wildnisgebiete / Wildnisentwicklungsgebiete</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Wildnisgebiete des Münsterlandes sind als BSN dargestellt (s. RP ML, Ziel 28, RdNr.: 388) und werden daher von Ziel 4 mit erfasst.</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 151-015.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-024</p>		
<p>[2.1.3.1 Anregungen und Bedenken zur Methodik (Kriterien) I. Tabubereiche aus Gründen des Naturschutzes] 11. große, unzerschnittene Räume</p> <p>Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) in NRW mit einer Fläche von 50 km² – 100 km² bzw. von mehr als 100 km², insgesamt fallen 37 Flächen in NRW in diese Größenkategorien, vgl.: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/fachinfo/ergebnisse-</p> <p>Im Bereich des Regionalplanes Münsterland gibt es nur einen UZVR (im Bereich Legden / Schöppingen). UVZR mit einer Fläche von 10-50 km² sind jedoch weit verbreitet und sollten in den Prüfbögen zum Umweltbericht genannt</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Als UZVR werden Räume definiert, die nicht durch technologische Elemente wie: Straßen (mit mehr als 1000 Kfz / 24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind solche, die je nach ihrer räumlichen Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad einer Veränderung der Landschaft kennzeichnen. UZVR sind damit je nach Größe, Struktur, Nutzung und Nutzungsintensität sowie der Randwirkung und Eindringtiefe von Störungen, Lebensräume, deren Ökosysteme, Zönosen, Populationsstrukturen oder Individuen einer erheblich geringeren Störung unterliegen als dies in Siedlungs- oder Verdichtungsräumen mit einem vergleichbar höherem Zerschneidungs-</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 151-015.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>und als zu beachtender Belang für die nachfolgende Planung aufgeführt werden.</p>	<p>grad der Fall ist.</p> <p>UZVR erfüllen u. a. wichtige ökologische Grundfunktionen (z. B. als Räume für überlebensfähige Populationen). Sie sind ein wichtiger Bestandteil der Landschaft und damit gemäß § 2 Abs. 1 UVPG als ein Teilaspekt des Schutzgutes "Landschaft" zu definieren.</p> <p>UZVR sind als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 8 (1) BNatSchG und § 4 Abs. 1 LG NW. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß zu begrenzen (§ 1 a Baugesetzbuch). Bauen im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist nur dann zulässig, wenn u. a. öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Hierzu gehören auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Bodenschutz, der Denkmalspflegeschutz, die Eigenart der Landschaft, die Erholung und das Landschaftsbild.</p> <p>Dies zeigt, dass dieses Kriterium kein eigenständiger Belang darstellt, sondern sich aus vielen Belangen zusammensetzt, die für sich einzeln im Kriterienkatalog des Auswahlverfahrens für die WEB und auch in Ziel 3 und 4 eingeflossen sind (z.B. Immissionsschutz im Außenbereich, LSG, wertvolle Böden, Landschaftsbild, Artenschutz, Biotopverbund). Eine gesonderte Aufnahme als Ausschlusskriterium ist daher nicht angebracht.</p> <p>Da der Belang der unzerschnittenen Lebensräume mit einer Fläche von 10-50 qkm flächendeckend im Münsterland vorkommen, sollte dieser Belang pauschal im Umweltbericht angesprochen werden. Einen jeweiligen Hinweis in jedem einzelnen Prüfbogen ist nicht notwendig.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Auf unzerschnittene Lebensräume mit einer Fläche 50-100 qkm können in den jeweiligen betroffenen Prüfbögen aufgenommen werden.	
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-025		
<p>[2.1.3.1 Anregungen und Bedenken zur Methodik (Kriterien)</p> <p>I. Tabubereiche aus Gründen des Naturschutzes]</p> <p>12. lärmarme Räume</p> <p>Die verbliebenen lärmarmen Räume sind für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben von besonderer Bedeutung, sie sind als eigenständiges Ausschlusskriterium zu beachten.</p> <p>Für den Bereich des Münsterlandes sind die lärmarmen Räume herausragender Bedeutung als Ausschlusskriterium heranzuziehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Da WEA einen Lärmwert von maximal 45 dB(A) einhalten werden, ist die Errichtung auch in lärmarmen Räumen zulässig.</p> <p>Im Übrigen gehen von dem Belang "lärmarme Räume" keinerlei Rechtswirksamkeit aus</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 151-015.</p>
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-026		
<p>[2.1.3.1 Anregungen und Bedenken zur Methodik (Kriterien)</p> <p>I. Tabubereiche aus Gründen des Naturschutzes]</p> <p>13. Regionale Grünzüge</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Regionalplan Münster wird das Planzeichen "Regionaler Grünzug" nicht verwendet.</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 151-015.</p>
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-027		
<p>[2.1.3.1 Anregungen und Bedenken zur Methodik (Kriterien)</p> <p>I. Tabubereiche aus Gründen des Naturschutzes]</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im Auswahlprozess sind die Überschwemmungsbereiche, die auch die Überschwemmungsgebiete umfassen als</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 151-015.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>14. Überschwemmungsbereiche /-gebiete</p> <p>Überschwemmungsbereiche sollen aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes von Bebauung freigehalten werden. Außerdem sind diese Bereiche von erheblicher Bedeutung für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, da in der Regel eine Auenentwicklung für die Zielerreichung notwendig ist.</p>	<p>Ausschlusskriterium festgesetzt.</p> <p>Überschwemmungsbereiche im Ziel 4 des STE als Tabukategorie für außerhalb der dargestellten WEA für Windparks oder raumbedeutsame WEA festzulegen ist rechtlich nicht gerechtfertigt.</p> <p>Der LEP NRW (E) stellt in den Erläuterungen zu Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche dar, dass diese Bereiche für WEA zu öffnen sind, soweit es das Wasserrecht ermöglicht.</p> <p>Daher werden die Überschwemmungsbereiche auch unter Ziel 3 des STE aufgeführt. Es ist auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob im entsprechenden Einzelfall nach § 78 WHG eine Ausnahme vom Bauverbot möglich ist.</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-028</p>		
<p>[2.1.3.1 Anregungen und Bedenken zur Methodik (Kriterien) I. Tabubereiche aus Gründen des Naturschutzes]</p> <p>15. Grundwasserschutzbereiche</p> <p>Alle in den Regionalpläne dargestellten Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz: vorhandene oder geplante Wasserschutzzonen I – III A.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die im Regionalplan ML dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz beinhalten die Wasserschutzgebiete I bis III A .</p> <p>Im Auswahlprozess für die WEB wurden die Wasserschutzzonen I und II als Ausschlusskriterien festgelegt.</p> <p>Nach Wasserrecht sind WEA allerdings in der Zone III nicht grundsätzlich verboten. Hier ist im zulassungsverfahren zu prüfen, ob die Errichtung von WEA mit dem Wasserrecht vereinbar ist.</p> <p>Daher kann die Gebietskategorie Grundwasser- und Ge-</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 151-015.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	wässerschutz nicht pauschal als Tabukriterium in Ziel 4 aufgenommen werden.	
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-029		
<p>[2.1.3.1 Anregungen und Bedenken zur Methodik (Kriterien)</p> <p>I. Tabubereiche aus Gründen des Naturschutzes]</p> <p>16. wertvolle Kulturlandschaften und landschaftsschutzwürdige Bereiche besonderer Bedeutung</p> <p>Hierunter fallen regional bedeutsame Landschaftsbereiche, die regionsspezifisch identifiziert werden müssen. Hierzu gehören grundsätzlich alle Landschaftsschutzgebiete, eine begründete Herausnahme von weniger empfindlichen/schutzwürdigen LSG-Teilflächen ist möglich. Als planerische Grundlagen sind heranzuziehen: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit den Biotopverbundflächen, Stufe II, sowie Flächen herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild (sofern "Teilfachbeiträge" zum Landschaftsbild vorliegen) und der LEP-Entwurf, Kapitel 3 "Erhaltende Kulturlandschaften" mit der Darstellung landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>All die genannten Gebietskategorien stellen keine harten Tabubereiche im Sinne der Rechtsprechung da. Die angesprochenen Belange wurden im Auswahlverfahren und / oder im Umweltbericht berücksichtigt und abgewogen.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf meine Erwiderungen zu 151-012, 151-020, 151-024</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 151-015.</p>
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-030		
<p>[II. Besondere Prüfaufträge für die SUP]</p> <p>1. Sonstige Vorkommen windenergiesensibler Arten</p> <p>Verfahrenskritisch für die Darstellung von Vorrangbereichen für Windkraft können Art-Vorkommen windenergiesensibler Arten sein, u.a. Einzelvorkommen von Rotmilan,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte nach den Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW, 2013".</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Schwarzstorch etc. außerhalb der Schwerpunktorkommen (siehe Tabukriterium 1b.). Ein solches verfahrenskritisches Vorkommen in einem Vorrangbereich führt aber – anders als ein Schwerpunktorkommen – nicht immer zur Ablehnung dieses Vorrangbereiches. Vielmehr kann die Regionalplanung ein solches Vorkommen planerisch bewältigen, entweder durch eine Umsiedlung, was allerdings nur theoretisch denkbar ist, oder im Zuge des Hineinplanens in eine artenschutzrechtliche Ausnahme, wobei dann Alternativlosigkeit der Darstellung und Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Art-Population sichergestellt sein müssen. Den Beleg für die Ausnahmegründe kann die Regionalplanung nicht auf nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsebenen abwälzen!</p> <p>Auch andere Art-Vorkommen, beispielsweise Wochenstuben von Kleinem Abendsegler und Zwergfledermaus, Paarungs-, Überwinterungs- und Durchzugsgebiete des großen Abendseglers oder der Rauhauffledermaus, sowie auch weitere Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten, wie insb. der Großen Bartfledermaus, können aufgrund des unzureichenden Erhaltungszustandes und des anzunehmenden erhöhten Kollisionsrisikos verfahrenskritisch sein. Welches Vorkommen verfahrenskritisch ist, kann nur anhand der jeweiligen Sachlage beurteilt werden. Ein wichtiger Aspekt dabei ist zweifellos die Seltenheit (Erhaltungszustand) der Art. Es ist aber nicht der einzige beachtliche Aspekt, weil auch Einzelvorkommen verbreitet vorkommender Arten rechtlich geschützt sind vor absichtlichen Tötungen. Auch die Regionalplanung muss sich bei der Planung von Windkraft-Vorrangbereichen mit diesem Verbot auseinandersetzen und es so oder so bewältigen.</p> <p>Die Vorkommen verfahrenskritischer Vogelarten sind einschließlich artspezifischer Abstandsflächen in die regionalplanerische Abwägung einzustellen. Die artspezifischen</p>	<p>Hinsichtlich des Abstandes zu windenergieempfindlicher Vogelarten wurde die Liste in Anhang 2 des o.g. Leitfadens herangezogen, soweit diese Arten in Vogelschutzgebieten vorkommen. Die Abstände sind jedoch in der Liste keine Tabukriterien sondern Empfehlungen für die Untersuchungsgebiets-Abgrenzung.</p> <p>Die Schwerpunktorkommen von den 5 für das Münsterland relevanten Arten, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen werden, wurden entsprechend als Ausschlusskriterium verwendet. Die Daten werden von dem LANUV geliefert.</p> <p>Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz (HLB, ULB) schieden all die potentiellen WEB mit hohem Risiko aus Gründen des Artenschutzes (Ampel rot, s. RdNr.: 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>schen Mindestabstände leiten sich ab aus der "Fachkonvention: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAGVSW), Stand 13.05.2014. Die Abstandskriterien der LAG-VSW haben als "weiche Kriterien" bereits mehrfach verwaltungsgerichtliche Anerkennung gefunden.</p> <p>[Umbau der Tabelle auf S. 13 f. nach "Einzuhaltendem Abstand der WEA zum nächsten Brutvorkommen / Reviermittelpunkt / Schlafplatz (in m) – LAG-VSW2014":</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3000 m: Schwarzstorch, Seeadler • 1500 m: Rotmilan (Brut) • 1000 m: Graureiher (Brutkolonien), Haselhuhn (Vorkommensgebiet u. Korridore), Schlafplätze von Weihen & Milanen, Schwarzmilan, Uhu, Wespenbusard, Zwergdommel, Wiesenweihe, Rohrweihe, Wanderfalke, Rohrdommel, Weissstorch, Fischadler, Goldregenpfeifer, Sumpfohreule (Brut- u. Schlafplätze), Kornweihe, Fluss- u. Trauerseeschwalbe, Zwergschwan (Schlafplätze), Nordische Wildgänse (Schlafplätze), Möwen (Brutkolonien) • 500 m: Baumfalke, Waldschnepfe, Ziegenmelker, Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Bekassine, Kiebitz, Rotschenkel, Kranich] <p>Aufgrund der sehr hohen Kollisionsgefährdung von Rot- und Schwarzmilan und der Weihen sollten die Mindestabstände für diese Arten nicht allein bezüglich der Brutplätze sondern auch der Gemeinschaftsschlafplätze An-</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>wendung finden.</p> <p>Auch für andere Vogelarten kommt die Beachtlichkeit von Einzelvorkommen als verfahrenskritisch in Betracht (z.B. Waldschnepfe). Auf deren grundsätzliche Beachtung wird hier aber verzichtet, da Laubwald- und Mischwaldbereiche von den Naturschutzverbänden als Windenergie-Vorrangflächen ausgeschlossen werden. Im Einzelfall kann aber ein Vorkommen einer solchen Vogelart verfahrenskritisch sein. Für Fledermäuse liegen solche Abstandsempfehlungen noch nicht vor.</p>		
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-031</p>		
<p>[II. Besondere Prüfaufträge für die SUP]</p> <p>2. Sonstige Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert</p> <p>Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert, die im Rahmen der Umweltprüfung als problematisch erkannt werden, sind möglichst von WEA freizuhalten. Ihre Inanspruchnahme bedarf einer besonderen vertieften Prüfung und Begründung.</p> <p>Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile, • gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope gemäß § 47 und § 62 LG NRW und § 30 BNatSchG • Flächen des Biotopkatasters 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Umweltbericht wurden die aufgeführten Bereiche berücksichtigt und entsprechend bewertet. Eine detaillierter Prüfung ist auf Eben der Regionalplanung nicht möglich und kann erst in den nachfolgenden Planungsebenen geprüft werden.</p> <p>In Ziel 3 und Ziel 4 werden ausschließlich Gebietskategorien des Regionalplans genannt. Die detaillierte Prüfung der fachgesetzlichen Gebietskategorien haben auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Zulassungsverfahren zu erfolgen.</p> <p>Bis auf die Biotope nach § 62 LG sind die übrigen Bereiche keine harten Tabukriterien.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf meine Erwiderungen zu den Anregungsnummern 151-012, 151-020, 151-024.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverbundflächen Stufe 2 (Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV), bei diesen Flächen sind insbesondere deren Funktion für den Artenschutz in Ergänzung zu den Flächen der Stufe 1 zu berücksichtigen (Ergänzung/Vervollständigung des Biotopverbundes); zu berücksichtigen sind auch naturschutzfachliche Konzepte der Naturschutzverbände • Flächen der Landschaftsschutzgebiete mit allgemeiner Bedeutung (besonders schutzwürdige Teile fallen unter Tabuflächen, s. oben Nr. 16) und in Regionalplänen dargestellte "Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" (BSLE). Die Wertigkeit dieser Flächen ist durch die Darstellungen im Regionalplanentwurf als BSLE und durch LSG-Festsetzungen in Landschaftsplänen fachlich begründet. Somit sind diese Flächen einzubeziehen, um die Funktionen des Freiraumes für das Landschaftsbild und die naturbezogene, auch ortsnahe Erholung, in der SUP zu berücksichtigen. • Unzerschnittene verkehrsarme Räume < 50 km² • Naturparke 		
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-032</p>		
<p>Ziele zu WEA-Standorten im Regionalplan</p> <p>Zu den textlichen Zielen für die in den Regionalplänen dargestellten Vorranggebiete – zu der Grundsatzkritik an der damit verbundenen unzureichenden Steuerung s.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt,</p> <p>Hinsichtlich der Begründung ist auf die Erwiderungen zu den angesprochen Einzelpunkten hingewiesen (s.151-</p>	<p>Der Kreis Warendorf, die Aussagen im Ausgleichsvorschlag 070-001 zur Waldinanspruchnahme im Münsterland in die textlichen Darstellungen zu übernehmen. Der Anregung wird gefolgt durch einen Zusatz in RdNr. 69: " Da im Münsterland ausreichende Alternativstandorte für</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>oben unter 2.1.1 – werden folgende Bedenken und Anregungen geltend gemacht.</p> <p>In einem textlichen Ziel sind die Wesentlichen der zuvor benannten Tabubereiche bei der Auswahl der geeigneten Flächen zu benennen.</p> <p>Ziel 3 sollte folgendermaßen geändert werden:</p> <p><i>Ziel: Vorranggebieten für Windenergie im Regionalplan</i></p> <p><i>Die dargestellten Vorranggebiete stellen auf Grundlage der regionalplanerischen Standortanalyse die geeigneten Flächen zur Nutzung der Windenergie dar. In den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen sollen diese Flächen vorrangig für die Windenergie genutzt werden.</i></p> <p><i>Vorranggebiete für Windenergie werden nicht dargestellt in:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), ausgewiesenen oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten (NSG) und FFH-Gebieten einschließlich eines Umgebungsschutzes,</i> • <i>gesetzlich geschützten Biotopen</i> • <i>Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund,</i> • <i>Laubwälder und Mischwälder, in waldarmen Regionen erfolgt keine Waldinanspruchnahme</i> • <i>großen unzerschnittenen und lärmarmen Räumen,</i> 	<p>005 bis 151-031).</p>	<p>WEA außerhalb des Waldes gegeben sind, schließt die derzeitige Regelung des LEP die Waldinanspruchnahme aus."</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine unter der Anregungsnummer 151-032 geäußerten Bedenken aufrecht und fordern weiterhin den alternativlosen Ausschluss der Waldbereiche für Windenergie. Dem widersprechen der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband, der Bundesverband WindEnergie NRW und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Regionalen Grünzügen</i> • <i>Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz</i> • <i>Überschwemmungsbereichen.</i> <p><i>Die Belange des Artenschutzes finden Beachtung durch den Ausschluss bedeutsamer Vogellebensräume einschließlich eines Umgebungsschutzes von 1200 m. Hierzu gehören die Europäischen Vogelschutzgebiete, alle nationalen Schutzgebiete, die laut Schutzzweck für WEA-sensible Arten ausgewiesen wurden, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung und Gastvogellebensräume und Brutvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung. Weiter sind alle Bereiche mit Vorkommen besonders planungsrelevanter windenergieempfindlicher Tierarten unter Berücksichtigung artspezifischer Mindestabstände als Windenergiebereiche ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Gesetzlich nicht geschützte Bereiche mit Schwerpunkt-vorkommen windenergiesensibler Arten sind grundsätzlich nicht als Windenergiebereiche geeignet. Ausnahmen sind in nicht besiedelten Teilflächen möglich.</i></p> <p><i>Zur Sicherung der Kulturlandschaften und von Landschaftsräumen für die naturbezogene Erholung sind hierfür besonders wertvolle Bereiche von der Windenergienutzung auszunehmen.</i></p>		
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-033</p>		
<p>Ergänzend sind folgende Erläuterungen zu den Ausschlusskriterien aufzunehmen:</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, Hinsichtlich der Begründung ist auf die Erwiderungen zu</p>	<p>Entsprechend seiner unter der Thematik "Ausschlusskriterien" aufrecht erhaltenen Bedenken hält das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfah-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<ul style="list-style-type: none"> • Der Umgebungsschutz bei BSN, NSG und FFH-Gebieten soll 300 m betragen. • Flächen von besonderer Bedeutung für Biotopverbund: Alle in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermittelten Biotopverbundflächen der Stufe 1 • Unzerschnitten Räume, gemeint sind alle UZVR mit einer Fläche von 50 km² – 100 km² bzw. von mehr als 100 km² • Bereiche zum Schutz des Grundwassers: Wasserschutzgebiete Zone I,II, IIIA • wertvolle Kulturlandschaften und Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung in Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV zum Landschaftsbild als besonders schutzwürdig ermittelte Teilräume, Kulturlandschaftsbereiche besonderer Bedeutung nach LEP-Entwurf, Kapitel 3 "Erhaltende Kulturlandschaften" mit der Darstellung landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche. 	<p>den angesprochen Einzelpunkten hingewiesen (s.151-005 bis 151-031).</p>	<p>rens beteiligten 149 bis 151) seine Bedenken aufrecht. Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-034</p>		
<p>Ziel zu Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete</p> <p>Ziel 4 sollte folgendermaßen geändert werden:</p> <p><i>Ziel: Planung und Zulassung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete</i></p> <p><i>Außerhalb der im Regionalplan dargestellten Flächen</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt,</p> <p>Hinsichtlich der Begründung ist auf die Er widerungen zu den angesprochen Einzelpunkten hingewiesen (s.151-005 bis 151-031).</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsabgleich. Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><i>sind Windkraftanlagen nicht zulässig in den für den Regionalplan ausgeschlossenen, besonders schutzwürdigen Bereichen (vgl. Ziel zuvor) sowie in Allgemeinen Siedlungsbereichen.</i></p> <p>Diese Forderung nach einer sehr weitgehenden Zielbestimmung zum Ausschluss von Bereichen für die Planungs- und Zulassungsverfahren ist die Konsequenz aus der kritisierten fehlenden Darstellung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen. Ohne solche Vorgaben werden sich Konfliktfälle im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und in Zulassungsverfahren häufen, was letztlich der Umsetzung der Ziele der Energiewende schadet.</p> <p>Dennoch verbleibt ein ausreichender Handlungsspielraum für bestimmte Teilbereiche des Planungsgebiets zum Ausbau der Windenergie auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete, da in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden Vorrangzonen für WEA dargestellt werden können bzw. beim Fehlen solcher Konzentrationszonen auch Einzelanlagen genehmigt werden können. Hierfür sind die im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellten Bereiche sowie außerhalb waldarmer Regionen alle Waldbereichen mit Nadelholzmonokulturen grundsätzlich geeignet, sofern nicht die im Ziel oben genannten Ausschlussgründe für diese Bereiche zutreffen.</p>		
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-035</p>		
<p>Bei den Siedlungsbereichen werden nur die Allgemeinen Siedlungsbereiche ausgenommen, da für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) eine (teilweise) Nutzung nicht ausgeschlossen werden sollte.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Errichtung von einzelnen betriebsgebundenen WEA soll unter der Bedingung ermöglicht werden, dass es bei der Errichtung von Einzelanlagen zu keiner Beeinträchtigung</p>	<p>Die Stadt Münster weist darauf hin, dass die Regionalplanungsbehörde ihrer Anregung 003-001 voll gefolgt ist und regt an, den Begriff "teilweise" im Ausgleichsvorschlag zu streichen ist. Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen schließt sich der Feststellung für ihre</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) sind für die Ausweisung von Konzentrationszonen und für einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen geeignet, wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben verbleiben und der Betrieb der Windenergieanlagen die Nutzung des GIB nicht einschränkt. [Absatz zugleich Ergänzungsvorschlag der Kreisgruppe Münster des BUND NRW zu Ziel 4]</p> <p>GI- und mit Abstrichen auch in GE-Gebieten bieten WEA große Standortvorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Störungen der Wohnnutzung sind nicht zu befürchten, denn in GI-Gebieten darf überhaupt nicht und in GE-Gebieten nur ausnahmsweise gewohnt werden. • Beeinträchtigungen des Landschafts- oder des Ortsbildes sind inmitten von Industriehallen und Technikanlagen kaum zu begründen. • Lärm, der von WEA ausgeht, ist in GI-Gebieten zumeist irrelevant und in GE-Gebieten grundsätzlich zulässig. <p>Vorteile bieten WEA in GI- und GE-Gebieten auch aus energie- und betriebswirtschaftlicher Sicht:</p> <p>Abnehmer des Windstroms sind vor Ort, für Betriebe mit großem Strombedarf bieten sich exzellente Möglichkeiten der Selbstversorgung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weil GI- und GE-Gebiete aus funktionellen Gründen über eine ausreichend dimensionierte Stromversorgung verfügen, ist der Aufwand für den Netzanschluss von WEA zumeist gleich Null 	<p>gung der vorrangig gewerblichen / industriellen Nutzung und Entwicklung in GIB kommt.</p> <p>Die Errichtung von Windparks (Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im FNP) wird unter dem Aufrechterhalten der Aussagen in den Erläuterungen zu Ziel 4, Rdnr. 78 des STE abgelehnt.</p> <p>Ziel 4 Rdnr.: 75 wird ergänzt:</p> <p>- GIB, hier ist ausnahmsweise ist die Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen WEA unter der Bedingung möglich, dass es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion der GIB kommt.</p>	<p>Anregung 115-008 an. Dem wird gefolgt.</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) fordert unter Hinweis auf seine Anregung 151-035 weiterhin eine totale Öffnung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) auch für die Windenergie. Unter Hinweis auf die Ausführungen des fortgeschriebenen Regionalplanung zu den GIB folgt die Regionalplanungsbehörde der Anregung nicht.'</p> <p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband erklärt zwar hinsichtlich der GIB Meinungsabgleich, hält seine Anregung jedoch hinsichtlich der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) aufrecht. Auch der Landesverband Erneuerbare Energien NRW hält seine Bedenken zum Abschluss der Windenergienutzung in den BSN aufrecht (287-013), erklärt allerdings Meinungsabgleich hinsichtlich der GIB (287-005).</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, dem WLVB (bzgl. BSN) und dem LEE (bzgl. BSN), Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<ul style="list-style-type: none"> • Auch in bestehende GI- und GE-Gebiete können WEA zur Energieversorgung nachträglich integriert werden. <p>Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang das zunehmende Interesse von industriellen und gewerblichen Unternehmen, sich mittels PV-Anlagen und WEA selbst zu versorgen, oftmals auch im Verbund mit benachbarten Unternehmen. Hinzu kommt die Möglichkeit, die dezentrale Energieerzeugung und Nutzung durch die Veredelung kommunaler Industrie- und Gewerbeparks zu "Energieparks" stark zu beschleunigen (vgl. G. Joks, "Energiewende durch Energieparks", forum kommunal, 3/2011).</p> <p>Das Potential, das GI- und GE-Gebiete für die Errichtung von WEA bieten, ist beträchtlich. Die NRW-Kommunen verfügen über rd. 23.000 ha unbesiedelter GI- und GE-Flächen (Die Angaben wurden freundlicherweise von NRW-Invest zur Verfügung gestellt). Nimmt man an, dass je 10 ha Fläche eine WEA errichtet werden könnte, dann bieten sich bereits Standortchancen für mehr als 2.000 Anlagen! WEA vom gängigen 2,3 MW-Typ könnten hier 10 TWh Strom produzieren und damit die jetzige WEA-Stromproduktion in NRW (etwa 6 TWh) mehr als verdoppeln. Eine Perspektive, die von der Potentialstudie für Windenergie des Landesamtes für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW leider nicht berücksichtigt wurde!</p> <p>Dass von fachlicher Seite Bedenken gegen Standorte in GI-/GE-Gebieten geäußert werden und sie offiziell lediglich als "bedingt taugliche Standorte für WEA" bezeichnet werden, (Windenergieanlagenenerlass NRW, Düsseldorf, 11.07. 2011) hat insbesondere mit planungs- und baurechtlichen Überlegungen zu tun.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Bedenken verursacht vor allem, dass WEA baurechtliche Abstandflächen benötigen. Aus Gründen der Sicherheit müssen WEA große Abstände zur nächsten Bebauung einhalten. Nach den Vorschriften der Bauordnung NRW verlangt eine WEA eine kreisförmige Abstandfläche, deren Radius halb so groß wie die Anlagenhöhe sein muss (§ 6,10 BauO NRW). Bei einer 150 m hohen Anlage ergibt sich eine Abstandfläche in einer Größe von mehr als 1,7 ha, die von baulichen Anlagen freigehalten werden muss.</p> <p>Gebäudeabstände können aber bauplanungsrechtlich herabgesetzt werden. So wurde beispielsweise für den "Bioenergiepark" der Gemeinde Saerbeck im Bebauungsplan eine "abweichende Bauweise" textlich festgesetzt. Danach können in den Abstandflächen rund um die 7 WEA (200 m Gesamthöhe) des Parks andere bauliche Nutzungen zugelassen werden, wenn "Gefahren für Menschen, die sich im Bereich der Abstandfläche aufhalten, durch bauliche und technische Vorkehrungen ausgeschlossen werden". Dies hat die Gemeinde Saerbeck durch gutachterliche Stellungnahmen nachgewiesen.</p> <p>Das Beispiel Saerbeck zeigt, dass industrielle/gewerbliche Betriebe und WEA nicht in Flächenkonkurrenz stehen müssen. Die im Entwurf zum Regionalplan geäußerte Befürchtung, es komme regelmäßig zu Konflikten mit der vorrangigen Funktion, hat deshalb keine Beweiskraft.</p> <p>Im Übrigen schreibt der Windenergieanlagenenerlass NRW (Nr. 3.2.4.2) vor, dass vor der Zulassung von WEA in GIB eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.</p> <p>[Begründung auch von Kreisgruppe Münster des BUND NRW, S. 2 f., vorgetragen]</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-036</p>		
<p>Vorrang Repowering</p> <p>Die Neuordnung und Zusammenfassung vorhandener Windkraftzonen ist zu forcieren, um so erforderliche Standortoptimierungen zu erreichen und die Flächeninanspruchnahme durch den Austausch bestehender, kleinerer Anlagen mit i.d.R. höheren und leistungsstärkeren Anlagen zu verringern. Oft stellen geringfügige Standortverschiebungen der alten Windenergieanlagen durch ein Repowering für die Naturschutzbelange eine Verminderung von Konflikten dar. Die Naturschutzverbände schlagen folgendes Ziel als Ersatz für Grundsatz 1 vor:</p> <p><i>Ziel: Vorrang Repowering</i></p> <p><i>Repowering älterer Windenergieanlagen hat Vorrang vor der Ausweisung neuer Anlagenstandorte. Durch Repowering sollen die Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen reduziert und durch standörtliche Optimierungen die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verringert werden. Die Gemeinden haben bei der Darstellung von Vorrangzonen für Windenergie in den Flächennutzungsplänen das Potential für das Repowering zu ermitteln und vorrangig umzusetzen.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regionalplanung hat nicht die rechtliche Kompetenz zu entscheiden in welcher Reihenfolge der Ausbau der Windenergienutzung zu erfolgen hat. Das Ersetzen von bereits bestehenden WEA obliegt dem jeweiligen Betreiber. Im dann erforderlichen Genehmigungsverfahren kann erst entschieden werden, ob der Ersatz der bestehenden WEA zulässig ist.</p>	<p>Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW regt an, in den Erläuterungen zu Grundsatz 1 deutlich zu machen, dass neben dem Repowering auch die Neuausweisung von Bereichen für die Windenergienutzung erforderlich ist. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken in 151-036 aufrecht und fordert unter Verweis auf die von ihr geforderte Potenzialstudie, vor der Ausweisung neuer Anlagenstandorte zunächst die Anlagen in den bestehenden Standorten zu repowern. Die Regionalplanungsbehörde folgt dem Vorschlag des LEE durch die Änderung der RdNr. 90 gefolgt: "Neben der Notwendigkeit zur Neuausweisung sollte die Möglichkeit des Repowerings ...". Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-037

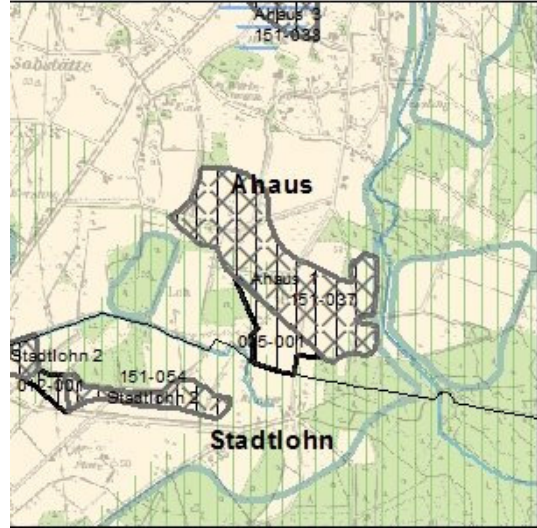
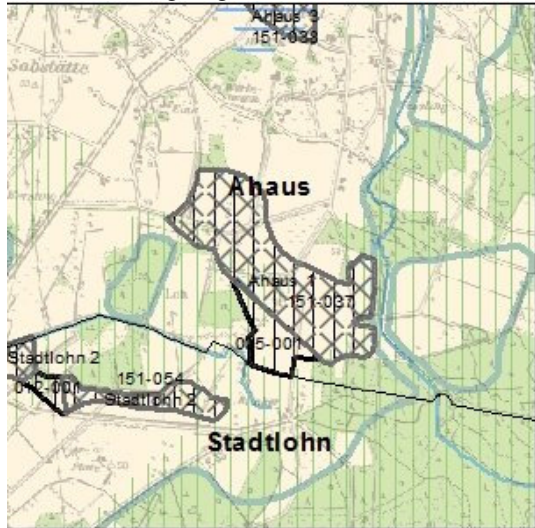
[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Ahaus 1:
 Darstellung im Regionalplan: BSLE, Freiraum

Die Fläche ist zu streichen.

Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich.

Die Fläche ist von hoher Bedeutung für die Vernetzung der Landschaftsräume Bröcke, Liesner Wald, Bauernwälder und nahegelegene BSN.



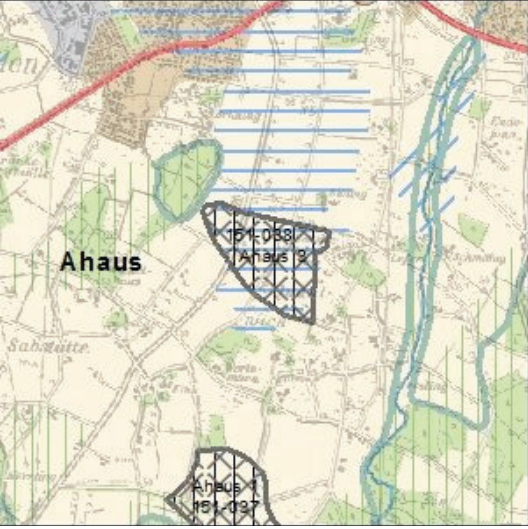
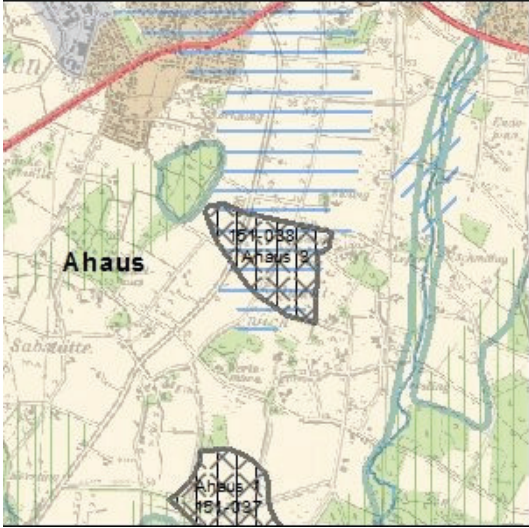
Der Anregung wird nicht gefolgt.

Alle Naturschutzgebiete wurden unabhängig, ob sie in einem BSN liegen mit einem Puffer von 300 m versehen. In den BSN sind ca. 41 % der Flächen bereits als NSG, Vogelschutz- oder FFH-Gebiete unter Schutz gestellt. Die übrigen 59 % sind zwar naturschutzfachlich begründbare Entwicklungsflächen, die aber nicht zwingend unter Naturschutz gestellt werden müssen. Dies obliegt der fachlichen Beurteilung der Landschaftsbehörden. Die pauschale Pufferung der BSN mit 300 m ist daher nicht gerechtfertigt. Dies würde auch den Regelungen des geltenden WEAErl. widersprechen.

Im Auswahlverfahren wurden potentielle Windvorrangflächen durch die Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassen-

Die Stadt Ahaus wünscht weiterhin die Erweiterung des Windenergiebereichs Ahaus 1 nach Süden. Hierzu verweist die Regionalplanungsbehörde auf die Einschätzung der ULB Kreis Borken zum Artenschutzrisiko. Angesichts ihrer Zielsetzung, möglichst konfliktarme Räume als Windenergiebereich darzustellen, folgt sie daher der Anregung nicht. Eine Erweiterung der Zone im weiteren FNP-Verfahren werde dadurch aber nicht ausgeschlossen. Der Kreis Borken ergänzt hierzu, dass er hierbei auch eine landschaftsplanerische Empfehlung ausgesprochen habe. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken gegen den Windenergiebereich Ahaus 1 aufrecht. Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Ahaus, dem LANUV und den Naturschutzverbänden, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.

*Zum Windenergiebereich Ahaus 1 hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. **Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Ahaus, dem LANUV, den Naturschutzverbänden und dem LWL, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.***

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	den Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft.	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-038</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Ahaus 3:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, Gewässerschutz</p> <p>Die Fläche befindet sich in einem Bereich zum Schutz der Gewässer und ist daher zu streichen.</p> <p>Die Fläche liegt außerdem teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich und ist wichtig für die Vernetzung der nahegelegenen BSN.</p> 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden.</p>	<p>Bei dem Windenergiebereich handelt es sich um einen Bereich mit bestehenden Anlagen. Zum Windenergiebereich Ahaus 3 besteht daher kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Zum Windenergiebereich Ahlen 3 hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit dem LWL, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-039

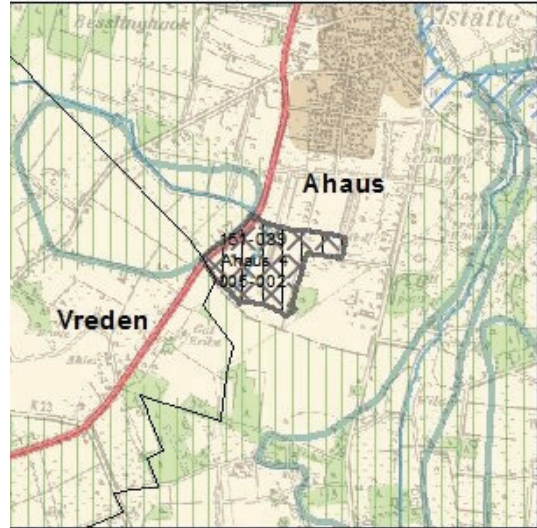
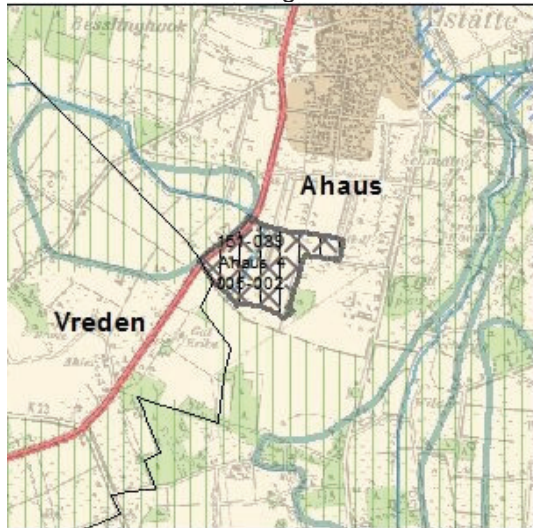
[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Ahaus 4:
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum, Fließgewässer

Die Fläche ist zu streichen.

Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich.

Die Verträglichkeit mit den Natura 2000-Schutzziele ist nicht ausreichend nachgewiesen.



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Alle Naturschutzgebiete wurden unabhängig, ob sie in einem BSN liegen mit einem Puffer von 300 m versehen. In den BSN sind ca. 41 % der Flächen bereits als NSG, Vogelschutz- oder FFH-Gebiete unter Schutz gestellt. Die übrigen 59 % sind zwar naturschutzfachlich begründbare Entwicklungsflächen, die aber nicht zwingend unter Naturschutz gestellt werden müssen. Dies obliegt der fachlichen Beurteilung der Landschaftsbehörden. Die pauschale Pufferung der BSN mit 300 m ist daher nicht gerechtfertigt. Dies würde auch den Regelungen des geltenden WEAErl. widersprechen.

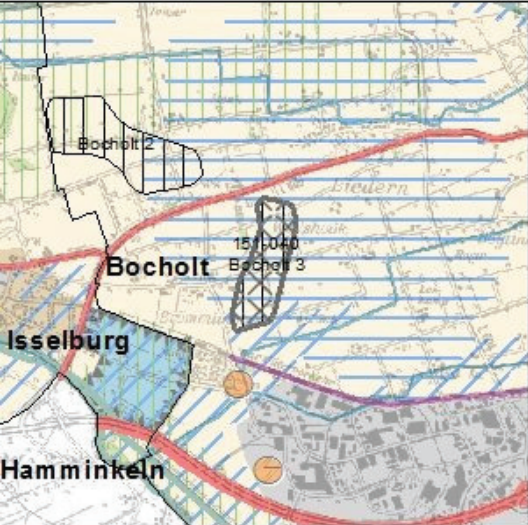
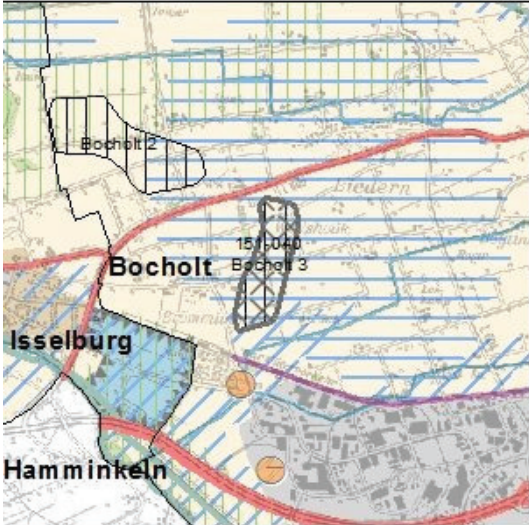
Für den Bereich Ahaus 4 ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchti-

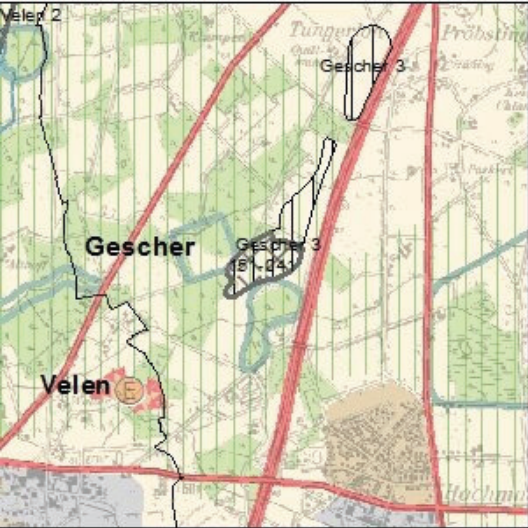
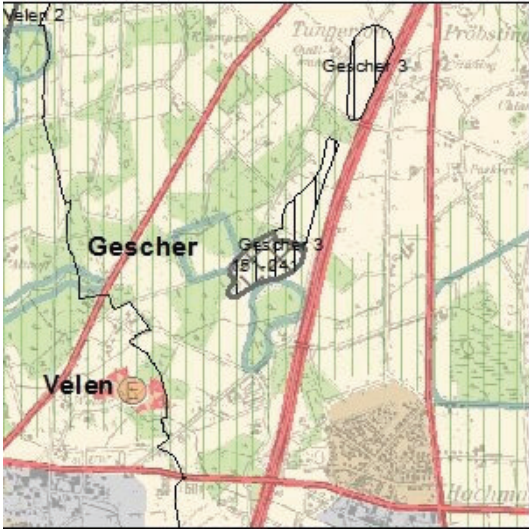
Die Stadt Ahaus weist darauf hin, dass die Realisierbarkeit des Windenergiebereichs fraglich sei. Die Fläche weist nach eigenen Erkenntnissen sehr hohe Artenschutzkonflikte auf, so dass ein sehr hoher Ausgleich erforderlich sei. Zudem gebe es Bürgerproteste. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) schließt sich den Bedenken an und erläutert seine Bedenken. Zudem gebe es neuere Erkenntnisse gegenüber den Ergebnissen der FFH-Vorprüfung. Es kritisiert zudem, dass die Austauschbeziehungen mit dem Vogelschutzgebiet in der Vorprüfung nicht ausreichend geprüft seien. Der Windenergiebereich müsse daher unbedingt gestrichen werden.

Der Kreis Borken sieht das Artenschutzrisiko für die Regionalplanebene nicht als "rot" an. Die aufgeworfenen Fragen sind sich im weiteren Verfahren zu klären. Mit Blick auf ihre Forderung, die FFH-Vorprüfung um die Bewertung der Summation bestehender und geplanter Windkonzentrationszonen zu ergänzen, hält sie allerdings ihre Bedenken aufrecht.

Die Regionalplanungsbehörde erläutert, dass auf ihrer Planungsebene die Fläche hinsichtlich des Artenschutzrisikos auf "gelb" gesetzt ist. Insofern wird entsprechend dem üblichen, münsterlandweiten Vorgehen die Fläche als Windenergiebereich dargestellt. Dem Regionalrat wird aber umfassend über die Situation berichtet, insbesondere dass hier erhebliches Konfliktpotenzial besteht. Es ist nicht auszuschließen, dass in dem nachfolgenden FNP-Verfahren die Fläche herausfällt.

Kein Meinungsaustrich mit der Stadt Ahaus, den Naturschutzverbänden und dem Kreis Borken, Meinungsaustrich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>gungen der Natura 2000 Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können.</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-040</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Bocholt 3:</u> Darstellung im Regionalplan: Gewässerschutz</p> <p>Die Fläche befindet sich in einem Bereich zum Schutz der Gewässer und ist daher zu streichen.</p> 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden.</p>	<p>Zum Windenergiebereich Bocholt 3 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-041</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Gescher 3:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE</p> <p>Der südliche Bereich liegt im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich.</p> <p>Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen.</p> <p>Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.</p> 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Alle Naturschutzgebiete wurden unabhängig, ob sie in einem BSN liegen mit einem Puffer von 300 m versehen. In den BSN sind ca. 41 % der Flächen bereits als NSG, Vogelschutz- oder FFH-Gebiete unter Schutz gestellt. Die übrigen 59 % sind zwar naturschutzfachlich begründbare Entwicklungsflächen, die aber nicht zwingend unter Naturschutz gestellt werden müssen. Dies obliegt der fachlichen Beurteilung der Landschaftsbehörden.</p> <p>Die pauschale Pufferung der BSN mit 300 m ist daher nicht gerechtfertigt. Dies würde auch den Regelungen des geltenden WEAErl. widersprechen.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurden potentielle Windvorrangflächen durch die Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit</p>	<p>Zum Windenergiebereich Gescher 3 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft.	

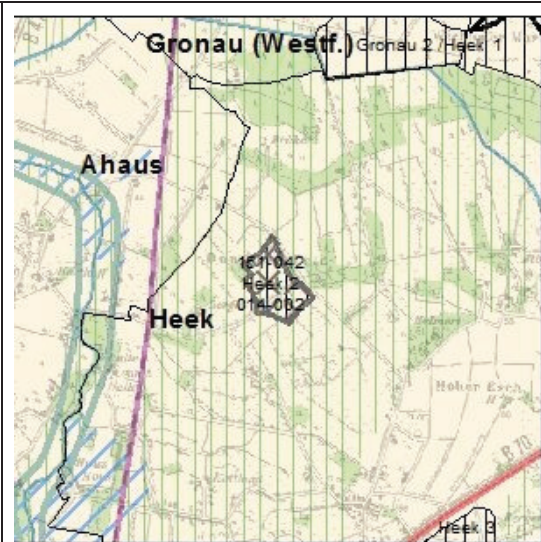
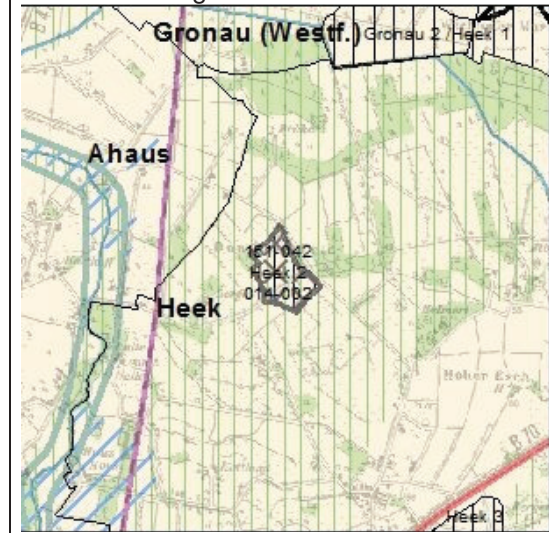
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-042

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Heek 2:
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum, Wald, BSLE

Auf diese WEA-Fläche sollte verzichtet werden; die Dichte der WEA im Raum wird extrem hoch.

Die Auswirkungen der Kumulation sind zu untersuchen.



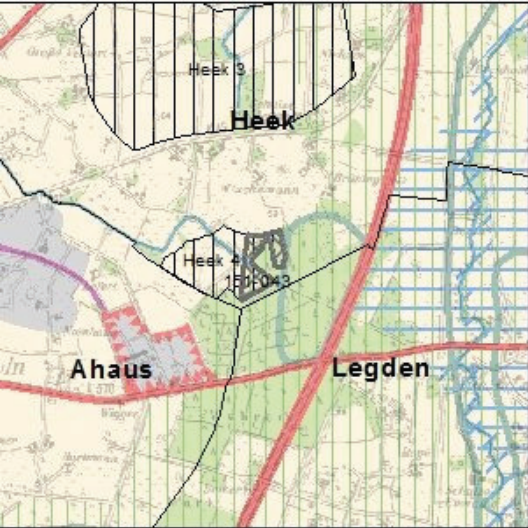
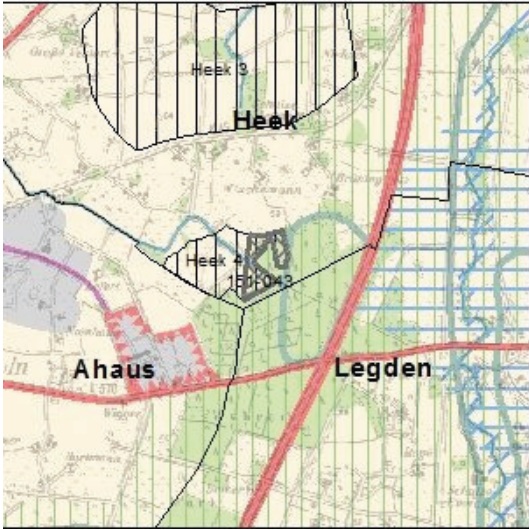
Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog. Ob die Kumulations-Auswirkungen das zulässige Maß überschreiten, kann auf der Ebene der Anlagengenehmigung geprüft werden.

Die Gemeinde Heek hält ihre Bedenken zum Windenergiebereich Heek 2 unter Hinweis auf ihre vorgetragene Argumentation aufrecht.

Auch das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Hinsichtlich des Kriteriums "Kumulationswirkungen" müsse die Prüfung bereits auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen.

Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Heek und den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-043</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Heek 4:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE, Wald,</p> <p>Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich.</p> <p>Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen.</p> <p>Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.</p> <p>Die Auswirkungen der WEA-Kumulation sind zu untersuchen.</p> 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Alle Naturschutzgebiete wurden unabhängig, ob sie in einem BSN liegen mit einem Puffer von 300 m versehen. In den BSN sind ca. 41 % der Flächen bereits als NSG, Vogelschutz- oder FFH-Gebiete unter Schutz gestellt. Die übrigen 59 % sind zwar naturschutzfachlich begründbare Entwicklungsflächen, die aber nicht zwingend unter Naturschutz gestellt werden müssen. Dies obliegt der fachlichen Beurteilung der Landschaftsbehörden. Die pauschale Pufferung der BSN mit 300 m ist daher nicht gerechtfertigt. Dies würde auch den Regelungen des geltenden WEAerl. widersprechen.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurden potentielle Windvorrangflächen durch die Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassen-</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) lehnt zwar die Darstellung des Windenergiebereichs nicht strikt ab. Es hätte sich aber bereits auf der regionalplanerischen Ebene eine tiefer gehende Prüfung der angesprochenen Belange gewünscht. Da dies nicht erfolgt sei, hält es seine Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsaustrich. Kein Meinungsaustrich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsaustrich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Zum Windenergiebereich Heek 4 hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. Kein Meinungsaustrich mit den Naturschutzverbänden und dem LWL, Meinungsaustrich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>den Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft.</p> <p>Ob die Kumulations-Auswirkungen das zulässige Maß überschreiten, kann auf der Ebene der Anlagengenehmigung geprüft werden.</p>	

Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-044

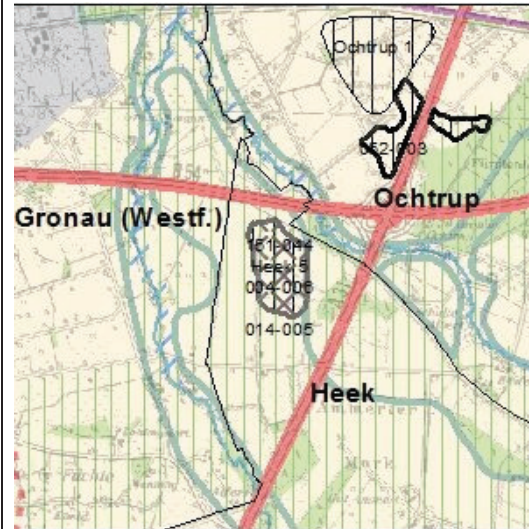
[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Heek 5:
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE

Die Fläche sollte gestrichen werden.

Die Fläche liegt im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich.

Außerdem finden sich hier u.a. mit Bekassine, Uferschnepfe und Großem Brachvogel trotz der hohen Vorbelastung durch Autobahn und Bundesstraße und bestehende WEA zahlreiche schützenswerte Wiesenvogelarten.

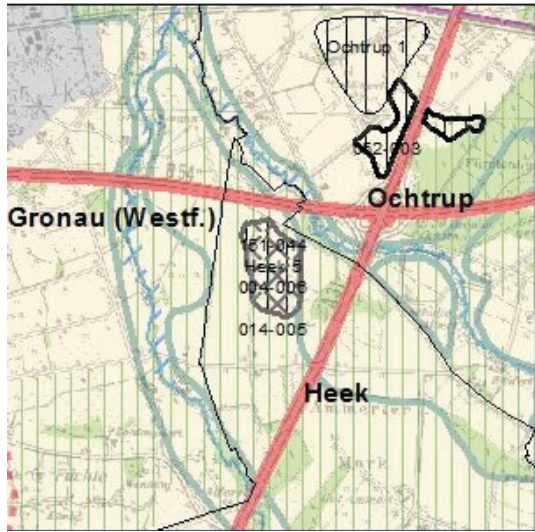


Der Anregung wird gefolgt.

Der Kreis Borken hat ebenfalls in seiner Stellungnahme auf einen Konflikt mit geplanten Festsetzungen zu Landschaftsschutzgebieten bzw. Naturschutzgebieten hingewiesen und daher Bedenken gegen die Darstellung von Heek 5 erhoben.

Zum Windenergiebereich Heek 5 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. **Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------



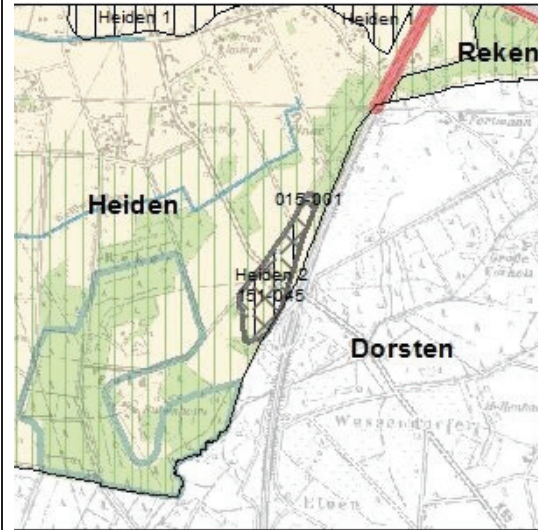
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-045

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

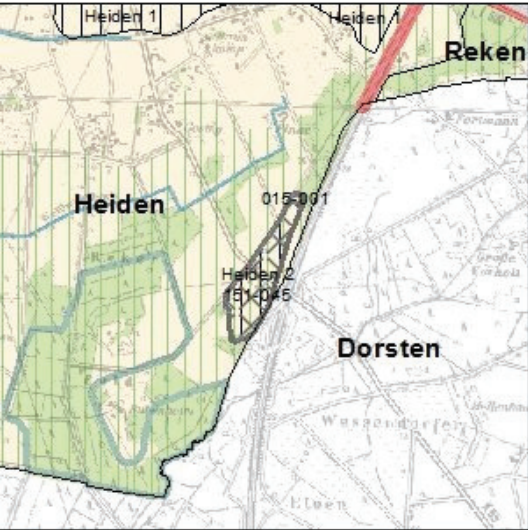
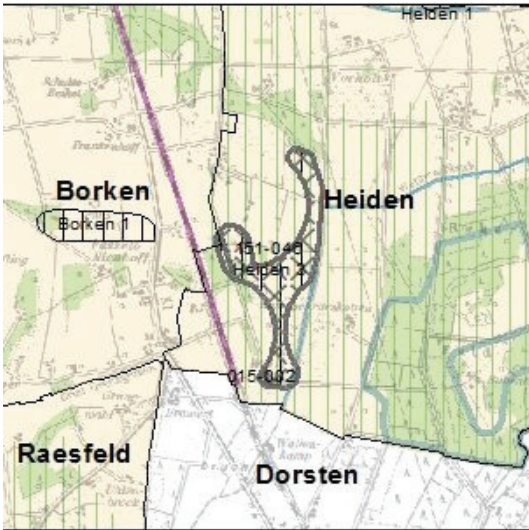
Heiden 2:
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE, Wald

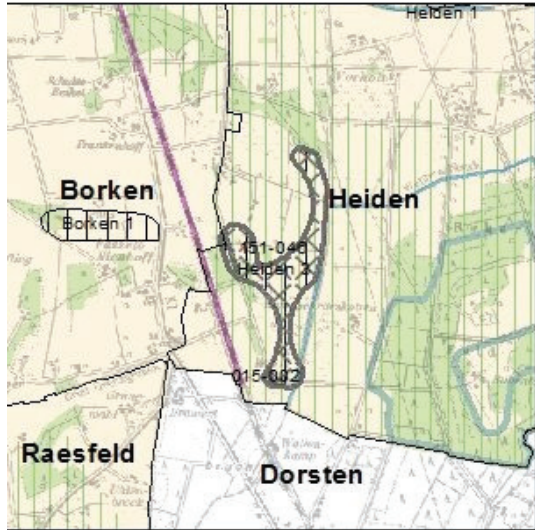
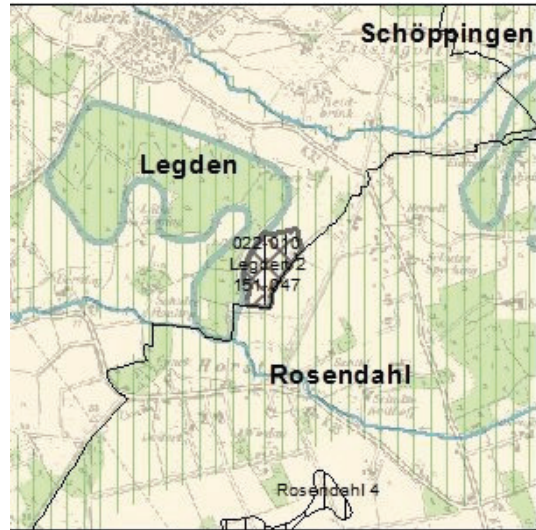
Die Fläche befindet sich außerdem im Naturpark Hohe Mark.

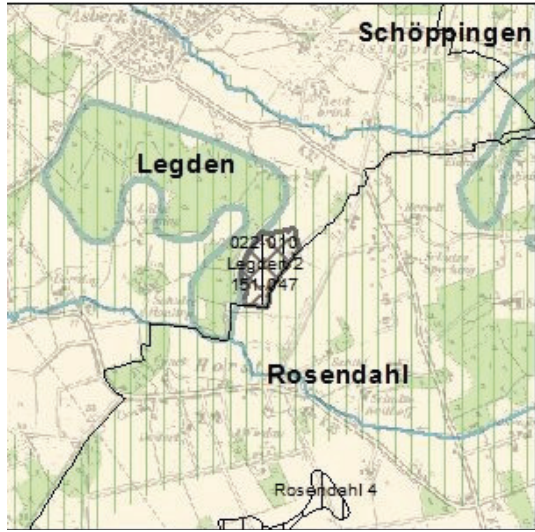
Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.



Zum Windenergiebereich Heiden 2 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. **Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es besteht kein Verbot im Naturpark Hohe Mark Windkraftanlagen zu errichten. Im Auswahlverfahren wurden potentielle Windvorrangflächen durch die Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft.</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-046</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Heiden 3:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE, Fließgewässer</p> <p>Die Fläche befindet sich im Naturpark Hohe Mark.</p> <p>Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.</p>		<p>Zum Windenergiebereich Heiden 3 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es besteht kein Verbot im Naturpark Hohe Mark Windkraftanlagen zu errichten. Im Auswahlverfahren wurden potentielle Windvorrangflächen durch die Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft.</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-047</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Legden 2:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE</p> <p>Die Fläche ist zu streichen.</p> <p>Die Fläche liegt im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich.</p> <p>Außerdem befindet sich die Fläche im einzigen Unzerschnittenen verkehrsarmer Raum > 50 km² des Plangebietes.</p>		<p>Zum Windenergiebereich Legden 2 hält die Gemeinde Legden ihre Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Legden, Meinungsausgleich mit allen übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken hat das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "hoch" eingestuft (Stellungnahme 03.02.15).</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

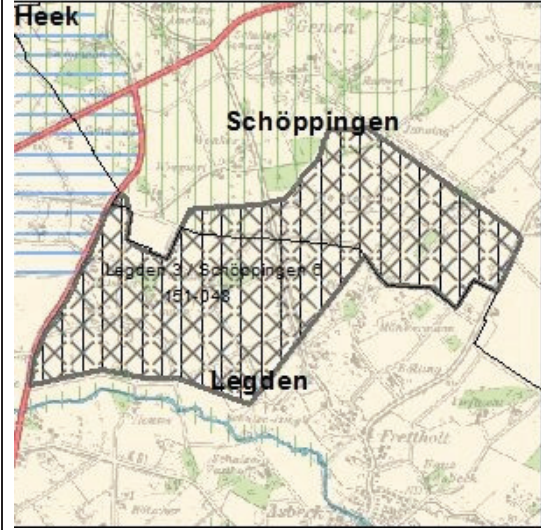
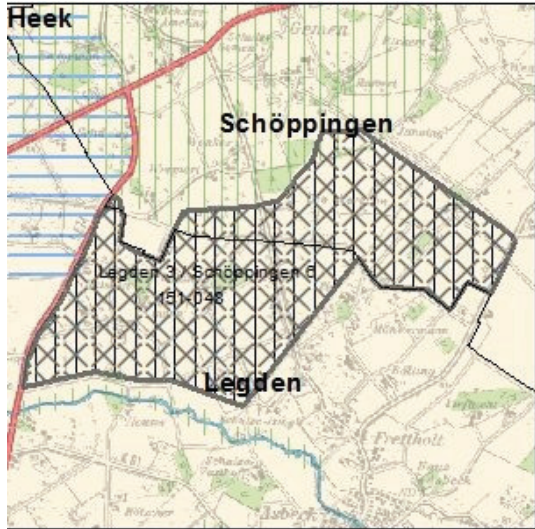
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-048

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Legden 3 / Schöppingen 6:

Die Fläche befindet sich teilweise im einzigen Unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 50 km² des Plangebietes.

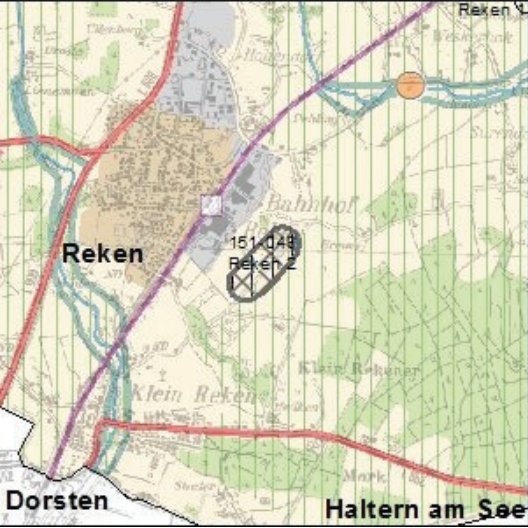
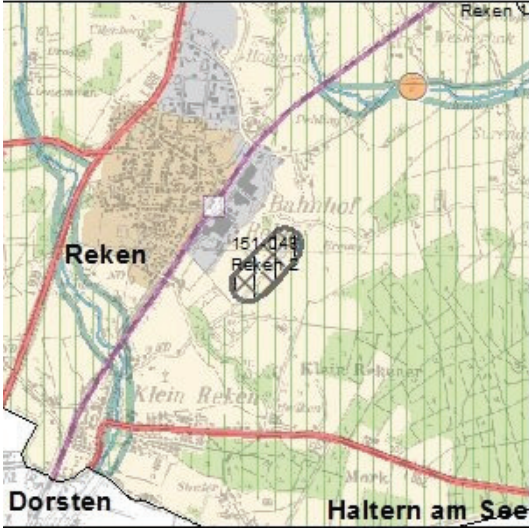
Die Windenergie-Darstellung ist für den Bereich des UZR zurückzunehmen.



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden.

Da es sich bei dem Windenergiebereich Legden 3 / Schöppingen 6 um eine Bestandsfläche handelt, besteht hierzu kein weiterer Erörterungsbedarf. **Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-049</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Reken 2:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE</p> <p>Die Fläche liegt im Bereich eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung.</p> <p>Die Fläche befindet sich außerdem im Naturpark Hohe Mark.</p> <p>Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.</p> 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden.</p>	<p>Zu dem bereits im Zusammenhang mit dem Kriterienkatalog erörterten Belang des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe zur Entfernung des Windenergiebereichs Reken 2 zur Förderschule erläutert die Regionalplanungsbehörde im regionalen Erörterungstermin am 28.07.2015, dass es sich bei dem Windenergiebereich um eine bereits genehmigte Bestandsfläche handelt. Im Falle eines Repowerings in diesem Bereich ist ein neues Verfahren erforderlich. Die vorgetragenen Bedenken wg. Lärm, Schlagschatten usw. sind dann neu zu betrachten. Beim Infraschall gibt es gegenwärtig keine Vorgaben für die Regionalplanung. Der Aspekt ist eher im Zulassungsverfahren zu betrachten. Der LWL erklärt hierzu keinen Meinungsabgleich.</p> <p>Zu den weiteren vorgetragenen Belangen zum Windenergiebereich Reken 2 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit dem LWL, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

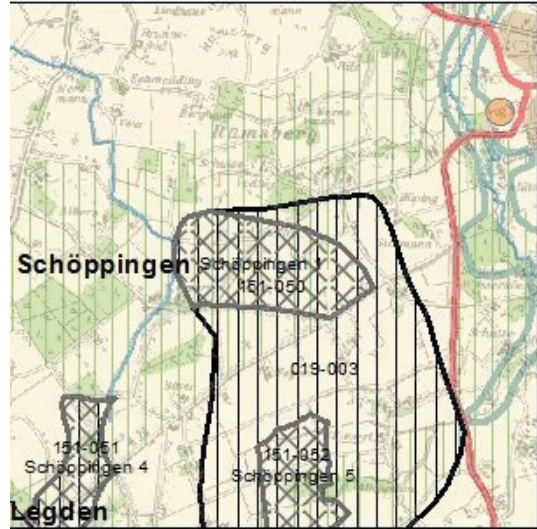
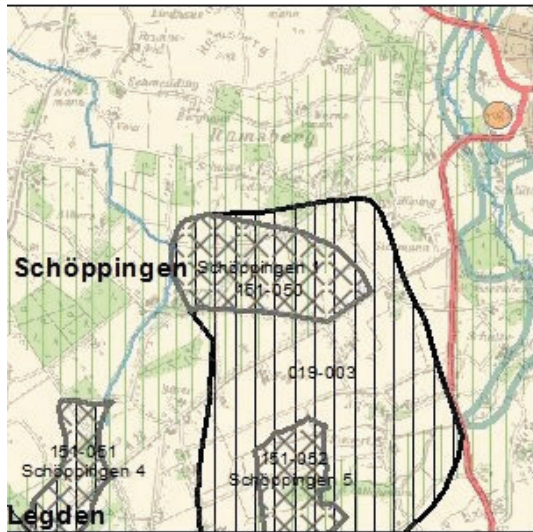
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-050

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Schöppingen 1:

Die Fläche befindet sich teilweise im einzigen Unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 50 km² des Plangebietes.

Die Fläche ist zu streichen.



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden.

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Sie verweist auf ihr Kriteriengerüst. Danach sei aufgrund des 450m-Abstandskriteriums zur Wohnbebauung ein Teil der Fläche nicht übernommen worden. Die Gemeinde könne aber die Ausweisung im Rahmen ihrer FNP-Planungen vornehmen. Mit der Gemeinde kann hierzu kein Einvernehmen erzielt werden. Gleiches gelte für die Anregung zum Windenergiebereich Schöppingen 5. **Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Schöppingen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

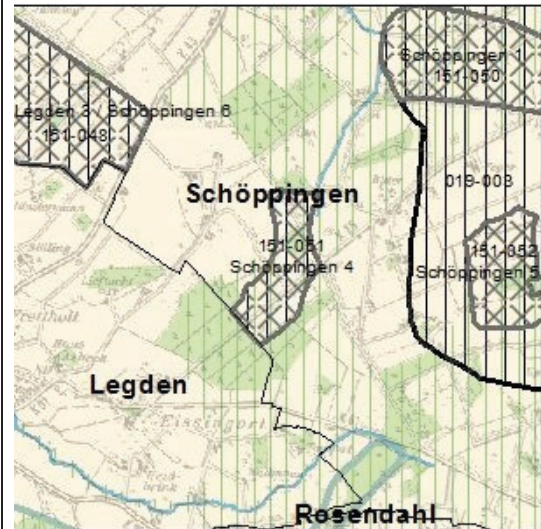
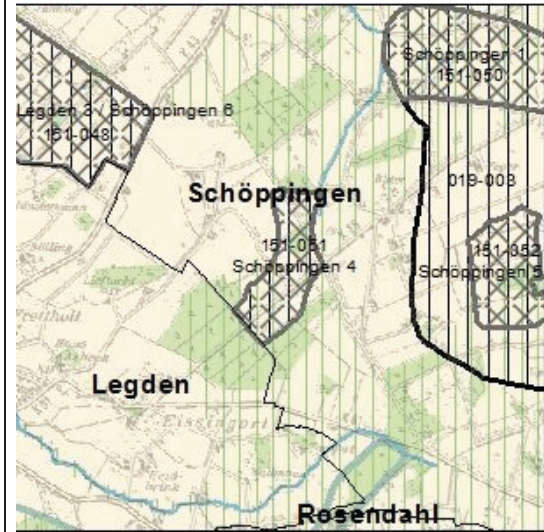
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-051

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Schöppingen 4:
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum, Wald, BSLE, Fließgewässer

Die Fläche befindet sich teilweise im einzigen Unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 50 km² des Plangebietes.

Die Fläche ist zu streichen.

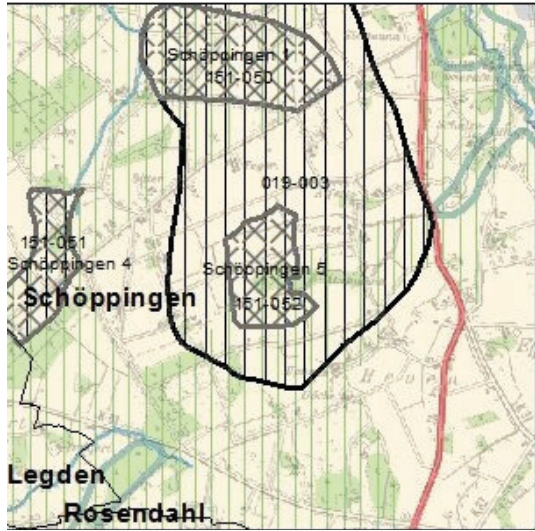
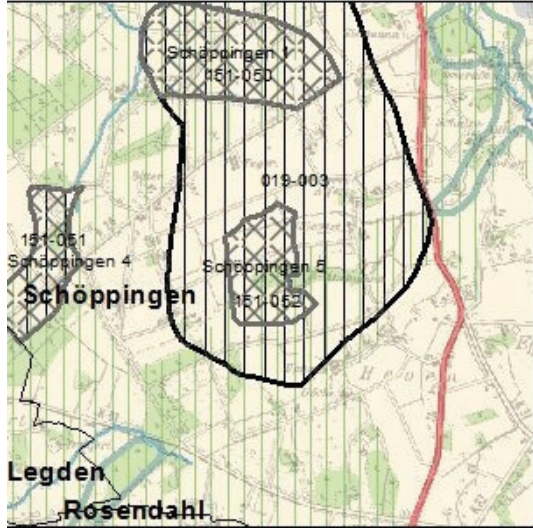


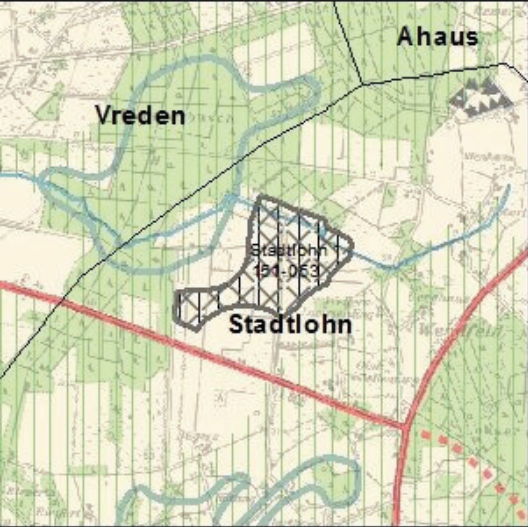
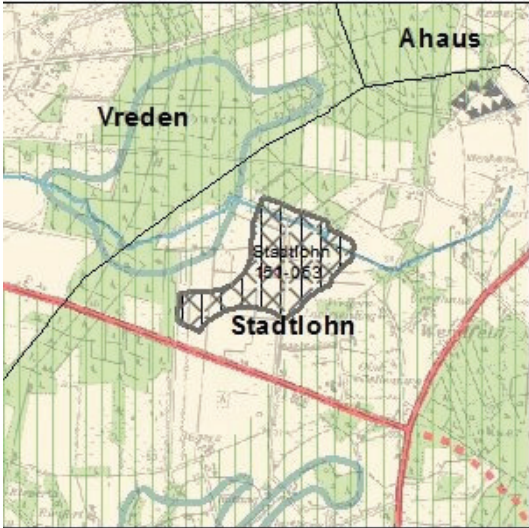
Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog. Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich als überwiegend als "gering" eingestuft. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen.
 Zu "unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen" siehe Erwiderung zu AnregungsNr. 151-024.

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken aufrecht. Der Raum als münsterlandweit einziger unzerschnittener verkehrsarmer Raum müsse von Belastungen und damit auch von der Errichtung von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Kein Meinungsaustrich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsaustrich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.

*Im Nachgang hält auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie aus archäologischer Fachsicht seine Bedenken zum Windenergiebereich Horstmar 1 aufrecht. **Kein Meinungsaustrich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem LWL, Meinungsaustrich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.***

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-052</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Schöppingen 5:</u></p> <p>Die Fläche befindet sich teilweise im einzigen Unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 50 km² des Plangebietes.</p> <p>Die Fläche ist zu streichen.</p> 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Sie verweist auf ihr Kriteriengerüst. Danach sei aufgrund des 450m-Abstandskriteriums zur Wohnbebauung ein Teil der Fläche nicht übernommen worden. Die Gemeinde könne aber die Ausweisung im Rahmen ihrer FNP-Planungen vornehmen. Mit der Gemeinde kann hierzu kein Einvernehmen erzielt werden. Gleiches gelte für die Anregung zum Windenergiebereich Schöppingen 5. Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Schöppingen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-053</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Stadtlohn 1:</u></p> <p>Vorkommen des Großen Brachvogels im Plangebiet. Von dem Plangebiet geht aufgrund der Lage eine große Fernwirkung aus.</p> 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu der von den Naturschutzverbänden erhobenen Einwendung hat die zuständige Untere Landschaftsbehörde folgende Stellungnahme abgegeben: Im Zuge der Vorbereitung zur Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Stadtlohn erfolgten Kartierungen der Avifauna. Der Große Brachvogel wurde lediglich als Einzelbeobachtung erfasst. Ein Brutnachweis/verdacht konnte nicht festgestellt werden. Die aktuell eingeholte Auskunft der Biologischen Station Zwillbrock bestätigt, dass das Brachvogelvorkommen in diesem Bereich seit ca. 5 Jahren nicht mehr nachgewiesen werden konnte.</p>	<p>Zu ihrer Anregung 151-053 erklärt das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) Meinungsabgleich. Ursprünglich gab es auf der konkreten Fläche den Großen Brachvogel, der dort aber wohl nicht mehr vorkomme. Man hätte allerdings die Fläche im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes wiederherstellen können. Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

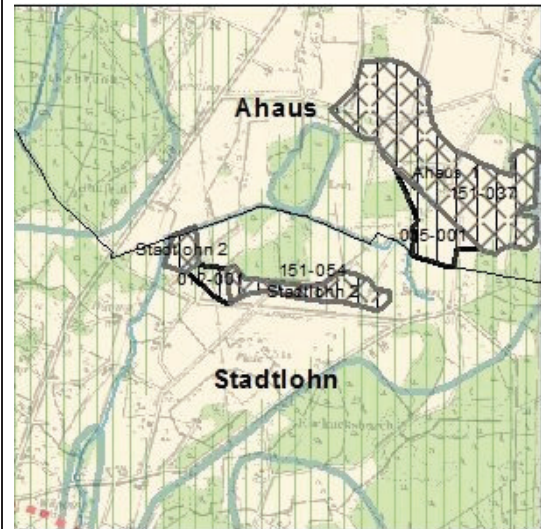
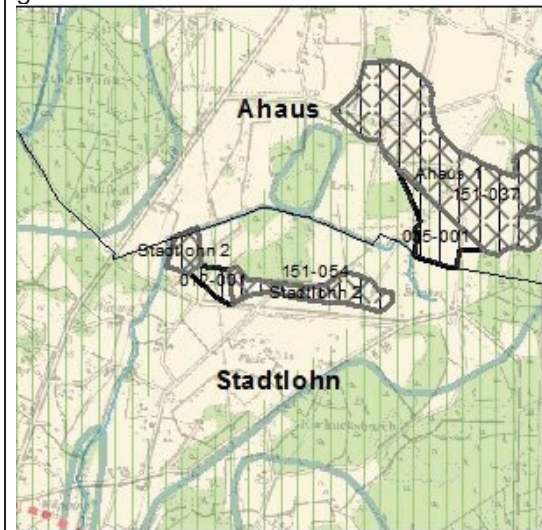
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-054

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Stadtlohn 2:

Die Fläche ist zu streichen.

Die Fläche ist von hoher Bedeutung für die Vernetzung der Landschaftsräume Bröcke, Liesner Wald, Bauernwälder und nahegelegene BSN. Der Raum muss in seiner landschaftlichen und ökologischen Vielfalt als Ganzes betrachtet werden. Hier muss mit einem reichen Greifvogelbestand und einem reichen Besatz an Fledermäusen gerechnet werden.



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Zu der von den Naturschutzverbänden erhobenen Einwendung hat die zuständige Untere Landschaftsbehörde folgende Stellungnahme abgegeben: Im Zuge der Vorbereitung zur Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Stadtlohn erfolgten Kartierungen der Avifauna. Danach sind keine auffälligen Greifvogelbestände festgestellt worden. Offensichtlich wird seitens der Naturschutzverbände aufgrund der allgemeinen landschaftlichen Ausstattung auch lediglich die Vermutung ausgesprochen, dass der Bereich potentiell für Greifvögel von großer Bedeutung sein könnte. Gleiches gilt für die Fledermäuse. Zwar besteht ein Schlagrisiko für Zwergfledermaus und Abendsegler. Dies wird vom Gutachter aber nicht als standortspezifisch erhöhtes Risiko angesehen und kann durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaß-

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsaustrich. Die Fläche sei als Verbundfläche für die Vernetzung von Landschaftsräumen wichtig. **Kein Meinungsaustrich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsaustrich mit allen übrigen Verfahrensbeteiligten.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	nahmen (z.B. Abschaltzeiten) und ein Gondelmonitoring in Form von Auflagen im künftigen Genehmigungsverfahren gefasst werden.	
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-055		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Vreden 1:</u></p> <p>Auf weitere Anlagen sollte verzichtet werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Neben den bereits bestehenden WEA ergeben sich jedoch noch Erweiterungsflächen, die die Kriterien des Auswahlverfahrens erfüllt haben. Aus Sicht der Regioanplanung gibt es keine Gründe weshalb hier keine zusätzlichen WEA möglich sein sollen.</p> <p>Über die Zulässigkeit der Anlagen ist dann im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) kritisiert zwar, dass auch beim Windenergiebereich Vreden 1 eine kumulierende Betrachtung nicht im erforderlichen Maße durchgeführt worden sein, erklärt mit Blick auf die bestehenden Windenergieanlagen in dem Bereich Meinungs- ausgleich. Meinungs- ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

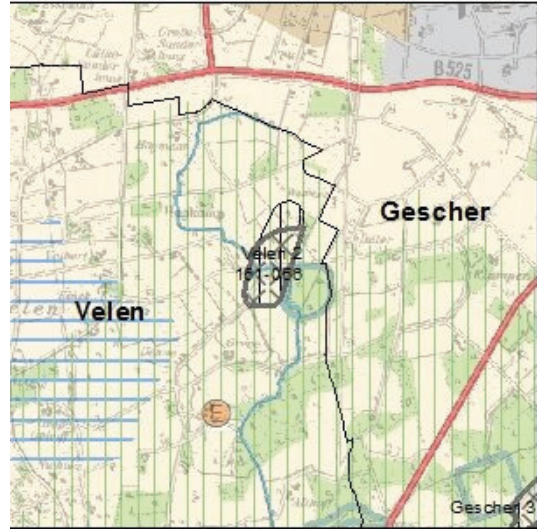
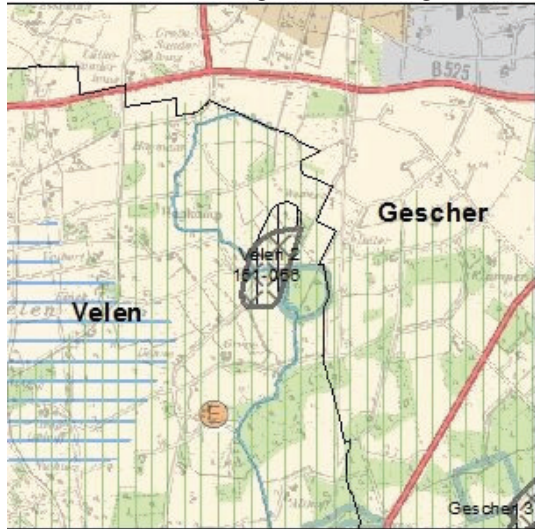
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-056

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Velen 2:

Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich.

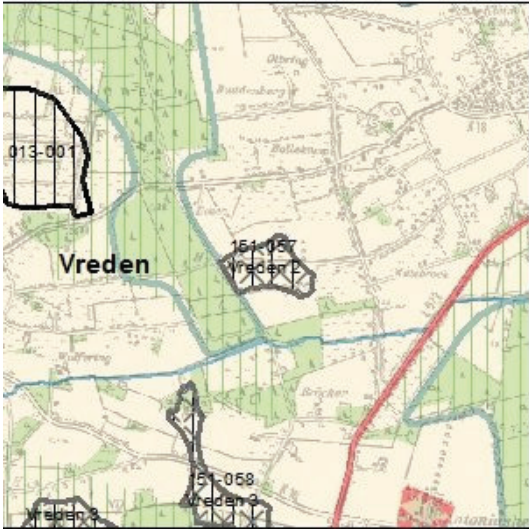
Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen.

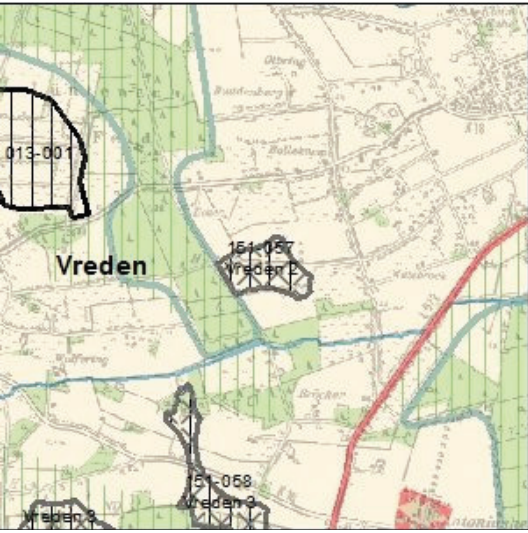
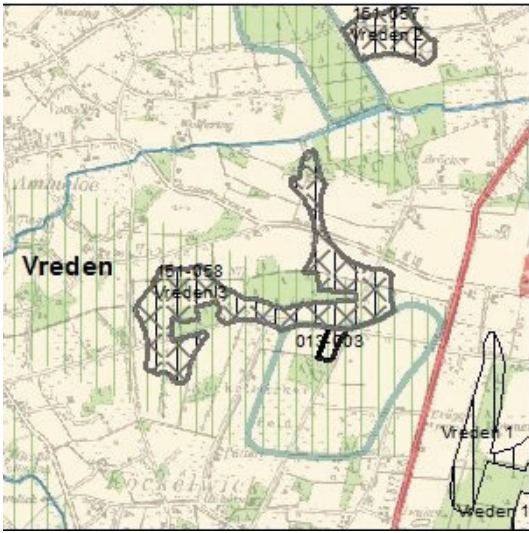


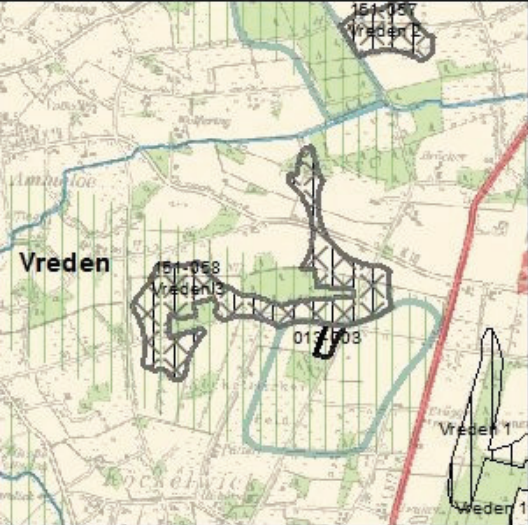
Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden.

Die Gemeinde Velen plädiert dafür, die drei Windenergiebereiche an die Darstellungen ihres geltenden Bebauungsplans anzupassen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf diverse Gerichtsverfahren, die die Rechtmäßigkeit ihrer Planungen bestätigt hätten. Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht und weist darauf hin, dass die Darstellungen des geltenden Bebauungsplans nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des künftigen Regionalplan stehen. Die Gemeinde Velen erklärt dazu Meinungsabgleich.
 Zu den übrigen vorgetragenen Aspekten zu den Windenergiebereichen Velen 1, 2 und 3 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.
Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-057</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Vreden 2:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE</p> <p>Die Fläche ist zu streichen.</p> <p>Die Fläche liegt im 1200m-VSG- und 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich.</p> <p>Die Verträglichkeit mit den Natura 2000-Schutzziele ist nicht nachgewiesen, s. Pkt. 7</p> <p>Außerdem befindet sich die Fläche im Bereich einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung (LBE-IIIa-012-O (2): Ammeloer Sandebene).</p> <p>Die Raumwirkung der Anlagen beeinträchtigt den nördlich gelegenen sehr reichen und wertvollen Erholungsraum.</p> <p>[s. auch Anregung 151-128]</p>	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Alle Naturschutzgebiete wurden unabhängig, ob sie in einem BSN liegen mit einem Puffer von 300 m versehen. In den BSN sind ca. 41 % der Flächen bereits als NSG, Vogelschutz- oder FFH-Gebiete unter Schutz gestellt. Die übrigen 59 % sind zwar naturschutzfachlich begründbare Entwicklungsflächen, die aber nicht zwingend unter Naturschutz gestellt werden müssen. Dies obliegt der fachlichen Beurteilung der Landschaftsbehörden. Die pauschale Pufferung der BSN mit 300 m ist daher nicht gerechtfertigt. Dies würde auch den Regelungen des geltenden WEAerl. widersprechen.</p> <p>Für die Fläche Vreden 2 wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchti-</p>	<p>Der Kreis Borken weist darauf hin, dass die FFH-Prüfungen auf Vredener Stadtgebiet noch nicht abgeschlossen seien und Auswirkungen auf den Artenschutz nicht ausgeschlossen werden könnten. Sie hält daher ihre Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsaustrich.</p> <p>Auch das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) äußert erhebliche Bedenken. Aus seiner Sicht sei in jedem Fall eine FFH-Prüfung auf der Regionalplanungsebene unter Berücksichtigung eines erweiterten Prüfbereichs durchzuführen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Position zum Windenergiebereich Ahaus 4. Die FFH-Vorprüfung sei nicht ausreichend.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Ergebnisse der FFH-Prüfung, wonach eine Klärung lediglich auf der nachfolgenden Planungsebene erforderlich sei. Im Übrigen mache es keinen Sinn, bereits auf der regionalplanerischen Ebene Flächen in eine FFH-Prüfung einzu beziehen, ohne zu wissen, ob sie überhaupt realisierbar sind und dann auch entsprechend genutzt werden.</p> <p>Die Stadt Vreden kann den vorgetragenen Argumentationen beider Seiten folgen und mitgehen.</p> <p>Kein Meinungsaustrich mit dem Kreis Borken und den Naturschutzverbänden, Meinungsaustrich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>gungen der Natura 2000 Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können.</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-058</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Vreden 3:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, Wald, BSLE</p> <p>Die Fläche ist zu streichen.</p> <p>Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich</p> <p>Laut Umweltbericht ist schutzgutübergreifend mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.</p> <p>Im Plangebiet und der Umgebung kommen eine Vielzahl</p>		<p>Auch wenn die Fläche teilweise eine Bestandsfläche ist, hält das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) seine Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Aus seiner Sicht hat die Fläche ein hohes Konfliktpotenzial. Im nachfolgenden Verfahren ist eine FFH-Prüfung durchzuführen. Die FFH-Vorprüfung sei nicht ausreichend. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Zum Windenergiebereich Vreden 3 hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LWL, Meinungsausgleich mit den übrigen Ver-</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>seltener und geschützter Vogelarten vor.</p> <p>Die Zahl der bestehenden Anlagen sollte nicht vergrößert werden, vor allem nach Norden keine Erweiterung. Es muss unbedingt eine FFH-VP durchgeführt werden. Problematisch ist dieses Plangebiet, da es Durchzugsgebiet für die Vogelarten, die die bedeutenden Naturschutzgebiete (Zwillbrocker Venn, Ellewicker Feld, Krosewicker Feld, Schwattet Gatt, Lüntener Fischteiche und die Niederung der Berkel) nutzen, ist oder sein kann. Eine diesbezügliche Untersuchung könnte diese Frage klären.</p> <p>Außerdem befindet sich die Fläche im Bereich einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung (LBE-IIIa-012-O (2): Ammeloer Sandebene).</p> 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Alle Naturschutzgebiete wurden unabhängig, ob sie in einem BSN liegen mit einem Puffer von 300 m versehen. In den BSN sind ca. 41 % der Flächen bereits als NSG, Vogelschutz- oder FFH-Gebiete unter Schutz gestellt. Die übrigen 59 % sind zwar naturschutzfachlich begründbare Entwicklungsflächen, die aber nicht zwingend unter Naturschutz gestellt werden müssen. Dies obliegt der fachlichen Beurteilung der Landschaftsbehörden.</p> <p>Die pauschale Pufferung der BSN mit 300 m ist daher nicht gerechtfertigt. Dies würde auch den Regelungen des geltenden WEAerl. widersprechen.</p> <p>Für die Fläche Vreden 3 wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000 Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können.</p>	<p><i>fahrens-beteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-059

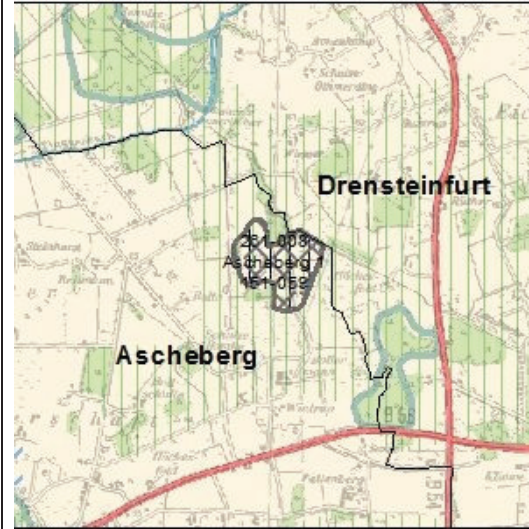
[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Ascheberg 1:
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum, Wald, BSLE

Die Fläche liegt im 1200m-VSG-Umgebungsschutzbereich.

Das Vorkommen des Rotmilans im Gebiet ist bekannt.

Es ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.



Der Anregung wird gefolgt.

Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Flächen **Ascheberg 1** innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befinden. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).

Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 - 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anla-

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) verweist auf seine grundsätzliche Haltung zum Umgang mit den Flugsicherungsbelangen (vgl. Anregungsnummern 260-001 und 261-008) und erklärt aber Meinungsabgleich unter Vorbehalt. Der Kreis Coesfeld teilt dazu mit, dass ihm in dem Bereich Rotmilan-Sichtungen bekannt sind. **Kein Meinungsabgleich mit dem WLV, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsabgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden und der Stadt Sendenhorst (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008), Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.**

*Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche **Bedenken** auch von der Stadt Telgte (E078-001).*

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>gen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Da der o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>	

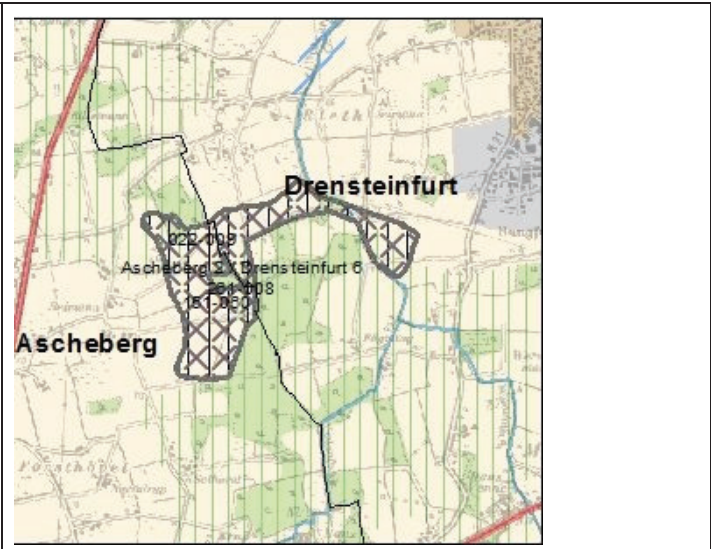
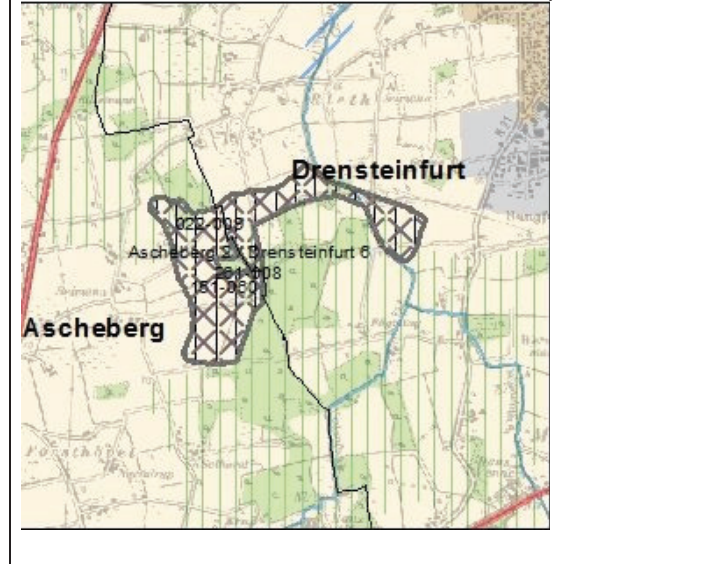
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-060

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Ascheberg 2 / Drensteinfurt 6:
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum, Wald, BSLE, Fließgewässer

Die Fläche ist zu streichen.

In der Fläche befindet sich ein Rotmilan-Brutplatz.



Der Anregung wird gefolgt.

Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche **Ascheberg 2/Drensteinfurt 6** innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) erläutert seine ursprünglichen Bedenken für den Fall, dass der Aspekt der Flugsicherung bei dem Windenergiebereich nicht mehr zum Tragen kommt. In diesem Raum gibt es einen gesicherten Brutstandort des Rotmilans. Dem hält die Gemeinde Ascheberg entgegen, dass ein artenschutzrechtliches Gutachten zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Einschränkungen für die Windenergie geringer ausfallen als ursprünglich angenommen. Die Regionalplanungsbehörde erläutert dazu, dass die Zone auch aus Artenschutzgründen gestrichen werden würde. Allerdings könne mit Blick auf das Darstellungskonzept des Regionalplans (Vorrangbereiche) in der nachfolgenden FNP-Planung die Zone hinsichtlich des Artenschutzes genauer untersucht werden.

Zum Windenergiebereich Drensteinfurt 6 Teil Drensteinfurt besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.

Kein Meinungsaustrich mit dem WLV, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsaustrich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden und der Stadt Sen-denhorst (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008), Meinungsaustrich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.

Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung:

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 - 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Da die o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt werden, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesen WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>	<p>Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</p>

Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-061

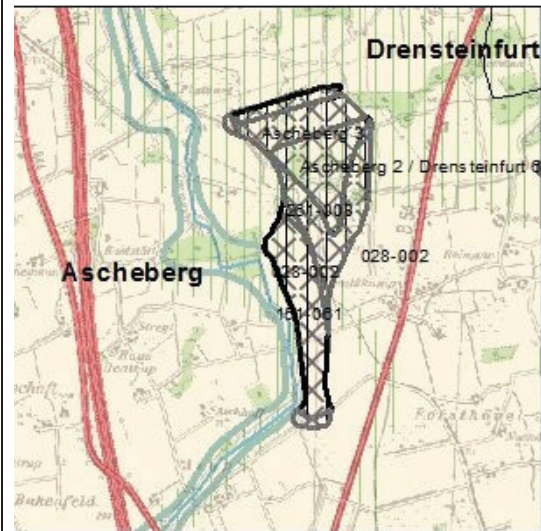
[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Ascheberg 3:
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE, Fließgewässer

Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich.

Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen.

Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.



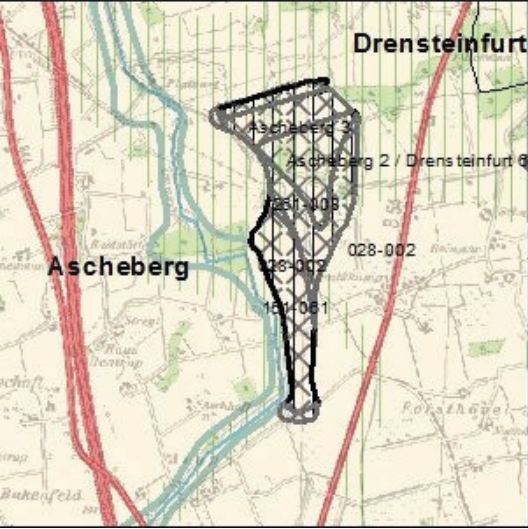
Der Anregung wird gefolgt.

Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Flächen **Ascheberg 3** innerhalb eines

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) erläutert am Beispiel des Windenergiebereichs seine grundsätzlichen Anregungen hinsichtlich der Abgrenzungen und des erforderlichen Prüfaufwands. Mit Blick auf die Streichung des Bereichs aufgrund der Belange der Flugsicherung erklärt sie dennoch Meinungsabgleich unter Vorbehalt. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Erörterungen am 13.04.2015 zum Kriteriengerüst des Sachlichen Teilplans Energie als Grundlage für die Abgrenzung der Windenergiebereiche.

Die Gemeinde Ascheberg fordert einen größeren Abstand zwischen dem Windenergiebereich und der Wohnbebauung im östlichen Teil. Die Regionalplanungsbehörde erläutert hierzu, dass sie mit Blick auf ihr Kriteriengerüst der Anregung auf Verringerung des Windenergiebereichs nicht folgen werde. Die Gemeinde Ascheberg erklärt dennoch Meinungsabgleich unter Vorbehalt, da der Windenergiebereich wegen der Flugsicherungsbelange gestrichen wird.

Kein Meinungsabgleich mit dem WLW, dem LEE,

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befinden. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 - 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Da der o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>	<p>dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsabgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden und der Stadt Sendenhorst (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008) und – bzgl. ihrer Anregung – mit der Gemeinde Ascheberg, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-062

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Coesfeld 1 (Alternative):
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE, Fließgewässer

Die Fläche ist zu streichen.

Der Bereich des "Wahlers Venn" ist von herausragender ornithologischer Bedeutung. Das Gebiet ist vor allem durch gute Brutbestände gefährdeter Offenlandarten (Großer Brachvogel, Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Schafstelze) charakterisiert. Das Naturschutzzentrum Coesfeld geht davon aus, dass das Wahlers Venn für die genannten Arten einen wesentlichen, bei einigen Arten (z.B. Kiebitz, Wachtel) sogar den Verbreitungsschwerpunkt innerhalb des Kreises Coesfeld darstellt. Das Wahlers Venn ist beispielsweise aus Sicht der lokalen Population des Großen Brachvogels als verbindender Offenlandbereich zwischen den ornithologisch bedeutenden Feuchtwiesengebieten Heubachwiesen II und III von großer Bedeutung.

Darüber hinaus hat das Wahlers Venn eine große Bedeutung für Rastvögel. Aus den letzten Jahren liegen beispielsweise Beobachtungen von folgenden Arten vor: Kiebitz, Feldlerche, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Goldregenpfeifer, Kranich, Wanderfalke und Sumpfohreule. Außerdem ist das Wahlers Venn mittlerweile ein bedeutendes Nahrungshabitat der in unmittelbarer Nähe brütenden Rohrweihe.

Die Lage des Wahlers Venn im Zentrum des Naturraums



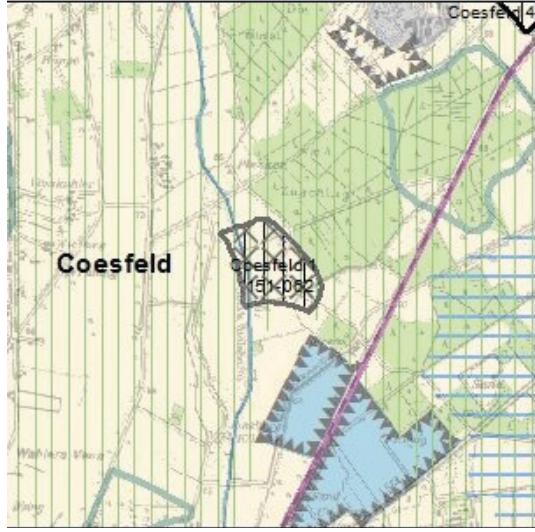
Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog. Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "mittel" eingestuft. Die Prüfung der Umweltauswirkungen hat für die Fläche Coesfeld 1 ergeben, dass erhebliche Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums Boden im Zusammenhang mit Windenergieplanungen werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.

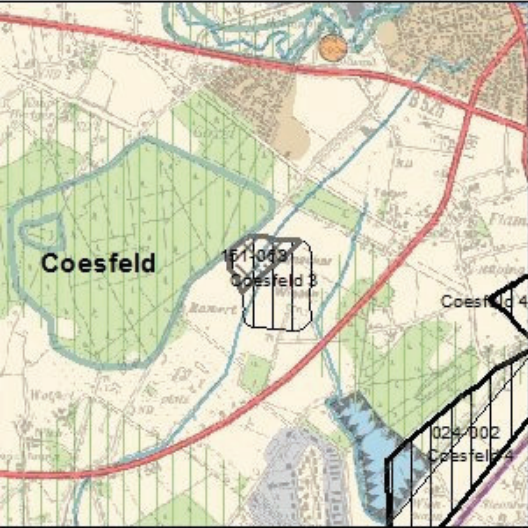
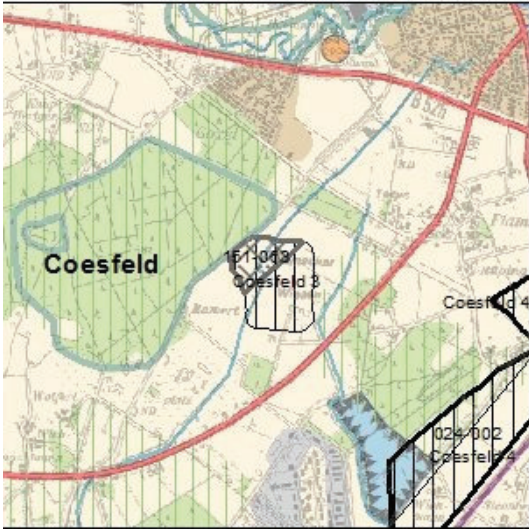
Die Beurteilung des Bereiches "Wahlers Venn" durch die Naturschutzverbände ist grundsätzlich nachvollziehbar. In dem Bereich sind jedoch keine Brutstandorte von planungsrelevanten windenergiesensiblen Arten bekannt.

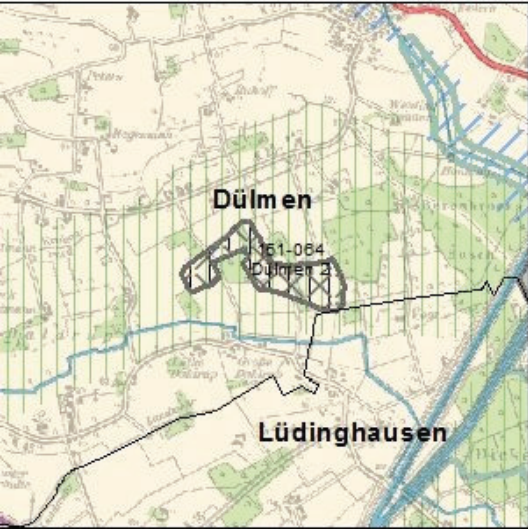
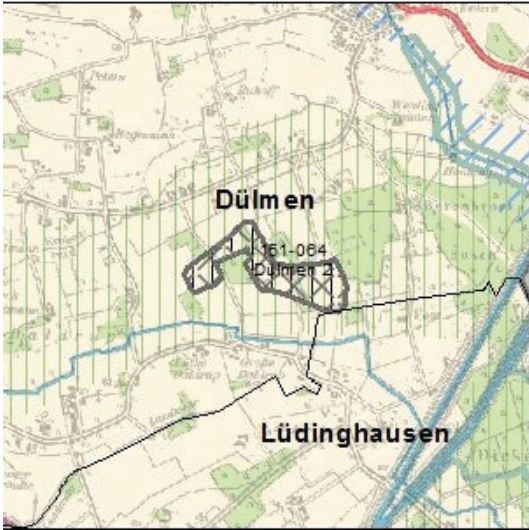
Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) betont die Bedeutung des Bereichs für den Vogelschutz und hält seine Bedenken aufrecht. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW schließt sich den Bedenken mit Schreiben vom 17.04.2015 an. Die Regionalplanungsbehörde verweist hierzu auf die Einschätzung der ULB Kreis Coesfeld, wonach die Gefährdung als "mittel" eingestuft wird. Der Kreis COE erläutert seine Prüfergebnisse. Danach seien lediglich die Flächen südlich des dargestellten Windenergiebereichs auf "rot" gesetzt worden.



Die Regionalplanungsbehörde erläutert zur Anregung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, ... sowie Archäologie mit Blick auf den unter der Anregungsnummer 212-014 am 13.04.2015 erörterten Sachverhalt, dass es beim "Nein" im Prüfbogen zum Umweltbericht hinsichtlich der Kulturlandschaftsbelange zum Windenergiebereich Coesfeld 1 bleibt. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.



*Zum Windenergiebereich Coesfeld 1 hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. **Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem LWL, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.***

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>mes Venn-Niederung mit 10</p> <p>Schutzgebieten von ca. 1.000 ha Fläche Feuchtwiesen und anderen Feuchtgebietstypen wirkt wie eine Drehscheibe hinsichtlich der Verbreitung der Brutvögel.</p> <p>Aus Sicht der Naturschutzverbände ist eine BSN-Darstellung zwingend erforderlich. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Gebiet seine wichtigen Funktionen auch weiterhin erfüllen kann.</p>  <p>The map shows the Coesfeld region with various geographical features. A specific area is highlighted with a black outline and labeled 'Coesfeld (BSN)'. Other labels include 'Coesfeld 4' and 'Coesfeld'. The map uses color coding to represent different types of terrain and water bodies, with blue indicating water and green indicating vegetation or wetlands.</p>		

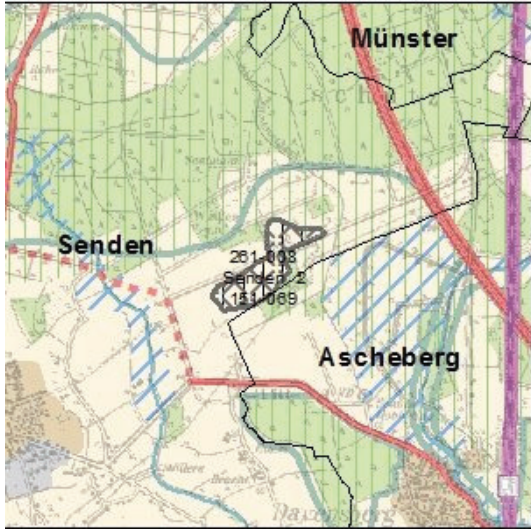
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-063</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Coesfeld 3:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE, Fließgewässer</p> <p>Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich.</p> <p>Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen.</p> <p>Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.</p> 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Alle Naturschutzgebiete wurden unabhängig, ob sie in einem BSN liegen mit einem Puffer von 300 m versehen. In den BSN sind ca. 41 % der Flächen bereits als NSG, Vogelschutz- oder FFH-Gebiete unter Schutz gestellt. Die übrigen 59 % sind zwar naturschutzfachlich begründbare Entwicklungsflächen, die aber nicht zwingend unter Naturschutz gestellt werden müssen. Dies obliegt der fachlichen Beurteilung der Landschaftsbehörden. Die pauschale Pufferung der BSN mit 300 m ist daher nicht gerechtfertigt. Dies würde auch den Regelungen des geltenden WEAErl. widersprechen.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurden potentielle Windvorrangflächen durch die Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopver-</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Anregung aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

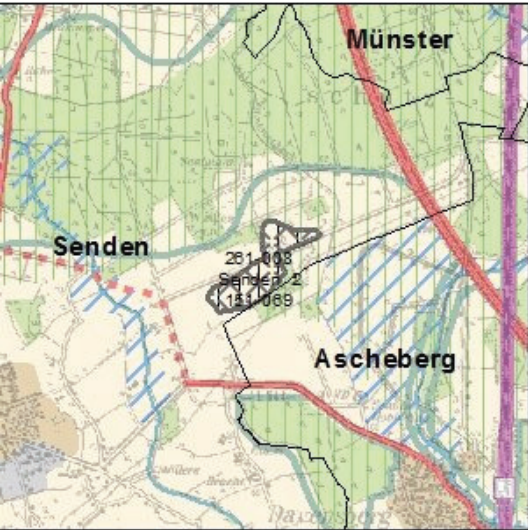
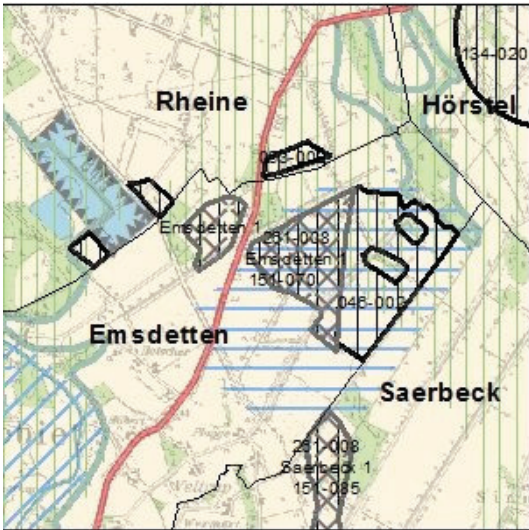
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	bund) überprüft.	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-064</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Dülmen 2:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE, Wald</p> <p>Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Waldbereichen ist auszuschließen.</p> <p>Ein Rotmilan-Vorkommen ist nicht auszuschließen.</p> 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurden potentielle Windvorrangflächen durch die Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft.</p> <p>Der Unteren Landschaftsbehörde ist bekannt, dass der Rotmilan zeitweise im Gebiet gesichtet werden kann. Konkrete Anhaltspunkte für einen Brutstandort im Nahbereich oder erweiterten Umfeld liegen derzeit jedoch nicht vor.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) erläutert seine Anregungsnummer. Es gebe zwar ein Planungsrisiko für Fläche. Inwieweit in dem Bereich aber Windenergieanlagen errichtet werden können, könne auch bei entsprechenden Prüfungen auf der nachfolgenden Planungsebene geklärt werden. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW schließt sich dem Votum mit Schreiben vom 17.04.2015 an. Die Stadt Dülmen verweist auf ihr erstes Konzept für ihre FNP-Planung; sie wird Waldflächen entsprechend ausschließen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde erklärt zur Anregung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, ... sowie Archäologie mit Blick auf den unter der Anregungsnummer 212-014 am 13.04.2015 erörterten Sachverhalt, dass es beim "Nein" im Prüfbogen zum Umweltbericht hinsichtlich der Kulturlandschaftsbelange zum Windenergiebereich Dülmen 2 bleibt.</p> <p>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Zum Windenergiebereich Dülmen 2 hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit dem LWL, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

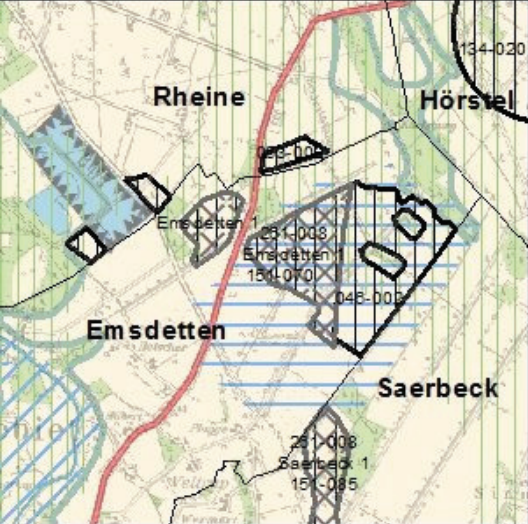
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-065</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Lüdinghausen 2:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE, Wald</p> <p>Die Fläche soll im Landschaftsplan Lüdinghausen als LSG ausgewiesen werden.</p> <p>Die reich strukturierte Fläche hat eine große Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Die Fläche sollte gestrichen werden.</p> 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurden potentielle Windvorrangflächen durch die Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft.</p>	<p>Die Stadt Lüdinghausen erläutert, dass erste Untersuchungen Konfliktbereiche erkennen lassen. Diesen soll aber im FNP-Verfahren nachgegangen werden. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Anregung aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

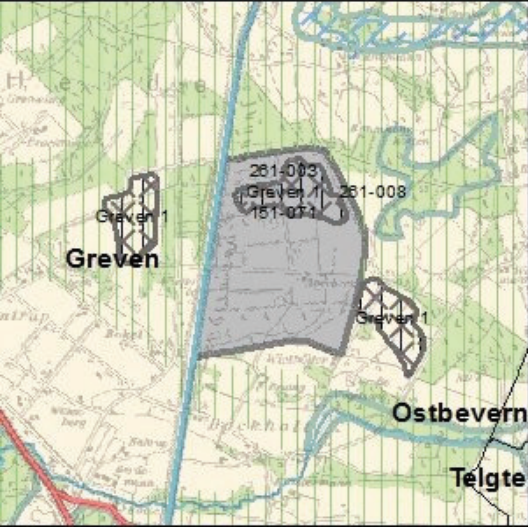
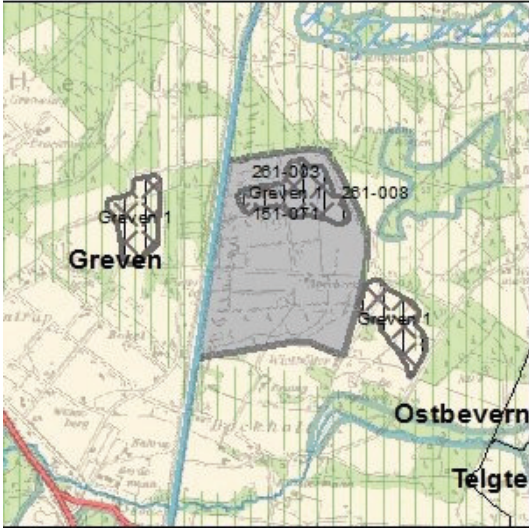
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-066</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Nordkirchen 1:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE</p> <p>Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich.</p> <p>Eine NSG-Ausweisung ist konkret geplant. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen.</p> <p>Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.</p> 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Alle Naturschutzgebiete wurden unabhängig, ob sie in einem BSN liegen mit einem Puffer von 300 m versehen. In den BSN sind ca. 41 % der Flächen bereits als NSG, Vogelschutz- oder FFH-Gebiete unter Schutz gestellt. Die übrigen 59 % sind zwar naturschutzfachlich begründbare Entwicklungsflächen, die aber nicht zwingend unter Naturschutz gestellt werden müssen. Dies obliegt der fachlichen Beurteilung der Landschaftsbehörden. Die pauschale Pufferung der BSN mit 300 m ist daher nicht gerechtfertigt. Dies würde auch den Regelungen des geltenden WEAErl. widersprechen.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurden potentielle Windvorrangflächen durch die Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassen-</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Anregung aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Zum Windenergiebereich Nordkirchen 1 hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LWL, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	den Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft.	
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-067		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Nottuln 1 (Alternative):</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE</p> <p>Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.</p> <p>Das Vorkommen des Großen Abendseglers ist bei nachfolgenden Planungen besonders zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Auswahlverfahren wurden potentielle Windvorrangflächen durch die Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft.</p> <p>Der Hinweis, dass das Vorkommen des Großen Abendseglers bei den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen sei wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) erläutert seine Bedenken und regt an, für die nachfolgenden Planung Hinweise zum Artenschutz, insbesondere zum Vorkommen des Großen Abendseglers und von Fledermausarten und zu dem damit verbundenen erheblichen Prüfaufwand zu geben. Ein Meinungsausgleich kann dennoch nicht erzielt werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der am 13.04.2015 erörterten Sachverhalt weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass das "Nein" zu den kulturlandschaftlichen Belangen im Prüfbogen zum Umweltbericht verbleibt. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-068		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Rosendahl 4:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE</p> <p>Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Auswahlverfahren wurden potentielle Windvorrangflächen durch die Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Anregung aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-069</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Senden 2:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, Wald, BSLE</p> <p>Die Fläche ist zu streichen.</p> <p>Die Fläche liegt im 1200m-VSG-Umgebungsschutzbereich.</p> <p>Das Vorkommen des Rotmilans im Gebiet ist bekannt.</p> <p>Es ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> <p>Die Fläche befindet sich in einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung: LBE-IIIa-050-O (2): Davert mit HoheWard</p>	 <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche Senden 2 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befinden. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12). Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 - 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anla-</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde erklärt auf Nachfrage, dass sie bei einer positiven Stellungnahme zu den Flugsicherungsbelangen durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bzw. die DFS-Deutsche Flugsicherung den gestrichenen Windenergiebereich Senden 1 und Senden 2 wieder darstellen würde. Die Gemeinde Senden erklärt Meinungsabgleich unter Vorbehalt. Sollte es zu einer erneuten Darstellung aufgrund des Wegfalls der Belange der Flugsicherheit kommen, hält sie ihre Bedenken aufrecht. Dem schließt sich das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) bzgl. des Windenergiebereichs Senden 2 an.</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit dem WLW, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsabgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden und der Stadt Sendenhorst (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008) sowie der Gemeinde Senden (zu 033-001), Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>gen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Da der o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-070</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Emsdetten 1 (Alternative):</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE, Wald, Gewässerschutz</p> <p>Die Fläche befindet sich in einem lärmarmen Bereich herausragender Bedeutung (ER-MS-03:Niederungsbereiche südlich von Riesenbeck-Sinninger Feld)</p> <p>Es sind Vorkommen u.a. von Großem Brachvogel, Heide-lerche, Kiebitz), Baumfalke und Rohrweihe bekannt.</p>		<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Nachgang erklärt die DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH keinen Meinungsausgleich zur Darstellung des Windenergiebereichs Emsdetten 1. Vgl. hierzu auch Anregungsnummer 261-008. Ebenso hält auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie aus archäologischer Fachsicht im Nachgang seine Bedenken zum Windenergiebereich Ochtrup 2 aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit dem LWL und der DFS, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die Fläche befindet sich im Wasserschutzgebiet Veltrup.</p> <p>Beeinträchtigung des VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland DE-3810-401 ist nicht auszuschließen.</p> <p>Vorkommen der Knoblauchkröte.</p> <p>Im Rahmen der FNP-Aufstellung haben die Naturschutzverbände trotz erheblicher Bedenken zugestimmt, weil die Fläche kleiner wurde als die ursprüngliche Windkraftvorrangfläche. Weitere WEA-Flächen bzw. eine Ausweitung der Flächen sind abzulehnen.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden.</p> <p>Aufgrund einer Anregung der Stadt Emsdetten (046-002) wurde die dargestellte Fläche vergrößert. Sie umfasst jetzt die aktuelle Ausweisung im Flächennutzungsplan.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-071</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Greven 1:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE, GIB</p> <p>Die Fläche sollte gestrichen werden.</p> <p>Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung (ER-MS-04: Niederungs- und Heidegebiet südöstlich von Greven)</p> <p>Vorkommen von Rohrweihe und Großem Brachvogel.</p> 	 <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche Greven 1 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befinden. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12). Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 - 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p>	<p>Die Stadt Greven äußert Bedenken zur Streichung des Windenergiebereichs Greven 1 und kündigt an, für die erneute Auslegung der wesentlichen Änderungen des Planentwurfs eine Stellungnahme beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung dahingehend zu erwirken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Bereich den Belangen der Flugsicherung nicht entgegenstehen. Kein Meinungsabgleich mit dem WLK, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsabgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008), kein Meinungsabgleich mit der Stadt Greven, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Da der o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.	

Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-072

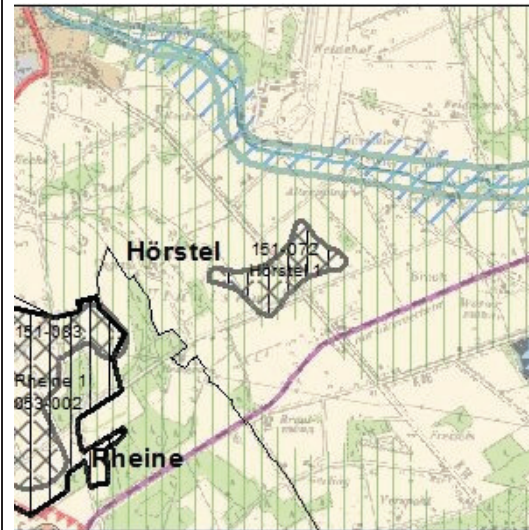
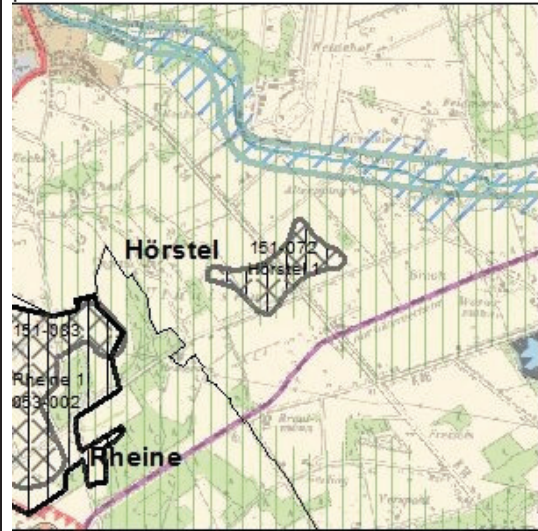
[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Hörstel 1:
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE

Fläche ist im Hinblick auf WEA kritisch zu sehen.

Vorkommen von Großem Brachvogel, Heidelerche.

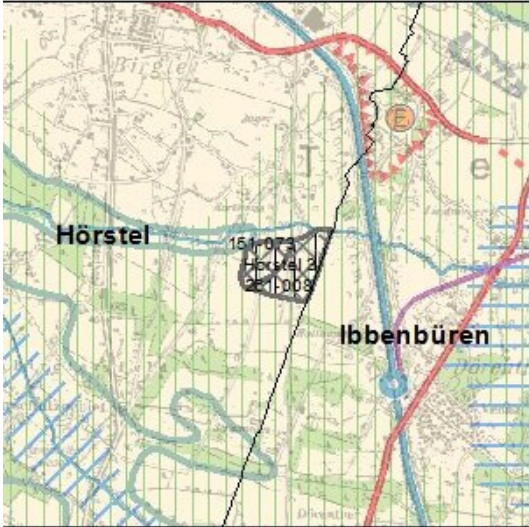
Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt hat aktuell das Artenschutzrisiko in dem Bereich bewertet und als "gering" eingestuft. Es wurden avifaunistische Erhebungen durchgeführt. Für den dort unregelmäßig vorkommenden Gr. Brachvogel kann über CEF Maßnahmen eine Freistellung von den Verboten nach § 44 BNatSchG erreicht werden. Zu den Heidelerchenrevieren ist ein ausreichender Abstand einzuhalten oder der Lebensraum vorzeitig auszugleichen.

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Anregung aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. **Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Somit sind keine artenschutzrechtlichen Verbote betroffen.	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-073</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Hörstel 3:</u></p> <p>Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich.</p> <p>Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen.</p> 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich beim Windenergiebereich Hörstel 3 um eine Bestandsfläche handelt. Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p>Im Nachgang erklärt die DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH keinen Meinungsausgleich zur Darstellung des Windenergiebereichs Hörstel 3. Vgl. hierzu auch Anregungsnummer 261-008. Kein Meinungsausgleich mit der DFS.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

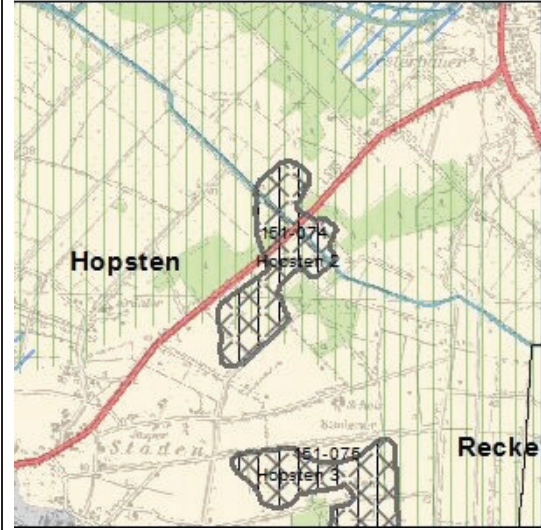
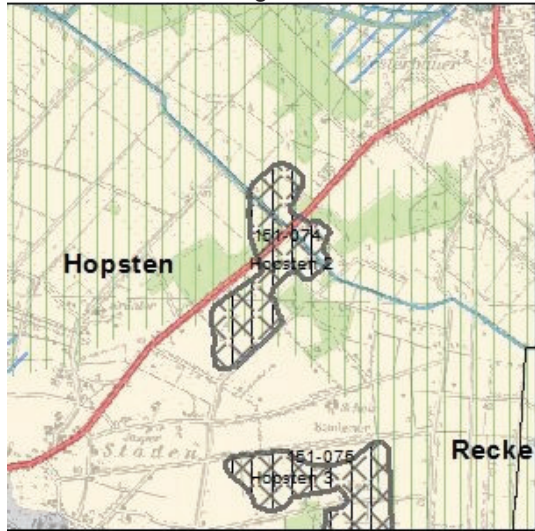
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-074

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Hopsten 2:
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE, Fließgewässer

Die Fläche ist zu streichen.

Die Fläche befindet sich im Bereich eines Schwerpunkt-vorkommens des Großen Brachvogels. Das Vorkommen des Großen Brachvogels in der Fläche ist belegt.



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt hat aktuell das Artenschutzrisiko in dem Bereich bewertet und als "gering" eingestuft. Für den Bereich sind nur unregelmäßige Brutvorkommen des Gr. Brachvogels belegt. Eine Freistellung von den Verboten des § 44 BNatSchG ist über CEF-Maßnahmen möglich.

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Anregung aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Dem Votum der Naturschutzverbände hat sich das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW mit Schreiben vom 17.04.2015 angeschlossen. **Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-075

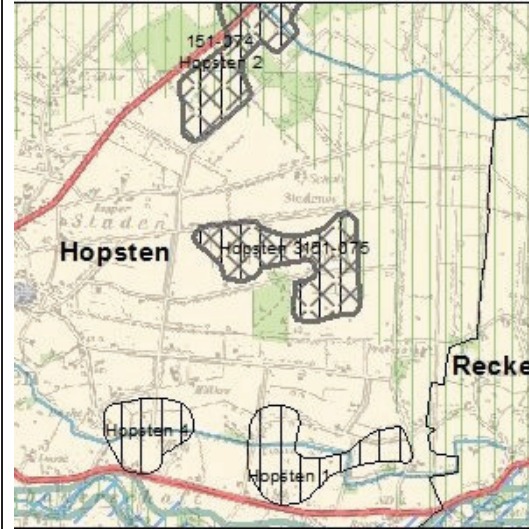
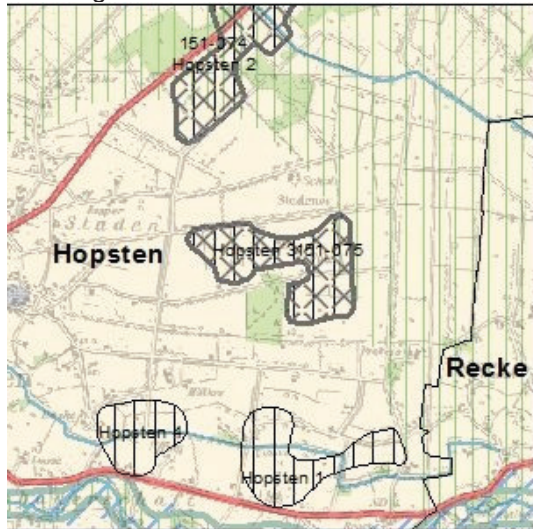
[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Hopsten 3:
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE

Die Fläche ist zu streichen.

Die Fläche befindet sich im Bereich eines Schwerpunkt-
 vorkommens des Großen Brachvogels.

Das Vorkommen des Großen Brachvogels in der Fläche
 ist belegt.



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt hat
 aktuell das Artenschutzrisiko in dem Bereich bewertet
 und als "gering" eingestuft. Für den Bereich sind nur un-
 regelmäßige Brutvorkommen des Gr. Brachvogels belegt.
 Eine Freistellung von den Verboten des § 44 BNatSchG
 ist über CEF-Maßnahmen möglich.

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände
 (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine An-
 regung aufrecht und erklärt keinen Meinungsaustrich.
 Dem Votum der Naturschutzverbände hat sich das Lan-
 desamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
 mit Schreiben vom 17.04.2015 angeschlossen. **Kein
 Meinungsaustrich mit den Naturschutzverbänden
 und dem LANUV, Meinungsaustrich mit den übrigen
 Verfahrensbeteiligten.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-076

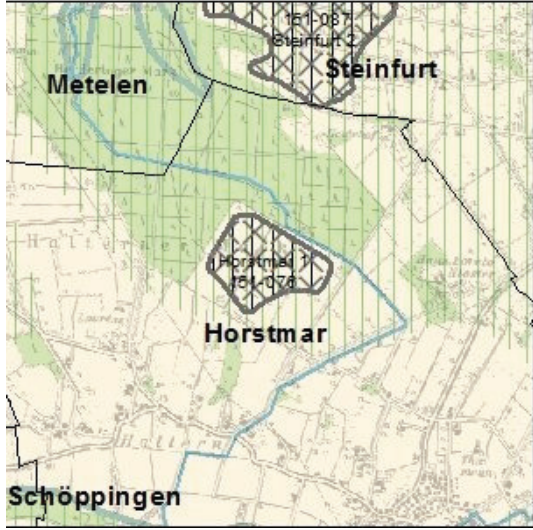
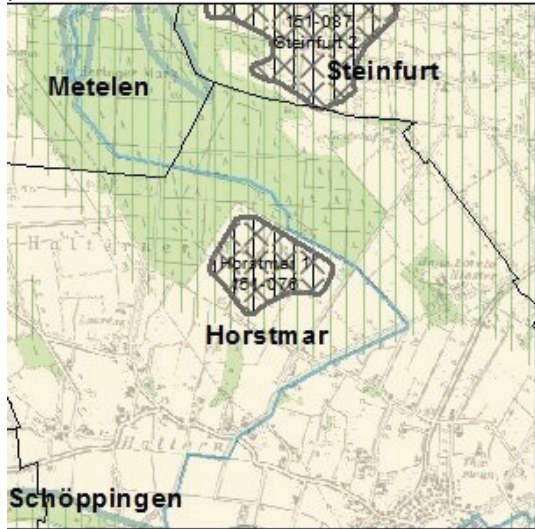
[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Horstmar 1:
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE

Vorkommen von Großem Brachvogel, Kiebitz und Heide-
 lerreche.

Die Fläche befindet sich zu nah am LSG Metelener Hei-
 de. Wenn hier ein Bereich ausgewiesen werden soll,
 dann sollte er in den Bereich des ursprünglichen Wind-
 kraftvorranggebietes verschoben werden.

Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu
 prüfen.



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt hat
 aktuell das Artenschutzrisiko in dem Bereich bewertet
 und als "gering" eingestuft. In der Brutvogelerfassung
 2011 wurden der Gr. Brachvogel und Heidelerche nicht
 festgestellt. Der Gr. Brachvogel ist bereits seit mehreren
 Jahren nicht mehr Brutvogel in dem Raum.

Für den Kiebitz und Heidelerche sind bei Betroffenheit
 CEF-Maßnahmen oder kleinräumige Standortverschie-
 bungen möglich, so dass artenschutzrechtliche Verbots-
 tatbestände nicht betroffen sind.

Im Auswahlverfahren wurden potentielle Windvorrangflä-
 chen durch die Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit
 mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassen-

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände
 (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Be-
 denken aufrecht und erklärt keinen Meinungsaustrich.
 Dem Votum schließt sich das Landesamt für Natur, Um-
 welt und Verbraucherschutz NRW mit Schreiben vom
 17.04.2015 an. Der Westfälisch-Lippische Landwirt-
 schaftsverband tritt den Bedenken entgegen. Der Bun-
 desverband WindEnergie - Landesgeschäftsstelle NRW
 verweist zu dem Bereich auf ein artenschutzrechtliches
 Gutachten, das das Artenschutzrisiko als gering einstuft.
 Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Ausführ-
 ungen in ihrem Ausgleichsvorschlag. Zudem erläutert sie
 im Hinblick auf den unter der Anregungsnummer 212-014
 am 13.04.2015 erörterten Sachverhalt, dass aufgrund der
 starken Vorbelastung des Windparks Steinfurt 2 in 2 km
 nördlicher Entfernung das "nein" beim Kulturlandschafts-
 belang des Prüfbogens zum Windenergiebereich Horst-
 mar 1 verbleibt.

Kein Meinungsaustrich mit den Naturschutzverbänden
 und dem LANUV, Meinungsaustrich mit den übrigen
 Verfahrensbeteiligten.

*Im Nachgang hält auch der Landschaftsverband Westfa-
 len-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie seine Be-
 denken zum Windenergiebereich Horstmar 1 aufrecht.
**Kein Meinungsaustrich mit den Naturschutzverbän-
 den, dem LANUV und dem LWL, Meinungsaustrich
 mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.***

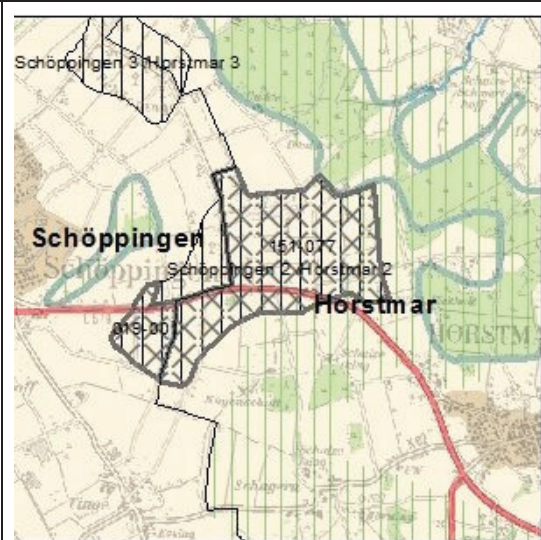
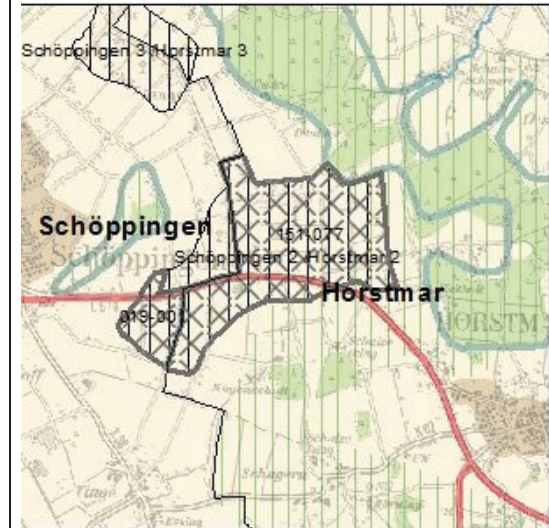
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>den Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft. Es besteht keine Notwendigkeit, dass ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen einen Abstand zu einem bestimmten LSG einhalten muss.</p>	

Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-077

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Horstmar 2:

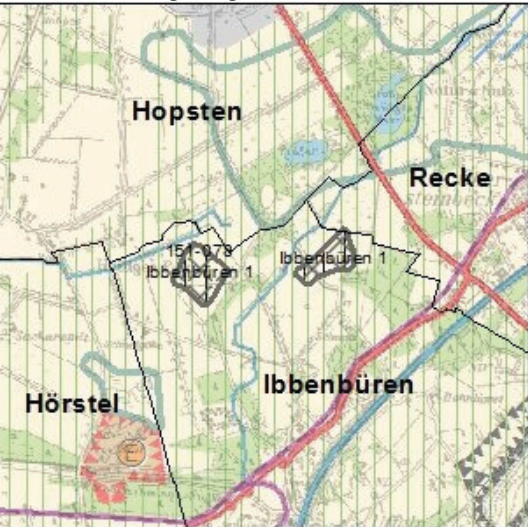
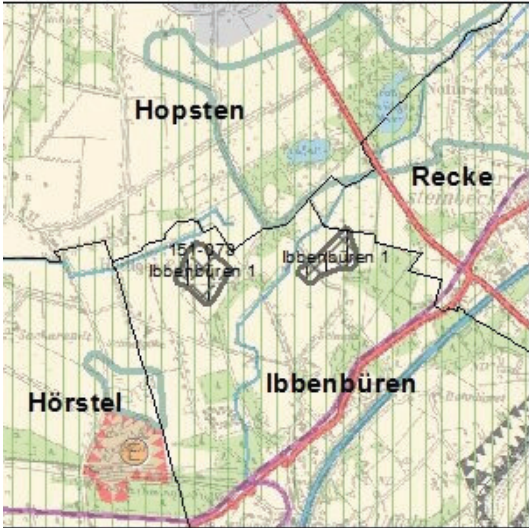
Es ist zum Schutz des Uhus ein größerer Abstand zum Wald erforderlich.



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der nördl. Teil des Vorranggebietes berücksichtigt nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden. Für den "neuen" südlichen Bereich wurde durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt das Artenschutzrisiko und als "gering" eingestuft. Der südliche Bereich ist über 1.500 m vom Brutgebiet des Uhus entfernt und wird somit artenschutzrechtlich als nicht erheblich eingestuft.

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich.
Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-078</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Ibbenbüren 1:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE, Fließgewässer</p> <p>Die Fläche ist zu streichen.</p> <p>Vorkommen von Kiebitz, Großem Brachvogel, Großer Abendsegler</p> <p>Die Fläche liegt im Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge.</p> 	 <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt hat aktuell das Artenschutzrisiko in dem Bereich bewertet und als "hoch" eingestuft. '</p> <p>Aufgrund aktueller Datenabfragen bei den Biologischen Stationen Kreis Steinfurt und Heiliges Meer sind folgende windempfindliche Arten bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßiger Brutplatz im Norden des Gr. Heiligen Meers und unregelmäßiger Brutplatz am Erdfallsee (NSG / FFH Gebiet) der Rohrweihe; beides im 1.000 m Umkreis - Brutvorkommen von Baumfalke im 400 m entfernt liegenden NSG/ FFH-Gebiet 	<p>Zum Windenergiebereich Ibbenbüren 1 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>- Weiterhin befinden sich südöstlich des Kanals zahlreiche Uhubrutplätze (nächstgelegene Horst ca. 1,5 km). Der Uhu jagt im Gebiet und nutzt es als Ruheplatz zur Verdauung (Funde von Gewöllresten). Für 2014 bestand ein Brutverdacht.</p> <p>- Innerhalb der Potenzialfläche bestehen Kiebitzbrutplätze; im Nahbereich 400 m sind Brutvorkommen des Gr. Brachvogels bekannt.</p> <p>- Flächen dienen als Rastplatz für Kiebitze. Auf dem Erdfallsee und dem Großen Heiligen Meer rasten periodisch Grau- und Kanadagänse sowie verschiedene Entenarten. Ein kleiner Schlafplatz des Silberreiher befindet sich am Erdfallsee.</p> <p>- Im Naturschutzgebiet sind bis heute 10 Fledermausarten nachgewiesen. Darunter auch wandernde Arten wie Abendsegler und Rauhautfledermaus.</p> <p>Artenschutzrechtlich besteht ein hohes Planungsrisiko. Die Flächen liegen innerhalb des Schutzabstandes von 1.000 m nach den Abstandsregelungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) für die Brutplätze von Rohrweihen und Baumfalken sowie im Nahrungsgebiet des Uhus (gegebenenfalls auch Brutvorkommen). Diese werden bezüglich Kollisionsgefahren in aktuellen Rechtsprechungen als Maßstab genommen.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

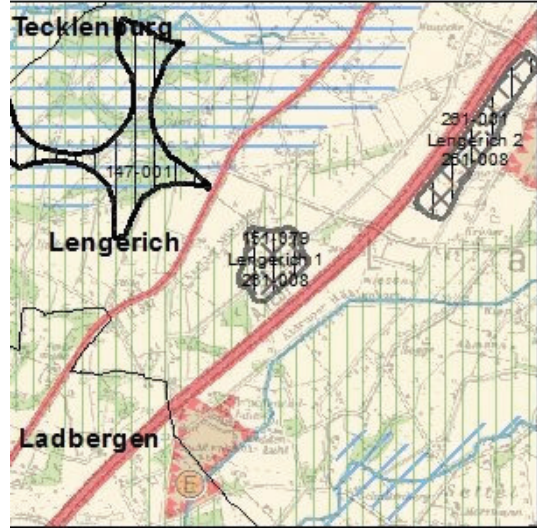
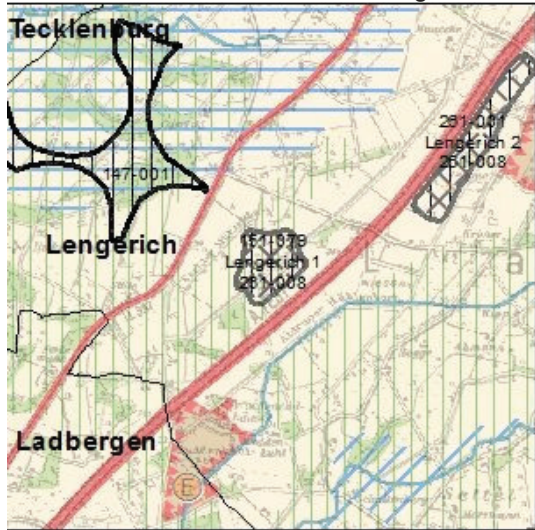
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-079

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Lengerich 1:
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE

Die Fläche ist zu streichen.

Die Fläche befindet sich im Bereich eines Schwerpunkt-
 vorkommens des Großen Brachvogels.



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt hat aktuell das Artenschutzrisiko in dem Bereich bewertet und als "gering" eingestuft. Die Fläche liegt nur zum Teil innerhalb des Schwerpunkt-vorkommens des Gr. Brachvogels. Dem Kreis Steinfurt sind Vorkommen des Gr. Brachvogels ca. 500 m weiter westlich bekannt, die aufgrund des Abstandes vom Vorhaben nicht erheblich betroffen sind.

Unter Verweis auf die Erörterungen der Anregungen des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF; Beteilig-
 tennummer 260) und der DFS - Deutsche Flugsicherung
 GmbH (Beteiligtennummer 261) in den allgemeinen Erör-
 terungsterminen äußern der Westfälisch-Lippische Land-
 wirtschaftsverband und die Stadt Lengerich zur Strei-
 chung des Windenergiebereichs Bedenken. Die Regio-
 nalplanungsbehörde erläutert hierzu die rechtliche Situa-
 tion bei der Darstellung der Vorranggebiete. Mit Blick auf
 die Stellungnahme der BAF und der DFS ist eine endab-
 gewogene zeichnerische Darstellung der betroffenen
 Windenergiebereiche als Ziel der Raumordnung auf der
 regionalplanerischen Ebene nicht möglich. **Kein Mei-
 nungsausgleich mit dem WLW, dem LEE, dem Bun-
 desverband WindEnergie und der Stadt Lengerich
 sowie Meinungsausgleich unter Vorbehalt mit den
 Naturschutzverbänden und der Stadt Sendenhorst
 (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und
 261-008), Meinungsausgleich mit den übrigen Verfah-
 rensbeteiligten.**

*Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung:
 Grundsätzliche **Bedenken auch von der Stadt Telgte**
 (E078-001).*

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

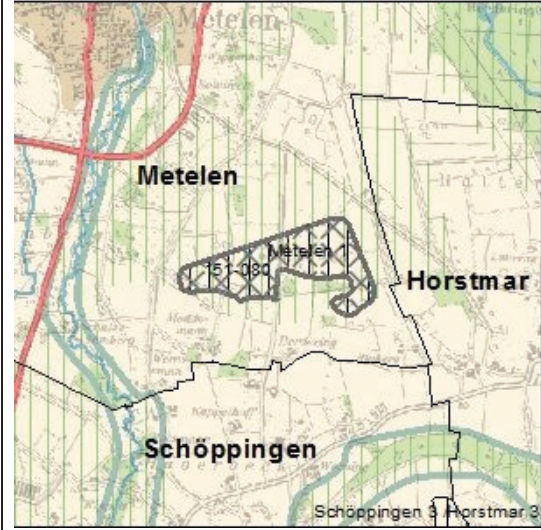
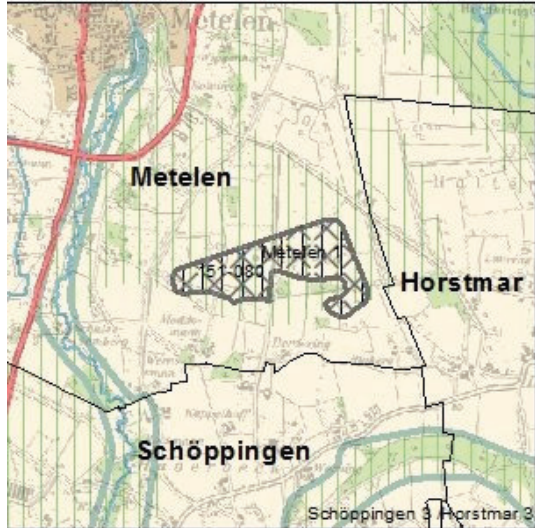
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-080

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Metelen 1:
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE

Die Fläche ist für eine WEA-Nutzung problematisch. Es handelt sich um einen unzerschnittenen Raum mit nur einzelnen Feldwegen und Bedeutung für den Biotopverbund. Fläche des Projektes Wiesenvogelschutz.

Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt hat aktuell das Artenschutzrisiko in dem Bereich bewertet und als "gering" eingestuft. Auf der Fläche befinden sich Teilreviere von 2 Paaren des Großen Brachvogels sowie Reviere von 9 Kiebitz-Brutpaaren.

Unter der Voraussetzung, dass die weiter nördlich liegenden Teilreviere des Gr. Brachvogels durch CEF-Maßnahmen gestützt werden, wird die Umsetzung der Planung artenschutzrechtlich als möglich eingestuft.

Die Gemeinde Metelen möchte zunächst die Folgewirkungen der vergrößerten Windenergiebereichsdarstellung für ihre bisherigen, am ursprünglichen Regionalplanentwurf orientierten Planungen hinterfragen. Sie kann daher gegenwärtig nur einen Meinungsabgleich unter Vorbehalt erklären.
 Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsabgleich.
Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsabgleich unter Vorbehalt mit der Gemeinde Metelen sowie Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-081

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

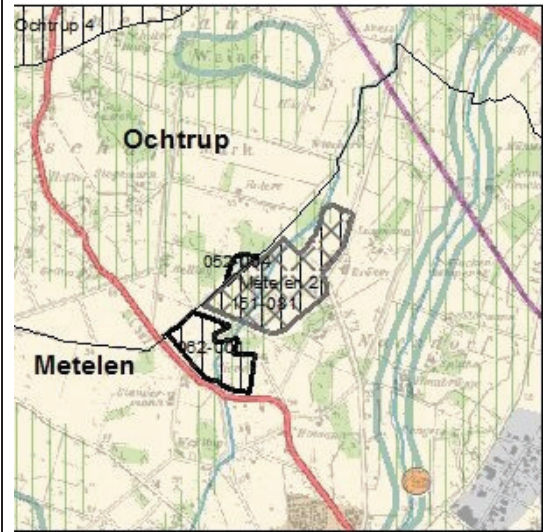
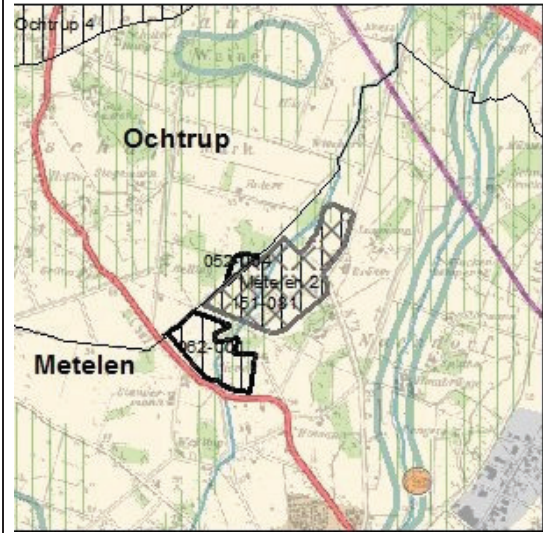
Metelen 3:

Die Fläche ist zu streichen.

Die Fläche befindet sich im Bereich eines Schwerpunkt-vorkommens des Großen Brachvogels.

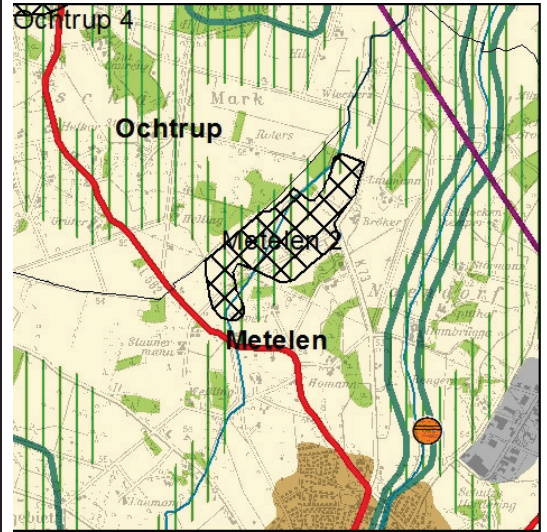
Das Vorkommen des Großen Brachvogels in der Fläche ist belegt.

Es handelt sich um ein national bedeutendes Brutgebiet.



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden. Hier dürfte Metelen 2 gemeint sein.



Auf die Frage der Gemeinde Metelen nach den Gründen für fehlende Darstellung eines Teils der genutzten Konzentrationszone ST 14 im Planentwurf erläutert die Regionalplanungsbehörde, dass die Fläche nicht in ihrer Potenzialanalyse enthalten sei. Bestehende Konzentrationszonen seien nur dann übernommen worden, wenn in einem Bereich mehrere Anlagen vorhanden seien. Zudem habe sie in ihrem Konzept immer nur die aus ihrer Sicht umsetzbaren Flächen dargestellt, um den Vorwurf zu vermeiden, künstlich "Fläche" mit Blick auf die Zielüberlegungen des Landes im LEP-Entwurf herausgeholt zu haben. Die Gemeinde könne aber die in Rede stehende Zone im Rahmen ihrer eigenen Planungen im FNP darstellen.

Im weiteren Erörterungsverlauf folgt die Regionalplanungsbehörde der Anregung der Gemeinde Metelen und stellt damit Meinungsausgleich fest. Sie betont ausdrück-

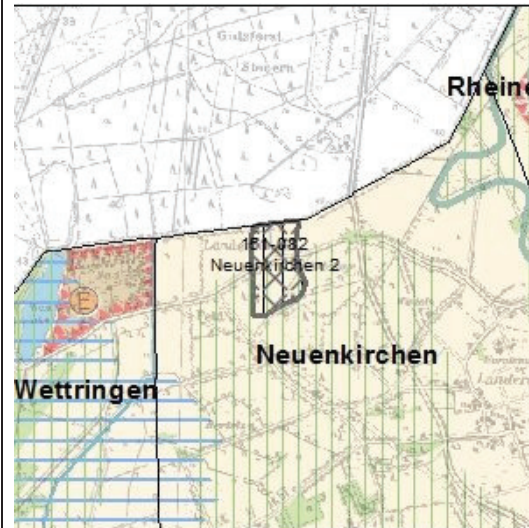
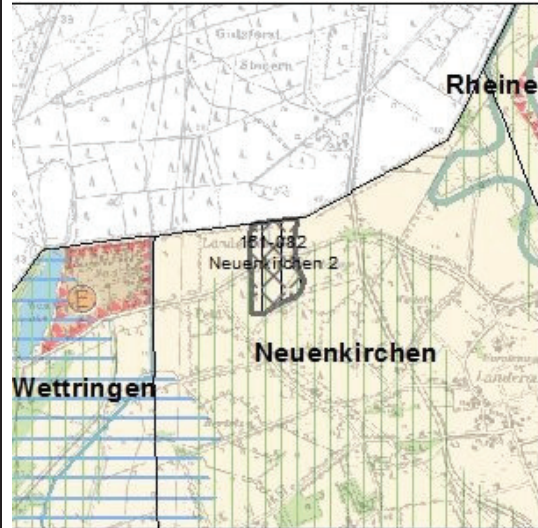
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		<p>lich, dass mit der Süderweiterung (s. Anlage) keine Ausschlusskriterien betroffen sind. Zur Anregung des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-082

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Neuenkirchen 2:
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE

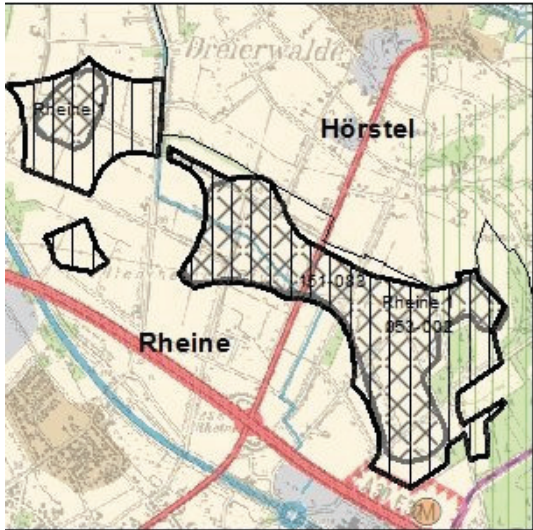
Die Fläche ist zu streichen. Sie befindet sich im Bereich des Schwerpunktvorkommens der Rohrweihe. Außerdem Vorkommen von Weißstorch und Großem Brachvogel.

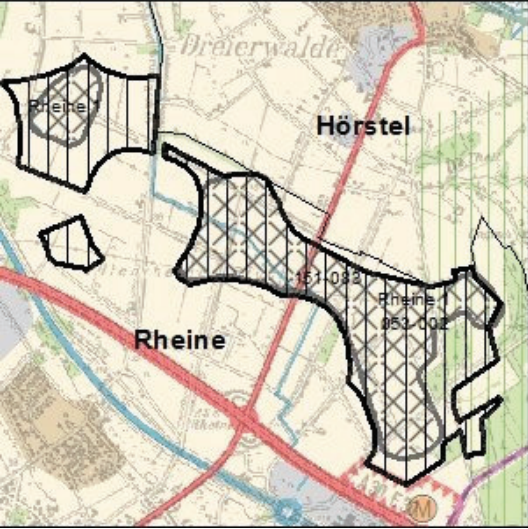


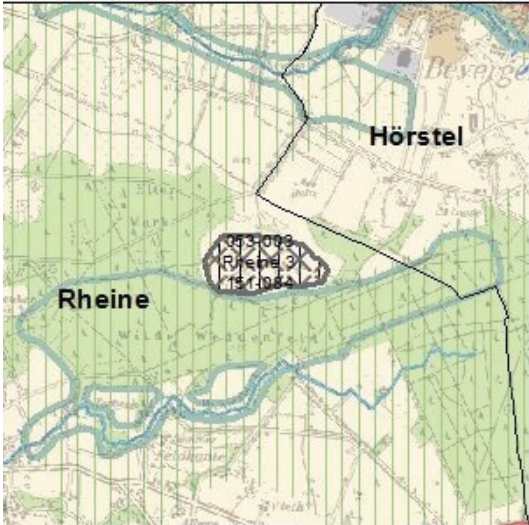
Der Anregung wird gefolgt.

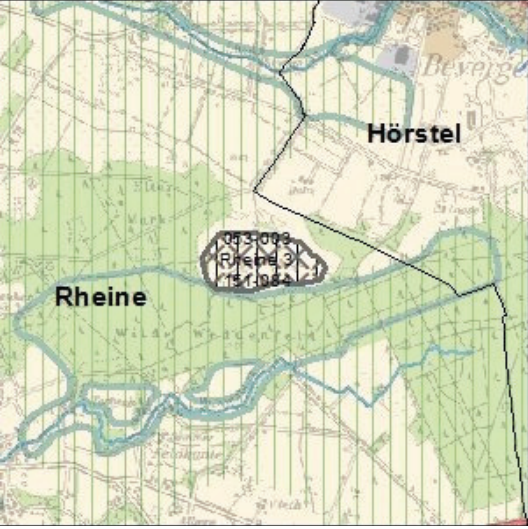
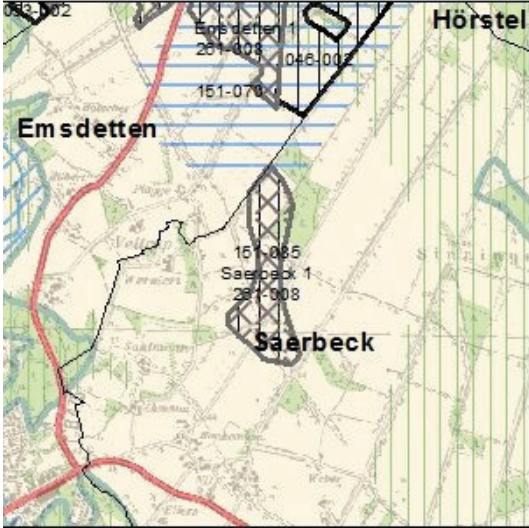
Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt hat aktuell das Artenschutzrisiko in dem Bereich bewertet. In dem nördl. Bereich des geplanten Vorranggebietes wird das Artenschutzrisiko als "hoch" eingestuft. Nach den Kartierungen der Biologischen Station der letzten 2 Jahre wurde der ehemalige Brutplatz der Rohrweihe im Norden der Fläche wieder besetzt. Dies wird als artenschutz-

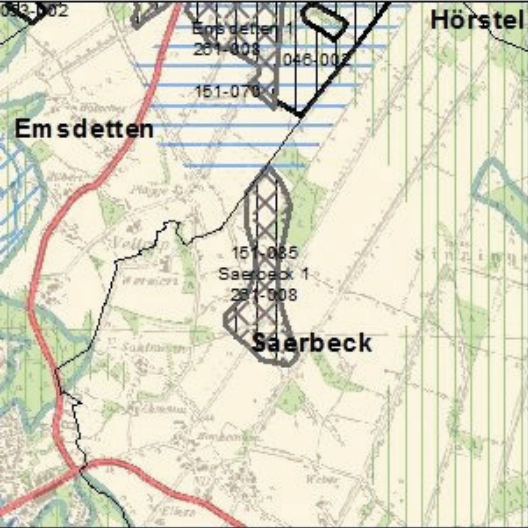
Zum Windenergiebereich Neuenkirchen 1 / Rheine 2 - auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.
 Zum Windenergiebereich Neuenkirchen 2 verweist die Regionalplanungsbehörde auf Nachfrage der Gemeinde Neuenkirchen auf die Einschätzung der ULB Kreis Steinfurt und die Möglichkeit, den Bereich im Rahmen ihrer eigenen Planungen im FNP darzustellen.
Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>rechtlich relevant eingestuft.</p> <p>Vorkommen von Weißstorch und Gr. Brachvogel sind in den Unterlagen der Biostation in dem Bereich nicht belegt.</p> <p>Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die nördl. Teilfläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgt nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog, u.a. mussten die geeigneten Flächen eine Mindestgröße von 15 ha haben. Die verbleibende Restfläche hat eine Größe von etwa 12 ha. Daher wird auch diese Fläche im Verfahren nicht weiter berücksichtigt.</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-083</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Rheine 1:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE, Fließgewässer</p> <p>Die Fläche ist zu streichen.</p> <p>Die Fläche befindet sich im Bereich eines Schwerpunkt-vorkommens des Großen Brachvogels.</p>		<p>Die Stadt Rheine erläutert ihre Anregung zu den Windenergiebereichen Rheine 1 und Neuenkirchen 1/Rheine 2 (Teil Rheine) sowie Elter Sand. Sie erklärt, dass sie die angestrebte Vergrößerung von Rheine 1 auf der Flächennutzungsplanebene weiter verfolgen will. Durch die Darstellung der beabsichtigten Vorrangbereiche im Regionalplan wird sie daran nicht gehindert.</p> <p>Insofern besteht zwischen Regionalplanungsbehörde und Stadt Einigkeit hinsichtlich des Anliegens, in dem besagten Raum der Windenergienutzung einen Vorrang einzuräumen.</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken aufrecht und erklärt zur Darstellung des Windenergiebereichs Rheine 1 keinen Meinungsaustrich. Kein Meinungsaustrich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsaustrich mit der Stadt Rheine und</p>

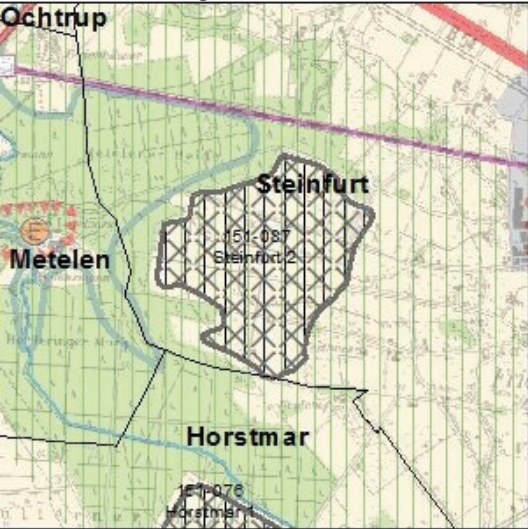
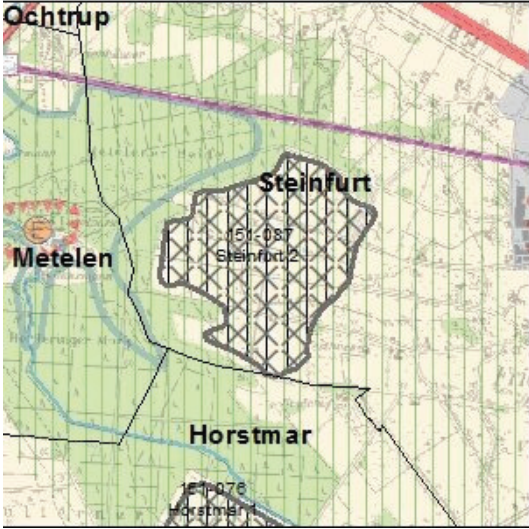
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt hat aktuell das Artenschutzrisiko in dem Bereich bewertet. In dem südöstlichen Bereich des geplanten Vorranggebietes wird das Artenschutzrisiko als "gering" eingestuft. Hier wurden faunistische Erhebungen durchgeführt. Es wurden keine Gr. Brachvögel wie auch keine weiteren verfahrenskritischen Vorkommen festgestellt.</p> <p>In dem nordwestlichen Teilbereich des geplanten Vorranggebietes wird das Artenschutzrisiko als "mittel" eingestuft. Die Brutvorkommen des Gr. Brachvogels in dem Teilbereich sind unregelmäßig. Anhand faunistischer Erhebungen ist im weiteren Verfahren die Betroffenheit und die Freistellungsmöglichkeit von artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG durch CEF Maßnahmen zu überprüfen.</p>	<p>den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

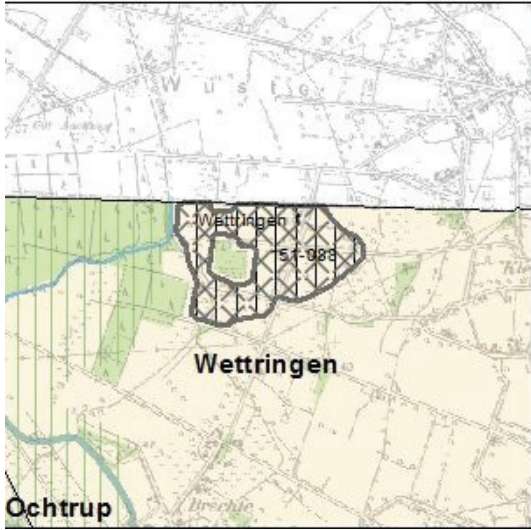
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-084</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Rheine 3:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE</p> <p>Die Fläche ist zu streichen.</p> <p>Die Fläche befindet sich im Bereich eines Schwerpunkt-vorkommens des Großen Brachvogels.</p> <p>Das Vorkommen des Großen Brachvogels in der Fläche ist belegt.</p> <p>Außerdem Vorkommen von Baumfalke, Rohrweihe und Kornweihe.</p> <p>Keine Vorbelastung!</p>	 <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt hat aktuell das Artenschutzrisiko in dem Bereich bewertet und als "hoch" eingestuft. Die Bedeutung des Gebietes als Brutplatz für Limikolen hat sich in den letzten Jahren verschlechtert. Aktuelle Brutvorkommen des Gr. Brachvogels kommen im 500 m Umkreis nicht mehr vor. Rohr- und Kornweihenvorkommen im 1.000 m Umkreis sind nicht bekannt.</p> <p>Das Vorkommen des Baumfalken wie auch einer weiteren windkraftempfindlichen Greifvogelart (Uhu) im 1.000 m Umkreis sind durch aktuelle Erfassungen belegt.</p> <p>Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren</p>	<p>Zum Windenergiebereich Rheine 3 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

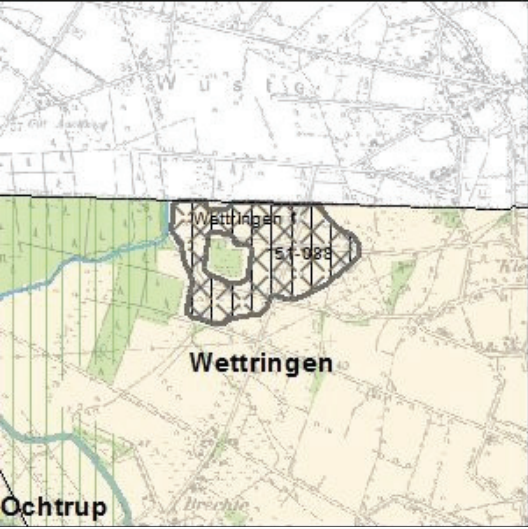
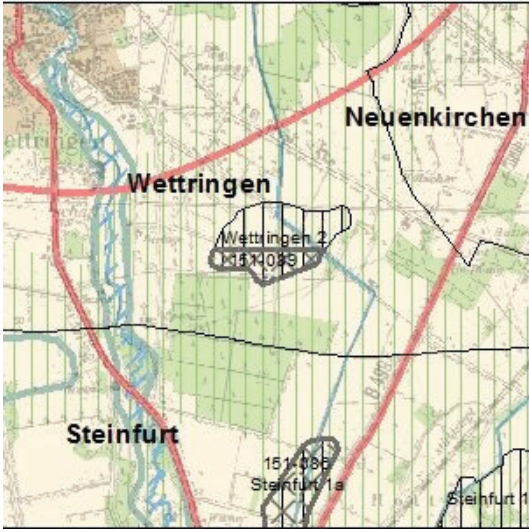
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Verfahren ausgeschlossen.</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-085</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Saerbeck 1 (Alternative):</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum</p> <p>Die Fläche ist zu streichen.</p> <p>Die Fläche befindet sich in einem lärmarmen Bereich herausragender Bedeutung (ER-MS-03:Niederungsbereiche südlich von Riesenbeck - Sinninger Feld)</p> <p>Es sind Vorkommen u.a. von Großem Brachvogel, Heide-lerche und Kiebitz bekannt. Die Fläche liegt im Schwer-</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde erläutert die Situation im Umfeld des Windenergiebereichs Saerbeck 1. Bei der Darstellung handelt es sich um eine Bestandsfläche. Der angeregten Erweiterung des Veltruper Venns wird mit Blick auf die Einschätzung der ULB Kreis Steinfurt nicht gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde Saerbeck erläutert ihre FNP-Planung und verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Abstimmungen mit den Flugsicherungsbehörden.</p> <p>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>punktorkommen des Brachvogels.</p> <p>Vorkommen der Knoblauchkröte.</p> <p>Die Fläche befindet sich im Wasserschutzgebiet Veltrup.</p> <p>Beeinträchtigung des VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland DE-3810-401 ist nicht auszuschließen.</p> <p>Eine Ausweitung derWEA-Nutzung wird abgelehnt. Der gesamte Bereich ist ein bedeutender Zugkorridor.</p>  <p>The map shows a topographic view of the region. A red line indicates a road or boundary. A blue hatched area represents the 'Veltrup' water protection area. A black hatched area is labeled 'Saerbeck 1' with the coordinates '151-085' and '281-008'. Other labels include 'Emsdetten' and 'Hörstel'. A wind turbine symbol is shown within the Saerbeck 1 area.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche Saerbeck 1 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 - 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Ein Teil der Fläche Saerbeck 1 ist heute schon im FNP der Gemeinde als Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt. Dort sind auch schon Anlagen errichtet worden. Diese Flächen werden im Regionalplan als Vorranggebiet übernommen. Die außerhalb der FNP-Darstellung gelegenen Flächen werden in dem weiteren Verfahren aufgrund der Stellungnahme der DFS nicht weiter betrachtet.</p> <p>Der nördl. Teil der Vorrangfläche Saerbeck 1 ragt in die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Veltrup" hinein. Nur die Wasserschutzzonen I+II sind im Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorrangbereiche als Tabuflächen berücksichtigt worden. Es ist grundsätzlich zulässig in der Wasserschutzzone III Windkraftanlagen zu errichten.</p> <p>Da der o.g. WEB teilweise nicht weiter im STE dargestellt</p>	


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	wird, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.	
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-086		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Steinfurt 1a:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE, Fließgewässer</p> <p>Fläche ist wegen des Vorkommens u.a. von Großem Brachvogel, kritisch zu sehen.</p> <p>Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle überwiegend nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden. Im südl. Bereich findet gegenüber der FNP-Darstellung eine Erweiterung der Fläche statt. Auch hier stehen heute schon zwei Windkraftanlagen.</p> <p>Brutvorkommen des Gr. Brachvogels sind der ULB für diese Fläche nicht bekannt und wurden auch nicht durch die faunistischen Erhebungen 2012 festgestellt.</p> <p>Die Betroffenheit der aufgrund von Rastvogelvorkommen konnte über CEF Maßnahmen gemindert werden, so dass keine Erheblichkeit mehr vorliegt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde erläutert, dass es sich bei dem Windenergiebereich Steinfurt 1 um die Darstellung einer Bestandsfläche handelt. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Anregung aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-087</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Steinfurt 2:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE</p> <p>Die Fläche ist zu streichen. Es handelt sich um einen heckenreichen unzerschnittenen Bereich ohne Durchgangsstraßen. Die Fläche hat Bedeutung für den Biotopverbund und als Zugvogelkorridor Vorkommen des Großen Brachvogels und der Heidelerche.</p> 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt hat aktuell das Artenschutzrisiko in dem Bereich bewertet und als "gering" eingestuft. Vorkommen des Gr. Brachvogels wurden in den letzten Jahren und in den faunistischen Erhebungen von 2012 nicht festgestellt. Auch ein Zugvogelkorridor ist nicht bekannt und auch bislang nicht festgestellt worden.</p> <p>Zu den Brutplätzen der Heidelerche kann im Rahmen der nachgeordneten Planungen ein ausreichender Abstand eingehalten werden.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Anregung aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-088</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Wettringen 1:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum</p> <p>Die Fläche ist zu streichen. Sie befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum NSG Brechte. Es handelt sich um einen heckenreichen unzerschnittenen Bereich ohne Durchgangsstraßen. Die Fläche hat Bedeutung für den Biotopverbund, als Zugvogelkorridor; u.a. wurde der Schwarzstorch dort gesichtet, entweder hat er dort oder im Umfeld schon gebrütet oder er wird sich wohl auf Dauer ansiedeln (Brut).</p> <p>Vorkommen von Großem Brachvogel und Rohrweihe (Schwerpunktvorkommen!)</p> <p>Es handelt sich außerdem um einen lärmarmen Bereich herausragender Bedeutung (ER-MS-02: Brechte nördlich von Ochtrup).</p>	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt hat aktuell das Artenschutzrisiko in dem Bereich bewertet und als "gering" eingestuft. Das unregelmäßige Vorkommen des Gr. Brachvogels ist bekannt. Beeinträchtigungen des Lebensraumes können über CEF Maßnahmen berücksichtigt werden, so dass keine Erheblichkeit mehr besteht.</p> <p>Die Offenlandflächen des NSG Brechte mit Bedeutung für die windkraftsensiblen Arten sind über 1.000 m entfernt. Hier sind Rohrweihenbruten und der Schwarzstorch als Nahrungsgast bekannt. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Gemeinde Wettringen weist auf das Zielabweichungsverfahren hin. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Anregung aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche.</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-089</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Wettringen 2:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE, Fließgewässer</p> <p>Vorkommen u.a. von Großem Brachvogel, Kleinem Abendsegler und Großem Abendsegler.</p> <p>Aufgrund des Artenspektrums ist eine Verschiebung der Fläche nach Norden Richtung Umgehungsstraße B70n erforderlich, alternativ kann die Fläche im südlichen Bereich verkleinert werden.</p> <p>Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.</p>		<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Anregung aufrecht und erklärt keinen Meinungsaustrich. Kein Meinungsaustrich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsaustrich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt hat aktuell das Artenschutzrisiko in dem Bereich bewertet und als "gering" eingestuft.</p> <p>Aktuelle Vorkommen des Gr. Brachvogels sind für die Fläche nicht belegt. Dies Ergebnis wurde durch faunistische Erhebungen 2012 bestätigt.</p> <p>Kollisionsgefährdungen der Fledermäuse können über Abschaltzeiten vermieden werden.</p> <p>Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche.</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-090</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Beckum 1:</u></p> <p>Ernsthafte Hinweise auf Weißstorch, Rotmilan, Uhu, Kiebitz. Die Fläche sollte daher gestrichen werden.</p> <p>Ansonsten sind vertiefende Untersuchungen auf verfahrenskritische Arten erforderlich.</p>		<p>Zum Windenergiebereich Beckum 1 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Hinweise auf die genannten Arten sind der Unteren Landschaftsbehörde nicht bekannt. Die Artenschutzprüfung zur FNP-Änderung Beckum (Windenergie) haben auch keine Konflikte mit windenergiesensiblen Arten gezeigt.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

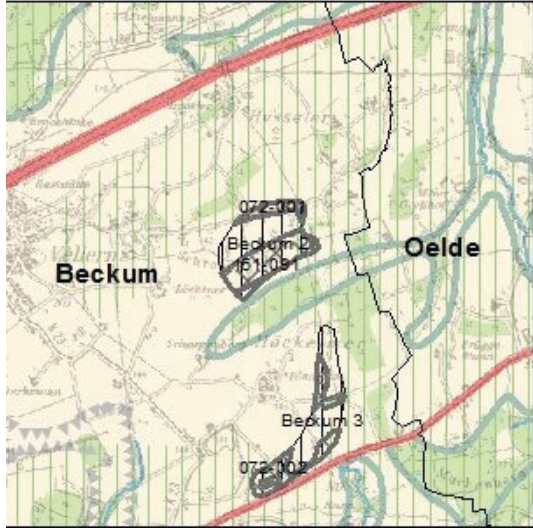
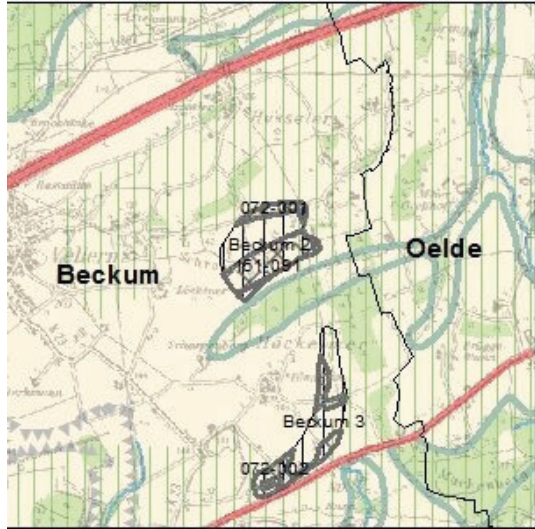
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-091

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Beckum 2:

Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen.

Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden.

Zum Windenergiebereich Beckum 2 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. **Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-092

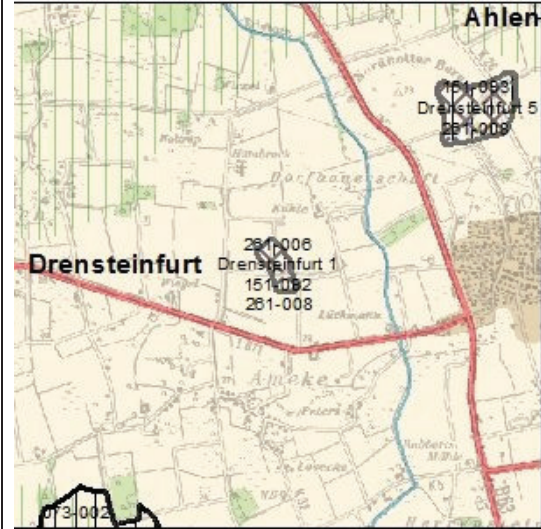
[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Drensteinfurt 1:

Die Fläche ist soweit noch nicht bebaut zu streichen.

Ein Rotmilan-Brutplatz ist bekannt.

Außerdem Brutverdacht für Kiebitz und Rohrweihe.



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich beim Windenergiebereich Drensteinfurt 1 um eine Bestandsfläche handelt. Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

*Im Nachgang erklärt die DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH keinen Meinungsausgleich zur Darstellung des Windenergiebereichs Drensteinfurt 1. Vgl. hierzu auch Anregungsnummer 261-008. **Kein Meinungsausgleich mit der DFS, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.***

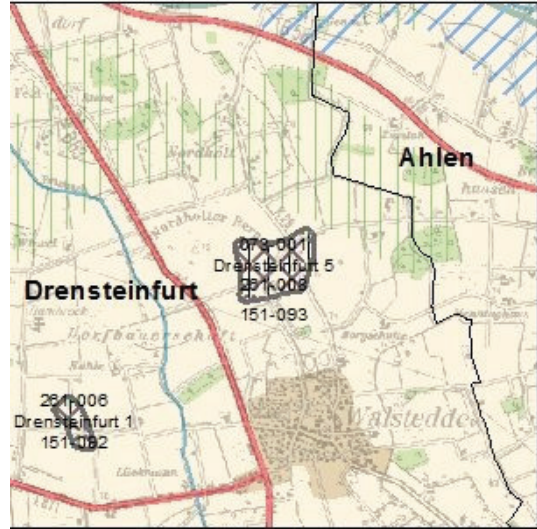
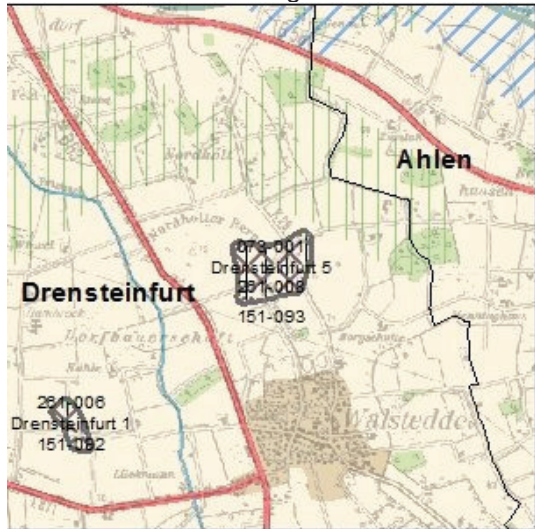
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-093

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Drensteinfurt 5:
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum

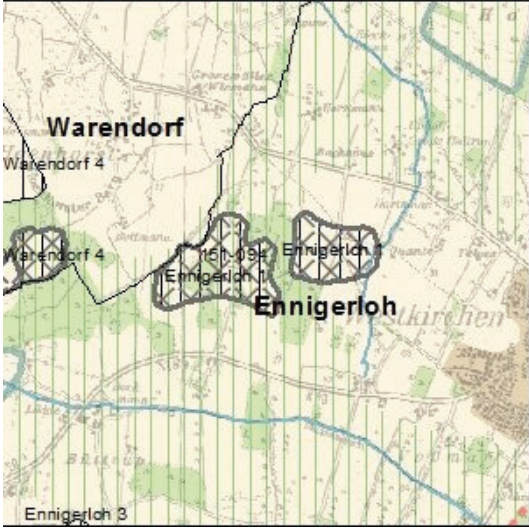
Hier sind im nachfolgenden Planverfahren Vorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Kiebitz besonders zu berücksichtigen.

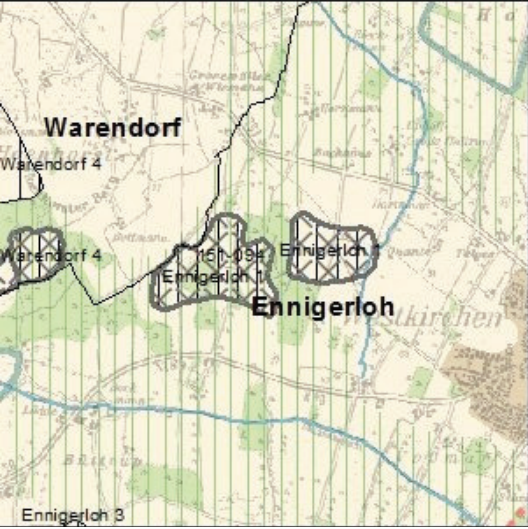
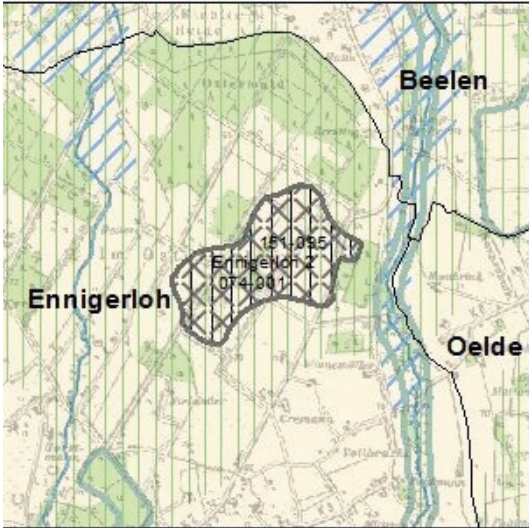


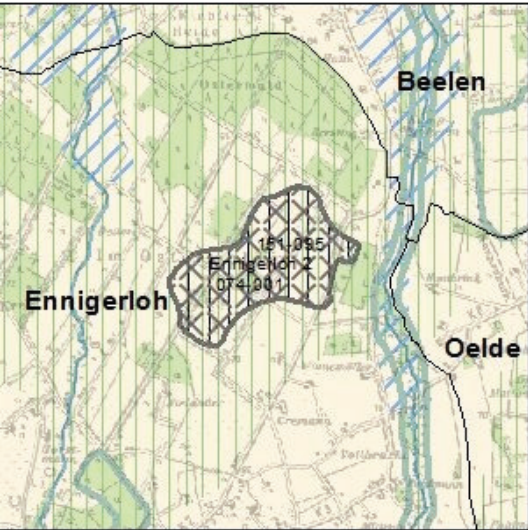
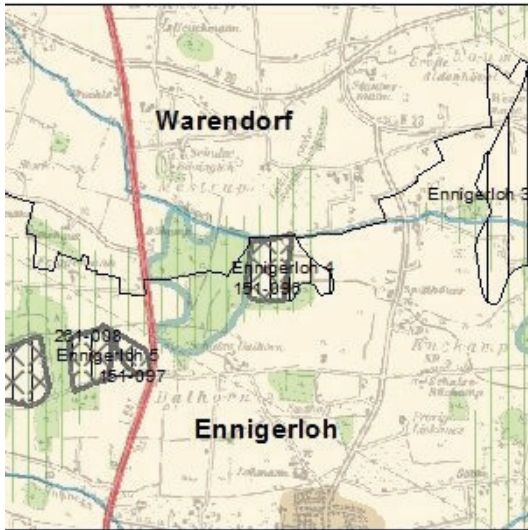
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

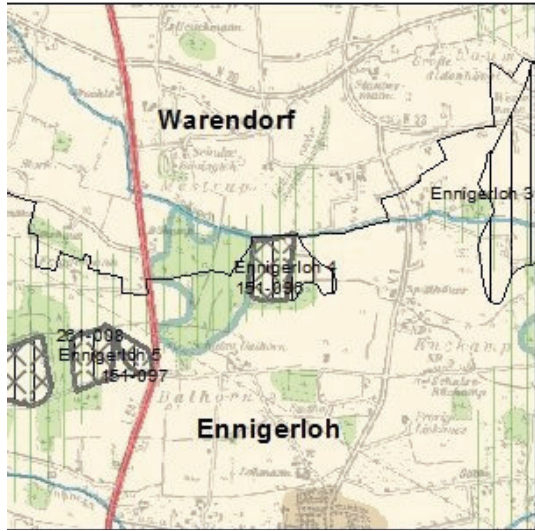
Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche **Drensteinfurt 5** innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befinden. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).
 Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 - 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anla-

Die Regionalplanungsbehörde erläutert zum Windenergiebereich Drensteinfurt ihre Position zu den in Anregung 073-001 vorgetragenen Bedenken der Stadt Drensteinfurt mit Blick auf die künftige Wohnungsbauentwicklung nördlich von Walstedde und denkmalgeschützte Hofstelle. Sollte der Flugsicherungsbelang im Rahmen der erneuten Auslegung nicht mehr zum Tragen kommen, würde die Regionalplanungsbehörde den vorgetragenen weiteren Argumenten nicht folgen und den Bereich Drensteinfurt 5 wieder darstellen.
 Zu den weiteren vorgetragenen Aspekten besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. **Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.**

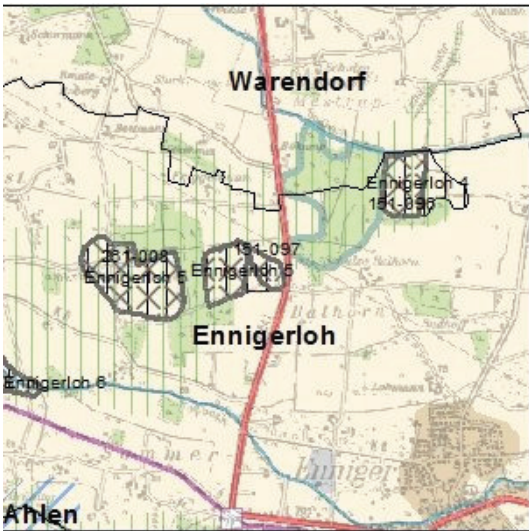
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>gen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Da der o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-094</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Ennigerloh 1:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, Wald, BSLE, Fließgewässer</p> <p>Die Fläche ist zu streichen.</p> <p>Vorkommen von Rohrweihe, Kiebitz, Großem Abendsegler, Kleinem Abendsegler.</p> <p>Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung.</p>	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurden potentielle Windvorrangflächen durch die Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft.</p> <p>In Kenntnis der Rohrweihenbruten im 1000 m Radius um die Zone hat die zuständige Untere Landschaftsbehörde</p>	<p>Zum Windenergiebereich Ennigerloh 1 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Zum Windenergiebereich Ennigerloh 1 hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im N212-014achgang seine Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit dem LWL, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p> <p><i>Mit der Stellungnahme zur Erneuten Auslegung der wesentlichen Änderungen des Planentwurfs erklären auch die Naturschutzverbände keinen Meinungsausgleich zum Windenergiebereich Ennigerloh 1. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LWL, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

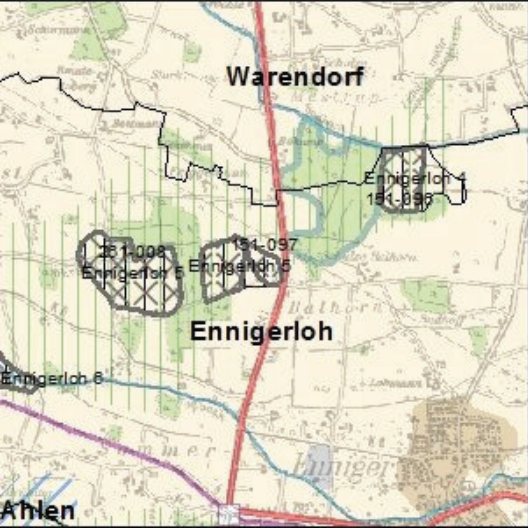
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "mittel" eingestuft.</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-095</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Ennigerloh 2:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE</p> <p>Die Fläche ist zu streichen.</p> <p>Hier finden sich ein Baumfalkenbrutrevier, mehrere Kiebitzkolonien, Rohrweihenrevier, Brachvogelbrutrevier.</p>		<p>Die Stadt Ennigerloh verweist auf ihre Stellungnahme und hält ihre Bedenken aufrecht. Aus ihrer Sicht besitzt der Raum eine hohe Sensibilität mit Blick auf das Landschaftsbild und den Artenschutz. Sie hält daher ihre Bedenken aufrecht. Der Kreis Warendorf bleibt mit Blick auf seine derzeit vorhandenen Erkenntnisse im Artenschutz bei seiner bisherigen Einschätzung. Allerdings sieht auch er durchaus eine hohe Sensibilität und Wertigkeit des Raums aufgrund der Landschaftsstruktur und -elemente und regt an, die Frage der Windenergienutzung auf die nachfolgende Planungsebene zu verlagern. Die Regionalplanungsbehörde sieht bzgl. des Landschaftsbildes keine herausragende Bedeutung, zumal dieser Raum auch nicht als Landschaftsschutzgebiet dargestellt ist. In diesem Zusammenhang verweist sie auf einschlägige und aktuelle Urteile z. B. des Bayerischen VGH, das eine "herausragende Bedeutung" eines Raums einfordert. Eine Verlagerung der Frage einer Windener-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>The map shows a green-shaded area labeled 'Ennigerloh 2' with a grid pattern, situated between the towns of Beelen to the north and Oelde to the south. The area is bounded by a black line and contains the reference numbers 151-095 and 074-001.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In Kenntnis des Rotmilanbrutplatzes im 1000 m Radius um die Zone hat die zuständige Untere Landschaftsbehörde das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "mittel" eingestuft. Zu Baumfalke, Rohrweihe und Kiebitz liegen die ULB keine Daten vor.</p>	<p>gienutzung in dem Raum lehnt sie unter Verweis auf das Kriterienkonzept des Regionalplans ab. Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Ennigerloh, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Zum Windenergiebereich Ennigerloh 2 hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. Mit der Stellungnahme zur Erneuten Auslegung der wesentlichen Änderungen des Planentwurfs erklären auch die Naturschutzverbände keinen Meinungsabgleich zum Windenergiebereich Ennigerloh 2. Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Ennigerloh, den Naturschutzverbänden und dem LWL, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-096</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Ennigerloh 4:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, Aufschüttung, Fließgewässer</p> <p>Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen.</p>	 <p>The map shows three wind energy areas: Ennigerloh 3 (top right), Ennigerloh 4 (center), and Ennigerloh 5 (bottom left). They are located near the towns of Warendorf and Ennigerloh. A red line, likely a railway, runs vertically through the area. Reference numbers 151-093, 201-096, and 151-097 are visible.</p>	<p>Zum Windenergiebereich Ennigerloh 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Alle Naturschutzgebiete wurden unabhängig, ob sie in einem BSN liegen mit einem Puffer von 300 m versehen. In den BSN sind ca. 41 % der Flächen bereits als NSG, Vogelschutz- oder FFH-Gebiete unter Schutz gestellt. Die übrigen 59 % sind zwar naturschutzfachlich begründbare Entwicklungsflächen, die aber nicht zwingend unter Naturschutz gestellt werden müssen. Dies obliegt der fachlichen Beurteilung der Landschaftsbehörden. Die pauschale Pufferung der BSN mit 300 m ist daher nicht gerechtfertigt. Dies würde auch den Regelungen des geltenden WEAErl. widersprechen.</p>	

Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-097

<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Ennigerloh 5:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE, Wald</p> <p>Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen. Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.</p>		<p>Zum Windenergiebereich Ennigerloh 5 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsabgleich mit dem WLV, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsabgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008), Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p>
---	---	---

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
 <p>The map displays the Ennigerloh region, including the towns of Warendorf to the north and Ahlen to the south. Several specific sites are highlighted with black outlines and labeled with numbers: 151-095, 151-097, and 151-096. The Ennigerloh river is visible in the southern part of the map.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche Ennigerloh 5 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befinden. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 - 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Da der o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

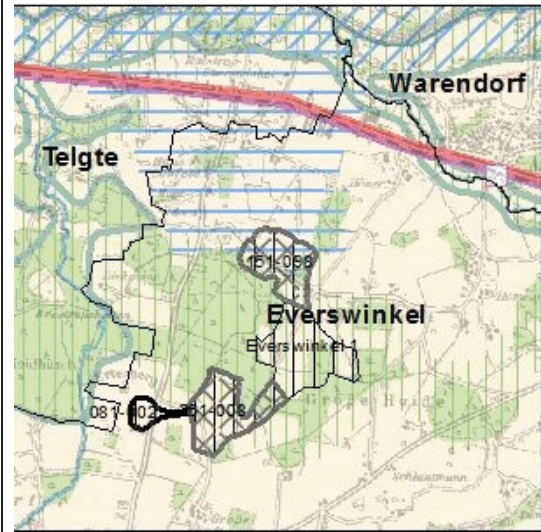
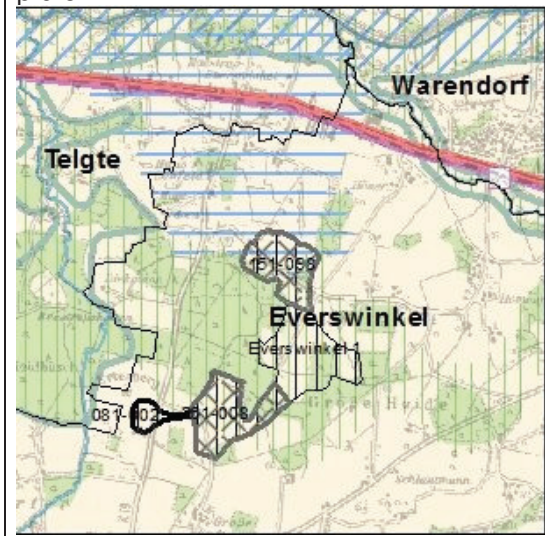
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-098

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Everswinkel 1:
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE, Gewässerschutz

Der nördliche Bereich der Fläche liegt im Trinkwasserschutzgebiet "Everswinkel". Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen.

Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der nördl. Teil der Vorrangfläche Everswinkel 1 ragt in die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Raestrup" hinein. Nur die Wasserschutzzonen I+II sind im Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorrangbereiche als Tabuflächen berücksichtigt worden. Es ist grundsätzlich zulässig in der Wasserschutzzone III Windkraftanlagen zu errichten.

Im Auswahlverfahren wurden potentielle Windvorrangflächen durch die Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft.

‘Zum Windenergiebereich Everswinkel 1 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. **Kein Meinungsabgleich mit dem WLV, dem LEE, dem Bundesverband Wind-Energie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsabgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008), Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.**

*Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche **Bedenken** auch von der Stadt Telgte (E078-001).*

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-099

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Everswinkel 3:

Die Fläche ist soweit noch nicht bebaut zu streichen.

Die Fläche liegt im 300m-FFH-Umgebungsschutzbereich.

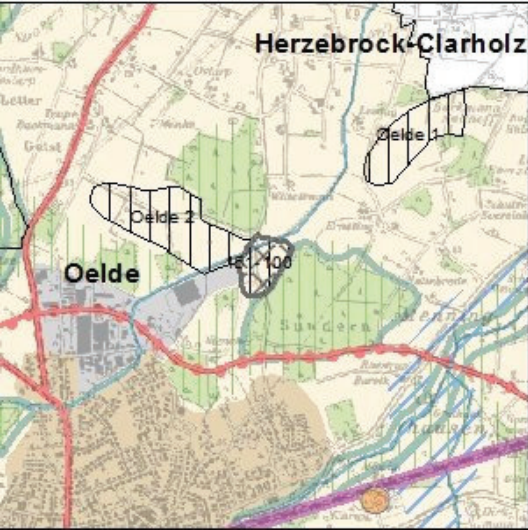
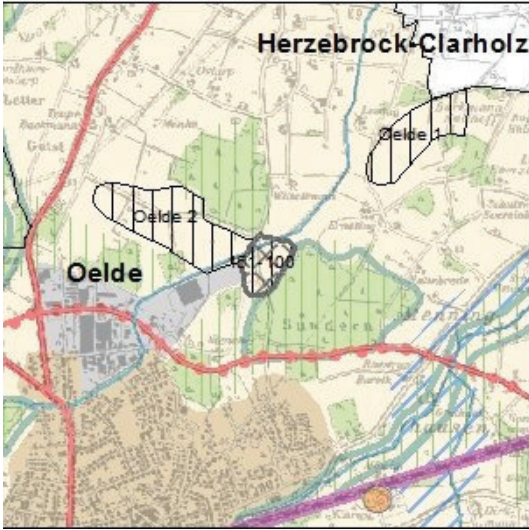


Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden.

Unter Verweis auf ihre Stellungnahme hält die Gemeinde Everswinkel ihre Anregung aufrecht. Sie verweist auf ihre FNP-Darstellung und die Vorprägung des Raums. Die Regionalplanungsbehörde lehnt eine Erweiterung ab und bleibt bei der Darstellung der Bestandsfläche. Diese würde zu einer sehr großen Zone mit nur 3 Anlagen führen. Solche räumlichen Situationen habe man grundsätzlich nicht als Windenergiebereich dargestellt. Im Übrigen wären solche Bereiche nicht haltbar und würden auch im FNP zu erheblichen Problemen führen, wenn der FNP solche Windenergiebereiche übernehmen müsste. Zudem würde hier mit Blick auf die Flugsicherungsbelange nur die Bestandsfläche dargestellt. Die regionalplanerische Darstellung stünde aber einer Weiterplanung auf der FNP-Ebene nicht im Wege. Kein Meinungsabgleich mit der Gemeinde Everswinkel, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.

*Im Nachgang erklärt die DFS keinen Meinungsabgleich zur Darstellung des Windenergiebereichs Everswinkel 3. Vgl. hierzu auch Anregungsnummer 261-008. **Kein Meinungsabgleich mit der Gemeinde Everswinkel und der DFS, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.***

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-100</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Oelde 2:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE, Fließgewässer, Wald</p> <p>Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen.</p> <p>Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.</p> 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Alle Naturschutzgebiete wurden unabhängig, ob sie in einem BSN liegen mit einem Puffer von 300 m versehen. In den BSN sind ca. 41 % der Flächen bereits als NSG, Vogelschutz- oder FFH-Gebiete unter Schutz gestellt. Die übrigen 59 % sind zwar naturschutzfachlich begründbare Entwicklungsflächen, die aber nicht zwingend unter Naturschutz gestellt werden müssen. Dies obliegt der fachlichen Beurteilung der Landschaftsbehörden. Die pauschale Pufferung der BSN mit 300 m ist daher nicht gerechtfertigt. Dies würde auch den Regelungen des geltenden WEAErl. widersprechen.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurden potentielle Windvorrangflächen durch die Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassen-</p>	<p>Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hält seine Bedenken zur Entfernung des Windenergiebereich Oelde 2 zur dortigen Förderschule aufrecht. (Zur Erläuterung der Position der Regionalplanungsbehörde siehe das Erörterungsergebnis zur Anregungsnummer 113-001 i. Z. m. mit dem Windenergiebereich Reken 2.) Zu den übrigen Belangen besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.</p> <p><i>Zum Windenergiebereich Oelde 2 hält auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit dem LWL, Meinungsaugleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	den Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft.	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-101</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Oelde 3:</u></p> <p>Die Fläche ist soweit noch nicht bebaut zu streichen.</p> <p>Hier findet sich ein regelmäßiges Rohrweihenbrutrevier, ein Brutrevier des Rotmilan, ein Baumfalkenbrutrevier, ein Wespenbussardrevier, regelmäßiges Rastgebiet Fischadler.</p> <p>Im Umfeld finden sich Rohrweihenrevier, Rotmilanbrutrevier (wechselnd), Schwarzspecht Überflug zwischen den Waldflächen, Kiebitzkolonien, Kiebitz- und Goldregenpfeiferrastgebiet mit größeren Trupps.</p>	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden.</p>	<p>Zum Windenergiebereich Oelde 3 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf; es handelt sich hierbei um eine Bestandsfläche. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		

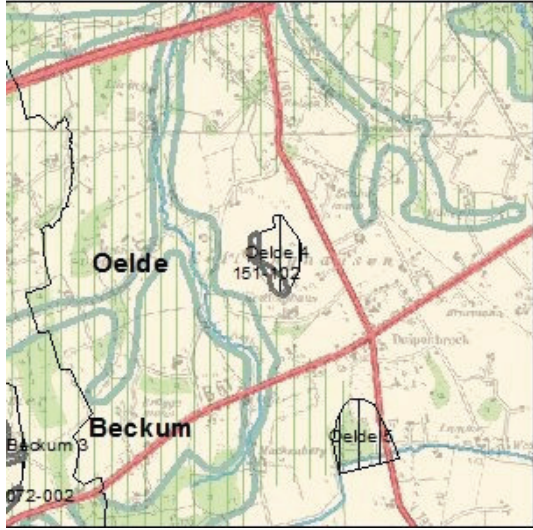
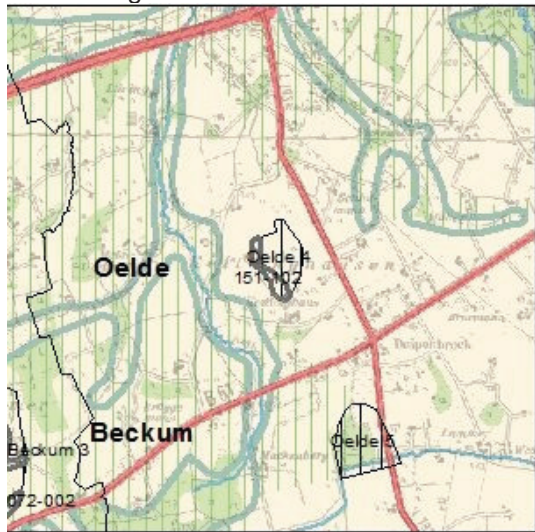
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-102

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Oelde 4:

Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen.



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden.

Zum Windenergiebereich Oelde 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf; es handelt sich hierbei um eine Bestandsfläche. **Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-103

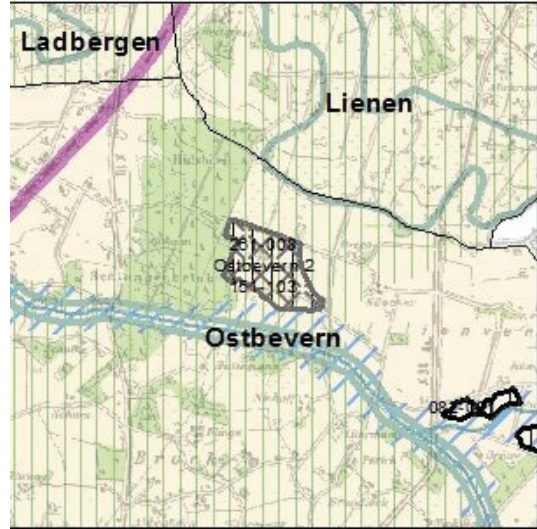
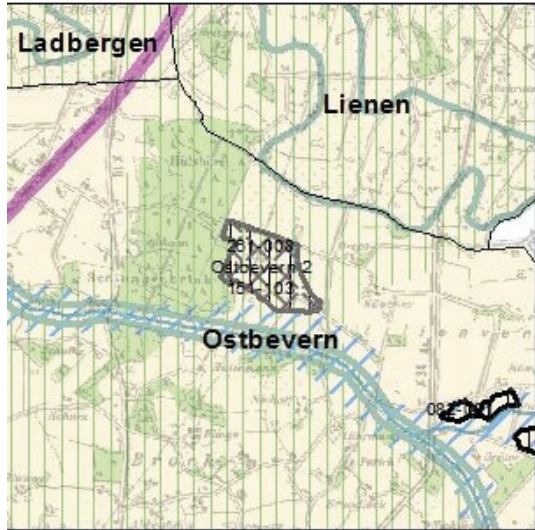
[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Ostbevern 2:
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum, Wald, BSLE

Die Fläche ist zu streichen.

Die Fläche befindet sich im Schwerpunktorkommen des Großen Brachvogels. Das Vorkommen im Plangebiet ist belegt. Außerdem kommt der Kranich im Plangebiet vor.

Die Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotopes mit regionaler Bedeutung kann nicht ausgeschlossen werden.



Der Anregung wird gefolgt.

Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche **Ostbevern 2** innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befinden. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).

Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 - 60 Metern verbunden. Die Realisierung derartiger Anla-

Zum Windenergiebereich Ostbevern 2 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. **Kein Meinungsabgleich mit dem WLW, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsabgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008), Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.**

*Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche **Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).***

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>gen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Da der o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>	

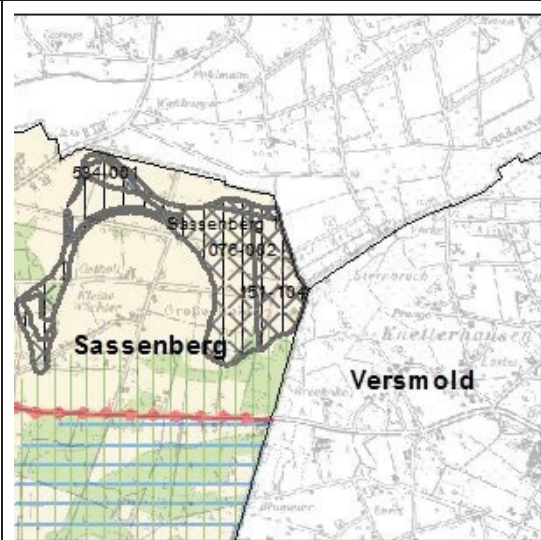
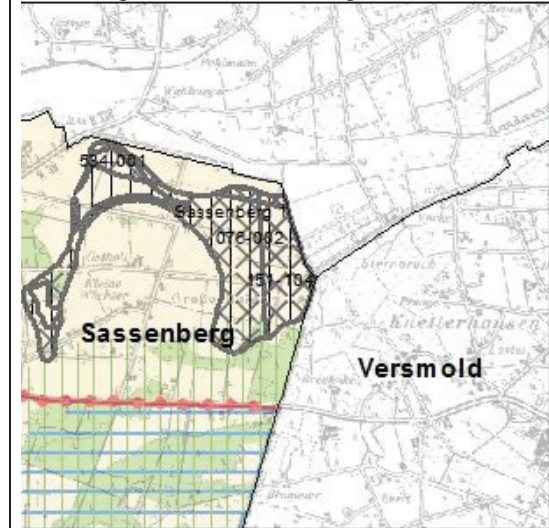
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-104

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Sassenberg 1:
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE

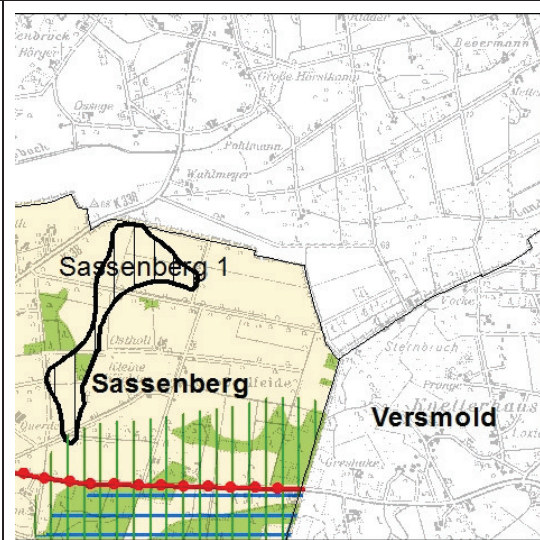
Der östliche Bereich sollte zurückgenommen werden.

Das Gebiet grenzt an Niedersachsen; direkt hinter der Grenze gibt es ein Brachvogelvorkommen.



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf hat das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "mittel" eingestuft. Brachvogelvorkommen auf niedersächsischem Gebiet sind der ULB des Kreises Warendorf nicht bekannt. Der am Verfahren beteiligte Landkreis Osnabrück hat in seiner Stellungnahme auch nicht darauf hingewiesen.



Unter Hinweis auf ihre grundlegenden Bedenken unter der Anregungsnummer 076-002 lehnt die Stadt Sassenberg die über die Bestandsfläche hinausgehenden Darstellungen des Windenergiebereichs ab. Der Landkreis Osnabrück hält seine Bedenken aufrecht. Die Regionalplanungsbehörde verweist hierzu hinsichtlich der vorgetragenen artenschutzrechtlichen Belange auf das nachfolgende Verfahren. Er wird gebeten, kurzfristig ihm und dem Kreis Warendorf ausreichendes Kartenmaterial insbesondere mit den Fundpunkten aller Arten zur Verfügung zu stellen, damit der Belang nochmals geprüft

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		<p>werden kann. Es wird zunächst kein Meinungsabgleich mit dem Landkreis Osnabrück festgehalten. Sollte aber dem Bedenken aufgrund der erneuten Prüfung gefolgt werden, wird der Landkreis Meinungsabgleich erklären. Zunächst erklären die Stadt Sassenberg und der Landkreis Osnabrück keinen Meinungsabgleich.</p> <p>Im Nachgang teilt der Landkreis Osnabrück per E-Mail am 07.05.2015 mit, dass seine für das Regionale Raumordnungsprogramm erhobenen Daten Brutnachweise für Rohrweihe, Kiebitz und Großem Brachvogel belegen sowie einen Brutverdacht für den Rotmilan. Aus seiner Sicht birgt die derzeit geplante Darstellung des Windenergiebereichs Sassenberg 1 ein hohes artenschutzrechtliches Risiko. Die Einschätzung wird von der höheren Landschaftsbehörde und der ULB Kreis Warendorf aufgrund neuer Daten mitgetragen. Die Darstellung sollte daher auf den Bereich der bestehenden Windenergieanlagen beschränkt bleiben.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung und reduziert die Darstellung des Windenergiebereichs auf den Bestand.</p> <p>Meinungsabgleich mit der Stadt Sassenberg und dem Landkreis Osnabrück sowie mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die Stadt Sassenberg nachträglich keinen Meinungsabgleich zu den über die Darstellungen ihres Flächennutzungsplanes hinausgehenden Darstellungen. Kein Meinungsabgleich mit der Stadt Sassenberg.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

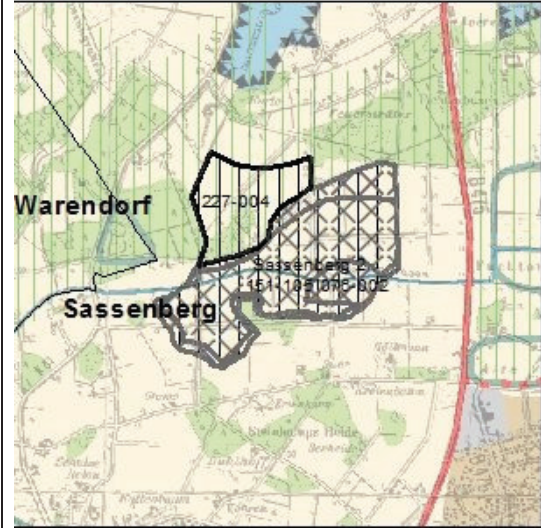
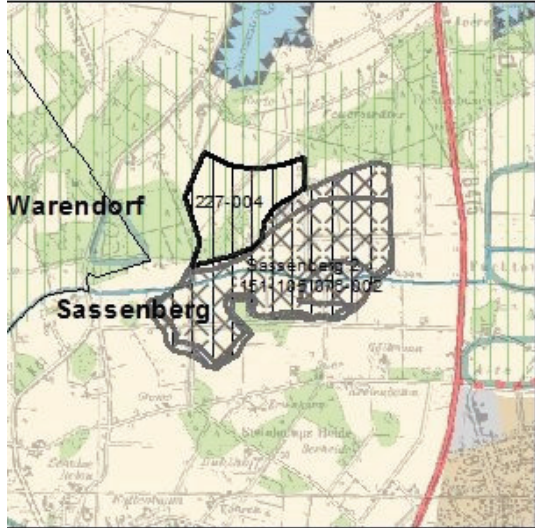
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-105

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Sassenberg 2:
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE, Wald, Fließgewässer

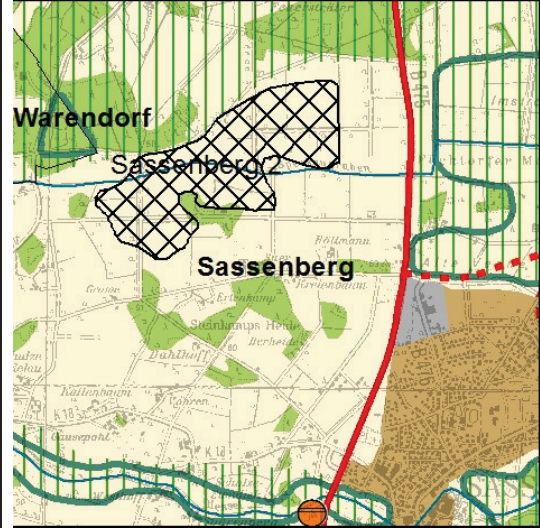
Die Fläche ist zu streichen.

Die Fläche befindet sich in einem lärmarmen Bereich herausragender Bedeutung (ER-MS-05: Venn- und Heidegebiet mit Bevertal südwestlich von Füchtorf).



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle weitestgehend nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden. Der nördl. Bereich des Vorranggebietes ist gegenüber der FNP-Darstellung um ca. 200 m erweitert worden.



Die Stadtwerke Münster halten ihre Anregung zur Erweiterung des Windenergiebereichs Sassenberg 2 aufrecht. Sie können die Einschätzung der ULB Kreis Warendorf hinsichtlich eines hohen Artenschutzrisikos nicht nachvollziehen, zumal dies aus dem Prüfbogen des Umweltberichts nicht hervorgehe. Die Regionalplanungsbehörde verweist hierzu auf ihr münsterlandweites Vorgehen bei der Findung und Abgrenzung der Windenergiebereiche, bei der die Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörden des Münsterlands zum Artenschutz eine wichtige Rolle gespielt haben. Unschärfen zwischen dem Regionalplanentwurf und dem Umweltbericht aufgrund der parallelen Bearbeitung seien möglich. Entscheidend sind aber die Darstellungen des Regionalplanentwurfs. Die vielfach zitierte "Rote Ampel" führt lediglich dazu, dass die Fläche im Regionalplan nicht als Windenergiebereich dargestellt wird. Dies bedeute nicht, dass eine Fläche

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		<p>damit grundsätzlich für die Windenergienutzung aus- scheide. Auf kommunaler Planungsebene könne auf- grund des neuen regionalplanerischen Steuerungsansat- zes dennoch dort eine Planung weiter verfolgt werden. Der Kreis Warendorf verweist zur Begründung seiner Einschätzung auf seine jährlichen Kartierungen. Danach erstreckt sich das relevante Artenvorkommen auf einen Bereich nördlich der derzeitigen Bestandsfläche. Auf- grund der hohen Bedeutung der "Füchter Moore" für den Artenschutz sei dort keine weitere Windkraftnutzung gewünscht.</p> <p>Die aus Sicht der Regionalplanungsbehörde geringfügige Erweiterung der Bestandsflächen im Norden des Wind- energiebereichs wird von der Stadt Sassenberg und dem Kreis Warendorf abgelehnt. Hinsichtlich der gewählten Darstellung verweist die Regionalplanungsbehörde auf einschlägige Gerichtsurteile, wonach die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiezonen liegen müssten. Einer geringfügigen Rücknahme der Darstellung im Norden (s. Abbildung) stimmt sie zu, so dass mit der Stadt Sassenberg und dem Kreis Warendorf Meinungsausgleich erzielt werden kann.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit den Stadtwerken Müns- ter, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrens- beteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

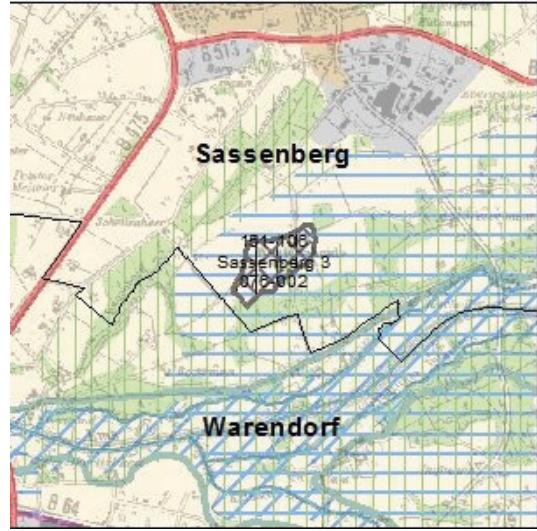
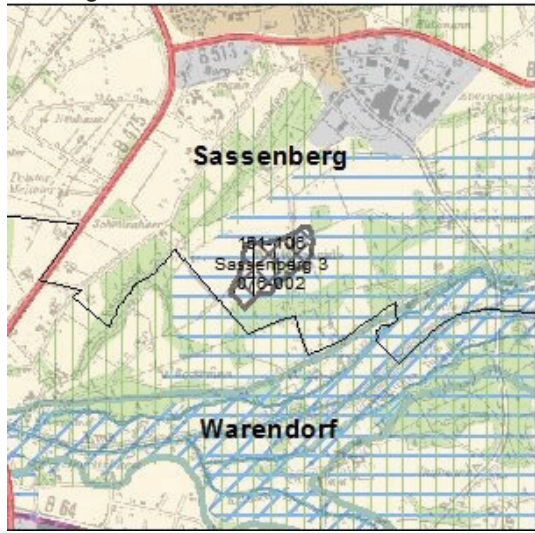
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-106

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Sassenberg 3:
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum, Wald, BSLE, Gewässerschutz

Die Fläche ist zu streichen.

Die Fläche befindet sich im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes Vohren / Dackmar.



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Fläche Sassenberg 3 liegt innerhalb der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Vohren Dankmar. Nur die Wasserschutzzonen I+II sind im Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorrangbereiche als Tabuflächen berücksichtigt worden. Es ist grundsätzlich zulässig in der Wasserschutzzone III Windkraftanlagen zu errichten.

Unter Hinweis auf ihre grundlegenden Bedenken unter der Anregungsnummer 076-002 lehnt die Stadt Sassenberg die über die Bestandsfläche hinausgehenden Darstellungen des Windenergiebereichs ab. **Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Sassenberg, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-107

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Sendenhorst 1:
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE

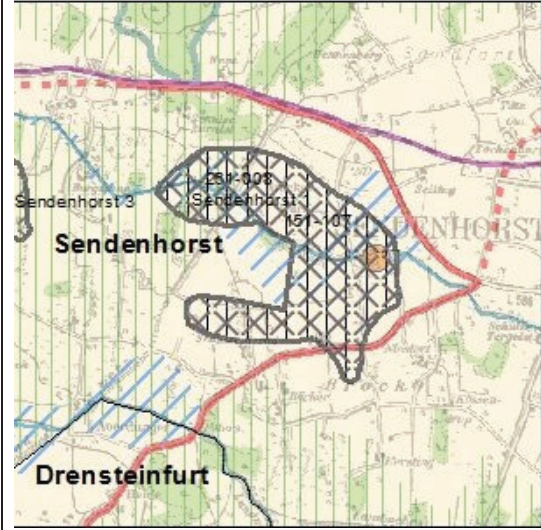
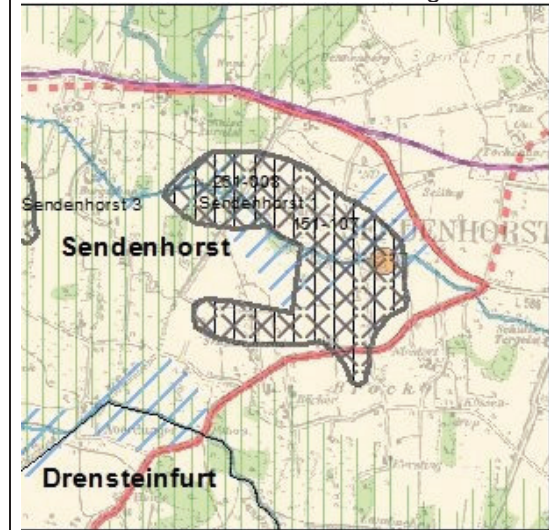
Die Fläche ist zu streichen.

Die Fläche liegt überwiegend im Überschwemmungsgebiet.

Im Gebiet finden sich Schlafplätze von Schwarzmilan und Rotmilan.

Für die Rohweihel gibt es einen Brutverdacht.

Vorkommen des Großen Abendseglers.

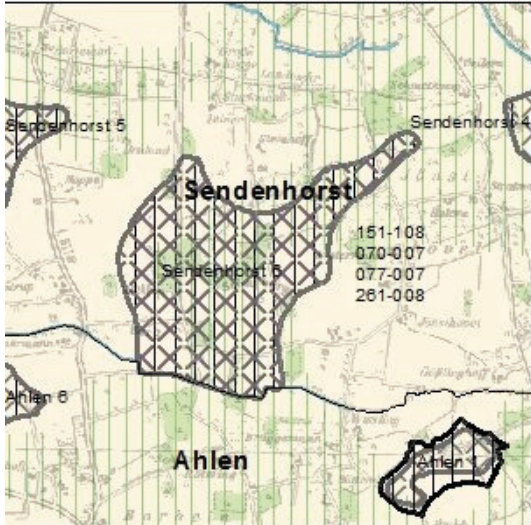
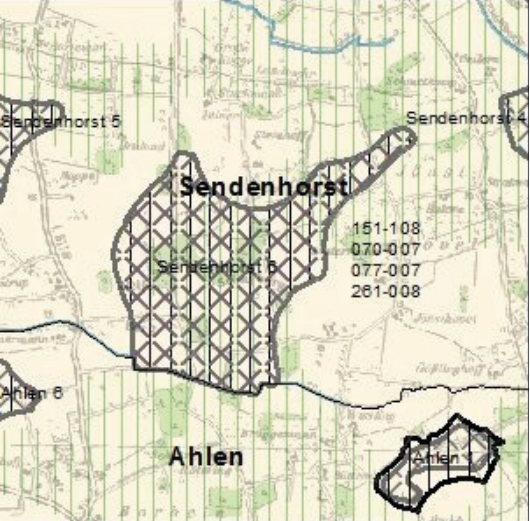


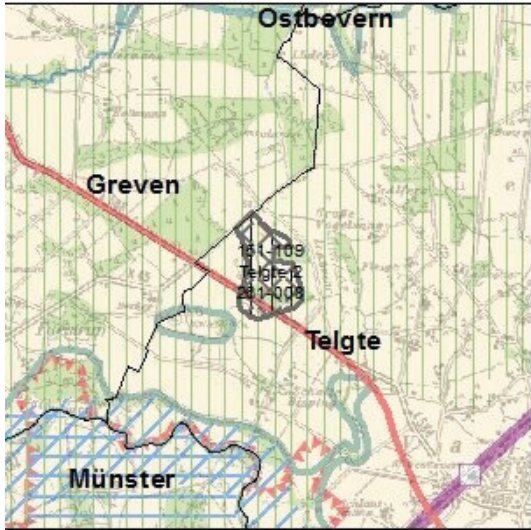
Der Anregung wird nicht gefolgt.

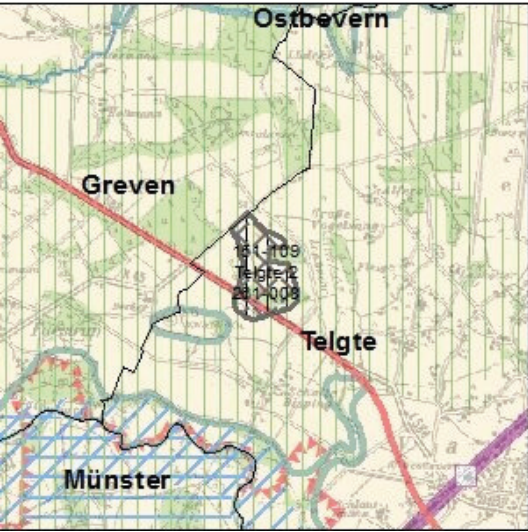
Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden. Aufgrund von Bedenken des Bundesamtes für Flugsicherung wurden die außerhalb der Flächennutzungsplandarstellung gelegenen Flächen zurückgenommen.

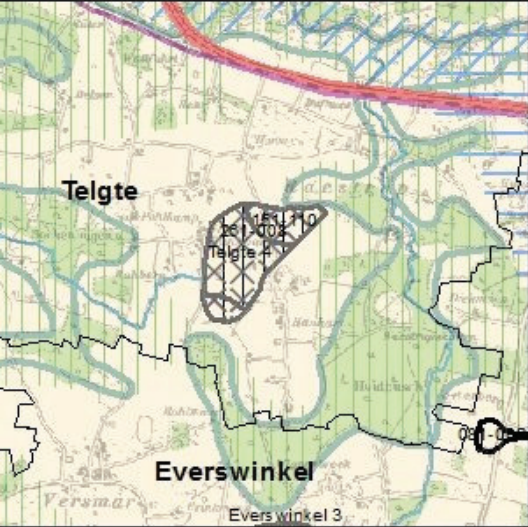
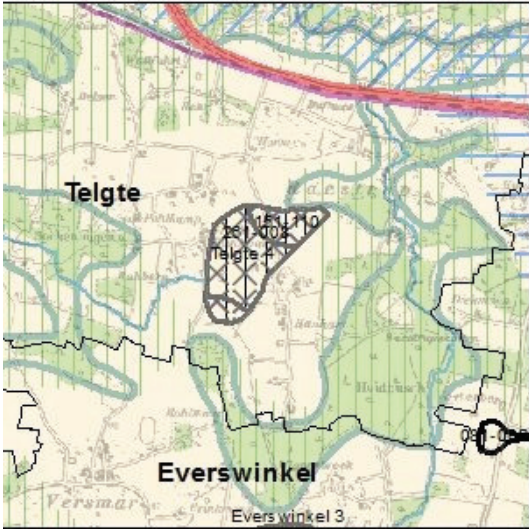
Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich beim Windenergiebereich Sendenhorst 1 um eine Bestandsfläche handelt. Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

*Im Nachgang erklärt die DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH keinen Meinungsaustrgleich zur Darstellung des Windenergiebereichs Sendenhorst 1. Vgl. hierzu auch Anregungsnummer 261-008. **Kein Meinungsaustrgleich mit der DFS, Meinungsaustrgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.***

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-108</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Sendenhorst 6:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, BSLE, Fließgewässer, Wald</p> <p>Die Fläche ist zu streichen.</p> <p>Es handelt sich um das Gebiet mit der höchsten Rohrweihendichte im Kreis Warendorf.</p> <p>Außerdem brütet hier vermutlich der Rotmilan.</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde erläutert dazu, dass der Windenergiebereich Sendenhorst 6 auch aus Gründen des Artenschutzes definitiv gestrichen würde und verweist in diesem Zusammenhang auf die Einschätzung der ULB Kreis Warendorf. Kein Meinungsaustrich mit dem WLK, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008), Meinungsaustrich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche Sendenhorst 6 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen werden die Flächen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Der Kreis Warendorf hat darauf hingewiesen, dass erstmals in 2014 vier Brutvorkommen von Rohrweihen innerhalb der Zone festgestellt wurden. Zwei weitere Brutvorkommen befanden sich im Nahbereich der Zone. Nach Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde besteht ein sehr hohes Risiko, die Artenschutzproblematik innerhalb der Zone in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren nicht lösen zu können. Die Zone wird daher aus dem Verfahren ausgeschlossen.</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-109</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Telgte 2:</u> Darstellung im Regionalplan: Freiraum, Wald, BSLE,</p> <p>Die Fläche ist zu streichen. Sie befindet sich in einem lärmärmer Bereich herausragender Bedeutung (ER-MS-04: Niederungs- und Heidegebiet südöstlich von Greven).</p>	 <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Zum Windenergiebereich Telgte 2 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsabgleich mit dem WLK, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsabgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008), Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche Telgte 2 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befinden. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12). Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 - 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Da der o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-110</p>		
<p>[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]</p> <p><u>Telgte 4:</u></p> <p>Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen.</p> 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich beim Windenergiebereich Telgte 4 um eine Bestandsfläche handelt. Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsabgleich mit allen Verfahrensmitgliedern.</p> <p><i>Im Nachgang erklärt die DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH keinen Meinungsabgleich zur Darstellung des Windenergiebereichs Telgte 4. Vgl. hierzu auch Anregungsnummer 261-008. Kein Meinungsabgleich mit der DFS, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

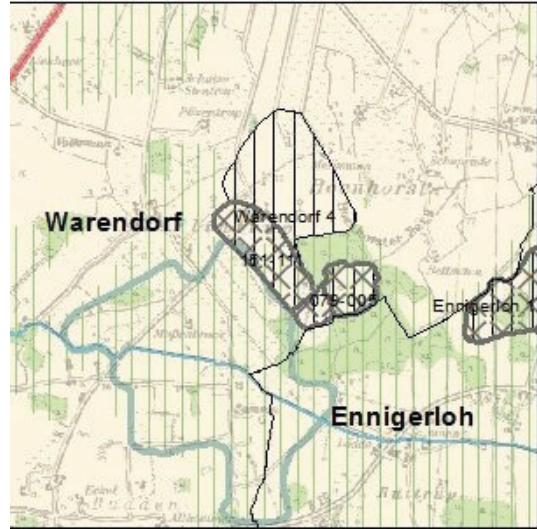
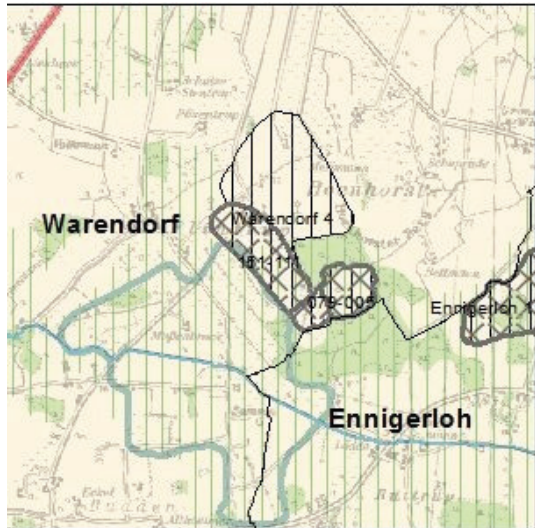
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Anregungsnummer: 151-111

[Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen]

Warendorf 4:
 Darstellung im Regionalplan: Freiraum, Wald, BSLE

Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen.

Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle überwiegend nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden. Im südl. Bereich findet gegenüber der FNP-Darstellung eine Erweiterung der Fläche statt.

Alle Naturschutzgebiete wurden unabhängig, ob sie in einem BSN liegen mit einem Puffer von 300 m versehen. In den BSN sind ca. 41 % der Flächen bereits als NSG, Vogelschutz- oder FFH-Gebiete unter Schutz gestellt. Die übrigen 59 % sind zwar naturschutzfachlich begründbare Entwicklungsflächen, die aber nicht zwingend unter Naturschutz gestellt werden müssen. Dies obliegt der fachlichen Beurteilung der Landschaftsbehörden.

Die Stadt Warendorf sieht Bedenken grundsätzlicher Art gegen den Kriterienkatalog und hält daher ihre Bedenken zum Windenergiebereich Warendorf 4 aufrecht. Der Kreis Warendorf sieht für einen Teilbereich im Südosten des Windenergiebereichs ein hohes Artenschutzrisiko und setzt die Ampel auf "gelb". Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken der Stadt Warendorf nicht. **Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Warendorf, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Die pauschale Pufferung der BSN mit 300 m ist daher nicht gerechtfertigt. Dies würde auch den Regelungen des geltenden WEA Erl. widersprechen.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurden potentielle Windvorrangflächen durch die Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft.</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-112</p>		
<p>[Biomasse] [...]</p> <p>Grundsatz zur Nutzung der Potentiale der Biomasse</p> <p><i>Die Nutzung von Einsatzstoffen – gewonnen aus biogenen Reststoffen und Abfällen, in denen ein erhebliches noch ungenutztes Potenzial liegt – soll deutlich gesteigert werden.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Es handelt sich nur um eine redaktionelle Änderung, deren Notwendigkeit so nicht begründet ist.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-113</p>		
<p>[Biomasse]</p> <p>Grundsatz Ausnutzung der Wärmepotentiale</p> <p><i>Insbesondere bei der Biogasnutzung soll durch Auswahl entsprechender Standorte auf eine größtmögliche Ausnutzung der Wärmepotentiale hingewirkt werden. Dabei soll im Rahmen der Bauleitplanung eine sachgerechte Abwägung zwischen immissionsschutzrechtlich notwendigen Abständen zum besiedelten Bereich und der wirtschaftlichen und umweltschonenden Nutzbarkeit des Wärmepotentials stattfinden.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Durch den Grundsatz 1 (vorher Ziel 1) "Die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme <u>sind sollen soweit möglich</u> zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Bauleitplanung zu <u>genutzt werden</u>", wird der Belang schon aufgenommen und nicht für Biogasnutzung als Grundsatz erneut festgelegt.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-114</p>		
<p>[Biomasse] <u>Ziel 7</u> sollte nach Auffassung der Naturschutzverbände folgendermaßen geändert werden:</p> <p>Ziele für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse</p> <p><i>Raumbedeutsame bauplanungsrechtlich privilegierte und nichtprivilegierte sonstige Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse sind ausgeschlossen in:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bereichen zum Schutz der Natur (BSN),</i> • <i>Waldbereichen,</i> • <i>Überschwemmungsbereichen,</i> • <i>Bereichen für den Grundwasser und Gewässerschutz,</i> • <i>Bereichen, in denen der Zustand der Grundwasserkörper aufgrund einer hohen Stickstoffbelastung als "schlecht" eingestuft wird,</i> • <i>NATURA 2000-Gebieten,</i> • <i>Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE), sofern im ökologischen Fachbeitrag des LANUV für BSLE bzw. Teile von BSLE-Darstellungen eine Wertigkeit als "Fläche mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem/ Biotopverbundstufe 1" festgelegt worden ist.</i> 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Ziel 7 werden Gebietskategorien genannt, in denen im Einzelfall ein Sondergebiet für Biogasanlagen möglich ist. Ziel 8 benennt Gebietskategorien in denen solche Sondergebiete nicht zulässig sind. In den o.g. Zielen werden ausschließlich Gebietskategorien der Regionalplanung dargestellt. Schutzgebiete nach Fachgesetzen sind im Genehmigungsverfahren nach den geltenden Regelungen zu behandeln. • Gem. Rdnr. 93 werden im STE nur Anlagen von der landesplanerischen Steuerung erfasst, die die Privilegierungstatbestände nicht erfüllen. • Im Regionalplan werden Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Diese erfassen vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i. S. der Wasserschutzzone I - III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen. In diesen Bereichen sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken (Ziel 28.2 RP ML). Hinweise zur effektiven Umsetzung des Grundwasserschutzes sind in den Erläuterungen zu Ziel 28, Rdnr. 463 RP ML aufgeführt. Um die Anregungen zum Gewässerschutz aufzugreifen sollen die Erläuterungen zu Ziel 8, Rdnr. 119 um folgenden Text ergänzt werden: " Die Zulassung von Biogasanlagen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Zone III- IIIA werden auf Ebene der Fachverfahren geregelt und nur unter Auflagen genehmigt. D. h. Standorte in Wasserschutzzone I und II sind generell unzuläs- 	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) regt an, die bislang nicht erwähnten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz unter Ziel 8 aufzuführen. Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht, sondern fügt als neuen dritten Spiegelstrich in RdNr. 106 zu Ziel 7.1 "- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz" als weitere Gebietskategorie ein. Zu den hierzu von den Naturschutzverbänden geäußerten Bedenken weist sie darauf hin, dass eine Errichtung von Biomasseanlagen nur unter den weiteren Maßgaben des Ziels 7.2 erfolgen kann. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><i>Standorte für bauplanungsrechtlich nicht-privilegierte sonstige Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse dürfen nur im Siedlungsraum liegen. Ausnahmsweise ist eine raumbedeutsame sonstige Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse im allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich ohne besondere Freiraumfunktionen nach Satz 1 auf baulich geprägten gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Brachflächen zulässig, wenn dies mit den jeweiligen Raumfunktionen vereinbar ist, der Immissionsschutz gewährleistet ist, eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden ist, die Anlage mit dem Orts- oder Landschaftsbild, den Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, der Freizeitnutzung und den bedeutenden Teilen der Kulturlandschaft vereinbar ist.</i></p> <p>Begründung:</p> <p>Der Freiraum und die Freiraumfunktionen sind vor Beeinträchtigungen, die von (raumbedeutsamen) privilegierten (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB) wie nicht-privilegierten sonstigen Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse ausgehen können, bestmöglich zu schützen. Die Raumbedeutsamkeit der Anlagen beurteilt sich nach der Dimension der Anlage, dem Standort der Anlage (Lage), auch im Hinblick auf vorhandenes Konfliktpotential, den Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (z.B. Schutz von Natur und Landschaft, Erholung, Immissionsverhalten).</p> <p>Die Beeinträchtigungen resultieren aus dem Bau / Betrieb der Anlagen und der in der Regel im räumlichen Zusammenhang zum Anlagenstandort erfolgenden Produktion von Energiepflanzen. Die Biomasseproduktion kann zu erhöhten Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in Boden und Grundwasser führen, da diese vermehrt bei einem intensiven Anbau von Energiepflanzen, insbesondere von Mais und Zuckerrüben, entstehen. Auch kann</p>	<p>sig."</p> <ul style="list-style-type: none"> Natura 2000 Gebiete sind in der Ausschlussliste in Ziel 8 nicht benannt, da sie vollständig im Regionalplan ML als als BSN dargestellt sind. BSLE sind Grundsätze und unterliegen gegenüber anderen Nutzungen grundsätzlich der Abwägung. Es gibt keine rechtliche Begründung BSLE pauschal für die Errichtung von Biogasanlagen zu versagen. Der Fachbeitrag des LANUV dient als Grundlage für die Abgrenzung der regionalen Biotopverbundflächen des Regionalplans Münsterland. Die im Rahmen des STE zu beachtenden regionalen Biotopverbundflächen werden durch die Bereiche für den Schutz der Natur und die zu berücksichtigenden BLSE im RP dargestellt. <p>Die Biotopverbundflächen Stufe 1 und 2 stellen keine zu berücksichtigenden eigenständigen Belange im Rahmen des Auswahlverfahrens der WEB dar. Sie sind zu 85 % in die o.g. Gebietskategorien eingeflossen. Biotopverbundflächen der Stufe 1 sind nur dort nicht als Grundlage der BSN verwendet worden, wo dies fachlich nicht zu vertreten war. Dies gilt auch für die Biotopverbundflächen Stufe 2 bei den BSLE.</p> <p>Um die Begrifflichkeiten deutlicher auseinander zu halten wird der Begriff der "Biotopverbundflächen" im Umweltbericht unter Kapitel 2.2.6, Seite 9, Anhang A in "regionaler Biotopverbund" geändert. Dies erfolgt auch in den Prüfbögen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die vorrangigen Funktionen von ASB sind nicht 	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Biomasseanbau insbesondere bei Zweifruktanbau, z.B. Mais nach Grünroggen zu einer Wasserentnahme für Bewässerungszwecke führen und sich negativ auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. In Bereichen, in denen sich Grundwasserkörper in einem schlechten Zustand befinden, ist der weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenzuwirken. Tabubereiche des Naturschutzes sollten nicht nur die in den Regionalplänen dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sein, sondern alle NATURA 2000-Gebiete beinhalten. Außerdem sollten alle in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15 a Abs. 2 LG NRW) vom LANUV als naturschutzwürdig ermittelten Flächen berücksichtigt werden. Diese "Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem / Biotopverbundstufe 1" sind in den Regionalplänen in sehr unterschiedlichen Umfang als BSN-Darstellungen übernommen worden, so dass allein die Heranziehung von BSN-Bereichen als Tabuflächen zu einer landesweit sehr unterschiedlichem Gewichtung des Naturschutzbelangs führen würde. Es sollten deshalb auch alle BSLE-Darstellungen der Regionalpläne, die nach den LANUV-Fachbeiträgen als von "herausragender Bedeutung" beurteilt worden sind, in die Tabubereiche aufgenommen werden.</p> <p>Anstelle einer Standortbestimmung / räumlichen Steuerung durch die regionalplanerische Ermittlung / Darstellung von Konzentrationszonen (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten), die gerade auch hinsichtlich der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierten Anlagen eröffnet ist (mit der Maßgabe, der Biomassenutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen!), sind zum Schutz des Freiraums und der Freiraumfunktionen die Bereiche zu bestimmen, die von raumbedeutsamen Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse freizuhalten sind (Zielvorgabe im Sinne § 35 Abs. 3 Satz 2 1. Hs. BauGB, bindend für alle Vorhaben gleicherma-</p>	<p>mit der Errichtung von nicht privilegierten Biogasanlagen vereinbar (s. Grundsatz 8.3, Rdnr. 119 RP ML). GIB sind für emittierende Betriebe vorgesehen. Daher können sie grundsätzlich als Standort für Biomasseanlagen geeignet sein.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ben!).</p> <p>Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse, die nicht im (räumlichen) Zusammenhang mit einem bauplanungsrechtlich privilegierten Vorhaben stehen, sind vorrangig im Siedlungsbereich anzusiedeln, nur in Ausnahmefällen soll ein Standort im allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich auf vorbelasteten Brachflächen unter Beachtung der Ausschlussbereiche für alle Anlagen (!) in Betracht kommen.</p>		
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-115</p>		
<p>Folgender Grundsatz sollte ergänzend aufgenommen werden:</p> <p>Grundsatz zur räumlichen Steuerung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse in der Bauleitplanung</p> <p><i>Die kommunalen Planungsträger sollen zur Vermeidung und Minimierung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Festlegung von Standorten für die Erzeugung von Energie aus Biomasse entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan treffen. Standorte für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse im Siedlungsraum oder in Ortslagen sollen vorrangig in GIB oder Industriegebieten gesichert werden. Dies gilt insbesondere für Anlagen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen.</i></p> <p>Erläuterung:</p> <p>Die räumliche Steuerung der Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse auf der Ebene der Regionalplanung durch die Festlegung von Ausschlussbereichen soll auf der kommunalen Ebene mit den Instrumenten der Bauleitplanung weiter konkretisiert werden. Den</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel 6: Biomasseanlagen (dürfen) sollen innerhalb der im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche errichtet werden. • ergänzend hierzu die Ausführungen in der Randnummer 104 • § 1 (4) BauGB: die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen 	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Kommunen soll aufgegeben werden, geeignete Standorte zu ermitteln und darzustellen mit der Maßgabe, der Biomassenutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen (Konzentrationszonen als Planungsauftrag für Bauleitplanung!).</p>		
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-116</p>		
<p>Die Naturschutzverbände begrüßen ausdrücklich, dass mit dem Grundsatz 2 der Versuch unternommen wird, den Anbau nachwachsender energetischer Rohstoffe im Rahmen der Möglichkeiten der Regionalplanung zu steuern. Es wird angeregt den Grundsatz folgendermaßen zu ändern und ein zusätzliches Ziel einzufügen:</p> <p>Grundsatz zum Anbau nachwachsender energetischer Rohstoffe</p> <p><i>Der Anbau nachwachsender energetischer Rohstoffe soll durch naturverträgliche Landwirtschaft erfolgen, unter Einsatz von den Boden schonenden Anbauverfahren, Vermeidung zu starker örtlicher Konzentration von Energiepflanzenanbau und Beachtung von Nutzungskonkurrenzen zur Nahrungsmittelerzeugung.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Begriff ordnungsgemäße Landbewirtschaftung wird durch gute fachliche Praxis ausgetauscht 	<p>Zum Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer 070-003 regt der Kreis Warendorf erneut an, die Formulierungen im Grundsatz 2 ersatzlos zu streichen. Die dort gemachten Forderungen zum Anbau nachwachsender Rohstoffe seien von der Landschaftsplanung nicht zu leisten. Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband unterstützt die Anregung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, die Grundsätze 2.1 und 2.2 (RdNr. 121 und 122) mit jeweiligen Erläuterungen (RdNr. 124 bis 128) zu streichen, da für eine entsprechende Regelung die Rechtsgrundlage fehlt. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) lehnt den Vorschlag ab und schlägt dazu vor, stattdessen seine Zielformulierung 151-117 aufzunehmen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Grundsätze 2.1 und 2.2 mit Erläuterungen werden gestrichen.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		<i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Bedenken auch von der Stadt Borken (E007-001).</i>
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-117		
<p>Ziel zum Energiepflanzenanbau und Natur- und Artenschutz</p> <p><i>In Verordnungen und Landschaftsplänen zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft ist einer starken örtlichen Konzentration von Energiepflanzenanbau durch geeignete Festsetzungen von Ge- und Verboten entgegenzuwirken, wenn negative Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz im Geltungsbereich des Landschaftsplans oder der Verordnung festgestellt werden.</i></p> <p>Erläuterung:</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung ist zu definieren, was unter einer "starken örtlichen Konzentration" zu verstehen ist (beispielsweise regionale Mengenziele: Diese können die maximale Anbaufläche für Biomasse in einer Region oder den Anteil von Biomasse und anderen Erzeugungsarten regenerativer Energien an der regionalen Energieerzeugung festlegen). Negative Auswirkungen in diesem Sinne sind u.a. Artenrückgänge (Vögel, Insekten, Wildkräuter,...), Grundwasserbelastungen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rdnr. 124: "Aufgrund der fehlenden bodenrechtlichen Wirkung von landesplanerischen Zielen, kann der Anbau der nachwachsenden Rohstoffe, z.B. durch Festlegung der ackerbaulichen Erzeugnisse oder der Fruchtfolge, nicht über Ziele der Regionalplanung gesteuert werden." • in den Erläuterungen Rdnr. 126 und 127, 128 wird auf die Fachplanungen verwiesen • ferner verweisen wir auf den Erlass zum Erhalt der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft (MKULNV NRW, 2014): "Vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen werden in diesem Runderlass die naturschutzrechtlichen Möglichkeiten zur Steuerung des Maisanbaus und der Grünlandintensivierung im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie die genehmigungsrechtlichen Anforderungen bei der Genehmigung von Biogasanlagen dargestellt". 	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 151-116.</p>
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-118		
<p>2.3 Solarenergie</p> <p>Die Zielsetzung, bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Ener-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Darstellung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen:</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband, das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) und der Landesver-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gien zu decken, sowie die langfristige Ausrichtung auf eine 100%ige Energieversorgung durch Erneuerbare erfordern sowohl massive Maßnahmen zur Energieeinsparung als auch eine effektive raumordnerische Steuerung insbesondere von Windkraft- und Solarnutzung. Es sollen deshalb in den Regionalplänen nicht nur für die Windenergienutzung sondern auch für die Nutzung der Freiflächenphotovoltaik Vorranggebiete mit Eignungswirkung ausgewiesen werden, um eine effektive regionalplanerische Steuerung zu ermöglichen.</p> <p>Die Naturschutzverbände regen deshalb an Ziel 9 zu ändern und im weiteren Erarbeitsverfahren geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen darzustellen. Zur Unterstützung des Grundsatzes der vorrangigen Nutzung von Photovoltaik an Gebäuden wird angeregt im Regionalplan besonders geeignete Siedlungsflächenbereiche als Vorbehaltsbereiche für Solarenergienutzung darzustellen.</p> <p>Anregung zur Änderung des Zieles 9:</p> <p>Ziel: Solarenergienutzung auf Freiflächen und in Siedlungsbereichen</p> <p><i>Die regionalplanerischen Darstellungen von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zur Freiflächenphotovoltaik dürfen das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere schutzwürdige Kulturlandschaftsbereiche, geschützte Teile von Natur und Landschaft, besonders geschützte Arten sowie den Biotopverbund nicht beeinträchtigen und müssen mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Bei der Errichtung der Anlagen ist darauf zu achten, dass durch die Einzäunung keine Barrierewirkung für Tiere entsteht. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist nur zulässig, so-</i></p>	<p>Die Darstellung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung setzt voraus, dass es sich um Planungen handelt, die nach § 35 BauGB privilegiert sind. Dies sind Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht.</p> <p>Da es sich im Münsterland bei den Freiflächenphotovoltaikanlagen bisher nur um wenige Einzelprojekte handelt, ist ein aufwendiger Standortsuchprozess, welcher für eine Angebotsplanung notwendig wäre, unverhältnismäßig. Hinzu kommt, dass diese Anlagen im Freiraum in der Regel nicht zulässig sind (s. Ziel 9.1, Rdnr. 133 STE). Siehe hierzu auch Erläuterungen zu Ziel 9, Rdnr. 145 STE.</p> <p>Die Bezirksregierung hält an dem von ihr gewählten Weg fest, der kommunalen Bauleitplanung einen Rahmen für geeignete Standortbereiche für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorzugeben .</p> <p>Darstellung von Solarsiedlungen:</p> <p>Die Regionalplanung regelt die Raumfunktionen im Plangebiet. Die detaillierte Festlegung, welche konkreten Heizungs- oder Stromgewinnungssystem in Wohngebieten zulässig sind ist nicht Aufgabe der Regionalplanung sondern ist den Kommunen vorbehalten.</p>	<p>band Erneuerbare Energien NRW halten ihre jeweiligen Anregungen zu Ziel 9 aufrecht und erklären keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit der IHK, dem WLV und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><i>weit eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt.</i></p> <p><i>Ausnahmen von den regionalplanerischen Darstellungen zur Freiflächenphotovoltaik sind für Flächen kleiner 10 ha möglich, sofern folgende Standortvoraussetzungen vorliegen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder bauliche Bereiche militärischer Konversionsflächen,</i> • <i>Aufschüttungen,</i> • <i>Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen einschließlich Lärmschutzwällen oder</i> • <i>technische Anlagen im Außenbereich.</i> <p><i>Besonders für die Solarenergienutzung geeignete Siedlungsbereiche werden im Regionalplan als Vorbehaltsbereiche dargestellt soweit Gründe des Denkmalschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen.</i></p>		
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-119</p>		
<p>2.4 Wasserkraft</p> <p>Bei der Wasserkraftnutzung besteht ein erheblicher Zielkonflikt zwischen dem klimaverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energiequelle und der Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Gewässer und Gewässerlandschaften sowie der Durchgängigkeit von Fließgewässern. Auch wenn die Wasserkraftnutzung im Münsterland nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt, sollte dennoch</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Nutzung der Wasserkraft leistet im Münsterland aufgrund der Topographie lediglich einen sehr untergeordneten Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Derzeit zeichnet sich nicht ab, dass im Plangebiet mit raumbedeutsamen neuen Wasserkraftanlagen zu rechnen ist. Daher werden für diese erneuerbaren Energiegewinnungsarten in diesem Sachlichen Teilplan keine textli-</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre Anregungen zu einem eigenen Abschnitt bzw. Ziel zur Nutzung der Wasserkraft auch im Münsterland aufrecht und erklären keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungs- ausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfah-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>folgendes Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden:</p> <p>Ziel Nutzung der Wasserkraft</p> <p><i>Die Anforderungen zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind bei der Wasserkraftnutzung vorrangig zu beachten.</i></p> <p><i>Bestehende frei fließende Gewässerstrecken sind von einer Nutzung durch Wasserkraft auszuschließen.</i></p> <p><i>Die Errichtung von neuen und die Reaktivierung von bestehenden, derzeit nicht genutzten Wasserkraftanlagen mit weniger als 1 MW ist nicht zulässig.</i></p> <p><i>Die installierte Leistung von zu errichtenden Wasserkraftanlagen muss eine Bedeutung für die Nutzung der erneuerbaren Energien in Deutschland aufweisen.</i></p> <p>Begründung:</p> <p>Die Naturschutzverbände treten auf allen Ebenen für naturnahe Gewässer ein und begrüßen, dass dies mit der Forderung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie nach einem "guten ökologischen Zustand" politisch und wasserwirtschaftlich umgesetzt werden soll. Nutzungen müssen nachhaltig und naturverträglich erfolgen. Dies dient gleichermaßen der Biodiversität und dem Klimaschutz.</p> <p>Die zur Zielerreichung mindestens notwendigen Maßnahmen sind im Maßnahmenprogrammen und seinen</p>	<p>chen oder zeichnerischen Darstellungen getroffen. Sollte sich dies ändern, müssen im Einzelfall die Aspekte, die für oder gegen diese Anlagen sprechen, standortbezogen abgewogen werden. Gegebenenfalls wäre dann der Regionalplan zu ändern.</p> <p>Die Optimierung der bestehenden Anlagen ist im Rahmen der fachgesetzlichen Verfahren zu regeln.</p>	<p>rens beteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Konkretisierungen (Planungseinheiten-Steckbriefe und Umsetzungsfahrpläne) festgelegt. Wasserkraftplanungen dürfen die Umsetzung dieser Maßnahmen weder beeinträchtigen noch vereiteln.</p> <p>erheblich zu erhöhen. Dazu kann auch die Wasserkraft einen Beitrag leisten. Allerdings sind ihre Möglichkeiten begrenzt und viele Potenziale sind bereits ausgeschöpft. Neue Anlagen entstehen meist nur noch als so genannte kleine Wasserkraft mit Anlagen von weniger als 1 MW Leistung. Der Anteil dieser Anlagen an der Stromerzeugung in Deutschland ist mit regionalen Unterschieden in der Summe nur marginal. Es gibt es in NRW derzeit etwa 385 Kleinwasserkraftanlagen mit insgesamt ca.186 MW. Der Anteil an der Gesamtstromerzeugung beträgt aktuell ca. 0,3 0,5 %[].</p> <p>Auch in den "BfN-Kernforderungen Wasserkraft" [] wird gefordert, den "Neubau kleiner Wasserkraftanlagen (<1 MW inst. Leistung) nicht weiter zu verfolgen, da eine wirtschaftliche Betriebsführung bei gleichzeitiger Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zur Minimierung der ökologischen Auswirkungen nicht möglich erscheint und der Beitrag dieser Anlagen an der gesamten Wasserkraftproduktion, wie auch zur Reduzierung des CO2- Ausstoßes, zu gering erscheint."</p> <p>Wohingegen eine Modernisierung zur Leistungssteigerung empfohlen wird.</p> <p>Jede Etablierung einer Wasserkraftanlage, sei es Neubau oder Reaktivierung, muss im Rahmen einer Gewässersystembetrachtung (Gesamtkonzept) geprüft werden. Hierbei sind die Anzahl vorhandener Wasserkraftanlagen und Querbauwerke im Gewässersystem, die jeweiligen Bewirtschaftungspläne, andere übergeordnete Planungen und vor allem die Durchwanderbarkeit für autochthone Organismen zu beachten. Vor allem wenn die WRRL-</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ziele (guter ökologischer Zustand bzw. Potenzial) bereits verfehlt sind, dürfen Wasserkraftanlagen nur dann in Betrieb gehen, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die die Erreichung des vorgesehen Ziels garantieren. Durch Wasserkraftanlagen darf der gute ökologische Zustand, bzw. das gute ökologische Potenzial oder dessen Erreichung nicht gefährdet sein.</p> <p>Der Betreiber / Planer der Anlage muss stets die ökologische Unbedenklichkeit nachweisen, die dauerhaft der behördlichen Überwachung unterliegen muss.</p> <p>Die Wasserkraftanlage ist technischen und ökologischen Anforderungen gemäß dem Stand der Technik unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse auszugestalten.</p>		
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-120</p>		
<p>Das Ziel zur Wasserkraftnutzung sollte ergänzt werden durch folgende Ziele zu Stauanlagen und zur Optimierung von bestehenden Wasserkraftanlagen:</p> <p>Ziel Rückbau von Stauanlagen</p> <p><i>Stauanlagen sind zurückzubauen, wenn es die Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und der Zielerreichung der WRRL erfordern.</i></p> <p><i>An bestehenden Querbauwerken sind Wasserkraftanlagen nur zu errichten, soweit das Querbauwerk aus anderen Gründen als zur Etablierung einer Wasserkraftanlage notwendig ist und der Betrieb der Wasserkraftanlage unter Beachtung der bestehenden wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen wirtschaftlich möglich ist sowie ökologische Verbesserungen damit</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Nutzung der Wasserkraft leistet im Münsterland aufgrund der Topographie lediglich einen sehr untergeordneten Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Derzeit zeichnet sich nicht ab, dass im Plangebiet mit raumbedeutsamen neuen Wasserkraftanlagen zu rechnen ist. Daher werden für diese erneuerbaren Energiegewinnungsarten in diesem Sachlichen Teilplan keine textlichen oder zeichnerischen Darstellungen getroffen. Sollte sich dies ändern, müssen im Einzelfall die Aspekte, die für oder gegen diese Anlagen sprechen, standortbezogen abgewogen werden. Gegebenenfalls wäre dann der Regionalplan zu ändern.</p> <p>Die Optimierung der bestehenden Anlagen ist im Rahmen der fachgesetzlichen Verfahren zu regeln.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre Anregungen zu einem eigenen Abschnitt bzw. Ziel zur Nutzung der Wasserkraft auch im Münsterland aufrecht und erklären keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungs- ausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LEE, Meinungs- ausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><i>einhergehen.</i></p> <p>Begründung:</p> <p>Vor allem Stauanlagen schränken mit ihren Bauwerken die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer für Lebewesen, aber auch für den Transport von Flusssedimenten, stark ein. Dies ist insbesondere für Fische ungünstig, die auf die Vernetzung ihrer Laich-, Aufzucht- und Nahrungsgebiete über große Entfernungen hinweg angewiesen sind. Aus diesem Grund sehen europäische Umweltnormen wie die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Fauna-Flora-Habitat- und die Aalschutzrichtlinie vor, die ökologische Durchgängigkeit wieder herzustellen und Fauna und Flora der Gewässer zu schützen und zu fördern. Zur Erreichung dieser Ziele ist ein Rückbau von Stauanlagen, wo immer dies möglich ist, erforderlich.</p> <p>Einem Rückbau von Stauanlagen können im Einzelfall gewichtige Gründe entgegenstehen, z.B. der Erhalt von geschützten Arten und Ökosystemen, die sich als Folge und in Abhängigkeit von Stauanlagen entwickelt haben (Trinkwassergewinnung, Erhalt holzpfahlgegründeter bedeutender historischer Bauwerke). In jedem Fall ist die Durchgängigkeit des Gewässers durch geeignete Umgehungsgerinne herzustellen. Eine Nutzung von Wasserkraft an diesen Standorten ist unter den genannten Bedingungen möglich.</p>		
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-121</p>		
<p>Ziel: Ökologische Optimierung von Wasserkraftanlagen</p> <p><i>Bestehende, in Betrieb befindliche Wasserkraftanlagen</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Nutzung der Wasserkraft leistet im Münsterland aufgrund der Topographie lediglich einen sehr untergeordneten Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Der-</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre Anregungen zu einem eigenen Abschnitt bzw. Ziel zur Nutzung der Wasserkraft auch im Münsterland aufrecht und</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><i>sind soweit wie möglich ökologisch zu optimieren.</i></p> <p>Erläuterung:</p> <p>Bei der Optimierung von Wasserkraftanlagen muss besondere Aufmerksamkeit auf die lineare Durchgängigkeit (nicht nur für die Fischfauna) gelegt werden. Dies betrifft sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtspassierbarkeit. Hierbei sind insbesondere die Barrierewirkung der Stauanlage und des Rückstaus und die mortale Gefährdung der Fischfauna durch die Anlagen (Turbinen) zu berücksichtigen. Eine Gefährdung des Fischbestandes ist bzgl. aller zu passierenden Anlagen auszuschließen; dies muss über ein geeignetes Monitoring nachgewiesen werden.</p> <p>Für Anlagen im Bergland bietet es sich an, nur einen Teil des Wassers zu nutzen und durch rückstaufreie Ausleitungsbauwerke abzuleiten. Durch entsprechende Obergräben kann dann das notwendige Gefälle bereitgestellt werden. Die Ausleitungsstrecke ist gegen die Einwanderung von Fischen zu schützen und es muss ausreichend Wasser im Mutterbett verbleiben.</p> <p>Für alle anderen Querbauwerke von Wasserkraftanlagen müssen geeignete Umgehungsgerinne angelegt werden. Dabei sind "natürliche" Gerinne zu bevorzugen, unter beengten Verhältnissen sind auch "technische" Bauwerke akzeptabel. In jedem Fall muss die Funktionsfähigkeit nach dem Bau und stichprobenartig während der gesamten Betriebsdauer nachgewiesen werden.</p> <p>Die Modernisierung bestehender Anlagen sollte daher nicht nur die Stromerzeugung steigern, sondern gleichzeitig auch die negativen ökologischen Auswirkungen verringern.</p>	<p>zeit zeichnet sich nicht ab, dass im Plangebiet mit raumbedeutsamen neuen Wasserkraftanlagen zu rechnen ist. Daher werden für diese erneuerbaren Energiegewinnungsarten in diesem Sachlichen Teilplan keine textlichen oder zeichnerischen Darstellungen getroffen. Sollte sich dies ändern, müssen im Einzelfall die Aspekte, die für oder gegen diese Anlagen sprechen, standortbezogen abgewogen werden. Gegebenenfalls wäre dann der Regionalplan zu ändern.</p> <p>Die Optimierung der bestehenden Anlagen ist im Rahmen der fachgesetzlichen Verfahren zu regeln.</p>	<p>erklären keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungs- ausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrens- beteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Neben der Förderung von Modernisierungen sollte auch die Ablösung der Nutzungsrechte und der Rückbau geprüft werden.</p>		
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-122</p>		
<p>2.5 Geothermie</p> <p>Die Energiegewinnung durch Geothermie ist immer dann als raumbedeutsam zu bewerten, wenn durch die Tiefe der Anlagen es zu Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen kann. Da zum Aufbrechen von Gestein auch Chemikalien zum Einsatz kommen können, soll aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes folgendes Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden:</p> <p>Ziel: Vorrang des Grundwasserschutzes vor der Geothermie</p> <p><i>Der Schutz des Grundwassers hat Vorrang vor der Erschließung des energetischen Potentials der Geothermie. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist auszuschließen.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die Regionalplanung ist hierbei ausschließlich die sog. Tiefenbohrung von Bedeutung, wohingegen die in der oberflächennahen Geothermie verbreiteten kleineren (Haus-)Anlagen nicht raumbedeutsam sind.</p> <p>Die Nutzung der Geothermie leistet im Münsterland lediglich einen untergeordneten Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Derzeit zeichnet sich nicht ab, dass im Plangebiet mit raumbedeutsamen neuen Geothermieanlagen zu rechnen ist. Daher werden für diese erneuerbaren Energiegewinnungsarten im Sachlichen Teilplan keine textlichen oder zeichnerischen Darstellungen getroffen. Sollte sich dies ändern, müssen im Einzelfall die Aspekte, die für oder gegen diese Anlagen sprechen, standortbezogen abgewogen werden. Gegebenenfalls wäre dann der Regionalplan zu ändern.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre Anregungen zu einem eigenen Abschnitt bzw. Ziel zur Nutzung der Geothermie aufrecht und erklären keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-123</p>		
<p>2.6 Energieparks</p> <p>Es wird angeregt in den Grundsatz 4 folgende Formulierung aufzunehmen:</p> <p><i>"Energieparks dienen auch der Unterbringung von affinen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit der Erzeugung, Verteilung und Speicherung Erneuerbarer Energien ste-</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in der Regel isolierte Lage von Energieparks im Außenbereich hat zur Folge, dass in Grundsatz 4 lediglich regenerative Energieerzeugungsarten sowie Anlagen zur Energiespeicherung und Forschungseinrichtung in diesem Themenfeld zulässig sind. Eine klassische GIB Nutzung ist in diesen Gebieten nicht mit den Zielen der Raumordnung vertretbar. Dies wäre aber die Folge, wenn</p>	<p>Die Stadt Münster und das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) – insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit affiner Betriebe, Anlagen und Einrichtungen – sowie der Landesverband Erneuerbare Energien NRW – hinsichtlich der Zulässigkeit von Wasserkraftanlagen – halten ihre Anregungen aufrecht und erklären keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Münster, den Naturschutzverbänden und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteilig-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><i>hen."</i></p> <p>Weiterhin wird angeregt, das Ziel 10.1 durch folgende Formulierung zu ergänzen:</p> <p><i>"sowie affine Einrichtungen, Anlagen und Betriebe."</i></p> <p>Bei der Betrachtung der inzwischen über 50 Vorhaben umfassenden Liste von kommunalen "Energieparks" in Deutschland, fällt auf, dass in zunehmender Weise eine Kombination von Erzeugung, Verteilung und Nutzung Regenerativer Energien mit der Ansiedlung von Unternehmen aus "regenerativ-affinen" Bereichen genutzt wird. Das energietechnische "Smart Grid" wird mit einem wirtschaftliches Netzwerk von Unternehmen verknüpft. Für affine Unternehmen bieten die Energieparks besondere Standortvorteile. Die Zulassung affiner Betriebe in kommunalen Energieparks ist deshalb auch aus Sicht der wirtschaftlichen Entwicklung und ihrer Förderung vorteilhaft.</p> <p>[zugleich auch Anregung der Kreisgruppe Münster des BUND NRW zu Grundsatz 4 und Ziel 10.1, S. 1 f., 3]</p>	<p>affine Betriebe in Energieparks zulässig wären. Erschwerend kommt hinzu, dass der Begriff "affin" völlig unbestimmt ist und viel Raum für Interpretation lässt.</p>	<p>ten.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-124</p>		
<p>3. Fracking</p> <p>Das Ziel zum Ausschluss von Fracking im Münsterland wird von den Naturschutzverbänden ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-125</p>		
<p>4. Speicherung</p> <p>Die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken führen insbesondere durch die großen Flächeninanspruchnahmen für die Unter- und Oberbecken, den Wasserbedarf (ggf. verbunden mit Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern) und eine ggf. erforderliche Netzanbindung zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz sind deshalb von der Standortwahl auszuschließen. Es wird folgendes Ziel vorgeschlagen:</p> <p><i>Bei der Planung und Zulassung von Pumpspeicherkraftwerken dürfen folgende Bereiche nicht in Anspruch genommen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> · <i>Natura 2000-Gebiete,</i> · <i>Naturschutzgebiete,</i> · <i>Bereiche zum Schutz der Natur,</i> · <i>Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (Biotopverbundstufe I).</i> <p><i>Pumpspeicherkraftwerke dürfen ausschließlich der regionalen Nutzung erneuerbarer Energien dienen.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Topographie des Münsterland ist nicht geeignet raumbedeutsame Pumpspeicherkraftwerke zu errichten. Daher macht es keinen Sinn hierzu Ziele und Grundsätze zu dieser Energiegewinnungsart aufzunehmen.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre Anregungen zu einem eigenen Abschnitt bzw. Ziel zur Nutzung der Wasserkraft auch im Münsterland aufrecht und erklären keinen Meinungsabgleich. Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LEE, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-126</p>		
<p>5. Kraftwerksstandorte</p> <p>Aus Sicht der Naturschutzverbände muss die bisherige</p>	<p>Die Hinweise auf die landesweite Steuerung von Kraftwerksplanungen über den LEP werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>landesweite Steuerung von Kraftwerksplanungen beibehalten werden. Neubau und Betrieb von Kraftwerken sollen nur in den im LEP zeichnerisch als Vorranggebiete mit Eignungswirkung auszuweisenden Bereichen erfolgen.</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern neben einer abschließenden Darstellung der Standorte für Großkraftwerke mit mehr als 200 MW Feuerungswärmeleistung im LEP, alte Formulierungen aus dem rechtsgültigen LEP zu den Anforderungen an die Errichtung neuer Kraftwerke (Einsparung und Produktivitätssteigerung vor Neuerrichtung, Erforderlichkeit eines Fortschritts im Hinblick auf die CO₂-Bilanz) wieder aufzunehmen. Änderungen an den dargestellten Kraftwerksstandorten sollen nur möglich sein, wenn damit in der CO₂-Bilanz und bei anderen klimarelevanten Stoffen ein Fortschritt erreicht wird.</p> <p>Der Bau und insbesondere der Betrieb von Anlagen für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern hat in vielfältiger Hinsicht, insbesondere durch die großen Stoffströme und Stoffumwandlungen mit den daraus resultierenden schädlichen Emissionen, erhebliche Auswirkungen auf Umwelt und Natur, auf die im Umfeld der Anlage lebenden Menschen und auf das Klima. Die Errichtung von Anlagen für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern löst daher planerische Konflikte und Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Interessen aus, die weit über eine Kommune hinaus wirken. Aus diesen Gründen bedarf es einer landesweiten Betrachtung und Prüfung zunächst des Bedarfs an Neubau von Kraftwerksleistung und sodann der hierfür in Frage kommenden Standorte. Nach Auffassung der Naturschutzverbände besteht kein Bedarf an fossilen Großkraftwerken, in Betracht kommen allenfalls Gaskraftwerke.</p> <p>Fragen des Bedarfs und der geeigneten Standorte sind daher im LEP abschließend zu prüfen und zu beantworten.</p>	<p>Solange die Überarbeitung des LEP NRW nicht abgeschlossen ist, ist die Bezirksplanungsbehörde gehalten, die Darstellungen des geltenden LEP zu übernehmen. Sollte die abschließende Fassung des LEP NRW andere Festsetzungen treffen, ist der Regionalplan dann entsprechend anzupassen.</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung des LEP NRW werden voraussichtlich auch Aussagen zur Darstellung sonstiger Kraftwerksstandorte in den Regionalplänen getroffen.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ten. Solange diese Klärung auf der Ebene des LEP nicht erfolgt ist, sollen nach Ansicht der Naturschutzverbände in den Regionalplänen lediglich die Standorte der vollständig genehmigten Großkraftwerke als zeichnerische Festlegungen (Vorranggebiete mit Eignungswirkung) dargestellt werden.</p> <p>Die Standortfestlegung sonstiger Kraftwerke soll nach Auffassung der Naturschutzverbände in den Regionalplänen als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung dargestellt werden. Neue Standorte dienen auch dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem aktiv zu unterstützen.</p>		
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-127</p>		
<p>6. SUP</p> <p>Die Naturschutzverbände halten weitergehende Tabukriterien bei der Flächendarstellung für erforderlich als bei der Flächenauswahl für den Regionalplan-Entwurf zugrunde gelegt wurden. Folglich sind daher aus Sicht der Naturschutzverbände auch die Kriterien bei der Prüfung der Einzelflächen (Prüfbögen) unvollständig. Aber unabhängig davon, ob bestimmte Bereiche nun als Tabukriterien angesehen werden oder nicht, können Flächen, die nicht den Tabukriterien entsprechen aus Sicht des Naturschutzes dennoch ungeeignet für Windenergieanlagen sein. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, diese Flächen zu identifizieren, damit sie bereits auf der Ebene des Regionalplanes ausgeschlossen werden können oder um verbindliche Prüfaufträge für die nachfolgende Planungsebene zu formulieren; siehe auch Pkt. "Besondere Prüfaufträge für die SUP".</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Identifizierung von Vorrangflächen und die Erstellung des Umweltberichts sind unabhängig voneinander zu betrachten. Die <u>Tabukriterien</u> dienen dazu, möglichst konfliktfreie Bereiche für die Vorranggebiete auszuwählen. Im Umweltbericht werden die ausgewählten Vorranggebiete hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen beurteilt. D. h. es wurden potentielle WEB in die Umweltprüfung eingebracht, die das Auswahlverfahren positiv durchlaufen hatten -siehe Anlage zu Kapitel 1.2; Seiten 34-38. • Den Zielen des Umweltschutzes werden <u>Kriterien</u> zugeordnet, die eine Beschreibung des Umweltzustandes sowie eine Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen (vgl. S. 11 Umweltbericht). Dieses erfolgt auch in Anlehnung an das Vorgehen für die Fortschreibung des Regional- 	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) erkennt zwar an, dass die kumulativen Wirkungen betrachtet werden. Aus seiner Sicht erfolgt dies nicht in der notwendigen Tiefe. Es hält daher an seinen Bedenken fest. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Aus Sicht der Naturschutzverbände ist insbesondere die Befassung mit dem Artenschutz nicht ausreichend. Als Prüfkriterien hätten mindestens zusätzlich die bekannten Schwerpunktorkommen der windsensiblen Arten aufgeführt werden müssen und eine Betrachtung, inwieweit sich die Flächenauswahl unter Berücksichtigung der aktuellen Bestandsentwicklung auf die Arten auswirkt, für die das Münsterland eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art hat. Außerdem ist eine besondere Betrachtung bei Betroffenheit von BSLE erforderlich (s. Pkt. 2.1.3 [= Anregungen 151-010 bis 151-036]).</p> <p>Ebenfalls im Rahmen der SUP sind nach Ansicht der Naturschutzverbände die Auswirkungen der Planung auf den Biotopverbund zu betrachten. Diese Prüfung muss zwingend auf der übergeordneten Planungsebene erfolgen. Dazu können die geplanten Windenergieflächen im Planungsraum mit den Biotopverbundflächen (Stufe 1 und 2) überlagert werden. So können mögliche Beeinträchtigungen des Biotopverbundes erkannt werden und einer vertiefenden Prüfung hinsichtlich der Auswirkungen unterzogen werden. Eine isolierte Betrachtung von Einzelflächen ist hier nicht zielführend.</p> <p>Der Aspekt der potentiellen Grundwassergefährdung durch Windenergieanlagen fehlt völlig.</p> <p>Die im Grundsatz zu begrüßende Beurteilung von Kumulationsgebieten bleibt leider mehr als nur oberflächlich. So werden lediglich theoretisch mögliche abstrakte Auswirkungen der Planung auf zwei Gebiete im Planungsraum aufgezählt. Eine derartige Aufzählung ist aber keine Prüfung. Hier hätte eine Analyse des Raumes hinsichtlich der hier bekannten Vorkommen windsensibler Arten erfolgen müssen. Daraus abgeleitet wäre eine Beurteilung erforderlich, ob die hohe Anzahl an vorhandenen Vorbelastung und geplanten Windenergieflächen in der Summe zu erheblichen Auswirkungen im Raum führen kann. Gege-</p>	<p>plans Münsterland. Dabei wurden ausschließlich Datengrundlagen bzw Kriterien herangezogen, die für das Plangebiet in vergleichbarer bzw. flächendeckender Form zur Verfügung stehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in den Prüfbögen aufgelisteten Umweltmedien entsprechen den gesetzlichen Vorgaben für eine Umweltprüfung (vgl. S. 4, 5,6 Umweltbericht STE). • Die <u>zusammenfassende schutzgutübergreifende Einschätzung</u> der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen ist im Kapitel 3 Anhang A Umweltbericht erklärt. Das Ergebnis der zusammenfassenden Betrachtung der Umweltmedien wird abschließend einer Gesamtabwägung unterzogen. Dabei ist abwägungsrelevant, welchen Einfluss eine geplante Nutzung, hier WEA, auf ein bestimmtes Umweltmedium hat. So gibt es Kriterien, die alleine bereits zu einem Ausschluss eines Gebietes führen können, z.B. Schwerpunktorkommen verfahrenskritischer Vorkommen windenergieempfindlicher planungsrelevanter Vogelarten. Es gibt aber auch Kriterien, wie z.B. Böden, die nur sehr punktuell durch WEA betroffen werden oder als weiteres Beispiel das Landschaftsbild (s. hierzu Erwiderung 119-023). Diese beiden zusammen betrachtet erreichen in der Abwägung nicht die Erheblichkeitsschwelle, die zum Ausschluss eines WEB führt. Alle Kriterien in ihrer Gewichtung über einen Kamm zu scheren ermöglicht keine ordnungsgemäße Abwägung. • Die <u>artenschutzrechtlichen Belange</u> wurden sowohl bei der Auswahl der Vorranggebiete als auch im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Vorranggebiete wurde bei den Unteren und der Höheren Landschaftsbehörde eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Konflikte abgefragt. Grundlage für die artenschutzrechtliche Betrachtung bietet der Leitfa- 	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>benenfalls sind Empfehlungen für eine Reduktion der Windenergiebereiche zu geben. Entsprechend ist eine Prüfung aller Schutzgüter vorzunehmen.</p>	<p>den zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW, 2013. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die ausgewählten Gebiete auch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit gem. der Vorgaben der VV Artenschutz geprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz schieden alle potentiellen WEB mit hohem Risiko aus Gründen des Artenschutzes ("Ampel" rot, s. Rdnr 215ff in der Anlage zu KApitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus. In dieser Beurteilung flossen Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszonen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein. Mit dieser Vorgehensweise wurde auch dem Belang des Biotopverbundes größtmöglich Rechnung getragen, soweit es auf dieser Planungsebene gerechtfertigt ist. • Es ist davon auszugehen, dass bei nicht verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. (1) BNatSchG durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann (vgl. S. 6,7 Anhang A Umweltbericht). Somit werden sie im Umweltbericht nicht als Kriterium bewertet, die zum Ausschluss von WEB führen. • Die in den Prüfbögen enthaltene Information zu planungsrelevanten windenergieempfindlichen Arten dient als Hinweis für die nachfolgende Planungsebene. • Biotopverbundflächen: Der Fachbeitrag der LANUV dient als Grundlage für die Abgrenzung der regionalen Biotopverbundflächen des Regionalplans Münsterland. Diese werden im Rpl. durch die zu beachtenden Bereiche für den Schutz der Natur sowie die zu berücksichtigenden Bereiche 	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Die Biotopverbundflächen Stufe 1 und 2 stellen keine zu berücksichtigenden eigenständigen Belange im Rahmen des Auswahlverfahrens der WEB dar. Sie sind zu fast 90 % in die o. g. Gebietskategorien eingeflossen. Biotopverbundflächen der Stufe 1 sind nur dort nicht als Grundlage der BSN verwendet worden, wo dies fachlich nicht zu vertreten war. Dies gilt auch für die Biotopverbundflächen Stufe 2 bei den BSLE.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserschutz: Standorte in den Wasserschutzzonen I und II sind als Tabukriterien bei der Auswahl der Vorrangflächen entsprechend berücksichtigt worden. • Erhebliche Auswirkungen auf das <u>Grundwasser</u> können durch die Inanspruchnahme bzw. Versiegelung oder Überbauung von Flächen entstehen. Da dieses im Fall der WEA nur sehr punktuell erfolgt, bleiben erhebliche Umweltauswirkungen für das Grundwasser auf der Ebene der Regionalplanung außerhalb WSG- Zone I und II ausgeschlossen. Eine detaillierte Prüfung kann erst nach Vorliegen der konkreten Projektplanung im Zulassungsverfahren nach den geltenden Regelungen des WHG erfolgen. • In Bezug auf das Thema <u>Kumulationsgebiete</u> erfolgt eine Ergänzung im Umweltbericht: "Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen, bezogen auf ein Schutzgut (z. B. Landschaftsbild) eines Teilraumes verstanden. Kumulative Umweltauswirkungen können entweder positiv oder negativ wirken. Die Beschreibung und Bewertung kumulativer Umweltauswirkungen kann grundsätzlich auf solche Planfestlegungen beschränkt werden, bei denen auf der Planungsebene des Regionalplans 	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>erhebliche Auswirkungen auf einzelne (Teil-) Räume zu erwarten sind.... Darüber hinaus sind bei der Betrachtung kumulativer Wirkungen für den Sachlichen Teilplan "Energie" vorrangig die Planfestlegungen des Plans zu betrachten, die zum Entscheidungsprogramm des Plans gehören. Planfestlegungen zu ASB, GIB, Abgrabungsbereiche, etc., die bereits im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen geprüft worden sind, gehen als Vorbelastung in die Betrachtung ein. Gleiches gilt für die bereits genehmigten und umgesetzten Windparks.</p> <p>Zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen des Sachlichen Teilplans "Energie" werden flächenbezogene Kumulationsgebiete abgegrenzt. Die Kumulationsgebiete zeichnen sich durch eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der Planfestlegungen sowie Auswirkungen aus Vorbelastungen aus.</p> <p>Sie sind dadurch geprägt, dass Planfestlegungen mit Auswirkungen auf ein bzw. mehrere Schutzgüter gehäuft auftreten. Es können vor allem die Bereiche relevant sein, die bezogen auf das jeweilige Schutzgut besondere Empfindlichkeiten aufweisen. Dabei ist insbesondere die räumliche Konzentration von Vorranggebieten für Windenergiebereiche zu betrachten und hinsichtlich ihrer Auswirkungen sowie möglicher Minderungsmaßnahmen darzustellen.</p> <p>Da bereits im Zuge des Planungsprozesses bzw. der Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der jeweiligen Windenergiebereiche umweltbezogene Kriterien herangezogen worden sind, um nachteilige Umweltauswirkungen möglichst zu vermeiden (vgl. Kap. 7), verbleibt bei der Prüfung der Kumulationsgebiete im Verfahren zum Sach-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>lichen Teilplan "Energie" im Wesentlichen der Be- lang der visuellen Beeinträchtigung..... Das für den Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan "Energie", iden- tifizierte Kumulationsgebiet wird fachgutachterlich abgegrenzt und nachfolgend beschrieben".</p> <ul style="list-style-type: none"> Die zu berücksichtigenden vorhandenen Wind- parks stehen aufgrund der Genehmigungssituation nicht mehr zur Disposition. Dem Anliegen, beste- hende Windparks im Rahmen des landesplaneri- schen Verfahrens zu reduzieren, kann aus recht- lichen Gründen nicht gefolgt werden. 	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-128</p>		
<p>7. FFH-VP</p> <p>Die Durchführung einer FFH-Vorprüfung auf der Ebene der Regionalplanung wird von den Naturschutzverbänden begrüßt und die Beurteilungen der einzelnen durchgeführten Prüfungen im Wesentlichen geteilt. Der Ausschluss von acht Bereichen für das weitere Verfahren als Ergebnisse der Prüfungen ist nachvollziehbar.</p> <p>Für den Windenergiebereich Vreden 2 [s. Anregung 151-057] wird die Einschätzung der FFH-VP allerdings nicht geteilt. Hier ist nach Auffassung der Naturschutzverbände eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.</p> <p>Der Windenergiebereich Vreden 2 liegt etwa 800 m vom Vogelschutzgebiet (DE-3807-401 Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes Teilfläche Ammeloer Venn, Lüntener Wald u. Teiche) entfernt. Der Windenergiebereich grenzt damit relativ nahe an den Südrand des Vogelschutzgebietes an. Hier befindet sich innerhalb der VSG-Abgrenzung das ehemalige Munitionsdepot Lünten</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene basiert ausschließlich auf vorhandenen Daten und Informationen. Originäre Erhebungen zur Umweltsituation werden im Rahmen der Umweltprüfung nicht durchgeführt. Prognosen für die Zukunft (evt. Brutgebiete des Kranich, potentielle Renaturierungsmaßnahmen) können nicht berücksichtigt werden. <p>Die angesprochenen Vogelarten "Kolkrabe" und "Uhu" sind nicht Schutzgegenstand des Natura 2000 Gebietes (DE-3807-401) und werden somit in der FFH Vorprüfung nicht betrachtet.</p> <p>Das Vorkommen des Kranichs wurde in der FFH Vorprüfung berücksichtigt, jedoch ist dieser gem. Standarddatenbogen lediglich ein Durchzügler im Gebiet und kein Brutvogel.</p>	<p>Der Kreis Borken weist darauf hin, dass die FFH-Prüfungen auf Vredener Stadtgebiet noch nicht abgeschlossen seien und Auswirkungen auf den Artenschutz nicht ausgeschlossen werden könnten. Sie hält daher ihre Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsaustrich.</p> <p>Auch das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) äußert erhebliche Bedenken. Aus seiner Sicht sei in jedem Fall eine FFH-Prüfung auf der Regionalplanungsebene unter Berücksichtigung eines erweiterten Prüfbereichs durchzuführen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Position zum Windenergiebereich Ahaus 4. Die FFH-Vorprüfung sei nicht ausreichend.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Ergebnisse der FFH-Prüfung, wonach eine Klärung lediglich auf der nachfolgenden Planungsebene erforderlich sei. Im Übrigen mache es keinen Sinn, bereits auf der regionalplanerischen Ebene Flächen in eine FFH-Prüfung einzubeziehen, ohne zu wissen, ob sie überhaupt realisierbar sind und dann auch entsprechend genutzt werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>der Bundeswehr.</p> <p>Dem Eindruck, dass auf diesen bis vor einigen Jahren militärisch genutzten Flächen keine NATURA2000-Schutzgüter betroffen sein könnten, muss widersprochen werden. Auch im Bereich der Munitionsbunker, der dazwischenliegenden Waldflächen und der vorgelagerten Wald-Flächen kommt ein ornithologischer Wert in Betracht.</p> <p>Die erfahrungsgemäß heute selten betretene Fläche bietet sich als Brutgebiet für sensible Vogelarten an, die direkte menschliche Störungen meiden (z.B. Kolkrabe) oder von ungenutzten Gebäuden profitieren (Uhu). Mit Vorkommen der beiden Arten ist durchaus im Raum zu rechnen.</p> <p>Je nach dem Stand der forstlichen Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des Depotgeländes kommt auch eine Besiedlung durch andere anspruchsvolle Arten in Betracht, z.B. Kranich, der ebenfalls wenig begangenen und genutzte Flächen als Brutbiotope schätzt. Angesichts der aktuellen Bestandsentwicklung des Kranich ist kurz- bis mittelfristig mit Brutansiedlungen des Kranichs im Bereich des Vogelschutzgebietes zu rechnen. Seit wenigen Jahren ist eine Kranichbrut im Kreis Minden-Lübbecke nachgewiesen. Brutzeitbeobachtungen des Kranichs gibt es auch im Westmünsterland bzw. direkt nördlich angrenzend.</p> <p>Es drängt sich außerdem auf, die ehemaligen Militärflächen innerhalb des Vogelschutzgebietes einer Renaturierung zuzuführen. Angesichts der hohen Grundwasserstände und der in unmittelbarer Nähe bereits bestehenden Feuchtgebiete ist eine ökol. positive Entwicklung kurzfristig möglich, die Ansiedlungen windkraftsensibler</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Da im Zuge des weiteren Zulassungsverfahrens eine FFH Verträglichkeitsprüfung zu erstellen sein wird, sind die Aussagen zur FFH Verträglichkeit sinnvollerweise dann auf der Basis aktueller faunistischer Kartierungen weiter zu konkretisieren. 	<p>Die Stadt Vreden kann den vorgetragenen Argumentationen beider Seiten folgen und mitgehen.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit dem Kreis Borken und den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Arten erwarten lässt.</p> <p>Trotz der vermeintlich geringwertigen militärischen Ausprägung des Süd-Zipfels des Vogelschutzgebietes sollte die Fläche nicht ohne detaillierte Kartierung der Vogel-Vorkommen und der Entwicklungspotentiale als unkritisch gesehen werden.</p> <p>Eine Darstellung des Windenergiebereiches Vreden 2 in nur 800 m Entfernung ist aus Gründen der FFH-Verträglichkeit nicht angezeigt.</p> <p>Sollte an dem Windenergiebereich festgehalten werden, bedarf es dafür einer detaillierten FFH-Verträglichkeitsprüfung mit vorhergehender Kartierung der Vogelwelt und der Waldstrukturen des Gebietes.</p> <p>Für weitere WEA-Flächen sind – sofern ihre Darstellung weiter verfolgt werden soll – Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen (s. Einzelbeurteilung der Flächen).</p>		
<p>Beteiligter: 153 - Deutsche Telekom Technik GmbH - TI NL West Anregungsnummer: 153-001</p>		
<p>Gegen den vorgelegten Regionalplan bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Kommunen und Kreise weitergegeben.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Eine detaillierte Stellungnahme kann erst in der Folge, in klar definierten Fällen, z.B. im Zuge eines Verfahrens zur Planfeststellung oder einer Bebauungsplanung, abgegeben werden.</p>		
<p>Beteiligter: 154 - Straßen.NRW Anregungsnummer: 154-001</p>		
<p>[...] zum "Sachlichen Teilplan Energie" (Entwurfssfassung vom 30.6.2014) haben wir hinsichtlich der Abstandsflächen zur Infrastruktur erhebliche Bedenken. Viele der ausgewiesenen Flächen sind im konkreten Planungsfall nicht zustimmungsfähig.</p> <p>Für Bauvorhaben neben Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landstraßen sind baurechtlich Anbauverbotszonen, Anbaubeschränkungszonen, empfohlene Abstandsflächen sowie technisch geforderte Abstandsflächen etabliert.</p> <p>Im gegenwärtigen Entwurf des Sachlichen Teilplanes Energie sind Anbauverbotszonen neben Bundesstraßen von 20 m nicht erwähnt. Die anliegenden Pläne/Karten lassen eine Beurteilung, ob diese eventuell dennoch berücksichtigt worden sind, aufgrund des Maßstabes nicht zu. Gemäß § 9 FStrG und § 29 StrWG NRW bestehen zusätzlich Anbaubeschränkungszonen für Bundesautobahnen (100 m) und für Bundes- und Landesstraßen (jeweils 40 m). Im gegenwärtigen Planentwurf sind diese Flächen offensichtlich nicht berücksichtigt, da zahlreiche Windenergiebereiche die genannten Straßenbauwerke berühren, oft sogar überdecken.</p> <p>Im konkreten Planungsfall beabsichtigen wir diese Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen durchzusetzen und im Genehmigungsverfahren als nicht bebaubar abzulehnen.</p> <p>Ergänzend dazu werden gemäß Windenergieerlass NRW</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung der WEB im STE im Maßstab 1:50 000 bestimmt lediglich deren allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage (s. RdNr.: 48).</p> <p>Aufgrund der gebietsunscharfen, generalisierenden Darstellungsform liegen innerhalb bzw. grenzen unmittelbar an die WEB Räume, die für WEA nicht unmittelbar nutzbar sind. Hierzu gehören auch die Straßen und ihre nach den geltenden Fachgesetzen geltenden Abstandsflächen (s. RdNr.: 49).</p> <p>Es wird vielmehr Aufgabe der nachfolgenden Verfahren, insbesondere dem Zulassungsverfahren, sein den fachgesetzlichen Detailregelungen Geltung zu verschaffen.</p> <p>Die hier vorliegenden Informationen werden an die Kreise und die Kommunen weitergegeben.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf zum Auswahlverfahren der Windenergiebereiche und dem zugrunde gelegten Kriterienkatalog. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine im Wesentlichen auf größere Abstände ausgerichteten Bedenken 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den Anregungsnummern 151-021, 151-022 und 151-026 erklärt sie Meinungsausgleich.</p> <p>Im Nachgang zur Erörterung der münsterlandweiten Belange am 13.04. hält die Stadt Sendenhorst ihre grundsätzlichen Bedenken wie unter der Anregungsnummer 077-005 dargelegt aufrecht und erklärt im Rahmen der regionalen Erörterungen am 29.04.2015 keinen Meinungsausgleich.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden (zu 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029) und der Stadt Sendenhorst, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>vom 11.07.2011 (Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung) bei der Ermittlung geeigneter Vorranggebiete zusätzliche Abstandsflächen empfohlen. Diese Abstandsflächen ergeben sich im konkreten Planungsfall aus der Gesamthöhe der Windenergieanlage, gemessen von der Rotorspitze (nicht Mastfuß) zum äußeren Rand der Fahrbahn, wobei im Erlass hier auch Kreisstraßen mit erfasst sind.</p> <p>Bei den im Planentwurf genannten Anlagen wären daher weitere rund 150 m Abstand zu berücksichtigen.</p> <p>Vergleichbar mit den Anbaubeschränkungszone dienen auch diese Abstandsflächen der Leichtigkeit und insbesondere der Sicherheit des Straßenverkehrs. Dazu ist eine Gefährdung z. B. durch Eiswurf (ballistischer Abwurf vom rotierenden Rotor) auszuschließen. Die technischen Baubestimmungen für Windenergieanlagen tragen diesem Gefährdungspotential Rechnung, indem sie hierzu darüber hinaus Abstandsflächen fordern, die sich aus dem 1,5fachen der Anlagenhöhe (Nabenhöhe plus Rotordurchmesser, bei der im Planentwurf genannten Anlage demzufolge rund 230 m) ergeben.</p> <p>Auch diese per Erlass empfohlenen bzw. durch technische Baubestimmungen geforderten Abstandsflächen sind im gegenwärtigen Planentwurf offensichtlich nicht berücksichtigt, da zahlreiche Windenergiebereiche die genannten Straßenbauwerke berühren, oft sogar überdecken. Im konkreten Planungsfall beabsichtigen wir auch diese Abstandsflächen im Genehmigungsverfahren als nicht bebaubar abzulehnen.</p> <p>Es wird deshalb darum gebeten den Planentwurf zum Sachlichen Teilplan Energie entsprechend so anzupassen, dass Anbauverbotszonen, Anbaubeschränkungszone, per Erlass empfohlene sowie technisch geforderte Abstandsflächen als Potenzialflächen für Windenergiean-</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>lagen nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass eine Erschließung der ausgewiesenen Flächen/Windenergiebereiche unmittelbar an Bundesfernstraßen – auch unabhängig von ihrer jeweiligen Frequentierung – nicht möglich ist.</p>		
<p>Beteiligter: 204 - Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West Anregungsnummer: 204-001</p>		
<p>[...] Zu beachten ist, dass bei Windkraftanlagen als Mindestabstand die gesamte Bauhöhe der Anlage ab der Grenze der WSV-Betriebsgrundstücke einzuhalten ist. Bei Gefahr von Eisabwurf oder Störung des Funkverkehrs sind die Abstände zu vergrößern.</p> <p>Insoweit die Vorgaben eingehalten werden, bestehen von meiner Seite keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Diese Stellungnahme schließt die Stellungnahme des WSA Rheine mit ein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die nachfolgenden Planungsebenen weitergegeben.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf zum Auswahlverfahren der Windenergiebereiche und dem zugrunde gelegten Kriterienkatalog. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeitragenden 149 bis 151) hält seine im Wesentlichen auf größere Abstände ausgerichteten Bedenken 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029 aufrecht und erklärt keinen Meinungsabgleich. Zu den Anregungsnummern 151-021, 151-022 und 151-026 erklärt sie Meinungsabgleich.</p> <p>Im Nachgang zur Erörterung der münsterlandweiten Belange am 13.04. hält die Stadt Sendenhorst ihre grundsätzlichen Bedenken wie unter der Anregungsnummer 077-005 dargelegt aufrecht und erklärt im Rahmen der regionalen Erörterungen am 29.04.2015 keinen Meinungsabgleich.</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden (zu 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029) und der Stadt Sendenhorst, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeitragenden.</p>
<p>Beteiligter: 206 - Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine Anregungsnummer: 206-001</p>		
<p>Hinsichtlich der Beteiligung am oben genannten Verfahren teile ich Ihnen mit, dass seitens des Wasser- und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Schiffahrtsamtes (WSA) Rheine keine gesonderte Stellungnahme hierzu abgegeben wird. Ich verweise an dieser Stelle auf die Stellungnahme der ebenfalls beteiligten Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle West in Münster.</p>		<p>ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 207 - Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Mitte, Zugl. WSA Minden (Verf.Bet. 208) Anregungsnummer: 207-001</p>		
<p>Der Mittellandkanal (MLK) im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland, (d.h. hier von MLK-km 0,0 bis ca. MLK-km 26,0), befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt- Außenstelle Mitte (GDWS- ASt Mitte) (früher: Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte), Postfach 6307, 30063 Hannover und des Wasser- und Schifffahrtsamtes (WSA) Minden, Am Hohen Ufer 1-3, 32425 Minden. Wenngleich die nachfolgende Stellungnahme mit dem WSA Minden abgestimmt ist und Sie daher von dort kein gesondertes Schreiben erhalten werden, bitte ich Sie im weiteren Verfahrensablauf und bei künftigen Maßnahmen, die den MLK betreffen, sowohl das WSA Minden als auch die GDWS - ASt Mitte zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 207 - Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Mitte, Zugl. WSA Minden (Verf.Bet. 208) Anregungsnummer: 207-002</p>		
<p>Gegen die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland bestehen im o. g. Geltungsbereich von Seiten der GDWS - ASt Mitte und des WSA Minden, bezogen auf den Mittellandkanal (MLK) und dem Stichkanal Ibbenbüren (SKI), keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Jedoch fehlen in der Aufzählung der "Kriterien, die einer Abwägung nicht zugänglich sind", generell die "Bundeswasserstraßen", siehe Absatz 55 auf der Seite 5 des Textteils des Sachlichen Teilplan Energie.</p> <p>Aufgrund des gewählten Maßstabes für die Karten der</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Bundeswasserstraßen werden im Auswahlverfahren der WEB als Ausschlusskriterium berücksichtigt.</p> <p>Die Aufzählung in RdNr.: 55 wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Nach Diskussion der Kriterien des Planentwurfs, die einer Abwägung nicht zugänglich sind (RdNr. 55) bzw. zugänglich sind (RdNr. 57), wird der Text des Regionalplan-Entwurfs teilweise geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der erste Spiegelstrich in RdNr. 55 (zu Allgemeinen Siedlungsbereichen mit und ohne Zweckbindung sowie zu Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen mit und ohne Zweckbindung) wird als neuer 1. Spiegelstrich in die RdNr. 57 verschoben. In RdNr. 55 wird stattdessen ein neuer 1. Spiegelstrich " – die durch Bauleitplanung ab-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Verfahrensunterlagen gehe ich generell davon aus bzw. setzte ich voraus, dass die Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) nicht überplant sind. Ansonsten sind die Planungsgrenzen entsprechend anzupassen und zurück zu nehmen.</p>		<p>gesicherten Siedlungsbereiche " neu eingefügt. Hierzu erklärt die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen keinen Meinungsabgleich. Aus ihrer Sicht sollten vor allem die industriell und gewerblich genutzten Siedlungsbereiche keiner Abwägung zugänglich bleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich der Bau- und Bodendenkmäler regt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, ... sowie Archäologie an, entsprechend seinem Fachbeitrag im 3. Spiegelstrich den Zusatz "raumbedeutsam" einzufügen und ebenso im drittletzten Spiegelstrich der RdNr. 57 bei den Baudenkmalern. Zusätzlich wird als Erörterungsergebnis festgehalten, dass die unteren Denkmalschutzbehörden angehalten sind, in allen Planungs- und Genehmigungsverfahren Bodendenkmäler nicht nur nach § 3 Denkmalschutzgesetz, sondern auch solche nach § 2 Denkmalschutzgesetz, zu denen Daten regelmäßig beim LWL vorliegen, zu berücksichtigen. Hierzu besteht Meinungsabgleich mit dem LWL. • Schließlich wird der Anregung, auch den letzten Spiegelstrich in RdNr. 55 zu den Flughäfen und Flugplätzen modifiziert gefolgt. (Vgl. hierzu die Anregung 284-001n.) <p>Kein Meinungsabgleich mit der Industrie- und Handelskammer (zu den Änderungen in RdNr. 55 und 57 bzgl. GIB und GIB-Z), Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 212 - LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Zugl. LWL-Archäologie in Westfalen (Verf.Bet. 213) Anregungsnummer: 212-001</p>		
<p>I. Einführung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>Der Zusatz "alleinige museale" im 5. Absatz des Ausgleichsvorschlags zur Anregung 212-001 wird gestrichen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Die gemeinsame Stellungnahme zum Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan Energie der LWL-Ämter LWL-Archäologie für Westfalen und LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen bezieht sich auf den Belang "Kulturlandschaft". Die Stellungnahme bezieht sich auf den öffentlichen Belang des Denkmalschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 und § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB und gem. § 1 Abs. 2 DSchG NRW sowie den öffentlichen Belang des Schutzes der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG. Es ist abzusehen, dass die Errichtung der Windkraftanlagen innerhalb der Windeignungsbereiche teilweise zu einer erheblichen Überformung der historisch geprägten Kulturlandschaft führen wird, einschließlich der ihr eigenen, prägenden Elemente (insbesondere der Kulturdenkmale). Es ist ferner abzusehen, dass die vorgesehene Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund der optischen Auswirkungen auf die im Umfeld der Konzentrationszone vorhandenen eingetragenen Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler zu einer erheblichen Beeinträchtigung des schutzwürdigen Erscheinungsbildes dieser Bau- und Bodendenkmäler führen wird (§ 9 Abs. 1 b DSchG NRW). Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Errichtung der WEA die sinnvolle Nutzung der benachbarten Bau- und Bodendenkmäler (§ 8 DSchG NRW) wesentlich erschwert wird.</p> <p>II. Rechtliche Rahmenbedingungen</p> <p>Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Anpassung der Bauleitplanung an die <u>Ziele der Raumordnung</u> gem. § 1 Abs. 4 BauGB (Ziff. 3.2.4) hat der Teilplan Energie den öffentlichen Belang der Erhaltung von historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um einen der Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 ROG), der in</p>	<p>Die rechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Deren Interpretation hinsichtlich des Belangs Kulturlandschaft werden nicht vollständig geteilt</p> <p>Der pauschale Ausschluss von WEB in bedeutsamen Kulturlandschaften ist rechtlich nicht vertretbar. Auch der Aussage, dass die Errichtung von WEA in bedeutsamen Kulturlandschaften in der Regel immer zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Die Beurteilung der Erheblichkeitsschwelle setzt eine detaillierte Auseinandersetzung des Belangs Kulturlandschaft mit dem konkret geplanten Windpark voraus. Dies ist auf der Ebene der Regionalplanung allerdings nicht zu leisten, da die konkreten Windparkkonzepte auf dieser Planungsstufe noch nicht vorliegen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen das dem Ausbau der Windenergie eine entscheidende Rolle bei der Energiewende spielt. Daher hat der Belang des Ausbaus der Windenergie auch ein hohes Gewicht im Rahmen der Abwägung</p> <p>WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Das WEA aufgrund Ihres Baukörpers Einfluss auf das Landschaftsbild haben liegt in der Natur der Sache. Es ist auch unstrittig, dass ein Ausgleich des Eingriffs ins Landschaftsbild in sehr eingeschränkt möglich ist. In der Regelung finden hier Ersatzzahlungen statt.</p> <p>Das Landschaftsbild des Münsterlandes hat in den vergangenen Jahrhunderten einen erheblichen Wandel z.B. durch weitere Siedlungsentwicklung, Umstrukturierung der Landwirtschaft, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den Ausbau der Windenergienutzung erlebt. In der Regel</p>	<p>Ansonsten werden die vorgetragenen Gesichtspunkte in den regionalen Erörterungsterminen mit den dann konkreten räumlichen Bezügen erörtert. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>den rechtskräftigen Regionalplan Münsterland (i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2014) als übergreifendes Planungsziel festgelegt ist. Damit zählt der Belang der Erhaltung von historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften jedenfalls in den betreffenden Plangebiet zu den (regionalen) Zielen der Raumordnung, die bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten sind.</p> <p>Der gemeinsam von den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland für die Fortschreibung des LEP NRW erarbeitete "Kulturlandschaftliche Fachbeitrag" benennt für Nordrhein-Westfalen 32 Kulturlandschaften. Zur Konkretisierung der Aussagen des o.g. Fachbeitrages für die Regionalplanung haben die Landschaftsverbände auf die Plangebiete der jeweiligen Regionalpläne bezogene kulturlandschaftliche Fachbeiträge erarbeitet. Dabei wurden innerhalb der Kulturlandschaften nach verschiedenen Fachperspektiven differenzierte <u>bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</u> abgegrenzt. Außerdem wurden entsprechend der Maßstabebene als weitere Aspekte der Kulturlandschaft Objekte und Orte mit bedeutenden Sichtbeziehungen und räumlichen Funktionszusammenhängen in die Betrachtung einbezogen. Bei raumbedeutsamen Planungen sind bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und prägende Kulturlandschaftselemente (insbesondere die Bau- und Bodendenkmäler einschließlich ihrer Umgebung und Sichtbeziehungen) zu sichern. Bei Denkmalbereichen sowie von Ortsteilen mit kulturhistorischer Bedeutung ist auf eine angemessene Erhaltung, Gestaltung und Nutzung zu achten.</p> <p>Die <u>bauplanungsrechtliche Beurteilung</u> der Ansiedlung von Windkraftanlagen im Außenbereich richtet sich nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 5, 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Dabei ist zu berücksichtigen, dass – auch wenn der Denkmalschutz im Wesentlichen durch die landesrechtlichen Denkmalschutzgesetze wahrgenommen wird (§ 29 Abs. 2 BauGB) – im Baugesetzbuch ein eigenständiger boden-</p>	<p>gibt es kaum noch Räume, auch bedeutsame Kulturlandschaften mit eingeschlossen, die keine vorhandenen Vorbelastungen aufweisen. Der Wandel und die damit einhergehende Entwicklung der Kulturlandschaft werden auch in den Zielen und Grundsätzen des LEP (Kapitel 3) und des RP ML (Ziel 2 und Grundsatz 7) als ein wichtiger Belang für Kulturlandschaften berücksichtigt. In den Erläuterung zu Ziel 3-1 32 des LEP wird ausgeführt, entsprechende Potenziale zur Nutzung der Windenergie in der Kulturlandschaft integriert werden.</p> <p>Der alleinige museale Ansatz der Fachbehörde hinsichtlich der Entwicklung der Kulturlandschaften, auch der bedeutsamen Kulturlandschaften wird daher nicht geteilt.</p> <p>Der Belang der bedeutsamen Kulturlandschaft stellt im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie im Münsterland nur dann ein Ausschlusskriterium dar, nur wenn es sich um Landschaftsräume handelt, die auch aufgrund ihrer Topographie eine herausragende Bedeutung, z.B. Höhenzüge, für die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild besitzen.</p> <p>Diese Räume werden durch das Ziel 5 vor Bebauung mit WEA geschützt bzw. sollen auch bereits bestehenden WEA nach Aufgabe dieser Nutzungen nicht weiter verfolgt werden.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>rechtlicher Begriff der "Belange des Denkmalschutzes" (§§ 1 Abs. 6 Nr. 5 und 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) geregelt ist, der neben den nach § 29 Abs. 2 BauGB zu beachtenden landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Denkmälern eine eigenständige Bedeutung hat (vgl. BayVGH, Urteil v. 18.07.2013 – 22 B 12. 1741 –, open-Jur). Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass aufgrund des eigenständigen Charakters des bauplanungsrechtlichen Belangs des Denkmalschutzes die Anforderungen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB mit dem Landesdenkmalrecht <u>nicht deckungsgleich</u> sind (BVerwG, Beschluss v. 26.06.2014 – 4 B 47.13 –, juris). Dies hat zur Folge, dass im Rahmen der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auch dann geboten ist, wenn dieses (noch) nicht in die Denkmalliste eingetragen ist. Handelt es sich um ein eingetragenes Denkmal, ist bei der Beurteilung der Denkmalbeeinträchtigung – anders als im nordrhein-westfälischen Denkmalrecht (§ 9 Abs. 1 b DSchG NRW) – nicht maßgeblich auf diejenigen Gründe abzustellen, die zur Unterschützstellung des Denkmals geführt haben. Die bundesrechtlichen Anforderungen des Denkmalschutzes können vielmehr einem privilegierten Außenbereichsvorhaben auch jenseits der für die Unterschützstellung des Denkmals maßgeblichen Gründe und deren Eintragungen in die Denkmalliste entgegenstehen (BVerwG, a.a.O.).</p> <p>Als Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang erfordert der Denkmalschutz, dass ein Denkmal (Bau- oder Bodendenkmal) vor Beeinträchtigungen seiner Substanz und seiner Ausstrahlungswirkung in die Umgebung hinein bewahrt wird, wie sie von einem Vorhaben in der Umgebung des Denkmals ausgehen können (BVerwG, Urteil v. 21.04.2009 – 4 C 3.08 –, juris). Vorhaben, welche die Denkmalwürdigkeit erheblich beeinträchtigen, dürfen nur zugelassen werden, wenn das Vorhaben durch überwiegende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist. Als</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals ist dabei nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird (BayVGH, Urteil v. 18.07.2013 – 22 B 12.1741 –, juris). Die Formulierung "bestimmendes städtebauliches Element" weist bereits darauf hin, dass der Wirkungsraum eines Denkmals nicht nur "visueller" sondern auch "funktionaler" Art sein kann. Denkmäler können in funktionalen Wechselwirkungen zu ihrer Umgebung stehen, die sich als historische Kulturlandschaft gegebenenfalls auch durch materielle denkmalwerte Strukturen auszeichnen kann. Die Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege beschränkt sich daher nicht auf ästhetische Aspekte der Landschaft. Ihr Ziel ist es, auch die Integrität von ortsgebundenen, materiellen Geschichtszeugnissen, die im funktionalen oder visuellen Bezug zu einem Denkmal stehen, zu bewahren.</p> <p>Bei der Beurteilung der Schwere und Tragweite der mit dem Außenbereichsvorhaben einhergehenden Folgen für die Belange des Denkmalschutzes i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist zunächst die Bedeutung des Denkmals zu berücksichtigen. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein; je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unverträglichkeit überschritten sein (BayVGH, Urteil v. 18.07.2013, a.a.O). Der Grad der Beeinträchtigung der Denkmalbelange ist dabei aus der Perspektive eines fachkundigen Betrachters zu ermitteln, der mit dem jeweiligen Denkmal oder Denkmalbereich und deren charakteristischen</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Merkmalen vertraut ist.</p> <p>Im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Beurteilung müssen zudem <u>Aspekte des Schutzes der Kulturlandschaft</u> als ein abwägungsrelevanter Belang erwähnt werden. Die Erhaltung von historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 ROG) zählt zu den Grundsätzen der Raumordnung. Es ist anerkannt, dass Grundsätze der Raumordnung einen (nicht ausdrücklich benannten) abwägungsrelevanten Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB darstellen kann (VG Düsseldorf, Urteil v. 01.07.2010 – 11 K 533/09 –, NRWE)</p> <p>Planungsverfahren</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung sind alle abwägungserheblichen Belange vollständig zu ermitteln und gerecht gegeneinander und untereinander gem. § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen (s. Nr. 4.3.1). Zu diesen Belangen zählen auch gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Denkmäler und die Landschaft laut Verfassung von Nordrhein-Westfalen (Art. 18 Abs. 2 LV) unter dem Schutz des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände stehen. Bei dieser Staatszielbestimmung handelt es sich nicht um einen bloßen Programmsatz, sondern um objektives Verfassungsrecht, das alle Träger der öffentlichen Gewalt bindet und somit auch für die Kommunen im Zusammenhang mit der Ausweisung von Windkonzentrationszonen verbindlich ist. Ein Bebauungsplan, der die Belange des Denkmalschutzes in sachlich schlechthin nicht mehr zu rechtfertigender Weise missachtet, ist deshalb verfassungswidrig und nichtig (BayVerfGH, Entscheidung v. 22.07.2008 – Vf. 11-VII-07 –, GVBl. Bayern 2008 S. 579). Für einen Flächennutzungsplan, der sich in vergleichbarer Art und Weise über die Belange des Denkmalschutzes und der Denk-</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>malpflege hinwegsetzt, kann nichts anderes gelten.</p> <p>Hinsichtlich der Rechtswirkungen der im Rahmen der Bauleitplanung vorgenommenen Abwägung ist zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im weiteren und im engeren Sinne zu differenzieren. Das Bodenrecht nimmt die zu erhaltenden baulichen Anlagen, Straßen-, Platz- oder Ortsbilder in ihrer Beziehung zur aktuellen Stadtstruktur und ihrer stadträumlichen Funktion für das gegenwärtige und künftige Zusammenleben der Menschen in den Blick und bezieht vorhandene Anlagen von historischem Wert in ihrer Bedeutung für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodenordnung und eine menschenwürdige Umwelt (vgl. § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB) in seine Regelungen ein (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Mai 2001 – 4 CN 4.00 –, juris). In diesem Zusammenhang werden Denkmäler nicht um ihrer selbst willen geschützt, sondern zur Erhaltung ihrer das Stadt- oder Landschaftsbild prägenden Wirkung (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 17.10.2012 – 1 C 10059/12.OVG –, Jurion). Vom bodenrechtlichen bzw. städtebaulichen Denkmalschutz abzugrenzen ist der Denkmalschutz im engeren Sinne, der die Erhaltung baulicher Anlagen aus historischen Gründen im weitesten Sinne im Auge hat und geschichtliche, insbesondere kunst- oder architekturgeschichtliche Epochen und städtebauliche Entwicklungen, aber auch allgemein- oder sozialgeschichtliche Ereignisse und Zeitabschnitte dokumentieren will sowie darauf abzielt, historische Zusammenhänge in Gestalt einer baulichen Anlage und auch eine Mehrheit baulicher Anlagen oder Grünanlagen (Ensembles, Gesamtanlagen) sowie Straßen-, Platz- und Ortsbilder in der Gegenwart zu veranschaulichen ("zu vergegenwärtigen"). Für Bodendenkmäler aus erdgeschichtlicher, vor- und frühgeschichtlicher oder historischer Zeit gilt entsprechendes.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Das Denkmalschutzrecht wird demzufolge von den Darstellungen des Flächennutzungsplans bzw. den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht vollständig, sondern nur <u>teilweise</u> verdrängt. Abschließende Regelungen zum Denkmalschutz enthält ein Bauleitplan nur bezogen auf die bodenrechtliche Komponente des Denkmalschutzes (sog. "städtebaulicher Denkmalschutz"). Im Übrigen bleiben die landesrechtlichen Regelungen im nicht-bodenrechtlichen Bereich gem. § 29 Abs. 2 BauGB unberührt (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 26.04.2012 – OVG 2 B 26.10 –, juris).</p> <p>Eine Bindungswirkung entfalten die windkraftbezogenen Darstellungen im Flächennutzungsplan hinsichtlich der (bodenrechtlichen) Belange des Denkmalschutzes im Übrigen nur dann, wenn diese auf der Ebene der Bauleitplanung <u>abschließend</u> berücksichtigt worden sind. Eine abschließende Berücksichtigung setzt allerdings voraus, dass die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die betroffenen Schutzgüter (Bau- und Bodendenkmäler bzw. Denkmalbereiche) aus fachlicher Sicht abschließend bewertet werden können. Dies setzt wiederum voraus, dass die Parameter der Windkraftanlagen im Einzelnen bekannt sind. Andernfalls kann eine abschließende fachliche Bewertung der Auswirkungen erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Die im aktuellen Entwurf enthaltene Aussage, es sei "nicht zielführend, wenn im Genehmigungsverfahren einer Windenergieanlage eine denkmalrechtliche Erlaubnis nicht erteilt werden kann, obwohl die zuständige Denkmalbehörde im Planverfahren beteiligt worden ist und sie gegen die Planung keine Bedenken geltend gemacht hat", ist daher in dieser Form irreführend. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Kenntnisse besonders im Bereich der Bodendenkmäler dynamisch wachsen und es sehr wahrscheinlich ist, dass zwischen den Flächennutzungsplanverfahren und den Genehmigungsverfahren neue Boden- (und Bau)denkmäler ent-</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>deckt werden.</p> <p>Die Darstellung einer Konzentrationszone für die Nutzung von Windenergie kommt im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens als überwiegender öffentlicher Belang im Sinne des § 9 Abs. 2 b DSchG in Betracht. Dies setzt allerdings voraus, dass die Belange des konkret in Rede stehenden Denkmals in die der Darstellung zugrunde liegende Abwägung eingeflossen sind. Hierfür muss sich die planende Kommune bei der Darstellung der Konzentrationszone konkret mit den denkmalschutzrechtlichen Belangen – auch solchen der Eigentümer und/oder Besitzer der konkret betroffenen Objekte – auseinandersetzen (VG Köln, Urteil v. 30.06.2011 – 4 K 3146/10 –, NRWE)</p> <p>Genehmigungsverfahren</p> <p>Wird über die Zulassung von Windkraftanlagen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens entschieden und ist die Errichtung der Windkraftanlage denkmalrechtlich erlaubnispflichtig, so geht die Zuständigkeit für die denkmalrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens in der Regel auf die Genehmigungsbehörde über (§ 9 Abs. 3 Satz 1 DSchG NRW). Allerdings kann der Antragsteller gem. § 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG NRW die denkmalrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens auch im Rahmen eines separaten denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens feststellen lassen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG NRW). In diesem Fall verbleibt die Zuständigkeit bei der Unteren Denkmalbehörde.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu prüfen, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen. Zu den berücksichtigungsfähigen Vorschriften gehören auch solche des Denkmalschutzgesetzes.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Hierbei ist in erster Linie zu prüfen, ob der Errichtung und dem Betrieb der Anlage Gründe des Denkmalschutzes (§ 9 Abs. 2 a DSchG NRW) entgegenstehen, weil hierdurch ein Bau- oder ortsfestes Bodendenkmal beschädigt oder zerstört wird (§ 9 Abs. 1 a DSchG NRW), das Erscheinungsbild eines Baudenkmals oder eines ortsfesten Bodendenkmals erheblich beeinträchtigt wird (§ 9 Abs. 1 b DSchG NRW) oder die in der jeweiligen Denkmalbereichssatzung definierten Schutzziele eines Denkmalbereichs (§§ 5, 9 DSchG NRW) gestört oder vereitelt werden.</p> <p>Der Grad der Beeinträchtigung der Denkmalbelange ist auch hier aus der Perspektive eines fachkundigen Betrachters zu ermitteln, der mit dem jeweiligen Denkmal oder Denkmalbereich und deren charakteristischen Merkmalen vertraut ist (OVG NRW, Urteil v. 22.01.1998 – 11 A 688/97 –, BRS 60 Nr. 212). Die Gründe des Denkmalschutzes stehen einer Genehmigung dann entgegen, wenn die Beeinträchtigung mehr als geringfügig ist und die zugunsten der Errichtung und des Betriebs streitenden (privaten oder öffentlichen) Interessen geringer zu gewichten sind (vgl. OVG NRW, Beschluss v. 12.02.2013 – 8 A 96/12 –, NRWE).</p> <p>Gemäß § 10.5 BImSchG sind im Genehmigungsverfahren für WEA etc. Stellungnahmen von den Behörden einzuholen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Dazu gehören regelhaft auch die Denkmalpflegeämter beim LWL. Sie verfügen über Daten über alle bekannten Bau- und Bodendenkmäler, auch solche gem. § 2.5 DSchG NRW bzw. die Aufgabe, hierzu Prüfungen und Gutachten zu erstellen (§ 22.3 DSchG NRW).</p> <p>Daneben stellt das denkmalrechtliche Nutzungsgebot (§ 8 Abs. 1 DSchG NRW) eine berücksichtigungsfähige öffentlich-rechtliche Vorschrift im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dar. Hiernach trifft den Eigentümer eines</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Denkmals die Pflicht, dieses so zu nutzen, dass der Erhalt des Denkmals auf Dauer gesichert ist. Das VG Gelsenkirchen hat deshalb festgestellt, dass – soweit eine angemessene Berücksichtigung der denkmalrechtlichen Belange und Verpflichtungen bei der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes nicht (mehr) möglich ist – die denkmalrechtlichen Aspekte (Nutzungsgebot) bei der Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung von den landschaftsrechtlichen Verboten zu berücksichtigen sind (VG Gelsenkirchen, Urteil v. 03.11.1999 – 10 K 1131/97 – , LNR). Bauvorhaben, die eine weitgehende Entwertung des Denkmals zur Folge haben und insbesondere eine angemessene wirtschaftliche Nutzung des Denkmals beeinträchtigen, können deshalb Vorschriften des Denkmalrechts entgegen stehen (VG Düsseldorf, Urteil v. 01.07.2010 – 11 K 533/09 –, NRWE).</p>		
<p>Beteiligter: 212 - LWL-Denmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Zugl. LWL-Archäologie in Westfalen (Verf.Bet. 213) Anregungsnummer: 212-002</p>		
<p>III. Anregungen und Bedenken zu den textlichen Darstellungen</p> <p>In den Zielen, Grundsätzen, Erläuterungen und Begründungen wird die Kulturlandschaft mit verschiedenen Adjektiven, wie historisch bedeutsam, bedeutend, wertvoll oder erhaltenswert, konkretisiert. Hier sollte ein einheitlicher Begriff gewählt werden, um Ungenauigkeiten zu vermeiden. Dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland (LWL 2012) wurden folgende Begriffsdefinitionen vorausgestellt:</p> <p>"Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte. Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. Die historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der durch historische,</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die entsprechenden Passagen werden in den textlichen Darstellung des STE und des Umweltberichtes geändert.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird." Diese Definition geht zurück auf ein Positionspapier der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger – 23. Sitzung Unterausschuss Denkmalpflege der Kultusministerkonferenz am 19./20.5. 2003 in Görlitz (TOP 13). Der Begriff "gewachsene Kulturlandschaft", wie er im Raumordnungsgesetz formuliert wird, stellt die Eigenschaften, die Geschichtlichkeit und die stete Weiterentwicklung in den Blickpunkt des Fachbeitrages. Als bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche finden die historischen Kulturlandschaften als Ausschnitte der gewachsenen Kulturlandschaft im Fachbeitrag ihren Ausdruck.</p> <p>Wir schlagen vor, einheitlich die Bezeichnung bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zu wählen, um deutlich zu machen, dass es sich nicht um die gesamte Kulturlandschaft handelt, sondern um ausgewählte Bereiche.</p>		
<p>Beteiligter: 212 - LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Zugl. LWL-Archäologie in Westfalen (Verf.Bet. 213) Anregungsnummer: 212-003</p>		
<p>S. 6, Rd. Nr. 57 Die Pufferzone von 450 m sollte nicht nur für Baudenkmäler gelten, sondern auch für ortsfeste, obertägig sichtbare Bodendenkmäler. Bei linearen Strukturen und besonderen topographischen Gegebenheiten kann auch eine Pufferzone von 200 m ausreichend sein.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Pufferzone von 450 m um Baudenkmäler wird aus Gründen einer möglichen Wohnnutzung des Bauwerks angewandt. Dies ist regelmäßig in Bodendenkmäler nicht der Fall. Bodendenkmäler sind im Rahmen der konkreten Projektplanung im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Nach Diskussion der Kriterien des Planentwurfs, die einer Abwägung nicht zugänglich sind (RdNr. 55) bzw. zugänglich sind (RdNr. 57), wird der Text des Regionalplan-Entwurfs teilweise geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der erste Spiegelstrich in RdNr. 55 (zu Allgemeinen Siedlungsbereichen mit und ohne Zweckbindung sowie zu Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen mit und ohne Zweckbindung) wird als neuer 1. Spiegelstrich in die RdNr. 57 verschoben. In RdNr. 55 wird stattdessen ein neuer 1. Spiegelstrich " die durch Bauleitplanung abgesicherten Siedlungsbereiche " neu eingefügt. Hierzu erklärt die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen keinen Meinungsausgleich. Aus ihrer Sicht sollten vor allem die industriell und

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		<p>gewerblich genutzten Siedlungsbereiche keiner Abwägung zugänglich bleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich der Bau- und Bodendenkmäler regt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, sowie Archäologie an, entsprechend seinem Fachbeitrag im 3. Spiegelstrich den Zusatz "raumbedeutsam" einzufügen und ebenso im drittletzten Spiegelstrich der RdNr. 57 bei den Baudenkmalern. <p>Zusätzlich wird als Erörterungsergebnis festgehalten, dass die unteren Denkmalschutzbehörden angehalten sind, in allen Planungs- und Genehmigungsverfahren Bodendenkmäler nicht nur nach § 3 Denkmalschutzgesetz, sondern auch solche nach § 2 Denkmalschutzgesetz, zu denen Daten regelmäßig beim LWL vorliegen, zu berücksichtigen.</p> <p>Hierzu besteht Meinungsausgleich mit dem LWL.</p> <ul style="list-style-type: none"> Schließlich wird der Anregung, auch den letzten Spiegelstrich in RdNr. 55 zu den Flughäfen und Flugplätzen modifiziert gefolgt. (Vgl. hierzu die Anregung 284-001n.) <p>Kein Meinungsausgleich mit der Industrie- und Handelskammer (zu den Änderungen in RdNr. 55 und 57 bzgl. GIB und GIB-Z), Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 212 - LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Zugl. LWL-Archäologie in Westfalen (Verf.Bet. 213) Anregungsnummer: 212-004</p>		
<p>S.9, Erläuterungen zu Ziel 3.2; Rd. 73 Die Aussage in Rd. Nr. 73 steht im Widerspruch zum Ziel 3.2, da Windenergiebereiche sich nur in Ausnahmefällen in bedeutende Kulturlandschaftsbereiche integrieren lassen. Vielmehr ist regelhaft von einer erheblichen Beein-</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt, Die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche wird in Ziel 3.2, RdNr.: 65 gestrichen.</p>	<p>Auf Anregung des Landwirtschaftsverbands Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, ... sowie Archäologie werden die vorgeschlagenen Änderungen in RdNr. 74 wieder rückgängig gemacht: "... innerhalb der erhaltenswerten Kulturlandschaft ...". Meinungsausgleich mit allen Verfah-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>trächtigung auszugehen.</p>	<p>Stattdessen wird in einem neuen Grundsatz darauf hingewiesen, dass diese beiden Belange in den nachfolgenden Plaungsebenen zu berücksichtigen sind. Die dazugehörigen Erläuterungen RdNr.: 73 und 74 werden entsprechend umformuliert.</p> <p>Bezüglich der Aussage, dass WEB in den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen wird auf die Erwiderung unter 212-001 verwiesen.</p>	<p>rens beteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 212 - LWL-Denmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Zugl. LWL-Archäologie in Westfalen (Verf.Bet. 213) Anregungsnummer: 212-005</p>		
<p><u>S. 15, Ziel 8, Rd. Nr. 115:</u> Sondergebiete für Biogasanlagen und Photovoltaikanlagen sollten in Bodendenkmälern ausgeschlossen sein.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bodendenkmäler werden unter dem Aspekt der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche betrachtet. Sie stellen daher keinen eigenständigen Belang dar. In Ziel 8 , RdNr.: 114 werden nur landesplanerische Gebietskategorien dargestellt. Bereich nach Fachgesetzen sind in den nachfolgenden Verfahren im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>
<p>Beteiligter: 212 - LWL-Denmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Zugl. LWL-Archäologie in Westfalen (Verf.Bet. 213) Anregungsnummer: 212-006</p>		
<p><u>S. 35, Rd. Nrn. 217 / 218:</u> Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Prüfung der Konfliktpotentiale zwischen Windkraftanlagen und dem Schutz von Bodendenkmälern nicht ausschließlich auf der Ebene des Regionalplanes, sondern auch auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Zulassungsverfahren erfolgen soll. Hierzu muss sichergestellt werden, dass die zuständigen Fachämter, denen die detaillierten Informationen hierzu</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Beteiligung der entsprechenden Fachämter in den nachfolgenden Planungsverfahren erfolgt im Rahmen der entsprechenden Regelungen der Fachgesetze.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf zum Auswahlverfahren der Windenergiebereiche und dem zugrunde gelegten Kriterienkatalog. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine im Wesentlichen auf größere Abstände ausgerichteten Bedenken 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den Anregungsnummern 151-021, 151-022 und 151-026</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>vorliegen, nicht nur im Planungsverfahren, sondern auch im Zulassungsverfahren beteiligt werden. Dies ist umso wichtiger, als seit der Änderung des Denkmalschutzgesetzes NRW 2013 auch nicht eingetragene, sog. vermutete Bodendenkmäler bei allen öffentlichen Belangen und Planungen berücksichtigt werden müssen. Diese sind den Kommunen und Kreisen allerdings regelhaft nicht bekannt.</p>		<p>erklärt sie Meinungsausgleich. Im Nachgang zur Erörterung der münsterlandweiten Belange am 13.04. hält die Stadt Sendenhorst ihre grundsätzlichen Bedenken wie unter der Anregungsnummer 077-005 dargelegt aufrecht und erklärt im Rahmen der regionalen Erörterungen am 29.04.2015 keinen Meinungsausgleich.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden (zu 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029) und der Stadt Sendenhorst, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 212 - LWL-Denmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Zugl. LWL-Archäologie in Westfalen (Verf.Bet. 213) Anregungsnummer: 212-007</p>		
<p><u>S. 35, Rd. Nrn. 217, 219, 220:</u> In den Anregungen zu dem Umweltbericht bzw. zu den einzelnen Windeignungsbereichen geben wir an, welche Windeignungsbereiche auf Grund ihrer Lage in bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen entfallen sollen [...]. Diese erheblich beeinträchtigten bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind nicht pauschal ermittelt worden, sondern ihre Betroffenheit ergibt sich aus ihrer historischen Struktur und ihrer Bedeutung für den Gesamttraum. Wir bitten deshalb, den Satz bezüglich der "fehlenden objektiven Bewertungsmaßstäbe" (Rd. Nr. 217) zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Erwiderung zu 212-001.</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 212-006.</p>
<p>Beteiligter: 212 - LWL-Denmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Zugl. LWL-Archäologie in Westfalen (Verf.Bet. 213) Anregungsnummer: 212-008</p>		
<p><u>[S. 35, Rd. Nrn. 219]</u> Wie in den rechtlichen Ausführungen zu Beginn dargelegt, ergeben sich für Bau- und Bodendenkmale spezifische Beeinträchtigungen. Eine "Verhältnismäßigkeit" zu anderen Schutzgütern besteht nicht (Rd. Nr. 219). Dieser</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. S. Erwiderung 212-003</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 212-006.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Satz sollte gestrichen werden, zumal in verschiedenen Flächennutzungsplanentwürfen die Abstände zu Denkmälern höher angesetzt werden.		
Beteiligter: 212 - LWL-Denmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Zugl. LWL-Archäologie in Westfalen (Verf.Bet. 213) Anregungsnummer: 212-009		
<u>[S. 35, Rd. Nrn. 220]</u> Anders als in der Rd. Nr. 220 erläutert, regen wir an, das Kriterium "Lage innerhalb einer historisch bedeutsamen Kulturlandschaft" als Ausschlusskriterium für die unten benannten Eignungsbereiche anzuwenden. [...]	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe hierzu Erwiderung 212-001	Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 212-006.
Beteiligter: 212 - LWL-Denmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Zugl. LWL-Archäologie in Westfalen (Verf.Bet. 213) Anregungsnummer: 212-010		
<u>[S. 35, Rd. Nrn. 220]</u> Im dritten Satz der Rd. Nr. 220 sollte das "kann" in ein "muss" geändert werden. Das UVPG und die oben aufgeführten Gesetze erfordern zwingend eine Einbeziehung des Belangs Kulturgüter auf der Basis vorliegender Daten.	Der Anregung wird gefolgt.	Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 212-006.
Beteiligter: 212 - LWL-Denmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Zugl. LWL-Archäologie in Westfalen (Verf.Bet. 213) Anregungsnummer: 212-011		
III.1 Nutzung der Geothermie Die Geothermie wird im Rahmen des Teilplanes bisher nicht berücksichtigt. Die Nutzung der Geothermie kann unter bestimmten geologischen Bedingungen zu erheblichen Risiken führen. Ein drastisches Beispiel sind die Schäden in der Stadt Staufen im Breisgau. Die Erhaltung etlicher Denkmäler ist in Frage gestellt, einzelne Gebäude mussten schon abgerissen werden. Im Regionalplan sollte geprüft werden, wo sich im Münsterland Risikobereiche befinden, um in diesen Bereichen die Nutzung der Geothermie auszuschließen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Regionalplanung ist hierbei ausschließlich die sog. Tiefenbohrung von Bedeutung, wohingegen die in der oberflächennahen Geothermie verbreiteten kleineren (Haus-)Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Die Nutzung der Geothermie leistet im Münsterland lediglich einen untergeordneten Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Derzeit zeichnet sich nicht ab, dass im Plangebiet mit raumbedeutsamen neuen Geothermieanlagen zu rechnen ist. Daher werden für diese erneuerbaren Energiegewinnungsarten im Sachlichen Teilplan	Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre Anregungen zu einem eigenen Abschnitt bzw. Ziel zur Nutzung der Geothermie aufrecht und erklären keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ßen.</p> <p>http://de.wikipedia.org/wiki/Hebungsrisse_in_Staufen_im_Breisgau-</p>	<p>keine textlichen oder zeichnerischen Darstellungen getroffen. Eine entsprechende Potenzialstudie ist somit entbehrlich. Sollte sich dies ändern, müssen im Einzelfall die Aspekte, die für oder gegen diese Anlagen sprechen, standortbezogen abgewogen werden. Gegebenenfalls wäre dann der Regionalplan zu ändern.</p>	

Beteiligter: 212 - LWL-Denmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Zugl. LWL-Archäologie in Westfalen (Verf.Bet. 213)
Anregungsnummer: 212-012

<p>IV.1 Archäologie</p> <p>Ortsfeste Bodendenkmäler sind von der Anlage von WEA in vielfacher Weise betroffen. Das geht von Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes und von Sichtbeziehungen bis zur Zerstörung von Funktionszusammenhängen. Regelmäßig werden Bodendenkmäler durch den Bau von WEA, Biogasanlagen oder Photovoltaikanlagen ganz oder teilweise zerstört, ohne dass die Möglichkeit zu einer Kompensation möglich ist, da jedes Bodendenkmal ein Unikat ist.</p> <p>Es wird daher zutreffenderweise gesagt, dass Bodendenkmäler einer Abwägung nicht zugänglich sind (Rd.Nr. 55).</p> <p>Ortsfeste, untertägige Bodendenkmäler sind in aller Regel in ihrem Ausmaß nicht oder nur schwer abgrenzbar. Dies betrifft insbesondere die Ebene des Flächennutzungsplanes, wo im Einzelfall nicht für das gesamte Plangebiet geklärt werden kann, ob Bodendenkmäler betroffen sind oder nicht, zumal hier konkrete Standorte nicht bekannt sind. Überdies werden laufend neue Bodendenkmäler entdeckt, die zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung noch nicht bekannt war. Es ist bei jeder Fläche zur Energiegewinnung grundsätzlich möglich, dass sich dort untertägige Bodendenkmäler befinden. Es sind daher in jedem Fall auch auf den nach-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Berücksichtigung der angesprochenen Belange ist im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen durchzuführen.</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 212-003.</p>
--	---	---

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
geordneten Planungs- und Genehmigungsebenen Einzelfallprüfungen notwendig.		
Beteiligter: 212 - LWL-Denmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Zugl. LWL-Archäologie in Westfalen (Verf.Bet. 213) Anregungsnummer: 212-013		
IV.2 Landschaftskultur und Baudenkmalpflege Der Umweltbericht geht mit Recht von erheblichen Umweltauswirkungen durch Flächeninanspruchnahme in den bedeutenden Kulturlandschaftsbereichen aus (Kap. 2.7). Dies trifft insbesondere überall dort zu, wo Windenergiebereiche zentral in den bedeutenden Kulturlandschaftsbereichen (KLB) liegen, die im kulturlandschaftlichen Fachgutachten der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, 2012 beschrieben werden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Kulturlandschaftsbereiche des Aspektes "Landschaftskultur", die bisher noch nicht durch Windkraftanlagen vorbelastet sind. Für die Kulturlandschaftsbereiche der Aspekte "Archäologie" und "Denkmalpflege" ist eine Einzelfallprüfung in den nachfolgenden Planungsebenen notwendig (s.o.).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe hierzu auch die Erwiderung zu 212-001	Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 212-014.
Beteiligter: 212 - LWL-Denmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Zugl. LWL-Archäologie in Westfalen (Verf.Bet. 213) Anregungsnummer: 212-014		
[Anhang B - Prüfbögen Sachlicher Teilplan Energie Tabelle "Erhebliche Beeinträchtigungen für den Aspekt der 'Landschaftskultur' sind zu erwarten in den Windeignungsbereichen" Einzelanregungen-/bedenken wurden gruppiert!] Folgende WEB sind auf Grund ihrer Lage in bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen in Verbindung mit der Betroffenheit zu schutzwürdigen Böden zu streichen: <ul style="list-style-type: none"> • Ahlen 5, 	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Siehe hierzu Erwiderung zu 212-001. Aus Gründen der Belange der Flugsicherheit werden folgende WEB gestrichen: Altenberge 2, Ascheberg 1, Ascheberg 2 / Drensteinfurt 6, Hörstel 2, Sendenhorst 6. Da die o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt werden, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesen WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.	Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie kritisiert das grundsätzliche Vorgehen, in den Prüfbögen bei beim Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" Bereiche als nicht betroffen zu werten und gleichzeitig bei den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen das Prüferfordernis auf die nachgeordnete Planungs- bzw. Zulassungsebene zu verlagern. Dies führe häufig dazu, dass die nachfolgenden Ebenen den Prüfauftrag nicht mehr ernst nähmen. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) schließt sich den Bedenken grundsätzlich an. Die Bezirksplanungsbehörde führt dazu aus, dass sich

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<ul style="list-style-type: none"> • Altenberge 2, • Ascheberg 1, • Ascheberg 2 / Drensteinfurt 6, • Coesfeld 1 (Bodendenkmal Jansburg), • Dülmen 2, • Ennigerloh 1 (zusätzlich Schutzgut Landschaftsbild betroffen), • Hörstel 2 (ca. 1800 m Abstand zur Surenburg, Schutzgut "Erholung" betroffen) • Legden 1, • Lüdinghausen 1 (ca. 1300 m zur Burg Kakesbeck), • Nottuln 1, • Rosendahl 6, • Sendenhorst 6 (liegt tlw. in Bereichen mit potenziellen bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumbedeutsame Denkmale in Sendenhorst (Stadt der vier Türme)). 		<p>der Umweltbericht in seinen Beurteilungen ausschließlich auf die landesplanerische Ebene bezieht. Bei den Windenergiebereichen, in denen eine Beurteilung auf der Ebene des Regionalplans möglich ist, wurden diese auch vorgenommen. In die Beurteilung werden nur die besonders bedeutsamen Kulturlandschaften und die raumbedeutsamen Boden- und Baudenkmale einbezogen. Alle anderen Kulturlandschaftsbelange sind auf den nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen. Hierzu trifft der Umweltbericht auch klare Aussagen.</p> <p>Daher schlägt die Bezirksregierung vor, in den betroffenen Prüfbögen, zu denen der LWL Bedenken vorgebracht hat, die als "nein" gewerteten Angaben zur Betroffenheit bei den kulturlandschaftlichen Aspekten herauszunehmen, wenn im Rahmen der regionalen Erörterungstermine deutlich wird, dass eine abschließende Beurteilung zu diesem Aspekt auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich ist. Es soll in den Fällen dann nur auf die weiterführenden Verfahren verwiesen werden. Zum dem Vorgehen gibt es keine Bedenken.</p> <p><i>Im Nachgang hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie seine Bedenken bzgl. der Wertungsvorschrift des Umweltberichts aufrecht. Aus seiner Sicht müssen Windenergiebereiche, die innerhalb eines Kulturlandschaftsbereichs liegen oder bei denen ein Bodendenkmal betroffen ist, bei dem Kriterium "Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen" des Umweltberichts mit "ja" bewertet werden. Der LWL erklärt aus diesen Gründen keinen Meinungsausgleich zur Darstellung der Windenergiebereiche Ahlen 5, Ennigerloh 1, Coesfeld 1, Dülmen 2, Lüdinghausen 1 und Rosendahl 6.</i></p> <p>In den regionalen Erörterungsterminen trägt die Regionalplanungsbehörde mit Blick auf den am 13.04.2015 zur Anregungsnummer 212-014 erörterten Belang ihr Prüfungsergebnis vor:</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		<ul style="list-style-type: none"> • Im Prüfbogen zum <u>Windenergiebereich Ochtrup 2</u> (Anregungsnummer 212-016) wird das "Nein" zum Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" im Prüfbogen weggelassen, weil auf der Regionalplanungsebene keine abschließende Stellungnahme auf der RPL-Ebene erfolgt. Der Windenergiebereich bleibt als solcher bestehen. Es ist nur eine Prüfung im nachfolgenden FNP-Verfahren erforderlich. Dem widerspricht der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband. Kein Meinungsabgleich mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten. • Bei allen übrigen Windenergiebereichen werden die Prüfbögen hinsichtlich des Schutzguts "Kultur- und sonstige Sachgüter" nicht geändert. Es bleibt hier bei dem eingetragenen "Nein". <p>Zum Belang "Schutzgut 'Kultur- und sonstige Sachgüter'" Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><u>Zu Ahlen 5, Ennigerloh 1, Legden 1, Lüdinghausen 1, Rosendahl 6:</u> Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Zu den Windenergiebereichen Ahlen 5, Ennigerloh 1, Lüdinghausen 1 und Rosendahl 6 hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. Mit der Stellungnahme zur <u>Erneuten Auslegung</u> der wesentlichen Änderungen des Planentwurfs erklären auch die Naturschutzverbände keinen Meinungsabgleich zum</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		<p><i>Windenergiebereich Ennigerloh 1.</i></p> <p>Kein Meinungsausgleich mit dem LWL – sowie bei Ennigerloh 1 mit den Naturschutzverbänden –, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><u>Zu Altenberge 2 (s. auch 056-001), Hörstel 2, Ascheberg 1 (s. auch 151-059), Ascheberg 2/Drensteinfurt 6 (s. auch 151-060), Sendenhorst 6 (s. auch 070-007):</u></p> <p>Kein Meinungsausgleich mit dem WLV, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsausgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008), Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Hinweis: Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die Stadt Sendenhorst erneut Meinungsausgleich zu ihrer Anregung 077-006 (Windenergiebereich Sendenhorst 6).</i></p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p> <p><u>Zu Coesfeld 1 (s. auch 151-062), Nottuln 1 (s. auch 151-067):</u></p> <p>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Zum Windenergiebereich Coesfeld 1 hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem LWL, Meinungsausgleich mit</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		<p><i>den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p> <p><u>Zu Dülmen 2 (s. auch 151-064):</u> Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Zum Windenergiebereich Dülmen 2 hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit dem LWL, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>
<p>Beteiligter: 212 - LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Zugl. LWL-Archäologie in Westfalen (Verf.Bet. 213) Anregungsnummer: 212-015</p>		
<p>[Anhang B - Prüfbögen Sachlicher Teilplan Energie Tabelle "Erhebliche Beeinträchtigungen für den Aspekt der 'Landschaftskultur' sind zu erwarten in den Windeignungsbereichen" Einzelanregungen-/bedenken wurden gruppiert!]</p> <p>Aufgrund der zentralen Lage der nachfolgend aufgeführten WEB in einem bedeutenden Kulturlandschaftsbereich sollte im Umweltbericht ein Hinweis auf erhebliche Umweltauswirkungen (Kultur- und Sachgütern) aufgenommen werden. Teilweise sind auch Bodendenkmale betroffen (*):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ahlen 6*, • Ascheberg 3*, • Drensteinfurt 4 (Landwehr), • Ennigerloh 2, • Ennigerloh 5*, • Ennigerloh 6, 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bezüglich der Argumentation hinsichtlich der erheblichen Umweltauswirkung wird auf meine Erwiderung 212-001 verwiesen.</p> <p>Folgende WEB werden jedoch aufgrund der Belange der Flugsicherheit bzw. Artenschutz* gestrichen: Ahlen 6, Ascheberg 3, Drensteinfurt 4, Ennigerloh 5 tlw., Ennigerloh 6, Everswinkel 1 tlw., Rheine 3*, Neuenkirchen 2* und Sendenhorst 5.</p> <p>Da die o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt werden, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesen WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>	<p>Hinsichtlich der am 13.04.2015 angesprochenen Belange zu den Prüfbögen zum Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" siehe die entsprechenden Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 212-014.</p> <p><u>Zu Ahlen 6, Neuenkirchen 2 (s. auch 064-001), Rheine 3:</u> Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><u>Zu Ascheberg 3 (s. auch 028-002):</u> Kein Meinungsausgleich mit dem WLV, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsausgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden und der Stadt Sendenhorst (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008) und – bzgl. ihrer Anregung – mit der Gemeinde Ascheberg, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<ul style="list-style-type: none"> • Everswinkel 1, • Neuenkirchen 2 * , • Rheine 3 * , • Sendenhorst 5 (liegt tlw. in Bereichen mit potenziellen bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumbedeutsame Denkmale in Sendenhorst (Stadt der vier Türme)) 		<p><u>Zu Drensteinfurt 4, Ennigerloh 5 (s. auch 151-097), Ennigerloh 6, Everswinkel 1 (s. auch 151-098), Sendenhorst 5 (s. auch 077-006):</u> Kein Meinungsausgleich mit dem WLV, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsausgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008), Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p> <p><u>Zu Ennigerloh 2 (s. auch 074-001):</u> Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Ennigerloh, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Zum Windenergiebereich Ennigerloh 2 hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie im Nachgang seine Bedenken aufrecht. Mit der Stellungnahme zur <u>Erneuten Auslegung</u> der wesentlichen Änderungen des Planentwurfs erklären auch die Naturschutzverbände keinen Meinungsausgleich zum Windenergiebereich Ennigerloh 2. Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Ennigerloh, den Naturschutzverbänden und dem LWL, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 212 - LWL-Denmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Zugl. LWL-Archäologie in Westfalen (Verf.Bet. 213) Anregungsnummer: 212-016</p>		
<p>[Anhang B - Prüfbögen Sachlicher Teilplan Energie Tabelle "Erhebliche Beeinträchtigungen für den Aspekt der 'Landschaftskultur' sind zu erwarten in den Windeignungsbereichen" Einzelanregungen-/bedenken wurden gruppiert!]</p> <p>Bei folgenden WEB sind erhebliche Beeinträchtigungen von raumwirksamen Denkmalen nicht auszuschließen und müssen daher in den nachfolgenden Planungsebenen weiter geprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Horstmar 1 (Entfernung zu Haus Loretta ca. 1.000 m), • Ochtrup 2 (Entfernung zum Haus Welbergen ca. 1.500 m und zum historischen Ortskern Welbergen 1.500 m, ca. 700 m zum Denkmal St. Josefshaus, liegt in einem Bereich mit potentiellen Sichtbeziehungen auf raumbedeutsame Objekte), • Rhede 1 (ca. 1000 m Abstand zum Haus Kretier), • Schöppingen 4 (Entfernung zum historischen Ortskern und Haus Asbeck ca. 1.500 m raumbedeutsames Denkmal), • Steinfurt 3 (Entfernung zum Haus Alst ca. 1800 m raumbedeutsames Denkmal). 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Information wird an die Kommunen weitergegeben. Bei den WEB Rhede 1 und Steinfurt 3 handelt es sich um Bestandsflächen, hier müssen die Belange des Denkmalschutzes im Fall, dass die bestehenden WEA ersetzt werden, im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden.</p>	<p>Hinsichtlich der am 13.04.2015 angesprochenen Belange zu den Prüfbögen zum Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" siehe die entsprechenden Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 212-014.</p> <p><i>Im Nachgang hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie seine Bedenken zu den Windenergiebereichen Horstmar 1, Ochtrup 2 und Schöppingen 4 aufrecht.</i></p> <p><u>Zu Horstmar 1:</u> Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem LWL, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><u>Zu Schöppingen 4:</u> Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LWL, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><u>Zu Ochtrup 2:</u> Kein Meinungsabgleich mit dem LWL, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 212 - LWL-Denmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Zugl. LWL-Archäologie in Westfalen (Verf.Bet. 213) Anregungsnummer: 212-017</p>		
<p>[Anhang B - Prüfbögen Sachlicher Teilplan Energie – Tabelle "Erhebliche Beeinträchtigungen für den As-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>Hinsichtlich der am 13.04.2015 angesprochenen Belange zu den Prüfbögen zum Schutzgut "Kultur- und sonstige</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>pekt der 'Landschaftskultur' sind zu erwarten in den Windeignungsbereichen" Einzelanregungen-/bedenken wurden gruppiert!]</p> <p>Bei folgenden WEB fehlt der Prüfbogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Südlohn 1, • Bocholt 4. 	<p>Bei den beiden angesprochenen WEB handelt es sich um bestehende Windparks. Ob diese WEA ersetzt werden, liegt in der Zuständigkeit der Betreiber der WEA. Eine Prüfung der Belange der Landschaftskultur findet dann im Zulassungsverfahren statt.</p> <p>Im Umweltbericht werden die Bestandsflächen pauschal, gebündelt behandelt. Seperate Prüfbögen werden nicht erstellt.</p>	<p>Sachgüter" siehe die entsprechenden Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 212-014.</p>
<p>Beteiligter: 212 - LWL-Denmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Zugl. LWL-Archäologie in Westfalen (Verf.Bet. 213) Anregungsnummer: 212-018</p>		
<p>[Anhang B - Prüfbögen Sachlicher Teilplan Energie – Tabelle "Erhebliche Beeinträchtigungen für den Aspekt der 'Landschaftskultur' sind zu erwarten in den Windeignungsbereichen" Einzelanregungen-/bedenken wurden gruppiert!]</p> <p>Folgende WEB sollen aufgrund der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich und auf ein denkmalwürdiges Objekt mit Raumbedeutung gem. §§ 1 Abs. 6 Nr. 5 und § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB gestrichen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nottuln 2 (Haus Tilbeck ca. 1600 m entfernt. Die Denkmalwertigkeit von Haus Tilbeck (Wasserturm) ist bereits festgestellt, aber noch nicht in die Denkmalliste eingetragen. Der WEB führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes, weil die WEA in der Zufahrtsachse der Gesamtanlage steht.), • Havixbeck 2 (Haus Tilbeck ca. 1600 m entfernt – gleiche Aspekte wie bei Nottuln 2). 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Haus Tilbeck wurde in den zurückliegenden Jahren durch den Zubau neuer Gebäude deutlich im optischen Erscheinungsbild verändert. In der näheren Umgebung befindet sich große Mastställe und auch eine Biogasanlage. Der Landschaftsraum um Haus Tilbeck ist durch große landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt, die den Charakter der bäuerlichen Parklandschaft verloren haben.</p> <p>Daher kann von einer erheblichen Beeinträchtigung nicht gesprochen werden. Im Rahmen der Abwägung erhält der Ausbau der Windenergie Vorrang vor den Belangen der Landschaftskultur.</p>	<p>Hinsichtlich der am 13.04.2015 angesprochenen Belange zu den Prüfbögen zum Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" siehe die entsprechenden Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 212-014 sowie zu 212-019.</p> <p><u>Zu Havixbeck 2, Nottuln 2 (s. auch 023-002):</u> Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 212 - LWL-Denmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Zugl. LWL-Archäologie in Westfalen (Verf.Bet. 213) Anregungsnummer: 212-019</p>		
<p>[Teilaspekt Archäologie: Anhang B Prüfbögen Sachlicher Teilplan "Energie" Einzelanregungen-/bedenken wurden gruppiert!]</p> <p>Fachsicht Archäologie</p> <p>Grundsätzlich ist bei allen Windenergiebereichen das Vorhandensein auch bislang unbekannter Bodendenkmäler nicht auszuschließen, bzw. wahrscheinlich. Daher ist grundsätzlich eine Einzelfallprüfung bei allen Windenergiebereichen erforderlich, auch bei jenen, bei denen zur Zeit noch keine Bodendenkmäler bekannt sind. [s. auch Anregung 212-012]</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen für den Aspekt "Archäologie" sind zu erwarten.</p> <p>Bei den Kultur- und sonstige Sachgüter sind voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Für Bodendenkmäler gem. § 2 DSchG NRW ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene unter Beteiligung der Denkmalfachbehörden erforderlich.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf Bodendenkmäler sind möglich. Diese sind im Einzelfall durch vorangehende archäologische Untersuchungen zu kompensieren.</p> <p>Bei folgenden Windenergiebereichen (WEB) sind linienhafte archäologische Objekte oder Halden betroffen. In diesen Fällen sind die Bodendenkmäler von der Darstellung als WEB auszusparen:</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Prüfung der Belange der Bodendenkmäler kann erst in den nachfolgenden Planungsebene, insbesondere dem Zulassungsverfahren, geprüft werden. Hierzu ist es erforderlich den jeweiligen Einzelstandort der geplanten WEA zu kennen. Diese Information liegt in der Regel im landesplanerischen Verfahren noch nicht vor.</p> <p>Die in der Stellungnahme des LWL erhalten Informationen werden an die Kreise und Kommunen weitergegeben.</p> <p>Aufgrund Belange des Artenschutzes und der Flugsicherheit werden folgende WEB nicht mehr dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ahlen 6, • Ascheberg 1, 3 und 2 tlw. • Drensteinfurt 2, 3, 4, • Ennigerloh 5, • Heek 5, • Legden 2, • Neuenkirchen 2, • Senden 1, • Sendenhorst 6 und • Saerbeck 1 tlw. <p>Bei folgenden WEB handelt es sich um bereits bestehende Windparks:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ascheberg 4 tlw., • Beckum 4, • Billerbeck 1 / Nottuln 2, • Greven 2, 	<p>Hinsichtlich der am 13.04.2015 angesprochenen Belange zu den Prüfbögen zum Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" siehe die entsprechenden Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 212-014.</p> <p><i>Im Nachgang hält der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege sowie Archäologie seine Bedenken zu den Windenergiebereichen Ahaus 1, Ahaus 3, Beckum 4, Billerbeck 1 / Nottuln 2, Coesfeld 1 (s. hierzu auch Anregung 212-014), Emsdetten 1, Greven 2, Heek 4, Nordkirchen 1, Oelde 2 (s. auch 212-014), Rosendahl 6 (s. auch 212-014), Steinfurt 4 / Laer 1 / Altenberge 3, Südlohn 3 / Stadtlohn 3 und Vreden 3 aufrecht.</i></p> <p><u>Zu Ahaus 1: Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Ahaus, dem LANUV, den Naturschutzverbänden und dem LWL, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</u></p> <p><u>Zu Heek 4, Coesfeld 1, Nordkirchen 1, Vreden 3: Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LWL, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</u></p> <p><u>Zu Emsdetten 1, Greven 2: Kein Meinungsausgleich mit dem LWL und der DFS, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</u></p> <p><u>Zu Ahaus 3, Beckum 4, Billerbeck 1 / Nottuln 2, Oelde 2, Rosendahl 6, Steinfurt 4 / Laer 1 / Altenberge 3 (Bereich Landwehr), Südlohn 3 / Stadtlohn 3: Kein Meinungs- ausgleich mit dem LWL, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</u></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<ul style="list-style-type: none"> • Ahaus 1 (Landwehr), • Ahaus 3 (archäologische Siedlung), • Ahlen 6 (Auswirkung auf Kulturlandschaftsbereich (KLB) 5.22 prüfen), • Ascheberg 1 (Halden und ihr Umfeld, Auswirkung auf KLB 5.18 prüfen), • Ascheberg 2 / Drensteinfurt 6 (Halden und ihr Umfeld, Auswirkung auf KLB 5.18 prüfen), • Ascheberg 3 (Landwehr), • Ascheberg 4, • Beckum 4 (Landwehr), • Billerbeck 1 / Nottuln 2 (Landwehr), • Coesfeld 1 (Umgebung Jansburg, Abstandsregelung treffen), • Drensteinfurt 2, 3, 4 (Landwehr), • Emsdetten 1 (Landwehr), • Ennigerloh 5, • Greven 2, • Heek 4, 5, • Heek 5 (Gräberfeld, innerhalb KLB 4.01), • Legden 2 (neolithische Fundstelle), 	<ul style="list-style-type: none"> • Lüdinghausen 3, • Saerbeck 1 tlw., • Sassenberg 2, • Steinfurt 2, • Steinfurt 4 / Laer 1 / Altenberge 3 tlw. • Südlohn 2 / Stadtlohn 3 überwiegend Bestand • Vreden 3 tlw. • Warendorf 2 und 4 <p>Für bestende Windparks wurden Prüfbögen nur erarbeitet, wenn noch neue Flächen hinzukommen.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<ul style="list-style-type: none"> • Lüdinghausen 3 (steinzeitliche u. mittelalterliche Fundstell), • Neunkirchen 2 (steinzeitliche Fundstelle), • Nordkirchen 1 (mittelalterliche Hofwüstung), • Oelde 2 (Landwehr), • Rosendahl 6 (Grabhügel randlich), • Saerbeck 1 (Landwehr), • Sassenberg 2 (untertägiges Grabhügelfeld), • Senden 1, • Sendenhorst 6 (mehrere Fundstellen), • Steinfurt 2 (mehrere Fundstellen), • Steinfurt 4 / Laer 1 / Altenberge 3 (Landwehr), • Südlohn 3 / Stadtlohn 3 (Luftbildspuren im Plan- gebiet), • Vreden 3 (Grabhügel), • Warendorf 2 (steinzeitliche Fundstelle), • Warendorf 4. 		

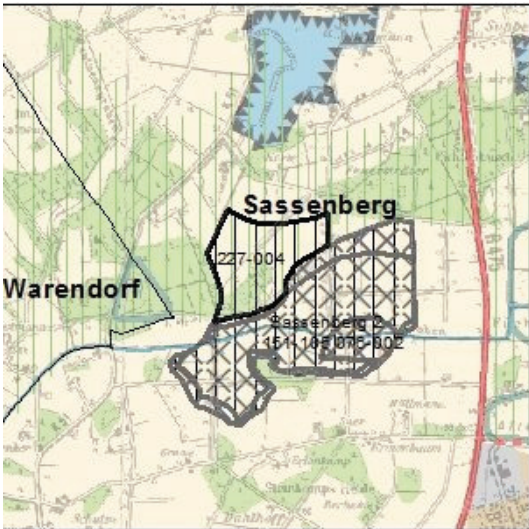
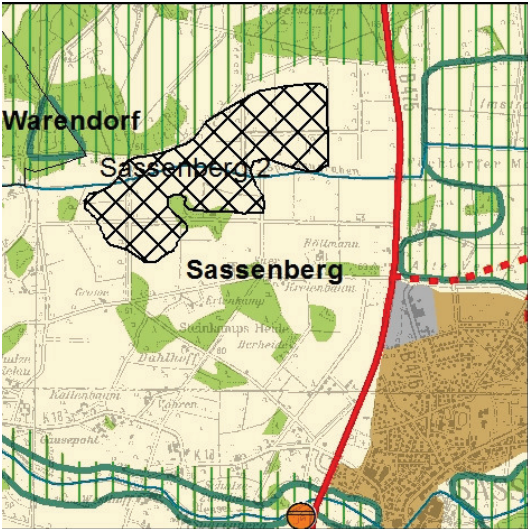
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 212 - LWL-Denmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Zugl. LWL-Archäologie in Westfalen (Verf.Bet. 213) Anregungsnummer: 212-020</p>		
<p>[Teilaspekt Archäologie: Anhang C Prüfbögen Sachlicher Teilplan "Energie"</p> <p>Einzelanregungen-/bedenken wurden gruppiert!]</p> <p>Folgende Prüfbögen sind zu korrigieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Coesfeld 1 (Landwehr), • Emsdetten 1 / Saerbeck 1 (Landwehr). 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Hinsichtlich der am 13.04.2015 angesprochenen Belange zu den Prüfbögen zum Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" siehe die entsprechenden Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 212-014.</p>
<p>Beteiligter: 213 - LWL - Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster Anregungsnummer: 213-001</p>		
<p>[...] da einzelne Flächen bislang nicht bekannt sind, kann eine konkrete und detaillierte Festlegung des Untersuchungsrahmens bezüglich einzelner Bodendenkmäler noch nicht gegeben werden.</p> <p>Allgemein kann zum Untersuchungsrahmen folgende Aussage getroffen werden:</p> <p>Zu erheben sind in einem ersten Schritt Daten zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • betroffenen Kulturlandschaften • betroffenen bedeutenden Kulturlandschaftsbereichen • betroffenen Bodendenkmälern gem. § 3 DSchG NRW • betroffenen vermuteten Bodendenkmälern gem. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichtes werden auf der Ebene der Regionalplanung ausschließlich vorhandene Daten geprüft.</p> <p>Die Prüfung der Betroffenheit von Kulturlandschaften erfolgt sowohl im Umweltbericht und im Auswahlverfahren der WEB des STE.</p> <p>Eine weitergehende Gutachtenvergabe ist auf dieser Planungsebene rechtlich nicht vertretbar.</p> <p>Detaillierte Untersuchungen und die Erarbeitung von Vermeidungsmaßnahmen sind bei Betroffenheit von Bodendenkmälern durch eine Planung von WEA im Zulassungsverfahren durchzuführen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>§ 2 DSchG NRW</p> <p>Zu untersuchen sind zum einen substantielle Betroffenheiten, d. h. Beeinträchtigungen bzw. drohende Zerstörung durch die Eingriffe selbst, temporäre Maßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen. Beeinträchtigungen visueller und sensorischer Art, d. h. Sichtbeziehungen, Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes etc.</p> <p>Besonders zu berücksichtigen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Verminderung der o. g. Beeinträchtigungen • Alternative Raumkonzepte <p>Es wird empfohlen, die Umweltprüfung in Bezug auf Bodendenkmäler mittels eines "archäologisch-historisch-geoarchäologischen Fachbeitrags" durch eine qualifizierte Fachfirma erarbeiten zu lassen. Damit würde dieser Teil der Umweltprüfung qualitativ auf dieselbe Stufe gestellt wie die Untersuchungen zum Artenschutz etc. Angesichts der Tatsache, dass Bodendenkmäler bei Maßnahmen wie Anlage von Windkraftanlagen o. ä. zerstört werden und dies nicht durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann, ist dies nach unserer Auffassung mehr als gerechtfertigt. In den Verfahren, bei denen diese Vorgehensweise gewählt wurde, hat es sich sehr bewährt.</p> <p>Ein Leistungsprofil für einen solchen Fachbeitrag legen wir Ihnen bei. <i>[Hier nicht abgebildet!]</i></p>		
<p>Beteiligter: 216 - BEW - Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH Anregungsnummer: 216-001</p>		
<p>[...] aus dem Blatt 9 des Regionalplans ist nicht genau ersichtlich, ob sich der Windenergiebereich auch auf einen Teilbereich der Schutzzone II der Wassergewinnung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet liegt außerhalb der Wasserschutzzone II und innerhalb einer Konzentrationzone für Wind-</p>	<p>Zum Windenergiebereich Bocholt 3 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Ver-</p>

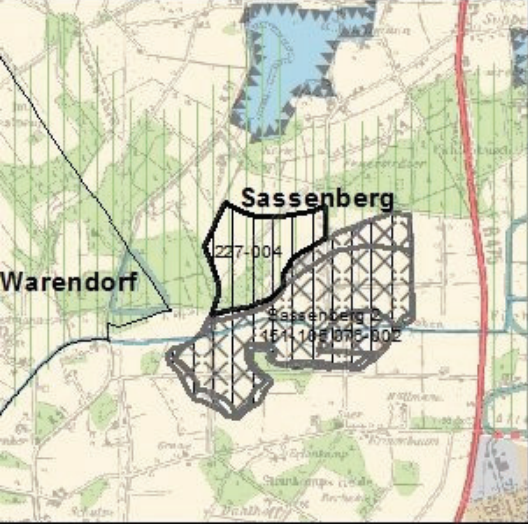
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Liedern erstreckt. Wir bitten Sie dies im Detail zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, denn der Bau von Windkraftanlagen in der Schutzzone II der Wassergewinnungen ist verboten.</p> <p>Wir haben Ihnen den betroffenen Bereich in der angehängten Karte gelb markiert.</p>	<p>kraftanlagen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bocholt.</p>	<p>fahrens-beteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 220 - Stadtwerke Emsdetten Anregungsnummer: 220-001</p>		
<p>[...] gegen die vorgelegte Fortschreibung des Regionalplanes Münster, sachlicher Teilplan Energie bestehen unsererseits keine wesentlichen Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf den Grundwasserschutz – insbesondere in den Wasserschutzgebieten – sollte der weitere Ausbau mit Biogasanlagen nur unter der Voraussetzung genehmigt werden, dass diese nicht in Wasserschutzgebieten errichtet werden dürfen und die Beseitigung der Substrate ordnungsgemäß und umweltgerecht erfolgt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Regionalplan werden Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Diese stehen für vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i. S. der Wasserschutzzone I - III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen u. w. Grundwasservorkommen. <p>In diesen Bereichen sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken (Ziel 28.2 Rglp. Ml.). Hinweise zur effektiven Umsetzung des Grundwasserschutzes sind in den Erläuterungen zu Ziel 28, Rdnr 463 Rgpl. Ml. aufgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Um die Anregungen zum Gewässerschutz aufzugreifen sollen die Erläuterungen zu Ziel 8, Rdnr. 119 um folgenden Text ergänzt werden: <p>"Die Zulassung von Biogasanlagen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Zone III, IIIA werden auf Ebene der Fachverfahren geregelt und nur unter Auflagen genehmigt. D. h. Standorte in Wasserschutzzone I und II sind ge-</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	nerell unzulässig".	
Beteiligter: 220 - Stadtwerke Emsdetten Anregungsnummer: 220-002		
<p>In Bezug auf die Nutzung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten verweisen wir auf den vorrangigen Schutz des Grundwassers. Hier sollte keine Nutzung genehmigt werden, die eine Sicherung des Grundwassers nicht zu 100 % gewährleistet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsabgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsabgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
Beteiligter: 227 - Stadtwerke Münster GmbH Anregungsnummer: 227-001		
<p>Information an die Bezirksregierung Die Stadtwerke Münster planen Windenergieanlagen im Stadtgebiet Münster. Die Stadtwerke Münster befinden sich zur Umsetzung ihrer Strategie 2020 seit längerem im intensiven Gespräch mit der Stadt Münster zur Ausweisung neuer Standorte für Windenergieanlagen. Die geplanten Windenergie-Standorte im Stadtgebiet Münster sind nicht im Regionalplan dargestellt (betreffend RPI-an_Blatt_7_Entwurf_30.06.14.pdf, RPlan_Blatt_11_Entwurf_30.06.14.pdf, RPI-an_Blatt_12_Entwurf_30.06.14.pdf). Der Rat der Stadt Münster hat jedoch am 12.12.2012 einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.</p> <p>Entsprechend Punkt 44 des Regionalplan-Entwurfs ist eine Darstellung zusätzlicher kommunaler Konzentrationszonen für die Windenergie im Regionalplan nicht erforderlich. Die Interessen der Stadtwerke Münster zur Planung und Errichtung von weiteren Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet Münster wären nach in Kraft treten des neuen Regionalplans gewahrt, sofern ein ent-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsabgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>sprechend geänderter Flächennutzungsplan der Stadt Münster zeitnah verabschiedet wird.</p> <p>Im August 2014 wurde das EEG 2014 verabschiedet. Aufgrund der neuen Regelungen (weitere Degression der Einspeisevergütung, Ausschreibungsmodell ab 2017) sind wir bestrebt, die geplanten Projekte schnellstens umzusetzen, um einen möglichst wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten und unsere politisch beschlossenen Strategieziele erreichen zu können.</p> <p>Auf Grund der Unsicherheit bzgl. des zeitnahens Inkrafttretens des neuen Regionalplans streben wir in Absprache mit der Stadt Münster parallel zur Erarbeitung und Verabschiedung des neuen Flächennutzungsplans ggf. ein Zielabweichungsverfahren an.</p>		
<p>Beteiligter: 227 - Stadtwerke Münster GmbH Anregungsnummer: 227-002</p>		
<p>Beim Bau von Windenergie- und PV-Anlagen werden unsererseits die Wasserschutz-zonen I und II als Tabuzonen gesehen. Daher bitten wir unter Punkt 1.2. "Anlagen zur Nutzung der Windenergie" um folgende Ergänzungen:</p> <p>Absatz Nr.55 "Kriterien, die einer Abwägung nicht zugänglich sind:" – Wasserschutzzone I -> Wir bitten um Ergänzung der Wasserschutzzone II.</p> <p>Absatz Nr. 57 "Kriterien, die einer Abwägung zugänglich sind:" – Wasserschutzzone II -> Wir bitten diese Schutzzone herauszunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die im Auswahlverfahren gewählten Ausschlusskriterien dienen lediglich der Findung von relativ konfliktarmen WEB im Planungsraum für das raumordnerische Verfahren.</p> <p>Die Auswahl der Ausschlusskriterien hat keine bindende Wirkung für die nachfolgende kommunale Planungsebene zur Findung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im FNP.</p> <p>Nach WHG ist die Errichtung von WEA in Wasserschutzzone II nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist daher im nachfolgenden Genehmigungsverfahren im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen zu prüfen, ob der Bau von WEA in den jeweiligen Wasserschutz-zonen unter den jeweiligen vor Ort geltenden Bedingungen möglich ist.</p>	<p>Der Kreis Borken und – mit Schreiben vom 27.04.2015 – die Bezirksregierung Düsseldorf halten ihre Bedenken zur Behandlung der Wasserschutz-zonen I und II aufrecht und erklären hierzu keinen Meinungs-ausgleich.</p> <p>Kein Meinungs-ausgleich mit dem Kreis Borken und mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Meinungs-ausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 227 - Stadtwerke Münster GmbH Anregungsnummer: 227-003</p>		
<p>Ziel 4 und Absatz 75 [...] Ergänzung bitte um Wasserschutzgebiete Zone I und II.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Unter Ziel 4 werden nur Gebietskategorien des Regionalplanes aufgelistet. Schutzgebiete nach Fachgesetzen sind im Genehmigungsverfahren nach den geltenden Regelungen zu behandeln.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 227 - Stadtwerke Münster GmbH Anregungsnummer: 227-004</p>		
<p>In der Stadt Sassenberg im Kreis Warendorf wurde gem. Regionalplanentwurf ein Windenergiebereich ermittelt, bezeichnet als "<u>Sassenberg 2</u>", [...]. Für diesen Bereich wurden im Rahmen der Umweltprüfung die Umweltauswirkungen, u.a. auf Grund von Vorbelastungen durch bestehende WKA, als nicht erheblich eingeschätzt. Dies betrifft den gesamten ermittelten Windbereich "Sassenberg 2", siehe Umweltbericht Anhang B.</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung des Gebietes "Sassenberg 2", in Blatt 8 des Regionalplanentwurfs, wurde der ermittelte Windbereich jedoch verkleinert, [...]. Die Grundstücke nördlich vom Milter Landweg sind nicht mehr enthalten. Dies ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Folgende Argumente sprechen für die Ausweisung der gesamten Fläche als Windenergiebereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gebietsverkleinerung ist mangels Begründung nicht nachvollziehbar • in der im Entwurf dargestellten Fläche sind bereits Windenergieanlagen errichtet. Nach eigener Recherche ist das Potential der Fläche mit den 	 <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenchutzrisiko in dem vorgeschlagenen Bereich als "hoch" eingestuft. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wurde die Fläche vom</p>	 <p>Die Stadtwerke Münster halten ihre Anregung zur Erweiterung des Windenergiebereichs Sassenberg 2 aufrecht. Sie können die Einschätzung der ULB Kreis Warendorf hinsichtlich eines hohen Artenschutzrisikos nicht nachvollziehen, zumal dies aus dem Prüfbogen des Umweltberichts nicht hervorgehe. Die Regionalplanungsbehörde</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>dort errichten 16 WKA bereits erschöpft, [...]. Raum für neue Windenergieanlagen wird sonst, trotz Potentials gemäß Umweltbericht, nicht geschaffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemäß aktuellem Windenergie-Erlass vom 11.07.2011, Punkt "3.2.2.3 Bereiche für die Windenergienutzung entlang vorhandener Infrastrukturtrassen", sollen im Rahmen der Erarbeitung des Gesamtkonzepts <i>"auch die Möglichkeiten untersucht werden, Windenergieanlagen an Standorten zu konzentrieren, an denen sie nicht oder nur zu geringfügig zusätzlichen Belastungen, insbesondere im Hinblick auf Lärm, führen."</i> Im Windenergie-Erlass ist besonders die Vorbelastung durch vorhandene Infrastruktur gemeint. Unseres Erachtens gilt diese Handlungsanweisung jedoch ebenso für die Vorbelastung durch bereits bestehende Windparks. Eine Ausweisung der Fläche nördlich vom Milter Landweg, [...], würde unter Beachtung dieses Konzentrationsgebot Raum für neue WKA schaffen. Im bestehenden Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg aus dem Jahr 2010 wurde die Fläche nördlich vom Milter Landweg nicht als Fläche für Windenergie ausgewiesen. Falls so geschehen, kann dieser Umstand unseres Erachtens nicht als Kriterium herangezogen werden, da der Flächennutzungsplan nicht anhand der Kriterien des OVG-Urteils vom 01.07.2013 erarbeitet wurde (Anwendung sog. "harter" und "weicher" Kriterien zur Steuerung von WEA-Standorten). <p>Wir regen an, den Windbereich "Sassenberg 2" wie im Umweltbericht dargestellt vollständig als Windenergiebereich in den Regionalplan aufzunehmen. Dies beinhaltet</p>	<p>weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>verweist hierzu auf ihr münsterlandweites Vorgehen bei der Findung und Abgrenzung der Windenergiebereiche, bei der die Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörden des Münsterlands zum Artenschutz eine wichtige Rolle gespielt haben. Unschärfen zwischen dem Regionalplanentwurf und dem Umweltbericht aufgrund der parallelen Bearbeitung seien möglich. Entscheidend sind aber die Darstellungen des Regionalplanentwurfs. Die vielfach zitierte "Rote Ampel" führt lediglich dazu, dass die Fläche im Regionalplan nicht als Windenergiebereich dargestellt wird. Dies bedeute nicht, dass eine Fläche damit grundsätzlich für die Windenergienutzung ausscheide. Auf kommunaler Planungsebene könne aufgrund des neuen regionalplanerischen Steuerungsansatzes dennoch dort eine Planung weiter verfolgt werden. Der Kreis Warendorf verweist zur Begründung seiner Einschätzung auf seine jährlichen Kartierungen. Danach erstreckt sich das relevante Artenvorkommen auf einen Bereich nördlich der derzeitigen Bestandsfläche. Aufgrund der hohen Bedeutung der "Füchter Moore" für den Artenschutz sei dort keine weitere Windkraftnutzung gewünscht.</p> <p>Die aus Sicht der Regionalplanungsbehörde geringfügige Erweiterung der Bestandsflächen im Norden des Windenergiebereichs wird von der Stadt Sassenberg und dem Kreis Warendorf abgelehnt. Hinsichtlich der gewählten Darstellung verweist die Regionalplanungsbehörde auf einschlägige Gerichtsurteile, wonach die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiezonen liegen müssten. Einer geringfügigen Rücknahme der Darstellung im Norden (s. Abbildung) stimmt sie zu, so dass mit der Stadt Sassenberg und dem Kreis Warendorf Meinungsausgleich erzielt werden kann.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit den Stadtwerken Münster, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zusätzlich die in Abbildung 4 pink dargestellte Fläche. [Abbildung 4 hier nicht abgebildet]</p> 		<p><i>Im Rahmen der Erneuten Auslegung teilen die Stadtwerke Münster mit, dass für die in Rede stehende Fläche eine Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I) mit partieller Voruntersuchung durchgeführt wurde. Die ASP I (Stand Anfang Juli 2015) komme zu dem Schluss, dass sich die Flächen für eine Windenergienutzung eignen und keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen gesehen werden. Dies gelte insbesondere für die sensiblen Greifvogelarten Rohrweihe und Rotmilan, für die die ULB krs. Warendorf Brutnachweise aus 2012 habe. Die Stadtwerke regen eine erneute Prüfung des Sachverhalts an.</i></p> <p><i>Die Regionalplanungsbehörde stellt hierzu fest, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• mit Blick auf das allen Verfahrensbeteiligten bekannte Vorgehen im weiteren Erarbeitungsverfahren der WEB Sassenberg 2 nicht Gegenstand der Erneuten Auslegung war und die Sachverhaltserfassung mit den Erörterungen vom April 2015 abschlossen wurde,</i> <i>• im Übrigen der neue Sachverhalt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung mit den Beteiligten geklärt werden kann, da die Nichtdarstellung von Flächen für die Windenergienutzung im Regionalplan keine Ausschlusswirkung nach sich zieht.</i> <p><i>Es bleibt somit bei dem Erörterungsergebnis vom April 2015.</i></p>
<p>Beteiligter: 227 - Stadtwerke Münster GmbH Anregungsnummer: 227-005</p>		
<p>Die Stadtwerke Münster planen Windenergieanlagen im Gemeindegebiet <u>Senden</u>. Die geplanten Windenergie-Standorte sind nicht im Regionalplan dargestellt. Das Erfordernis einer Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan ist uns bekannt. Wir befinden uns diesbezüglich im Gespräch mit der Gemeinde Senden. Ein Vorgehen wie in Münster, ggf. mit Zielabweichungsverfahren</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Windenergiebereiche sind Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. D.h., dass auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche zusätzliche Konzentrationszonen bzw. Windenergiestandorte zulässig sind, wenn sie mit den übrigen Zielen der Raumord-</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
zum Regionalplan, ist denkbar.	nung vereinbar sind.	
Beteiligter: 227 - Stadtwerke Münster GmbH Anregungsnummer: 227-006		
<p>[zu Anlagen zur Nutzung der Biomasse (Punkt 1.3)]</p> <p>Wie auch schon in unserer Stellungnahme vom 21.07.2011 (Fortschreibung des Regionalplans) weisen wir nochmals darauf hin, dass der Bau von Biogas-Kofermentanlagen und die Verbringung der Gärreste aus diesen, nicht in Wasserschutzgebieten erfolgen darf!</p> <p>Wir bitten um Ergänzung unter <u>Ziel 8, Absatz 114</u> "Sondergebiete für Biogasanlagen sind ausgeschlossen in:"</p> <p>Ergänzung bitte um Wasserschutzgebiete.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Regionalplan werden Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Diese stehen für vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i. S. der Wasserschutzzone I - III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen u. w Grundwasservorkommen. <p>In diesen Bereichen sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken (Ziel 28.2 Rgpl. MI). Hinweise zur effektiven Umsetzung des Grundwasserschutzes sind in den Erläuterungen zu Ziel 28, Rdnr. 463 Rgpl. MI. aufgeführt.</p> <p>Um die Anregung zum Gewässerschutz aufzugreifen, sollen die Erläuterungen zu Ziel 8; Rdnr 119 um folgen Text ergänzt werden:</p> <p>Die Zulassung von Biogasanlagen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Zone III, IIIA werden auf Ebene der Fachverfahren geregelt und nur unter Auflagen genehmigt. D. h. Standorte in Wasserschutzzone I und II sind generell unzulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Verbringung von Gärresten ist kein raumordnerischer Belang. Die Beurteilung findet auf den 	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	nachfolgenden Genehmigungsebenen statt.	
Beteiligter: 227 - Stadtwerke Münster GmbH Anregungsnummer: 227-007		
<p>Als zentraler Trinkwasserversorger für das gesamte Versorgungsgebiet der Stadt Münster mit einer Trinkwasserabgabe von annähernd 18 Mio./m3 pro Jahr stellen wir die Trinkwasserversorgung für rund 300.000 Menschen sicher. Um Qualitätseinbußen durch unerwünschte Stoffeinträge weitestgehend zu reduzieren und damit die Ressource Grundwasser dauerhaft zu schützen, engagieren sich die Stadtwerke Münster u.a. bereits seit den 90er Jahren in einer entsprechenden Kooperation mit der Landwirtschaft.</p> <p>Schon konventionelle Probebohrungen können negative Reaktionen im Erdreich auslösen, wie wir aus verschiedenen Erdwärme-Projekten wissen. Noch besorgniserregender sind allerdings die Berichte über Erdgasexplorationsverfahren und das zum Einsatz kommende Fracking. Durch die künstliche Rissbildung können Grundwasserbelastungen durch Chemikalien eintreten sowie die vorhandenen geologischen Barrieren zerstört werden. Folgen sind insbesondere unkontrollierbare Gasaustritte in das oberste Grundwasserstockwerk. Dadurch ist zu befürchten, dass bei der Erdgasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten im Untergrund, insbesondere in instabilen Zonen, unkontrollierbare Folgereaktionen, wie Absenkungen, Gas- und Wasserdurchbrüche etc., ausgelöst werden können.</p> <p>Für die Stadtwerke Münster als Trinkwasserversorger steht im Vordergrund, dass bei der Erdgasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten der Schutz des Grundwassers, unter Beachtung der wasserrechtlichen Regelungen, gewährleistet wird und Vorrang vor allen anderen</p>	<p>Der Anregung wird bereits durch die Festlegung des Ziels gefolgt. Das Ziel geht sogar noch über die in der Stellungnahme formulierten Forderungen hinaus.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Gesichtspunkten haben muss. Die europäische Wasser- rahmenrichtlinie, das Wasserhaushaltsgesetz und die Landeswassergesetze geben den Rahmen vor, mit dem, im Interesse der Daseinsvorsorge, diese Erdgas-Förder- Technologie vereinbar sein muss. Das Wasserhaushalts- gesetz schreibt hierzu explizit ein Verschlechterungsver- bot sowie ein Einleitungsverbot von schädlichen Stoffen vor.</p> <p>Die Stadtwerke Münster GmbH bitten daher, vor Geneh- migung entsprechender Projekte, die u.a. Forderungen zu berücksichtigen bzw. sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss aller bekannten Trinkwasserschutz- und Einzugsgebiete für die Erdgasgewinnung sowie jegliche Form von Probebohrungen. • Nachweis der Langzeitsicherheit eines solchen Projektes durch eine obligatorische Umweltver- träglichkeitsprüfung. Werden im Rahmen dieser Prüfung sensible Gebiete festgestellt, in denen eine Umsetzung des Vorhabens nicht tragbar ist, sind diese Gebiete endgültig aus den Such- und Gewinnungsfeldern auszugrenzen. • Einführung einer geologischen Barriere als Zu- lassungskriterium. Die Konfiguration der geologi- schen Barriere ist immer standortspezifisch zu bewerten und muss in jedem Fall das Erreichen der Zielsetzung hinreichend sicherstellen. • Ausschluss der Schädigung oder Beeinträchti- gung der Integrität des Deckgebirges, im Falle der Nutzung des tieferen Untergrundes. • Einführung eines obligatorischen Systems sowohl zur Begrenzung als auch zur Überwachung der Rissbildung im Gestein beim Einsatz von Fra- 		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>cking-Verfahren o.ä.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beweissicherungsverfahren für Wassergewinnungsanlagen unter Betrachtung von Parametern wie Salzgehalt, CH4 (inklusive Herkunftsuntersuchung) Radon und/oder Radium. • Implementierung eines mikroseismischen Monitoring. • Eine Übertragung der hohen Standards aus der Tiefbohrtechnik in Deutschland auf die hier angewendeten Verfahren. <p>Insbesondere bitten wir um Ergänzung, dass eine Unterfahrung von Wasserschutzgebieten ausdrücklich ausgeschlossen wird. Als weitere Ergänzung bitten wir um Abschluss einer Verpressung des Backflows aus Fracking-Bohrungen in Wasserschutzgebieten.</p>		
<p>Beteiligter: 227 - Stadtwerke Münster GmbH Anregungsnummer: 227-008</p>		
<p>[von münsterNETZ GmbH]</p> <p>Auch wenn die Leitungsbänder – Stromkabel und Stromfreileitungen, sowie Rohrleitungen (für Gas / Wasser / Fern- und Nahwärme) und Anlagen für den Transport der Strom, Gas, Wasser und Wärmeversorgung – im Regionalplan zeichnerisch nicht dargestellt werden, bitten wir um Beachtung und Kenntnisnahme folgender Anregungen:</p> <p>Laut Ihrer Allgemeinen Planaussage unter Pkt. 1.1 soll der erneuerbaren Energiegewinnung Vorrang vor dem Einsatz fossiler Energieträger bei der Energieversorgung eingeräumt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Maßnahmen zum Ausbau der Leitungsbänder finden unabhängig von der Priorisierung der erneuerbare Energien bei der Energieerzeugung statt. Die auf der Ebene der Regionalplanung relevanten Netzausbaumaßnahmen werden - wie in Kapitel 3. beschrieben - durch Raumordnungsverfahren auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung überprüft. Die zitierte Aussage im Kapitel 1.1 steht also nicht im Widerspruch zu Netzausbaumaßnahmen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

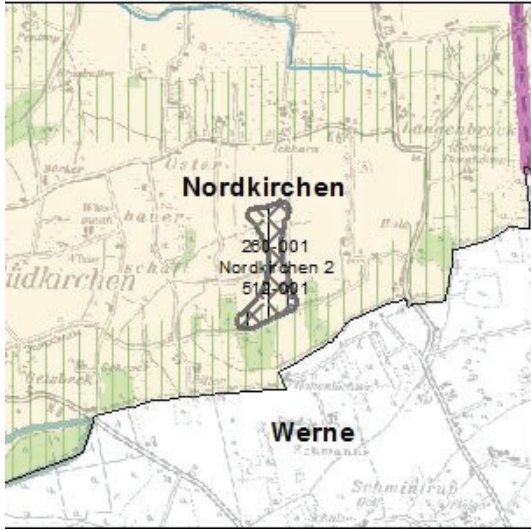
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Bezüglich dieser Forderung kann auf Netzausbaumaßnahmen ("Leitungsbänder") nicht verzichtet werden. In der Regel befinden sich regenerative Energieerzeugungsanlagen nicht im Ballungsgebiet unseres Versorgungsnetzes. Diese hat zur Folge, dass die elektrische Energie von den ländlich -dezentral- angesiedelten Orten zu den Verbrauchern transportiert werden muss, ansonsten ist nicht gewährleistet, dass die Merkmale der Spannungsqualität nach der DIN EN 50160 eingehalten werden.</p> <p>Durch die zunehmend dezentralen Standorte von Erzeugungsanlagen (Biogas / Windkraft / Photovoltaik) werden für die Energie-Aufnahme zwangsläufig auch neue Flächen benötigt. Das können, wie bereits näher erläutert, neue Leitungstrassen (Leitungsbänder) sein, aber auch neue Umspannanlagen / Umspannwerke die gegebenenfalls zur gesicherten Aufnahme der erzeugten regenerativen Energie erforderlich sind.</p> <p>Zur Aufnahme des erzeugten Bio-Erdgases sind voraussichtlich auch Verlegungen von Gashochdruckleitungen notwendig. Diese Leitungen sind prinzipiell erdverlegte (unterirdische) Versorgungsleitungen. Dennoch werden zur baulichen Abwicklung sogenannte Arbeitsstreifen notwendig sein. Diese temporären Arbeitsstreifen dienen der baulichen Abwicklung und können nur unter Einhaltung ausreichender Breiten letztlich ein umweltschonender Bauablauf gewährleisten.</p>		
<p>Beteiligter: 233 - Amprion GmbH Anregungsnummer: 233-001</p>		
<p>Wir verweisen hierzu auf unser Schreiben vom 25.10.2013 Az.: B-LB/ 4240/Hb/89.421/Bn und bitten die genannten Anregungen und Hinweise auch in diesem Verfahrensschritt weiterhin zu berücksichtigen.</p>	<p>Dem Wunsch des Verfahrensbeteiligten wird nachgekommen, soweit die Stellungnahme vom 25.10.2013 erkennbar Belange dieses Verfahrens beinhaltet (s. Anregung 233-022).</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.</p>	<p>Bei den Anregungen zu 4 einzelnen Gebieten (ST Ibbenbüren Bodens 01.3, BOR Gescher Bodens 01.2, BOR Borken GIB 01.1 und WAF Oelde GIB 01.1) der o. g. Stellungnahme ist der Bezug zum Teilplan Energie nicht erkennbar, so dass hier eine Aufnahme als Anregung nicht erforderlich ist.</p>	
<p>Beteiligter: 233 - Amprion GmbH Anregungsnummer: 233-002</p>		
<p>[Stellungnahme vom 25.10.2013 – Auszug]</p> <p>[...] die Amprion GmbH betreibt im Geltungsbereich des Regionalplanes Münsterland Höchstspannungsleitungen der Spannungsebenen 220- und 380-kV.</p> <p>[...]</p> <p>Die Höchstspannungsleitungen wurden vor Errichtung durch entsprechende Verfahren öffentlich rechtlich genehmigt und durch Eintragungen in den Grundbüchern der Grundstückseigentümer privatrechtlich gesichert.</p> <p>Für die Höchstspannungsleitungen besteht somit Bestandsschutz.</p> <p>Für die geplanten Leitungen werden bzw. wurden Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Alle Maßnahmen in den Schutzstreifen der Leitungen sind im Vorfeld von Amprion auf die Einhaltung der gültigen Normen und Vorschriften zu prüfen und zu genehmigen. Maßnahmen die den Bestand ober den Betrieb der Leitungen gefährden sind untersagt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die nachfolgenden Planungsebenen zur Berücksichtigung weitergegeben.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

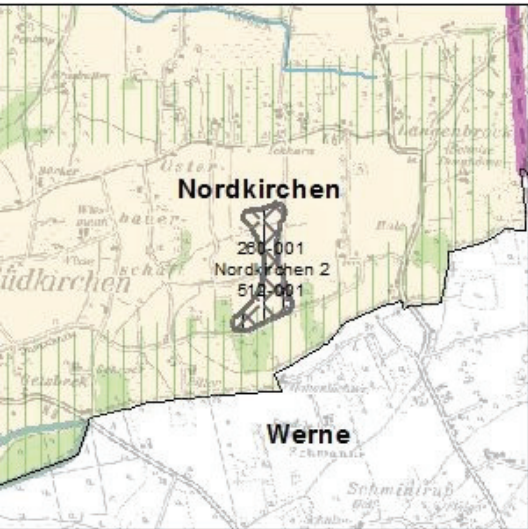
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 237 - Thyssengas GmbH Anregungsnummer: 237-001		
<p>Als Anlage übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 150000 mit den eingetragenen Leitungstrassen unserer Gasfernleitungen. Die Lage der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich.</p> <p>Die Gasfernleitungen – besonders deren Betriebssicherheit – unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), sowie der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV). Für die Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGW- Regelwerk (EnWG § 49 Abs. 2.2 und GasHDrLtgV § 2 Abs. 2).</p> <p>Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken bis 16 bar gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 462, Teil 11, ab 16 bar gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 463.</p> <p>Die im Betreff genannten Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchlich gesichert ist und welcher die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass unser Bestand gesichert bleibt und wir an den nachfolgenden Detailplanungen beteiligt werden, bestehen seitens unserer Gesellschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie.</p> <p>Bei allen Maßnahmen, die in den Bereichen des Leitungsschutzstreifens ausgeführt werden, bitten wir aus</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der nachfolgenden Plaunungsverfahren werden detailliert die Belange der Gasfernleitungen zu berücksichtigen sein. Die hier gegebenen Informationen werden an die Kommunen weitergegeben.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

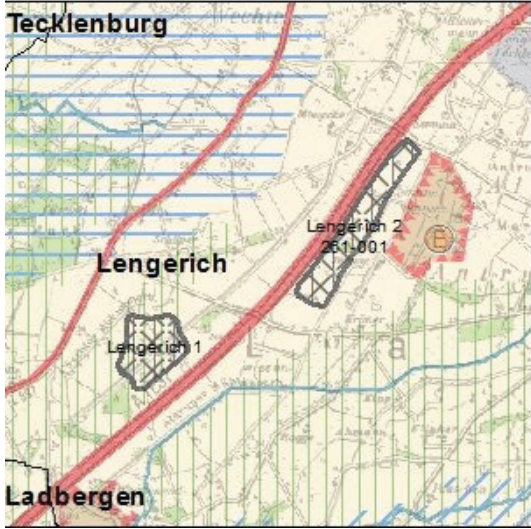
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Sicherheitsgründen vorher um Benachrichtigung.</p> <p>Des Weiteren bitten wir Sie, das beiliegende Merkblatt allgemeine Schutzanweisung für Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH zu berücksichtigen. <i>[Anlage hier nicht aufgeführt.]</i></p>		
<p>Beteiligter: 238 - Erdgas Münster GmbH Anregungsnummer: 238-001</p>		
<p>[...] im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreiben wir keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 240 - PLEdoc GmbH Anregungsnummer: 240-001</p>		
<p>Wir fordern Sie auf, die Verläufe der Versorgungsanlagen nachrichtlich in das Planwerk zum Regionalplan Münsterland zu übernehmen und in der Legende zu erläutern.</p> <p>Wir bitten, bei der Fortschreibung des Regionalplans und den damit verbundenen Ausweisungen zu berücksichtigen, dass für die Trasse der geplanten Leitung Nr. 463 derzeit das ROV läuft und am 11.12.2014 der Erörterungstermin stattfand. Eine spätere Verlegung der geplanten Ferngasleitung Nr. 463 in der dargestellten Trasse sollte weiterhin möglich bleiben.</p> <p>Durch die Festlegungen des Regionalplans dürfen sich keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der vorhandenen Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben dürfen. Dies gilt auch hinsichtlich der notwendigen Arbeiten zur späteren Verlegung der in Planung befindlichen Ferngasleitung Nr. 463. Die vorgenannten Arbeiten an</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Darstellung der Leitungsbänder im Regionalplan ist nach dem Landesplanungsgesetz NRW und seiner Durchführungsverordnung nicht vorgesehen.</p> <p>Im Raumordnungsverfahren für die geplante Gasfernleitung Epe - Werne ist die Vereinbarkeit des Projektes mit den Zielen der Raumordnung und mit Planungen Dritter überprüft worden. Die Raumordnerische Beurteilung der geplanten Leitung, als Abschluss des Raumordnungsverfahrens, hat diese Vereinbarkeit festgestellt. Der vorliegende Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie war ebenso wie die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Münsterland Grundlage für diese Raumordnerische Beurteilung. Eine Vereinbarkeit mit den dort festgelegten Zielen ist damit auf Ebene der Regionalplanung sichergestellt. Die rechtsverbindliche Trassierung der Gasfernleitung erfolgt im sich anschließenden Planfeststellungsverfahren.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>den Versorgungsanlagen werden zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.</p>		
<p>Beteiligter: 255 - RAG AG Anregungsnummer: 255-001</p>		
<p>[...]</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Windenergiebereich Ascheberg 4 Grundstückseigentum der RAG Aktiengesellschaft betroffen ist. Diese Liegenschaften sind zum Teil mit Kompensationsmaßnahmen belegt. Potentielle Beeinflussungen dieser Kompensationsmaßnahmen durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zum Windenergiebereich Ascheberg 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsaustrgleich mit dem WLV, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsaustrgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden und der Stadt Sendenhorst (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008) und – bzgl. ihrer Anregung – mit der Gemeinde Ascheberg, Meinungsaustrgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p>
<p>Beteiligter: 257 - RAG Anthrazit Ibbenbüren Anregungsnummer: 257-001</p>		
<p>Die RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH erhebt gegen die Ausführungen im Entwurf des Regionalplans Münsterland, sachlicher Teilplan Energie keine Einwände. Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass die östliche Betriebsgrenze der Tagesanlage von Oeynhausn, dargestellt als GIB-Fläche, sich nicht mit der tatsächlichen Betriebsfläche deckt. Ferner ist das benachbarte RWE Kraftwerk Ibbenbüren Block B nicht als Kraftwerksstandort ausgewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zeichnerische Darstellung der GIB Fläche ist in diesem Verfahren nicht anders dargestellt, als im rechtskräftigen Regionalplan Münsterland. Eine Änderung der Darstellungen von GIB und ASB ist nicht Gegenstand des sachlichen Teilabschnittes "Energie". Das Symbol "Kraftwerk" umfasst einen Bereich und wird nicht jedem Block zugeordnet.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsaustrgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

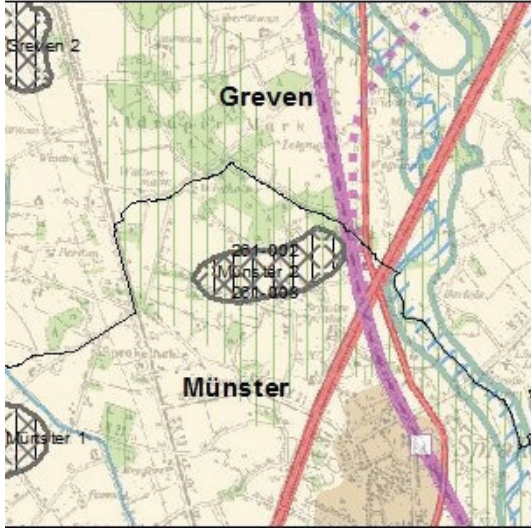
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 260 - Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Anregungsnummer: 260-001</p>		
<p>[...] durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als ein Teil der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergienutzung im Anlagenschutzbereich verschiedener Flugnavigationsanlagen liegen.</p> <p>Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung der Bauwerke (hier: Windenergieanlagen) besteht die Möglichkeit der Störung dieser zivilen Flugnavigationsanlagen.</p> <p>In Liste 1 der Anlage sind alle geplanten Vorranggebiete für Windenergie genannt, die davon betroffen sind.</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Gegebenheiten ist mit Einschränkungen bzw. Ablehnungen bezüglich Anzahl und Höhe der beabsichtigten Windenergieanlagen in den aufgeführten Vorranggebieten zu rechnen.</p> <p>In Liste 2 der Anlage [hier nicht abgebildet] sind alle Vorranggebieten des vorgelegten Teilplans Energie aufgeführt, bei denen der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen derzeit nicht berührt wird. Es bestehen gegen diese Planungen derzeit keine Einwände.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag)</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt:</p> <p>Der Anregung zu den Flächen Emsdetten 1, Greven 2, Hörstel 3, Ladbergen 1, Lengerich 2, Münster 1, 2, 3, Ostbevern 3, Saerbeck 2, Telgte 1, 4, Ahlen 1, 2, 7, Drensteinfurt 1, Everswinkel 3, 4, Lüdinghausen 3, Sendenhorst 1, 3, 4, 7 und Warendorf 5 wird nicht gefolgt. Die betreffenden Flächen sind schon in den jeweiligen Flächennutzungsplänen als Konzentrationszonen für Windkraftanlagen dargestellt und es sind bereits Anlagen innerhalb der Konzentrationszone genehmigt und errichtet worden.</p> <p>Der Anregung die Flächen Altenberge 2, Greven 1, Hörstel 2, Lengerich 1, Ostbevern 2, Saerbeck 1 (außerhalb FNP), Telgte 2, 3, Ascheberg 1, 2, 3, 4, Ahlen 3, 6, Dren-</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde erläutert im Hinblick auf die Stellungnahmen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF; 260-001) und der DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH (261-001 bis 261-008) ihr Vorgehen. Von der landesplanerischen Vorgehensweise potenzielle neue Windenergiebereiche mit hohem Umsetzungsrisiko aus Gründen des Konflikts mit Flugsicherungsanlagen nicht weiter im Sachlichen Teilplan Energie (STE) darzustellen, kann dann abgesehen werden, wenn eine eindeutig positive Stellungnahme des BAF bzw. der DFS bestätigt, dass die Nutzung der Windenergie in dem jeweiligen Windenergiebereich aus Gründen der Flugsicherung unbedenklich ist. Die alleinige Vorlage eines Fachgutachtens genügt nicht.</p> <p>Da die Verfahrensweise mit den Belangen der Flugsicherheit eine wesentliche Änderung gegenüber der Vorgehensweise in der Entwurfsfassung des STE darstellt, wird sie Gegenstand der erneuten Auslegung werden. In diesem Verfahrensschritt können dann noch vorliegende Stellungnahme der o.g. Stellen vorgelegt werden.</p> <p>Diese Vorgehensweise kann lediglich zur Darstellung von Windenergiebereichen führen, die ausschließlich aufgrund des Belangs der Flugsicherung nicht dargestellt werden sollen.</p> <p>Der Bundesverband WindEnergie NRW äußert Bedenken und regt an, die betroffenen Windenergiebereiche weiterhin im Regionalplan zeichnerisch darzustellen und ihre Umsetzbarkeit im weiteren Verfahren klären zu lassen. Sie weist darauf hin, dass die bisherigen Verfahren der DFS überarbeitet werden sollen. Dazu lägen neue wissenschaftliche Erkenntnisse vor. Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW, der Westfälisch-Lippische</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>vorgelegt wird.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass einige der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergienutzung in militärischen Anlagenschutzbereichen gelegen kommen. Hier sollte eine Prüfung durch die zuständigen militärischen Luftfahrtbehörden durchgeführt werden (§ 30 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 12, 13, 15-19 LuftVG).</p> <p>[Anlage Liste 1: WE-Vorranggebiete in zivilen Anlagenschutzbereichen nach § 18a</p> <p><i>Hinweis: Die Liste wurde umstrukturiert nach betroffenen Funksicherungsanlagen nach § 18a.]</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Hamm DVOR DME: Ahlen 1, Ahlen 2, Ahlen 3, Ahlen 6, Ascheberg 1, Ascheberg 2/Drensteinfurt 6, Ascheberg 3, Ascheberg 4, Drensteinfurt 1, Drensteinfurt 2, Drensteinfurt 3, Drensteinfurt 4 Drensteinfurt 5, Ennigerloh 5, Ennigerloh 6, Everswinkel 1, Everswinkel 3, Everswinkel 4, Lüdinghausen 3, Senden 1, Senden 2, Sendenhorst 1, Sendenhorst 2, Sendenhorst 3, Sendenhorst 4, Sendenhorst 5, Sendenhorst 6, Sendenhorst 7/Ahlen 7, Telgte 4, Warendorf 3, Warendorf 5. • Münster / Osnabrück Radar (teilw. auch Peiler): Altenberge 2, Emsdetten 1, Greven 1, Greven 2, Hörstel 2, Hörstel 3, Ladbergen 1, Lengerich 1, Lengerich 2, Münster 1, Münster 2, Münster 3, Ostbevern 2, Ostbevern 3, Saerbeck 1, Saerbeck 2, Telgte 1, Telgte 2, Telgte 3/Ostbevern 4. 	<p>steinfurt 2, 3, 4, 5, 6, Ennigerloh 5, 6, Everswinkel 1 teilweise, Nordkirchen 2, Senden 1, 2, Warendorf 3 teilweise und Sendenhorst 2, 5, 6 zu streichen wird gefolgt.</p>	<p>Landwirtschaftsverband und die Stadt Lengerich schließen sich den Bedenken an. Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p>Zu den zeichnerischen Darstellungen im Hinblick auf die von dem BAF und der DFS geäußerten Bedenken besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Soweit sich hieraus Streichungen von Windenergiebereichen ergeben haben, halten der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und – mit Blick auf ihre aus diesen Gründen gestrichenen Windenergiebereiche – die Städte Lengerich und Greven ihre Bedenken aus dem allgemeinen Erörterungstermin am 13.04.2015 in den jeweiligen regionalen Erörterungsterminen aufrecht. Die Regionalplanungsbehörde erläutert hierzu die rechtliche Situation bei der Darstellung der Vorranggebiete. Mit Blick auf die Stellungnahme des BAF und der DFS ist eine endabgewogene zeichnerische Darstellung der betroffenen Windenergiebereiche als Ziel der Raumordnung auf der regionalplanerischen Ebene nicht möglich.</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) und im Nachgang am 29.04.2015 die Stadt Sendenhorst erklären zu den aufgrund des Flugsicherheitsaspekts nicht mehr dargestellten Windenergiebereichen für ihre Anregungen und Bedenken grundsätzlich Meinungsausgleich unter Vorbehalt. Sollte im Rahmen der erneuten Auslegung zu einem der von ihnen als bedenklich eingestuften Windenergiebereiche eine positive Stellungnahme des BAF bzw. der DFS vorgelegt werden und es dadurch wieder zu einer Darstellung des Windenergiebereichs kommen, hält sie ihre vorgebrachten Bedenken aufrecht.</p> <p>Kein Meinungsausgleich grundsätzlicher Art mit dem Bundesverband WindEnergie, dem LEE, dem WLV und der Stadt Lengerich sowie hinsichtlich ihrer Windenergiebereiche mit der Stadt Greven, grundsätzlich Meinungsausgleich unter Vorbehalt mit den</p>

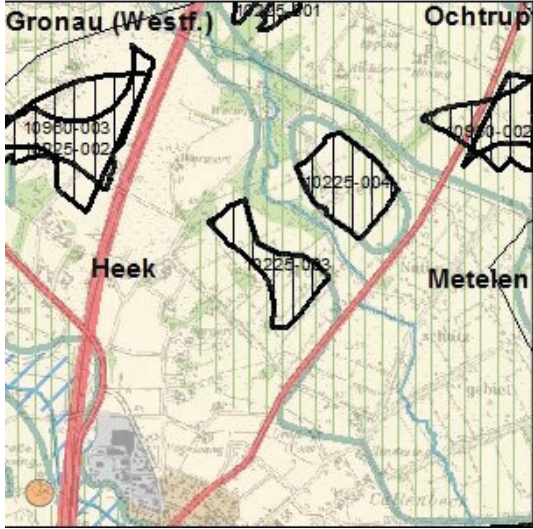
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<ul style="list-style-type: none"> • Dortmund RNSE VHF-S/E: Nordkirchen 2. <p>[...]</p> <p>[Kartenausschnitt der Vorranggebiete und der betroffenen Flugnavigationsanlagen (erstellt durch das BAF am 21.01.2015) hier nicht abgebildet]</p> 		<p>Naturschutzverbänden und der Stadt Sendenhorst sowie hinsichtlich ihres Windenergiebereichs Altenberge 2 mit der Gemeinde Altenberge, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Nachgang erklärt die DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH keinen Meinungsausgleich zu dem Vorgehen der Regionalplanungsbehörde, die bereits in den Flächennutzungsplänen dargestellten und damit bestehenden Konzentrationszonen als Windenergiebereiche darzustellen, wenn diese das Kriterienkonzept des Regionalplans erfüllen. Dies betrifft die WEB-Darstellungen Ahlen 1, Ahlen 2, Ahlen 7 (auch , Drensteinfurt 1 (auch Anregung 261-006), Emsdetten 1, Everswinkel 3, Everswinkel 4, Greven 2 (auch Anregung 261-003), Hörstel 3, Ladbergen 1 (auch Anregung 261-004), Lengerich 2 (auch Anregung 261-001), Lüdinghausen 3, Münster 1, Münster 2 (auch Anregung 261-002), Münster 3, Ostbevern 3, Ostbevern 4, Saerbeck 2, Sendenhorst 1, Sendenhorst 3, Sendenhorst 4, Sendenhorst 7, Telgte 1, Telgte 4 und Warendorf 5. Kein Meinungsausgleich mit der DFS (zum Umgang mit "Bestands"-Windenergiebereichen).</i></p> <p>Zu den sich daraus ergebenden Ergebnissen vgl. dazu das Erörterungsergebnis in Anregung 261-008 (DFS).</p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 261 - DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Anregungsnummer: 261-001</p>		
<p>[von Bereich Tower]</p> <p><i>Lengerich 1 und 2:</i></p> <p>Diese Gebiete befinden sich im Verlauf der veröffentlichten Sichtflugstrecke "TANGO" am Flughafen Münster/Osnabrück. Die DFS hält einen Abstand von mindestens 1000 m zu Sichtan- und -abflugstrecken für erforderlich, um den Luftfahrzeugführern weiterhin den erforderlichen Manövrierraum auch bei marginalen Wetterbedingungen zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass in den Gebieten bereits Windkraftanlagen existieren, sollen keine weiteren WKA errichtet und auch kein Repowering durchgeführt werden, um eine weitere Verschlechterung der Hindernissituation zu vermeiden. Im späteren Genehmigungsverfahren würden wir daher der zuständigen Luftfahrtbehörde dringend empfehlen, die luftrechtliche Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesen Gebieten zu versagen. Wir empfehlen daher, diese Gebiete nicht für die Nutzung für WKA auszuweisen.</p>	 <p>Siehe Erwiderung zu Anregungsnummer 261-008.</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 261-008.</p>


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 261 - DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Anregungsnummer: 261-002</p>		
<p>[von Bereich Tower]</p> <p><i>Münster 2:</i></p> <p>Dieses Gebiet befindet sich in einem Abstand von weniger als 2000 m zum Pflichtmeldepunkt "SIERRA" am Flughafen Münster/Osnabrück. Da an Meldepunkten auf Anweisung des Towers Warteverfahren stattfinden, soll um den Meldepunkt ein Radius von 2000 m einkalkuliert werden, der in Abhängigkeit der Leistungsdaten des Flugzeugs und in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten (ggf. Meiden bewohnter Gebiete, Ausweichen von Wolken) am Meldepunkt genutzt wird. Für den Fall, dass in diesem Gebiet bereits WKAs existieren, sollen keine weiteren WKA errichtet und auch kein Repowering durchgeführt werden, um eine weitere Verschlechterung der Hindernissituation zu vermeiden. Im späteren Genehmigungsverfahren würden wir daher der zuständigen Luftfahrtbehörde dringend empfehlen, die luftrechtliche Zustimmung zu WKAs in diesem Gebiet zu versagen. Wir empfehlen daher, dieses Gebiet nicht für die Nutzung für WKA auszuweisen.</p>	 <p>Siehe Erwiderung zu Anregungsnummer 261-008.</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 261-008.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 261 - DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Anregungsnummer: 261-003</p>		
<p>[von Bereich Tower]</p> <p><i>Gebiete Greven:</i></p> <p>Diese Gebiete befinden sich im Verlauf der veröffentlichten Sichtflugstrecke "SIERRA" am Flughafen Münster/Osnabrück. Die DFS hält einen Abstand von mindestens 1000 m zu Sichtan- und -abflugstrecken für erforderlich, um den Luftfahrzeugführern weiterhin den erforderlichen Manövrierraum auch bei marginalen Wetterbedingungen zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass in den Gebieten bereits WKAs existieren, sollen keine weiteren WKA errichtet und auch kein Repowering durchgeführt werden, um eine weitere Verschlechterung der Hindernissituation zu vermeiden. Im späteren Genehmigungsverfahren würden wir daher der zuständigen Luftfahrtbehörde dringend empfehlen, die luftrechtliche Zustimmung zu WKAs in diesen Gebieten zu versagen. Wir empfehlen daher, diese Gebiete nicht für die Nutzung für WKA auszuweisen.</p>	 <p>Siehe Erwiderung zu Anregungsnummer 261-008.</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 261-008.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 261 - DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Anregungsnummer: 261-004</p>		
<p>[von Bereich Tower]</p> <p><i>Ladbergen 1:</i></p> <p>Dieses Gebiet befindet sich im Verlauf der veröffentlichten Sichtflugstrecke "ECHO" am Flughafen Münster/Osnabrück. Die DFS hält einen Abstand von mindestens 1000 m zu Sichtan- und -abflugstrecken für erforderlich, um den Luftfahrzeugführern weiterhin den erforderlichen Manövrierraum auch bei marginalen Wetterbedingungen zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass in diesem Gebiet bereits WKAs existieren, sollen keine weiteren WKA errichtet und auch kein Repowering durchgeführt werden, um eine weitere Verschlechterung der Hindernissituation zu vermeiden. Im späteren Genehmigungsverfahren würden wir daher der zuständigen Luftfahrtbehörde dringend empfehlen, die luftrechtliche Zustimmung zu WKAs in diesem Gebiet zu versagen. Wir empfehlen daher, dieses Gebiet nicht für die Nutzung für WKA auszuweisen.</p>	 <p>The map shows a geographical area with a red line representing a flight path. A dashed purple line indicates a boundary. A black circle highlights a specific area labeled 'Ladbergen 1' with the numbers '261-008' and '261-004' next to it. The map also shows other locations: 'Lengerich' to the north and 'Ostbevern' to the south. The terrain is depicted with green and brown colors, indicating vegetation and elevation.</p> <p>Siehe Erwiderung zu Anregungsnummer 261-008.</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 261-008.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		

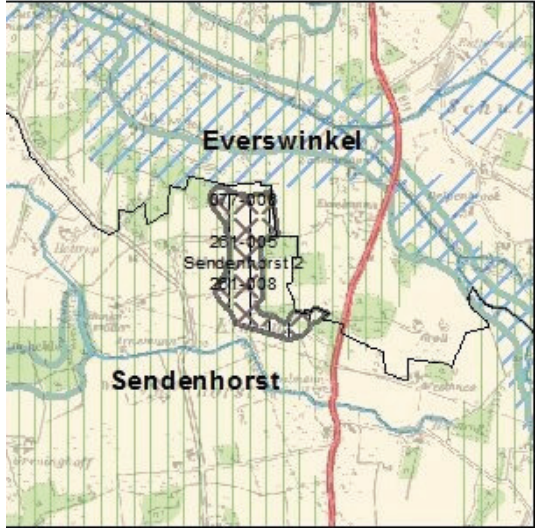
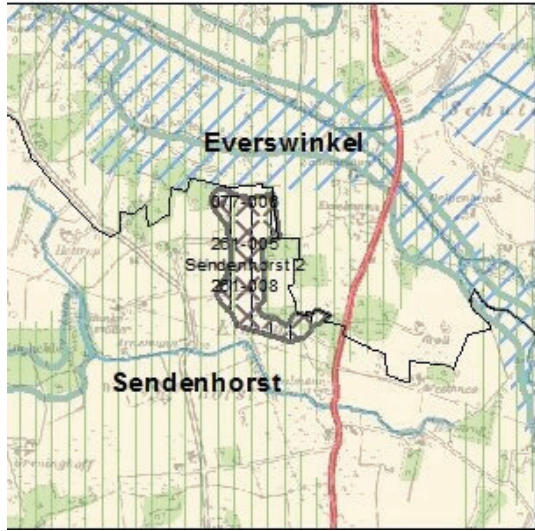
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 261 - DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Anregungsnummer: 261-005

[von Bereich Tower]

Sendenhorst 2:

Dieses Gebiet befindet sich lediglich ca. 1000 m südwestlich des Sonderlandeplatzes für UL "Everswinkel". Um eine Gefährdung für den Flugbetrieb auszuschließen, empfehlen wir, die zuständige Luftfahrtbehörde einzuschalten.



Siehe Erwiderung zu Anregungsnummer 261-008.

Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 261-008.


Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
-------------------------	----------------------	---------------------

Beteiligter: 261 - DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Anregungsnummer: 261-006

[von Bereich Tower]

Drensteinfurt 1:

Dieses Gebiet befindet sich lediglich ca. 1440 m östlich des Flugplatzes für UL "Drensteinfurt". Um eine Gefährdung für den Flugbetrieb auszuschließen, empfehlen wir, die zuständige Luftfahrtbehörde einzuschalten.

Siehe Erwiderung zu Anregungsnummer 261-008.

Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 261-008.

Beteiligter: 261 - DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Anregungsnummer: 261-007

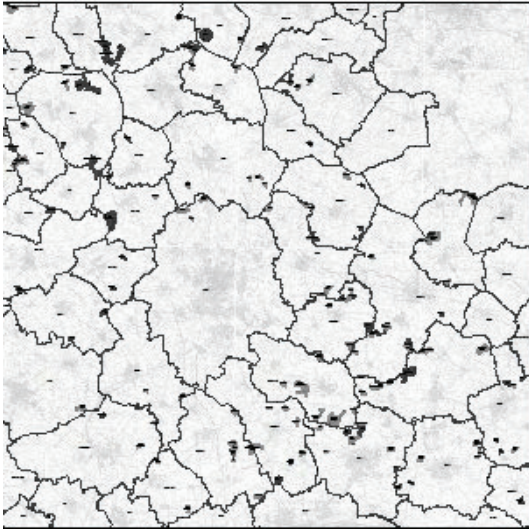
[von Bereich Tower]

Gegen die **übrigen in der Planung aufgeführten Gebiete** bestehen aus Hindernissicht grundsätzlich keine Be-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die nachfolgenden Planungsebenen weitergegeben.

Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 261-008.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>denken.</p> <p>Bei unserer Prüfung wurden Flughäfen, Flugplätze für Sichtflugbetrieb, Sonderlandeplätze sowie Segelfluggelände berücksichtigt. Weitere Fluggelände für Luftsportgeräte wie z.B. Hängegleitergelände, Drachenfluggelände u. ä. wurden von uns nicht berücksichtigt. Um eine Gefährdung für den Flugbetrieb an solchen Fluggeländen auszuschließen, empfehlen wir, die zuständige Luftfahrtbehörde einzuschalten.</p> <p>Wenn die im FNP aufgeführten Windkraftanlagen eine maximale Höhe von 100 m über Grund überschreiten, sind sie von den Bestimmungen des § 14 (1) LuftVG betroffen und bedürfen der luftrechtlichen Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde. Im Genehmigungsverfahren würden wir bei Ausschluss von Bedenken im Rahmen einer gutachtlichen Stellungnahme die Anbringung einer Tages- und Nachtkennzeichnung sowie die Veröffentlichung als Luftfahrthindernisse fordern.</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 261 - DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Anregungsnummer: 261-008</p>		
<p>[von Bereich Satelliten- und Technische Dienste]</p> <p>[...] durch oben genannte Planung ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen:</p> <p>Radar Münster/Osnabrück - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 07' 48,90" N / 07° 41' 27,35" E; Höhe des Geländes 49,00 m ü. NNH</p> <p>Betroffen sind die Vorranggebiete Altenberge 2, Emsdetten 1, Greven 1, 2, Hörstel 2, 3, Ladbergen 1, Lengrich 1, 2, Münster 1, 2, 3, Ostbevern 2, 3, Saerbeck 1, 2, und Telgte 1, 2, 3.</p> <p>VOR - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 51° 51' 24,72" N / 07° 42' 29,86" E; Höhe des Geländes 56,10 m ü. NN</p> <p>Betroffen sind die Vorranggebiete Ascheberg 1, 2, 3, 4, Ahlen 1, 2, 3, 6, 7, Drensteinfurt 1, 2, 3, 4, 5, 6, Ennigerloh 5 teilweise, 6, Everswinkel 1 teilweise, 3, 4, Lüdinghausen 3, Senden 1, 2, Sendenhorst 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, Telgte 4, und Warendorf 3 teilweise, 5.</p> <p>Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen in diesen Gebieten eine maximale Höhe von 108,1 m über NN überschreiten, so ist unser Anlagenschutzbereich betroffen. Bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 108,1 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergie-</p>	 <p>Der Anregung zu den Flächen Emsdetten 1, Greven 2, Hörstel 3, Ladbergen 1, Lengrich 2, Münster 1, 2, 3, Ostbevern 3, Saerbeck 2, Telgte 1, 4, Ahlen 1, 2, 7, Drensteinfurt 1, Everswinkel 3, 4, Lüdinghausen 3, Sendenhorst 1, 3, 4, 7 und Warendorf 5 wird nicht gefolgt. Die betreffenden Flächen sind schon in den jeweiligen Flächennutzungsplänen als Konzentrationszonen für Windkraftanlagen dargestellt und es sind bereits Anlagen innerhalb der Konzentrationszone genehmigt und errichtet worden.</p> <p>Der Anregung die Flächen Altenberge 2, Greven 1, Hörstel 2, Lengereich 1, Ostebevern 2, Saerbeck 1 (außerhalb FNP), Telgte 2, 3, Ascheberg 1, 2, 3, 4, Ahlen 3, 6, Drensteinfurt 2, 3, 4, 5, 6, Ennigerloh 5, 6, Everswinkel 1 teilweise, Nordkirchen 2, Senden 1, 2, Warendorf 3 teilweise und Sendenhorst 2, 5, 6 zu streichen wird gefolgt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde erläutert im Hinblick auf die Stellungnahmen des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF; 260-001) und der DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH (261-001 bis 261-008) ihr Vorgehen. Von der landesplanerischen Vorgehensweise potenzielle neue Windenergiebereiche mit hohem Umsetzungsrisiko aus Gründen des Konflikts mit Flugsicherungsanlagen nicht weiter im Sachlichen Teilplan Energie (STE) darzustellen, kann dann abgesehen werden, wenn eine eindeutig positive Stellungnahme des BAF bzw. der DFS bestätigt, dass die Nutzung der Windenergie in dem jeweiligen Windenergiebereich aus Gründen der Flugsicherung unbedenklich ist. Die alleinige Vorlage eines Fachgutachtens genügt nicht.</p> <p>Da die Verfahrensweise mit den Belangen der Flugsicherheit eine wesentliche Änderung gegenüber der Vorgehensweise in der Entwurfsfassung des STE darstellt, wird sie Gegenstand der erneuten Auslegung werden. In diesem Verfahrensschritt können dann noch vorliegende Stellungnahme der o.g. Stellen vorgelegt werden.</p> <p>Diese Vorgehensweise kann lediglich zur Darstellung von Windenergiebereichen führen, die ausschließlich aufgrund des Belangs der Flugsicherung nicht dargestellt werden sollen.</p> <p>Der Bundesverband WindEnergie NRW äußert Bedenken und regt an, die betroffenen Windenergiebereiche weiterhin im Regionalplan zeichnerisch darzustellen und ihre Umsetzbarkeit im weiteren Verfahren klären zu lassen. Sie weist darauf hin, dass die bisherigen Verfahren der DFS überarbeitet werden sollen. Dazu lägen neue wissenschaftliche Erkenntnisse vor. Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW, der Westfälisch-Lippische</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>nutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Dezember 2014. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nacht-kennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" [...]. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>		<p>Landwirtschaftsverband und die Stadt Lengerich schließen sich den Bedenken an. Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.</p> <p>Zu den zeichnerischen Darstellungen im Hinblick auf die von dem BAF und der DFS geäußerten Bedenken besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Soweit sich hieraus Streichungen von Windenergiebereichen ergeben haben, halten der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und – mit Blick auf ihre aus diesen Gründen gestrichenen Windenergiebereiche – die Städte Lengerich und Greven ihre Bedenken aus dem allgemeinen Erörterungstermin am 13.04.2015 in den jeweiligen regionalen Erörterungsterminen aufrecht. Die Regionalplanungsbehörde erläutert hierzu die rechtliche Situation bei der Darstellung der Vorranggebiete. Mit Blick auf die Stellungnahme des BAF und der DFS ist eine endabgewogene zeichnerische Darstellung der betroffenen Windenergiebereiche als Ziel der Raumordnung auf der regionalplanerischen Ebene nicht möglich.</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) und im Nachgang am 29.04.2015 die Stadt Sendenhorst erklären zu den aufgrund des Flugsicherheitsaspekts nicht mehr dargestellten Windenergiebereichen für ihre Anregungen und Bedenken grundsätzlich Meinungsausgleich unter Vorbehalt. Sollte im Rahmen der erneuten Auslegung zu einem der von ihnen als bedenklich eingestuften Windenergiebereiche eine positive Stellungnahme des BAF bzw. der DFS vorgelegt werden und es dadurch wieder zu einer Darstellung des Windenergiebereichs kommen, hält sie ihre vorgebrachten Bedenken aufrecht.</p> <p>Kein Meinungsausgleich grundsätzlicher Art mit dem Bundesverband WindEnergie, dem LEE, dem WLW und der Stadt Lengerich sowie hinsichtlich ihrer Windenergiebereiche mit der Stadt Greven, grundsätzlich Meinungsausgleich unter Vorbehalt mit den</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. [...]</p>		<p>Naturschutzverbänden und der Stadt Sendenhorst sowie hinsichtlich ihres Windenergiebereichs Altenberge 2 mit der Gemeinde Altenberge, Meinungsaustrgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Nachgang erklärt die DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH keinen Meinungsaustrgleich zu dem Vorgehen der Regionalplanungsbehörde, die bereits in den Flächennutzungsplänen dargestellten und damit bestehenden Konzentrationszonen als Windenergiebereiche darzustellen, wenn diese das Kriterienkonzept des Regionalplans erfüllen. Dies betrifft die WEB-Darstellungen Ahlen 1, Ahlen 2, Ahlen 7 (auch , Drensteinfurt 1 (auch Anregung 261-006), Emsdetten 1, Everswinkel 3, Everswinkel 4, Greven 2 (auch Anregung 261-003), Hörstel 3, Ladbergen 1 (auch Anregung 261-004), Lengerich 2 (auch Anregung 261-001), Lüdinghausen 3, Münster 1, Münster 2 (auch Anregung 261-002), Münster 3, Ostbevern 3, Ostbevern 4, Saerbeck 2, Sendenhorst 1, Sendenhorst 3, Sendenhorst 4, Sendenhorst 7, Telgte 1, Telgte 4 und Warendorf 5. Kein Meinungsaustrgleich mit der DFS (zum Umgang mit "Bestands"-Windenergiebereichen).</i></p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p> <p><u><i>Zu Ahlen 1, Ahlen 2, Drensteinfurt 1, Hörstel 3, Lüdinghausen 3, Ostbevern 3, Sendenhorst 1, Sendenhorst 3, Sendenhorst 4, Sendenhorst 7, Telgte 3 / Ostbevern 4 - Teil Ostbevern (Ostbevern 4), Telgte 4, Warendorf 5:</i></u> Kein Meinungsaustrgleich mit der DFS, Meinungsaustrgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><u><i>Zu Ahlen 7:</i></u> Kein Meinungsaustrgleich mit der Stadt Ahlen und der DFS, Meinungsaustrgleich mit den übrigen Verfah-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		<p><i>rens</i>beteiligten.</p> <p><u>Zu Everswinkel 3:</u> Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Everswinkel und der DFS, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><u>Zu Emsdetten 1, Greven 2:</u> Kein Meinungsausgleich mit dem LWL und der DFS, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><u>Zu Landbergen 1, Lengerich 2, Münster 1, Münster 2, Münster 3, Saerbeck 2, Telgte 2, Telgte 3 / Ostbevern 4 - Teil Telgte (Telgte 3):</u> Kein Meinungsausgleich grundsätzlicher Art mit dem Bundesverband WindEnergie, dem LEE, dem WL V, der Stadt Lengerich und mit der DFS, grundsätzlich Meinungsausgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden und der Stadt Sendenhorst, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p>
<p>Beteiligter: 279 - Deutscher Wetterdienst Anregungsnummer: 279-001</p>		
<p>[...] nach Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes (DWD) keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, da derzeit keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 284 - Bundesverband WindEnergie e.V. - Landesgeschäftsstelle NRW Anregungsnummer: 284-001n		
<p>Der Verfahrensbeteiligte regt im Erörterungstermin am 13.04.2015 an, den letzten Spiegelstrich in RdNr. 55 ("Flughäfen und Flugplätze ...") in die RdNr. 57 zu verschieben.</p>		<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, der Aspekt des Hindernisfreiflächensystems unter Ersetzen des Begriffs "Umfeld" durch "Umfang" in die RdNr. 57 verschoben wird; der Aspekt der eigentlichen Standorte von Flughäfen und Flugplätzen verbleibt allerdings in RdNr. 55. Der Bundesverband WindEnergie NRW erklärt hierzu Meinungsausgleich. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-001		
<p>[...]</p> <p>Dabei begrüßen wir zunächst ausdrücklich, dass die Regionalplanung bei der Fortschreibung des Sachlichen Teilplanes "Energie" im Vorwort die Energiewende hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung als "eines der wichtigsten gesellschaftlichen Ziele der nächsten Jahrzehnte" darstellt und dabei neben der Stromwende auch die Bedeutung eines Umstiegs in der Wärmeversorgung auf Erneuerbare Energien betont (Absatz 17 und 18). Um diesem Anspruch auch im Planwerk gerecht zu werden, möchten wir anregen, ein Ziel zur Geothermie aufzunehmen.</p> <p>Ebenfalls befürworten wir ausdrücklich, dass sich der Regionalplan sowie die dazugehörigen Anhänge an den Vorgaben des Entwurfs zum neuen Landesentwicklungsplan [LEP (E)] orientieren und diese nach eigenen Aussagen erstmals Ziele und Grundsätze zu den Bereichen Klimaschutz und Erneuerbare Energien enthalten. Wie ebenfalls bereits im Vorwort des Regionalplans angeführt, kommt dabei insbesondere dem im LEP (E) definierten</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Themenbereich Wasserkraft siehe die Erwiderung unter Anregungsnummer: 287-025. Zum Themenbereich Geothermie siehe Erwiderung unter Anregungsnummer: 287-026.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre Anregungen zu einem eigenen Abschnitt bzw. Ziel zur Nutzung der Wasserkraft und der Geothermie auch im Münsterland aufrecht und erklären keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Ziel, für die Windenergie Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten auszuweisen, eine große Bedeutung zu.</p> <p>Darüber hinaus bewerten wir es positiv, dass die Bezirksregierung im Rahmen ihrer Planungsanstrengungen eine eigene Potenzialerhebung für die Erneuerbaren Energien im Planungsraum vorgenommen hat, aus der hervorgeht, dass bis zum Jahre 2030 der gesamte Strombedarf des Münsterlandes regenerativ erzeugt werden kann (Absatz 17). Auch wenn die Potenziale der Wasserkraft im Planungsraum überschaubar sind, möchten wir anregen, einen Passus zu dieser Energiequelle einzufügen. Darüber hinaus begrüßen wir, dass eine "Handlungsleitlinie zur CO₂- Reduzierung im Münsterland" von der Fachhochschule Münster erarbeitet wurde. Die Bezirksregierung verweist in diesem Zusammenhang auf die Chancen, die sich für die Region ergeben, wenn man eine Vorreiterrolle in diesem Bereich übernimmt (Absatz 11). All diese Aspekte unterstreichen die gesamtheitliche Ausrichtung des vorliegenden Planwerks.</p>		
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-002</p>		
<p>Wir begrüßen das formulierte Ziel zur Kraft-Wärme-Kopplung, da diese Technologie einen wesentlichen Baustein für eine erfolgreiche Energiewende darstellt. Die effiziente Nutzung von Abwärme ist klimapolitisch und zur Umgestaltung der Wärmeversorgung von hoher Wichtigkeit. Um den Belang zu stärken schlagen wir noch eine leichte Anpassung in der Formulierung vor:</p> <p><u>Ziel 1:</u> <i>Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmezeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Bauleitplanung zu nutzen bestmöglich auszuschöpfen.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Ziel 1 wird zukünftig als Grundsatz formuliert, da kein Raumbezug und auch die für ein Ziel erforderliche Endabwägung auf der Ebene des Regionalplans nicht gegeben ist. Die Aufnahme dieses Grundsatzes ist dem LEP NRW (E) geschuldet, der entsprechende Aussagen zu dieser Thematik unter Ziel 10.1-4 enthält.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) der Landesverband Erneuerbare Energien NRW wünschen weiterhin ein Ziel 1, während der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband die Herabstufung des Ziels 1 zu einem Grundsatz begrüßt. Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden (zur Anregung 151-003) und dem LEE, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-003		
<p>Die Raumplanung im Regierungsbezirk Münster weist ca. 9.500 ha als Vorrangfläche für die Windenergie aus und liegt damit über den vorgeschriebenen 6.000 ha, die als Vorgabe aus dem aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans hervorgehen. Wir begrüßen sowohl die Ausweisung von expliziten Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten, als auch die knapp 60-prozentige Mehrausweisung gegenüber den Vorgaben des LEP (E). So trägt dieses Vorgehen der Tatsache Rechnung, dass sich durch die Prüfung der nachgelagerten Entscheidungsebene die wirklich nutzbare Fläche (z.B. durch Konflikte mit Belangen des Natur- und Artenschutzes) noch einmal verringern wird.</p> <p>Wir halten es zugleich für äußerst hilfreich, dass mit der Erläuterung zum Wegfall der Eignungswirkung klargestellt wird, dass die Kommunen über die regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete hinaus noch eigene Flächen ausweisen können und zugleich mit der Übernahme der regionalplanerischen Vorrangflächen keinesfalls schon dem substanzialen Raumerfordernis im Sinne des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB entsprochen ist (in Abs. 40 ff.).</p> <p>Dennoch möchten wir anregen, den Passus [in RdNr. 47] [...] um eine Formulierung zu ergänzen, wonach die Bezirksregierung beratend zur Seite steht. Denn bei der Umsetzung der Landesziele sollte die Bezirksregierung den Kommunen zwar ihre Kompetenzen zugestehen, aber eben auch Unterstützung leisten. Außerdem könnte hinter dem ersten Satz [der obigen RdNr.] erläuternd ergänzt werden:</p> <p><i>Hierfür besteht in diesem Regionalplan kein Erfordernis, weil mit ihm die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht herbeigeführt werden soll.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Aussagen zur rechtlichen Wirkung der WEB in RdNr.: 47 in Beziehung zu der Thematik "substanzial Raum" wird als ausreichend und rechtlich klar betrachtet. Eine weitere ergänzung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die hier getroffene Aussage, dass bei Übernahme der WEB in den FNP keinesfalls dem substanzialen Raumerfordernis entsprochen wird, kann nicht mitgetragen werden, da es auf den jeweiligen Einzelfall ankommt.</p> <p>Einen Hinweis, dass die Bezirksregierung den Kommunen beratend zur Seite steht ist nicht erforderlich.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-004</p>		
<p>Bezüglich der Auswahlkriterien legt die Bezirksregierung fest, dass es bei der Ausweisung von Windenergiegebieten vor allem darum ginge, konfliktarme Räume darzustellen und die Vorgaben des LEP (E) zu erreichen. Aus unserer Sicht ist neben der Konfliktrichtigkeit auch die Windhöflichkeit eines Standortes von zentraler Bedeutung. Im Kontext der Rechtsprechung zum substanziellen Raum wird dabei eindeutig festgelegt, dass auf den ausgewiesenen Flächen Windenergieprojekte tatsächlich umsetzbar sein müssen. Hier fehlt aus unserer Sicht ein Hinweis dazu, dass auch die Windgüte eines Standortes darüber entscheidet, ob er für Windenergieprojekte geeignet ist. Orientierungshilfe in dieser Frage gibt beispielsweise die Potenzialanalyse des nordrhein-westfälischen Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zur Windenergie[...].</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund der Erfahrung der zurückliegenden Jahre mit dem Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan "Windkraft" ist bekannt, dass im Münsterland in allen Gebieten ausreichend Wind weht, um die notwendige Anlaufenergie für die WEA zu liefern. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Potenzialstudie "Windenergie" des LANUV. Dies ist das entscheidende Kriterium, welches die WEB aufweisen müssen, um die Umsetzbarkeit auf der regionalplanerischen Ebene sicherzustellen.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit stellt keinen zu berücksichtigender Belang im raumordnerischen Verfahren dar.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf zum Auswahlverfahren der Windenergiebereiche und dem zugrunde gelegten Kriterienkatalog. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeitragsnehmer 149 bis 151) hält seine im Wesentlichen auf größere Abstände ausgerichteten Bedenken 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029 aufrecht und erklärt keinen Meinungsabgleich. Zu den Anregungsnummern 151-021, 151-022 und 151-026 erklärt sie Meinungsabgleich.</p> <p>Im Nachgang zur Erörterung der münsterlandweiten Belange am 13.04. hält die Stadt Sendenhorst ihre grundsätzlichen Bedenken wie unter der Anregungsnummer 077-005 dargelegt aufrecht und erklärt im Rahmen der regionalen Erörterungen am 29.04.2015 keinen Meinungsabgleich.</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden (zu 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029) und der Stadt Sendenhorst, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeitragsnehmern.</p>
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-005</p>		
<p>Das vorliegende Planwerk unterscheidet zwischen Kriterien, die einer Abwägung zugänglich sind und solchen, die dies nicht sind. Die Differenzierung begrüßen wir ausdrücklich. Im Folgenden wollen wir auf einige Kriterien eingehen, die unserer Ansicht nach die Suchkulisse verkleinern, ohne damit einen erkennbaren Mehrwert für die relevanten Schutzgüter zu haben. Ausführlich werden</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Errichtung von einzelnen betriebsgebundenen WEA soll unter der Bedingung ermöglicht werden, dass es bei der Errichtung von Einzelanlagen zu keiner Beeinträchtigung der vorrangig gewerblichen / industriellen Nutzung und Entwicklung in GIB kommt.</p>	<p>Die Stadt Münster weist darauf hin, dass die Regionalplanungsbehörde ihrer Anregung 003-001 voll gefolgt ist und regt an, den Begriff "teilweise" im Ausgleichsvorschlag zu streichen ist. Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen schließt sich der Feststellung für ihre Anregung 115-008 an. Dem wird gefolgt.</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>diese Aspekte im Kommentar zum Anhang A ausführt.</p> <p><i>Kriterien, die einer Abwägung nicht zugänglich sind</i> <i>ASB, ASB (Zweckbindung), GIB, GIB (Zweckbindung)</i></p> <p>Die Tabuisierung der GIB ist unserer Einschätzung nach nicht sachgerecht. So ermöglicht die Erlasslage die Öffnung von Gewerbe- und Industriegebieten für die Windenergie. Im Kontext der industriellen Eigenstromversorgung mit regenerativer Energie sollte dies auch in GIB möglich sein.</p> <p>Denn die regenerative Eigenversorgung von gewerbe- und Industrieunternehmen ist ein wichtiger Schritt, um in diesem Bereich die Energiewende erfolgreich weiterzuführen und zu nennenswerten CO2-Einsparungen zu kommen. Der Einsatz der Industrie für ein regionales Grünstrommodell zeigt, dass sie durchaus Interesse an einer regionalen</p> <p>Direktversorgung hat. Derzeit wird bei der Energieagentur.NRW ein Leitfaden für die Erschließung solcher Gebiete mit Erneuerbaren Energien entwickelt. Schon jetzt gibt es Beispiele für Windenergienutzung in Gewerbe- und Industriegebieten. Hier seien exemplarisch die Paderborner Brauerei[] und die Unternehmen Stute oder Finke Formenbau im Kreis Paderborn genannt. Zudem wird weiter unten Biogasanlagen per Zieldefinition (Ziel 6) die Möglichkeit eingeräumt, in solchen Gebieten gebaut zu werden. Eine abweichende Behandlung von Windenergieanlagen ist an dieser Stelle nicht vernünftig begründbar. Deshalb sollte das Kriterium des GIB gestrichen werden.</p>	<p>Die Errichtung von Windparks (Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im FNP) wird unter dem Aufrechterhalten der Aussagen in den Erläuterungen zu Ziel 4, Rdnr. 78 des STE abgelehnt.</p> <p>Ziel 4 Rdnr.: 75 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>- GIB, hier ist ausnahmsweise ist die Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen WEA unter der Bedingung möglich, dass es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion der GIB kommt.</p>	<p>(für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) fordert unter Hinweis auf seine Anregung 151-035 weiterhin eine totale Öffnung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) auch für die Windenergie. Unter Hinweis auf die Ausführungen des fortgeschriebenen Regionalplanung zu den GIB folgt die Regionalplanungsbehörde der Anregung nicht.'</p> <p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband erklärt zwar hinsichtlich der GIB Meinungsabgleich, hält seine Anregung jedoch hinsichtlich der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) aufrecht. Auch der Landesverband Erneuerbare Energien NRW hält seine Bedenken zum Abschluss der Windenergienutzung in den BSN aufrecht (287-013), erklärt allerdings Meinungsabgleich hinsichtlich der GIB (287-005).</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, dem WLVB (bzgl. BSN) und dem LEE (bzgl. BSN), Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-006</p>		
<p><i>Kriterien, die einer Abwägung nicht zugänglich sind:</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Nach Diskussion der Kriterien des Planentwurfs, die einer</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>– Flughäfen und Flugplätze, im Umfeld ihres jeweiligen Hindernisfreiflächensystems</p> <p>Hier sollte das Wort "Umfeld" zur Klarstellung durch das Wort "Umfang" ersetzt werden.</p>	<p>Die Formulierung des letzten Spiegelstrichs in RdNr.:55 lautet nun wie folgt:</p> <p>- Flughäfen und Flugplätze im Umfang ihres jeweiligen Hindernisfreiflächensystems. Im Übrigen gelten für Flughäfen die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 12 u. 14 LuftVG.</p>	<p>Abwägung nicht zugänglich sind (RdNr. 55) bzw. zugänglich sind (RdNr. 57), wird der Text des Regionalplan-Entwurfs teilweise geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der erste Spiegelstrich in RdNr. 55 (zu Allgemeinen Siedlungsbereichen mit und ohne Zweckbindung sowie zu Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen mit und ohne Zweckbindung) wird als neuer 1. Spiegelstrich in die RdNr. 57 verschoben. In RdNr. 55 wird stattdessen ein neuer 1. Spiegelstrich " die durch Bauleitplanung abgesicherten Siedlungsbereiche " neu eingefügt. Hierzu erklärt die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen keinen Meinungsausgleich. Aus ihrer Sicht sollten vor allem die industriell und gewerblich genutzten Siedlungsbereiche keiner Abwägung zugänglich bleiben. • Hinsichtlich der Bau- und Bodendenkmäler regt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, sowie Archäologie an, entsprechend seinem Fachbeitrag im 3. Spiegelstrich den Zusatz "raumbedeutsam" einzufügen und ebenso im drittletzten Spiegelstrich der RdNr. 57 bei den Baudenkmalern. Zusätzlich wird als Erörterungsergebnis festgehalten, dass die unteren Denkmalschutzbehörden angehalten sind, in allen Planungs- und Genehmigungsverfahren Bodendenkmäler nicht nur nach § 3 Denkmalschutzgesetz, sondern auch solche nach § 2 Denkmalschutzgesetz, zu denen Daten regelmäßig beim LWL vorliegen, zu berücksichtigen. Hierzu besteht Meinungsausgleich mit dem LWL. • Schließlich wird der Anregung, auch den letzten Spiegelstrich in RdNr. 55 zu den Flughäfen und Flugplätzen modifiziert gefolgt. (Vgl. hierzu die Anregung 284-001n.)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		<p>Kein Meinungsausgleich mit der Industrie- und Handelskammer (zu den Änderungen in RdNr. 55 und 57 bzgl. GIB und GIB-Z), Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-007</p>		
<p><i>Der Abwägung zugängliche Kriterien:</i> – Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)</p> <p>Wir begrüßen, dass dieser Belang als der Abwägung zugänglich eingestuft wird. Allerdings widerspricht die Einstufung dem im Ziel 4 formulierten Ausschluss, den wir ablehnen. Die Begründung hierfür findet sich an entsprechender Stelle.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in den Erläuterungen zu Ziel 4, RdNr.: 84 dargelegte Argumentation wird aufrecht gehalten.</p>	<p>Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW hält seine Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungs- ausgleich. Kein Meinungsausgleich mit dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbetei- ligten.</p>
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-008</p>		
<p><i>Der Abwägung zugängliche Kriterien:</i> Überschwemmungsbereiche,</p> <p>Während der Belang hier als einer Abwägung zugänglich dargestellt wird, wird er im Windkonzept tabuisiert. So heißt es dort:</p> <p><i>"Da die Überschwemmungsgebiete bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche als Tabukriterium angesetzt wurden (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan "Energie"), ist eine Flächeninanspruchnahme durch Windenergiebereiche ausgeschlossen."</i></p> <p>Diese Ausführung widerspricht allerdings den Absätzen 67 [...] und 70 der textlichen Darstellung des Regional-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die im Auswahlverfahren gewählten Ausschlusskriterien dienen der Findung von relativ konfliktarmen WEB im Planungsraum. Die Frage nach dem substantiellen Raum für die Windenergie bleibt auf dieser Planungsebene unberührt.</p> <p>Die Auswahl der Ausschlusskriterien hat keine bindende Wirkung für die nachfolgende kommunale Planungsebene zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im FNP.</p> <p>Die textlichen Ziele 3 und 4 sind unabhängig von den gewählten Ausschlusskriterien im Auswahlprozess zu</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 287-004.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>planentwurfes. [...]</p> <p>Daher halten wir hier eine Anpassung im Windenergiekonzept für angebracht. Die Begründung hierzu findet sich im Kommentar zum Konzeptentwurf.</p> <p>[von S. 20, zu Umweltbericht, Anhang A]</p> <p>Auch die grundsätzliche Tabuisierung von Überschwemmungsgebieten (S. 10) ist nicht erlasskonform. So heißt es im Windenergieerlass:</p> <p><i>"In festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 1 WHG und in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 6 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 WHG und aufgrund von § 106 WHG ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen als Ausnahmeentscheidung nach § 78 Abs. 2 ff. zulässig."</i></p> <p>Daher sollte der Absatz entsprechend angepasst werden und das grundsätzliche Tabu aufgehoben werden.</p>	<p>sehen. Die Ziele sind erforderlich, da die WEB keine Ausschlusswirkung besitzen. Sie stellen einen klare Vorgaben für die nachfolgende Bauleitplanung dar, wenn zusätzliche Konzentrationszonen im FNP dargestellt werden sollen.</p> <p>Überschwemmungsbereiche sind nach Ziel 3 STE unter Beachtung der Regelungen des WHG für WEA nutzbar.</p>	
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-009</p>		
<p><i>Kriterien, die einer Abwägung zugänglich sind:</i> <i>– 100 m Puffer um Freileitungen und Bahntrassen.</i></p> <p>Wir lehnen diesen Puffer ab, da er in beiden Fällen nicht erforderlich ist. Möglicherweise notwendige Abstände sind im Einzelfall zu ermitteln (vgl. auch Entwurf der DIN VDE 0210-2).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die im Auswahlverfahren gewählten Ausschlusskriterien dienen lediglich der Findung von relativ konfliktarmen WEB im Planungsraum für das raumordnerische Verfahren.</p> <p>Die Auswahl der Ausschlusskriterien hat keine bindende Wirkung für die nachfolgende kommunale Planungsebene zur Findung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im FNP.</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 287-004.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-010</p>		
<p><i>Kriterien der Einzelabwägung:</i> <i>15 ha Mindestgröße der Windenergiebereiche</i></p> <p>Von Seiten der Durchführungsverordnung des Landesplanungs-gesetzes werden zehn Hektar als Mindestgröße für die Darstellung im Regionalplan benannt. Hier könnte die Regionalplanungsbehörde prüfen, inwiefern eine Anpassung nach untern im zersiedelten Münsterland sinnvoll ist. Das gilt auch deshalb, weil auch Einzelanlagen moderner Größenordnung regelmäßig als raumbedeut-sam eingestuft werden, zugleich aber eine moderne Windenergieanlage heute so viel Strom produziert, wie früher ein gesamter Windpark.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Mindestgröße der WEB ist ebenso erforderlich im raumordnerischen, wie im kommunalen Maßstab. Nach der Rechtsprechung des VG Minden vom 21.12.2011 - 11K 2023/10 kann einer als Konzentrations-zone dargestellter Bereich nur dann substanziiell Raum verschaffen, wenn er in der Lage ist mindestens 3 WEA aufzunehmen.</p> <p>Hierbei ergibt sich ein Aufstellungsraaster für WEA mit einem Rotordurchmesser von ca. 100 m von 500 m x 300m (15 ha). (5x Rotordurchmesser in Hauptwindrich-tung und 3x Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrich-tung).</p> <p>Da die WEB als Ziele der Raumordnung von den Kom-munen zu beachten sind, ist es erforderlich, dass sie die nach der Rechtsprechung erforderliche Mindestgröße aufweisen, um so eine Umsetzung zu ermöglichen.</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 287-004.</p>
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-011</p>		
<p><i>Für den Umweltbericht relevante Kriterien:</i> <i>– Lage in lärmarmen Räumen,</i></p> <p>Die Notwendigkeit einer Kategorie von "lärmarmen Räu-men" als Ergänzung zu den üblichen Belangen des An-wohner- und Erholungsfunktionsschutzes erschließt sich uns nicht. Nähere Ausführungen hierzu finden sich im Kommentar zum Windenergiekonzept, da dort das Krite-rium abgeleitet wird.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in den Prüfbögen behandelten Umweltmedien sind entsprechend den Anforderungen an die SUP auf regio-nalplanerischer Ebene zu berücksichtigen.</p> <p>Dieser Belang stellt jedoch keine abwägungsrelevanten Belang dar, der allein betroffen zum Ausschluss eines WEB führen wird.</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 287-010.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>[Ergänzung von S. 19 zum Umweltbericht, Anhang A]</p> <p>Das im Regionalplanentwurf dem Umweltbericht zugeordnete Thema der lärmarmen Räume wird auch im Windkonzept angesprochen. Hierbei wird als Referenzwert der Deutsche Naturschutzring angeführt.</p> <p>"Die Definition des Umfeldes orientiert sich an den Wirkzonen der verschiedenen möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen (insbesondere Schall und Schatten). Nach den Angaben des Deutschen Naturschutzrings (DNR 2005) ist zum Schutz des Menschen ein Mindestabstand von 500 m zu berücksichtigen, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, so dass für die lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume ein entsprechendes Umfeld zugrunde gelegt wird (vgl. Tab. 2-2)." [(S. 4, oben)]</p> <p>[Auszug aus Tab. 2-2 auf S. 15 zum Kriterium "Erholen (lärmarme Räume)" hier nicht abgebildet.]</p> <p>Die Notwendigkeit einer Kategorie von "lärmarmen Räumen" als Ergänzung zu den üblichen Belangen des Anwohner- und Erholungsfunktionsschutzes erschließt sich uns nicht.</p> <p>Dass diese für die Windenergie tabu sind und zudem noch mit einem 500 m Abstandspuffer belegt werden, lehnen wir grundsätzlich ab. Ein solches Kriterium samt Puffer führt in der Konsequenz dazu, dass die Anlagen näher an die Wohnbebauung rücken und damit in der Tendenz der Anwohnerschutz geschwächt wird. Im Sinne der Akzeptanz für neue Windenergieprojekte möchten wir von dieser Priorisierung abraten.</p>	<p>Es ist abwägungsrelevant welchen Einfluss eine geplante Nutzung, hier WEA auf ein bestimmtes Umweltmedium hat. So gibt es Kriterien, die alleine bereits zu einem Ausschluss eines Gebietes führen können, z.B. Schwerpunktvorkommen verfahrenskritischer Vorkommen windenergieempfindlicher planungsrelevanter Vogelarten.</p> <p>Es gibt aber auch Kriterien, wie z.B. Böden, die nur sehr punktuell durch WEA betroffen werden, das Landschaftsbild oder lärmarme Räume, die alleine oder zusammen betrachtet nicht die Erheblichkeitsschwelle in der Abwägung erreichen und zum Ausschluss eines WEB führen würden.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-012</p>		
<p><u>Ziel 3.2:</u> [...]</p> <p>Dieses Ziel sollte aus unserer Sicht in seiner Formulierung abgeschwächt werden, da der "Erhalt des Landschaftsbildes" in einer sich wandelnden Kulturlandschaft grundsätzlich nicht möglich ist. Diese Anforderung, die im Regionalplanentwurf an alle Erneuerbare-Energien-Anlagen gestellt wird, sollte daher ersatzlos gestrichen werden. In den Erläuterungen zu diesem Ziel gibt die Planungsbehörde selber den Hinweis, dass sowohl Überschwemmungs- als auch Waldbereiche nicht grundsätzliche Ausschlusskriterien für die Windenergie sind. Hier sollte die Zielformulierung nicht den Eindruck erwecken, als sei eine Nutzung a priori ausgeschlossen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Mit Ziel 3 ist beabsichtigt der nachfolgenden Planungsebene die Gebietskategorien des Regionalplans aufzuzeigen, die für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die für die jeweiligen Gebietskategorien geltenden Belange berücksichtigt werden.</p> <p>Bezüglich des Landschaftsbildes wurde Ziel 3.2, RdNr.: 65 entsprechend verändert und ein neuer Grundsatz zu diesem Punkt eingefügt. Die Erläuterungen hierzu (RdNr.: 74) werden entsprechend angepasst.</p>	<p>Der Kreis Warendorf, die Aussagen im Ausgleichsvorschlag 070-001 zur Waldinanspruchnahme im Münsterland in die textlichen Darstellungen zu übernehmen. Der Anregung wird gefolgt durch einen Zusatz in RdNr. 69: "Da im Münsterland ausreichende Alternativstandorte für WEA außerhalb des Waldes gegeben sind, schließt die derzeitige Regelung des LEP die Waldinanspruchnahme aus."</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine unter der Anlegungsnummer 151-032 geäußerten Bedenken aufrecht und fordern weiterhin den alternativlosen Ausschluss der Waldbereiche für Windenergie. Dem widersprechen der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband, der Bundesverband WindEnergie NRW und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW.</p> <p>Kein Meinungsaustrgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsaustrgleich mit den übrigen Verfahrens-beteiligten.</p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Bedenken auch von der Stadt Borken (E007-001).</i></p>
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anlegungsnummer: 287-013</p>		
<p>[...]</p> <p>Zum Tabu von Gewerbegebieten haben wir bereits zuvor Stellung bezogen und wiederholen an dieser Stelle, dass wir eine Ausschlusswirkung für nicht zielführend halten. Unserer Einschätzung nach stellen die BSAB keine konkurrierenden Belange zur Windenergie dar, da die Flächeninanspruchnahme durch die einzelnen Anlagen einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen stark beschränkt,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in den Erläuterungen zu Ziel 4, RdNr.: 81 und 84 dargelegte Argumentation wird aufrecht gehalten.</p> <p>Es verbleiben außerhalb der BSN und BSAB ausreichend Flächen für die Windenergienutzung.</p>	<p>Die Stadt Münster weist darauf hin, dass die Regionalplanungsbehörde ihrer Anregung 003-001 voll gefolgt ist und regt an, den Begriff "teilweise" im Ausgleichsvorschlag zu streichen ist. Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen schließt sich der Feststellung für ihre Anregung 115-008 an. Dem wird gefolgt.</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) fordert unter</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>temporär und reversibel ist. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich um langfristige Reserveflächen handelt. Zudem ist die Darstellung nicht kongruent zu den vorherigen Ausführungen, diese Belange seien einer Abwägung zugänglich.</p> <p>Darüber hinaus teilen wir die Begründung bezüglich der BSN ausdrücklich nicht.</p> <p><i>"In den BSN soll es zukünftig für Pflanzen und Tiere möglich sein, weitestgehend ungestört zwischen den verschiedenen Biotopen zu wandern. Es ist davon auszugehen, dass auch windenergieempfindsame Vogelarten diese Bereiche nutzen."</i> [(Rd. 81, 2- und 3. Satz)]</p> <p>Es gibt keine sachlogische Erklärung, dass Windenergieanlagen Tiere und Pflanze daran hindern, sich zwischen zwei Biotopen zu bewegen. So lässt der Windenergieerlass mit Verweis auf den Landesentwicklungsplan ausdrücklich Ausnahmen zu.</p> <p><i>"Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit kommt die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur nicht in Betracht. Ausnahmen sind nur unter den Voraussetzungen des LEP (Ziel B III 2.22) im Einzelfall denkbar. Die Bedeutung des Gebietes lässt dies insbesondere zu, wenn die von der Windenergieplanung betroffenen Flächen bei der Festsetzung von Naturschutzgebieten nicht einbezogen wurden."</i> [...]</p>		<p>Hinweis auf seine Anregung 151-035 weiterhin eine totale Öffnung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) auch für die Windenergie. Unter Hinweis auf die Ausführungen des fortgeschriebenen Regionalplanung zu den GIB folgt die Regionalplanungsbehörde der Anregung nicht.'</p> <p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband erklärt zwar hinsichtlich der GIB Meinungsabgleich, hält seine Anregung jedoch hinsichtlich der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) aufrecht. Auch der Landesverband Erneuerbare Energien NRW hält seine Bedenken zum Abschluss der Windenergienutzung in den BSN aufrecht (287-013), erklärt allerdings Meinungsabgleich hinsichtlich der GIB (287-005).</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden, dem WLVB (bzgl. BSN) und dem LEE (bzgl. BSN), Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-014</p>		
<p><u>Ziel 5:</u> [...]</p> <p>Die Verbindlichkeit dieses als Ziel der Raumordnung for-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Das WEA aufgrund Ihres Baukörpers</p>	<p>Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW hält seine Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungsabgleich. Kein Meinungsabgleich mit dem LEE, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>mulierten Postulats führt zu einer aus unserer Sicht nicht erforderlichen Einschränkung der kommunalen Planungshoheit, die die betroffenen Gemeinden vor Schwierigkeiten stellen kann, wie das Beispiel Havixbeck zeigt. Wenn die fraglichen Gebiete so schutzbedürftig sind, wird sich ihre Schutzwürdigkeit auch in der kommunalen Bauleitplanung, die mit der Bezirksregierung abzustimmen ist und von ihr genehmigt werden muss, durchsetzen. Allenfalls erscheint eine Formulierung als Grundsatz angezeigt.</p>	<p>Einfluss auf das Landschaftsbild haben liegt in der Natur der Sache. Das Landschaftsbild des Münsterlandes hat in den vergangenen Jahren einen erheblichen Wandel z.B. durch weitere Siedlungsentwicklung, Umstrukturierungen in der Landwirtschaft, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den Ausbau der Windenergienutzung erlebt. In der Regel gibt es kaum noch Räume die keine vorhandenen Belastungen aufweisen.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nur bei den Landschaftsräumen anerkannt, die auch aufgrund ihrer Topographie eine herausragende Bedeutung, z.B. Höhenzüge, für die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild besitzen.</p> <p>Diese Räume werden durch das Ziel 5 vor Bebauung mit WEA geschützt werden. Werden diese Räume bereits durch WEA alter Bauart genutzt, soll diese Nutzung nach Aufgabe der bestehenden Anlagen nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Da von einer solchen Zielsetzung lediglich zweit räumlich begrenzte Bereiche betroffen sind, verbleiben ausreichend Standortalternativen für die kommunale Planung. Die Verhältnismäßigkeit beliebt gewahrt.</p>	<p>ligten.</p>
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-015</p>		
<p>Erläuterung und Begründung zu Grundsatz 1 [in RdNr. 90]: [...]</p> <p>Diese Formulierung sollte leicht angepasst werden, da so der Eindruck entstehen kann, Repowering sei eine Alternative zum Neubau. Dabei sind beide Maßnahmen, also das Repowering von Anlagen auf bestehenden Flächen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bezirksregierung bleibt bei ihrer Auffassung, dass durch das Repowering möglicherweise die Inanspruchnahme von Freiraum durch WEA eingeschränkt werden kann.</p>	<p>Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW regt an, in den Erläuterungen zu Grundsatz 1 deutlich zu machen, dass neben dem Repowering auch die Neuausweisung von Bereichen für die Windenergienutzung erforderlich ist. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken in 151-036 aufrecht und fordert unter Verweis auf die von ihr geforderte Potenzialstudie, vor</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>und die Neuausweisung von zusätzlichen Flächen für neue Windenergieanlagen, notwendig, um die energiepolitischen Ziele zu erreichen.</p>		<p>der Ausweisung neuer Anlagenstandorte zunächst die Anlagen in den bestehenden Standorten zu repowern. Die Regionalplanungsbehörde folgt dem Vorschlag des LEE durch die Änderung der RdNr. 90 gefolgt: "Neben der Notwendigkeit zur Neuausweisung sollte die Möglichkeit des Repowerings ...". Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-016</p>		
<p>Das Ziel 6 zur Ansiedlung von Biomasseanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten begrüßen wir ausdrücklich. In die Erläuterungen hierzu sollte unserer Einschätzung nach der Hinweis aufgenommen werden, dass diesem Ziel etwa entgegenstehende Festsetzungen in Bebauungsplänen anzupassen sind.</p> <p><i>"Von der landesplanerischen Steuerung erfasst werden in der Regel die Biogasanlagen, die die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht erfüllen. Mit der größeren Leistungsfähigkeit dieser Anlagen gehen ein höherer Flächenverbrauch, größere Anlagenteile und ein gesteigertes Verkehrsaufkommen einher. Daher ist davon auszugehen, dass sich diese Anlagen auf die räumliche Entwicklung oder die Funktionen der im Regionalplan dargestellten Gebietskategorien auswirken werden."</i></p> <p>Es sollte in diesem Kontext klargestellt werden, dass sich der angesprochene Flächenverbrauch ausschließlich auf die baulichen Anlagen bezieht, nicht hingegen auf den Energiepflanzenanbau, der als originär landwirtschaftliche Bodennutzung nicht der raumplanerischen Steuerung unterliegt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gilt nach § 1(4) BauG. • Unter Rdnr. 124 ist nachzulesen, dass landesplanerische Ziele keine bodenrechtliche Wirkung haben. Die raumordnerischen Steuerungsmöglichkeiten beziehen sich nur auf die Anlagen z. B. Biogasanlagen. Es können Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Biogasanlage" für nicht privilegierte Anlagen festgesetzt werden. 	<p>Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW hält seine Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungs- ausgleich. Kein Meinungs- ausgleich mit dem LEE, Meinungs- ausgleich mit den übrigen Verfahrensbetei- ligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-017</p>		
<p>[zu RdNr. 96] [...]</p> <p>Die Landwirtschaftskammer stellt auf Ihrer Homepage bereits aktuellere Informationen bereit. So findet sich dort für Mai 2014 die Aussage, dass 578 Biogasanlagen in der Biogas-Betreiberdatenbank registriert seien. Da die Aufnahme in die Datenbank freiwillig ist, schätzt die Kammer, dass zu Mitte 2014 rund 600 Biogasanlagen in NRW in Betrieb waren.[...]</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im Erläuterungstext in Rdnr.: 96 werden die aktuellen Zahlen zu den Biogasanlagen im Münsterland eingefügt. Herangezogen werden die Daten des Energieatlas NRW (Stand Oktober 2014). Danach sind in NRW 1572 Anlagen, davon in der Planungsregion Münsterland 522 in Betrieb.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-018</p>		
<p>[zu RdNr. 101]</p> <p>Die angesprochene Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) (S.13) ist bereits vollzogen. Angesichts der derzeitigen Regelmäßigkeit, mit der das EEG angepasst wird, ist aber davon auszugehen, dass die Gesetzeslage während der Laufzeit des Regionalplans erneut überarbeitet wird. Daher regen wir an, die Formulierung offener zu wählen.</p> <p><i>Vor diesem Hintergrund ist es Ziel der Regionalplanung die Nutzung der Biomasse durch Biogasanlagen im Münsterland zu unterstützen. Zukünftig wird es vor dem Hintergrund der geplanten Novellierung des EEG vor allem darum gehen, die Effizienzsteigerung bestehender Anlagen. die Potenziale der Biomasse bei der Verknüpfung des Strom-, Wärme- und Mobilitätsmarktes zu nutzen. Über Effizienzsteigerungen und den vermehrten Zusammenschluss in virtuellen Kraftwerken kommt der Bioenergie dabei eine Schlüsselrolle zu.</i></p>	<p>Der Anregung wird überwiegend gefolgt.</p> <p>Der Text der Rdnr. 101 wird wie folgt geändert:</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es Ziel der Regionalplanung die Nutzung der Biomasse durch Biogasanlagen im Münsterland zu unterstützen. Zukünftig wird es vor dem Hintergrund der geplanten Novellierung des EEG vor allem darum gehen, die Effizienzsteigerung bestehender Anlagen. die Potenziale der Biomasse bei der Verknüpfung des Strom-, Wärme- und Mobilitätsmarktes zu nutzen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit dem LEE (zu 287-016) und der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-019</p>		
<p>[zu Ziel 7.3]: [...]</p> <p>Wie bereits bei der Windenergie, möchten wir auch an dieser Stelle kritisch hinterfragen, inwiefern die geforderte Vereinbarkeit mit den besonderen Teilen der Kulturlandschaft planungsrelevant und mit den Zielen der Energie- wende insgesamt vereinbar ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Belang der bedeutsamen Kulturlandschaft ist ent- sprechend den Vorgaben des ROB (§ 2, Abs. 2, Nr.2 ROG) zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW sieht keinen Konflikt zwischen den Anlagen der Erneuerbaren Energien und den Kulturlandschaften. Er hält daher seine Bedenken aufrecht und erklärt keinen Meinungs- ausgleich. Kein Meinungs- ausgleich mit dem LEE, Mei- nungs- ausgleich mit den übrigen Verfahrens- beteilig- ten.</p>
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-020</p>		
<p>Ziel 8: <i>"Sonderbereiche für Biogasanlagen sind ausgeschlossen in: – Bereichen für den Schutz der Natur"</i></p> <p>Wir sehen die Ausweisung von Sonderbereichen für Bio- gasanlagen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung ausgesprochen kritisch, da sie unserer Einschätzung nach wenig praktikabel ist. Dennoch hielten wir die Klar- stellung für wünschenswert, dass Ziel 8 nicht den Aus- schluss privilegierter Biogasanlagen im Außenbereich postuliert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegungen im STE über Anlagen zur Nutzung der Biomasse beziehen sich nur auf nicht privilegierte Anla- gen (siehe Rdnr. 93)</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs- ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textent- wurf nachträglich keinen Meinungs- ausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungs- ausgleich mit der RWW, Meinungs- ausgleich mit den übrigen Verfah- rens- beteiligten.</i></p>
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-021</p>		
<p>Viele Aspekte, die im Bereich der <u>Erläuterungen zu Grundsatz 2</u> bei der Bioenergie angesprochen werden, sind gesamt- landwirtschaftliche Probleme, bei denen in Teilen, wie beim Grünlandumbruch, die Biogasbranche bereits klare Position gegen diese Praxis bezieht.</p> <p>Forderungen, dass die Landschaftsplanung sich stärker als bisher mit den Folgen des Anbaus von Energiepflan-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der fehlenden bodenrechtlichen Wir- kung von landesplanerischen Zielen können kei- ne weiteren Ausführungen zum Anbau von Ener- giepflanzen gemacht werden. 	<p>Zum Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer 070- 003 regt der Kreis Warendorf erneut an, die Formulierung- en im Grundsatz 2 ersatzlos zu streichen. Die dort ge- machten Forderungen zum Anbau nachwachsender Roh- stoff seien von der Landschaftsplanung nicht zu leisten. Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband unter- stützt die Anregung. Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, die Grundsät-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zen auseinandersetzen und Regelungen zur Steuerung des Biomasseanbaus aufstellen soll, halten wir daher für zu einseitig, zumal der Energiepflanzenanbau tatsächlich nur einen verhältnismäßig geringen Anteil hat, wie in Abs. 125 grundsätzlich auch zutreffend anerkannt wird. Erkenntnisse zur guten fachlichen Praxis und zu Cross Compliance, die lediglich für die Bioenergie gelten, sind wenig zielführend in dem berechtigten Interesse, Zielkonflikte bei der landwirtschaftlichen Flächennutzung zu entschärfen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Aussagen im Grundsatz 2 und die Erläuterungen werden in Bezug auf das Thema "Biomassenanbau" beibehalten. Wir weisen auf den Erlass: "Erhalt der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft-Steuerungsmöglichkeiten des Maisanbaus und der Grünlandintensivierung-" MKULNV, 09.2014 hin. Wie in dem Hinweis richtig geschrieben wurde, geht es auch um gesamtlandwirtschaftliche Probleme (z. B. Zielkonflikte bei der Flächennutzung, Grünlandumbruch), die allerdings an anderer Stelle diskutiert werden sollten. 	<p>ze 2.1 und 2.2 (RdNr. 121 und 122) mit jeweiligen Erläuterungen (RdNr. 124 bis 128) zu streichen, da für eine entsprechende Regelung die Rechtsgrundlage fehlt. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) lehnt den Vorschlag ab und schlägt dazu vor, stattdessen seine Zielformulierung 151-117 aufzunehmen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Grundsätze 2.1 und 2.2 mit Erläuterungen werden gestrichen. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Bedenken auch von der Stadt Borken (E007-001).</i></p>
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-022</p>		
<p>[zu RdNr. 131] [...]</p> <p>Die Aussage zur mangelnden Privilegierung von <u>Solaranlagen</u> im Außenbereich (Abs. 131) ist seit der Einführung von § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB so nicht mehr richtig. Daher sollte dieser Passus ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> § 35 (1) Nr. 8 bezieht sich auf Anlagen (Dach, Wand), die den Gebäuden baulich untergeordnet sind. Die Aussage zur Privilegierung in der Rdnr 131 bezieht sich auf Freiflächenphotovoltaikanlagen Anlagen an Gebäuden sind kein raumordnerischer Belang. 	<p>Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW regt an, im 1. Satz in Rn. 131 die Solarenergieanlagen zu "... Freiflächen-Solarenergieanlagen ..." zu ergänzen. Der Anregung wird gefolgt. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-023</p>		
<p>[zu Ziel 9.1 und 9.2 sowie 9.3] [...]</p> <p>Diese Formulierungen sind sachrichtig und finden unsere Unterstützung. So begrüßen wir im dicht besiedelten NRW die vorrangige Nutzung von Gebäude-PV, die entsprechend auch im Außenbereich privilegiert zulässig ist. Allerdings ist in bestimmten Bereichen auch die effektive Nutzung von Freiflächen-PV möglich. Daher möchten wir anregen, hier eine Positivformulierung zu wählen:</p> <p><u>9.1. Für den Ausbau der Sonnenenergienutzung im Regierungsbezirk Münster sollen vorrangig Aufdachmodule zum Einsatz kommen. Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist zulässig, wenn es sich</u></p> <p>– um Halden oder Deponien (Aufschüttungen) handelt, deren Rekultivierungsaufgaben dies zulassen,</p> <p>– um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen, militärischen und wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten Konversionsflächen handelt oder</p> <p>– um Standorte entlang von Bundesfernstraßen (Autobahnen, und Bundes- und Landstraßen) und sowie Haupt-Schienenwege</p> <p>handelt.</p> <p><u>9.2. Darüber hinaus ist die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen in den übrigen Gebietskategorien, die der</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich nur um ein redaktionelles Anliegen. Die Aussage bzw Formulierung in Ziel 9.3 sind eindeutiger als die vorgeschlagene Formulierung. Rechtlich sind die Formulierungen in Ziel 9.3 nicht zu beanstanden. • Landstraßen und Nebenschienenwege werden nicht berücksichtigt, da es sich um Verkehrslinien mit weitaus geringeren Auswirkungen in der Zerschneidung der Landschaft und Überbrückung von Hindernissen handelt. Durch -z. B.- Autobahnen werden viel massivere Eingriffe in der Landschaft und die Umwelt herbeigeführt. • Die verscheiden Varianten der Freiflächenanlagen haben bedingt durch die Ausführung unterschiedliche Einwirkungen auf das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft. Somit sollte die Inanspruchnahme von Höhenrücken aufgrund der Fernwirkung regelmäßig von einer Nutzung durch Freiflächensolaranlagen ausgespart werden. Auch wenn es sich bei Ziel 9.3 um vorbelastete Standorte handelt, schließt dieses nicht aus, auf die betroffenen Kulturlandschaften zu achten. Insbesondere der 3. Spiegelstrich macht es notwendig diesen Belang in die Abwägung einzustellen. • Es ist ein Grundsatz der Raumordnung bandartige Strukturen in der Landschaft zu vermeiden. Diese Aussage im Ziel 9.3 soll die Regionalplanung im Rahmen der Verfahren nach § 34 LPlG 	<p>Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband, das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre jeweiligen Anregungen zu Ziel 9 aufrecht und erklären keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit der IHK, dem WLW und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><i>Freiraumnutzung dienen, in der Regel zu vermeiden.</i></p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass in Ziel 9.2 (alt) Randstreifen an Infrastrukturachsen mit einbezogen werden. Allerdings erscheint uns die pauschale Beschränkung auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie Hauptschienenwege nicht gerechtfertigt. Jedenfalls entlang von Landesstraßen, die häufig von Bundesstraßen optisch nicht zu unterscheiden sind, und auch von "Nebenschienenwegen" sollten die gleichen Ausnahmen gelten. Zudem stellen wir uns die Frage, warum im <u>Ziel 9.3</u> bei bereits vorbelasteten Gebieten noch zusätzliche Restriktionen gesetzt werden. Es erschließt sich uns nicht, wie und warum bandartige Strukturen entlang von Infrastrukturachsen vermieden werden sollen. Wie auch in den Bereichen Wind und Bioenergie möchten wir hier anmerken, dass wir den Begriff der "wertvollen Kulturlandschaften" kritisch sehen. Insbesondere in diesem Fall, da es sich um ausdrücklich infrastrukturell vorbelastete Flächen handelt.</p> <p>[von S, 20 f., zu Umweltbericht, Anhang A]</p> <p>Bei den Ausführungen zu Kultur- und sonstigen Sachgütern insbesondere bei der Erwähnung des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags vom LWL (Seite 13) möchten wir anmerken, dass Kulturlandschaften schon immer im Wandel gewesen sind und frühere Industrieanlagen mittlerweile als Elemente der Kulturlandschaft betrachtet werden. So wurden die heute denkmalgeschützten alten Windmühlen bei ihrer Errichtung als Landschaftseingriff bewertet. Gleichzeitig beobachten wir, dass Windenergieanlagen zunehmende normale Elemente einer sich wandelnden Kulturlandschaft darstellen. Im Einzelfall halten wir es daher durchaus für sachgerecht, unter dem zitierten Referenzwert zu bleiben. Daher begrüßen wir auch die Distanzierung von pauschalen Abständen.</p>	<p>in die Lage versetzen, mögliche kilometerlange Planungen an Freiflächenanlagen zu überprüfen.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-024</p>		
<p>[zu Grundsatz 3] [...]</p> <p>Unserer Einschätzung nach ist dieser Grundsatz nicht zu halten. Daher regen wir seine ersatzlose Streichung an. Zum einen, weil die Umzäunung ja tatsächlich einen Schutzeffekt für die Anlage sowohl gegen Diebstahl als auch gegen Beschädigung beispielsweise durch Wild hat. Zum anderen aber, weil sich gerade durch diesen Barriereeffekt und die Verschattung unter den Modulen wiederum neue Biotope entwickeln können. Schließlich erscheint uns die raumordnungsrechtliche Regelungskompetenz für derartige Detailfragen zweifelhaft.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Regelungskompetenz wird in dem engen Zusammenhang der Einzäunung mit der Freiflächenphotovoltaikanlage gesehen und jene hat Raumbedeutsamkeit • Der Diebstahlschutz aus versicherungstechnischen Gründen ist im Einzelfall zu prüfen. • Die Betrachtung der Einzäunung ist eine logische Konsequenz für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Fauna, bzw. für die Berücksichtigung des Artenschutzes (vgl. Ziel 9.3). 	<p>Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW hält ihre Anregung aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit dem LEE, Meinungsaugleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-025</p>		
<p><u>Grundsatz 4</u> und <u>Ziel 10</u> mit den Aussagen zu Energieparks werden von uns im Sinne einer umfassenden und gesamtheitlichen Versorgung mit Erneuerbaren Energien ausdrücklich begrüßt. Sie erscheinen geeignet, neben dem Vorbild Saerbeck auch weitere Kommunen zur Planung derartiger Einrichtungen zu ermuntern. Allerdings schlagen wir hier eine Ergänzung um die Wasserkraft vor.</p> <p><i>Neu:</i> 1.5 Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft</p> <p>Bei den Ausführungen zu den Erneuerbaren Energien möchten wir anregen, auch die Wasserkraftnutzung zu nennen. Diese fügt sich als grundlastfähiger Bestandteil im Energiemix optimal den Verbund der Erneuerbaren</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Nutzung der Wasserkraft leistet im Münsterland aufgrund der Topographie lediglich einen sehr untergeordneten Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Derzeit zeichnet sich nicht ab, dass im Plangebiet mit raumbedeutsamen neuen Wasserkraftanlagen zu rechnen ist. Daher werden für diese erneuerbaren Energiegewinnungsarten in diesem Sachlichen Teilplan keine textlichen oder zeichnerischen Darstellungen getroffen. Sollte sich dies ändern, müssen im Einzelfall die Aspekte, die für oder gegen diese Anlagen sprechen, standortbezogen abgewogen werden. Gegebenenfalls wäre dann der Regionalplan zu ändern.</p>	<p>Die Stadt Münster und das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) – insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit affiner Betriebe, Anlagen und Einrichtungen – sowie der Landesverband Erneuerbare Energien NRW – hinsichtlich der Zulässigkeit von Wasserkraftanlagen – halten ihre Anregungen aufrecht und erklären keinen Meinungsaugleich. Kein Meinungsaugleich mit der Stadt Münster, den Naturschutzverbänden und dem LEE, Meinungsaugleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Energien ein und trägt so zur Netzstabilität bei. Die Energiequelle ist heimisch, sicher und CO2-frei. Da sie keine Emissionen verursacht, vermeidet sie Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung. Aufgrund der räumlichen Nähe von Wasserkraftanlagen zu Siedlungen und Produktionsstätten muss der Strom zum Abnehmer nicht weit transportiert zu werden und ist damit bestens für die dezentrale Energieversorgung geeignet.</p> <p>Obwohl kleinere Laufwasserkraftwerke regelmäßig nicht raumbedeutsam sind, könnte im Regionalplan Münsterland über eine positive Formulierung, wie sie beispielsweise im entsprechenden Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie der Bezirksregierung Arnsberg zu finden ist, eine unterstützende Wirkung erzielt werden, um die Hebung vorhandener Potentiale in der Region unter Berücksichtigung der naturschutz- und wasserrechtlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Hierbei liegt die Priorität auf der Effizienzsteigerung und der Ertüchtigung bestehender Wasserkraftanlagen sowie der energetischen Nutzung bestehender Querbauwerke. Daher schlagen wir folgende Formulierung vor:</p> <p>Grundsatz 4 (neu): <u>Die Modernisierung vorhandener Wasserkraftanlagen, die Reaktivierung stillgelegter Standorte sowie der Neubau an bestehenden, bisher nicht der Energieerzeugung dienenden Querbauwerken sollte im Münsterland ermöglicht werden. Bei Beachtung der technischen, gewässerökologischen und rechtlichen Möglichkeiten lassen sich entsprechende Maßnahmen positiv sowohl für Energiewende und Klimaschutz als auch für Natur- und Gewässerschutz umsetzen.</u></p> <p>1.5 (alt): Bereiche für den Verbund erneuerbarer Energien (Energieparks) [Grundsatz 4 alt! ?]</p> <p><i>Energieparks für regenerative Energien sollen Raum</i></p>	<p>Die Optimierung der bestehenden Anlagen ist im Rahmen der fachgesetzlichen Verfahren zu regeln.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><i>bieten für Verbundlösungen unterschiedlicher regenerativer Energieerzeugungsarten wie z. B. Photovoltaik-, Solar-, Geothermie-, Windenergie-, <u>Wasserkraft</u>-, Biogasanlagen, Biomassekraftwerke, Bioraffinerien sowie Anlagen zur Speicherung von Energie. Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen runden das Nutzungsspektrum ab.</i></p>		
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-026</p>		
<p>Neu <u>1.6 Anlagen zur Nutzung der Geothermie</u></p> <p>Bisher enthält der Sachliche Teilplan Energie des Regionalplanes Münster keine explizierten Aussagen zur Geothermie. In Anlehnung an den derzeit ebenfalls in Fortschreibung befindlichen Sachlichen Teilplan Energie der Bezirksregierung Arnsberg möchten wir daher folgende Formulierung vorschlagen:</p> <p><u>Ziel 11 (neu):</u> <u>Vorrang des zur Trinkwassergewinnung nutzbaren Grundwassers vor der Geothermie</u></p> <p><u>Der Schutz des zur Trinkwassergewinnung nutzbaren Grundwassers hat immer Vorrang vor der Erschließung des energetischen Potentials der Geothermie. Eine Beeinträchtigung des zur Trinkwassergewinnung nutzbaren Grundwassers ist auszuschließen.</u></p> <p>Erläuterungen (neu): <u>Die Geothermie nutzt das energetische Potential der mit zunehmender Tiefe steigenden Temperatur in der Erdoberfläche (Lithosphäre). So liegt ein Vorteil der Geothermie gegenüber den volatilen Energieträgern in der konstanten und wetterunabhängigen Energiebereitstellung. Für die Regionalplanung ist hierbei ausschließlich die sogenannte Tiefengeothermie von Bedeutung, wohin-</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die Regionalplanung ist hierbei ausschließlich die sog. Tiefenbohrung von Bedeutung, wohingegen die in der oberflächennahen Geothermie verbreiteten kleineren (Haus-)Anlagen nicht raumbedeutsam sind.</p> <p>Die Nutzung der Geothermie leistet im Münsterland lediglich einen untergeordneten Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Derzeit zeichnet sich nicht ab, dass im Plangebiet mit raumbedeutsamen neuen Geothermieanlagen zu rechnen ist. Daher werden für diese erneuerbaren Energiegewinnungsarten im Sachlichen Teilplan keine textlichen oder zeichnerischen Darstellungen getroffen. Sollte sich dies ändern, müssen im Einzelfall die Aspekte, die für oder gegen diese Anlagen sprechen, standortbezogen abgewogen werden. Gegebenenfalls wäre dann der Regionalplan zu ändern.</p>	<p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre Anregungen zu einem eigenen Abschnitt bzw. Ziel zur Nutzung der Geothermie aufrecht und erklären keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><u>gegen die in der oberflächennahen Geothermie verbreiteten kleinen Anlagen in der Regel als nicht raumbedeutsam einzustufen sind.</u></p> <p><u>Im Genehmigungsverfahren von Tiefengeothermievorhaben begründet sich die Raumbedeutsamkeit nicht über die Größe der aufstehenden Anlagen, sondern über die möglichen Beeinträchtigungen insbesondere im Zusammenhang mit dem Grundwasser, wobei hier vor allem auf den Schutz des oberflächennahen Trinkwassers abzustellen ist. So schließt der allgemeine Begriff des Grundwassers grundsätzlich auch "Thermalwasser", "Tiefenwasser" oder "Formationswasser" mit ein. Hierbei handelt es sich um in mehreren tausend Metern Tiefe vorhandene Grundwasserhorizonte mit mehr als 300 Gramm Salzgehalt pro Liter, die nicht zur Trink- und Nutzwassergewinnung in Frage kommen.</u></p> <p><u>Der Schutz des zur Trinkwassergewinnung nutzbaren Grundwassers hat immer Vorrang vor Geothermieprojekten. Dennoch unterstützt die Bezirksregierung die Hebung der für das Grundwasser unbedenklichen oberflächennahen Geothermie sowie der Tiefengeothermie unter entsprechenden Umweltauflagen.</u></p> <p><u>Neben anderen Verfahren kann in der tiefen Geothermie auch die so genannte "Hydraulische Stimulation" zum Einsatz kommen. Mit dem Verfahren der "Hydraulischen Stimulation" wird die Durchlässigkeit des Gebirges im weiteren Umfeld der Bohrung erhöht. So werden durch entsprechende Maßnahmen vorhandene Klüfte durchlässig gemacht und gegebenenfalls Kluftbeläge entfernt. Die Maßnahmen dienen überwiegend der Steigerung der Durchlässigkeit vorhandener Kluftsysteme, aber nicht dazu, neue anzulegen. Da gegenwärtig noch Klärungsbedarf bezüglich des mit der "Hydraulischen Stimulation" verbundenen möglichen Risikos der Grundwasserbeeinträchtigung besteht, greift das Ziel zur Geothermie den</u></p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><u>Vorsorgegedanken auf.</u></p> <p><u>Die Festlegung zielt nicht auf einen Ausschluss der Tiefengeothermie ab. Es ist jedoch insbesondere bei geplanter Anwendung der "Hydraulischen Stimulation" bei der fachrechtlichen Prüfung des Vorhabens sicherzustellen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des zur Trinkwassergewinnung nutzbaren Grundwassers und damit zu keinen nachteiligen raumbedeutsamen Auswirkungen kommt.</u></p>		
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-027</p>		
<p>Zu dem <u>Kraftwerkspark</u> gehören neben fossilen Großkraftwerken die bereits errichteten und noch zu bauenden Erneuerbaren-Energien-Anlagen. Daher ist die Formulierung [in RdNr. 183, 2. Satz], dass die Erneuerbaren Energien lediglich eine Ergänzung zum bestehenden Kraftwerkspark darstellen, unserer Ansicht nach, irritierend.</p> <p>[...]</p> <p>So bedarf es durch den Zubau im regenerativen, eines Rückbaues im fossilen Kraftwerkspark. Die Frage, in welcher Geschwindigkeit und nach welcher Reihenfolge dieser zurückgebaut und durch Erneuerbare-Energie-Anlagen ersetzt wird, wird derzeit kontrovers diskutiert. Daher sollte die Aussage dahingehend konkretisiert werden, dass das derzeitige Versorgungssystem schrittweise umgebaut wird. Hierbei sind die Aspekte der Systemkompatibilität und des Klimaschutzes von herausragender Bedeutung.</p> <p>[...]</p>	<p>Der Anregung auf Ergänzung der Randnummer 191 wird nicht gefolgt.</p> <p>Solange die Überarbeitung des LEP NRW nicht abgeschlossen ist, ist die Bezirksplanungsbehörde gehalten, die Darstellungen des geltenden LEP zu übernehmen. Sollte die abschließende Fassung des LEP NRW andere Festsetzungen treffen, ist der Regionalplan dann entsprechend anzupassen.</p> <p>Die Nachfolgenutzung der Flächen ist in diesem Verfahren festzulegen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Wir möchten folgende Ergänzung anregen:</p> <p><i>Derzeit sind im Regionalplan noch die im geltenden LEP NRW dargestellten großflächigen Standorte für Energieversorgung in Dülmen-Hiddingsel, Greven-Ost und Drensteinfurt aufgrund der Vorgaben des noch geltenden LEP NRW zeichnerisch dargestellt. Diese Standorte werden allerdings nicht mehr im Entwurf des neuen LEP NRW aufgeführt und werden somit zukünftig voraussichtlich nicht mehr landesplanerisch gesichert. In diesem Falle sind dann auch diese drei Standorte aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans herauszunehmen. <u>Idealerweise sollten sie in eine Nutzung durch Erneuerbare Energien überführt werden.</u></i></p>		
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-028</p>		
<p>Ziel 12: <i>Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie insbesondere Wasser genießt strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden können oder deren Risiken für diese Ressourcen noch nicht sicher abschätzbar sind. Eine Gefährdung dieser Ressourcen würde zu unverhältnismäßigen Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes führen. Da <u>Solange</u> bei der Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen diese Risiken nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist diese Form der Energiegewinnung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.</i></p> <p>Ziel 12 enthält bereits einen wesentlichen Teil seiner Begründung. Unserer Einschätzung nach würde folgende Formulierung genügen:</p> <p><u>Die Förderung bzw. Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten ist nicht zulässig. Derartigen</u></p>	<p>Den Bedenken wird durch Umformulierung des Ziels und Ergänzung der Erläuterungen zum Teil gefolgt.</p>	<p>In Reaktion auf die geänderten Formulierungen des Ziels 12 regt die Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW an, in RdNr. 195a den 1. Satz nicht mit "Da bei der Erkundung ..." zu beginnen, sondern mit "Soweit bei der Erkundung ...". Sie weist u. a. auf rechtliche Risiken und die Angreifbarkeit der Formulierung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren hin. Der Geologische Dienst NRW und die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen schließen sich dieser Anregung an. Ersterer weist darauf hin, dass es Formationen gibt, in denen das Grundwasser nicht durch Fracking gefährdet werden kann. Die Stadt Drensteinfurt, die Gemeinde Ascheberg, der Kreis Steinfurt und das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) lehnen eine Änderung der RdNr. 195a ab. Die Regionalplanungsbehörde folgt der neuen Anregung zur Angelegungsnummer 111-006 nicht. Kein Meinungsaustrgleich mit der Bezirksregierung Arnsberg – Bergbau und Energie, dem Geologischen Dienst und der IHK Nord Westfalen , Meinungsaustrgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p><u>Vorhaben ist mit den Mitteln der Bauleitplanung im größtmöglichen Umfang entgegenzutreten.</u></p> <p>In ihren Ausführungen zum Fracking und dessen Umweltauswirkungen ist die Regionalplanung sehr strikt. Da allerdings auch die Tiefengeothermie, die für die von der Bezirksregierung ausdrücklich geforderte Wärmewende von hoher Wichtigkeit ist, Stimulationsverfahren anwendet, regen wir an dieser Stelle eine Formulierung an, dass beispielsweise unter der Vorgabe, dass keine chemischen Zusätze eingebracht werden und Bohrungen deutlich unter Trinkwasserniveau stattfinden, Projekte der Tiefengeothermie entwickelt werden können. Die genaueren Ausführungen hierzu finden sich in Ziel 11 (neu).</p>		<p>Auf Nachfrage wird der überarbeiteten Formulierung in RdNr. 195 von allen Verfahrenbeteiligten zugestimmt.</p>
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-029</p>		
<p>[zu Anlage zu Kapitel 1.2]</p> <p>Die Aussagen in der Anlage zu Kapitel 1.2 betrachten wir zum Teil kritisch. So führt die Annahme einer Anlagengröße von 150 m zu pauschalen Abständen um Einzelhäuser im Außenbereich von 450 m (Absatz 207), die unter Umständen gar nicht erforderlich sind. Der Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.10.2004 - 4 C 3.04 - ist irreführend, denn sie bezieht sich ausschließlich auf Bauleitpläne, nicht jedoch auf Regionalpläne. Für letztere erscheint eine solche Aussage schon wegen des verwendeten Maßstabs ausgesprochen zweifelhaft.</p> <p>Positiv sehen wir dagegen, dass räumlich benachbarte Potentialflächen bei der Frage der Mindestgröße zusammengerechnet wurden. Generell sollte in diesem Abschnitt hervorgehoben werden, dass die schon vorhandenen Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplä-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die im STE dargestellten WEB auch umsetzbar sind muss der Belang "optisch bedrängende Wirkung" gerade im Münsterland mit seiner sehr dichten Zersiedlung des Außenbereiches mit betrachtet werden.</p> <p>Die Einbeziehung des Belang trägt dazu bei konfliktarme WEB zu ermitteln. Nur so ist es möglich einen gewissen Grad an Zustimmung für den Ausbau der Windenergie zu erreichen.</p> <p>Da die WEB keine Ausschlusswirkung besitzen können in den Fällen, dass Kommunen geringere Abstände zu Einzelhäusern im Außenbereich wählen, zusätzliche Konzentrationszonen in den FNP dargestellt werden.</p> <p>Zuletzt sei noch daraufhingewiesen, dass dieser Belang</p>	<p>Siehe Ausführungen unter "Erörterungsergebnis" zu 287-004.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>nen der Gemeinden unabhängig davon, ob sie den Kriterien des vorliegenden Regionalplans entsprechen, beibehalten werden können, da der Regionalplan gerade keine außergebietliche Ausschlusswirkung beansprucht.</p>	<p>auch bei der Potenzialstudie Windenergie des LANUV berücksichtigt wurde.</p>	
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-030</p>		
<p>[zu Umweltbericht, Anhang A]</p> <p>Wir begrüßen, dass der Entwurf für "Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Planung räumlich konkreter Einzelfestlegungen (Windenergiebereiche) des Regionalplanes Münsterland, Sachlicher Teilplan »Energie«" die derzeitige Leitfaden- und Erlasslage an vielen Stellen als Referenz aufgreift und auf die darin getroffenen Planungsorientierungen verweist. Das dadurch entstehende konsistente Planwerk kann Kommunen bei der Ausweisung von Windvorranggebieten, die ja nicht immer ganz unproblematisch ist, als Richtschnur dienen, ohne in die Kompetenzen der kommunalen Planungshoheit einzugreifen. Der vorliegende Entwurf des Konzeptpapiers benennt ausdrücklich die Aspekte, an denen der Regionalplan aufgrund seines Abstrahierungsgrades, nicht zu einer abschließenden Bewertung kommen kann.</p> <p>Wichtig wäre aus unserer Perspektive noch ein Hinweis darauf, inwiefern die Windenergiegebiete einer Prüfung unterzogen worden sind, anhand derer man beurteilen kann, ob die Flächen von der Windgüte her geeignet sind, Windenergieanlagen wirtschaftlich zu betreiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund der Erfahrung der zurückliegenden Jahre mit dem Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan "Windkraft" ist bekannt, dass im Münsterland in allen Gebieten ausreichend Wind weht, um die notwendige Anlaufenergie für die WEA zu liefern. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Potenzialstudie "Windenergie" des LANUV. Dies ist das entscheidende Kriterium, welches die WEB aufweisen müssen, um die Umsetzbarkeit auf der regionalplanerischen Ebene sicherzustellen.</p> <p>Bezüglich des Vorwurfs der fehlenden Windhöflichkeit der WEB ist festzustellen, dass diese auf der Eben der Regionalplanung gegeben ist, wenn in Nabenhöhe (NH) die notwendige Anlaufgeschwindigkeit zum Betrieb der WEA unterschritten wird (ca. 3 bis 3,5 m/s in NH). Die Potenzialstudie des Landes (LANUV 2012) hat gezeigt, dass dies im Münsterland nur an wenigen, aus topographischen Gründen benachteiligten Standorten, z.B. im Altkreis Tecklenburg der Fall sein kann. In 100 m Höhe weisen 90% des Landes NRW eine mittlere Windgeschwindigkeit zwischen 5 und 6 m/s auf. Moderne WEA sind aber höher.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit stellt keinen zu berücksichtigenden Belang im raumordnerischen Verfahren dar.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen des</p>	<p>Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW regt an, den Ausgleichsvorschlag zu 287-030 an passender Stelle in die textlichen Darstellungen einzuarbeiten. Der Anregung wird gefolgt mit dem Hinweis, dies an passender Stelle im Erläuterungstext des Planentwurfs vorzunehmen und das Ergebnis mit dem Protokollversand allen Verfahrensbeteiligten mitzuteilen. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p>Hinweis: Die Aussagen zur Windhöflichkeit im Ausgleichsvorschlag zu 287-030 werden nach RdNr. 63b wie folgt eingefügt:</p> <p>"Aufgrund der Erfahrung der zurückliegenden Jahre mit der regionalplanerischen Steuerung der Windenergie und den Untersuchungen zur Windhöflichkeit im Rahmen der Potenzialstudie 'Windenergie' des Landes NRW durch das LANUV ist gesichert, dass im Münsterland in 150 m Höhe fast flächendeckend eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6 m/s und mehr vorliegt. Damit ist sichergestellt, dass die notwendige Anlaufgeschwindigkeit von 3 bis 3,5 m/s in NH erreicht wird."</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	STE oder im Umweltbericht ist nicht erforderlich.	
Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-031		
<p>[zu Umweltbericht, Anhang A]</p> <p>Bei der Bewertung der schutzgutbezogenen Kriterien (Seite 3) wird als Puffer zu Kurorten/ -gebieten und Erholungsorten/ -gebieten eine Entfernung von 450 m angegeben. Aufgrund der dadurch wegfallenden nicht unerheblichen Flächenkulisse möchten wir anregen zu überprüfen, inwiefern hier eine pauschale Festlegung überhaupt notwendig ist. Zwar möchten wir die Schutzwürdigkeit dieser Gebiete insgesamt nicht in Frage stellen, wohl aber auf die Möglichkeit der Einzelfallprüfung auf kommunaler Ebene hinweisen. An diese kann die Regionalplanung innerhalb ihres Planwerkes appellieren und so die Schutzwürdigkeit adressieren ohne dabei pauschal auszuschließen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Der Flächenschutz für die Puffer zu Kurorten/gebieten und Erholungsorten/-gebieten ist im Verfahren nicht ins Gewicht gefallen.</p> <p>Ferner verweisen wir auf die Erläuterung unter Kapitel 2.1.1, Anhang A: "Die Definition des Umfeldes für das Kriterium Kurort / -gebiet bzw. Erholungsort / -gebiet orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur optisch bedrängenden Wirkung. Diese kann in der Regel ausgeschlossen werden, wenn der Abstand zwischen Windenergieanlage und schutzwürdiger Nutzung mindestens die 3-fache Anlagenhöhe beträgt. Als Umfeld wurden unter Zugrundelegung einer Anlagenhöhe von 150 m demnach 450 m berücksichtigt".</p>	<p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht (Anregungsnummern 134-008 134-018 und 287-030 bis 287-034) aufrecht und erklären hierzu grundsätzlich keinen Meinungsausgleich. Sie kritisieren darin u. a. die aus ihrer Sicht zu detaillierten und oftmals zu pauschalen Betrachtungen. Demgegenüber bleibt das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) grundsätzlich bei seiner kritischen Haltung zum Umweltbericht (Anregungsnummer 151-030 und 151-031) insbesondere wegen der aus seiner Sicht mangelnden Berücksichtigung windenergiesensibler Arten und sonstiger Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-032		
<p>[zu Umweltbereich, Anhang A]</p> <p>Wir teilen die Einschätzung, dass der Regierungsbezirk Münster aufgrund seines geringen Waldanteils für die <u>Windenergie im Wald</u> nur eingeschränktes Potenzial hat (Seite 5). Dennoch möchten wir anregen, von einer pauschalen Tabuisierung Abstand zu nehmen oder zumindest eine Passage einzufügen, wonach unter den im Leitfaden für Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen festgelegten</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im Auswahlprozess sind alle Waldbereiche, unabhängig, ob es sich um eine waldarme oder waldreiche Gemeinde handelt ausgeschieden. Dies erfolgte im Rahmen der möglichen Konfliktarmut der WEB.</p> <p>Derzeit gibt es keine rechtliche Grundlage aufgrund derer ein solches Kriterium als hartes Tabukriterium in Ziel 4</p>	<p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht (Anregungsnummern 134-008 134-018 und 287-030 bis 287-034) aufrecht und erklären hierzu grundsätzlich keinen Meinungsausgleich. Sie kritisieren darin u. a. die aus ihrer Sicht zu detaillierten und oftmals zu pauschalen Betrachtungen. Demgegenüber bleibt das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) grundsätzlich bei seiner kritischen Hal-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Kriterien eine Öffnung möglich ist. Denn auch hier wäre noch eine Einzelfallprüfung auf kommunaler Ebene vorgeschaltet, die sensible Waldgebiete von der Windenergie freihält.</p>	<p>aufgenommen werden kann.</p> <p>Für die Waldinanspruchnahme durch WEA greifen hier die Regelungen des LEP NRW. Daher wird das Ziel 3.1 wie folgt geändert.</p> <p>In RdNr. 64 Ziel 3.1, 4. Spiegelstrich soll zukünftig lauten: - Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW).</p> <p>Entsprechend der Regelung des gültigen LEP NRW Ziel B III.32 darf Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist. Da im Münsterland ausreichende Alternativstandorte für WEA außerhalb des Waldes gegeben sind, schließt dies derzeit die Waldinanspruchnahme aus. Diese neue Zielformulierung wird aber auch dem Entwurf des LEP NRW Ziel 7.3-3 gerecht. Hiernach soll zukünftig die Waldinanspruchnahme durch WEA möglich sein, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch den o.g. Zusatz werden auch mögliche Änderungen dieses Zieles aufgefangen.</p>	<p>tung zum Umweltbericht (Anregungsnummer 151-030 und 151-031) insbesondere wegen der aus seiner Sicht mangelnden Berücksichtigung windenergiesensibler Arten und sonstiger Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-033</p>		
<p>[zu Umweltbereich, Anhang A]</p> <p>Bei dem Passus zu <u>FFH-/Vogelschutzgebieten</u> regen wir an, klarzustellen, dass in FFH- und Vogelschutzgebieten das Repowering nach geltender Rechtslage möglich ist.</p> <p>Bei der folgenden Formulierung zu schutzwürdigen Biotopen wird die Kategorie der "NSG-würdigen"-Biotope ausgemacht. Die Notwendigkeit dieser Abstufung erschließt sich uns nicht, da bereits großflächig Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesen sind, die noch um die</p>	<p>Dem Hinweis und der Anregung wird nicht gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Münsterland stehen aktuell keine Windenergieanlagen in FFH-, oder VS- Gebieten • Im Münsterland sind FFH-, VS-Gebiete als NSG und BSN festgesetzt • 'NSG würdiges Biotop' ist kein eigenständiges Kriterium sondern lediglich eine Wertung inner- 	<p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht (Anregungsnummern 134-008 134-018 und 287-030 bis 287-034) aufrecht und erklären hierzu grundsätzlich keinen Meinungsausgleich. Sie kritisieren darin u. a. die aus ihrer Sicht zu detaillierten und oftmals zu pauschalen Betrachtungen. Demgegenüber bleibt das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) grundsätzlich bei seiner kritischen Haltung zum Umweltbericht (Anregungsnummer 151-030</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ergänzt werden. Da die BSN in Nordrhein-Westfalen bereits zwei Prozent der Landesfläche ausmachen, halten wir die zusätzliche neue Abstufung in NSG-würdige Biotop für nicht notwendig. Gleiches gilt für die besondere regionale Bedeutung, die bereits in den vorher genannten Kriterien berücksichtigt wird.</p> <p>Im Bereich der Biotopverbundfläche werden die oben erwähnten BSN als Tabugebiete für die Flächeninanspruchnahme durch Windenergiebereiche genannt. Dieser grundsätzliche Ausschluss deckt sich allerdings nicht mit der Erlasslage, da der Windenergieerlass keine Aussage zu einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit der beiden Belange trifft.</p>	<p>halb schutzwürdiger Biotopie die betrachtet werden. Im Umweltbericht heißt es: "Eine Beeinträchtigung durch die Überplanung von schutzwürdigen Biotopen wird vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Ebene sowie der besonderen Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz ausschließlich dann als erheblich gewertet, wenn NSG-würdige oder mindestens regional bedeutende schutzwürdige Biotopie überplant werden. Sofern weitere schutzwürdige Biotopie betroffen sind, wird dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann."</p> <p>Die Berücksichtigung folgt damit dem Regionalplan Münsterland (siehe Anhang A, Kapitel 1.1, S. V)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschluss für die Flächeninanspruchnahme der BSN Flächen ist in den Zielen 25, 26 des Regionalplans Münsterland dokumentiert. <p>In der Rdnr. 81 STE stehen nähere Erläuterungen zu den BSN Flächen und dem Biotopverbund.</p>	<p>und 151-031) insbesondere wegen der aus seiner Sicht mangelnden Berücksichtigung windenergiesensibler Arten und sonstiger Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert.</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit dem WLV und dem LEE, Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: 287-034</p>		
<p>[zu Umweltbericht, Anhang A]</p> <p>Dennoch teilen wir die Konsequenz der zusammenfassenden Erheblichkeit, dass zwei Kriterien mit geringer Bedeutung bereits eine erhebliche Umweltauswirkung darstellen, nicht. Wie in den zuvor formulierten Ausführungen richtig dargestellt, können durchaus mehrere Belange auf einer Fläche zusammentreffen, ohne dass</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da auf Ebene des Regionalplans Sachlicher Teilplan Energie konfliktarme Vorranggebiete gesucht werden, müssen Schutzaspekte berücksichtigt werden. 	<p>Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW halten ihre Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht (Anregungsnummern 134-008 134-018 und 287-030 bis 287-034) aufrecht und erklären hierzu grundsätzlich keinen Meinungsabgleich. Sie kritisieren darin u. a. die aus ihrer Sicht zu detaillierten und oftmals zu pauschalen Betrachtungen. Demgegenüber bleibt das Landesbüro der aner-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>dadurch die Eignung der Fläche für die Windenergie ausgeschlossen wird. Daher regen wir an, auf die Aufrechterhaltung von Schutzaspekten zu verzichten und der nachgeordneten Planungsebene die letztendliche Entscheidung zu überlassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Systematik in der Einschätzung der Erheblichkeit sieht die zusammenfassende Betrachtung und Gewichtung der Einzelkriterien vor (siehe Kapitel 3 Anhang A). <p>Neben der grundsätzlichen Bewertungsregel ist im Zuge der konkreten Gesamteinschätzung eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, die die vorhabenbedingten Betroffenheiten der Schutzgüter am konkreten Standort berücksichtigt. D. h., daß eine Fläche mit roten Kriterien keinen abschließenden Ausschluss darstellt.</p> <p>Im Einzelfall ist immer eine von der Bewertungsregel abweichende Gesamteinschätzung möglich. Hier kommt dann auch der Grundsatz der Abwägung zum Tragen.</p>	<p>kannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) grundsätzlich bei seiner kritischen Haltung zum Umweltbericht (Anregungsnummer 151-030 und 151-031) insbesondere wegen der aus seiner Sicht mangelnden Berücksichtigung windenergiesensibler Arten und sonstiger Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit dem WLW und dem LEE, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 500 - Bezirksregierung Arnsberg Anregungsnummer: 500-001</p>		
<p>[...] gegen den Regionalplanentwurf "Sachlicher Teilplan Energie" bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Lediglich bezüglich der Regelungswirkung in Ziel 12 (Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten) bestehen Zweifel, ob der vollflächige pauschale Ausschluss dieser Technologie mit einer differenzierten, alle Belange, u. a. auch der Wirtschaft, berücksichtigenden Abwägung in Einklang zu bringen ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach dem Gutachten des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2014 lassen sich die wesentlichen Risiken der Frackingtechnologie noch nicht sicher vorhersagen und damit beherrschen. Somit kommt das Umweltbundesamt zu dem Schluss, dass es eine Risikotechnologie ist und bleibt. Trotz der noch nicht abschließend gesicherten Datenlage überwiegen in der Abwägung die prognostizierten Gefährdungen. Aufgrund der Unumkehrbarkeit der mit einer Erzeugung von künstlichen Wegsamkeiten verbundenen negativen Auswirkungen, wird diese Form der Erkundung und Gewinnung von Erdgas daher ausgeschlossen.</p> <p>Eine Negativplanung ist nur dann anzunehmen, wenn Festlegungen allein mit dem Ziel der Verhinderung einer</p>	<p>In Reaktion auf die geänderten Formulierungen des Ziels 12 regt die Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW an, in RdNr. 195a den 1. Satz nicht mit "Da bei der Erkundung ..." zu beginnen, sondern mit "Soweit bei der Erkundung ...". Sie weist u. a. auf rechtliche Risiken und die Angreifbarkeit der Formulierung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren hin. Der Geologische Dienst NRW und die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen schließen sich dieser Anregung an. Ersterer weist darauf hin, dass es Formationen gibt, in denen das Grundwasser nicht durch Fracking gefährdet werden kann. Die Stadt Drensteinfurt, die Gemeinde Ascheberg, der Kreis Steinfurt und das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) lehnen eine Änderung der RdNr. 195a ab. Die Regionalplanungsbehörde folgt der neuen Anregung zur Anregungsnummer 111-006 nicht. Kein Meinungs-</p>

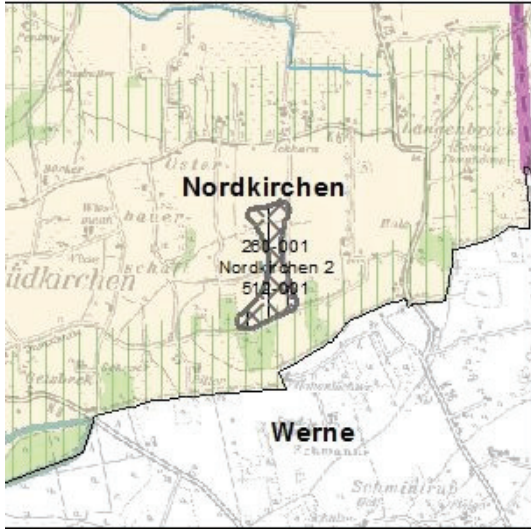
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	<p>Nutzung und der Freihaltung von Flächen getroffen werden, ohne dass positive Vorstellungen erkennbar sind, wie das Plangebiet stattdessen genutzt werden soll. Im Regionalplan aber sind andere positive, in den Erläuterungen genannte Nutzungen für das Münsterland festgelegt.</p>	<p>gleich mit der Bezirksregierung Arnsberg – Bergbau und Energie, dem Geologischen Dienst und der IHK Nord Westfalen , Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p>Auf Nachfrage wird der überarbeiteten Formulierung in RdNr. 195 von allen Verfahrensbeteiligten zugestimmt.</p>
<p>Beteiligter: 501 - Regionalrat Arnsberg Anregungsnummer: 501-001</p>		
<p>[...]</p> <p>auf Ihr Schreiben vom 7. August 2014 teile ich Ihnen mit, dass der Regionalrat Arnsberg in seiner Sitzung am 3. Dezember 2014 beschlossen hat, sich der nachfolgenden Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg anzuschließen:</p> <p>"[...] Lediglich bezüglich der Regelungswirkung in Ziel 12 (Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten) bestehen Zweifel, ob der vollflächige pauschale Ausschluss dieser Technologie mit einer differenzierten, alle Belange, u. a. auch der Wirtschaft, berücksichtigenden Abwägung in Einklang zu bringen ist."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach dem Gutachten des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2014 lassen sich die wesentlichen Risiken der Frackingtechnologie noch nicht sicher vorhersagen und damit beherrschen. Somit kommt das Umweltbundesamt zu dem Schluss, dass es eine Risikotechnologie ist und bleibt. Trotz der noch nicht abschließend gesicherten Datenlage überwiegen in der Abwägung die prognostizierten Gefährdungen. Aufgrund der Unumkehrbarkeit der mit einer Erzeugung von künstlichen Wegsamkeiten verbundenen negativen Auswirkungen, wird diese Form der Erkundung und Gewinnung von Erdgas daher ausgeschlossen.</p> <p>Eine Negativplanung ist nur dann anzunehmen, wenn Festlegungen allein mit dem Ziel der Verhinderung einer Nutzung und der Freihaltung von Flächen getroffen werden, ohne dass positive Vorstellungen erkennbar sind, wie das Plangebiet stattdessen genutzt werden soll. Im Regionalplan aber sind andere positive, in den Erläuterungen genannte Nutzungen für das Münsterland festgelegt.</p>	<p>In Reaktion auf die geänderten Formulierungen des Ziels 12 regt die Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW an, in RdNr. 195a den 1. Satz nicht mit "Da bei der Erkundung ..." zu beginnen, sondern mit "Soweit bei der Erkundung ...". Sie weist u. a. auf rechtliche Risiken und die Angreifbarkeit der Formulierung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren hin. Der Geologische Dienst NRW und die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen schließen sich dieser Anregung an. Ersterer weist darauf hin, dass es Formationen gibt, in denen das Grundwasser nicht durch Fracking gefährdet werden kann. Die Stadt Drensteinfurt, die Gemeinde Ascheberg, der Kreis Steinfurt und das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) lehnen eine Änderung der RdNr. 195a ab. Die Regionalplanungsbehörde folgt der neuen Anregung zur Anregungsnummer 111-006 nicht. Kein Meinungsaustrich mit der Bezirksregierung Arnsberg – Bergbau und Energie, dem Geologischen Dienst und der IHK Nord Westfalen , Meinungsaustrich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p>Auf Nachfrage wird der überarbeiteten Formulierung in RdNr. 195 von allen Verfahrensbeteiligten zugestimmt.</p>

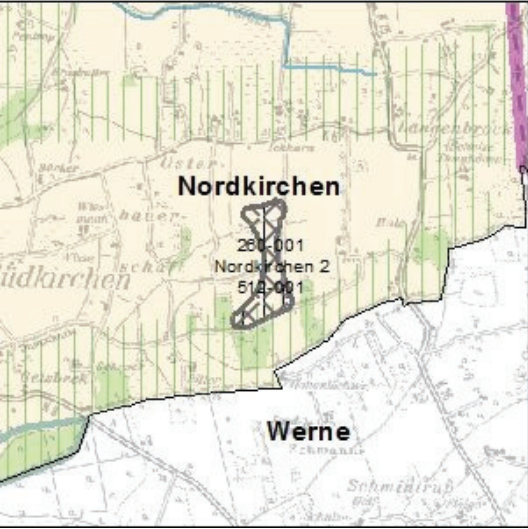
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 506 - Kreis Soest Anregungsnummer: 506-001</p>		
<p>Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:</p> <p>Beeinträchtigungen für die Schutzgebiete, insbesondere FFH-Gebiete und VSG-Hellwegbörde, im Kreis Soest sind durch die Darstellungen der Windenergiebereiche, besonders südwestl. Beckum und bei Diestedde, nicht zu erwarten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 506 - Kreis Soest Anregungsnummer: 506-002</p>		
<p>Bei der Identifikation der Windenergiebereiche im Zuge des Planungsprozesses wurden die folgenden Räume als Ausschlusskriterien definiert: (Begründung zum Teilplan "Energie"):</p> <ul style="list-style-type: none"> • ASB, ASB (Zweckbindung) mit 600 m Puffer, • Siedlungsflächen von Ortsteilen und Splittersiedlungen mit 600 m Puffer, • GIB, GIB (Zweckbindung), • bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich mit 450 m Puffer • einzelne Bodendenkmäler, • einzelne Standorte von Baudenkmalern mit 450 m Puffer, • Wasserschutzzone I und II, • Freileitungen mit 100 m Puffer, • Hauptschienentrassen mit 100 m Puffer, • Bundesfernstraßen mit 40 m Puffer und • Flughäfen und Flugplätze, im Umfeld ihres jeweiligen Hindernisfreiflächensystems, • Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), • Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das Verfahren zur Erarbeitung des STE sind die jeweiligen Regionalräte bzw. Bezirksregierungen zuständig eine dem jeweiligen Planungsraum gerecht werdenden Auswahlkonzept für die WEB festzulegen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf zum Kriterienkatalog im Anhang zu Kapitel 1.2. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine im Wesentlichen auf größere Abstände ausgerichteten Bedenken 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den Anregungsnummern 151-021, 151-022 und 151-026 erklärt sie Meinungsausgleich.</p> <p>Im Nachgang zur Erörterung der münsterlandweiten Belange am 13.04. hält die Stadt Sendenhorst ihre grundsätzlichen Bedenken wie unter der Anregungsnummer 077-005 dargelegt aufrecht und erklärt im Rahmen der regionalen Erörterungen am 29.04.2030 keinen Meinungsausgleich.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden (zu 151-015 bis 151-020, 151-023 bis 151-025 sowie 151-027 bis 151-029) und der Stadt Sendenhorst, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete Inklusiv eines Puffers von 300 m, • Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG Im V m § 62 LG, • Waldbereiche, soweit nicht baulich vorgeprägt, z. B. Munitionsdepots, • Überschwemmungsbereiche, • Kurgelände, • Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter, windenergieempfindlicher Arten (Vögel und Fledermäuse). <p>Diese Kriterien entsprechen nicht in allen Punkten den angewandten Kriterien im parallel laufenden Aufstellungsverfahren zum sachlichen Teilplan "Energie" des Regionalplanes Arnsberg.</p> <p>Insbesondere ist die unterschiedliche Bewertung der "Waldbereiche" hervorzuheben.</p>		
<p>Beteiligter: 508 - Gemeinde Lippetal Anregungsnummer: 508-001</p>		
<p>[...] seitens der Gemeinde Lippetal werden zu der o. a. Fortschreibung keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 509 - Kreis Unna Anregungsnummer: 509-001</p>		
<p>[...]</p> <p>im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächen-nutzungsplans der Stadt Werne (siehe Schreiben der Stadt Werne vom 09.12.2014) zur Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen wurden artenschutzrechtlich relevante Informationen zusammengetragen. Hieraus ergeben sich ernst zu nehmende Hinweise auf Vorkom-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der WEB Nordkirchen 2 wird aus Gründen der Flugsicherheit nicht mehr zeichnerisch dargestellt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche Nordkirchen 2 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG</p>	<p>Die in den Anregungsnummern 509-001 des Kreises Unna und 512-001 der Stadt Werne aufgeführten Vorkommen südlich des Windenergiebereichs sind dem Kreis Coesfeld nicht bekannt sind. Er will daher zunächst den Sachverhalt hinsichtlich der Artenschutzproblematik (z. B. Rot-, Schwarzmilan) mit der ULB Kreis Unna abklären und erklärt daher Meinungsausgleich unter Vorbehalt. Das endgültige Votum wird er im Rahmen der Protokol-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>men von Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan als WEA-empfindliche südlich des Windenergiebereichs "Nordkirchen 2". Die Vorkommen auf dem Stadtgebiet Werne liegen möglicherweise weniger als 1.000 m entfernt von den geplanten WEA.</p>	<p>um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12). Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>labstimmung mitteilen.</p> <p>Kein Meinungsaustrgleich mit dem WLV, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsaustrgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden und der Stadt Sendenhorst (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008) und mit dem Kreis Coesfeld (bzgl. 509-001 und 512-001), Meinungsaustrgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p>
<p>Beteiligter: 509 - Kreis Unna Anregungsnummer: 509-002</p>		
<p>Der Regionalplan Münsterland grenzt im Süden an das Gebiet der Kommunen Selm und Werne des Kreises Unna. In diesem Grenzbereich sind im Altlastenkataster des Kreises Unna für die Städte Selm (Ifd.-Nr. 09/ff) und Werne (Ifd.-Nr. 08/ff) von West nach Ost [...] Altlastenverdachtsflächen erfasst [...]</p> <p>[Tabelle mit Angaben zu 18 Altlastenverdachtsflächen]</p> <p>Zu den vorgenannten Flächen liegen mir keine Kenntnisse über die genaue Menge und die Art sowie die Qualität der verfüllten Materialien vor.</p> <p>Im vorliegenden Regionalplan (Blätter 11 und 12) sind die Bereiche der Altlastenverdachtsflächen als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, als Waldbereich sowie im unmittelbaren Bereich der Fließgewässer Stever und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die nachfolgenden Planungsebenen weitergegeben.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsaustrgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Funne als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.</p> <p>Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen, wie z. B. zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze und Standorte für Regenerative Energiegewinnung sowie Windenergiebereiche sind im Umfeld der o. g. Altlastenverdachtsflächen im Regionalplan nicht verzeichnet bzw. ausgewiesen.</p> <p>Aus Sicht der Altlastenbearbeitung und des Bodenschutzes bestehen derzeit keine Bedenken gegen den sachlichen Teilplan Energie des Regionalplanes Münsterland.</p> <p>Sollten in der Folgezeit z. B. Windenergieanlagen im unmittelbaren Bereich einer Altlastenverdachtsfläche geplant sein, so ist im Vorfeld mit dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde die weitere Vorgehensweise abzustimmen.</p>		
<p>Beteiligter: 509 - Kreis Unna Anregungsnummer: 509-003</p>		
<p>Die Formulierungen zum Thema Fracking werden von mir ausdrücklich begrüßt und mitgetragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 512 - Stadt Werne Anregungsnummer: 512-001</p>		
<p>Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächen-nutzungsplans "Windenergie" der Stadt Werne wurde das Stadtgebiet Werne hinsichtlich der Identifizierung von Potenzialflächen umfassend untersucht. Die Erkenntnisse aus den Untersuchungen haben zu dem Schluss geführt, dass eine Potenzialfläche im südlich angrenzenden Bereich im Stadtgebiet Werne nicht weiter verfolgt wird.</p> <p>Südlich des Windenergiebereichs "<u>Nordkirchen 2</u>" wurden Vorkommen von Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan als WEA-empfindliche Arten festgestellt. Vermutlich liegt der Windenergiebereich auch in der 1.000 m-Schutzzone um Brutplätze WEA-empfindlicher Arten, so dass artenschutz-rechtliche Sachverhalte möglicherweise nicht bewältigt werden können.</p> <p>Der Windenergiebereich "Nordkirchen 2" liegt außerdem gemäß "Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW" im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 5.06 "Schloss Nordkirchen und Umfeld" in der Kulturlandschaft 5 "Kernmünsterland" sowie gemäß "Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland" im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich in der Region K 5.28 "Raum südlich Südkirchen".</p> <p>Aus den genannten Gründen hat die untere Landschaftsbehörde des Kreises Unna für diesen Bereich eine besondere Bedeutung für den Landschaftsschutz festgestellt und stellt keine Befreiung für die Errichtung von Windenergieanlagen in Aussicht.</p> <p>Schließlich liegt der Bereich möglicherweise im Anlagenschutzbereich gemäß § 18a LuftVG einer Flugsicherungsanlage, für den die Deutsche Flugsicherung (DFS) empfiehlt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine</p>	 <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich der WEB Nordkirchen 2 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40</p>	<p>Die in den Anregungsnummern 509-001 des Kreises Unna und 512-001 der Stadt Werne aufgeführten Vorkommen südlich des Windenergiebereichs sind dem Kreis Coesfeld nicht bekannt sind. Er will daher zunächst den Sachverhalt hinsichtlich der Artenschutzproblematik (z. B. Rot-, Schwarzmilan) mit der ULB Kreis Unna abklären und erklärt daher Meinungsabgleich unter Vorbehalt. Das endgültige Votum wird er im Rahmen der Protokollabstimmung mitteilen.</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit dem WLW, dem LEE, dem Bundesverband WindEnergie und der Stadt Lengerich sowie Meinungsabgleich unter Vorbehalt mit den Naturschutzverbänden und der Stadt Sendenhorst (vgl. deren grundlegende Positionen zu 260-001 und 261-008) und mit dem Kreis Coesfeld (bzgl. 509-001 und 512-001), Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: Grundsätzliche Bedenken auch von der Stadt Telgte (E078-001).</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen.</p> 	<p>- 60 Metern verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Da der o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Belange zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>	
<p>Beteiligter: 512 - Stadt Werne Anregungsnummer: 512-002</p>		
<p>Die Stadt Werne wurde im Rahmen von Anträgen auf Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen und wissenschaftlichen Zwecken von der Bezirksregierung Arnsberg um Stellungnahme gebeten. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr am 25.09.2014 wurde beschlossen, eine ablehnende Stellungnahme zu den Anträgen abzugeben. Gleiches gilt für den Antrag der HammGas GmbH & Co. KG. Auch hier hat der Fachausschuss in seiner Sitzung am 02.12.2014 beschlossen, eine ablehnende Stellungnahme zum aktuellen Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen in dem Feld "Rudolf" abzugeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer hält ihre grundlegenden Bedenken zu den Regelungen in Kapitel 4 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Zu den übrigen vorgetragenen grundlegenden Aussagen zu Kapitel 4 besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>In Anlehnung an unterschiedliche wissenschaftliche Gutachten, die bei der Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Erdgaslagerstätten unter Einsatz von schädlichen Substanzen erhebliche Umweltauswirkungen voraussagen, werden jedwede Vorhaben der Energiegewinnung seitens der Stadt Werne mit Nachdruck abgelehnt. Bei Technologien, die auf den Einsatz schädlicher Substanzen verzichten, fordert die Stadt Werne im weiteren Verfahren eine aussagekräftige Umweltverträglichkeitsuntersuchung.</p> <p>Die Stadt Werne hat derartige Vorhaben bereits bei Anträgen der Mingas-Power GmbH, der RWTH Aachen und der HammGas abgelehnt und wird dies in etwaigen noch anstehenden bergrechtlichen Verfahren wiederholen.</p> <p>Die von Ihnen formulierte ablehnende Haltung gegenüber Vorhaben der Energiegewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten (Fracking) wird daher ausdrücklich begrüßt.</p>		
<p>Beteiligter: 513 - Bezirksregierung Detmold Anregungsnummer: 513-001</p>		
<p>Zum <u>Kapitel 1.2 "Anlagen zur Nutzung der Windenergie"</u> gebe ich Ihnen folgende Hinweise mit der Bitte um Beachtung weiter:</p> <p>Nach Satz 42 des vorliegenden Erläuterungstextes "<i>ist eine Abweichung von der räumlichen Abgrenzung der Windenergiebereiche in der nachfolgenden Bauleitplanung nur noch möglich, wenn zwingende rechtliche Gründe dies erforderlich machen bzw. wenn faktische Gründe die Umsetzung unmöglich machen und diese auf der landesplanerischen Ebene nicht festgestellt werden konnten</i>".</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass von hier aus folgende Rechtsauffassung hinsichtlich der planerischen Folgewir-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der hier dargelegten Rechtsauffassung, was die rechtliche Wirkung von Vorranggebieten allgemein, aber insbesondere von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie für die nachfolgende Bauleitplanung betrifft, wird ausdrücklich widersprochen. Bezüglich des Anpassungsgebotes nach § 1 Abs. 4 BauGB wird auf die höchstgerichtliche Entscheidung des BVerwG vom 17.09.2003 - Az.: 4 C 14.01 hingewiesen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>kung für die nachgelagerten Planungsebenen von Vorranggebietsausweisungen ohne die Wirkung von Eignungsgebieten auf der Ebene der Regionalplanung vertreten wird:</p> <p>Nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind Vorranggebiete "Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind".</p> <p>Die nachgelagerten Planungsebenen sind daher dazu verpflichtet, im Sinne einer Unterlassenspflicht in diesen Gebieten keine Nutzungen vorzusehen, die eine mögliche zukünftige Nutzung der Fläche für die Windenergie unmöglich macht. Nach hiesiger Rechtsauffassung sind die nachgelagerten Planungsebenen aber aufgrund der Rechtswirkung gemäß § 8 Abs. 7 ROG nicht im Sinne einer Handlungs- bzw. Planungspflicht gezwungen, diese regionalplanerischen Vorranggebiete vergleichbar "räumlicher Mindestvorgaben" (vergl. hierzu auch "Entwurf Regionalplan Arnsberg - Sachlicher Teilplan Energie 2014", Ziel 1, Satz 2, Seite 8; inkl. zugehörigem Erläuterungstext) in ihre Bauleitplanung zu übernehmen.</p> <p>Da die nachgelagerte kommunale Planungsebene ihre Flächen für die Nutzung der Windenergie regelmäßig als Flächen mit einer baurechtlichen Konzentrationswirkung ausweist; ist sie im Rahmen ihrer Planaufstellung entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG an die sehr weitgehenden rechtlichen Vorgaben hinsichtlich einer Flächenausweisung mit Konzentrationswirkung gebunden. Die Ebene der Regionalplanung nimmt dagegen "nur" eine Vorranggebietsausweisung vor und ist damit nicht an eben diese weitreichenden rechtlichen Vorgaben bei der Erstellung ihres Planungskonzepts gebunden. Eine verpflichtende Bindung der kommunalen Flächen-</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>nutzungsplanung an die regionalplanerischen Flächen- ausweisungen im Sinne einer "räumlichen Mindestvorga- be" wiese diesen regionalen Vorranggebieten die fakti- sche Wirkung von Eignungsgebieten zu. Die Kommunen müssten diese Flächen zwangsweise in ihre Konzentrati- onsflächenplanung übernehmen, ohne dass</p> <p>diesen Flächen auf der Ebene der Regionalplanung eine Plankonzeption zugrunde läge, die die hierfür geforderten rechtlichen Vorgaben erfüllt.</p> <p>Die nachgelagerte kommunale Planungsebene kann da- her nach hiesiger Auffassung nicht durch die regionalpla- nerische Festlegung von Vorranggebieten verpflichtet werden, die regionalplanerischen Vorranggebiete im Sin- ne einer "räumlichen Mindestvorgabe" zu übernehmen. Sie ist allerdings dazu verpflichtet, keine Planfestlegun- gen vorzunehmen, die einer grundsätzlich möglichen Nutzung dieser Flächen für die Windenergie entgegen- stünden. Darüber hinaus hat sie diese Flächen im Rah- men zukünftiger FNP-Änderungen für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie zu be- rücksichtigen.</p> <p>Zeichnerische Festlegungen der Raumordnung, zu denen auch Vorranggebiete gehören, haben aufgrund des überörtlichen Planungsauftrags, des groben Planungs- maßstabs und der lediglich für die raumordnerische Pla- nungsebene abschließend vorzunehmenden Abwägung in der Regel nur rahmensetzenden Charakter und sind zu ihrer Umsetzung auf Konkretisierung durch die nachfol- gende Planungsebene angewiesen. Vor diesem rechtli- chen Hintergrund wäre ein Vorranggebiet, das im Sinne einer "räumlichen Mindestvorgabe" vollständig von der gemeindlichen Bauleitplanung umzusetzen ist, unverhält- nismäßig und stünde im Widerspruch zur gemeindlichen Planungshoheit. Eine verpflichtende, vollständige Über- nahme würde möglicherweise auf der Ebene der Bauleit-</p>		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>planung</p> <p>zu rechtswidrigen Planungen führen, da entgegenstehende abwägungserhebliche private und öffentliche Belange, die erst auf dieser Planungsebene erkennbar sind, wegen der Anpassungspflicht nicht ihrem Gewicht entsprechend berücksichtigt werden dürften.</p>		
<p>Beteiligter: 521 - Bezirksregierung Düsseldorf Anregungsnummer: 521-001</p>		
<p>Gegen die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, bestehen aus Sicht der Regionalentwicklung keine grundsätzlichen Bedenken. Es folgen jedoch einige Anregungen und Hinweise, welche die unterschiedlichen Herangehensweisen bei der Darstellung von Windenergiebereichen in dem Entwurf des Regionalplanes Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie und im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) betreffen.</p> <p>Im Sachlichen Teilplan Energie (Münster) wird bei der Darstellung von Windenergiebereichen (WEB) das Kriterium von 450 m Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich, grundsätzlich zugrunde gelegt (vgl. Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, S. 6). Dieses stelle sicher, dass Wohngebäude im Außenbereich nicht durch heranrückende Windenergieanlagen "optisch" bedrängt bzw. beeinträchtigt werden. Infolgedessen wurden einzelne kommunale Konzentrationszonen für Windenergie, die ganz oder teilweise dieses Kriterium nicht erfüllen können, nicht als WEB in den Sachlichen Teilplan Energie Münsterland übernommen (wie auf Seite 36, Sachlicher Teilplan Münsterland). Weiterhin wird aber im Konzept eine Ausnahme von dem Kriterium der optisch bedrängenden Wirkung vorgesehen, wenn innerhalb einer bestehenden Konzentrationszone bereits mehr als eine genehmigte Windenergieanlage vorhanden ist. Dann wird</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ermittlung der WEB liegt eine flächendeckende Untersuchung des gesamten Plangebiets unter einheitlicher Anwendung eines Kriterienkonzeptes zugrunde. Die einheitliche Beibehaltung des Puffers von 450 m um Wohnhäuser im Außenbereich wird beibehalten.</p> <p>In der Anlage zu Kapitel 1.2 des STE wird unter Rdnr.: 224 ff der Umgang mit bestehenden Windparks dargestellt. Bestehende Windparks / Konzentrationszonen können auch dargestellt werden, wenn nicht alle der pauschal im Auswahlverfahren angewendeten Kriterien für neue WEB zutreffen (BVerwG vom 24.01.08 - Az. 4CN2.07).</p> <p>Mit der Darstellung der bestehenden Windparks in genehmigten Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie in FNP folgt die BR MS den Vorgaben des § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG.</p> <p>Daher wird das Vorgehen der BR Düsseldorf für nicht rechtskonform angesehen.</p> <p>Für den Fall, dass es zu einem späteren Zeitpunkt zum</p>	<p>Bzgl. Anlegungsnummer 151-012 wird zum Kriterium "Regionaler Biotopverbund" zusätzlich der Klammerausdruck "Kernbereiche" aufgenommen. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (für die Verfahrensbeteiligten 149 bis 151) hält seine Bedenken dennoch aufrecht, ebenso zu den Anlegungsnummern 151-010 und 151-011. Es erklärt zur Anlegungsnummer 151-014 Meinungsabgleich.</p> <p>Ansonsten besteht kein weiterer Erörterungsbedarf zum grundlegenden Vorgehen.</p> <p>Die Bezirksregierung Düsseldorf hält ihre Bedenken mit Schreiben vom 27.04.2015 aufrecht und erklärt keinen Meinungsabgleich. Ebenso erklärt die Stadt Warendorf im regionalen Erörterungstermin am 29.04.2015 Bedenken zum grundlegenden Vorgehen bei der Darstellung und Abgrenzung der Windenergiebereiche.</p> <p>Kein Meinungsabgleich mit den Naturschutzverbänden (zu 151-010 bis 151-012), mit der Bezirksregierung Düsseldorf (zu 521-001) und der Stadt Warendorf (079-001), Meinungsabgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>von zu einem im Außenbereich liegenden Wohngebäude der Abstand von 450 m unterschritten (vgl. Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, S. 36, Randnr. 227 ff) und damit von dem Kriterium der optisch bedrängenden Wirkung abgesehen. Die Konzentrationszone wird sodann als WEB dargestellt.</p> <p>Dies trifft auch auf den Windenergiebereich Isselburg 1 zu, der an den Planungsraum Düsseldorf grenzt. In einem Teil des WEB befinden sich bereits 2 Windenergieanlagen, weshalb dieser Bereich auch gemäß dem oben geschilderten Konzept des Sachlichen Teilplans Energie als Windenergiebereich dargestellt ist, obwohl sich in einem Abstand von deutlich weniger als 450 m Einzelwohngebäude im Bereich der Ortslage Millingen, Stadt Rees, Planungsraum Düsseldorf befinden.</p> <p>Hier gibt es einen Widerspruch zum geplanten Vorgehen beim Regionalplan Düsseldorf (RDP). Im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf gemäß Regionalratsbeschluss vom 18.09.2014 werden kommunale Konzentrationszonen – unabhängig von bestehenden oder genehmigten Anlagen-, nicht als Windenergiebereiche oder Windenergievorbehaltbereiche im Regionalplan dargestellt, wenn sie das "weiche" Tabu-Kriterium des Abstandes von 500 m zu Gebäuden mit Wohnnutzungen außerhalb der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) nicht einhalten (Begründung des RPD-Entwurfs, S. 410, Kap. 7.2.15.3.4.1 i. V. m. Anlage 1, Kap. 7.2.15, S. 432). Mit der Unterschreitung des Abstandes von 500 m zu Gebäuden mit Wohnnutzungen steht der Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie insoweit im Widerspruch zu dem geplanten Vorgehen beim Regionalplan Düsseldorf.</p> <p>Unstrittig dürfte sein, dass keine Pflicht zur Übernahme aller Darstellungen für die Windenergienutzung aus den Flächennutzungsplänen – mit oder ohne vorhandene</p>	<p>Ersatz der Altanlagen kommt, sind in den dann erforderlichen Zulassungsverfahren alle erforderlichen Belange, u.a. auch die optisch bedrängende Wirkung konkret für die geplanten Anlagen zu prüfen.</p> <p>Lässt sich dann die Konzentrationszone in einem neuen FNP nicht mehr umsetzen, kann über ein Regionalplanänderungsverfahren bzw. Zielabweichungsverfahren eine Anpassung eines solchen FNP erreicht werden.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Anlagen – als Vorranggebiete der Regionalplanung besteht. Dabei ist zu bedenken, dass eine Übernahme als Vorranggebiete in Regionalpläne de facto eine 'Verfestigung' der bisher nur bauleitplanerisch gesicherten Bereiche bedeutet. Hierdurch würden beispielsweise auch künftige Bauleitplanverfahren (z.B. zwecks Repowering) zielförmig gebunden – mit entsprechenden Auswirkungen z.B. auf den Anwohnerschutz.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird mit Blick auf die raumordnerischen Belange im Stadtgebiet Rees und den Abwägungsspielraum der Regionalplanung angeregt, zumindest den Abstand von 450 Metern – gerne auch 500 Metern – für Windenergiebereichsdarstellungen im Regionalplan generell anzuwenden, um raumordnerisch keine raumstrukturellen Spannungen in Form einer Verschlechterung des Anwohnerschutzes für die Bürger in Rees zu bewirken. Aufgrund des regionalplanerischen Verzichts auf die Wirkung von Eignungsgebieten bliebe der Status Quo der FNP-Darstellung in Isselburg davon unberührt.</p>		
<p>Beteiligter: 521 - Bezirksregierung Düsseldorf Anregungsnummer: 521-002</p>		
<p>Des Weiteren liegt der Windenergiebereich Isselburg 1 in etwa 1200 m Entfernung zu dem Vogelschutzgebiet (VSG) "Unterer Niederrhein", das zweitgrößte nordrhein-westfälische VSG.</p> <p>Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß Windenergieerlass ist in der Regel grundsätzlich ein Abstand von 300 m zu Vogelschutzgebieten einzuhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei dem WEB Isselburg 1 handelt es sich um einen seit 1998 bestehenden Windpark. Bestehende Windparks wurden keiner vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. FFH Verträglichkeitsprüfung unterzogen, wenn sich keine Hinweise ergaben, ob es in der Vergangenheit artenschutzrechtliche Probleme (z.B. Vogelschlag) während des Betriebes der WEA gegeben hat. Eine entsprechende Befragung der HLB, der ULB und der Kommunen fand im Mai 2014 statt. In Isselburg 1 gibt es keine derartigen Hinweise. Mit der Darstellung der bestehenden Windparks in genehmigten Konzentrationszonen zur Nutzung der Wind-</p>	<p>Die Bezirksregierung Düsseldorf hält ihre Bedenken zum Windenergiebereich Isselburg 1 mit Schreiben vom 27.04.2015 aufrecht und erklärt keinen Meinungsausgleich. Kein Meinungsausgleich mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ten. In Einzelfällen kann ein abweichender Abstandswert festgelegt werden, wobei insbesondere bei WEA-empfindlichen Vogelarten ein größerer Abstand angebracht sein kann.</p> <p>Grundlage für die Natura-2000-Untersuchungen potenzieller Windenergievorrang- oder -vorbehaltsbereiche im Rahmen der Vorarbeiten zum Regionalplan Düsseldorf waren die im Erlass des MKULNV und LANUV aus November 2013 definierten windenergieempfindlichen Vogelarten und die hierzu jeweils definierten prüfrelevanten Abstände in einem Radius von 500 bis 3000 m um das Vogelschutzgebiet (vgl. MKULNV & LANUV 2013: Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW, S. 32, Anhang 2). Maßgeblich für den Prüfbereich ist dabei die in den Erhaltungszielen aufgeführte Art mit dem größten artspezifischen Puffer.</p> <p>Für das VSG "Unterer Niederrhein" sind im Zuge dessen für geplante Windenergiebereiche im Planungsraum Düsseldorf FFH-Vorprüfungen durchgeführt worden, um abzuschätzen, ob erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Dabei ist festgestellt worden, dass aufgrund der Entfernung der Windenergiebereiche zum VSG "Unterer Niederrhein" Beeinträchtigungen einiger WEA-empfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Da, wie oben bereits angesprochen, der Abstand des geplanten Windenergiebereichs im Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie in räumlicher Nähe zum VSG "Unterer Niederrhein" liegt rege ich an – falls noch nicht erfolgt – zu überprüfen, ob ein untersuchungsrelevanter Abstand zum VSG besteht und eine aktuelle Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG geboten ist.</p>	<p>energie in FNP folgt die BR MS den Vorgaben des § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG.</p> <p>Für den Fall, dass es zu einem späteren Zeitpunkt zum Ersatz der Altanlagen kommt ist in den dann erforderlichen Zulassungsverfahren eine aktuelle artenschutzrechtliche Prüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 521 - Bezirksregierung Düsseldorf Anregungsnummer: 521-003</p>		
<p>Zu den vorgelegten Unterlagen nehme ich aus Sicht des Teilsachgebietes Wasserversorgung / Wasserschutzgebiete wie folgt Stellung:</p> <p>Direkt betroffen sind die festgesetzten Wasserschutzgebiete Mussum und Holsterhausen / Üfter Mark, deren Flächen sowohl im Bereich des Regionalplan Münster als auch im Regierungsbezirk Düsseldorf liegen.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen die vorgelegten Planungen nicht.</p> <p>Für das Wasserschutzgebiet Mussum sind keine Windenergiebereiche ausgewiesen. Im Wasserschutzgebiet Holsterhausen / Üfter Mark liegen fünf für Windenergie ausgewiesenen Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raesfeld 1, - Borken 1, - Heiden 1-3 <p>in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes.</p> <p>Als problematisch eingestuft werden von meiner Seite Windenergiebereiche in den Schutzzonen I und II von ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebieten. Da Windenergieanlagen wegen der in den Anlagen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe sowie wegen ihrer Gründung (Eingriff in die das Grundwasser schützenden Deckschichten) ein Gefährdungspotential für die Trinkwassergewinnung darstellen können, sind diese in den Wasserschutzzonen I und II eines festgesetzten Wasserschutzgebietes in der Regel verboten. Auch von der für den Bau und den Betrieb der Anlagen notwendigen Infrastruktur (Neubau bzw. Ausbau von Straßen für Baufahrzeuge und Kräne sowie für den Fahrzeugverkehr zur Wartung der Anlage) kann z. B. durch Baumaterialien im</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die im Auswahlverfahren gewählten Ausschlusskriterien dienen lediglich der Findung von relativ konfliktarmen WEB im Planungsraum für das raumordnerische Verfahren.</p> <p>Die Auswahl der Ausschlusskriterien hat keine bindende Wirkung für die nachfolgende kommunale Planungsebene zur Findung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im FNP.</p> <p>Nach WHG ist die Errichtung von WEA in den Wasserschutzzone II und III nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist daher im nachfolgenden Genehmigungsverfahren im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen zu prüfen, ob der Bau von WEA in den jeweiligen Wasserschutzzonen unter den jeweiligen vor Ort geltenden Bedingungen möglich ist.</p> <p>In Ziel 4 werden lediglich raumordnerische Gebietskategorien benannt. Gebiete, die nach fachgesetzlichen Regelungen festgesetzt bzw. ausgewiesen werden, sind insbesondere im nachfolgenden Zulassungsverfahren nach den jeweiligen fachgesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Kreis Borken und – mit Schreiben vom 27.04.2015 – die Bezirksregierung Düsseldorf halten ihre Bedenken zur Behandlung der Wasserschutzzonen I und II aufrecht und erklären hierzu keinen Meinungsausgleich.</p> <p>Kein Meinungsausgleich mit dem Kreis Borken und mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>Straßenbau oder durch die Baumaschinen und Transportfahrzeuge eine Gefährdung für die Trinkwassergewinnung ausgehen. Auch würden durch die Anlage von zusätzlichen Straßen und Verkehrswegen für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen nicht unerhebliche Bereiche der Schutzzone II versiegelt.</p> <p>Diese Bereiche - Schutzzone I und II von festgesetzten oder fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebieten - sind für die Abgrenzung der Windenergiebereiche im Regionalplan Münsterland als Tabukriterium angesetzt worden.</p> <p>Hinweisen möchte ich noch auf Folgendes:</p> <p>Auch in der Wasserschutzzone III A eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes können Windkraftanlagen ein Gefährdungspotential darstellen, wenn nicht durch die Verwendung biologisch abbaubarer Stoffe z.B. abbaubare Trafoöle und eine Gründung im grundwasserfreien Bereich eine Grundwasserbeeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.</p>		
<p>Beteiligter: 521 - Bezirksregierung Düsseldorf Anregungsnummer: 521-004</p>		
<p>Unter Ziel 8 werden Ausschlussgebiete für Biogasanlagen genannt. Die festgesetzten oder geplanten Wasserschutzzonen I und II sollten ebenfalls als Ausschlussgebiete für den Neubau von Biogasanlagen aufgenommen werden, da insbesondere in größeren Biogasanlagen mit erheblichen Mengen an wassergefährdenden Stoffen wie Gülle und Gärreste umgegangen wird.</p> <p>Unter dem Punkt Biogasanlagen sollte weiterhin auf Folgendes hingewiesen werden:</p> <p>Für die Trinkwassergewinnung stellen Biogasanlagen dann ein Gefährdungspotential dar, wenn die Gärreste</p>	<p>Der Anregung wird teils gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • m Regionalplan werden Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Diese stehen für vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i. S. der Wasserschutzzone I - III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen sowie weitere Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren. <p>In diesen Bereichen sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschrän-</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH mit Blick auf vorgenommene Streichungen am Textentwurf nachträglich keinen Meinungsausgleich und hält ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der RWW, Meinungsausgleich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>zusätzlich zur Gülle auf landwirtschaftlich genutzte Flächen im Wasserschutzgebiet oder im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung aufgebracht werden. Wenn der Stickstoff nicht von den Pflanzen aufgenommen werden kann, erfolgt eine Auswaschung in das Grundwasser; dies kann – wenn nur noch geringe Abbaukapazitäten für Nitrat im Grundwasserleiter vorhanden sind - zu steigenden Nitratgehalten im Grundwasser führen. Dieser Aspekt ist unabhängig vom eigentlichen Standort der Anlage.</p> <p>Weite Bereiche des Kreises Wesel sind durch die Nitratbelastung im Grundwasser nicht in einem guten qualitativen Zustand nach WRRL. Durch die Aufbringung von Gärresten darf es hier zu keiner Verschärfung der Situation kommen. Dies gilt insbesondere für festgesetzte oder geplante Wasserschutzgebiete.</p>	<p>ken (Ziel 28.2). Zur effektiven Umsetzung des Grundwasserschutzes führt u.a. die regionale Kooperation der wirtschaftenden Landwirte mit den Wasserversorgungsunternehmen (siehe Rdnr 463).</p> <ul style="list-style-type: none"> Um die Anregungen zum Gewässerschutz aufzunehmen sollen die Erläuterungen zu Ziel 8; Rdnr. 119 um folgenden Text ergänzt werden: <p>"Die Zulassung von Biogasanlagen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Zone III, IIIA werden auf Ebene der Fachverfahren geregelt und nur unter Auflagen genehmigt. D. h. Standorte in Wasserschutzzone I und II sind generell unzulässig."</p> <ul style="list-style-type: none"> Ferner wird die Thematik der Gärreste im Erläuterungstext neu bzw. umfassender (Entwurf STE Rdnr 127) aufgenommen. 	
<p>Beteiligter: 521 - Bezirksregierung Düsseldorf Anregungsnummer: 521-005</p>		
<p>Die Ausführungen im Umweltbericht zu den Schutzanforderungen in Wasserschutzgebieten (Kapitel 4.4.2) sind nicht ausreichend.</p> <p>Die Zone II dient nicht nur dem Schutz der Trinkwassergewinnung vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen, sondern auch vor sonstigen Beeinträchtigungen, die bei geringer Fließdauer und -strecke zu den Fassungsanlagen gefährlich sind.</p> <p>Die Zone III umfasst in der Regel das gesamte unterirdische Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung. Bei</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Regionalplan werden Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Diese stehen für vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i. S. der Wasserschutzzone I - III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen u.w. Grundwasservorkommen. <p>In diesen Bereichen sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>höheren Abstandsgeschwindigkeiten des Grundwassers erfolgt eine Unterteilung der Zone III in die Zonen III A und III B. Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen gewährleisten. Bei der Bewertung sollte grundsätzlich auch innerhalb der Zone III eine Unterteilung stattfinden. Hinsichtlich des Gefährdungspotentials für die Trinkwassergewinnung besteht ein deutlicher Unterschied ob die Zone III A oder "nur" die Zone III B betroffen ist.</p> <p>Weiterhin wird in Kapitel 4.4.4 auf die Entwicklung der Nitratkonzentrationen eingegangen. Dabei werden die Nitratgehalte im Grundwasser auf den flächenhaften Stickstoffeintrag durch die Landwirtschaft zurückgeführt. Genannt werden die Viehhaltung und damit die Gülleaufbringung sowie die Düngung allgemein. Hier ist – wie oben bereits ausgeführt – auch auf die Aufbringung von Gärresten aus Biogasanlagen als Stickstoffeintrag anzusetzen.</p> <p>In Kapitel 5.1.3 werden beim Ziel 8 "Sondergebiete für Biogasanlagen sind ausgeschlossen in..." Wasserschutzgebiete nicht berücksichtigt. Wie oben unter "Anlagen zur Nutzung von Biomasse" bereits ausgeführt wird in größeren Anlagen mit erheblichen Mengen an wassergefährdenden Stoffen wie Gülle und Gärreste umgegangen. Von daher stellen diese Anlagen in den Zone I und II von festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebieten ein hohes Gefährdungspotential dar.</p>	<p>nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken (Ziel 28.2 Rpl. MI.). Zur effektiven Umsetzung des Grundwasserschutzes führt u.a. die regionale Kooperation der wirtschaftenden Landwirte mit den Wasserversorgungsunternehmen (siehe Rdnr 463 Rpl. MI).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um die Anregungen zum Gewässerschutz aufzunehmen sollen die Erläuterungen zu Ziel 8; Rdnr. 119 um folgenden Text ergänzt werden: <p>"Die Zulassung von Biogasanlagen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Zone III, IIIA werden auf Ebene der Fachverfahren geregelt und nur unter Auflagen genehmigt. D. h. Standorte in Wasserschutzzone I und II sind generell unzulässig".</p>	
<p>Beteiligter: 532 - Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Anregungsnummer: 532-001</p>		
<p>[...]</p> <p>Als Ergebnis meiner parallel durchgeführten Ressortbeteiligung innerhalb der obersten Landesbehörden kann</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>ich Ihnen mitteilen, dass von Seiten des Landes Niedersachsen zum Entwurf des oben genannten Planes weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen werden.</p> <p>Die Ihnen direkt von den Städten, Gemeinden und Landkreisen aus der Region Weser-Ems übermittelten Anregungen und Bedenken bitte ich zu berücksichtigen.</p> <p>[...]</p>		

Beteiligter: 533 - Stadt Osnabrück
Anregungsnummer: 533-001

Seitens der Stadt Osnabrück werden keine Anregungen vorgetragen.

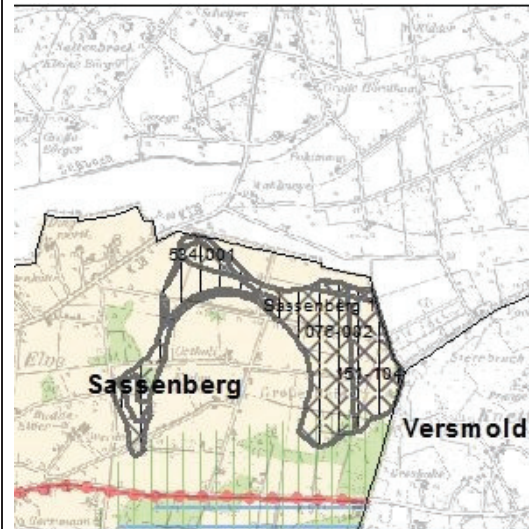
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. **Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.**

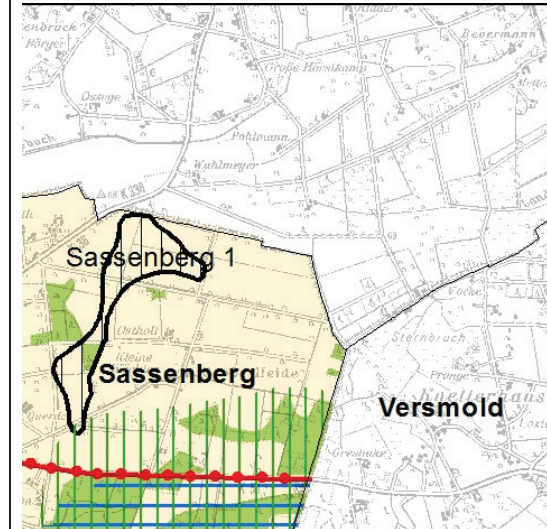
Beteiligter: 534 - Landkreis Osnabrück
Anregungsnummer: 534-001

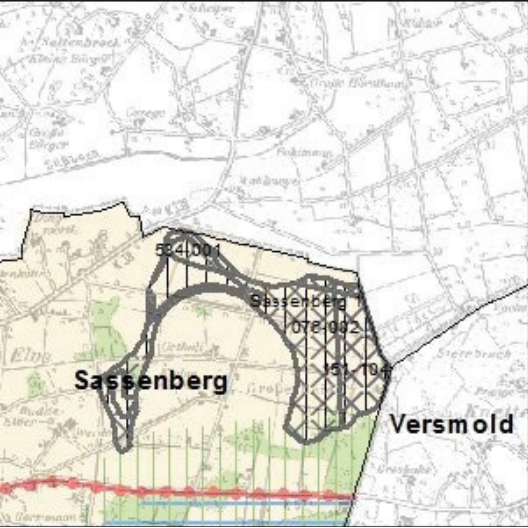
□ aus Sicht des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den sachlichen Teilplan Energie in der vorgesehen Form Bedenken.

Das Vorranggebiet "Sassenberg 1", welches unmittelbar an der Grenze der Gemeinde Bad Laer liegt, weist gemäß den Auswahlkriterien des Regionalplans lediglich einen 450 Meter großen Puffer zu bewohnten Einzelhäusern im Außenbereich auf. Die aktuell rechtskräftige Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP 2004 des Landkreises Osnabrück sieht für Wohnnutzungen im Außenbereich einen Abstand von 500 Meter vor. Dieser begründet sich zum einen aus dem Aspekt der optisch bedrängenden Wirkung, zum anderen aus einem Vorsorgewert für Immissionsschutz. Es wird dringend dafür geworben, die Abstände zwischen Einzelhausbebauungen und Windparks zumindest entlang der Landkreisgrenze von



Der Anregung wird nicht gefolgt.



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>derzeit 450 m auf 500 m anzuheben. Unterschiedliche Abstandskriterien beiderseits der Landkreisgrenze sind der dortigen Bevölkerung nur schwer vermittelbar.</p> <p>Des Weiteren befindet sich basierend auf avifaunistischen Untersuchungen zur Teilfortschreibung Energie direkt angrenzend im Nordosten des Vorranggebietes Sassenberg 1 ein Brutvogellebensraum von lokaler Bedeutung. Im Rahmen der Teilfortschreibung Energie des RROP für den Landkreis Osnabrück wurde der Suchraum 42 (a + b), welcher in diesem Gebiet lag, aus der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen, da die Teilfläche Nr. 42 a ein Brutvogellebensraum von lokaler Bedeutung ist. Hier wurde mit dem Rotmilan eine Greifvogelart festgestellt (Brutzeitfeststellung), die gegenüber WKA besonders empfindlich ist, ein Brutvorkommen im nahen Umfeld ist möglich. Die Vorkommen des Steinkauzes im Umfeld sind bekannt. Des Weiteren kommen mit Kiebitz und Großem Brachvogel gefährdete Brutvogelarten in dem Teilgebiet vor.</p> 	<p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog. Bei der Planerstellung wurde eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m gewählt. Daher wurde ein Abstandspuffer von 450 m zum Einzelhaus berücksichtigt. Entsprechend der Rechtsprechung des OVG NRW (Az. 8 A 3726/05) wird im Regelfall nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung zu Lasten einer Wohnnutzung auszugehen sein, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindesten das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt.</p> <p>Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "mittel" eingestuft.</p> <p>Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Teilbereich der Fläche schon heute im Flächennutzungsplan der Gemeinde Sassenberg als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesen ist und dort schon Windkraftanlagen bestehen.</p>	<p>Unter Hinweis auf ihre grundlegenden Bedenken unter der Anrungsnummer 076-002 lehnt die Stadt Sassenberg die über die Bestandsfläche hinausgehenden Darstellungen des Windenergiebereichs ab.</p> <p>Der Landkreis Osnabrück hält seine Bedenken aufrecht. Die Regionalplanungsbehörde verweist hierzu hinsichtlich der vorgetragenen artenschutzrechtlichen Belange auf das nachfolgende Verfahren. Er wird gebeten, kurzfristig ihm und dem Kreis Warendorf ausreichendes Kartenmaterial insbesondere mit den Fundpunkten aller Arten zur Verfügung zu stellen, damit der Belang nochmals geprüft werden kann. Es wird zunächst kein Meinungsabgleich mit dem Landkreis Osnabrück festgehalten. Sollte aber dem Bedenken aufgrund der erneuten Prüfung gefolgt werden, wird der Landkreis Meinungsabgleich erklären. Zunächst erklären die Stadt Sassenberg und der Landkreis Osnabrück keinen Meinungsabgleich.</p> <p>Im Nachgang teilt der Landkreis Osnabrück per E-Mail am 07.05.2015 mit, dass seine für das Regionale Raumordnungsprogramm erhobenen Daten Brutnachweise für Rohrweihe, Kiebitz und Großem Brachvogel belegen sowie einen Brutverdacht für den Rotmilan. Aus seiner Sicht birgt die derzeit geplante Darstellung des Windenergiebereichs Sassenberg 1 ein hohes artenschutzrechtliches Risiko. Die Einschätzung wird von der höheren Landschaftsbehörde und der ULB Kreis Warendorf aufgrund neuer Daten mitgetragen. Die Darstellung sollte daher auf den Bereich der bestehenden Windenergieanlagen beschränkt bleiben.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung und reduziert die Darstellung des Windenergiebereichs auf den Bestand.</p> <p>Meinungsabgleich mit der Stadt Sassenberg und dem Landkreis Osnabrück sowie mit den übrigen Verfahrensbeteiligten.</p> <p><i>Im Rahmen der Protokollabstimmung erklärt die Stadt</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		<p><i>Sassenberg nachträglich keinen Meinungsausgleich zu den über die Darstellungen ihres Flächennutzungsplanes hinausgehenden Darstellungen. Kein Meinungsau- gleich mit der Stadt Sassenberg.</i></p>
<p>Beteiligter: 544 - Landkreis Emsland Anregungsnummer: 544-001</p>		
<p>Da sich die Bezirksregierung Münster nicht auf eine Anlagenhöhe festlegen wird, die aktuellen Anlagenhöhen jedoch im Regelfall bei über 200m Gesamthöhe liegen werden (aktuelle WEA-Anträge im Landkreis Emsland haben eine Gesamthöhe von 210,50 Meter), regt der Landkreis Emsland an, die Abstände zwischen Einzelhausbebauungen und Windparks zumindest entlang der Landesgrenze von derzeit 450m auf 800m anzuheben und die Flächenkulisse des Windenergiebereichs in "Neuenkirchen 2" demzufolge räumlich anzupassen. Unterschiedliche Abstandskriterien beidseits der Landkreisgrenze sind gerade der dort wohnenden Bevölkerung nicht zu vermitteln. Konkret betroffen ist ein Wohnhaus im Außenbereich am Neuenkirchener Damm 54 in der Gemeinde Salzbergen (siehe beigefügter Kartenausschnitt).</p> <p>Die von mir erhobene Forderung nach Harmonisierung und demzufolge Festlegung größerer Abstände entlang der unmittelbaren Landesgrenze führt sicherlich nicht zu einer Verhinderungsplanung, so dass ich mit Nachdruck dafür werbe, die sich im Rahmen des weiteren Verfahrens ergebenden Abwägungsspielräume kreativ und in gutnachbarschaftlichem Interesse zu nutzen.</p>	<p>Der Anregung wird, was den Wunsch nach größeren Abständen an der Landesgrenze zwischen der Einzelhausbebauung und den Windenergiebereichen betrifft nicht gefolgt.</p> <p>Dem Ansinnen wird aber insofern Rechnung getragen, dass die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt aktuell das Artenschutzrisiko in dem Bereich bewertet hat. In dem nördl. Bereich des geplanten Vorranggebietes wird das Artenschutzrisiko als "hoch" eingestuft. Nach den Kartierungen der Biologischen Station der letzten 2 Jahre wurde der ehemalige Brutplatz der Rohrweihe im Norden der Fläche wieder besetzt. Dies wird als artenschutzrechtlich relevant eingestuft.</p> <p>Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die nördl. Teilfläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgt nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog, u.a. mussten die geeigneten Flächen eine Mindestgröße von 15 ha haben. Die verbleibende Restfläche hat eine Größe von etwa 12 ha. Daher wird diese Fläche im Verfahren nicht weiter berücksichtigt.</p>	<p>Zum Windenergiebereich Neuenkirchen 1 / Rheine 2 - auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.</p> <p>Zum Windenergiebereich Neuenkirchen 2 verweist die Regionalplanungsbehörde auf Nachfrage der Gemeinde Neuenkirchen auf die Einschätzung der ULB Kreis Steinfurt und die Möglichkeit, den Bereich im Rahmen ihrer eigenen Planungen im FNP darzustellen.</p> <p>Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 546 - Gemeinde Salzbergen Anregungsnummer: 546-001</p>		
<p>[...] unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 07.08.2014 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Salzber-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungs-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
<p>gen zur o. a. Planfortschreibung weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen werden.</p> <p>Ich behalte mir vor, im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzende Hinweise vorzutragen.</p>		<p>ausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 547 - Samtgemeinde Spelle Anregungsnummer: 547-001</p>		
<p>Nach Prüfung der Verfahrensunterlagen wird mitgeteilt, dass gegen die geplante Fortschreibung des Regionalplans Münsterland im Sachlichen Teilabschnitt Energie keine Bedenken bestehen.</p> <p>Belange der Samtgemeinde Speile wurden durch die Planung voraussichtlich nicht berührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>
<p>Beteiligter: 584 - Ministerie van Defensie (NL) Anregungsnummer: 584-001</p>		
<p>[...] Das niederländische Verteidigungsministerium beschränkt sich dabei auf Anmerkungen, die die direkten Belange des Ministeriums berühren.</p> <p>Die Belange des niederländischen Verteidigungsministeriums bestehen im Betrieb einer HF-Antenne in der Nähe von Eibergen mit einer Schutzzone, die teilweise auf deutschem Territorium liegt. Die Schutzzone soll verhindern, dass hohe Objekte den Empfang von Funksignalen stören und die Antenne folglich in ihrer Funktion beschränkt beziehungsweise behindert wird. Die Lage der Zone ist auf das Gebiet westlich der Stadt Vreden begrenzt, das Crosewickerfeld.</p> <p>Ich habe festgestellt, dass im Teilplan Energie keine Windparkstandorte westlich von Vreden ausgewiesen sind. Die Standorte Vreden 1, 2 und 3 sind für die Antennenschutzzone von Eibergen nicht von Bedeutung. Das</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
impliziert, dass ich im Hinblick auf den Plan keine Anmerkungen oder Bedenken vorzutragen habe und ich Ihnen bei der Umsetzung viel Erfolg wünschen kann.		

*Hinweis: Ergebnisänderung nach Erneuter Auslegung: **Bedenken des Kreises Steinfurt** (E045-001).*